This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

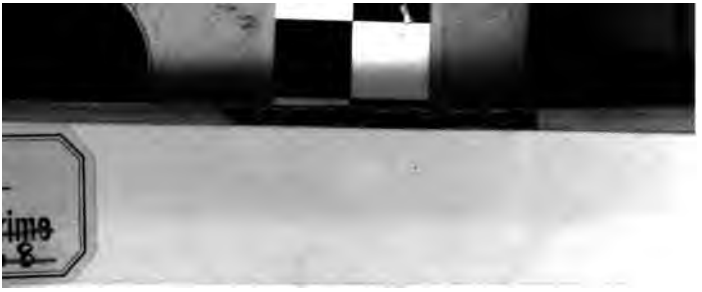

J 28
Löffler

Bd Jan., 1892.

Library of the Divinity School.

FROM THE LIBRARY OF

FREDERIC HENRY HEDGE, D.D.,

LATE PROFESSOR IN THE SCHOOL.

The Gift of

F. H. HEDGE, JR., OF LAWRENCE.

21 August. 1891.

Die Opfer mangelhafter Justiz.

Erster Band.

Die

Opfer mangelhafter Justiz.

Gallerie der interessantesten Justizmorde aller Völker und Zeiten.

Von

Dr. Karl Löffler,
früherem Redacteur der Berliner Gerichts-Zeitung, Ritter ꝛc.

Motto:
Erhebt Eure Augen und seht über Euren Häuptern das Bild Eures Gottes, der unschuldig verurtheilt und gerichtet wurde! Und dennoch wollt Ihr eine Strafe beibehalten, die, wenn sie einmal an einem Unschuldigen vollstreckt wurde, durch nichts wieder gut gemacht werden kann?!
Erskine.
(Parlamentsrede gegen die Todesstrafe.)

Erster Band.

Jena,
Hermann Costenoble.
1868.

21 August, 1863

From the collection of

F. H. Hedge D. D.

Vorwort.

Es gereicht uns Deutſchen zu großer Ehre, daß viele unſerer ausgezeichnetſten Denker und Schriftſteller einem Gegenſtande ihre Aufmerkſamkeit widmeten, der das Leben des Menſchen angeht. Keine Nation hat ſo viele Schriftſteller, die über und beſonders gegen die Todesſtrafe geſchrieben haben, aufzuweiſen, als die deutſche, und faſt alle bemühen ſich ſchon ſeit langer Zeit, ſowohl ihre Rechtmäßigkeit, wie ihren Nutzen anzufechten.

In Bezug auf dieſe entſetzliche Strafe iſt vor allen Dingen zu bemerken, daß, während in der Strafgeſetzgebung aller Völker die durchgreifendſten Reformen und Verbeſſerungen vorgenommen wurden, es hinſichtlich eines Inſtituts, der Todesſtrafe, überall Alles beim Alten blieb. Ein Recht, über welches nur Gott zu verfügen hat, das unveräußerlichſte Recht auf Erden, nämlich das Recht auf das Leben, wird noch immer preisgegeben und hierdurch die Menſchheit auf das tiefſte und empfindlichſte gekränkt und verletzt. Und wer der

Sache auf den Grund geht, findet, daß die Todesstrafe eigentlich keine weiteren Zeugnisse für sich aufbringen kann, als ihr Alter. Wo sind die aus ihrem Bestehen geflossenen Segensspuren? — Im Gegentheil. Sie widerstreitet allen Forderungen der Menschlichkeit, der unbestochenen Vernunft und hat keinen Anspruch auf ferneres Bestehen. Vorurtheil und Unrecht heiligt das Alter nicht und eben so wenig werden sie dadurch zu Wahrheit und Recht gestempelt. Vom Geist des Paganismus und Mosaismus durchdrungen, hält unser Strafcodex noch immer an dem schon dem Noah gegebenen Gesetz fest: „Wer Menschenblut vergießt, dessen Blut soll auch vergossen werden." Ihre Vertheidiger berufen sich besonders auf die Gesetze und das Beispiel der in einer Art von Theokratie lebenden Juden. Indeß die Gesetze der Juden sind nicht unsere Gesetze, sollen und können es nicht sein, da wir ein Volk von ganz anderem Charakter und von ganz anderer Denkungsart sind. Nicht auf die Autorität Christi, sondern auf die Autorität des Moses berufen sich aber die Vertheidiger dieser grausamen Strafe, ganz im Widerspruch mit dem Geiste des Ersteren, der durch seinen Versöhnungstod allen blutigen Opfern ein Ziel gesetzt und in der Liebe — auch dem Feinde und Uebelthäter in's Unendliche zu verzeihen — das Grundgesetz seines Reichs aufstellte.

Die Todesstrafe ist deshalb ungerecht. *)

---

*) Wie wenig gerecht die Todesstrafe ist, von welcher man meint, daß sie allein den Todtschlag auf gerechte Weise vergelte, bedarf keiner weiteren Ausführung. Friedrich Gerstäcker sagt bei Gele-

Sie ist aber auch, wie man aus dem Eindruck, den die Strafen machen, aus der Art, wie sie wirken, und aus den Leidenschaften und der ganzen Natur der Menschen schließen darf, nicht nothwendig. Und eben so unnütz ist sie, geht man von dem Grundsatz aus, daß nur diejenige Strafe nützlich ist, die mehr als alle anderen zum Zwecke führt. Der Zweck der Strafen ist nicht, ein grausames Schauspiel zu geben, sondern dem Verbrechen entgegen zu arbeiten. Die Todesstrafe hat diese Wirkung nicht. Ihre Rohheit verwildert das Volk,*)

---

genheit der Erzählung von der Hinrichtung eines des Mordes überwiesenen Malayen (5. Band seiner Reisen, Seite 386): „Die Todesstrafe ist an und für sich etwas Schreckliches, und ich weiß nicht, ob zu Rechtfertigendes, selbst unter jeden Umständen. Wir vernichten ein Leben, das wir nie wieder ersetzen können, und strafen damit — o nur zu oft — die Hinterbliebenen des Gerichteten schärfer, verderblicher, als den Unglücklichen selber. Dieser Malaye hatte seinen Sergeanten im Jähzorn erstochen; dafür wurde er von den Weißen mit vollkommen kaltem Blute zu Tode gebracht — wer von beiden Theilen wird hier vor Gott der schuldigste sein?"

*) Einen Beleg hierfür finden wir in der Schilderung einer Hinrichtung von Charles Dickens (Beil. 217 zur Allgem. Zeitung vom Jahre 1849). Dieser bekannte Novellist und Humanist wohnte am 13. November 1849 der Hinrichtung des Mörder-Ehepaares Manning in London bei und sagt darüber in seinem Berichte unter Anderm Folgendes: „Das ruchlose und leichtfertige Benehmen der zahllosen Volksmenge bei der heutigen Hinrichtung war eine so schauderhafte Scene, wie sie kaum ein Mensch sich vorstellen, und wie sie schwerlich in irgend einem Heidenlande unter der Sonne vorkommen kann. Die Schrecken des Galgens und des Verbrechens, das die elenden Mörder an denselben gebracht, verschwanden in meiner Seele vor dem gräuelhaften Gebahren, der Miene und Sprache der versammelten Zuschauer. (Die alsdann *folgende* Beschreibung lassen

denn ihre Wirksamkeit ist auf bloße Härte gebaut; werden die Menschen aber an Härte gewöhnt, so zieht diese bald eine neue, stärkere Härte nach sich. An milden

---

wir weg.) Als die beiden Geschöpfe zuckend in die Luft emporschnellten, da zeigte sich nicht mehr Rührung, nicht mehr Mitleid, nicht mehr Besinnung, daß zwei unsterbliche Seelen vor ihren Richter getreten, nicht mehr Nachlaß in den früheren Unsläthereien, als wäre der Name Christi nie in dieser Welt gehört worden, und als verstände sich's von selbst, daß die Menschen vergehen, wie das Vieh. Ich kenne das Londoner Leben in seiner schlimmsten Verdorbenheit; aber es ist meine feierliche Ueberzeugung, daß der größte Scharfsinn nichts zu erdenken vermöchte, was, in so engem Raume und in so kurzer Zeit so viel Unheil stiften kann, wie eine einzige öffentliche Hinrichtung. Ich glaube nicht, daß ein Gemeinwesen gedeihen kann, wo ein solches Schauspiel von Gräuel und Entsittlichung unmittelbar vor den Hausthüren guter Bürger aufgeführt wird. Und wenn wir in unseren Gebeten und Danksagungen für den Segen des Jahres vor Gott unsern Wunsch ausdrücken, die moralischen Uebel des Landes wegzuräumen, so frage ich Ihre Leser, ob es nicht Zeit ist, an dieses Uebel zu denken und es mit der Wurzel auszurotten?" — So weit Dickens.

Die Times ist freilich mit dieser Schlußfolgerung des Schriftstellers nicht einverstanden; in ihrer angeerbten Vorstellungsweise scheint es ihr nothwendig, „daß ein so furchtbarer Act der Gerechtigkeit, wie es ein nationaler Todtschlag (a national homicide!) ist, zugleich feierlich und öffentlich vollzogen werde. Die Volkseifersucht verlangt das!" — Uebrigens findet die Times den Umstand tröstlich, daß jetzt in England, nachdem die Todesstrafe auf Mord und Hochverrath beschränkt ist, nur noch vergleichungsweise wenige Hinrichtungen vorkommen; denn vor weniger als 30 Jahren habe man an jedem Montag vor dem Frühstück in London das Vergnügen haben können, ein halb Dutzend armer Schelme, die aus Hunger

Geſetzen erkennt man ein vorgeſchrittenes Volk. So war es im Alterthum und ſo iſt es auch noch heute.*) Wir aber ſind Chriſten und haben dem Gebot

kleine Diebſtähle begangen, oder in betrunkener Rauferei eine geringe Körperverletzung zugefügt, wie Hunde ſterben zu ſehen! —

Im Jahre 1845 ſtürmten in Preußen ganze Haufen von Müſſiggängern unmittelbar nach einer Hinrichtung auf das Hochgericht, um ſich unter Schneebällen hinauf und hinab zu jagen!

Dr. Harniſch ſagt unter Anderm in ſeiner Weltkunde, Band 9 S. 406:

„„Daß die naturwüchſige Rohheit des Charakters in Italien, dem Lande der Mordthaten und Hinrichtungen, zur Barbarei gegen Menſch und Thier ausartet, darf nicht wundern. Gegen das Vieh erlaubt man ſich jede Art von Mißhandlung. Die Eſel ſtachelt man mit ſpitzen Stäben an wunden Stellen. Die Pferde ſchlägt man im Zorn auf die unbarmherzigſte Weiſe und Neapel heißt deshalb die Hölle der Pferde. Man rupft die lebendigen Hühner und tödtet ſie erſt hernach. Ebenſo ſpießen die Fleiſcher die Schafe, ehe ſie dieſelben ſchlachten, an eiſerne Haken, welche ſie ihnen durch die Beine ſchlagen u. ſ. w. Auch die Staatsumwälzungen neuerer Zeit haben gezeigt, welche Tigernatur oft in dieſen leidenſchaftlichen Südländern ſchlummert. In der Revolution von 1848 will ein Republikaner gebratenes Fleiſch bei einem Garkoch kaufen und geräth darüber in unbedeutenden Wortwechſel mit demſelben. Sogleich ſammelt ſich das Volk um die Streitenden, packt den Republikaner und taucht ihm den Kopf ſo lange in den Keſſel mit ſiedendem Oel, bis er todt iſt. Und dann aßen ſie wieder aus dem Keſſel wie zuvor!“

*) Nach Diodorus Siculus hob König Sabakos in Aegypten die Todesſtrafe auf und verwendete die Miſſethäter zum öffentlichen Bau. Aegypten war unter ſeiner Regierung ruhig. Die öffentliche Sicherheit war unter Seſoſtris verſchwunden, der als Eroberer für das Leben der Menſchen keine Achtung beſaß. Die Tſcheon ſchafften in China die blutdürſtigen Geſetze ab, und die Gefängniſſe waren während ihrer 40jährigen Herrſchaft faſt unbewohnt. Sie faßten die Menge der Uebelthäter kaum, als die Tſin die To-

Christi nachzuleben, der sein Gesetz ausdrücklich dem mosaischen gegenüberstellte und von einzelnen Satzungen desselben bemerkte, Moses habe sie nur um der „Herzenshärtigkeit seines Volkes willen gegeben." Heute nun in christlichen Ländern verlangen, daß das mosaische Gebot, „Blut mit Blut zu sühnen", beibehalten werde, würde als nothwendige Consequenz mit sich führen, daß man auch alle übrigen von Moses festgesetzten Todesstrafen wieder einführte, was doch keinem Menschen im Traume einfallen wird. Und wem könnte und würde so etwas auch einfallen?! Moses dehnte ja die Todesstrafe auch auf Thiere aus, denn „ein Ochse, welcher einen Menschen stieß, daß er starb, mußte gesteinigt und sein Fleisch durfte nicht gegessen werden!!" In vollem Widerspruch mit dem mosaischen Ausspruch, Blut mit Blut zu sühnen, steht aber auch 1. Mose 4, 5, wo es heißt: „Wer Kain todtschlägt, das soll siebenfach gerochen werden." Aus diesem, Gott in den Mund gelegten Ausspruch geht klar hervor, daß der Mensch kein Recht über das Leben seines Mitmenschen hat.

Noch verkehrter aber, psychologisch wie moralisch, ist die zum Princip der Strafe erhobene Abschreckung und die Aufstellung des Grundsatzes: der Zweck heilige die Mittel. Die Todesstrafe ist ein Unrecht, und nimmer wird sie dadurch zum Recht erhoben werden, daß man sich einbildet, durch sie einen guten Zweck zu erreichen.

---

desstrafe wieder einführte. In Rußland hat unter der Kaiserin Elisabeth II. die Erfahrung während 20 Jahren gelehrt, daß die Nichtvollstreckung der Todesstrafen die Uebelthäter nicht vermehrte.

Durch schlechte Mittel wird die edelste Sache geschändet. Böses thun, damit Gutes daraus entstehe? Einem Menschen blos darum das Leben nehmen, damit Andere von dem Verbrechen des Todtschlags zurückgehalten werden? — Das ist die größte sittliche Verkehrtheit, die nur zu erdenken ist. Und eben so verkehrt ist es, nicht einsehen zu wollen, daß, je mehr man abschreckt, desto mehr verliert sich die abschreckende Kraft des Mittels, ganz abgesehen davon, daß ein Menschenleben nie absolut dem Verderben anheimgefallen und verwirkt sein kann, sondern immer noch die Möglichkeit und die Keime der Besserung in sich trägt. Weit wichtiger ist ferner, daß das Leben, über das nur Derjenige verfügen kann, der es geschaffen hat, aus Irrthum einem Unschuldigen geraubt werden kann und leider bis in die neueste Zeit schon oft geraubt worden ist und noch geraubt werden wird. Die ganze Wirksamkeit einer Strafe liegt darin, daß sie mit Sicherheit nur den Schuldigen trifft. Aus dem Grunde nun, daß die Todesstrafe, ist sie einmal an einem Unschuldigen vollstreckt worden, nimmermehr wieder gut gemacht werden kann, verurtheilt sie sich selbst, denn sie wird in diesem Fall zum furchtbarsten Mord, zum furchtbarsten Verbrechen, da sie diesmal nicht ein Menschenmord, sondern ein Mord der Gerechtigkeit selber ist. — Und wie groß ist das Schuldregister der Justizmorde! Jedes Jahr liefert neue Beiträge, und kennten wir sie alle, die der Schleier des Geheimnisses bedeckt, zumal heute, wo Geschworene nach ihrer moralischen Ueberzeugung urtheilen — schwerer Irrthum, in den die Menschheit gefallen ist! — kennten wir sie alle, uns würden vor Entsetzen und Grauen

die Haare zu Berge ſtehen. Wird dieſe bedauerli
Gerechtigkeitspflege noch lange währen? — Iſt es wi
lich noch nicht an der Zeit, daß die Menſchheit di
unendliche Schmach von ſich wälzt und ſich von al
Blutſchuld durch Abſchaffung der Todesſtrafe befre
Sollte man es noch länger für möglich halten, daß
ſündige, nach allen Richtungen hin dem Irrthum unt
worfene Menſch ſich unterfängt, nach ſeiner moraliſd
Ueberzeugung einen Mitbruder zu einer Strafe zu v
urtheilen, die ihm alle Möglichkeit nimmt, etwaiges U
recht wieder gut zu machen!?

Wovon man aber bisher faſt gar nicht geſprod
hat, iſt der unendliche Werth des Menſchenlebens. I
in unbekehrtem Zuſtande dahinſterbende Sünder verf
nach der Lehre unſerer Kirche ewiger Verdamm
Wir opfern alſo beim unbekehrten Verbrecher nicht b
ſein leibliches und zeitliches, ſondern auch ſein geiſtiges u
ewiges Leben. Iſt dieſe Annahme hinſichtlich der ewi
Verdammniß des unbekehrten Sünders richtig, ſo iſt
Hinrichtung deſſelben der entſetzlichſte von all
Frevel n, und es heißt den bitterſten Spott mit i
treiben, indem man ihm für das ihm geraubte irdiſ
Leben eine falſche Anweiſung auf das himmliſche a
ſtellt. Weiter kann der Frevel der beleidigten Majeſ
Gottes unmöglich getrieben werden!

Sehr ſchön und wahr ſagt der edle Beccaria:

„Wenn die chriſtliche Staatsgeſellſchaft von dem I
wußtſein der allgemeinen und ihrer eigenen Sündhaft
keit durchdrungen iſt, dann kann ſie auch den Mör
nicht dem Tode überliefern, ohne über ſich ſelbſt d
Todesurtheil zu ſprechen. Der Tag des Weltgerid

wird es offenbar machen, daß diejenigen, die man durch die Hand des Henkers ſterben ließ, noch lange nicht die größten Verbrecher und Sünder waren. Dem heiligen Gott gegenüber haben *Alle* den Tod verdient; den ſündigen Menſchen gegenüber *auch nicht Einer*; und auf die Todesſtrafe läßt ſich ganz ſtreng und mehr als auf irgend etwas Anderes der Ausſpruch des Apoſtels anwenden: „Darum, o Menſch, kannſt Du Dich nicht entſchuldigen, wer Du biſt, der da richtet; denn worinnen Du einen Andern richteſt, verdammeſt Du Dich ſelbſt; ſintemal Du eben daſſelbe thuſt, das Du richteſt." Sollte mir Jemand die Frage entgegenwerfen: „Sind wir denn Alle Todtſchläger?" ſo würde ich ihm geradezu antworten: Ja! und abermals Ja! Denn „wer ſeinen Bruder *haßt*, der iſt ein *Todtſchläger*," ſagt *Johannes*, der Apoſtel.

Deshalb Ihr zu Geſchworenen berufenen Mitmenſchen und Mitchriſten, ſchafft die Todesſtrafe ab; die Möglichkeit dazu iſt durch Zulaſſung mildernder Umſtände in Eure Hände gelegt, — macht davon Gebrauch, und die Menſchheit wird dadurch vom ſchwärzeſten Schandfleck, der ihr noch anklebt, endlich befreit werden.

Das gebe Gott!

Inhalt des erſten Bandes.

		Seite
1.	Der Mord in der Brüderſtraße zu Berlin. (Diebſtahl. — 1731.)	1
2.	François Ramel	27
3.	Anton Keil. (Diebſtahl. — 1775.)	53
4.	Conrad Grebe. (Raubmord. — 1815.)	73
5.	Victorine Salmon. (Giftmord. — 1781.)	109
6.	Der Hexenrichter zu Lindheim. — (1661.)	167
7.	Maria Gonzalez. (Giftmord. — 1817.)	181
8.	Die feindlichen Brüder. (Brudermord. — 1774.)	193
9.	Die Opfer des 2. December 1851 in Frankreich	213
10.	Anna Göldi. (Zauberei. — 1783.)	291
11.	Der Tiſchlermeiſter Alm. (Gattenmord. — 1848.)	389

Der Mord in der Brüderſtraße zu Berlin.

Diebſtahl. — 1731.

Das Beiſpiel der bedauernswerthen Marie Keller, welches der Gegenſtand des nachſtehenden Juſtizmordes iſt, kann zum Beweiſe dafür dienen, welch unſicheres und gefährliches Mittel die Folter war, um hinter die Wahrheit eines begangenen Verbrechens zu kommen, und wie entſetzlich leicht ihre Anwendung zur Verurtheilung eines unſchuldigen Menſchen führen konnte.

Es war in der ſogenannten guten alten Zeit nichts leichter, als einen unſchuldigen Menſchen als den wahren Urheber eines Verbrechens zu verdächtigen, und ihn durch die Folter zu einem Bekenntniß zu zwingen, wie dies bei der gegen die arme Marie Keller, von welcher hier die Rede iſt, angeſtellten Unterſuchung geſchehen.

Der Kaufmann Lampert in Berlin, der ſeiner Handlungsgeſchäfte wegen alljährlich auf die Leipziger Meſſe reiſte, hatte, als im Jahre 1730 die Zeit ſeiner Abreiſe herannahte, eine anſehnliche Summe Geld in einen Beutel gepackt, welchen er aus Vorſicht mit einem ſtarken Bindfaden zuband, mit ſeinem Petſchaft verſiegelte und ihn ſo in einen feſten und wohlverwahrten Koffer legte, zu welchem er den Schlüſſel beſtändig bei ſich führte. Dies Geld beſtand, wie wir anführen müſſen, außer ſechs

holländischen Dukaten, in lauter französischen Pistolen den Koffer aber, in welchem es aufbewahrt wurde, hatt er in seiner Schlafkammer dicht bei seinem Bette stehen und auch in diese konnte kein fremder Dieb sich, ihre Lage wegen, einschleichen, um daraus etwas zu entwen den, oder es hätte dies durch gewaltsamen Einbruch von außen geschehen müssen. Die Zeit seiner Abreise wa herangerückt, und er hatte bereits den Tag derselben be stimmt, als es ihm einfiel, den Koffer nochmals zu öffnen und sein Geld nachzuzählen, bei welcher Beschäftigung ihm seine Ehegattin helfen mußte. Er besah, wie e nachmals eidlich bekräftigte, den Koffer nochmals gan genau, und fand ihn unversehrt, auch das Petschaft womit er den Beutel versiegelt hatte, war unverletzt kurz, Alles war in eben dem Zustande von ihm ange troffen, in welchem es gewesen war, nur das Geld nicht denn als er in Gegenwart seiner Ehegattin dasselb nachzählte, so fehlten an der Summe zwölf Pistolen und einer von den sechs Dukaten. Dieser unerwartet Vorfall setzte sowohl ihn als seine Frau in Schreck, und obgleich ihm dieselbe vorhielt, daß er vielleicht beim Ein packen des Geldes ein Versehen begangen habe, so recht fertigte er sich doch durch den Zettel, auf welchem e damals die Summe aufgeschrieben, als er sie nach dem Zählen in den Beutel gepackt hatte. Da außer ihn und seiner Frau kein anderer Mensch, als nur die Dienstmagd, wenn sie das Bett machen mußte, in die Kammer kam, so fiel sogleich der Verdacht auf diese, und von diesem Argwohn einmal eingenommen, konnte in Lampert's und seiner Frau Augen Niemand anders als diese Person, Marie Keller, 23 Jahre alt, diesen Diebstahl verübt haben.

Ein besonderer Umstand, der hinzukam, machte den

Verdacht wahrscheinlich. Er forderte nämlich die ihm verdächtige Magd vor sich und stellte sie wegen des Diebstahls hart zur Rede, versprach ihr aber, daß, wenn sie in Güte bekenne, wo sie das entwendete Geld gelassen, er ihr Vergehen verzeihen und keine Untersuchung deshalb beantragen wolle. Dieser Vorwurf verursachte dem Mädchen einen heftigen Schreck, wie leicht zu denken ist, zugleich betheuerte sie aber unter Vergießung vieler Thränen, daß sie an diesem Diebstahl völlig unschuldig sei, und versicherte, daß sie ja selten allein in der Schlafkammer, wo der Koffer gestanden, gewesen, sondern seine Tochter, wenn sie das Bett gemacht, gewöhnlich sich mit ihr zugleich in derselben befunden habe. Sie stellte ihrem Hausherrn unter Anderem vor, er möge doch bedenken, daß es ganz unmöglich sei, daß sie binnen so kurzer Zeit, die sie zu dem Bettmachen nöthig habe, einen wohlverwahrten und verschlossenen Koffer sollte öffnen können, ohne zu befürchten, darüber von Jemand betroffen zu werden, zumal er selbst, oder seine Frau, oder sonst Jemand in der Stube, durch welche man nach der Kammer gehen müsse, zur Zeit sei, wenn sie diese Arbeit verrichte, und da ein frecher Diebstahl nicht ohne ein Geräusch verübt werden könne, die Person, welche sich in der Stube aufhielt, dies gar bald gemerkt haben würde, wenn ihr ein solcher verbrecherischer Vorsatz in den Sinn gekommen wäre. Sie berief sich auf das Zeugniß seiner ältesten Tochter, welche noch gestern bei dem Bettmachen sich mit ihr zugleich in der Schlafkammer befunden habe.

Alle diese Vorstellungen machten auf Lampert, der sich einmal für überzeugt hielt, daß sein Argwohn gegründet sei, nicht den mindesten Eindruck. Er sprach in rauhem Tone zu ihr, daß sie die *Diebin sei, und* befahl

ihr, ſich mit ihm und ſeiner Frau nach der Kammer zu verfügen und ihre Habſeligkeiten durchſuchen zu laſſen. Marie war mit dieſem Vorſchlag zufrieden, indem ſie hoffte, daß ihre Unſchuld dadurch offenbar werden würde. Sie begab ſich alſo mit freudigem Herzen und in der Hoffnung, daß ihr Herr und deſſen Frau den ungerechten Verdacht, welchen ſie auf ſie geworfen, würden fahren laſſen, mit denſelben nach ihrer Kammer. Die Thür derſelben wurde feſt zugeſchloſſen, und ihr eine gewiſſe Ecke mit dem Befehl angewieſen, daß ſie daſelbſt während der Durchſuchung ihrer Effecten unbeweglich ſtehen bleiben ſolle. Dies geſchah aus Vorſicht, damit ſie nicht etwa heimlicher Weiſe das Geld von dem Orte, wo ſie es hingelegt, wegnehmen und verbergen könnte. Ihre Lade, ihre wenigen Kleider, ihre Hemden, kurz ihre Habſeligkeiten wurden auf das genaueſte durchſucht, ohne etwas zu entdecken, bis Lampert's Frau, als ſie einen alten, abgetragenen Rock, der auf der Erde lag, ergriff und ihre Hand in deſſen Taſche ſteckte, um ſie zu durchſuchen, einen holländiſchen Dukaten herauszog, wobei ſie ein lautes Geſchrei erhob.

Die arme Marie erſchrak über dieſen Fund auf's tiefſte und betheuerte abermals unter vielen Thränen, daß ſie nicht wiſſe, wie dieſer Dukaten in ihre Taſche gekommen. Sie verſicherte, daß ſie darauf ſterben wolle, von dem im Koffer geweſenen Gelde nicht das Geringſte entwendet zu haben, fiel vor ihrer Herrſchaft auf die Knie, und bat, doch keinen Verdacht auf ſie zu werfen, mit dem Bemerken, dieſer Dukaten müſſe durch böſe Leute, die vielleicht den Diebſtahl verübt haben möchten, heimlich in ihre Rocktaſche geſteckt worden ſein, um ihr ein Verbrechen aufzubürden, an welchem ſie ſo unſchuldig wie ein neugeborenes Kind ſei.

Aber alle dieſe Reden konnten ihr zu keiner Entſchuldigung gereichen und dienten nur dazu, den Verdacht noch zu vergrößern, welchen man einmal gegen ſie gefaßt hatte. Der in ihrer Rocktaſche gefundene Dukaten, wenn er anders wirklich darin geweſen, ſchien Lampert ein gar zu gewiſſer Beweis davon zu ſein, daß ſie und kein fremder Menſch den Diebſtahl verübt haben müſſe.

Man verließ alſo die Kammer wieder und hielt ſie unter genauer Aufſicht, damit ſie nicht heimlich entweichen ſollte.

Ihr Hausherr, der über den Verluſt ſeines Geldes überaus aufgebracht war, faßte ſofort den Entſchluß, ſie anzuzeigen, damit die Diebin nach der Strenge der Geſetze beſtraft werde. Nach damaligem preußiſchen Geſetze ſtand die Strafe des Stranges auf Diebſtahl, wenn der Werth des geſtohlenen Gutes über fünf Thaler betrug und der Dieb oder die Diebin bereits das achtzehnte Jahr zurückgelegt hatte. Wurde die Angeſchuldigte alſo des ihr zur Laſt gelegten Verbrechens überführt, ſo war ihr Schickſal leicht zu beſtimmen.

Indeß war es ſehr auffallend, daß, als Lampert ſeiner Frau ſein Vorhaben, den Diebſtahl anzeigen zu wollen, mittheilte, damit gegen die Verdächtige die Unterſuchung eingeleitet würde, dieſe ihn auf das äußerſte, ja mit Thränen bat, es nicht zu thun, ſondern lieber den Verluſt zu ertragen und das Mädchen aus dem Hauſe zu jagen, als den Vorwurf auf ſich zu laden, daß er ſie an den Galgen gebracht habe.

Es war möglich, daß ſie aus wahrem Mitleiden dieſe Bitte an ihren Mann für die Verdächtige einlegte, es war aber auch möglich, daß ſie von Gewiſſensbiſſen dazu veranlaßt wurde.

Indeß blieb Lampert unerbittlich und zeigte noch an demſelben Abend, an welchem wenige Stunden zuvor der Dukaten in Marie's Rocktaſche gefunden worden war, der Juſtiz den Diebſtahl an, und die Beſchuldigte ward auf ſein Anſuchen kurz darauf durch die Gerichtsdiener abgeholt und in's Gefängniß gebracht.

Hier müſſen wir, bevor wir den Verlauf dieſes Falles weiter zu erzählen fortfahren, noch eines andern Umſtandes erwähnen, der von der Unſchuld der Angeklagten ein ſicheres Zeugniß abzulegen ſchien.

Des Denuncianten Frau, die mit der Gefangennehmung der des Diebſtahls bezüchtigten Hausmagd durchaus nicht einverſtanden war und ein ängſtliches Verlangen nach ihrer Loslaſſung an den Tag legte, ließ Marie's Mutter, die in Berlin wohnte, heimlich zu ſich fordern und ſagte zu ihr, es thue ihr von Herzen leid, daß ihre Tochter ſich ſo ſehr vergangen habe; gleichzeitig verſprach ſie ihr aber, ihr ſo viel Geld geben zu wollen, als ihrem Ehemanne geſtohlen worden, damit ſie es demſelben wieder zuſtelle. Sie ſolle ihn nur zu beſänftigen ſuchen, damit er ſeine Anzeige wieder zurücknehme und Marie aus dem Gefängniſſe entlaſſen würde. Die alte Frau, welcher die Errettung ihrer Tochter ſo ſehr am Herzen lag als ihr eigenes Leben, nahm dieſen Vorſchlag mit größtem Danke an und ſäumte nicht, ihre Bitte dem Kaufmann Lampert vorzutragen. Sie that ihrer mütterlichen Liebe viel Zwang an, indem ſie ihm ſagte, ſie ſei freilich überzeugt, daß ihre ungerathene Tochter ihn beſtohlen habe, allein da ſie ihm den Verluſt ſeines Geldes mit Zinſen erſetzen könne, ſo flehe ſie ihn an, ſie und ihr Kind nicht unglücklich zu machen und dem letzteren ſein Vergehen großmüthig zu verzeihen. Sie ſtellte ihm unter Anderem auch

ur, was er thun würde, wenn ihm ein ſolches Unglück mit einem ſeiner Kinder begegnet wäre. Aber es half Alles nichts, ſondern erbitterte den Denuncianten nur noch mehr, ja er ſchloß aus dieſem Allen ſogar, daß die Mutter von dem Diebſtahl Kenntniß haben müſſe, und dies bewog ihn, das Anerbieten der armen Frau dem Gerichte anzuzeigen, welches ſeine Muthmaßungen auch nicht für unbegründet hielt.

Die Unterſuchung ward alſo mit allem Ernſte vorgenommen, und ehe wir auf die Ausſage der Angeſchuldigten und ihrer Mutter kommen, wollen wir vorläufig nur ſo viel anführen, daß Lampert den Verluſt ſeines Geldes eidlich bekräftigte, auch den in Marie's Rocktaſche gefundenen Dukaten für einen von denjenigen erkannte, welche in dem Beutel waren. Ja, er führte gleichzeitig an, daß er den Koffer ſowohl, als den darin gelegenen Beutel mit Geld eben ſo unverletzt angetroffen, als er beide beim Zuſchließen gelaſſen, auch an dem erſteren gar keine Veränderung an dem Schloſſe, noch ſonſt eine äußerliche Gewalt wahrgenommen habe und daher gar nicht begreifen könne, wie die Diebin es angefangen habe, als ſie den Koffer und den Beutel geöffnet; ſo viel ſei ihm aber gewiß, daß ihm, wie er es beſchworen, die angegebene Summe und unter derſelben der in Marie's Taſche gefundene Dukaten daraus entwendet worden.

Was die Angeklagte ſelbſt betrifft, ſo gab ſie zwar bei dem Verhör zu, daß ſie alle Abende, um das Bett zu machen, in ihres Herrn Schlafkammer geweſen, und daß ſie auch noch den Tag zuvor, wo derſelbe den Verluſt ſeines Geldes entdeckt, dieſe Arbeit verrichtete, wobei ihres Herrn älteſte Tochter, wie dies gewöhnlich der Fall, mit ihr zugleich in der Kammer geweſen, auch gab

sie zu, daß der Dukaten in ihrer Rocktasche gefunden worden, betheuerte aber auf das höchste, sie wisse nicht, wie und auf welche Weise dies Geldstück in ihre Tasche gekommen, und blieb dabei, daß sie an dem ihr angeschuldigten Diebstahl ganz unschuldig sei.

Das Gericht, welchem es selbst unwahrscheinlich gewesen zu sein scheint, daß Marie das Geld entwendet haben sollte, da an dem Koffer, worin es verwahrt gewesen, keine äußerliche Verletzung wahrgenommen worden und Lampert selbst den darin gelegenen Beutel noch mit seinem Petschaft versiegelt gefunden, ehe er ihn öffnete, glaubte von Marie's Mutter am besten erfahren zu können, was es mit dem Dukaten, der in ihrer Rocktasche gefunden worden, für eine Bewandtniß habe.

Die gute Frau hoffte wahrscheinlich durch eine Nothlüge ihrer Tochter Ehre zu retten, da sie in ihrer Einfalt, als man ihr die Frage vorlegte, ob sie nicht sagen könne, wie ihre Tochter zu dem Dukaten gekommen, sich dahin äußerte, ihre Tochter habe denselben bei ihrer Taufe zum Pathengeschenk bekommen, und sie habe ihn vorher in ihrer Verwahrung gehabt, bis Marie den Dienst bei Lampert angetreten, wo sie ihn ihr mitgegeben, damit er ihr einmal von ihren übrigen Geschwistern nicht streitig gemacht werde, wenn sie etwa unvermuthet sterbe.

Diese Fabel, wenngleich sie sich auf eine gute und unschuldige Absicht gründete, raubte dem Richter die gute Meinung, welche er bisher von Marie's Unschuld gehabt.

Und nichts war natürlicher, da das Jahr, in welchem Marie geboren worden, mit der Jahreszahl des Dukaten nicht übereinstimmte, derselbe vielmehr viele Jahre nachher geschlagen worden war. Es

war daher nicht zu verwundern, daß auch der Richter auf den Gedanken gerieth, Marie's Mutter habe von dem Diebſtahl Kenntniß. Er hielt ihr vor, wie es unmöglich ſei, daß ihrer Tochter der ihr vorgezeigte Dukaten bei ihrer Taufe von einem Pathen geſchenkt ſein könne, da er erſt vierzehn Jahre ſpäter geprägt worden. Sie erröthete, blieb aber bei ihrer Ausſage, ſo ſehr man ſich auch Mühe gab, ſie vom Gegentheil zu überzeugen.

Da ſie merkte, daß ſie mit ihrer Lüge mehr Uebel geſtiftet als ihrer Tochter geholfen und ſich ſelbſt dadurch in Verdacht gebracht habe, ſo erzählte ſie, vermuthlich um ſich von allem Verdachte zu befreien, welche Unterredung zwiſchen ihr und Lampert's Frau wegen des entwendeten Geldes ſtattgefunden. Vielleicht würde das ganze Geheimniß, wie es mit der Entwendung des Geldes eigentlich zuſammenhing, von ſelbſt entdeckt worden ſein, oder wenigſtens ſich mancher dunkle Umſtand aufgeklärt haben, wäre es dem Gericht beigefallen, die Lampert darüber zu vernehmen und ſie beſonders zu befragen, warum ſie es ſich ſo angelegen ſein laſſen, Marie's Mutter dahin zu bewegen, ſich Mühe zu geben, ihren Mann zu beſänftigen. Allein anſtatt deſſen überging man dieſen Umſtand mit Stillſchweigen, und er iſt auch nachher nicht weiter rege gemacht worden. Dahingegen ward Marie befragt, ob ihr von einem Pathen ein Dukaten geſchenkt worden und ob ihre Mutter ihr denſelben, als ſie in Lampert's Dienſt getreten, mitgegeben habe. Die Frage kam ihr ſehr wunderlich vor, und da ſie den Umſtand, welcher ſie veranlaßte, nicht wiſſen konnte, ſo antwortete ſie in ihrer Einfalt und ganz aufrichtig: es ſei keins von beiden der Fall.

Dies diente zum Beweiſe, daß ſie weit von der Liſt, wie man ſie gewöhnlich bei verſchmitzten Dieben antrifft,

fern war. Der Richter hatte ihr auf die an ſie ergangene Frage, ſo zu ſagen, die Antwort in den Mund gelegt. Hätte ſie ſie bejaht, ſo würde ihrer Mutter Angabe vielleicht wahrſcheinlich geworden ſein, und man hätte die Möglichkeit annehmen können, mit dem Dukaten ſei ein Tauſch vorgegangen und der in Marie's Rocktaſche gefundene ſei aus Irrthum mit dem rechten, welchen ſie zum Geſchenk erhalten, verwechſelt worden. Der offenbare Widerſpruch, welcher aber in Beider Ausſage lag, veranlaßte den Richter, die Mutter mit der Tochter zu confrontiren.

Als ſie einander gegenübergeſtellt wurden, blieb anfänglich eine jede bei ihrer Ausſage: die Mutter ſchalt Marie ein albernes und dummes Menſch, das kein Gedächtniß habe, dieſe bat dagegen ihre Mutter, ſie möge ſich doch um Gotteswillen beſinnen, was ſie ſpräche, ſie habe ihr niemals von einem Dukaten etwas geſagt, noch weniger ihr einen ſolchen bei ihrem Abgange von Hauſe mitgegeben.

Das Reſultat dieſer gerichtlichen Verhandlung war, daß die Mutter das Gericht mit einer Unwahrheit hintergangen zu haben bekannte, deshalb um Verzeihung bat, zugleich aber zu ihrer Entſchuldigung anführte, ſie habe nur, um ihre Tochter von allem Verdachte des ihr zur Laſt gelegten Diebſtahls zu befreien, dieſe Nothlüge gemacht; da ihr aber ihre gute Abſicht mißlungen ſei, ſo müſſe ſie Marie ihrem Schickſal überlaſſen.

Dies war für die Letztere traurig genug, da ihr die Folter zuerkannt wurde. Es war zwar eine Vertheidigung für ſie eingereicht, deren Verfaſſer aber diejenigen Umſtände, welche ihr zu ihrer Rettung eigentlich hätten dienen können, und die wir nachher anführen werden, überſah und den Hauptgrund ſeiner Vertheidigung dar-

auf ſetzte, es ſei noch unausgemacht, ob ſie den in ihrer Rocktaſche gefundenen Dukaten ſelbſt hineingeſteckt habe oder nicht; ebenſo müſſe auch, da viele Dinge in der Welt mit einander Aehnlichkeit hätten, erſt noch erwieſen werden, daß dieſer Dukaten wirklich einer von denjenigen geweſen, die der Denunciant in ſeinem Beutel gehabt, dem er noch hinzufügte, Lampert habe den Koffer wahrſcheinlich nicht feſt zugeſchloſſen, und es könne daher auch ein Anderer das Geld daraus entwendet haben.

Die Widerlegung dieſer Gründe verurſachte dem Urthelsabfaſſer wenig Mühe. Er führte in ſeinen Entſcheidungsgründen an: Inquiſitin habe eingeſtanden, daß ſie auf des Denunciantens Kammer geweſen, wo der Koffer aufbewahrt wurde, und da dieſer den erlittenen Diebſtahl beſchworen, ſo ſei die Gewißheit des Verbrechens keinem Zweifel mehr unterworfen. Daß in der Inquiſitin Rocktaſche der entwendete Dukaten gefunden, ſei ebenfalls gewiß, und dieſer Umſtand ſei ſchon nach der peinlichen Halsgerichtsordnung eine redliche Anzeige*), durch welche derjenige, bei welchem geſtohlene Sachen gefunden werden, ſo lange für den Dieb zu halten, bis er eine redliche Entſchuldigung angeben könne, wie er zu dieſem Gut gekommen, und dies wahrſcheinlich gemacht habe; und da derjenige, welcher dies nicht vermag, peinlich befragt werden ſoll, ſo müſſe hier um ſo mehr nach der Vorſchrift dieſes Geſetzes gegen die Inquiſitin verfahren werden, als dieſelbe, wie ſie in den Beſitz des Dukaten gelangt, nicht anzugeben wiſſe.

Die unglückliche Marie gerieth bei der Anhörung dieſes fürchterlichen Ausſpruchs in die äußerſte Beſtür-

*) Artikel 43.

zung und blieb eine Zeit lang ſtumm. Als der Richter, nachdem ſie ſich von ihrem Schrecken wieder erholt hatte, die gewöhnliche Ermahnung an ſie ergehen ließ, nunmehr Gott und der Obrigkeit die Ehre zu erweiſen und anſtatt ihren Leib martern zu laſſen, die reine Wahrheit zu bekennen, antwortete ſie mit gefaßtem Muthe und gelaſſener Stimme, ſie verbleibe dabei und wolle darauf ſterben, daß ſie den ihr zur Laſt gelegten Hausdiebſtahl nicht verübt. Sie könne unmöglich ein Verbrechen bekennen, das ſie nicht begangen, wolle aber auch ihren Leib nicht martern laſſen und es lediglich dem Gericht anheimſtellen, ob daſſelbe ſie für ſtrafbar hielte oder nicht. Wären ihre Richter überzeugt, daß ſie wirklich das ihr zur Laſt gelegte Verbrechen begangen habe, ſo möchten ſie, ohne vorher die Folter gegen ſie anzuwenden, die nach dem Landesgeſetz auf den Hausdiebſtahl geſetzte Todesſtrafe an ihr vollſtrecken laſſen. Ihr Gewiſſen ſei rein. Alles, was ihr begegne, müſſe ſie als eine Schickung Gottes anſehen, der ihr, ſo hoffe ſie, helfen werde.

Dieſer ſtandhafte Entſchluß und die Art und Weiſe, wie ſie ihn vortrug, rührte das Herz ihrer Richter, denen das Urtheil, welches von einem auswärtigen Rechtsgelehrten abgefaßt worden, ebenfalls zu hart ſchien. Man glaubte, die Pflicht der Menſchlichkeit erheiſche es, bei einem ſo außerordentlichen Falle der armen Inquiſitin eine anderweite Vertheidigung zu geſtatten, obgleich ſie darum nicht gebeten hatte. Sie erkannte die Güte ihrer Richter mit lebhafteſtem Danke an, als man ihr eröffnete, daß, wenn ſie es verlangte, ihr ein anderer Vertheidiger zugeordnet und ſie mit ihren Einwendungen gegen das erſte Urtheil gehört werden ſolle. Dies geſchah. Man übertrug diesmal einem andern Rechts-

elehrten ihre Vertheidigung, und die Ausführung derselben gereicht ihm zur wahren Ehre. Er griff hauptsächlich die Entscheidungsgründe, auf die das erste Erkenntniß gegründet war, an, und führte dagegen aus, daß, obgleich der Denunciant den erlittenen Diebstahl beschworen habe, so sei durch diesen Eid nur die Gewißheit des Verbrechens, und daß ihm an dem Gelde die erwähnte Summe wirklich gefehlt, außer Zweifel gesetzt worden; hieraus aber folge noch lange nicht, daß die Inquisitin das Geld entwendet habe. Wolle man aber dies dennoch aus dem Umstande schließen, daß sie täglich in der Schlafkammer, wo der Koffer stand, gewesen, so stünde diesem wiederum entgegen, daß man an dem Koffer so wenig als an seinem Schloß, und noch weniger an dem darin gewesenen Geldbeutel die geringste Spur einer Verletzung wahrgenommen. Man müsse die Möglichkeit voraussetzen, wenn man die Gefangene für die Urheberin dieses Diebstahls halte, daß sie sich heimlich habe einen Schlüssel zu dem Koffer machen und ihres Herrn Petschaft nachstechen lassen, da sie ohne diese List den Koffer nicht anders als mit Gewalt habe erbrechen und auf diese Weise das Geld herausnehmen können. Dies ließe sich aber kaum denken, und es würde, auch wenn es geschehen wäre, während der Untersuchung längst an den Tag gekommen sein; überhaupt sei sie, wenn man ihren Charakter und ihre natürliche Einfalt in Erwägung ziehe, einer solchen List gar nicht fähig. Wolle man ferner annehmen, daß sie ihrem Brodherrn den Schlüssel und das Petschaft heimlich entwendet habe, so sei dafür nicht die geringste Wahrscheinlichkeit vorhanden, da er ja beides beständig bei sich trage und auch nicht behauptet habe, jemals eins oder das andere vermißt zu haben. Endlich sei auch

die Lage des Orts derart, daß, da gewöhnlich zu der Zeit, wenn das Bett in der Kammer gemacht worden, Jemand in der Stube geweſen, ſie es nicht habe wagen dürfen, eine ſo verwegene Handlung auszuführen, außer dieſer Zeit ſei ihr aber alle Gelegenheit, in die Kammer zu kommen, wo ſie ſonſt nichts zu thun gehabt, genommen geweſen, und ſie ſelbſt habe nicht einmal wiſſen können, daß in dem Koffer Geld liege, da ſie bei dem Einpacken nicht zugegen geweſen. Da nun durch alle dieſe Umſtände der wider ſie obwaltende Verdacht, als hätte ſie das Geld aus dem Koffer entwendet, beſeitigt worden, ſo folge daraus auch, daß ihre Behauptung, ſie wiſſe nicht, wie der aus ihrer Rocktaſche von des Denuncianten Frau herausgelangte Dukaten in dieſelbe gekommen, ſo lange für wahr gehalten werden müſſe, als der Hauptumſtand, daß ſie wirklich aus dem Koffer das Geld entwendet habe, noch nicht klar erwieſen ſei. Wenn auch der Denunciant den in ihrer Rocktaſche gefundenen Dukaten für den ſeinigen erkannt, ſo folge daraus noch nicht, daß ſie denſelben geſtohlen, zumal man von dem andern entwendeten Gelde auf ihrer Kammer nicht das Geringſte gefunden. Was es mit dem Dukaten für eine Bewandtniß habe, und wie derſelbe in ihre Taſche gekommen, ſei ein Räthſel, welches die Zeit vielleicht löſen werde; ſo viel aber ſei gewiß, daß man genug Beiſpiele habe, daß der eigentliche Dieb, um den Verdacht des Diebſtahls von ſich abzuwenden, von dem Geſtohlenen heimlich etwas in eines Andern Beſitz gebracht, wodurch es ihm gelungen, daß man, anſtatt den wahren Dieb auszukundſchaften, gegen einen Unſchuldigen eine Unterſuchung verhängt habe. Da aber die peinliche Frage nur dann ſtattfinden ſolle, wenn, wie es in der peinlichen Halsgerichtsordnung heißt, red-

e Anzeigen gegen den Verbrecher vorhanden ſind, ſo
ge offenbar, daß man wegen des Mangels derſelben
ien die Inquiſitin mit der Folter nicht verfahren
me; denn wenngleich das Verbrechen, welches ſie
angen haben ſolle, ein Hausdiebſtahl ſei und das
n Denuncianten entwendet ſein ſollende Geld die
mme weit überſteige, auf welche die Strafe des Stran-
3 in den Landesgeſetzen angedroht ſei, ſo komme es
h auch darauf an, ob die Inquiſitin ſich des ihr an-
chuldigten Verbrechens dergeſtalt verdächtig gemacht
be, daß Alles, was ſie zu ihrer Entſchuldigung ange-
ort, den Verdacht zu entkräften nicht hinreiche, welches
dem Ermeſſen eines unparteiiſchen Richters über-
ſen wolle.

Indeß trotz der geſchickten Vertheidigung, der aber,
e wir weiterhin ſehen werden, noch mancherlei hinzu-
ügen geweſen wäre, erkannte die juriſtiſche Facultät
: Univerſität zu Frankfurt a/O. auf Folterung der
igeklagten.

Dieſer Marter folgte, wie ja faſt immer, ein Geſtänd-
3 Marie's, und nunmehr erging ſeitens derſelben
:cultät ein Todesurtheil durch den Strang gegen ſie.

Dieſe Strafe wurde am 24. Juni 1731 an der un-
icklichen Marie Keller vollſtreckt. Ueber ihr Ende
uns durch den ihr in der letzten Noth beiſtehenden
iſtlichen nur ſo viel überkommen, daß ſie ſich bei An-
rung dieſer grauſamen Sentenz anfangs der größten
rzweiflung überließ, dann ſich aber gottergeben in
: unabwendbares entſetzliches Schickſal ergab; entſetz-
), weil ſie an dem ihr ſchuldgegebenen Diebſtahl durch-
s unſchuldig war.

Das Volk von Berlin hat das Andenken des be-
uernswerthen Opfers bis heute in Ehren gehalten,

und dort ist dieser Fall unter dem Namen: „der Mord in der Brüderstraße“ bekannt, wo Marie's Denunciant, der Kaufmann Lampert wohnte. Die Chronik berichtet uns ferner, daß über dem am Galgen hängenden Leichnam der Unglücklichen sich drei weiße Tauben zeigten, die in auffälliger Weise lange über ihm schweben blieben, welchen Umstand das Volk als ein Zeichen für die Unschuld der Unglücklichen ansah.

Und nachdem wir dies hier kurz berichtet haben, wollen wir die ganze Angelegenheit der armen Marie Keller noch einmal einer genaueren und gewissenhafteren Prüfung unterziehen.

Es kamen allerdings einige Umstände zusammen, welche den auf Marie gefallenen Verdacht bestärkten. Sie konnte nicht leugnen, daß sie täglich gegen Abend auf der Kammer, wo das Geld entwendet worden, gewesen. Die peinliche Halsgerichtsordnung hielt es für eine redliche Anzeige, wenn die des Diebstahls verdächtige Person kurz zuvor sich an dem Orte aufgehalten und daselbst gesehen worden, wo der Diebstahl geschehen. Und wie sehr mußte nicht der in ihrer Rocktasche gefundene Dukaten den Verdacht vermehren! Dieser Umstand wird nach dem angeführten Artikel für eine untrügliche Anzeige gehalten, indem man denjenigen, bei welchem gestohlene Sachen gefunden werden, so lange für den Dieb hält, bis er eine redliche Entschuldigung, d. h. auf welche Art und Weise er dazu gekommen, angegeben und wahrscheinlich gemacht hat, und man hielt diesen Umstand für so wichtig, daß man glaubte, den Verdächtigen, der seinen Besitz nicht rechtfertigen kann, der peinlichen Frage unterwerfen zu können. Dies traf Alles bei Marie Keller ein. Der Dukaten ward vor ihren Augen in ihrer Rocktasche gefunden. Sie wußte auf die Frage,

von wem sie ihn erhalten, nichts zu antworten, als: sie wisse es nicht, und sie habe ihn nicht in die Tasche gesteckt. Indeß war es doch derselbe Dukaten, welcher, wie der Denunciant eidlich versicherte, in den Beutel gehörte. Hieraus schien offenbar zu folgen, daß sie und kein Anderer das Geld entwendet haben müsse, und daß sie aus reiner Verstocktheit dies nicht gestehen wolle. Der Umstand, daß ihre Mutter, sobald der Diebstahl bekannt geworden, sich zu Lampert begab, ihre Tochter für die Diebin erklärte und ihn zu besänftigen sich so viele Mühe gab, vergrößerte den Verdacht noch mehr. Ja, sie selbst hatte sich dadurch, daß sie das Gericht mit einer Unwahrheit, als sei der Dukaten ein Pathengeschenk, welches sie ihrer Tochter so lange aufbewahrt, zu hintergehen gesucht, in einen nicht geringen Verdacht der Theilnahme am Verbrechen gesetzt. Personen aber, die dem beschädigten Theile einen Vergleich anbieten und dem Richter offenbare Unwahrheiten vorgebracht zu haben überführt werden, wie es in diesem Falle mit Marie's Mutter geschah, die bei der Confrontation anerkennen mußte, daß sie das vorhin Angeführte nur erdichtet habe, sind stets verdächtig, und wenn sie auch das Verbrechen nicht selbst begangen haben, doch von starkem Verdacht belastet, daß sie von ihm Kenntniß besitzen, oder sich wohl gar der Theilnahme an demselben schuldig gemacht haben.

Zu alledem kam noch, daß die Gewißheit des Verbrechens durch Lampert's Eid außer Zweifel gesetzt worden war und man von ihm als einem redlichen Manne nicht vermuthen konnte, daß er aus Haß, und um seinen Nebenmenschen unglücklich zu machen, einen Meineid begangen haben sollte. Nimmt man alle diese Umstände zusammen, so schien es freilich, daß nur noch

Marie's Geständniß fehle und dieses, weil sie durch Zeugen nicht überführt werden konnte, nach damaligem Gesetz durch die peinliche Frage herausgebracht werden mußte.

Allein wie viele für die Arme günstige Umstände kamen auf der andern Seite zusammen, welche zu ihrer Rettung dienen mußten und ein ganz anderes Urtheil erwarten ließen! Um nur die hauptsächlichsten anzuführen, nämlich das ängstliche Benehmen, welches die verehelichte Lampert zeigte, als ihr ihr Mann sein Vorhaben, das Mädchen zur Bestrafung anzuzeigen, mittheilte, so verdiente dasselbe ganz besonders in Betracht gezogen zu werden. Diese Unruhe, welche ihr Gemüth erregte, rührte schwerlich aus Mitleid gegen Marie her, sondern hatte wohl einen ganz andern Grund. Wahrscheinlich empörte sich ihr Gewissen, als sie sah, daß eine Unschuldige das Opfer eines ungegründeten Verdachts werden solle. Weshalb ließ sie es sich so sehr angelegen sein, es dahin zu bringen, daß ihr Mann den erlittenen Diebstahl der Behörde nicht anzeige? Noch mehr, was konnte sie antreiben, Marie's Mutter zu bewegen, zu ihrem Manne zu gehen und ihn zu besänftigen, mit dem Hinzufügen, sie möge ihm nur sagen, ihre Tochter habe das Geld gestohlen, sie wolle es ihm aber wieder erstatten? Was mußte ein unparteiischer Richter aus dem Umstande schließen, daß diese Frau sich sogar verbindlich machte, Marie's Mutter das von ihrem Manne vermißte Geld zu geben, um es diesem, wenn er von der ganzen Sache stillschweigen würde, zuzustellen, als daß sie ihre gewichtigen Ursachen gehabt haben müsse, es möge dieses Vorfalls wegen keine Untersuchung angestellt werden? Es geschieht wohl, daß Jemand, von wahrem Mitleid gegen einen Verbrecher er-

griffen, den beschädigten Theil zu besänftigen und dahin zu bewegen sucht, das verübte Verbrechen nicht anzuzeigen; allein selten geht das Mitleid wohl so weit, daß der, welcher es fühlt, zugleich den Ersatz des dem Beschädigten zugefügten Schadens übernimmt. Endlich ließ sich auch nicht behaupten, daß durch den Eid, welchen Lampert abgelegt, das Verbrechen dergestalt außer Zweifel gesetzt war, daß man mit Ueberzeugung sagen konnte, Niemand anders als die Angeklagte habe den Diebstahl verübt. Alles was durch diesen Eid wahr gemacht wurde, war der Umstand, daß dem Denuncianten, als er sein Geld nachgezählt, wirklich so viel, als er angegeben, an der Summe gefehlt habe; daß aber Marie Keller dasselbe genommen, folgt hieraus noch keineswegs. Das Geld war nach Lampert's Angabe in einem Beutel verpackt und dieser versiegelt gewesen. Außerdem lag der Beutel in einem verschlossenen Koffer. Lampert hatte selbst angeführt, daß er an demselben keine äußerlichen Merkmale eines gewaltsamen Erbrechens wahrgenommen, und dies bezeugten auch die, welche den Koffer gesehen hatten. Hätte man ihm den Vorwurf machen wollen, daß er vielleicht aus Unachtsamkeit den Koffer nicht fest genug verschlossen habe, wie der Verfasser der ersten Vertheidigung behauptete, so war doch eine solche Nachlässigkeit von Lampert nicht zu vermuthen. Auch selbst fahrlässige Leute pflegen in Ansehung baaren Geldes vorsichtig zu sein. Es mußte also am Koffer nothwendig Gewalt gebraucht sein, wenn die Angeklagte den darin gewesenen Geldvorrath geraubt hätte, wovon aber, wie bereits angeführt, nirgends eine Spur anzutreffen war. Es ist aber nicht genug, eine Untersuchung gegen Jemand anzustellen, wenn die Ge-

wißheit außer Zweifel geſetzt, ſondern es müſſen auch gegen ihn redliche Anzeigen vorhanden ſein.

Die Anzeigen, welche Lampert gegen Marie Keller vorbrachte, waren zwar zur Anſtellung einer vorläufigen Unterſuchung, aber noch lange nicht hinreichend, auf die peinliche Frage zu erkennen. Zwar hatte deren Mutter durch ihre übel ausgedachte Ausſage gegen Marie Verdacht erweckt, ja denſelben noch vermehrt, da Marie der Angabe ihrer Mutter: ſie habe ihr den Dukaten, welchen ſie von ihrem Pathen geſchenkt bekommen haben ſollte, beim Antritt ihres Dienſtes mitgegeben, geradezu widerſprach und derſelbe doch in ihrer Rocktaſche gefunden worden war. Sie mußte alſo nothwendiger Weiſe auf eine andere Art in deſſen Beſitz gelangt ſein; allein das ſpätere Bekenntniß der Mutter, daß ſie nur um ihre Tochter zu retten dieſe Lüge vorgebracht habe, machte die Angeſchuldigte wieder von allem Verdachte frei. Man hätte vor Allem unterſuchen müſſen, wie der Dukaten in Marie's Taſche gekommen. Die Unterſuchung war alſo ohne rechtmäßige Anzeigen vorgenommen.

Freilich ſchien der Umſtand, daß kurz zuvor, ehe Lampert nach ſeiner Angabe das Geld vermißte, Marie in der Kammer geweſen, daß unter dem entwendeten Gelde ſich einige Dukaten befanden und bei ihr ein Dukaten gefunden worden, ſie mit einem nicht geringen Verdachte zu belaſten; allein erwägt man dagegen wieder, daß zu eben der Zeit, als Marie ſich in der Kammer befand, Lampert's Tochter mit gegenwärtig war und ſo lange dablieb, bis Marie ihre Arbeit verrichtet hatte, ſo fällt wieder alle Wahrſcheinlichkeit weg, daß ſie die Verwegenheit gehabt haben ſollte, den Diebſtahl zu begehen. Als man Lampert's Tochter

r dieſen Umſtand gerichtlich vernahm, wollte ſie es
ır nicht an ſich kommen laſſen, daß ſie zum letzen Mal,
ihr Vater den Verluſt ſeines Geldes bemerkt, zu-
ich mit Marie in der Kammer war; allein ſie konnte
doch direct und eidlich nicht leugnen. Ihre Antwort
die dieſerhalb an ſie ergangene Frage war zwei-
tig und dunkel. Sie ſagte, es könne ſein, ſie möge
hl mit in der Kammer geweſen ſein, ſie wäre deſſen
r nicht gewiß, und wenn ſie wirklich dort geweſen,
glaube ſie doch nicht, daß ſie ſo lange, als bis Marie
: Arbeit vollendet, dageblieben ſei. Sie habe wenig-
ıs den Koffer von der Stelle, wo er geſtanden, nicht
ıgen helfen. Indeß ſo dunkel und ungewiß auch
ner dieſe Antwort war, ſo erhellt doch ſo viel daraus,
ı Lampert's Tochter mit in der Kammer und Marie
ıt allein dort war. Ob und wie lange ſich die Letztere
ein in der Kammer aufgehalten, und ob ſie binnen
Zeit, in welcher ſie allein in derſelben geweſen, auch
r die geringſte Gelegenheit, den Diebſtahl zu begehen,
ıabt, war aus den gerichtlichen Verhandlungen nicht
t zu ſchließen, weil man darüber keine weitere Unter-
hung anzuſtellen für gut befunden hatte. Da aber
Marie's Kammer außer dem Dukaten weiter kein
ld gefunden worden, ſo fiel ein dringender Verdacht
ſ Lampert's Frau, und daß dieſe den Dukaten liſti-
Weiſe in Marie's Taſche geſteckt, aus welcher ſie
herauslangte.

Und ſo war es in der That! Lampert's
ib hatte beim Nachzählen des Geldes, wobei, wie wir
ehen haben, ſie ihrem Manne behilflich war, der Ver-
hung nicht widerſtehen können, mehrere Dukaten zu
wenden, und da ſie Entdeckung fürchtete, einen davon
Marie's Taſche geſteckt, um den Verdacht auf dieſe

zu lenken. Daß Alles ſo kommen würde, wie es wirklich kam, hatte das verblendete Weib freilich ſchwerlich geahnt und für möglich gehalten. Später, als die unſchuldige Marie an ihrer Statt litt, mit einem offenen Geſtändniß vorzutreten, ſetzte ſie der Gefahr aus, an deren Stelle gehenkt zu werden. Und ſo ließ ſie denn das Entſetzliche geſchehen.

Indeß das böſe Gewiſſen ließ ihr keine Ruhe. Aus Verzweiflung ging ſie hin und vollſtreckte an ſich ſelbſt die wohlverdiente Strafe. Sie erhing ſich auf dem Boden ihres Mannes, nachdem ſie in einem an die Richter gerichteten Schreiben Marie's Unſchuld offen bekannt hatte.

Es gemahnt dieſer in alter Zeit verübte Juſtizmord demnach unſere, das Geſchworenenrecht ausübende deutſche Mitbürger recht lebhaft an die ihnen gar nicht genug einzuſchärfende Lehre und Weiſung: Seht Euch die Zeugen an!

Ich für meine Perſon kann es nimmer vergeſſen, welche Lehre mir ſelbſt in Bezug auf dieſen Satz einmal hier in New-York von einem der bewundertſten Advocaten Amerikas gegeben wurde, dem ich mein Erſtaunen darüber ausdrückte, ſchon mehrmals vor einer New-Yorker Jury den Fall erlebt zu haben, daß von derſelben Angeklagte freigeſprochen wurden, die des ihnen zur Laſt gelegten Verbrechens durch vier bis fünf Zeugen überführt waren.

— Da iſt weiter nichts zu verwundern! erwiederte lächelnd mein berühmter Freund. Glauben Sie, die Richter ſind nicht derſelben Anſicht, nämlich, daß der Angeklagte unſchuldig iſt? — Kennten Sie die Zeugen, ſo würden Sie beiden, Geſchworenen und Richtern, zuſtimmen.

— So ſind die vier, fünf Kerle alſo meineidige Schurken? fragte ich.

— Gewiß, war die Antwort. Hölliſche Schurken! Man kann ſie des Meineids nicht überführen, muß die Sache zum Austrag bringen, aber man thut ihnen nicht den Gefallen, den Angeklagten zu verurtheilen. Und das geſchieht hier alle Tage bei uns.

Darum noch einmal Ihr Herren Geſchwornen: Seht Euch die Zeugen an!

François Ramel. *)

*) Nach den „Causes célèbres“ von Zangiacomi, Unterſuchungsrichter am Pariſer Tribunal.

Man hat viel von Vidocq's List und Verschlagenheit erzählt, mit welcher er unzählige Verbrecher den Behörden auslieferte; allein es ist noch Niemand bisher eingefallen, von einem Manne zu sprechen, dem Vidocq kaum bis zum Knie reicht: wir meinen Allard, den Chef der Pariser Sicherheitspolizei. Allard ist kein ehemaliger Galeerensträfling und gewöhnlicher Diebsgreifer, wie Vidocq es war, Allard ist ein Mann von tüchtiger wissenschaftlicher Bildung und einem durchdringenden Verstand.

Er gab davon — um unter vielen Beispielen nur eins anzuführen — einen schlagenden Beweis in dem Proceß des Herzogs von Praslin. Während Richter und Polizei-Agenten das ganze Haus nach den Spuren des Mörders durchstöberten, hatte Allard ihn längst entdeckt. Er war gleich zu Anfang in das Schlafzimmer getreten, hatte dasselbe nicht verlassen, ließ den Herzog aber nicht aus den Augen und sagte endlich zu ihm:

— Herr Herzog, Sie werden mir sagen können, wer Ihre Frau ermordet hat.

Allard hatte sich nicht getäuscht. — Es möge mir erlaubt sein, hier ein anderes Beispeil seiner Feinheit zu erzählen. Er war *zur Zeit des* nachstehend erzählten

Vorfalls weder Chef der Pariſer Sicherheitspolizei, noch Chef der Tuilerienpolizei, d. h. der privaten Polizei Louis Philipp's, vielmehr ein einfacher Privatmann. Der hier erzählte Vorgang machte zuerſt auf ihn aufmerkſam, und er wurde in Folge deſſen mit der Sorge für die Sicherheit der Königlichen Perſon Louis Philipp's betraut.

Ich bewohnte damals mit ihm ein kleines Häuschen in der Faubourg Saint-Germain, und wir waren täglich entweder in ſeiner oder meiner Wohnung beiſammen.

Eines Tages traf ich ihn ſehr nachdenkend.

Ein Artikel der Abendausgabe der „Gazette des Tribunaux" feſſelte ſeine Aufmerkſamkeit. Er lautete alſo:

„Seltſame Mordthat.

Heute Morgen gegen drei Uhr wurden die Bewohner des Quartiers St. Roche durch wiederholt auf einander folgendes Geſchrei aus dem Schlafe aufgeſchreckt, welches aus dem vierten Stockwerk eines Hauſes in der Morgueſtraße zu kommen ſchien, das, wie bekannt, allein von der Frau L'Eſparaye und ihrer Tochter bewohnt ward.

Nach vergeblichen Verſuchen, in das Haus zu gelangen, wurde das Hausthor mittelſt eines Brecheiſens geſprengt, und acht bis zehn Nachbarn traten mit zwei Gensd'armen ein. Das Geſchrei war mittlerweile verſtummt; man unterſchied indeſſen beim Hinaufeilen der Treppen zwei oder mehrere rauhe Stimmen im oberen Theile des Hauſes; ſie ſchwiegen aber, als man bis zum zweiten Treppenabſatz gekommen war, und es blieb von nun an völlig ſtill.

Die in's Haus Gedrungenen eilten von einem Zimmer in's andere. Als ſie in ein großes Hinterzimmer des zweiten Stocks gelangten, in deſſen Thür inwendig

der Schlüssel steckte und die deshalb aufgebrochen werden mußte, stellte sich den Augen der Eintretenden ein Anblick dar voll Grausen und Entsetzen.

Die wirrste Unordnung herrschte im Zimmer, die Möbel waren nach allen Seiten hin umgeworfen und theilweise zertrümmert. Aus einer Bettstelle war das Bettzeug genommen und dasselbe mitten in die Stube auf den Fußboden geworfen; ein blutiges Rasirmesser lag auf einem Stuhle; im Kamin fand man zwei bis drei lange Locken von grauem Menschenhaar, blutbefleckt und, wie es schien, mit der Wurzel ausgerissen. Auf dem Fußboden lagen vier Napoleonsd'or, ein Ohrring mit Topasen, drei große Silberlöffel, drei kleinere von Metall und zwei Beutel mit beinahe viertausend Francs in Gold. Die Schubladen des Secretärs standen offen und schienen geleert zu sein, obwohl noch eine große Zahl von Effecten darin lag. Unter dem Bett lag eine kleine Geldkiste von Eisen; sie war geöffnet und der Schlüssel steckte darin; sie enthielt nur einige alte Briefe und werthlose Papiere.

Von lebenden Wesen fand sich keine Spur, indeß lenkte eine Menge aus dem Kamin gefallener Ruß die Aufmerksamkeit auf denselben; man suchte im Schornstein und zog — ein gräßlicher Anblick — die mit dem Kopfe nach unten gekehrte Leiche der Tochter Ludmilla L'Esparaye daraus hervor, welche auf diese Weise eine bedeutende Strecke weit in den Schornstein geschoben worden war.

An der noch warmen Leiche wurden mehrere Hautverletzungen entdeckt, das Gesicht war stark zerkratzt, und am Halse fand man dunkle Quetschungen und starke Eindrücke von Fingernägeln, woraus man auf eine Erwürgung der Verstorbenen schließen mußte.

Trotz der genaueſten Unterſuchung fand man nirgends im Hauſe weitere Spuren, wohl aber in einem kleinen gepflaſterten Hinterhofe die Leiche der Frau L'Esparaye mit völlig durchſchnittener Kehle, ſo daß beim Aufrichten des Körpers der Kopf vom Rumpfe zur Erde fiel. Der Körper ſowohl wie der Kopf waren gräßlich entſtellt, der erſtere in ſolchem Grade, daß er kaum noch menſchenähnlich erſchien.

Bis jetzt iſt, ſo viel uns bekannt geworden, auch nicht das fernſte Anzeichen aufgefunden, welches zur Löſung dieſes ſchrecklichen Räthſels leiten könnte."

So weit der Artikel der Pariſer Gerichtszeitung. —

Die am andern Tage erſchienene Nummer derſelben brachte die nachfolgenden näheren Details unter der Aufſchrift:

Das Trauerſpiel in der Morgueſtraße.

Die Vernehmung mehrerer Perſonen über dieſe ſo ſeltſame wie grauenhafte Begebenheit hat ſtattgefunden, indeß zu keinem Reſultate geführt. Das Einzelne der Zeugenausſagen ergab nun Folgendes:

Pauline Dubourg, Wäſcherin, ſagt aus: Sie habe für die Verſtorbenen ſeit drei Jahren gewaſchen. Es herrſchte zwiſchen beiden Damen das beſte, zärtlichſte Einverſtändniß. Ihre Bezahlung erfolgte pünktlich. Ueber ihre Lebensweiſe und Subſiſtenzmittel wußte die Zeugin nichts anzugeben, ſie glaubte indeß, Frau L'Esparaye wahrſage für Geld und habe im Rufe geſtanden, Geld geſpart zu haben. Niemals habe ſie, wenn ſie Wäſche gebracht oder abgeholt, fremde Perſonen bei ihnen angetroffen; auch hätten ſie keinen Dienſtboten gehabt; mit Ausnahme des vierten Stocks ſcheine das Haus unmöblirt zu ſein.

Pierre Mornau, Tabakshändler, deponirt: Seit

faſt vier Jahren habe Frau L'Esparaye Schnupftabak von ihm gekauft; er ſei in der Nachbarſchaft geboren und habe dort fortwährend gewohnt. Frau L'Esparaye ſei Eigenthümerin des Hauſes geweſen, und hätte, nachdem ſie früher einzelne Theile deſſelben vermiethet, ſpäterhin daſſelbe allein mit ihrer Tochter bewohnt, weil ſie mit dem Mißbrauche der vermietheten Locale durch ihre Miether unzufrieden geworden.

Beide führten ein ſehr eingezogenes Leben; die Tochter hat Zeuge kaum fünf- bis ſechsmal geſehen. Außer den beiden Bewohnerinnen war Niemand in's Haus gekommen, einigemal nur ein Commiſſionär und acht- bis zehnmal ein Arzt. Die Läden der Fenſter wurden ſelten geöffnet; mit Ausnahme derer des Hinterzimmers im untern Stock waren ſie faſt ſtets geſchloſſen.

Iſidore Muſet, Gensd'arm, ſagt aus: Er ſei gegen drei Uhr Morgens nach dem Hauſe gerufen worden und habe im Thore zwanzig bis dreißig Perſonen angetroffen, welche Einlaß zu erlangen bemüht geweſen. Er habe endlich mit dem Bajonnet, nicht mit einem Brecheiſen, das Thor erbrochen, bis zu welchem Augenblick das Geſchrei fortgedauert habe. Es ſcheine Geſchrei einer oder mehrerer Perſonen in großer Qual geweſen zu ſein, laut und lang angehalten, nicht abgeſtoßen und kurz. Zeuge ſei die Treppe hinauf vorangegangen. Beim erſten Treppenabſatze habe er zwei Stimmen laut und zornig mit einander im Streite vernommen, die eine tief und rauh, die andere höher und von durchdringendem Tone — eine höchſt ſonderbare Stimme.

Einige Worte der erſteren habe er unterſcheiden können als die eines Franzoſen, und gab er beſtimmt an, daß es keine weibliche habe ſein können; er habe die Worte: **Sacre und Diable** unterſchieden. Die kreiſchende

Stimme ſei die eines Ausländers geweſen; jedoch wußte er nicht gewiß, ob die eines Mannes oder Weibes, die Sprache habe er für ſpaniſch gehalten.

Henri Duval, ein Nachbar der Gemordeten, Silberarbeiter, hatte mit zuerſt das Haus in jener Nacht betreten und beſtätigte im Ganzen die Ausſage der vorigen Zeugen, die kreiſchende Stimme hielt er für die eines Italieners, mit Beſtimmtheit gab er an, es ſei nicht die Stimme eines Franzoſen; ob Manns- oder Frauensſtimme, wußte er nicht gewiß anzugeben. Da er die Verſtorbenen beide perſönlich gekannt und ſich mit ihnen häufig unterhalten hatte, ſo konnte er mit Zuverſicht behaupten, daß die kreiſchende Stimme keiner von beiden angehörte.

Benheimer, Reſtaurateur, ein Holländer, der franzöſiſchen Sprache nicht mächtig, ward durch einen Dolmetſcher vernommen. Er ging gerade zur Zeit des Lärms und Schreiens, das vielleicht bis zehn Minuten währte, am Hauſe vorbei; die Laute waren laut, lang, ausgehalten, ſehr ſchauer- und angſtvoll. Die durchdringende Stimme hält er mit Ueberzeugung für die eines Mannes, eines Franzoſen; die Worte ſchienen in Furcht und wie im Zorn geſprochen zu ſein, ſie waren geläufig und gleichmäßig. Die Stimme war nach ſeinem Gehör mehr rauh als kreiſchend, und von der tiefen Stimme hörte er wiederholt die Worte: Sacre Diable und einmal Mon Dieu!

Jules Migrand, Bankier von der Firma Migrand et fils, in der Deloraineſtraße, ſagt aus: Frau L'Esparaye habe einiges Vermögen beſeſſen und habe vor acht Jahren bei ſeinem Bankierhauſe ein Conto eröffnet. Häufig legte ſie kleine Summen nieder; drei Tage vor ihrem Tode erhob ſie perſönlich

mme von viertauſend Francs, die ihr in Gold
ıhlt und von einem Commis nach ihrem Hauſe
t ward.

olphe Le Bon, Commis bei Migrand und
e, deponirt: an dem von ſeinem Principal be=
en Tage mit viertauſend Francs in zwei Beuteln
Mittag die Frau L'Esparaye nach ihrer Woh=
begleitet zu haben. Beim Oeffnen der Hausthür
Tochter erſchienen und habe ihm einen Beutel aus
inden genommen, während die Mutter ihm den
abnahm; er habe ſich hierauf verbeugt und ſei
:ehrt. Auf der Straße habe er Niemand geſehen.

illiam Bird, Schneider, ein Engländer, zwei
in Paris, war einer der Erſten auf der Treppe,
ie ſtreitenden Stimmen, von denen er die tiefe
: eines Franzoſen hielt und die bereits oben
ch angegebenen franzöſiſchen Worte unterſchied.
ıahm ein Geräuſch, als wenn Mehrere mit einander
in Schaaren wie bei einer Balgerei. Die krei=
Stimme war lauter als die tiefe.

e ſtimmen über den Befund im Hinterzimmer
, wie derſelbe oben angegeben iſt.

i einer zweiten Vernehmung bekundeten vier der
Zeugen, daß die Thür des Hinterzimmers von
)erſchloſſen angetroffen worden ſei; indeſſen ſei Alles
:weſen, als man ſie erreichte, und weder Stöh=
)ch Geräuſch irgend einer Art mehr vernommen
ı.

im Erbrechen der Thür fand man kein lebendiges
vor, die Schiebfenſter waren niedergelaſſen und
ınen befeſtigt geweſen; die Thür zwiſchen dem
= und Vorderzimmer war zugeklinkt, nicht ver=
n gefunden worden, wogegen die von dem Vorder=

zimmer auf die Entrée führende Thür verschlossen war und der Schlüssel von innen darin steckte.

Ein kleines Zimmer auf der Vorderseite des Hauses im vierten Stockwerk war offen und die Thür nur angelehnt; es fanden sich darin alte Betten, Kisten u. s. w. Alles ward genau untersucht, kein Winkel verschont, und Schornsteinfeger fuhren in den Schornsteinen auf und ab. Eine Fallluke, die nach dem Boden führte, war fest zugenagelt und schien in Jahren nicht geöffnet zu sein.

Alfonso Garcio, Begräbnißunternehmer, in der Morguestraße wohnhaft, Spanier von Geburt, vernahm die streitenden Stimmen und hielt die tiefe Stimme für die eines Franzosen, die kreischende für die eines Engländers, er urtheilt nach dem Tonfall, da er kein Englisch versteht.

Alberto Montigny, Conditor, sagt aus: Er habe mehrere Worte unterschieden, der Sprechende schien Vorstellungen zu machen. Der Körper der Ludmilla L'Esparaye sei so fest in den Schornstein eingezwängt gewesen, daß er erst dann herausgebracht werden konnte, als vier oder fünf der Anwesenden gemeinschaftlich Hand angelegt.

Paul Dumas, Arzt, ward gegen Tagesanbruch zur Besichtigung der Leichen herbeigerufen. Beide lagen auf dem Strohsack der Bettstelle im Hinterzimmer. Die Leiche des Mädchens war stark geschunden und gequetscht, in Folge des gewaltsamen Hinaufschiebens in den Schornstein. Starke Verletzungen fanden sich an der Kehle, unter dem Kinn mehrere Kratzwunden und gelbbraune Flecken, offenbar von Fingernägeln herrührend. Das Gesicht war furchtbar entstellt, die Augäpfel standen vor, die Zunge war zur Hälfte durchbissen. Eine bedeutende

Quetschung ward in der Magengrube entdeckt, anscheinend durch Aufdrücken eines Knies verursacht.

Der Arzt erklärte, Ludmilla L'Esparaye sei von einer oder von mehreren Personen erwürgt worden.

Die Leiche der Mutter war schrecklich mißhandelt. Alle Knochen des rechten Arms und Beins waren mehr oder minder zerschmettert, der linke Schenkelknochen und die linken Rippen stark zersplittert, der ganze Körper überall zerquetscht und mißfarbig. Die Art und Weise, wie diese Verletzungen geschehen, konnte der Arzt Dumas nicht bestimmen. Eine schwere Keule von Holz oder eine breite Stange von Eisen, ein Stuhl oder irgend ein schweres stumpfes Instrument hätte diese Verletzungen hervorbringen können, wenn es von der Hand eines sehr starken Mannes geführt würde; ein Weib könne unmöglich solche Schläge führen. Auch der vom Rumpfe getrennte Kopf war sehr zerschmettert, und der Hals jedenfalls mit einem sehr scharfen Instrument, wahrscheinlich mit einem Rasirmesser durchschnitten.

Der Wundarzt Etienne, mit dem Arzt Dumas gleichzeitig vernommen, stimmte mit der Aussage und der ärztlichen Ansicht des Letzteren überein.

Sonst ermittelte sich nichts, obwohl noch mehrere Zeugen vernommen wurden.

Noch nie war in Paris eine so räthselhafte und unerklärliche Mordthat vorgekommen. Die Polizei war rathlos, eine ungewöhnliche Erscheinung bei solchen Vorfällen. Im Quartier St. Roche herrschte die größte Aufregung; man untersuchte abermals das ganze Haus vom Keller bis zum Dache, vernahm Leute über Leute, deren viele sich freiwillig zur Vernehmung stellten, um zur Ermittelung der Thäter beizutragen. Alles umsonst.

Man verhaftete den Commis Adolphe Le Bon des Bankierhauſes, der das Geld zur Wohnung der Ermordeten hingetragen, obgleich kein weiterer Verdacht ſich gegen ihn erhoben hatte.

Der arme Mann ſaß über vierzehn Tage gefangen, bis ſich der Verdacht auf den Schornſteinfeger François Ramel lenkte, von dem bewieſen wurde, daß er am Tage und zur Zeit des Mordes in den benachbarten Häuſern die Kamine gefegt hatte; das war allerdings ein Verdacht, der ſich einigermaßen rechtfertigen ließ, da ein Schornſteinfeger ſowohl durch den Kamin als auch von außen in die Wohnung der Ermordeten hätte eindringen können. Zudem fand man, als man Ramel in genaueſter Art körperlich unterſuchte, verſchiedene Wunden an ſeinem Leibe, die offenbar Kratzwunden waren. Auf ſeine Antwort, er habe ſich dieſelben in den engen Kaminen ſelbſt zugezogen und trage dergleichen, wie alle Kaminfeger, faſt ſtets an ſich, wurde nicht viel gegeben. Auch war es ein verdächtigender Umſtand mehr, daß Ramel bereits zweimal wegen Schlägerei beſtraft worden war, zu der, nach Ausſage der Zeugen, ſein Jähzorn die Veranlaſſung gegeben. Endlich wußte er auch nicht nachzuweiſen, wo er um drei Uhr in der Mordnacht geweſen war, zu welcher Zeit bekanntlich die Mordthat verübt wurde. (Daß hierauf noch immer ſo viel gegeben wird, nämlich wenn der Verdächtige oft nach Wochen und Monaten nicht weiß, wo er in dieſer oder jener Stunde, an dieſem oder jenem Tage geweſen, begreifen wir nicht und haben wir nie begreifen können. Würde uns von einem Unterſuchungsrichter die unter gewiſſen Umſtänden wirklich einfältige Frage geſtellt: Sagen Sie mir heute, am 1. April, wo Sie gerade vor acht Wochen am 1. Februar Nachmittags fünf Uhr waren? — ſo würden wir

ihm antworten: Ich werde Ihnen dies mit dem größten Vergnügen ſagen, wenn Sie mir vorher geſagt haben, wo Sie zu derſelben Zeit waren. — Indeß ſcheint es noch Keinem, dem eine ſolche Frage geſtellt wurde, eingefallen zu ſein, eine ſolche Antwort darauf zu geben.)

Für Ramel war die Folge der vorhin vorgetragenen Umſtände, daß er wochenlang in ſtrenger Iſolirhaft war, täglich vom Inquirenten mit Fragen gequält wurde, auf die er ſelten eine Antwort geben konnte, die dieſen zufrieden ſtellte.

Was wäre es daher zu verwundern geweſen, daß Ramel in Anklageſtand verſetzt worden wäre, man ein gar künſtliches Gerüſt von Indicien gegen ihn aufgerichtet hätte, er vor eine Jury geſtellt und von dieſer verurtheilt worden wäre, eingedenk jenes herrlichen Grundſatzes, den uns einmal ein Geſchworener mittheilte und auseinanderſetzte: „Einer muß es doch gethan haben?“

Indeß es kam anders, dank Allard.

Das Hinterzimmer hat zwei Fenſter, das eine vollſtändig ſichtbar, wogegen das Untertheil des andern durch das Kopfende der im Zimmer ſtehenden Bettſtelle, welche dicht daran ſteht, verdeckt iſt.

Das erſtere ward von innen feſt verſchloſſen gefunden. Niemand vermochte es aufzuſchieben. Links im Rahmen deſſelben war ein großes Loch gebohrt, worein ein Nagel bis an den Kopf geſteckt war. Am andern Fenſter fand man daſſelbe, und der Verſuch, das Fenſter auszuheben, mißlang gleichfalls.

Danach war die Polizei feſt überzeugt, daß die Mörder nicht durch dieſes Fenſter entkommen ſeien, weshalb man auch das Herausziehen der Nägel und Oeffnen der Fenſter für überflüſſig anſah.

— Meine Beſichtigung — ſagte Allard — war genauer als die der Polizei, weil es einzig und allein darauf ankam und ich wußte, daß hier alle anſcheinenden Unmöglichkeiten, als in der Wirklichkeit nicht vorhanden, erwieſen werden mußten.

Die Verbrecher ſind aus einem der beiden Fenſter entflohen, ſie konnten deshalb dieſelben nicht auf die Weiſe verſchloſſen haben, wie ſie verſchloſſen gefunden wurden. Und doch waren ſie verſchloſſen; ſie mußten ſich alſo ſelbſt verſchließen können.

Die Richtigkeit dieſer Folgerung veranlaßte mich — ſo deducirte Allard — zu dem Verſuche, den Nagel heraus zu ziehen und den Fenſterſchieber zu heben.

Vergeblich war alle von mir angewendete Mühe und Kraftanſtrengung; der Nagel widerſtand allen Verſuchen. Und jetzt war ich überzeugt, daß eine geheime Feder darin ſtecken mußte, die ich denn auch nach ſorgfältigem Nachſuchen wirklich entdeckte. Ich drückte ſie nieder und hob den Fenſterſchieber nicht, indem ich mich mit der erſten Entdeckung begnügte, ſteckte den Nagel wieder in die Oeffnung und betrachtete ihn genau. Die Unterſuchung ergab, daß Jemand, der aus dieſem Fenſter hinausſtieg, es nicht wieder hätte ſchließen können, die Feder würde eingeſprungen ſein, der Nagel war aber nicht wieder hinein zu ſtecken.

Es mußten daher die Verbrecher durch das andere Fenſter hinausgekommen ſein.

Ich ſtieg auf den Strohſack in der Bettſtelle, entdeckte ſogleich die Feder an dem Fenſterſchieber, drückte ſie nieder und fand ſie von derſelben Beſchaffenheit wie die andere. Der darin befindliche Nagel war ein gleicher, wie der am andern Fenſter; allein als ich ihn anfaßte, hatte ich den Kopf und ein etwa einen viertel Zoll langes

Stück zwiſchen meinen Fingern, während der übrige Theil des Nagels in dem Bohrloche blieb. Der Bruch war alt, die Ränder roſtbedeckt, dem Anſcheine nach in Folge eines Hammerſchlages, der das Kopfende des Nagels halb in die Vorderſeite des untern Fenſtertheils getrieben hatte. Jetzt ſteckte ich das Kopfende in die Oeffnung, drückte an der Feder und hob vorſichtig das Fenſter auf; aber der Kopf blieb in dem Loche ſtecken und ging mit in die Höhe. Als ich das Fenſter wieder geſchloſſen hatte, ſteckte der Nagel anſcheinend unverletzt an ſeiner Stelle.

Das Geheimniß war enthüllt: der Mörder war durch das Fenſter hinter dem Bette entkommen. Es war von ſelbſt herabgeſunken oder mit Abſicht geſchloſſen worden, und die Feder eingeſchnappt; die Polizei hatte das Zurückhalten durch dieſe Feder für das des Nagels, und deshalb jede fernere Unterſuchung für unnöthig gehalten.

Die Art und Weiſe, wie der oder die Verbrecher hinabgeſtiegen, iſt die zweite zu erörternde Frage. Um dieſe zu beantworten, hatte mir die Beſichtigung des Gebäudes von außen einen Fingerzeig gegeben.

In einer Entfernung von über vier Fuß von dem Fenſter befindet ſich die Stange eines Blitzableiters. Von dieſer konnte Niemand das Fenſter erreichen. Indeß bemerkte ich, daß die Fenſterläden von eigenthümlicher Conſtruction waren. In Form einer gewöhnlichen Thür, $3\frac{1}{2}$ Fuß breit, iſt ihre untere Hälfte mit einem Lattengitter verſehen und bietet Gelegenheit zum Feſthalten mit den Händen dar. Der zu dem Fenſter am Kopfende des Betts gehörige Laden mußte, wenn er bis ganz an die Mauer zurückgeſchlagen ward, der Stange bis auf 2 Fuß nahe kommen, und mit Anwendung eines

außergewöhnlichen Grades von Gelenkigkeit und Muth war das Fenſter von der Stange aus leicht zu erreichen.

Freilich gehörte ein außergewöhnlicher Grad von Behendigkeit zum Erfolge dieſes ſchwierigen Unternehmens.

Dieſe außergewöhnliche Gelenkigkeit bringe ich mit der eigenthümlichen und rauhen, oder kreiſchenden und ungleichmäßigen Stimme in Verbindung, und Sie ſehen, daß ich von der Frage des Herauskommens zu der des Eindringens in das Hinterzimmer übergegangen bin.

Hierzu kommen die Fragen: Warum hatte der Dieb nicht die beſten Kleider aus den Laden des Secretärs, warum nicht alle genommen? Warum hatte er viertauſend Francs in Gold liegen laſſen, um ſich mit ein paar Kleidungsſtücken zu beſchweren? Obenein macht ſich der merkwürdige Mangel an einem Beweggrunde bei dieſem ſo merkwürdig grauſamen Morde bemerklich.

Werfen wir nunmehr einen Blick auf die Mordthat ſelbſt! — Ein Mädchen iſt mit den Händen erwürgt und kopfabwärts in einen Schornſtein hinaufgeſchoben.

Solche Mordthat wendet kein gewöhnlicher Mörder an; namentlich fällt keinem eine ſolche Verfügung über die Leiche des Opfers ein; ſie iſt mit unſeren Ideen vom menſchlichen Handeln ganz unvereinbar. Man bedenke zudem die ungeheure Körperkraft, die erforderlich war, einen menſchlichen Körper eine ſolche Oeffnung hinauf ſo gewaltſam zu ſtoßen, daß die vereinte Anſtrengung mehrerer Perſonen ihn nur mit Mühe herab zu ziehen vermochte.

Im Kamin lagen dicke Locken, ſehr dicke von grauem Menſchenhaar, mit den Wurzeln ausgerauft, woran Ueberbleibſel der Kopfhaut hingen, ein ſicherer Beweis für die Kraftanwendung bei dieſem gewaltthätigen Angriff. Der alten L'Eſparaye war nicht nur die Kehle

durchſchnitten, ſondern der Kopf geradezu vom Rumpfe getrennt. Die ſtarken Quetſchungen an ihrem Körper ſind, nach Ausſage der beiden Aerzte, durch ein ſtumpfes, breites Inſtrument zugefügt, und in ſo weit ſind beide Herren im vollkommenſten Rechte: das ſtumpfe Inſtrument war offenbar kein anderes als das Steinpflaſter im Hofe, worauf das Opfer aus dem Fenſter an der Bettſtelle niedergeſtürzt war.

Nimmt man hierzu noch die ſeltſame Unordnung im Zimmer, ſo ſind wir ſo weit gekommen, die Ideen einer erſtaunlichen Gelenkigkeit, einer übermenſchlichen Stärke, einer grauſamen Brutalität, eines Mordes ohne Beweggrund, einer der Menſchheit unbedingt fernliegenden Groteskheit dieſer ſchrecklichen Vorgänge und einer Stimme, deren Laute den Ohren von Angehörigen verſchiedener Volksſtämme ausländiſch vorkamen und jeder beſtimmten oder verſtändlichen Silbenbildung ermangelten, mit einander verbinden zu können.

— Welches Reſultat geht daraus hervor? Welcher Eindruck iſt dadurch auf Ihre Phantaſie gemacht? fragte mich Allard.

Bei dieſer Frageſtellung überlief es mich mit eiſiger Kälte.

— Ein Wahnſinniger, ein Raſender hat die That verübt, aus einem nahe gelegenen Irrenhauſe entflohen! rief ich aus.

— Nicht ganz unpaſſend in mancher Hinſicht, entgegnete Allard; aber die Stimme eines Wahnſinnigen, ſelbſt in dem äußerſten Grade des Paroxysmus, paßt nicht zu der beſchriebenen eigenthümlichen Stimme. Betrachten Sie dazu dieſen kleinen Haarbüſchel,

ich zwiſchen den krampfhaft geſchloſſenen Fingern der alten L'Esparaye hervorgezogen habe! Wie kommt er Ihnen vor? —

Ich ſtutzte beim Anblick des Haarbüſchels. Es war kein menſchliches Haar!

— Meine Behauptung war nicht, daß es das ſei, nahm Allard wiederum das Wort. Doch bevor wir uns darüber entſcheiden, widmen Sie der kleinen Skizze hier auf dem Papier, die ich entworfen, Ihre Aufmerkſamkeit. Sie ſtellt eine Abbildung der dunklen Flecken und tief eingegrabenen Spuren von Fingernägeln am Halſe der Ludmilla L'Esparaye vor, von denen in den Zeugenausſagen die Rede iſt, und welche die beiden Aerzte als „eine Reihe von braungelben Flecken, die offenbar Fingereindrücke ſind," bezeichnen.

Verſuchen Sie, Ihre Finger zu gleicher Zeit auf dieſe Flecken hier auf dem Papier zu legen; ein jeder von den Fingern der mordenden Hand hat, vielleicht bis zum Tode des Opfers, die ſchreckliche Stellung, in welcher er anfänglich ſich einſenkte, behauptet; von Ausgleiten iſt keine Spur bemerkbar. —

Unterdeſſen hatte er ein Papier aus der Seitentaſche hervorgezogen und es auf dem vor uns ſtehenden Tiſche ausgebreitet.

Ich machte den Verſuch, die Flecken auf dem Papier mit meinen Fingern zu bedecken; allein es gelang nicht.

— Wahrſcheinlich machen wir den Verſuch nicht recht, fiel er ein. Das Papier iſt auf dem flachen Tiſche ausgebreitet, der menſchliche Hals hat dagegen Cylinderform. Hier iſt ein Stück Holz vom ungefähren Umfange des Halſes. Legen Sie das Papier um daſſelbe und erneuern Sie dann den Verſuch.

Ich that, wie er geſagt, aber die Schwierigkeit war noch größer.

— Das ſind nicht die Spuren einer menſchlichen Hand, ſagte ich.

Er nahm ein Buch vom Tiſche, ſchlug es an einer bezeichneten Stelle auf und reichte es mir mit den Worten:

— Leſen Sie hier dieſe Stelle in Cuvier's Naturgeſchichte.

Die Stelle im Buche enthielt eine weitläufige anatomiſche und allgemein beſchreibende Schilderung des großen gelben Orangutang der oſtindiſchen Inſelwelt, deſſen Rieſengröße, ungeheure Stärke und Gelenkigkeit, gepaart mit grimmiger Wildheit und Nachahmungstrieb, die dieſer Klaſſe von Säugethieren eigen, allgemein bekannt ſind.

Ich begriff nunmehr alle Schrecken des Verbrechens an den beiden Gemordeten.

Es ſtimmte die Beſchreibung der Finger im Buche genau mit der Skizze überein.

— Ich erkenne — rief ich nun erſtaunt, — das war ein Orangutang, der dieſe Fingereindrücke hervorbringen konnte. Auch der Haarbüſchel von braungelbem Haar iſt übereinſtimmend mit dem des Thiers nach Cuvier's Schilderung. Indeß nach wie vor vermag ich nicht die Umſtände des grauſigen Geheimniſſes zu enträthſeln und zu faſſen, beſonders da man zwei Stimmen im Streit mit einander vernahm, deren eine ſonder Zweifel die eines Franzoſen war.

— Sie haben Recht, entgegnete jetzt mein Freund. Den Ausdruck Mon Dieu! ſchreiben faſt ſämmtliche Zeugen dieſer Stimme zu. Einer derſelben bezeichnete die Worte ganz richtig als einen Ausdruck des Vorwurfs

oder der Vorſtellung, und deshalb baue ich auf dieſe beiden Worte insbeſondere die Hoffnung einer vollkommenen Löſung des Räthſels.

Ein Franzoſe hat hiernach alſo um den Mord mit gewußt. Er war aber möglicher — oder vielmehr wahrſcheinlicher — Weiſe unſchuldig an der Blutſchuld. Der Orangutang kann ihm entflohen ſein, er kann ihm bis auf jenes Hinterzimmer nachgeſetzt ſein. Indeß mag er unter den obwaltenden Umſtänden, die ihm die Geiſtesgegenwart genommen haben müſſen, ihn nicht wieder eingefangen haben; das Thier iſt noch auf freiem Fuße.

Doch ich will alle dieſe Vermuthungen nicht weiter hier verfolgen. Iſt der Franzoſe wirklich, wie ich vermuthe, unſchuldig an der Mordthat, ſo wird ihn die Annonce, welche ich geſtern Abend auf unſerm Rückwege von dem Hauſe in der Morgueſtraße nach unſerer Wohnung im Bureau der Zeitung „Monde" abgab, veranlaſſen, uns zu beſuchen. Jenes Journal vertritt die Handelsintereſſen und wird von Seeleuten viel geleſen.

Er reichte mir eine Nummer jener Zeitung, worin folgende Anzeige ſtand:

„Eingefangen

am Boulogner Gehölz am frühen Morgen des..... (Tag des Mordes) ein ſehr großer gelbbrauner Orangutang der borneoſchen Art. Der Eigenthümer, der ein zu einem malteſiſchen Schiffe gehöriger Seemann iſt, kann denſelben, wenn er das Thier kennbar zu beſchreiben weiß und Futter- und Verwahrungskoſten berichtigt, Nr... in Rue de Faubourg St. Germain im dritten Stockwerk wieder zurückerhalten."

— Wie erkannten Sie den Beſitzer des Thieres für einen Seemann eines Schiffes von Malta? fragte ich erſtaunt.

— Ich erkannte ihn wohl als ſolchen, erwiederte Allard, ich bin deſſen gewiß.

Sehen Sie dieſes kleine Band! Es hat ſeiner Form und ſeinem fettigen Aeußern nach jedenfalls zu einem Haarbande gedient, in welcher Form der Matroſe gern das Haar trägt; der Knoten iſt zudem einer von denen, wie ihn faſt alle Seeleute knüpfen und den Malteſern insbeſondere eigen. Das Band lag am Fuße der Stange des Blitzableiters auf dem Hinterhofe.

Zwar kann ich mich irren, daß der Seemann von Malta iſt, doch ſchadet dieſe Anführung in der Annonce nicht. Habe ich's aber richtig getroffen, ſo iſt viel gewonnen, denn da der Franzoſe um den Mord weiß, auch wenn unſchuldig, ſo wird er denken:

Ich bin unſchuldig, ich bin arm, mein Orangutang hat großen Werth; er iſt für mich ein kleines Vermögen. Weshalb ſollte ich darauf um unnöthiger Sorge vor Gefahr verzichten? Er iſt im Boulogner Gehölz, weit entfernt von dem Schauplatz des Mordes, gefunden. Wer kann vermuthen, daß er den Mord begangen? Ich bin bekannt als Beſitzer des Thieres, als ſolcher bezeichnet mich der, der es eingefangen. Ich will daher der Ankündigung folgen, das Thier holen und es wohl hüten, bis die Sache in Vergeſſenheit gerathen iſt.

Kaum hatte Allard geendet, als Tritte auf der Treppe laut wurden.

— Halten Sie Ihre Piſtolen bereit! rief Allard mir zu, aber machen Sie keinen Gebrauch davon und zeigen Sie ſie nicht eher, bis ich Ihnen winke.

Die Tritte näherten ſich unſerer Zimmerthür — es klopfte an.

— Herein! ſagte Allard, freundlichen und gelaſſenen Tons.

Der Mann, der hereintrat, war sonder Zweifel Seemann, — lang, kräftig gebaut, von starken Muskeln. Schnurr- und Backenbart bedeckten zur Hälfte sein sonnengebräuntes Gesicht; er trug einen starken Stock von Eichenholz in der Rechten, machte eine unbeholfene Verbeugung und welschte mit einem französischen Accent, der seine Pariser Abkunft kundgab:

— Guten Abend!

— Nehmt Platz, Freund, begann Allard. Ihr kommt wohl wegen des Orangutang — wahrlich — ein prächtiges Thier, um dessen Besitz ich Euch beneide, — wie alt ist das Thier? —

Wie ein von einer Centnerlast Befreiter athmete der Seemann auf und erwiederte zuversichtlich:

— Genau weiß ich es nicht, aber älter als vier bis fünf Jahre kann er nicht sein. Ist er hier?

— Nein, — es fehlt uns hier an Raum, versetzte Allard; er ist in einem Stalle eines Pferdeverleihers in der Dubourgstraße. Morgen früh könnt Ihr ihn erhalten. Natürlich könnt Ihr Euer Eigenthum beschreiben?

— Das kann ich, Herr!

— Es thut mir leid, mich von ihm zu trennen, sagte Allard.

— Ihre Mühe sollen Sie nicht umsonst gehabt haben, Herr! versetzte der Seemann; gern zahle ich eine Belohnung für das Einfangen — das heißt, Alles was Recht ist.

— Nicht mehr als billig, versetzte Allard. Nun, was soll ich fordern? Hört, als Lohn gebt Ihr mir vollständige Auskunft über den Mord in der Morguestraße, soviel Ihr davon wißt.

Ruhig und leise hatte Allard diese Worte gesprochen, eben so ruhig trat er bis an die Thür,

ſie, ſteckte den Thürſchlüſſel zu ſich, zog dann ein Piſtol hervor und legte daſſelbe langſam vor ſich auf den Tiſch.

Des Seemanns Geſicht erglühte, er ſprang auf und griff nach ſeinem Eichenſtock; aber gleich darauf ſank er ſtark zitternd und todtenbleich zurück. Kein Wort kam über ſeine Lippen.

— Ihr beunruhigt Euch ohne Grund, — begann Allard ganz ſanft — Böſes führen wir nicht wider Euch im Schilde, darauf gebe ich Euch das Ehrenwort eines Mannes und Franzoſen. Daß Ihr ſchuldlos ſeid an dem Verbrechen in der Morgueſtraße, iſt mir bekannt; indeß ſeid Ihr einigermaßen dabei betheiligt, das müßt Ihr zugeſtehen. Ich bin — wie Ihr ſeht — eingeweiht in jenes Geheimniß, und zwar auf eine Weiſe, die Ihr nicht begreifen könnt. Es iſt mir klar, daß Ihr nichts gethan habt, was Ihr hättet vermeiden können, ſo daß Ihr nicht als Mitſchuldiger erſcheint. Ihr entbehrt jeder Urſache, um den Hehler zu machen; vielmehr erfordert es die Ehre, daß Ihr ein freies, vollſtändiges Bekenntniß ablegt, und dieſes um ſo mehr, als ein Schuldloſer im Kerker ſchmachtet, des Verbrechens verdächtig, woran er gar keinen Theil gehabt.

Der Seemann war wieder zu ſich gekommen; nur trat er nicht mit der früheren Dreiſtigkeit auf.

— Bei meiner Seligkeit — begann er — ich will Alles ſagen, was ich weiß; Ihr mögt meinethalben nur die Hälfte von dem, was ich ſagen werde, glauben; nichtsdeſtoweniger bin ich ſchuldlos an dem Verbrechen.

Er begann zu erzählen. Der weſentliche Inhalt ſeiner Erzählung war folgender:

Auf einer Seefahrt nach dem indiſchen Archipel war [redacted] auf der Inſel Borneo gelandet, und hatte auf einer [redacted]ungsfahrt in das Innere mit ſeinen Seefahrts-

genoſſen einen Orangutang gefangen, den er mit nach Paris brachte, wo er ihn ſorgſam vor der Neugier ſeiner Nachbarn verborgen hielt; er hatte eine Wunde am Fuß und gedachte nach ſeiner Geneſung den Affen zu verkaufen.

Am Morgen des Tages, wo der Mord ſich begab, war er von einem Seemannsgelage heimgekehrt, und traf den Affen in ſeinem Schlafgemache; er hatte den Verſchlag in der nahe liegenden Kammer erbrochen. Wie ſtaunte der Eintretende, als er das Thier mit eingeſeiftem Geſicht vor dem Spiegel ſitzend und einem Raſirmeſſer in der Hand antraf, im Begriff, ſich zu raſiren, welche Beſchäftigung es früher ſeinem Herrn abgelauſcht hatte.

Unſchlüſſig, was in dieſer gefährlichen Situation zu beginnen, griff er nach kurzem Ueberlegen zur Peitſche, mit der er immer in vorkommenden Fällen das Thier gezügelt hatte. Kaum gewahrte der Orangutang das Züchtigungswerkzeug, ſo eilte er aus der Thür hinaus, die Treppe hinunter, und von dort durch ein geöffnetes Fenſter auf die Straße, das Meſſer in der Pfote.

In Verzweiflung folgte ihm der Seemann. Von Zeit zu Zeit machte der Affe eine Pauſe, ſah ſich nach ihm um und geſticulirte gegen ihn mit dem Raſirmeſſer. Die Straßen, wodurch die Jagd ging, waren menſchenleer; es war gegen drei Uhr Morgens. In der Morgueſtraße auf ſeiner Flucht angelangt, gewahrte er Licht, das durch die Fenſter des Hinterzimmers im Hauſe der Frau L'Eſparaye ſchimmerte, er lief auf das Haus zu, fand die Blitzableiterſtange, kletterte mit unbegreiflicher Gelenkigkeit hinauf, faßte den rückwärts an der Mauer anlehnenden Fenſterladen und ſchwang ſich hinein. Alles das war das Werk von kaum einer Minute.

Im Klettern als Seemann gewandt, kletterte er dem hiere nach, die Stange hinauf, konnte aber nicht höher, s er auf gleiche Höhe mit dem Fenſter hinaufgekom- en war. Nur ſo weit vermochte er ſich hinüber zu recken, um in das Zimmer zu ſehen.

Was er aber dort erblickte, verſetzte ihn in ſolchen Schrecken, daß er beinahe hinabgeſtürzt wäre.

Urplötzlich erhob ſich das grauſige Geſchrei, welches ie Nachbarn aus dem Schlafe aufgeſchreckt hatte. Die beiden Frauenzimmer ſchienen in Nachtkleidern mit dem Ordnen des Inhalts der eiſernen Kiſte beſchäftigt ge- weſen zu ſein; ſie mußten mit dem Rücken gegen das Fenſter geſtanden haben. Das Thier hatte die Frau L'Esparaye an ihrem loſe herabhängenden Haar ge- faßt und ſchwang das Raſirmeſſer um ihr Geſicht. Am Boden lag wie leblos die Tochter.

Das Schreien und Ringen der Mutter verſetzte den Orangutang in Grimm; mit einem furchtbaren Streich trennte er ihr faſt den Kopf vom Rumpfe. Der Anblick des Bluts entflammte die Wuth des Thiers.

Zähnefletſchend fuhr er auf das Mädchen zu und ſchlug ſeine Klauen in ihren Hals, und hielt ſie bis zu ihrem letzten Athemzuge feſt.

Da fiel ſein Bick auf das Kopfende des Bettes, und er erblickte darüber das Geſicht ſeines Herrn. Die Wuth des Thieres verwandelte ſich jetzt, in Erinnerung an die Peitſche, in Furcht; ängſtlich ſprang er im Zim- mer umher, warf die Möbel um, zerbrach ſie und ſchob zuletzt die Bettſtelle vom Fenſter.

Darauf ergriff es die Leiche der Tochter und ſchob ſie in den Schornſtein hinauf, eilte ſodann zur Leiche der Mutter und ſchleuderte ſie auf der Stelle durch das Fenſter in den Hinterhof hinab.

Beim Anblick des mit ſeiner verſtümmelten Laſt b
Fenſter ſich nähernden Orangutang verlor der Matr
faſt das Bewußtſein, glitt mehr an der Stange hin
als daß er hinuntergeklettert wäre, ſtürzte entſetzt n
ſeiner Wohnung aus Furcht vor den Folgen des grä
lichen Gemetzels, gleichgiltig gegen das Schickſal und d
Beſitz des Thiers.

Die Worte, welche die in das Haus und die Trep
hinauf eilenden Perſonen vernommen hatten, waren
Angſtlaute und Schreckensäußerungen des Matroſen
Verein mit den dämoniſchen Tönen des Thiers geweſ

Der Thatbeſtand des furchtbaren Doppelmordes l
nunmehr klar vor: der Orangutang war der Doppe
mörder. Er mußte kurz vor dem Erbrechen der Th
durch die hinaufgeeilten Nachbarn an der Blitzableit
ſtange von dem Schauplatze des Verbrechens, dem H
terzimmer, entflohen ſein; jedenfalls war das Fer
zugefallen, als er hinausgeklettert war.

Der Eigenthümer fing ihn ſpäter ſelbſt wieder
und verkaufte ihn für eine bedeutende Summe im
din des Plantes zu Paris.

Auf die dem Polizeipräfecten durch Allar
machten Eröffnungen der Reſultate ſeiner Nachforſch
wurde Ramel alsbald der Haft entlaſſen.

Anton Keil.

Diebſtahl. — 1775.

Friedrich Weikert, welcher achtzehn große Diebstähle, und unter dieſen vierzehn vermittelſt gewaltſamen Einbruchs begangen, außerdem aus einer Kirche verſchiedene Meßgewänder, eine ſilberne Büchſe, worin das geweihte Oel aufbewahrt worden, nebſt noch einigen anderen Kirchenzierrathen entwendet hatte, war, als er eben im Begriff ſtand, in dem Amthauſe zu Völk, in welches er mittelſt einer Leiter und Erbrechung eines Fenſters eingeſtiegen, abermals einen Diebſtahl zu begehen, nebſt ſeinem Gehilfen, dem es jedoch ſich aus den Händen derjenigen, die ihn bereits in ihrer Gewalt hatten, loszureißen gelungen war, ertappt und in gefängliche Verwahrung gebracht worden.

Weikert war wegen verſchiedener Diebſtähle bereits mit dem Staupenſchlag, der Landesverweiſung und dem Pranger beſtraft worden, ohne daß dergleichen Strafen in ſeinem Herzen einen Trieb zur Beſſerung ſeines Lebens erregt hätten. Alle Diebſtähle, welche er begangen, wurden bei dieſer Gelegenheit, nach vorher ergangener Requiſition, bekannt, und ob er gleich, außer dem letzten, die übrigen anfänglich leugnen wollte, ſo war er doch durch die Folter, womit man ihn zweimal [redacted]

griffen hatte, zum aufrichtigen Geſtändniß gebracht worden, welches er auch außer dem Ort der Marter zu verſchiedenen Malen wiederholte. Da man unter Anderm von ihm zu wiſſen verlangte, wer ſein Mitſchuldiger geweſen, ſo nannte er den abgedankten Unterofficier Keil, der von ſeiner Penſion lebte und ſich auf dem benachbarten Dorfe Dietersberg aufhielt. Keil ſollte nach ſeiner, Weikert's, Ausſage zu Lübeck wegen Diebſtahls, an welchem er, Weikert, aber keinen Antheil gehabt, drei Jahre zuvor mit Staupenſchlägen des Landes verwieſen, auch nachher wegen gemachter falſcher Brandbriefe*), wodurch er eine anſehnliche Summe erbettelt, zu Bamberg mit dem Pranger und der Landesverweiſung beſtraft worden ſein, mit ihm aber, außer dem letzten Diebſtahl, durch einen gewaltſamen Einbruch die Kirche zu Döllen beſtohlen haben.

Ehe wir in unſerer Erzählung fortfahren, müſſen wir von Keil noch anführen, daß derſelbe aus einer angeſehenen bürgerlichen Familie ſtammte, aus Neigung zum Soldatenſtande in die Kriegsdienſte eines deutſchen Fürſten trat, mit Anderen von ſeinem Stande aber nach wiederhergeſtelltem Frieden abgedankt wurde, doch war ihm eine Penſion gewährt.

Zum Unglück kamen einige vorhergegangene Umſtände zuſammen, welche ihn wegen der von Weikert ihm zur Laſt gelegten Verbrechen höchſt verdächtig machten, und welche darin beſtanden, daß er zwecklos herumgelaufen, und ſich bald da, bald dort erblicken ließ, ohne eine hinreichende Urſache ſeines Aufenthaltes oder an

*) Dieſe Art von Verbrechen iſt heute verſchwunden. In den vergangenen Jahrhunderten bettelten Tauſende und zeigten falſche, ſelbſtgefertigte obrigkeitliche Atteſte vor, Inhalts deren ſie durch einen Brand um all' das Ihrige gekommen waren.

einem dieſer Orte zu verrichtender Geſchäfte angeben zu können, wobei beſonders bemerkt wurde, daß meiſtentheils da, wo er ſich aufgehalten, ein Diebſtahl verübt worden war.

Ferner, daß er zu Döllen an einem Tage ſeinen Namen dreimal verändert, und den Tag vor dem zu Völk verübten gewaltſamen Einbruch in der Schenke zu Ott geweſen, wo ſich Weikert ebenfalls befunden hatte, mit dem er ſich in ein Geſpräch eingelaſſen haben ſollte. Man hatte weiter erfahren, daß er in der Schenke zu Völk ſich nach des bereits in gefängliche Haft gebrachten Keller Zuſtande erkundigt, und bei dieſer Gelegenheit einen in der Gaſtſtube ſtehenden Schrank geöffnet, um zu ſehen, was darin ſei, wozu noch kam, daß einige Leute aus ſeinem Geſichte urtheilen wollten, er ſei ein verdächtiger und gefährlicher Menſch. (?!)

Das Gericht, um darüber Gewißheit zu erlangen, ob Weikert's Ausſage zu trauen ſei, erkundigte ſich wegen Keil's Aufführung ſowohl bei der Obrigkeit, als auch bei dem Prediger des Orts, wo er wohnte, und hier liefen abermals Nachrichten ein, welche den auf ihn gefallenen Verdacht vermehrten. Dieſelben beſagten, daß man ihn zwar eines Verbrechens nicht beſchuldigen könne, ihn aber ſeines ſchlechten Lebenswandels und beſtändigen Herumſchweifens halber für einen höchſt verdächtigen und gefährlichen Menſchen halte, vor dem ſich ein Jeder in Acht zu nehmen habe.

Da Keil alſo als ein verwegener und leichtfertiger Menſch, bei dem man ſich der That wohl verſehen konnte, beſchrieben wurde, da er mit Weikert in der Schenke zu Ott in Geſellſchaft geweſen: ſo ward von der Obrigkeit des Orts, wo er ſich aufhielt, vermittelſt eines

quisitionsschreibens seine Auslieferung verlangt, welche ohne das geringste Bedenken erfolgte.

Erwägt man die angeführten Umstände, so dürfte wohl Jeder finden, daß das Gericht sich keiner Uebereilung schuldig gemacht, sondern bei so wichtigen Anzeigen hinreichende Ursache hatte, sich des Angeschuldigten zu versichern.

Es war also gegen Keil gleichfalls die Untersuchung eingeleitet, und das Erste, was der Richter vornahm, war die Besichtigung von Keil's Rücken, um zu erfahren, ob man die Merkmale der Staupenschläge wahrnehmen könne.

Hierzu wurden zwei Scharfrichter gebraucht, von denen der eine versicherte, es seien nicht die geringsten Spuren von einer solchen vollstreckten Strafe zu sehen, der andere aber glaubte dergleichen entdeckt zu haben, doch führte auch er an, man könne keine Striemen auf den Schultern, wie sie sonst an ausgestäupten Verbrechern wahrgenommen würden, sehen, was aber wohl daher komme, daß der Scharfrichter, der die Execution verrichtet, wegen seiner kleinen Statur wahrscheinlich mit der Ruthe nicht an die Schultern habe reichen können.

Das Gutachten dieser Leute schien zwar den Umstand, daß Keil die Strafe des Staupenschlags erlitten, etwas zweifelhaft zu machen, allein es konnte doch immerhin nicht für einen Beweis seiner Unschuld angesehen werden.

Nach diesem Vorgang war mit ihm das summarische Verhör vorgenommen und er wegen der von dem Hauptangeklagten Weikert gegen ihn angezeigten Verbrechen befragt worden. Er leugnete aber schlechterdings, daß er zu Lübeck wegen eines Diebstahls mit Staupenschlägen und mit Landesverweisung, zu Bamberg wegen falscher Brandbriefe mit dem Halseisen bestraft

worden, und versicherte, daß er so wenig an dem Kirchendiebstahl zu Döllen, als an dem gewaltsamen Einbruch zu Völk den geringsten Antheil genommen habe, und was die anderen Umstände, auf welche der gegen ihn entstandene Verdacht sich gründete, anbelangte, so führte er an, sein Herumreisen auf dem Lande sei nur in der Absicht geschehen, seinen Bruder zu Görlitz und andere gute Bekannte zu besuchen, die im Felde seine Kameraden gewesen. Daß er seinen Namen zu Döllen dreimal verändert und sich in der Schenke zu Ott mit Weikert in ein Gespräch eingelassen, auch sich nachher in der Schenke zu Völk nach dessen Befinden erkundigt und den in der Gaststube stehenden Schrank geöffnet, sei wahr; allein was das erstere betreffe, so habe er nicht geglaubt, daß er Jedem, der kein Recht gehabt, ihn nach seinem Namen zu fragen, diesen zu sagen schuldig sei, gegen Beamte habe er seinen rechten Namen niemals geheim gehalten. Mit Weikert sei er zuweilen in ein Gespräch gerathen, doch habe er sich nicht allein mit ihm abgegeben, sondern auch andere von den anwesenden Gästen hätten dies gethan, und daß er sich nachher nach ihm in der Schenke zu Völk erkundigt und den daselbst in der Stube stehenden Schrank geöffnet, sei aus reiner Neugier geschehen, der Schrank sei auch nicht verschlossen gewesen, sondern die Thür habe etwas offen gestanden. Etwas daraus zu entwenden, habe er nicht die Absicht gehabt, und man würde ihn für einen dummen Dieb gehalten haben, wenn er es hätte wagen wollen, in Anwesenheit so vieler Leute, die ihn möglicher Weise beobachteten, einen Diebstahl zu begehen.

Seine Antworten auf die ihm vorgelegten Artikel waren im Wesentlichen von gleichem Inhalte. Er leugnete die wichtigsten Punkte, auf die er [illegible] gestand

nur diejenigen ein, welche einen ſchwachen und entfernten Verdacht gegen ihn erweckten.

Als hierauf die beiden Angeklagten confrontirt wurden, ereignete ſich ein Umſtand, der für Keil die traurigſten Folgen hatte.

Weikert war ein ſehr verſchmitzter, liſtiger, ausgelernter Spitzbube, Keil aber ein Menſch von etwas ſchwachen geiſtigen Fähigkeiten. Jener hatte ſich ſchon manch Mal durch Lügen und Ränke von einer gegen ihn eingeleiteten Unterſuchung frei gemacht, dieſer war zum erſten Mal in eine Unterſuchung verwickelt worden. Jener hatte die Gabe, durch ſpitzbübiſche Beredſamkeit alle Zeugen, welche mit ihm confrontirt wurden, verwirrt zu machen und den Richter mit trotziger und verwegener Miene anzuſehen, wohingegen es Keil, welchen der bloße Anblick des Richters ſchon in Furcht und Schrecken ſetzte, an Worten, ſich hinlänglich zu vertheidigen, und an einem ordentlichen Vortrage fehlte.

Dieſer große Unterſchied, welcher im Charakter der beiden Angeklagten herrſchte, machte es, daß Keil bei der Confrontation aus Uebereilung und in der Verwirrung, in welche ihn Weikert durch ſeine geläufige Zunge geſetzt, Verſchiedenes eingeſtand, das ihm nachmals zum größten Nachtheil gereichte. Denn ob er gleich die ihm vorgehaltenen Diebſtähle und das Betteln mit falſchen Brandbriefen leugnete, ſo gerieth er doch, als Weikert ihm unter Anderm vorhielt, daß er in der Schenke zu Ott wegen des zu Völk zu verübenden Diebſtahls ſich heimlich mit ihm beſprochen habe, in große Verwirrung und bejahte dieſen Punkt.

Ja, er geſtand ſogar, als der Andere ihn durch ſein Geſchrei und Prahlen betäubte, daß er zu Bamberg, wenn auch nicht durch falſche Brandbriefe, doch auf an-

dere Art eine anſehnliche Summe Geld durch Betteln ſich erworben habe. Das Geſtändniß, daß er ſich wegen des Diebſtahls zu Völk mit Weikert vorher beſprochen gehabt, mußte nothwendig für ihn von ſchrecklichen Folgen ſein, indem daraus ein gegründeter Verdacht entſtand, daß, weil er mit Weikert ſchon lange Umgang gehabt, er auch gewußt habe, daß derſelbe ein Dieb ſei, ſo daß man ihn nunmehr für den wirklichen Mitſchuldigen Weikert's halten konnte, ja, das eingeſtandene Betteln ſchien die Vermuthung zu begründen, daß er falſche Brandbriefe geſchrieben habe.

Ein neuer Vorfall vergrößerte noch den auf ihn gefallenen Verdacht. Als er nämlich nach einigen Tagen wieder zum Verhör geführt und ſowohl wegen der geleugneten, als auch bei der Confrontation eingeſtandenen Punkte vernommen ward, widerrief er ſein Geſtändniß und wandte ein, er könne dies unmöglich geſagt haben, weil es nicht wahr ſei, oder er müßte, wenn er es wirklich geſagt haben ſollte, da es doch ſo aufgeſchrieben worden, nicht bei Verſtande geweſen ſein. Er verſicherte, Weikert zum erſten Mal in der Schenke zu Ott geſehen, niemals aber mit demſelben Umgang gehabt und auch ſich in der Nacht, in welcher der Einbruch zu Völk geſchehen, beim Krüger zu Fahlenberg aufgehalten zu haben.

Das Gericht gab auf dieſen Widerruf nur wenig oder nichts, und ward in ſeiner Meinung durch des Krügers zu Fahlenberg gerichtliche Ausſage noch beſtärkt, welcher zwar verſicherte, der Angeklagte ſei öfter bei ihm eingekehrt und habe ſich die Nacht hindurch bei ihm aufgehalten, aber auch hinzuſetzte, er könne ſich gar nicht mehr entſinnen, ob dies auch zu der angeführten Zeit der Fall geweſen.

Hierdurch war der Verdacht, daß Keil Weikert's Mithelfer bei dem gewaltſamen Diebſtahl zu Völk geweſen, nicht geſchwächt, und er ſchmeichelte ſich umſonſt, damit dieſen Vorwurf entkräftet zu haben.

Es erfolgte vielmehr ein Urtheil, durch welches ihm die Folter zuerkannt ward, bei deſſen Publication ſeine Standhaftigkeit wankte; er zeigte aber, als man ihn, um dies Urtheil zu vollſtrecken, einige Tage ſpäter in die Marterkammer brachte, ein ſtoiſches Weſen und ließ nicht die geringſte Angſt blicken, ſelbſt als ihm der Scharfrichter die zur Folter gehörigen Werkzeuge vorlegte und ihm dieſelben erklärte, und hielt auch den erſten Angriff mit Geduld aus. Kaum war aber der Anfang mit dem Zuſchrauben der Daumſtöcke gemacht, als er auf einmal kleinmüthig ward und erklärte, er wolle in Güte bekennen. Er hielt Wort und geſtand jetzt die ihm zur Laſt gelegten Diebſtähle und alles Uebrige, was er vorher geleugnet hatte, und blieb auch nachher, wie auf der Folter, bei ſeinem abgelegten Bekenntniß.

Nun war alſo nichts weiter übrig, als beide Verbrecher noch mit ihrer Vertheidigung zu hören und ein Endurtheil in der Sache abzufaſſen. Dies erfolgte bald, und beiden ward die Strafe des Stranges zuerkannt.

Weikert ſchien bei Anhörung deſſelben weniger beſtürzt zu ſein als Keil. Vielleicht ſagte ihm ſchon eine geheime Stimme, daß er einmal am Galgen ſein Leben enden werde. Sein Vertheidiger, der als Rechtsgelehrter das Ende ſeines Schickſals wohl vorhergeſehen haben mochte, wußte zu ſeiner Vertheidigung nichts weiter vorzubringen, als daß er in ſeiner Jugend bei einer Schlägerei am Kopfe gefährlich verwundet worden, was ihm eine gewiſſe Beſchränktheit zugezogen, ſo daß er mehr aus Einfalt als Bosheit die von ihm eingeſtande-

nen Diebstähle verübt habe. Dies hieß so viel als nichts gesagt, und konnte ihm schwerlich zu seiner Rettung gereichen, da von seiner großen List in den Untersuchungsacten die deutlichsten Beweise zu treffen waren.

Keil hatte bessere Gründe für sich, welche ihn wenigstens vor dem Strange zu retten schienen. Denn um die Wahrheit zu gestehen, so waren, außer seinem Bekenntniß, keine Beweise für das ihm zur Last gelegte Verbrechen vorhanden; indeß die dazu gekommenen Beschuldigungen Weikert's schienen den erkennenden Richter veranlaßt zu haben, ihn wegen der wiederholten gewaltsamen Diebstähle, zumal er schon einmal bestraft war, als einen Menschen zu betrachten, der als ein für die menschliche Gesellschaft unnützes Mitglied aus der Welt geschafft werden müsse.

Keil fiel nach Anhörung des Todesurtheils aus einer Ohnmacht in die andere, so daß man sich genöthigt sah, seine vom Schreck geschwächten Lebensgeister durch kräftige Mittel zu ermuntern. Selbst der Geistliche, der ihn auf Ersuchen des Gerichts zum Tode vorbereiten sollte, versicherte, man könne ihn eher für todt als lebendig halten; wogegen Weikert mit großer Herzhaftigkeit sein Ende herankommen sah, so daß es schien, als wolle er dem Tode Trotz bieten.

Der Tag zur Hinrichtung beider Verbrecher war bereits angesetzt, als Weikert am Abend vorher den Gefangenwärter bat, ihm Feder, Tinte und Papier zu schaffen, weil er dem Gerichte noch etwas von höchster Wichtigkeit melden müsse. Was er verlangte, ward ihm gebracht. Er richtete hierauf an das Gericht ein Schreiben, worin er dasselbe in wehmüthigen Ausdrücken bat, es möge sich doch an Keil's unschuldigem Blute nicht vergreifen. Er habe demselben Unrecht gethan und

fälschlich bezüchtigt, daher er auch nicht eher ruhig sterben könne, als bis er seine Beschuldigungen vor Gericht widerrufen habe.

Dieser unerwartete Vorfall rief in der Sache eine große Veränderung hervor und nöthigte den Richter, die Vollstreckung des Urtheils auszusetzen. Weikert ward vor den Inquirenten gebracht und wegen seines Widerrufs vernommen. Er blieb dabei, Keil, den er nur das eine Mal in der Schenke zu Ott zufällig gesehen, habe nicht den geringsten Antheil an allen den Verbrechen, sondern sei völlig unschuldig, und er habe, wie er jetzt gestehen wolle, diesen armen, unschuldigen Menschen nur aus der Ursache in diese Untersuchung zu verwickeln gesucht, damit diese von langer Dauer sei und er inzwischen Gelegenheit finde, aus dem Gefängniß zu entfliehen.

Das Gericht, welches an der Wahrheit dieser Aussage zweifelte und den Widerruf für eine Erfindung Weikert's hielt, ließ denselben wieder nach dem Gefängniß führen, vernahm ihn aber nochmals am andern Tage wegen seines Widerrufs. Es ward ihm auf das eindringlichste und mit allem Nachdruck vorgestellt: wie es möglich sei, daß er seine Aussage widerrufen könne, da er bereits so vielfältig und mit Angabe so vieler Umstände, sowohl in seinen Aussagen als auch bei der Confrontation, Keil als seinen Mithelfer angegeben habe? Man bat ihn, er möge doch bedenken, daß das Todesurtheil ihm bereits bekannt gemacht worden, und die Stunde herannahe, in welcher er die Welt verlassen und vor Gottes Gericht erscheinen müsse, und daß er also in sich gehen und erwägen solle, daß er durch seinen unbegründeten Widerruf in der Ewigkeit ein schweres Urtheil zu erwarten habe, daß aber auch die Justiz dadurch ver-

nlaßt werden könne, ihn nochmals der Folter zu unter=
erfen, um ihn zu einem aufrichtigen Geſtändniß zu
ringen.

Nach dieſer an ihn ergangenen Mahnung ward er
bermals wegen ſeines Widerrufs befragt; allein er be=
euerte unter Thränen, es ſei durchaus nicht ſeine Ab=
cht, durch Lügen ſein Leben zu friſten, nachdem er ein=
al ſeine Verbrechen geſtanden und zum Sterben bereit
ei. Er müſſe gewiſſenshalber das, was er gegen Keil
ausgeſagt, widerrufen, damit kein unſchuldiges Blut
ergoſſen werde.

Er könne und wolle darauf ſterben, daß Keil ihm
bei dem zu Völk verübten Diebſtahl nicht im geringſten
geholfen, auch nicht dabei geweſen, ſondern Alles, was
er gegen ihn ausgeſagt, aus der vorhin von ihm an=
geführten Urſache erdichtet worden, und ſetzte noch hinzu,
er wolle nicht vor Gottes Thron erſcheinen, wenn in
ſeiner gegenwärtigen Ausſage auch nur die geringſte
Unwahrheit enthalten ſei.

Die Nothwendigkeit erforderte es, daß man auch
Keil wegen ſeines abgelegten Bekenntniſſes vernehme.
Er wußte noch nichts von Weikert's Widerruf, als ihm
die Nachricht, die Vollſtreckung des Urtheils ſei aufge=
ſchoben, hinterbracht wurde, hielt dies aber für eine gün=
ſtige Vorbedeutung und ſchien von der Hoffnung belebt,
daß die Sache einen beſſern Ausgang annehmen werde.

Er trat mit beſcheidener Miene vor ſeine Richter.
Als er gefragt wurde, ob er bei ſeinem ſowohl vor als
nach der Folter abgelegten Geſtändniß verharre? war
ſeine Antwort, er wolle lieber dabei verbleiben, als ſich
nochmals martern laſſen. Uebrigens ſei er völlig unſchul=
dig, und von Allem, was er aus Furcht vor der Folter
und als er die Schmerzen nicht länger auszuhalten im

Stande gewesen, bekannt habe, sei nicht das Ge
wahr. Dies könne er mit gutem Gewissen beha
er würde sich aber sofort wieder für schuldig erk
wenn man ihn von Neuem mit der Folter anç
würde.

Als er am andern Tag abermals vernommen r
wiederholte man die Ermahnungen und Vorstellı
Aber er blieb dabei, daß, wenn er die ihm zur La
legten Diebstähle verübt haben sollte und müßte,
ihn nur hinrichten möge, da er zum Sterben, so für
lich auch immer die Art seines Todes sei, bereit sei
er aber unschuldig sei, wäre Gott und seinem Ge
bekannt.

Man wird leicht errathen können, daß dieser P
die Aufmerksamkeit der Richter erweckte. Sie fand
deß noch keinen hinreichenden Grund, Keil für un
dig zu erklären, sondern glaubten, man müsse ein
Untersuchung anstellen. In der Ungewißheit, wo
sich entschließen sollten, baten sie sich von zwei R
gelehrten ein gemeinschaftliches Gutachten aus, abe
statt des einen verlangten erhielten sie zwei, weil
Männer in ihren Ansichten nicht mit einander einiç
den konnten.

Der eine hielt dafür, man solle beide Inqı
nochmals der Folter unterwerfen. Der andere gl
es sei an Weikert die Strafe zu vollziehen, Kei
von der Strafe freizusprechen. Hierdurch ward da
richt in noch größere Zweifel gesetzt.

Weikert nochmals mit der Folter anzugreifen,
wider alle Billigkeit gewesen sein. Er war schon
mal der Marter, welche nur bei schweren Verb
zum dritten Mal wiederholt werden soll, untern
worden und hatte sie jedesmal muthvoll überst

Dem Andern aber kam so viel zu statten, daß man, ohne die Gerechtigkeit zu verletzen, ihn billig mit der Folter verschonen mußte. Weikert's Widerruf schien keineswegs so unbegründet zu sein. Keil hatte man in Verdacht zu ziehen Ursache gehabt; aber da diese von einem Menschen herkam, dem daran gelegen gewesen, ihn in eine Untersuchung zu verwickeln, so verlor der wider ihn entstandene Verdacht seine Stärke, nachdem jener aus Reue seine Anschuldigung wieder zurückgenommen hatte.

Um sich aus dieser Verwirrung herauszureißen, ließ das Gericht die Untersuchungsacten an die juristische Facultät zu Jena gelangen und begehrte deren Gutachten.

Diese fand mit großer Verwunderung, daß bei der ganzen Untersuchung einige höchst wichtige Stücke verabsäumt wurden, welche, wenn man sie gleich zu Anfang derselben untersucht hätte, den armen Keil von der Folter zu befreien allein schon hinreichend gewesen sein würden. Das Gericht hatte weder von Lübeck, wo derselbe eines Diebstahls halber mit Staupenschlägen und Landesverweisung, noch von Bamberg, wo er wegen Bettelns auf falsche Brandbriefe hin mit dem Pranger und der Landesverweisung sollte bestraft worden sein, Erkundigung eingezogen, wie es doch die Nothwendigkeit erforderte. Man hatte vergessen, wegen seiner Herkunft und früheren Aufführung an den Obersten des Regiments, bei dem er früher gestanden, zu schreiben, sondern Weikert's Angaben vollen Glauben beigemessen. Dies alles veranlaßte die Facultät, dem Gerichte den Rath zu ertheilen, wegen dieser Punkte zuvörderst genaue Nachricht einzuholen.

Man folgte diesem Gutachten, und die Acten kehrten nebst den erbetenen Nachrichten mit der an die

Facultät gerichteten Bitte zurück, nunmehr gegen Keil ein Urtheil abzufassen.

Alles schien sich jetzt zu seiner Rettung zu vereinigen. Der Magistrat zu Lübeck meldete, daß zu der in dem Requisitionsschreiben angegebenen Zeit kein Diebstahl verübt, noch gegen irgend Jemand deshalb eine Untersuchung angestellt, die Strafe des Staupenschlags aber schon lange zuvor abgeschafft worden sei. Von gleichem Inhalt war das Antwortschreiben des Magistrats zu Bamberg, welcher versicherte, es sei Niemand wegen falscher Brandbriefe bestraft worden. Die Zeugnisse des Obersten von dem Regiment, in welchem Keil früher gedient, und des Hauptmanns, in dessen Compagnie er gestanden, gereichten ihm zur Ehre. Es hieß in beiden, daß er jederzeit seine Dienste als rechtschaffener Unterofficier verrichtet habe und niemals eines Verbrechens angeklagt oder deshalb bestraft worden sei.

Hätte man zu Anfang der Untersuchung dies alles erwogen und wegen dieser Umstände sich erkundigt, so würde man den armen Keil eher für unschuldig erkannt und ihm die Folter erspart haben.

Welch' entsetzliches Unglück! Hier sammeln sich muthmaßliche Beweise gegen einen Unschuldigen, und es gelingt der Verleumdung, den Richter durch falsche Angaben zu hintergehen, welche ihn bewegen, an einem Unglücklichen Proben eines falschen Eifers abzulegen. Das Urtheil der Facultät sprach freilich den mitleidswerthen Menschen, der ein Gegenstand dieses Processes gewesen, von der ihm zuerkannten Todesstrafe frei, aber die Erstattung der Kosten, so viel auf seinen Antheil kam, wurden ihm nicht erlassen, weil, wie man behauptete, verschiedene Umstände vorhanden seien, welche das Verfahren des Gerichts rechtfertigten!!

Sein beſtändiges Herumwandern im Lande habe ſchon einen großen Verdacht gegen ihn erweckt und gemacht, daß man ihn für einen Vagabunden habe halten müſſen. Von Leuten, die an keinem Orte lange blieben, ſondern bald hier bald dort ſeien, ohne ein Geſchäft angeben zu können, muthmaße man nicht ohne Grund, daß ſie zu einer Bande liederlichen Geſindels gehörten und nur in der Abſicht das Land durchſtrichen, Gelegenheiten auszukundſchaften, wo ſie einen Raub oder Diebſtahl mit leichter Mühe verüben könnten. Endlich, wozu habe er nöthig gehabt, dreimal an einem Tage ſeinen Namen zu ändern, wenn nicht hierunter eine böſe Abſicht verborgen geweſen wäre? Wer ein gutes Gewiſſen hat, braucht ſich ſeines Namens nicht zu ſchämen. Das Geſpräch, in welches er ſich mit Weikert zu Ott eingelaſſen; die genaue Erkundigung nach deſſen Befinden in der Schenke zu Völk, und die dort aus Neugier geſchehene Oeffnung eines Schrankes mußte nothwendig den auf ihn gefallenen Verdacht vergrößern. Auch der Umſtand, daß er während der Unterſuchung ſo oft ſeine Sprache verändert und bald was er anfänglich verneint, nachmals eingeſtand, darauf aber wieder geleugnet, und öfters Umſtände angeführt, die ein Unſchuldiger nicht wiſſen konnte, war von der Beſchaffenheit, daß es ſchien, als ob ſeiner Loslaſſung noch wichtige Bedenklichkeiten entgegenſtänden, die den Richter bewegen könnten, ihm noch den Reinigungseid zuzuerkennen.

Wie viel günſtige Umſtände kamen hier nicht zuſammen, welche alle dieſe Bedenklichkeiten vernichteten?! Hatten gleich ſowohl die Gerichtsobrigkeit des Ortes, wo er wohnte, als auch der Prediger auf die von ihnen verlangte Nachricht in ihren Antwortſchreiben ſich verlauten laſſen, daß er wegen ſeines Herumſchweifens von einem

Orte zum andern ſich verdächtig gemacht, ſo mußten doch beide zugeſtehen, daß er ſich noch keines Verbrechens ſchuldig gemacht habe. Das gute Zeugniß, welches frühere Vorgeſetzte ihm ertheilten, enthielt mit ausdrücklichen Worten, daß er jederzeit einen ordentlichen Lebenswandel geführt und niemals wegen verübter Diebereien einen Verdacht auf ſich geladen. Der ihm von Weikert zur Laſt gelegte Diebſtahl war, nach dem Berichte des betreffenden Magiſtrats, eine boshafte Erdichtung, und eben dieſe Bewandtniß hatte es mit dem Betteln auf falſche Brandbriefe, weshalb er zu Bamberg am Pranger geſtanden haben ſollte. Was den Kirchendiebſtahl anlangte, von welchem Weikert ausgeſagt hatte, daß er ihm dabei geholfen, ſo iſt hier noch anzuführen, daß ſich glaubhafte Leute fanden, welche verſicherten, Keil habe ſich in der Nacht, als dieſer Diebſtahl verübt worden, in ſeinem Wohnorte befunden. Und war wohl zu vermuthen, daß er noch nach erhaltenem Abſchiede einer Penſion gewürdigt worden wäre, wenn der üble Ruf, in welchem er bei Einigen geſtanden, Grund gehabt hätte? Die Urſache ſeines öfteren Herumreiſens war nicht ungegründet befunden worden, und daß er vor den Bauern dreimal an einem Tage ſeinen Namen verändert hatte, konnte noch nicht zum Beweiſe ſeiner Theilnahme an Weikert's Verbrechen dienen. Auch war er nicht der Einzige geweſen, welcher ſich mit dieſem in der Schenke zu Ott in ein Geſpräch eingelaſſen hatte. Dies hatten die Uebrigen, welche anweſend waren, auch gethan. Daß er ſich in der Schenke zu Völk nachher nach deſſen Befinden erkundigt und den Schrank geöffnet, war mehr der Neugier beizumeſſen, als daß darunter eine ſchlechte Abſicht verborgen lag. Der auf ſein Geſicht begründete Verdacht verdiente nur verlacht zu werden, und daß er

hm zur Laſt gelegten Verbrechen erſt bejaht, dar-
wieder geleugnet, war auch erklärlich, wenn man
ıkt, wozu die Furcht vor der Folter einen Menſchen
ɜen kann. Wie viel Umſtände kamen hier nicht zu-
nen, die den Verdacht, in welchem dieſer Unglückliche
) die Verleumdung eines Böſewichts gerathen war,
wogen!

Conrad Grebe.

Raubmord. — 1815.

Am 3. Mai 1815 fanden einige Schiffer der Fulda in der Gegend von Haina im Kurfürſtenthum Heſſen-Caſſel ein Ränzel und nicht weit davon einen alten Rock und ein Paar Strümpfe, und beeilten ſich, ihren Fund an den Dorfſchulzen zu Haina abzuliefern. In dem Ränzel fand ſich ein Gebetbuch und ein erbrochener Brief, der die Aufſchrift trug: An den Leinwandhändler Hau in Pappenhauſen.

Zwei Tage ſpäter, alſo am 5. Mai, machten des Morgens mehrere Hühnerhändler demſelben Schulzen die Anzeige, daß ſie in einer Vertiefung des Waldes, den ſie paſſiren mußten, an einer abgelegenen, dunklen buſchigen Stelle den blutbefleckten Leichnam eines Mannes gefunden hätten.

Der Schulze ſandte ſofort zwei Männer aus dem Dorfe nach der ihm beſchriebenen Stelle, wo der Leichnam liegen ſollte, und befahl ihnen, bei demſelben ſo lange Wache zu halten, bis er dem Gericht Anzeige gemacht haben und von dieſem das Weitere verfügt ſein würde. Außerdem ſchärfte er ihnen ein, Alles ſo ſtehen und liegen zu laſſen, wie ſie es fänden.

Nachdem er die nöthige Anzeige von dem Vorgange

bei Gericht gemacht, begab sich in Folge dessen der Justizamtmann Berndt aus Spangenberg an Ort und Stelle, und fand hier den Erschlagenen, der ohne Kopfbedeckung war und mit dem Gesicht zur Erde gekehrt lag. Etwas Verdächtiges wurde in seiner Nähe, außer einem in Blut getauchten, vier Pfund schweren Stein, und einem alten knotigen, sowie einem erst frisch im Walde geschnittenen Knüttel, nicht gefunden.

Auf Befehl des Justizamtmanns wurde die Leiche unter Begleitung der beiden vom Schulzen aufgestellten Wächter nach Haina befördert, wo man an ihr die vorgeschriebene gesetzliche Section vornahm. Außer verschiedenen Kratzwunden im Gesicht und an beiden Händen zeigten sich schwere Kopfverletzungen und Schädelbrüche. Vor Allem wurde eine starke Wunde in der Schläfegegend von den Aerzten für absolut tödtlich erklärt. Man beerdigte den Ermordeten, und das Justizamt zu Spangenberg säumte nicht, nach allen Seiten hin die umfassendsten Erkundigungen und Nachforschungen darüber anzustellen, wer der Erschlagene sei, und auch, wer die Thäter seien. Da hierüber auch nicht die geringsten Anzeichen vorlagen, sah sich der Justizamtmann genöthigt, durch öffentliche Bekanntmachungen alle diejenigen aufzufordern, sich bei ihm zu melden, die über den muthmaßlichen Thäter resp. die Thäter etwas anzugeben vermöchten.

Da der in dem Ränzel, das wahrscheinlich dem Erschlagenen gehörte, gefundene erbrochene Brief an den Leinwandhändler Hau zu Pappenhausen adressirt war, so zog das Justizamt vor Allem im letztgenannten Orte Erkundigungen darüber ein, ob dort ein solcher wohne und noch am Leben sei. Zu diesem Zwecke setzte es sich mit den Ortsbehörden zu Pappenhausen in Verbindung.

Dieſe meldeten hierauf, ein Leinwandhändler Hau ſei dort allerdings anſäſſig. Es ſei dies ein Mann von 33 Jahren, verheirathet zwar, aber kinderlos, und reiſe er viel nach Hamburg, um dort ſein Guthaben für die dahin geſandten Waaren einzukaſſiren. Nach Ausſage ſeiner Frau machte er ſeine Rückreiſe gewöhnlich zu Fuß, und zwar über Göttingen und Hersfeld. Er ſei auch jetzt wieder nach Hamburg gereiſt, und habe ſeiner Frau geſchrieben, diesmal werde er nicht, wie ſonſt, die Rückreiſe zu Fuß, ſondern mittelſt Poſt nach Caſſel machen, weil er für ſeine verkauften Waaren über 300 Thaler in Silbergeld eingenommen habe, und es ihm doch wohl zu ſchwer werden möchte, ſo viel Geld auf einem ſo langen Wege zu tragen. Nach ihrer Annahme und Berechnung hätte er nach dieſem Briefe ſchon zu Hauſe ſein können, was aber bis jetzt nicht der Fall.

Die Identität des Ermordeten war hierdurch ſchon faſt außer Zweifel geſtellt; ſie wurde aber vollends beſtätigt, als die verehelichte Hau nach Haina kam, und das Ränzel, das Gebetbuch, den Rock und die Strümpfe für Sachen erkannte, die ihrem ermordeten Manne gehörten und die er bei ſeiner letzten Abreiſe vom Hauſe mit ſich nahm.

Was die in den Zeitungen erlaſſene Aufforderung des Juſtizamtmanns anlangt, ſo hatte ſie weiter keinen Erfolg, als daß dem Juſtizamt zu Melſungen die Anzeige zuging, einer der beim Ermordeten vom Schulzen zu Haina aufgeſtellten Wächter, und zwar Conrad Grebe, habe am 2. oder 3. Mai einem Hutmacher in Melſungen einen Hut zum Aufbeſſern gebracht, der ſtark mit Blut befleckt geweſen.

Der Umſtand nun, daß Hau gerade um dieſe Zeit ermordet, auch ohne alle Kopfbedeckung gefunden worden,

erweckte den ſchweren Verdacht, daß Grebe ſein Mörder ſei, oder doch Theil an der Ermordung genommen habe. Die Folge hiervon war, daß er auf Requiſition des Spangenberger Juſtizamtes in ſeinem Wohnort Melſungen verhaftet und nach Spangenberg abgeliefert wurde, wo man die Criminalunterſuchung gegen ihn einleitete.

Bei ſeiner erſten Vernehmung leugnete er zwar, weder der Thäter des Mordes zu ſein, noch die geringſte Kenntniß von denjenigen zu haben, welche ihn verübt; ja, er wollte auch von dem blutbefleckten Hute anfangs nichts wiſſen, und erſt als er durch unverdächtige Zeugen überführt wurde, daß er ihn zu einem Hutmacher in Melſungen zum Aufbeſſern gebracht, geſtand er dies ein, verwickelte ſich dabei aber in unzählige Widerſprüche über die Art und Weiſe, wie er in den Beſitz deſſelben gekommen.

Hierdurch verdächtigte er ſich in hohem Grade, obgleich es auffallen mußte, daß er, der faſt täglich Beweiſe von einer beinahe an Blödſinn grenzenden Verſtandesſchwäche gab, doch bei allen Kreuz- und Quer-, ja ſelbſt Suggeſtivfragen beharrlich und übereinſtimmend dabei blieb, er ſei an dem Morde unſchuldig, und wiſſe auch nicht das Geringſte darüber, wer ihn verübt. Sehr oft überfiel ihn, beſonders in Gegenwart des Gerichtsdieners, in plötzlicher und auffallender Weiſe eine Art von Fieberſchauer. Fragte ihn der Gerichtsdiener bei ſolchen Anläſſen nach der Urſache davon, ſo gab er an, ein ſolcher Schauer, verbunden mit einer unbeſchreiblichen inneren Angſt, überfiele ihn unwillkürlich, ſo oft er an die Stunde dächte, wo er bei dem Erſchlagenen habe Wache halten müſſen, beſonders aber dann, wenn er ſich der an dem Ermordeten vorgenommenen Section erinnere, der er als Wächter beigewohnt habe.

Was nun den Gerichtsdiener Scholz anlangte, ſo altete bei demſelben über die Thäterſchaft Grebe's, nd daß er und kein Anderer den Mord an Hau ver- bt, auch nicht der geringſte Zweifel ob. Er ſah in die- n unwillkürlichen Fieberſchauern nur die Qualen und ie Angſt eines böſen Gewiſſens, und um dem Inqui- nten die Mühe zu erleichtern, der bei allen ſeinen ielen Verhören auch nicht das Geringſte von Grebe rlangen konnte, das einem Geſtändniß ähnlich geſehen ätte, beſchloß er, dies durch ein Mittel zu erlangen, das r in ſeiner Beſchränktheit für äußerſt ſinnreich hielt.

Zu dieſem Zwecke ließ er ſich von ſeiner Frau in ine Kuhhaut nähen und trat eines Abends in die Ge- fängnißzelle Grebe's, die von einer ſpärlich brennenden Lampe nur dürftig erhellt wurde. Der Gefangene lag auf ſeinem Strohlager in tiefem Schlaf. Scholz weckte ihn, was ihm nur mit Mühe gelang.

Der aus dem Schlaf ſo Aufgerüttelte erſchrak beim Anblick einer ſolchen geſpenſterhaften, furchtbaren Erſchei- nung auf das heftigſte, welcher Schreck ſich, je mehr er ſich ermunterte, um ſo mehr verſtärkte, da er, wie wir bereits geſehen, ein Menſch von äußerſt beſchränkten Geiſtesgaben war. Sein Schreck und Entſetzen erreich- ten aber ihre höchſte Höhe, als der Gefangenwärter ihn mit dumpfer Stimme anredete:

— Verruchter Böſewicht! Leugne den Mord nicht länger! Geſtehſt und bereuſt Du ihn, und büßeſt dafür hier auf Erden, ſo kannſt Du Deine Seele noch retten; beharrſt Du aber bei Deinem Leugnen, ſo werde ich mit Dir lebendig zum Höllenpfuhl fahren, wo Heulen und Zähneklappern iſt, und wo Du für Deine Sünden ewig die ſchrecklichſten Martern leiden ſollſt!

Ein Todesſchauer durchzuckte alle Glieder des armen

Gefangenen, das Haar ſchien ſich auf ſeinem Kopfe zu ſträuben, auf ſeiner Stirn perlten kalte Schweißtropfen – mit einem Worte, dieſe höchſt ſtrafbare Mummerei, die im vollen Sinne des Wortes eine Spiegelfechterei der Hölle genannt werden kann, beraubte den armen, ſchwachſinnigen Mann aller Beſinnung; er war dem Wahnſinn nahe, und um ſich aus den nach ihm ausgeſtreckten Krallen des Teufels zu retten, ſchrie er:

— Ja, ich will es geſtehen, ich habe den Leinwandhändler Hau umgebracht!

— Das iſt Dein Glück! antwortete ihm der angebliche Höllenfürſt, blies geſchwind die dem Verlöſchen nahe Lampe aus, damit der Verhaftete nicht ſehen ſollte, daß er durch die Kerkerthür ging, entfernte ſich und ließ den Unglücklichen in der öden Finſterniß allein zurück.

Für den Fall, daß Grebe ſein Geſtändniß vor dem Richter ſpäter widerrufen ſollte, hatte der ingeniöſe Gefangenwärter zwei unverdächtige Männer an der Thür außen aufgeſtellt, dieſe etwas offen gelaſſen und ihnen eingeſchärft, genau auf jedes Wort zu merken, das Grebe während ſeines Beſuches ſagen würde, damit ſie ſpäter darüber vor Gericht Zeugniß ablegen und daſſelbe durch einen Eid bekräftigen könnten.

Dieſer Weiſung waren die beiden Wächter pünktlich nachgekommen.

Was man aber gar nicht hätte glauben ſollen, das geſchah nun, und giebt einen Beleg dafür, daß der Juſtizamtmann mit ſeinem Gefangenwärter Scholz faſt auf derſelben Bildungsſtufe ſtand.

Als dieſer nämlich am folgenden Morgen triumphirend zu ihm kam und ihm ſagte, Grebe habe endlich in der verfloſſenen Nacht eingeſtanden, daß er Hau ermordet und beraubt habe, lächelte der Juſtizamtmann

Berndt und wollte anfangs nicht daran glauben; llein Scholz beharrte bei seiner Behauptung und be= ief sich auf das Zeugniß der von ihm aufgestellten bei= n Männer, die er dem Richter als die Tagelöhner reitenstein und Wolf namhaft machte und um re Vernehmung bat.

Berndt vernahm und vereidigte die beiden ihm ge= nnten Zeugen und ließ gleich darauf auch den des lordes Angeklagten zum Verhör vorführen.

Vor der Phantasie des armen geistesbeschränkten rebe stand die entsetzliche Scene der vergangenen Nacht ch in ihrer ganzen Schrecklichkeit, so daß, als ihn der nquirent fragte, ob er das dem Gerichtsdiener Scholz gelegte Geständniß über den von ihm am Leinwand= ndler Hau verübten Mord wiederholen wolle, er den ufel mit Hörnern, Schweif und ausgestreckten Krallen r sich zu stehen wähnte und angstvoll die Antwort rauspreßte:

— Ja, Herr Justizamtmann, ich gestehe es!

Berndt wollte diesen günstigen Augenblick benutzen, n ein umfassendes, detaillirtes Geständniß über die heren Umstände des Mordes vom Inquisiten zu er= ngen; allein dieser gab ihm so unsinnige, verdrehte ntworten, daß er das Verhör schließen mußte, damit rebe nur wieder erst mehr Fassung gewinnen möchte, n ihm vernünftige, zufriedenstellende Antworten geben können.

Indeß hierin hatte sich der Justizamtmann Berndt irrt. Im zweiten Verhör widerrief Grebe sein Ge= ständniß, betheuerte, er sei unschuldig und wisse auch cht das Geringste davon, auf welche Art und Weise r Leinwandhändler Hau um's Leben gekommen, noch er der Thäter dieser Mordthat sei.

Der Inquirent hielt dies für eine bloße Verstockt
heit, häufte Drohungen auf Drohungen und schüchtert
den armen furchtsamen Grebe fast eben so sehr ei
als dieser durch die Teufelserscheinung in Angst gese
worden war.

Das Nächstliegende und Natürlichste war, daß ih
der Gerichtsdiener und die beiden Tagelöhner als Ze
gen gegenübergestellt wurden, und als ihm nun die
in's Gesicht sagten, was er in der Nacht bekannt, u
sich in seiner Seele alle Schreckniſſe jener abscheulich
Nacht erneuerten, so räumte er von Neuem die bluti
That ein.

Diesen günstigen Moment wollte der Justizamtma
abermals nicht unbenutzt vorübergehen lassen, um d
Einzelheiten der That von dem Angeklagten zu ermittel
und begann nochmals eine Nachforschung über die sp
ciellen Umstände. Das artikulirte Verhör giebt un
hierüber die beste Auskunft. Demselben entnehmen w
folgende Fragen und Antworten.

Richter: Ihr bekennt Euch also schuldig, den Ha
ermordet zu haben?

Grebe: Ja, Herr Justizamtmann.

Richter: Hat Euch Jemand dabei geholfen?

Grebe (verlegen): Nein, Herr Justizamtmann, –
ich denke wenigstens nicht.

Richter: Nun, Ihr werdet doch wissen, ob no
Jemand dabei zugegen war oder nicht?

Grebe: Das kann ich wirklich nicht sagen.

Richter: Ihr waret also allein, als Ihr die Th
verübtet?

Grebe: Ja, — ich denke, so war es.

Richter: Von wo aus ginget Ihr mit Hau zu
sammen?

Grebe: Das weiß ich nicht.

Richter: Geriethet Ihr mit dem Ermordeten in Streit, oder überfielt Ihr ihn heimtückiſch von hinten, und ohne daß er ſich deſſen gewärtigte?

Grebe (verlegen): Herr Juſtizamtmann, das kann ich Ihnen wirklich nicht ſagen — ich weiß es nicht.

Richter: Ihr werdet doch wiſſen, wie und weshalb ſich die That zugetragen hat?

Grebe: Ich war zu verwirrt und leide am Kopf — ich habe es vergeſſen.

Richter: Wie ſchlugt Ihr ihn denn?

Grebe: Deſſen erinnere ich mich nicht mehr.

Richter: Wo nahmt Ihr den Stein her, mit dem Hau offenbar erſchlagen und der neben ſeiner Leiche gefunden wurde?

Grebe: Das weiß ich nicht.

Richter: Oder ſchlugt Ihr ihn zuerſt mit dem Stock?

Grebe: Ich bin ſo ſchwach im Kopf — das weiß ich nicht.

Richter: Iſt der knorrige Stock, der bei der Leiche lag, denn Euer?

Grebe: Ich denke ſo. Fragen Sie mich doch nicht ſo viel, ich kann Ihnen ja gar nicht darauf antworten.

Man ſieht, Grebe's Antworten waren faſt immer: „Das weiß ich nicht.“

Der Inquirent erklärte ſich damit natürlich nicht befriedigt, ſondern verſicherte gebieteriſch und drohend, er habe ſchon Mittel in Händen, ihm die Zunge zu löſen, und da der halb blödſinnige Inquiſit in dem Wahne ſtand, daß der Richter damit nicht körperliche Züchtigungen, engere Einkerkerung bei Waſſer und Brod und dergleichen meine, ſondern daß er den ihm ſchon einmal erſchienenen Satan citiren könne, ſo wagte er es nicht mehr

„Das weiß ich nicht" über seine Lippen zu bringen, sondern beantwortete die Fragen des Inquirenten wenigstens so, daß dieser dem Protokollführer darüber ein Langes und Breites in die Feder dictiren konnte.

Indeß, die Angelegenheit nahm eine ganz unvermuthete Wendung.

Vom Richter bestürmt, änderte Grebe eines Tages seine bisherigen Angaben dahin, nicht er allein habe den Mord begangen, sondern er sei dazu von Anderen verleitet worden. Wie viel Geld dem Ermordeten geraubt worden, wollte er nicht wissen. Sie hätten aber das bei Hau vorgefundene Geld getheilt, doch habe man ihm davon nur eine Kleinigkeit gegeben, die er bereits lange vor seiner Verhaftung aufgezehrt habe.

Auf die dringende und wiederholt an ihn gerichtete Frage, wer seine Mitschuldigen wären, gab er nach langem Hin- und Hersinnen endlich fünf in Melsungen, seinem Wohnorte, ansässige Bürger an, nämlich zwei Branntweinbrenner, zwei Bäckermeister und einen Gastwirth.

Obgleich Grebe's Angaben und Aussagen überhaupt sehr schwankend waren und in der unverkennbarsten Ungewißheit vorgebracht wurden, und obgleich ferner die von ihm als seine Mitschuldigen angegebenen Personen sämmtlich sehr wohlhabende, völlig unbescholtene und sehr angesehene Männer waren, so zögerte das Justizamt doch nicht einen Augenblick, sondern ließ diese fünf ansässigen Bürger verhaften und in sichern Gewahrsam bringen.

Man kerkerte sie einzeln ein und vernahm sie auch einzeln. Ihre sämmtlichen Aussagen waren ganz gleichlautend: sie leugneten mit aller Ruhe und Festigkeit eines unbefleckten Gewissens, eine solche Gräuelthat be-

gangen zu haben, und erklärten, ihr Angeber müſſe wahnſinnig ſein.

Grebe wurde mehrmals deshalb vernommen und ſchwankte auch hierbei wieder von einem Extrem zum andern; bald nahm er nämlich ſeine Ausſage zurück, bald beſtätigte er ſie wieder auf das energiſchſte, je nachdem die Erinnerung an die Teufelserſcheinung mehr oder weniger lebhaft auf ihn einwirkte.

Was die fünf Melſunger Bürger betraf, ſo verblieben ſie bei ihrer erſten Erklärung und verſicherten ſtets ihre völlige Unſchuld an dem Hau'ſchen Morde.

Dem Juſtizamtmann Berndt wurde die Löſung dieſes gordiſchen Knotens zu ſchwer, und er wußte zuletzt keinen andern Rath, ſich aus aller Verlegenheit zu ziehen, als indem er höheren Orts über die ganze Unterſuchung und ihre bisherigen Reſultate berichtete und ſich Verhaltungsbefehle für die Zukunft erbat.

Es wurden darüber Verhandlungen hin und her gepflogen, und das Ende derſelben war der vom Obergericht zu Caſſel eingehende Befehl, mit der ferneren Unterſuchung das Criminalgericht zu Caſſel zu betrauen. Die nächſte Folge hiervon war, daß die Acten ſofort an daſſelbe eingeſandt und Grebe nebſt ſeinen fünf Melſunger Mitangeklagten unter ſicherer Begleitung nach Caſſel geſchleppt und dort von Neuem eingekerkert wurden.

Hier behandelte man die Gefangenen nun zwar milder, allein auf Grebe's Gemüthszuſtand wirkte dies nur wenig. Auch hier beſtätigte er bald ſeine bisherigen Ausſagen über den Mord und ſeine Anſchuldigung gegen die fünf Mitverhafteten, bald widerrief er Alles als unwahr und erlogen. Als er zuletzt mit ihnen confrontirt wurde, gerieth er durch ihre Vorwürfe und ihre ein-

dringlichen Bitten, doch nicht so große und schwere Schuld auf sich zu laden und fünf unschuldige Familienväter durch seine unbegründete Anklage auf's Schaffot zu liefern, in eine unbeschreibliche Verwirrung und erklärte zuletzt, nur die Angst und die barbarische Behandlung Seitens des Justizamtmanns Berndt hätten ihm seine Aussagen erpreßt, und abermals versicherte er hoch und theuer, er sowohl wie seine Mitangeklagten seien an dem Morde Hau's so unschuldig wie ein neugeborenes Kind, und kniefällig und unter Thränen bat er Gott und sie um Verzeihung wegen der schweren Missethat, die er an ihnen begangen, da sie doch so ehr- und achtbare Leute seien.

Der Casseler Criminalrichter sah sich in ein Labyrinth verwickelt, in welchem er vergeblich nach einem Ariadnefaden suchte.

Es war über alles dies eine so geraume Zeit verstrichen, daß es fast unmöglich wurde, eine Menge Umstände aufzuhellen, die nothwendiger Weise erörtert werden mußten, sollte in diese dunkle Angelegenheit nur einiges Licht bringen, ja es war durch das beständige Hin- und Herschreiben auch nicht das geringste Resultat erzielt worden.

So standen die Dinge, als Hilfe und Rettung für die sämmtlichen sechs Angeklagten — die alle unschuldig waren — von einer Seite kommen sollte, von der man es am wenigsten vermuthete.

Die Frauen, Kinder und Angehörigen der fünf verhafteten Bürger von Melsungen waren wegen des über sie hereingebrochenen Unglücks untröstlich und litten dabei fast eben so sehr, als die Verhafteten selbst. Sie

waren von der Unſchuld der letzteren feſt überzeugt, und da ſie ein höheres Intereſſe für die Aufhellung dieſer noch mit dem Schleier des tiefſten Geheimniſſes verhüllten That hatten, als der Juſtizamtmann Berndt und das Criminalgericht zu Caſſel, ſo verloren ſie bei aller Troſtloſigkeit den Muth nicht, ſondern boten Alles auf, was in ihren Kräften ſtand, dem oder den wahren Mördern des unglücklichen Hau auf die Spur zu kommen.

Unſer Bericht über dieſe ganze Angelegenheit iſt nur ein dürftiger zu nennen, da wir aus einer in jener Zeit erſchienenen Broſchüre unſer ganzes Material ſchöpfen mußten, die Acten aber heute vielleicht gar nicht mehr exiſtiren. Iſt nun auch das gerichtlich Actenmäßige in jener Schrift ſehr oberflächlich behandelt und vorgetragen, ſo muß man doch zugeſtehen, daß dies weniger mit dem der Fall iſt, was die privaten Nachforſchungen betrifft, welche die fünf Melſunger Familien anſtellten, die Unſchuld der Ihrigen nachzuweiſen.

Die Schweſter eines dieſer fünf des Hau'ſchen Mordes angeklagten Männer war in ihren Bemühungen unermüdlich und endlich ſo glücklich, zu ermitteln, daß Hau am 2. Mai in Caſſel bei dem Gaſtwirth Heerwagen eingekehrt ſei. Es war dies wenig, aber es ließ ſich ſchwer abſehen, wohin vorſichtig und klug geleitete Nachforſchungen führen konnten, die ſich an dieſe Thatſache anknüpften. Und in der That, ſie führten ſehr weit. Was den Richtern bisher nicht gelungen war, gelang der Liebe einer Schweſter.

Sie trug, nachdem ſie dies ermittelt und feſtgeſtellt hatte, nun darauf an, bei Heerwagen Erkundigungen einziehen zu laſſen, ob er über Hau und deſſen Verbleiben nicht nähere Auskunft geben könne.

Heerwagen bestätigte die Angabe der Schwester und sagte aus:

„Der Leinwandhändler Hau, den ich persönlich sehr genau und schon seit langer Zeit kenne, kam an dem erwähnten Tage (2. Mai) mit einem Ränzel auf dem Rücken in mein Gasthaus. Er trat in die Gaststube, wo sich mehrere Gäste befanden, unter denen er Platz nahm und etwas zu essen begehrte. Danach äußerte er, er müsse noch weiter wandern und sei willens, noch an dem nämlichen Tage bis zwei Stunden hinter Melsungen zu gehen, und gedächte am folgenden Tage in Fulda einzutreffen. Bei dieser Gelegenheit fragte er mich, ob der Weg sicher sei, und erkundigte sich auch, ob er wohl einen Träger bekommen könne, der ihm sein Ränzel bis Melsungen trüge, wofür er ihm gern eine angemessene Vergütigung geben wolle. Ich nahm das Wort und versprach ihm, daß ich ihm einen solchen Träger und Begleiter verschaffen wolle. Inzwischen wurde das Essen für ihn gebracht und auf einen abgesondert stehenden Tisch gestellt. Der Leinwandhändler Hau setzte sich an den Tisch und aß. Während dies geschah, traten noch zwei Fremde in die Stube und forderten ein Glas Branntwein. Nachdem sie sich im Zimmer umgesehen und die darin befindlichen Gäste gleichsam gemustert hatten, setzten sie sich zu Hau an den Tisch. Beide begannen ein Gespräch mit ihm, fragten ihn dies und jenes, zuletzt auch, wie ich mich dessen ganz genau erinnere, wer er wäre? woher er komme? und wohin er wolle? Ich hörte darauf, wie Hau ihnen nicht bloß seinen Namen, sondern auch sagte, er sei Leinwandhändler aus Pappenhausen, komme von Hamburg und sei auf der Rückreise nach seinem Wohnorte begriffen. Es geschah dies alles in einer äußerst arglosen und offenen

Weise, wie Hau sie überhaupt an sich hatte, und wurde das Gespräch so laut geführt, daß es alle Anwesenden im Zimmer hören konnten. Unter Anderm besinne ich mich mit größter Bestimmtheit, daß ihn einer der Beiden fragte: „Sie haben wohl gute Geschäfte in Hamburg gemacht?“ — und daß ihm Hau darauf erwiederte: „O ja. Meine Waaren habe ich alle verkauft, ein hübsches Stück Geld dafür eingenommen, und wird sich meine junge Frau freuen, wenn ich noch vor dem Himmelfahrtstage wieder nach Hause komme.“ — „Wir sind in Ihrer Gegend bekannt,“ sagte nun der Andere, „und wollen auch dahin. Wie wär' es, wenn wir den Weg zusammen machten?“ — „Dagegen hätt' ich nichts,“ antwortete Hau, „nur fürchte ich, Sie werden zu rasch für mich gehen.“ — „Da seien Sie unbesorgt,“ riefen Beide fast zugleich; „wir haben nichts zu versäumen und können uns schon Zeit nehmen, besonders wenn wir in Gesellschaft gehen.“ — „Wenn das ist,“ meinte Hau, „so bin ich's gern zufrieden,“ und sich an mich wendend, setzte er hinzu: „Nun bedarf ich keines Trägers.“ — „Sehr wohl,“ antwortete ich; „ich habe zwar schon einen bestellen lassen, allein ich will ihn sofort abbestellen lassen.“ — Und dies geschah auch. Nachdem Hau seine Mahlzeit verzehrt hatte, stand er auf, berichtigte seine Zeche und rüstete sich zum Fortgehen. Er nahm das abgelegte Ränzel wieder vom Boden auf und befestigte es sich auf die Schultern, wobei ich die Bemerkung machte, daß es sehr hoch war und ihm die Hälfte des Hinterkopfes bedeckte. — Einigen der im Zimmer anwesenden Gäste war es aufgefallen, daß die beiden Fremden, welche sich dem Leinwandhändler als Begleiter anboten, sich gegenseitig in auffälliger Weise Winke gegeben hatten; was mich indeß betrifft, so habe ich da-

von nichts bemerkt, was aber seinen Grund wohl darin hat, daß ich wegen meiner Geschäfte die Augen bald hier bald dort haben mußte. Als aber beim Abgehen der Eine von den Beiden dem Leinwandhändler das dicht auf dem Nacken liegende Ränzel ein wenig lüftete, da schien es mir, als wenn er dem Andern ein bedeutungsvolles Zeichen mit dem Kopfe machte. Gleich darauf klopfte er Hau sanft auf die Schulter und sagte zu ihm: „Nun lassen Sie uns weiter reisen wie Brüder." — „Ja, das wollen wir," antwortete ihm der gutmüthige Hau und setzte hinzu: „Was wir unterwegs verzehren, bezahle ich." Hierauf verließen alle Drei mein Haus. Das Zeichen, das der Eine dem Andern beim Lüften des Ränzels gegeben hatte, mußte aber auch den anderen Gästen aufgefallen sein, denn kaum hatten diese drei Männer mein Haus hinter sich und waren kaum auf der Straße, so sagte der eine von den Gästen zu den übrigen: „Wenn ich der Leinwandhändler wäre, so reiste ich mit diesen Kerlen wahrlich nicht allein!" — Wer diese beiden Menschen, die Hau begleiteten, gewesen, vermag ich nicht zu sagen, da sie sonst nie bei mir eingekehrt sind, ich sie zuvor nie gesehen habe, und da sie ferner nur in mein Gastzimmer traten, um ein Glas Branntwein zu trinken, und ich daher keine Veranlassung und kein Recht hatte, mich nach ihrem Namen, Stand und Wohnort zu erkundigen." —

Diese Aussage war allerdings geeignet, die beiden Fremden in hohem Grade des Mordes zu verdächtigen, indeß war sie leider keineswegs von der Art, die beiden Verdächtigen verfolgen zu können, und hierauf kam es ja ganz besonders an.

Allein das Criminalgericht zu Cassel ließ es an den eifrigsten Nachforschungen nicht fehlen, besonders forschte

es danach, ob der Ermordete noch nach der Zeit, wo er Heerwagen's Gasthaus in Begleitung der beiden verdächtigen Reisegefährten verlassen, in deren Gesellschaft irgendwo anders gesehen worden sei.

Diese Nachforschungen sollten vom glücklichsten Erfolge gekrönt werden.

Es ergab sich nämlich, daß Hau nach diesem in Begleitung Beider bei einem Gastwirth Namens Ziller gewesen war.

Dieser wurde sofort zu seiner Vernehmung vorgeladen, und seine Aussage lautete folgendermaßen:

„Am 1. Mai kehrten bei mir zwei Männer ein, von denen, nach Ausweis meines Fremdenbuches, der eine sich Johann Georg Müller aus Schwarzenfeld, der andere sich Jakob Roßbach aus Strebefritz nannte. Nach ihren Aeußerungen waren sie nach Cassel gekommen, um sich in dem neuen Feldzuge gegen den von Elba entflohenen Kaiser Napoleon in einem Freicorps aufnehmen zu lassen, falls ein solches errichtet werden sollte. Am 2. Mai kehrten sie mit einem dritten, mir unbekannten Manne in meinen Gasthof zurück, berichtigten ihre Zeche, und erklärten, sie würden mit dem letzteren weiter reisen. Während sie ihr Gepäck holten, fragte mich der Unbekannte, ob ich ihm nicht einen Träger verschaffen könne, der ihm sein Ränzel bis Melsungen trüge? — Es fand sich hierzu Jemand, da er aber einen Thaler verlangte, so entschloß sich der fremde, mir unbekannte Mann, das mittlerweile abgelegte Ränzel selbst wieder auf den Rücken zu nehmen, und alle Drei gingen hierauf von dannen."

Jetzt war schon viel gewonnen. Waren die Angaben der beiden Fremden vom 1. Mai richtig, so war man

auf die Spur zweier Perſonen geführt, die bei W
verdächtiger als Grebe und ſeine Mitangeklagten n
Und in der That, man war jetzt auf der rid
Fährte.

Auf Ziller's Ausſage hin wandte ſich das Crim
gericht zu Caſſel an das Juſtizamt zu Schwarz
und bat um nähere Auskunft über die beiden R
fährten des Ermordeten und gleichzeitig um deren
läufige Inhaftnahme, da ein ſchwerer Verdacht geg
vorliege, daß ſie ſich eines Raubmordes ſchuldig ge
hätten.

Hierauf lief von gedachtem Juſtizamt die An
ein, Müller ſei ein Mann von zweiunddreißig J
verheirathet und Vater von drei Kindern, der f
Soldat geweſen, keinen beſtimmten Erwerbszweig
und im Rufe eines böſen Menſchen ſtehe, der zu
böſen Streichen fähig ſei; Roßbach, ſechsundd
Jahre alt, ſei früher in Hersfeld Plüſchfabrikant ge
habe als ſolcher aber Bankerott gemacht, und wohn
mit ſeiner Frau und ſeinen drei Kindern bei ſ
Schwiegervater in Strebefritz. Auch er habe zur
der Requiſition keinen beſtimmten Broderwerb, und
eben ſo wenig in gutem Ruf, als Müller. Hierzu k
noch, daß Beide ſeit einiger Zeit ungewöhnlich viel
ausgegeben hätten, weshalb denn auch das Juſt
ihre Verhaftung beſchloſſen und ausgeführt.

Beide wurden geſchloſſen, aber einzeln, an den
mandanten von Schlütern geſandt.

Müller ſollte einen Tag früher nach Caſſel ge
werden, als ſein Mitverhafteter, allein es gelang
in Malsfeld zu entfliehen, nachdem er zuvor Gel
heit gefunden, durch einen andern Gefangenen, zu
man ihn eingeſperrt hatte, dem Roßbach bringen

empfehlen zu laſſen, nichts zu geſtehen, und ſich alle Mühe zu geben, zu entwiſchen.

Was konnte verdächtiger gegen Beide ſein, als dieſer Vorgang?

Allein die Flucht gelang Roßbach nicht; er wurde vielmehr richtig am 25. Auguſt in Caſſel abgeliefert, wo man alle nöthigen Vorrichtungen traf, ihm in ſeinem Gefängniß jeden Fluchtverſuch unmöglich zu machen.

In ſämmtlichen mit ihm angeſtellten Verhören geſtand er nicht das Mindeſte und verſicherte hoch und theuer ſeine Unſchuld.

Was Müller betraf, ſo war er während dreier Tage nach ſeinem Entſpringen faſt ohne alle Nahrung in der Gegend umhergeirrt und hatte ſich zumeiſt in dem Dickicht der nahen Wälder zu verbergen gewußt. Der Hunger aber trieb ihn endlich in der vierten Nacht nach ſeinem Wohnort zurück, wo er ſich zu ſeiner Frau in ihre Wohnung ſchlich. Er war ſo hungrig und durſtig, daß er, kaum in das Haus ſeiner Frau getreten, dieſe nur um etwas Speiſe und Trank bat, beides gierig und in Haſt verſchlang, ihr keine Rede ſtand, ſondern ſie, aus Angſt, ergriffen zu werden, nach wenigen Minuten ſchon wieder verließ und in die unwegſamſten und dunkelſten Theile der Waldung zurückeilte.

Als die Nachricht von Müller's Flucht an das Juſtizamt gelangte, traf daſſelbe alle Maßregeln zu deſſen Wiederverhaftung, ſtellte auch eine Hausſuchung und Nachforſchungen in der Wohnung ſeiner Frau an, und fragte dieſe, ob ſie nichts von ihrem Manne wiſſe.

Wie man ſich leicht denken kann, verſicherte ſie das Gegentheil, und konnte dies auch, ohne ſich einer Unwahrheit ſchuldig zu machen, da ihr Mann ihr damals noch keinen Beſuch gemacht hatte.

Da indeß dieſer Beſuch glücklich abgelaufen war, ſo erneuerte er ihn ſchon nach wenigen Tagen des Nachts, und weil die Gamaſchen, die er bei ſeiner Verhaftung und auf dem Transport nach Caſſel getragen, durch den beſtändigen Gebrauch und ſein Verſtecken in Moräſten und Wäldern ganz durchnäßt und beſchmutzt waren, ſo vertauſchte er ſolche bei ſeiner Frau mit einem andern Paar und ließ jene zurück. Dieſer anſcheinend ſo unbedeutende Umſtand ſollte ihm zum Verderben gereichen und ihn von Neuem dem Gericht überliefern.

Seine Frau reinigte und wuſch nämlich dieſe zurückgelaſſenen Gamaſchen und hing ſie auf den Gartenzaun ihres Hauſes zum Trocknen. Ein Bewohner von Schwarzenfeld erkannte ſie als diejenigen, welche Müller bei ſeiner Abführung als Arreſtant nach Caſſel getragen hatte, und machte von dieſer Entdeckung dem Juſtizamt Anzeige. Dieſes ſäumte nicht, ſondern ließ ſchon in der darauf folgenden Nacht das Müller'ſche Haus von ſicheren Leuten umſtellen und vom Boden bis zum Keller auf das genaueſte durchſuchen, ohne aber von dem Verbrecher die geringſte Spur zu finden.

Nun erſt wurde Müller's Frau über die Gamaſchen ihres Mannes vernommen. Auch diesmal leugnete ſie anfangs, daß ihr Mann ſolche bei ſeiner Verhaftung getragen; da ſie aber durch glaubhafte Zeugen vom Gegentheil überführt wurde, geſtand ſie endlich nicht nur ſeine nächtlichen Beſuche, ſondern auch ferner ein, daß er ſich in Eckard in Baiern aufhalte.

Man ſchickte ſofort einen Polizeibeamten mit einem Requiſitionsſchreiben an die dortige Juſtizbehörde, und erſuchte dieſelbe um Wiederverhaftung und Auslieferung des Entſprungenen. Müller wurde nach langen und vergeblichen Nachforſchungen endlich in einem Schuppen

der Eckarder Papiermühle schlafend gefunden, doch hatten die Bewohner nicht die geringste Ahnung davon, welcher gefährliche Gast sich heimlich bei ihnen einquartiert hatte. Er wurde verhaftet, von den baierschen Behörden nach Schwarzenfeld ausgeliefert und von hier nach Cassel transportirt, wobei die Vorkehrungen so getroffen wurden, daß an ein zweites Entfliehen gar nicht zu denken war.

Dieser harte Schlag hatte Müller aber von seiner Frechheit nicht das Mindeste geraubt.

Als er in Schwarzenfeld vor dem Amtmann vorbeikam, gab er hiervon einen Beweis, indem er demselben mit geballter Faust zurief:

— Adieu, Schwarzenfeld! Aber der Amtmann Stern kommt mir auch bald nach!

In Schlüchtern angelangt, bot er dem Landsturmmann Johann Alter, der ihn weiter transportiren mußte, hundert Gulden, wenn er ihn entwischen ließe, allein seine Bitte und sein Anerbieten fanden kein Gehör. Am 6. September langte er in Cassel an, und seine Bedeckung überlieferte ihn dem dortigen Criminalgerichte.

Um alle Mittheilungen zwischen den beiden Gefangenen zu verhüten, hatte man sie in Zellen untergebracht, die weit von einander entfernt lagen. Beide wurden einzeln vernommen.

Ihre Aussagen hinsichtlich ihrer Bekanntschaft, ihrer gemeinschaftlichen Reise und der Verwendung ihrer Zeit waren überall gleichlautend. Beide verblieben dabei, sie hätten sich in Melsungen von dem Leinwandhändler Hau trennen müssen, weil dieser so schwer beladen und mit ihnen, die sie Eile gehabt, nicht hätte Schritt halten können. Sie seien lange von Hause abwesend gewesen und darum hätten sie bald zu den Ihrigen zurückkehren

wollen. Was ſpäter, nachdem ſie Hau verlaſſen, aus dieſem geworden, könnten ſie nicht ſagen, und was bis an ihm verübte blutige That betraf, ſo leugneten ſie dieſelbe mit einer Beſtimmtheit und Ruhe, wie ſie eben nur ein ſchuldfreies Gewiſſen haben konnte. Von Beſorgniß auf einer Lüge ertappt zu werden, zeigten ſie keine Spur, und alle ihre Antworten gaben ſie ohne Schwanken und langes Beſinnen ab; dieſe erfolgten bündig und raſch, mit feſter Stimme und dreiſten Blicken.

Der Inquirent ſtellte viele Verhöre mit ihnen an, aber kein Geſtändniß kam über ihre Lippen, und in ihren wiederholten Ausſagen und Angaben über einen und denſelben Gegenſtand fand ſich auch nicht der geringſte Widerſpruch.

Trotzdem dieſe beiden Menſchen nun in hohem Grade verdächtig waren, ſo gerieth das Criminalgericht doch nichtsdeſtoweniger in große Verlegenheit, da ſie nichts eingeſtehen wollten, der verhaftete Conrad Grebe aber, ungeachtet ſeines mehrmaligen Widerrufs, den Mord eingeſtanden und fünf Mitſchuldige namhaft gemacht hatte.

Die Verwandten dieſer letzteren zitterten bereits, daß auch dieſes Mittel fehlſchlagen und alle ihre bisherigen Mühen vergeblich ſein würden, die Unſchuld ihrer Angehörigen an den Tag zu bringen und dieſe von einer qualvollen und entehrenden Todesſtrafe zu retten, die noch entehrend lebenslang auf ihren ſämmtlichen Familien laſten mußte.

Da wurden ſie plötzlich und ganz unerwartet von aller Angſt befreit.

Nach Beendigung eines am 12. September mit den beiden Inquiſiten vorgenommenen Verhörs, das ſo wenig ein befriedigendes Reſultat gewährte, als die

früheren, führte man sie wieder in ihre abgesonderten Zellen zurück.

Beide mußten gleichzeitig Verdacht geschöpft haben, es drohe ihnen Unglück, oder es war während des Verhörs etwas an den Tag getreten, von dem sie vermuthen konnten, ihre Schuld könne nicht verborgen bleiben, genug, kaum waren beide ein Weilchen in ihren Zellen allein, so pochte Müller an die Thür seiner Zelle und verlangte den Gefangenwärter zu sprechen.

Als dieser darauf eintrat, sagte er zu ihm:

— Ich bin jetzt bereit, Alles zu sagen und ein aufrichtiges Geständniß abzulegen, denn ich habe es schon gemerkt, daß das Gericht Alles weiß.

Kurze Zeit darauf erfolgte ein ähnliches Pochen an der Zellenthür Roßbach's, und auch dieser machte dem Gefangenwärter eine ähnliche Eröffnung.

Auf dessen diesfällige Anzeige an den Criminalrichter wurden Beide einzeln vernommen. Jeder von ihnen gestand wohl die Mordthat ein, aber Jeder suchte so viel an ihm war die Schuld von sich zu wälzen und sie dem Andern aufzubürden. Selbst durch zahlreiche Confrontationen war kein genügender Aufschluß zu erlangen, und Jeder beharrte hartnäckig bei seiner Aussage.

Nur in folgenden Dingen stimmten sie überein, und diese sind auch anderweitig als richtig ermittelt worden.

Müller, Roßbach und der ermordete Hau gingen zusammen bis Kirchenhofen, wo der Letztere, dem das Ränzel zu schwer wurde, abermals einen Versuch machte, einen Menschen zu bekommen, der ihm dasselbe bis Melsungen brächte. Es fand sich hierzu Jemand bereit, dem er dafür einen Gulden bot, allein der Mann wollte es für diesen Preis nicht thun, wiewohl Roßbach ihn dazu durch gütliche Worte zu bestimmen suchte.

Da dies fehlgeschlagen war, so wanderten die di
Genossen weiter bis Waldau, wo sie einen jungen Bu
schen fanden, der für eine billige Vergütigung All
Gepäck bis nach Melsungen fuhr.

Nachdem sie hier angelangt und ein Jeder sein G
päck an sich genommen hatte, gingen sie in ein Wirth
haus und tranken einige Gläser Branntwein.

Hier fragte der Leinwandhändler seine beiden B
gleiter:

— Wie weit ist es noch bis Haina?

— Ungefähr eine Stunde, antwortete ihm Müller

— Nun, so wollen wir den Burschen bezahlen un
unsern Weg weiter fortsetzen, sagte Hau nach kurzem
Nachdenken, bezahlte den Burschen, und alle Drei trate
ihren Weg wieder an, nachdem der Erstere sein Ränze
auf die Schulter genommen hatte.

So näherten sie sich Haina, während sie verabrede
termaßen abwechselnd das Ränzel des Leinwandhändlers
trugen, um ihm die Last zu erleichtern.

Sie kamen jetzt in einen Wald, überfielen hier den
wehrlosen Hau und erschlugen ihn auf das grausamste
Nach verübtem Mord und Raub gingen sie nach Fulda
und kleideten sich, da sie ganz mit Blut besudelt waren
um. Müller war das Blut des Erschlagenen bis
auf's Hemd gedrungen. Hier warfen sie auch das Rän-
zel, die Kleidungsstücke und Briefschaften Hau's in die
Fulda und behielten nur dessen Geld.

Bei Rothenburg übernachteten sie darauf in einem
Lustwäldchen, packten hier am folgenden Morgen das
Geld in Rollen, verbargen die Briefschaften aber in das
Laub und wanderten nun über Liezenhausen nach Bibra
Zwischen Bibra und Liezenhausen nahm Müller eine
sich ihm darbietende Gelegenheit wahr und versteckte seine

blutbefleckten Beinkleider in das Korn. In Bibra nahmen sie Extrapost und fuhren über Wach nach Fulda, wo sie in einem Gasthof einkehrten, das Geld theilten und nun ihre Reise nach ihren Wohnorten fortsetzten, nachdem auf dieser letzten Tour Müller noch sein blutiges Hemd ausgezogen, zerrissen und unter einen Stein versteckt und dafür ein feines Hemd des Ermordeten angezogen hatte.

Am 9. Mai langten Beide Abends in Strebefritz an. Müller aß hier erst noch Abendbrod bei Roßbach und ging dann nach Schwarzenfeld zu seiner Familie. Beide hüteten sich aber wohl, ihren Angehörigen ihr Geld zu zeigen, und wenn sie in der Folge davon ausgaben und Gebrauch machten, so suchten sie die Ihrigen durch falsche Angaben, wie sie dazu gekommen wären, zu täuschen.

In Ansehung der Art und Weise, wie sie den Mord verübt, stimmten die Aussagen der beiden Mörder nicht überein.

Die Aussage Roßbach's lautete dahin:

„Nachdem Müller das Ränzel des Leinwandhändlers, das er eine Meile getragen, an Hau wieder abgegeben hatte, blieb dieser, um es wieder auf seinen Rücken zu befestigen, hinter uns zurück. Als Müller dies bemerkte, sagte er zu mir: — „Höre, der Kerl hat außerordentlich viel Geld bei sich. Er ist zwar verheirathet, hat aber keine Kinder und ist überdies lutherisch. Wir wollen ihn todtschlagen. Das ist keine große Sünde. Bonaparte hat so viele Menschen um's Leben bringen lassen, und es kommen so viele im Kriege um, daß so ein einzelner Todtschlag eben nicht viel auf sich hat. Die Leute nennen Dich zwar Herr Roßbach, Du bist aber eigentlich nur ein Lump. Jetzt könntest Du Dir mit einem Male helfen und zu etwas kommen. Ich

wiederhole es Dir daher: jetzt oder nie! Laß uns den Kerl todt machen! Was ist an diesem lutherischen Hund gelegen? Nach dem kräht weder Hahn noch Henne."

Ich antwortete: er möchte mich mit solchen Zumuthungen verschonen; ich könne mich zu solchen Sachen unmöglich verstehen. Das wären schlechte Dinge, bei denen kein Glück und Segen wäre und die auch bestimmt nicht verschwiegen blieben.

Er erneuerte aber seinen Vorschlag, suchte mir meine Bedenken auszureden und meinte: „Es ist ja kein Mensch hier, der uns verrathen kann, und was die Furcht vor der göttlichen Strafe betrifft, so hat das nichts auf sich. Oder bist Du wirklich noch so einfältig, daß Du an einen Teufel, an die Auferstehung und dergleichen glaubst? Das sind nichts als Fabeln und Dummheiten, die man nur predigt, um das dumme Volk im Zaum zu halten."

Zuletzt erbot er sich, er wolle den Anfang machen, den Leinwandhändler niederreißen, und ich solle ihn dann, wenn dies geschehen, todtschlagen. Abermals schlug ich ihm dies ab.

„Nun," sagte er ärgerlich, „wenn Du das nicht willst, so nimm wenigstens dem Hund das Ränzel nicht eher wieder ab, bis ich es Dir sage. Er soll erst recht müde und matt werden; dann wirf ihn auf die Erde, und ich will ihn dann schon todtschlagen."

So gingen wir noch eine Weile neben einander, und Müller hörte nicht auf, mir vorzustellen, wie glücklich wir durch diesen Mord werden könnten.

Endlich klagte der Leinwandhändler über Brustschmerzen und bat, ihm das Ränzel abzunehmen. Ich zögerte; da mich aber Müller von Zeit zu Zeit in die Seite stieß, um mir zu verstehen zu geben, ich möchte die Bitte des Leinwandhändlers erfüllen, so ergriff ich

das Ränzel bei dem Riemen der linken Seite, und während sich der Leinwandhändler dabei zurückbog, — den ich aber keineswegs dadurch niederriß — gab ihm Müller mit seinem knotigen Stocke wohl über dreißig Hiebe auf den Kopf.

Der so unerwartet Angegriffene wehrte sich tapfer, und als der Riemen, den ich noch in der Hand hielt, riß, drang er auf Müller ein. Dieser rief mir jetzt zu: „Schlag zu!" worauf ich auch dem Leinwandhändler zwei Hiebe mit meinem spanischen Rohr über die Schultern gab. Müller schlug mittlerweile immer wieder auf den Leinwandhändler los, und nachdem er ihm einen betäubenden Schlag auf den Kopf gegeben, rutschte er mit ihm einen Abhang hinab.

Ich konnte vor Angst nicht von der Stelle, zumal ich von fern Töne hörte, wie wenn Jemand auf einen Holzklotz haut, dazu Hau's Stimme, der jammervoll rief: „Herr Jesu, dir leb' ich, Herr Jesu, dir sterb' ich!"

Bald ward es aber still, das Schlagen hörte auf, und nach einer Weile kam Müller zurück. Er führte mich an den Platz, wo der Leinwandhändler bewegungslos lag, den ich aber in der Dunkelheit kaum erkennen konnte, und gab mir einen zwei Faust großen Stein mit den Worten: „Wenn Du ihn jetzt nicht todtschlägst, sollst Du die Schwerenoth kriegen!" — Ich weigerte mich und sagte: „wozu das? Der Mensch ist ja schon todt!" — „Wozu? Damit Du hernach nicht sagen kannst, Du habest bei der Sache nichts gethan."

Ich nahm darauf den Stein, schlug damit aber nicht auf den Leichnam, sondern auf eine nahe Baumwurzel, und da ich auf diese Weise Müller's Willen erfüllt hatte, so ließen wir den Leichnam liegen und gingen zu dem Ränzel zurück.

Während ich mich dort etwas ausruhen wollte, sag
Müller: „Ich will doch sehen, ob er wirklich todt ist.
Er ging auch wirklich nach der Stelle, wo der Tod
geglaubte lag; allein dieser hatte sich wieder aufgeraf
und wollte sich nach Haina zurückschleppen. Mülle
holte ihn ein, pfiff und rief mir zu: „Komm mir doc
zu Hilfe! Der Kerl lebt ja noch!“

Es war mir jedoch unmöglich. Ich stand wie ge
bannt auf dem Flecke, wo ich mich befand. Wohl ein
halbe Stunde lang hörte ich ein Getöse von Schläge
und das Aechzen und Wimmern eines Sterbenden.

Endlich kam Müller wieder zu mir zurück. E
schimpfte entsetzlich auf mich, warf mir vor, ich sei ein
feige Memme, und erzählte mir dann, der Leinwandhänd
ler habe sich noch wie ein Verzweifelter gewehrt und sic
gegen einen Baum gestemmt; er habe ihn aber beim
Halstuch ergriffen, ihn niedergerissen und sich dann lang
mit ihm auf der Erde herumbalgen müssen, bis er ihm
zuletzt mit seinem Taschenmesser sieben bis neun Stich
beigebracht. Der Hauptstich sei in den Hals gegange
Zuletzt habe er ihm mit einem von der Erde aufgeraf
ten Stein das Gehirn eingeschlagen, in solches gegriffe
und es zerstört.“ —

Der Hauptinhalt von Müller's Verhören wa
dagegen:

„Roßbach gab mir schon in Cassel bei dem Gas
wirth Heerwagen seinen Vorsatz zu erkennen, den Lein
wandhändler zu berauben, indem er mir zuerst dort b
deutungsvolle Winke gab, das Ränzel aufhob *), un

*) Diese Umstände sind, wie wir schon weiter oben gesehe
durch Zeugen bestätigt worden.

als wir beim Gastwirth Ziller einkehrten, um hier unser Gepäck abzuholen, machte er mir geradezu den Vorschlag, dem Manne das Geld abzunehmen. Anfänglich wollte ich mich auf nichts einlassen. Roßbach drang aber so lange in mich, bis ich mich endlich dahin erklärte, daß, wenn er ihn zuerst angriffe, wolle ich ihm dabei helfen, und damit war Roßbach zufrieden.

Wir beschlossen nun, den Leinwandhändler in dem Walde zwischen Melsungen und Haina zu berauben; wie dies aber zu bewerkstelligen, darüber hatten wir uns noch nicht verabredet, weil es uns dazu an Gelegenheit fehlte, indem der zu Beraubende stets um und neben uns war.

In Melsungen tranken wir Branntwein, der Leinwandhändler und Roßbach jeder ein Kännchen, ich aber drei, und als dort der Bursche entlassen wurde, der unser Gepäck gefahren hatte, trugen wir verabredetermaßen das Ränzel des Leinwandhändlers abwechselnd.

Nach einer Weile, als ich eben vor dem Leinwandhändler, Roßbach aber hinter ihm ging, wollte der Letztere es versuchen, ihn niederzuschlagen oder niederzureißen; allein der Leinwandhändler schrie um Hilfe, suchte sich los zu machen, und als der Riemen des Ränzels riß, sprang er auf, worauf ich ihm einen Schlag mit meinem Stocke gab. Jetzt schlugen wir Beide auf ihn los; doch leistete der Ueberfallene einen verzweifelten Widerstand. Da er ganz besonders auf mich eindrang, so rief ich: „Roßbach, hilf mir!"

Wir schlugen nun von Neuem auf ihn los, bis er niedersank.

Bei diesem Kampfe, wo bald der Eine, bald der Andere zur Erde niederfiel, rollten wir alle Drei einen Abhang im Walde hinab und erneuerten hier unsern

Angriff auf den Leinwandhändler, der sich mehrmals aufrichtete, wobei wir noch tiefer fielen.

Roßbach ging nach dem Ränzel zurück, ich aber ergriff einen Stein, schlug den Leinwandhändler damit entweder in's Gesicht oder auf den Kopf, was ich in der Dunkelheit nicht genau erkennen konnte, und der Angegriffene stürzte in Folge dessen noch tiefer in den Abgrund. Was Roßbach von Messerstichen sagt, ist Unwahrheit, denn ich hatte nur ein kleines Kindermesser bei mir. Die Wunden an dem Körper des Getödteten, die man an solchem entdeckt hat, müssen daher von dem Stachel an dem Stocke herrühren, womit wir auf ihn losschlugen oder nach ihm stachen. Ich kann mich dieser Einzelheiten aber nur dunkel erinnern, und kann deshalb über die That selbst nichts Bestimmtes sagen, da ich von dem vielen Branntwein wirklich besinnungslos betrunken war." —

Wenn nun auch die einzelnen Umstände bei der Ermordung des unglücklichen Leinwandhändlers, bei den Widersprüchen der beiden Mörder in den kleinsten Details, nicht genau ermittelt werden konnten, so geht doch aus Allem hervor, daß beide Thäter gleich roh und bis auf den Grund ihres Herzens verderbt waren.

Die wechselseitigen Zeichen, welche sie sich im Wirthshause von Heerwagen in Cassel gaben, deuten darauf hin, daß sie doch, wenn sie auch nicht in einem Augenblick den Gedanken zur Beraubung des Leinwandhändlers gefaßt, gleich darüber einverstanden gewesen sind.

Die Absicht ihres gegenseitigen Widerspruchs in ihren Aussagen lag lediglich in der falschen Vorstellung, dadurch gegen den Mitschuldigen minder strafbar zu erscheinen und mit einer gelinderen Strafe davonzukommen.

Roßbach hatte die Frechheit, bei dem anfänglichen hartnäckigen Leugnen der That, als man ihm die blutigen

Kleider des Erſchlagenen vorzeigte, zu verſichern: „Ich kenne ſie nicht, und ich habe ſo wenig Abſcheu davor, daß ich ruhig auf ihnen ſchlafen wollte.“

Er rechnete es ſich als ein Verdienſt an, daß er dem Menſchen, der einen Gulden für das Fortſchaffen des Gepäcks verlangte, gute Worte gegeben, billiger zu ſein; er geſtand aber demnächſt ſelbſt, wie er dies lediglich aus Beſorgniß gethan, daß ſie nicht noch am Abend in den zur Mordthat auserwählten Wald kommen würden, und Müller gab auch in Melſungen die Entfernung bis Haina nur deshalb auf eine Stunde an, damit der Leinwandhändler nicht auf den Gedanken kommen ſollte, dort zu übernachten, wodurch ihr abſcheulicher Plan vereitelt worden wäre.

Einige Tage nach dem Morde reiſte Müller, nach ſeinem eigenen Geſtändniß, lediglich in der Abſicht nach Caſſel, um zu hören, was man dort von dem Morde ſpräche und welche Maßregeln man zur Ermittelung der Thäter ergriffen habe.

„Da ich aus allen Nachrichten erſah,“ ſagte Müller vor dem Inquirenten, „daß man gar keinen Verdacht auf mich und Roßbach geworfen und einen ganz Andern bereits als verdächtig verhaftet hatte, ſo fiel mir ein großer Stein vom Herzen. Sehr froh kehrte ich wieder nach Hauſe zu den Meinigen zurück, und dachte: nun biſt du geborgen. Hätte ich aber erfahren, daß man nur entfernt vermuthete, ich könne der Mörder ſein, ſo hätte ich mich gleich aus dem Staube gemacht und wäre in die weite Welt gegangen.“

Nachdem auf dieſe Weiſe die wahren Thäter des Mordes entdeckt worden, ſchwand jeder Verdacht gegen

den geiſtesſchwachen Conrad Grebe und die von ihm als Theilnehmer des Mordes angegebenen fünf unbeſcholtenen Bürger von Melſungen.

Es ergab ſich nun, daß die Angabe Grebe's, er habe den unheilbringenden und verdächtigenden Hut gefunden, auf Wahrheit beruhte, und es wurde jetzt ſogar ermittelt, daß er ihn zu einer Zeit nach Melſungen gebracht, als der Leinwandhändler Hau noch am Leben geweſen, und daß er am 2. Mai, an welchem Tage der Mord begangen, nicht aus ſeinem Hauſe gekommen war.

Er erklärte jetzt, daß die grauſame Behandlung Seitens des Juſtizamtmanns Berndt und des Gefangenwärters Scholz in ſeinem erſten Gefängniß, die harte Weiſe, wie man mit ihm bei den früheren Verhören verfahren, beſonders die Mißhandlungen des Scholz und deſſen Teufelserſcheinung, ihn endlich beſtimmt hätten, um allen dieſen entſetzlichen Qualen zu entgehen, ſich als Mörder anzugeben; und da man ſchlechterdings von ihm die Theilnehmer habe wiſſen wollen, ſo habe er, ſeines Verſtandes nicht mehr mächtig, diejenigen namhaft gemacht, die ihm zuerſt eingefallen wären.

Grebe ſowohl als die fünf übrigen Verhafteten wurden ſofort in Freiheit geſetzt, die beiden Mörder Müller und Roßbach aber zum Tode verurtheilt. Dies Urtheil konnte jedoch am 15. Juli 1817 nur an Roßbach vollſtreckt werden, da Müller durch gewaltſamen Ausbruch aus ſeinem Gefängniß entwiſcht war und, aller hinter ihm erlaſſenen Steckbriefe ungeachtet, nicht wieder ergriffen worden iſt.

Der ſo hart mißhandelte Grebe, froh, wieder von ſeinen Martern entbunden zu ſein, kehrte, ſich in ſein erlittenes hartes Schickſal ergebend, in ſeine ärmliche Hütte zurück.

Die mit ihm verhaftet gewesenen fünf Bürger von Melsungen und ihre Angehörigen beruhigten sich aber mit dieser Freilassung nicht. Sie hatten unschuldig so viel gelitten, und ihre Ehre war so tief gekränkt worden, daß sie sich unmittelbar bei ihrem Landesherrn, dem Kurfürsten von Hessen-Cassel, beschwerten und die Bestrafung derjenigen Beamten beantragten, die bei ihrer Verhaftung mitgewirkt und dieselbe veranlaßt und verfügt hatten.

Nachdem der Kurfürst die Sache unparteiisch untersuchen lassen und die Beschwerde begründet gefunden hatte, cassirte er den Justizamtmann Berndt. Der Gerichtsdiener Scholz wurde zur Criminalunterſuchung gezogen und durch zwei gleichlautende Erkenntnisse wegen Mißbrauchs seines Amtes zu zehnjähriger Kettenstrafe verurtheilt.

Die Unschuld Grebe's und seiner fünf Mitgefangenen erhielt ein öffentliches Anerkenntniß, und was wohl in den allerseltensten Fällen eintritt, trat hier ein: großmüthig legte sich der Kurfürst hinsichtlich einer theilweisen Entschädigung der sechs Unschuldigen in's Mittel, indem er jedem derselben aus seiner Chatoulle ein Geldgeschenk von 4000 Thalern reichen ließ, außerdem aber Grebe auf Lebenszeit von allen Abgaben befreite.

Victorine Salmon.

Giftmord. — 1781.

Am 1. Auguſt 1781, Morgens 10 Uhr, fuhr das allgemein bekannte und ſchwerfällige Cabriolet des Fuhrmanns Flambert in den Hof des Gaſthofs „Zum Blumenkorb" in Caen. Der Gaſtwirth Le Bouteiller verließ bei dem fröhlichen Knallen von Flambert's Peitſche die Küche und trat auf den Hof, um ſeinem Landsmanne beim Abladen der Kiſten und Packete zu helfen, die dieſer regelmäßig ſeit zehn Jahren von Bayeux nach Caen brachte.

Heute Morgen war Flambert nicht allein; ein junges hübſches Mädchen ſprang ſchnell vom Wagentritt, ohne von der Hand Gebrauch zu machen, die ihr der galante Wirth vom „Blumenkorb" hinreichte, um ihr beim Ausſteigen behilflich zu ſein.

Das Mädchen war kaum zwanzig Jahre alt, und, wie wir bereits bemerkten, hübſch und gewandt. In ihrem ganzen Weſen lag viel Beſcheidenheit. Unter den linken Arm trug ſie eine Art Reiſeſack, auf den in unbeholfener Art und mit blauem und rothem Zwirn die Namen „Victorine Salmon" geſtickt waren.

Rein und ſauber, nach Art der normänniſchen Dienſt-

boten gekleidet, d. h. mit einer großen Haube, unter welcher man ein zweites, kokett gesticktes Häubchen gewahrte, grobem blauen Unterkleid und einer baumwollenen Jacke, konnte Victorine Salmon mit ihren großen blauen Augen, ihrem Stumpfnäschen und ihren frischen rothen Wangen mit vollem Recht für hübsch wenn nicht für schön gelten. Der Zufall und das Interesse, welches ihre Zeitgenossen für das arme Kind hegten, haben uns ihr treues Portrait überliefert, das die Schilderung von ihrer Schönheit bestätigt.

Mit erröthendem Gesicht und einer graziösen Verbeugung dankte sie dem galanten Gastwirth, zog aus ihrer Tasche einen Fünflivresthaler, mit dem sie Flambert bezahlte, band sich ihr locker gewordenes Schürzenband, und als sie darauf an der Thür des Gastzimmers die Frau Le Bouteiller, eine dicke, behäbige Alte mit offenem, freundlichem Gesicht, sah, wandte sie sich an diese mit den Worten:

— Madame, ich komme von Bayeux, um mir hier einen Dienst zu suchen, und würde Ihnen sehr dankbar sein, wenn Sie mir einen solchen nachweisen könnten.

— Hast Du schon gedient, mein Kind? fragte die Gastwirthin, anstatt ihr zu antworten.

— Gewiß, meine gute Dame, und zwar seit fünf Jahren, seitdem mein Vater sich wieder verheirathet hat und ich gezwungen war, bei anderen Leuten mein Unterkommen zu suchen. Wir stammen aus Méautis bei Carentan. Zuerst habe ich bei Herrn Anseaux, alsdann bei Herrn Angoville und zuletzt auf dem Gute des Herrn Perrié gedient. Herr Flambert kennt sie Alle und ganz Carentan kann Ihnen sagen, daß ich Alle ohne Ausnahme treu und ehrlich diente. Außerdem war ich noch bei einem Bäcker in Formigny, dem Herr

Dumesnil, in Dienſt, bei welchem ich austrat, um auf Tagarbeit als Schneiderin in den Familien zu arbeiten; allein dieſe Arbeit wird in Bayeux ſchlecht bezahlt, und dies hat mich veranlaßt, wieder einen Dienſt zu ſuchen. Wenn Sie mir zu einem ſolchen verhelfen können, ſo werde ich mich nicht blos in der Küche nützlich zu machen zu wiſſen, da ich etwas vom Kochen verſtehe, ſondern auch die Wäſche und Wirthſchaft meiner Herrſchaft in Ordnung halten.

— Das Mädchen ſcheint mir brav zu ſein, ſagte die Mutter Le Bouteiller zu ihrem Manne. Sagte die Guidelot Dir geſtern nicht, daß Fräulein Cotin ein Mädchen ſucht?

— Gewiß, Frau; aber ſie zur Cotin zu ſchicken, damit wirſt Du dem Kinde keinen Gefallen thun. Sie iſt ein böſes, heftiges Weib, und man ſagt, ihre Dienſtboten äßen ſich nicht ſatt.

— Ich danke Ihnen Beiden recht ſehr, erwiederte Victorine; ich bin ſo wähleriſch nicht, auch keine ſtarke Eſſerin, und wenn Sie daher ſo gütig ſein und mir die Wohnung dieſer Dame zeigen wollen, ſo will ich mein Möglichſtes thun, ſie zufrieden zu ſtellen.

Le Bouteiller begleitete Victorine einige Schritte bis auf die Straße und zeigte ihr mit dem Finger ein kleines Haus mit niederer Thür: es war dies das Haus des Fräulein Cotin, die hier eine Penſion hielt.

Fräulein Cotin fragte Victorine nach ihren Verhältniſſen, war mit der ihr gegebenen Auskunft und dem Mädchen zufrieden, und ſagte ihr, ſie möge am nächſten Tage wiederkommen. Victorine fand ſich wieder allein auf der Straße, und ſchien ihrerſeits mit der hagern Figur der alten Jungfer nicht ſo zufrieden zu ſein, wie dieſe es mit ihr war.

Als ſie von Neuem ihre Schritte nach dem „Blumenkorb" lenkte, um einſtweilen hier ihren Reiſeſack niederzulegen, kam ſie an der Thür eines Tiſchlers vorüber, der luſtig ſingend hobelte, während ſeine Frau lächelnd das Jüngſtgeborene wiegte. Dies Ehepaar hatte ein ſo Vertrauen einflößendes Aeußere, daß Victorine kein Bedenken trug, die Frau zu fragen, ob ſie ihr nicht eine Stelle nachweiſen könne.

— Gewiß, mein Kind, antwortete die Frau Duclos (dies war ihr Name); Du ſcheinſt mir ein ordentliches, braves Mädchen zu ſein, geh' deshalb ohne Zögern zu der Familie Huet-Duparc, die überall nach einem Mädchen ſucht, und ſage, ich ſchickte Dich.

— Die Duparcs wechſeln oft, ſagte der Mann. Sie haben ſeit dem Sanct Clara-Tag fünf Mädchen gehabt. (Der Sanct Clara-Tag war vor dreizehn Tagen geweſen.)

— Hm! erwiederte die Frau, es ſind gute Leute, und Du wirſt da ganz gut aufgehoben ſein. An Arbeit fehlt es bei ihnen freilich nicht, und auch an Befehlenden nicht, das iſt ſchon wahr, aber es muß Jeder ſein Brod ſuchen.

Victorine fürchtete ſich vor Arbeit nicht, und kam der Weiſung der Frau Duclos nach, wiewohl der Umſtand, daß die von ihr aufzuſuchende Herrſchaft innerhalb dreizehn Tagen fünf Mädchen gehabt, eben nichts Beruhigendes hatte. Die Duclos forderte ihren Mann auf, auf den Säugling Acht zu haben, und begleitete nun Victorine zu den Duparcs. Victorine wurde hier ſofort angenommen, und blieb im Hauſe, um ſogleich in Thätigkeit zu treten.

Duclos hatten nicht übertrieben, als ſie Victorine Salmon ſagten, an Befehlenden und Herren

werde es ihr bei den Duparcs nicht fehlen. Sie fand deren nicht weniger als ſieben. Zuvörderſt war da der alte Payſant, genannt Beaulieu, der Vater der Madame Huet-Duparc, ein alter Mann von 88 Jahren, der bereits wieder in der Kindheit lebte und ſchwieriger als ein Kind zu behandeln und zu warten war. Dann die Frau dieſes Greiſes, eine geborene Fergaut. Endlich die Eheleute Huet-Duparc, der Eine 53, die Andere 46 Jahre alt; zuletzt deren Kinder: der Aelteſte Jakob Huet, ein Taugenichts im vollſten Sinne des Wortes, ungefähr 21 Jahre alt; Fräulein Huet, ungefähr 17 Jahre alt, und der jüngſte Sohn, der im Alter von vielleicht 11 Jahren ſtand.

Hierzu kamen aber noch drei andere Kinder, die ſich in verſchiedenen Erziehungsanſtalten befanden, und die zur Zeit der Ferien in's väterliche Haus zurückkehrten. Wie man ſieht, ſo konnte es in einem ſolchen Hauſe nicht an Arbeit fehlen, beſonders wenn man erwägt, daß außer allem dieſem noch ein Pferd zu warten und das Mädchen der einzige Dienſtbote im Hauſe war.

Auch dürfen wir einen gewiſſen Baſſol nicht vergeſſen, der, halb Freund, halb Majordomus, wenig that, aber ſehr viel anordnete und befahl.

Und dieſen ſchwierigen Poſten übernahm Victorine Salmon für den geringen Lohn von fünfzig Franken (13 Thlr.) jährlich.

Einige Worte über dies Mädchen, deren Geſchichte anfangs ſo einfach, ſpäter aber ſo hoch tragiſch wird, dürften hier an ihrem Platze ſein.

Marie Franziska Victorine war die Tochter eines normänniſchen Tagelöhners, hatte frühzeitig ihre Mutter verloren, und mußte ſchon im Alter von fünfzehn Jahren außerhalb des väterlichen Hauſes ihr Fortkom-

men ſuchen. Wir wiſſen bereits, in welchen verſchie
Häuſern ſie gedient hatte, bevor ſie in das Dupa
Haus kam; was der Leſer aber noch nicht weiß, i
Victorine auf den Gedanken kam, ſich in Caen
Dienſt zu ſuchen. Als ſie noch bei der Familie
mesnil zu Formigny diente, ſah ſie hier oft
Verwandten derſelben, deſſen Beſitzung an die ihre
ſchaft ſtieß, einen Herrn Revel de Bretteville,
lichen Procurator zu Caen. Derſelbe hatte, obg
nicht mehr jung war, doch immer noch Augen für
junge Mädchen, wie man wiſſen wollte. Er ſah
die hübſche Magd, lobte ſie mehr als einmal, rü
ihre lieblichen Manieren, und ſagte ihr, es ſei
Schande, daß ein ſo allerliebſtes Mädchen nicht in
Stadt ſei, wo ſie ohne Zweifel einen bei Weitem beſ
Platz finden würde, als ſie ihn hier auf der Me
innehabe. Dieſe Reden brachten nun Victorine
nicht vom Wege des Rechten und Ehrbaren ab, allein
gaben ihr zu denken.

Sie weigerte ſich, dem Procurator nach Caen zu
gen, allein ſie dachte nichtsdeſtoweniger daran, ihre
zu verbeſſern, und zu dem Behuf erlernte ſie in di
Zeit das Schneidern. Indeß, es wollte ihr nicht
glücken. Obwohl von Natur ſehr gewandt, war ſie
der linken Hand verkrüppelt, da ihr ein Schwein,
ſie noch als Säugling in der Wiege lag, mehrere
der von derſelben abgefreſſen hatte.

Sie entſchloß ſich daher denn auch, eines ſchö
Tages ihre wenigen Sachen in einen Reiſeſack zuſamm
zu thun, und zwar: vier Hemden, drei Unterröcke, d
Paar Schuhe, ſieben Mützen, zwei Jacken, drei Sch
zen, ein ſeidenes Camiſol, 48 Franken (13 Thlr.), ei
Lappen Zeug, um ihre geringe Garderobe ausbeſſern

thun, und, was von großer Wichtigkeit für die Folge ſein wird, außerdem noch drei Taſchen, von denen die eine noch nicht ganz fertig genäht war.

Mit dieſer leichten Bagage ging ſie von Bayeux nach Caen.

Sie war nun alſo bei ihrer neuen Herrſchaft inſtallirt. Die Frau Duparc ſetzte ſie in den Beſitz der Oefen und zählte ihr ihre täglichen Pflichten und Verrichtungen auf. Morgens hatte ſie ihre Einkäufe zu machen und nach Hauſe zu bringen, wozu für zwei Pfennige Milch gehörte, um dem alten Beaulieu daraus ſeine Suppe zu bereiten, und zwar eine Suppe ohne Salz; die Frau Duparc beſtand hierauf, und daß ſie alle Morgen pünktlich um ſieben Uhr fertig war. Nach beendigtem Suppekochen hatte ſie der alten Frau von Beaulieu den Arm zu geben und ſie nach der Meſſe zu führen. Dann kamen ihre Einkäufe auf dem Markt, die Hauscommiſſionen, das Bettenmachen, mit einem Worte, alle Details der Hauswirthſchaft. Vor Allem aber mußte ſie früh Morgens das Pferd füttern und striegeln.

— Wir werden Dir bei Allem behilflich ſein, ich und meine Tochter, ſetzte die Frau Duparc hinzu, als ſie Victorine miethete, weil ſie befürchtete, das arme Mädchen werde über die ihr aufgebürdete große Arbeit erſchrecken.

Am Tage darauf, am 2. Auguſt, es war ein Donnerſtag, zeigte Madame Duparc ihrer neuen Magd, wie die Milchſuppe ohne Salz bereitet wurde. Am Freitag und Sonnabend verlief Alles ruhig und ohne Störung; Victorine hatte ſich jetzt bereits in alle ihre Verrichtungen gefunden. Während dieſer drei Tage entzog ſie ſich ihren vielfältigen Arbeiten nur auf einige Mi-

nuten, und zwar, um der gutmüthigen Tischlerfrau z
danken, und um Clement, den Bedienten des königl
lichen Procurators Revel, wissen zu lassen, daß sie i
Caen einen Dienst gefunden habe.

Sonnabend, den 4., hatte sie, als sie ihren Milch
bedarf einholte, bei einer Handelsfrau, einer gewissen
Madame Lefèvre, sich ein Stück Kattun gekauft, um
sich daraus einen Unterrock zu machen, außerdem ein
Stück holländische Leinwand zu einer Schürze; das Ganz
hatte 21 Franken 7 Sous gekostet, die Victorine bis
auf 2½ Sous baar bezahlt hatte.

Sonntag, den 5., machte Victorine ein wenig
Toilette, legte ihre alte Tasche mit blauem Futter und
weißgelbgestreiftem Ueberzug ab und eine andere blau-
weißgestreifte an. Die abgelegte Tasche hing sie über die
Lehne eines Stuhls in dem kleinen Cabinet, wo sie schlief,
und das zu ebener Erde in der Nähe des Eßzimmers lag.

Am Montag, den 6. August, ging Victorine aus,
wie sie es alle Morgen that, und zwar um sechs Uhr,
um die Milch zur Suppe des alten Beaulieu zu
holen; da aber der Milchmann noch nicht angelangt
war, kehrte sie nach Hause zurück. Sie wollte soeben
zum zweiten Male gehen, um zu sehen, ob der Milch-
mann angekommen, als sie von der Madame Dupar
davon abgehalten wurde, die ihr sagte, man werde Milch
bringen. Und in der That, die Milch wurde gebracht.
Victorine reinigte die Casserolle und empfing aus
der Hand der Madame Duparc den irdenen Topf,
in welchem sich das Mehl befand. Victorine goß
Wasser auf das Mehl und quirlte es in Gegenwart der
Madame Duparc und deren beiden ältesten Kinder.

Die Casserolle stand bereits auf dem Feuer, als die
Madame Duparc zu Victorine sagte:

— Haſt Du Salz an die Suppe gethan?

— Nein, Madame, antwortete dieſe, Sie haben es mir ja verboten.

Auf dieſe Antwort nahm ihr die Duparc die Caſſerolle aus der Hand, ging damit zum Küchenſpind, nahm aus einer der vier Salzbüchſen, die ſich darin befanden, Salz und that es an die Suppe.

Als das Frühſtück des Alten bereit war, goß es Victorine in einen Teller, den die Frau Duparc ſchon in der Hand hatte, die es darauf dem alten Beaulieu vorſetzte, der bereits am Tiſch ſaß, die Serviette um den Hals.

Als die Caſſerolle geleert war, blieben Madame Duparc, ihre Tochter und ihr Sohn bei dem Greis und Victorine trug die Caſſerolle in das Waſchhaus; nachdem ſie das Angebrannte hierin losgekratzt und es gegeſſen hatte, und ſich eben anſchickte, nunmehr die Caſſerolle zu waſchen, hörte ſie ſich in dringender Weiſe von zwei Seiten gerufen, und zwar von der Madame Beaulieu, die von ihr nach der Meſſe geführt ſein wollte, und der Madame Duparc, die ſie aufforderte, nach dem Markt zu gehen. Victorine ließ alſo die Caſſerolle ſtehen und nahm ſich nicht einmal die Zeit, Waſſer hineinzugießen, wie dies Gebrauch iſt, damit das an den Wänden Anſitzende ſich löſt. Sie führte die alte Beaulieu nach der Kirche.

Es war jetzt 7 Uhr Morgens.

Als Victorine aus der Meſſe kam, empfing ſie mehrere Commiſſionen, die ſie während eines Theils des Vormittags in Anſpruch nahmen, ſo daß ſie erſt einige Minuten vor 12 Uhr Mittags nach Hauſe zurückkehrte.

Als dies geſchah, hörte ſie, daß der alte Beaulieu gegen 9 Uhr Morgens von heftigen Koliken und Er-

brechen befallen worden ſei. Man befahl ihr, ih
Bett zu bringen, was ſie that. Madame Du
fragt ſie, ob ſie ihn warten will, oder ob ſie
Wärterin holen laſſen ſoll. Victorine antwortet
ſie wolle ihn ſchon warten.

Auf dieſe Antwort läßt die Dame Duparc
torine's Bett, das in dem bereits erwähnten Ca
ſteht, in das Zimmer bringen, wo der alte Beau
ſchläft.

Der Zuſtand des Letzteren verſchlimmert ſich zuſeh
Madame Duparc läßt einen Apothekergehilfen kom
der ihm an verſchiedenen Stellen des Leibes Zugpfl
legt. Aber es iſt Alles umſonſt! Um 5½ Uhr Al
ſtirbt der Alte unter entſetzlichen Leiden und ohn
letzte Oelung erhalten zu haben.

Nachdem ihr Vater todt iſt, läßt die Frau Du
eine Leichenwäſcherin kommen, um den Todten zu wa
einzuſargen und bei ihm zu wachen. Victorin
vor dem Bett, in welchem die Leiche ſich befand, au
Knien und verrichtete ihr Gebet.

— Der arme Mann iſt alſo ſchnell geſtorben? f
die Leichenwäſcherin.

— Sehr ſchnell, antwortete Victorine, denn ge
ging er noch ſpazieren.

Unterdeß iſt die Zeit des Abendbrods herange
men und Victorine deckt den Tiſch. Die alte
Beaulieu, von dem Tode ihres Mannes tief ergr
iſt außer Stande, etwas zu eſſen. Was die Fa
Duparc anlangt, ſo eſſen ſie Alle ohne Ausn
mit gutem Appetit.

Der Hausherr Huet-Duparc, der ſeit dem
vorher abweſend war, wußte von dem Todesfall in
Familie noch nichts. Vom erſten Aug[redacted]

Krankheit des alten Beaulieu eine gefährliche Wendung nahm, war der älteste Sohn zu Pferde gestiegen, um den Vater zu benachrichtigen und zu holen.

Die Leichenwärterin und Victorine nahmen wieder ihre Plätze bei der Leiche ein, alle anderen Hausgenossen legten sich schlafen.

Schon am frühen Morgen des darauf folgenden Tages, Dienstag den 11. August, ging Victorine, trotz der nächtlichen Fatigue, wieder ihren gewöhnlichen Verrichtungen nach, als die Dame Duparc sie plötzlich in herbem Tone mit den Worten anredet:

— Du bist nicht sehr wirthschaftlich und ökonomisch, denn Du behältst Deine Sonntagstasche um und hast doch andere, schlechtere genug, um sie in der Woche anzulegen.

Victorine war diese Bemerkung befremdlich, besonders in diesem Moment; ohne aber etwas zu antworten, ging sie sofort in ihr Cabinet, legte ihre neue Tasche ab und die alte wieder an, welche sie noch an derselben Stelle fand, wohin sie sie gelegt hatte, nämlich über der Stuhllehne.

Es verstrichen so mehrere Stunden, während welcher Victorine ihren Beschäftigungen nachging; sie war aber augenscheinlich durch das nächtliche Wachen so ermüdet, daß sie, wie man zu sagen pflegt, kaum die Augen aufhalten konnte, so daß die Frau Duparc und ihre Tochter ihr bei den Verrichtungen zum Mittagsmahl zu Hilfe kommen mußten. Sie waren es denn, die die Suppe aufsetzten, sie salzten und das nöthige Grünzeug dazu thaten. Fräulein Duparc unter Anderm schnitt das Brod in die Schüssel und goß die Bouillon darüber, und zwar die für die Herrschaft von der frischen, die für die

Wärterin und Victorine von der Bouillon des vorhergehenden Tages.

Ungefähr um 11½ Uhr und zwar kurz zuvor, ehe man ſich zu Tiſche ſetzte, kam Huet-Duparc vom Lande an. Victorine mußte nun das Pferd nach dem Stalle führen, es abſchirren, füttern und den Reiſeſack ihres Herrn in's Haus bringen. Als ſie dies gethan, legte ſie im Eßzimmer die Gedecke auf den Tiſch. Um 1 Uhr wurde gegeſſen.

Am Tiſche ſaßen ſieben Perſonen: die alte, nun verwittwete Beaulieu, Herr und Frau Duparc, der Sohn, eine Frau Beauguillot, Schweſter der Frau Duparc, deren Sohn, der junge Beauguillot, und Fräulein Duparc, die in Gemeinſchaft mit Victorine bei Tiſche aufwartete.

Als Letztere die Suppe aufgetragen hatte, ſervirte ſie die Frau Duparc den Tiſchgenoſſen, that ſich ſelbſt davon auf, und als ſie danach bemerkte, daß noch etwas Bouillon in der Schüſſel war, bot ſie dieſelbe ihrem jüngſten Sohne an, der ſie auch acceptirte. Victorine, die bemerkte, daß ihre Herrin von dem Kinde zu weit entfernt war, um ihm bequem die Suppe aufthun zu können, nahm derſelben die Suppenſchüſſel ab und goß den in derſelben befindlichen Reſt Bouillon dem Kinde auf den Teller. Hierauf trug ſie die leere Terrine nach der Küche, damit auf dem Tiſche Platz für die anderen Gerichte wurde.

Einen Augenblick ſpäter kehrte Victorine zurück, und ſtellte das Rindfleiſch und ein vom Tage vorher gebliebenes Haché auf den Tiſch, worauf ſie ſich wieder in die Küche begab, um hier mit der Leichenwärterin die Suppe zu eſſen, welche ihr die Frau Duparc beſtimmt hatte und die, wie wir bereits meldeten, von dem Frau-

lein Duparc beſonders gebrüht und angerichtet war, d. h. von der Bouillon vom Tage vorher, und in die man von denſelben Gemüſen gethan, die in die Schüſſel der Herrſchaft gekommen waren.

Kaum hatte Victorine angefangen, davon zu eſſen, als man ſie rief, um die Teller zu wechſeln. In dieſem Augenblicke beſchwerte ſich der kleine Duparc darüber, in der Suppe und dem Gemüſe etwas Hartes gefunden zu haben, das unter den Zähnen knirſche.

Frau Duparc erwiederte:

— Das Kind hat Recht; ich habe auch etwas gefunden, das zwiſchen den Zähnen wie Sand knirſcht.

Dieſe Bemerkung hatte aber weiter keine Folgen.

Victorine, welche die Teller wechſelte, wollte ſich davon überzeugen, ob vielleicht auf den Tellern etwas Sand wäre, wurde aber daran durch die Frau Duparc verhindert, welche ſie in die Küche zurückſchickte, wohin ſie die Teller, welche ſie auf einander geſtellt auf dem Arm trug, brachte, dieſelben auf den Küchentiſch ſetzte, auf welchem bereits die Suppenterrine ſtand, und welches Geſchirr ſie nach Tiſche zu waſchen ſich vorgenommen. Nun erſt aß ſie ihre Suppe.

Die Geſellſchaft blieb bis $2^1/_2$ Uhr ruhig am Tiſche. Als das Rindfleiſch und das Gemüſe vom Tiſche genommen war, trug Victorine das Deſſert auf, das in einem Teller Kirſchen beſtand.

In dieſem Augenblicke kam ein Schuhmacher, Namens Fergaut, ein Verwandter der Madame Duparc, wodurch die Geſellſchaft um eine Perſon vermehrt wurde.

Victorine kehrte nach der Küche zurück und vollendete ihr Mittagsmahl mit dem vom Tiſche ihrer Herrſchaft übrig gebliebenen Rindfleiſch und Gemüſe, worauf ſie Waſſer an's Feuer ſtellte, um das Geſchirr abzuwaſchen.

Plötzlich und zwar während ſie noch in der
am Tiſche ſaß und aß, kam der kleine Dupar
hin und klagte über Leibſchmerzen. Allmälig
die ſechs anderen Theilnehmer am Mittagsmahl ä
Klagen hören.

— Ach! rief Madame Duparc, wir ſind Al
giftet! Man riecht hier ja ganz deutlich den verbr
Arſenik.

— Sie haben Recht, ſetzte der Schuhmacher
gaut hinzu; es iſt merkwürdig, aber es riecht
der That nach verbranntem Arſenik.

Der junge Beauguillot lief eiligſt zu dem
theker Thierry und holte ihn. Letzterer fand die ſ
lichen Tiſchgenoſſen, die alle über Uebelkeit und
klagten. Er fragte natürlich, was ſie gegeſſen h

— Suppe, antwortete Madame Duparc.

Der Apotheker ließ ſich die Kochgeräthe, in
das Eſſen bereitet worden, ſowie das Geſchirr
und examinirte es ſehr genau.

— Was iſt das hier? ſagte er plötzlich zu V
rine.

Erſtaunt und erſchrocken antwortete ſie:

— Ich weiß nicht, was Sie meinen, und verſte
allem dem nichts.

Thierry näherte ſich dem Feuerherd, rührte
Aſche, ſtieß die einzelnen Stücke Holz, die um de
ſel brannten, hin und her, allein er ſah nicht
roch nichts.

Indeß währte es nicht lange, daß das Gerü
Stadt durchlief, die ganze Familie Duparc ſei du
Köchin vergiftet worden. Man erinnerte ſich jetzt
ſchnellen Tod des alten Beaulieu, den, wie m
zweifelhaft annahm, die Magd gleichfalls vergiftet

In der Straße verſammelte ſich vor dem Duparc'ſchen Hauſe eine Menge Menſchen, unter denen ſich auch Freunde und Verwandte der Familie befanden, welche die Neugier hierher gezogen, und die nun in's Haus drangen und Victorine mit Fragen, Beleidigungen und Drohungen überfielen.

Das arme, ganz betäubte Mädchen, durch Nachtwachen und übermäßige Arbeit erſchöpft, ſinkt auf einen Stuhl und iſt einer Ohnmacht nahe, wodurch einige weichherzige Seelen zum Mitleid für ſie geſtimmt werden. Man räth ihr, ſich ein wenig Ruhe zu gönnen; ſie giebt dem Drängen nach und legt ſich auf ein Bett, das ein Soldat Namens Cauvin für den kleinen Beauguillot zurecht gemacht hatte. Ueberzüge und Laken fehlten noch. Victorine ſinkt auf das Bett und hüllt ſich in die Bettdecke. Eine Magd aus der Nachbarſchaft fühlt mit der Armen Mitleid und bringt ihr ein wenig warme Milch, welche ſie ihr gleich einem Kinde einflößt.

Indeß trotz ihrer Vergiftung erzählte die Frau Duparc den Nachbarn, Freunden und Verwandten die große Gefahr, der ſie Alle ſoeben entgangen. Die unter den Zähnen knirſchende Suppe, der Geruch von verbranntem Arſenik, alle dieſe Details wurden von ihr in wachſender Aufregung hergezählt; danach führte ſie ihre Zuhörer durch die verſchiedenen, zu ebener Erde gelegenen Räume, aus der Küche in das Eßzimmer, aus dem Eßzimmer in die Küche, aus dieſer in das Zimmer, in welchem Victorine in halber Bewußtloſigkeit auf dem Bett lag. Und von Neuem regnet es hier Beleidigungen und Drohungen auf das unglückliche Geſchöpf. Die Zungen löſen ſich immer mehr, die Fäuſte erheben ſich gegen Victorine, die, auf dem Bett kniend, halb irre Blicke auf die Anweſenden richtet.

Ein Freund des Hauſes, der Chirurg Hebert, macht die Bemerkung, man müſſe die Taſchen der Magd unterſuchen.

Victorine bindet ihre Taſche ab und reicht ſie Hebert hin.

Dieſer findet in der einen einige Sous und einen Fingerhut, in der andern Brodkrümel, die er an ſich nimmt und, ohne ein Wort zu ſagen, in ein vorn gelegenes Zimmer trägt.

Hier angelangt, zeigt Hebert ſeinen Fund mehreren Perſonen unter den Anweſenden und macht ſie dabei auf mehrere weiße, glänzende Körnchen von verſchiedener Größe aufmerkſam, die ſich zwiſchen den Brodkrümeln finden.

Der anweſende Arzt Dubreuil wickelt beides, Krümel und weiße Körnchen, in ein Stück Papier und nimmt ſie mit ſich fort.

Der Tag ging in großer Aufregung hin. Die bis auf's Bett von Verwünſchungen und Beleidigungen verfolgte Victorine entſchloß ſich, daſſelbe wieder zu verlaſſen und ſich nach der Küche zu begeben. Hier hört ſie denn, den Kopf in beide Hände geſtützt, die Ellenbogen auf dem Tiſche, wie die Neugierigen ſich unabläſſig folgen und was ſie ſagen.

Nach den Chirurgen und Doctoren haben ſich die Leute der Juſtiz eingefunden und füllen das Haus. Es ſind die Herren Baſſol und Friley, beides Advocaten am Gerichtshofe zu Caen, und die, wie ſie ſelbſt angeben, von dem Wunſche hierher getrieben wurden, der Wahrheit nachzuforſchen.

Frau Duparc, die noch immer auf dem Platze iſt und die Folgen der Vergiftung weniger zu empfinden ſcheint als die übrigen Mitglieder der Familie, erzählt

zum hundertſten Male alle Details des Verbrechens, das, wie wir bereits meldeten, einſtimmig Victorine ſchuld gegeben wird.

Nach Anhörung dieſer Erzählung giebt auch Friley ſeine Ueberzeugung dahin zu erkennen, kein Anderer als ſie könne die That begangen haben; die Unglückliche habe ihre Herrſchaft vergiftet, letztere müſſe geſchützt und die Viper verhaftet werden.

Friley beanſprucht die Ehre, ſie verhaften zu dürfen. Er kennt den königlichen Procurator und den Criminallieutenant und wird bei beiden die Unthat zur Anzeige bringen.

Auf Friley's Denunciation ſchickt der königliche Procurator denn auch den Polizeicommiſſar Bertot mit dem Befehl in das Duparc'ſche Haus, die Magd Salmon zu verhaften, ſie in's Gefängniß zu bringen und ſie hier in Iſolirhaft zu ſetzen. Bertot kommt in ſeinem bürgerlichen Anzuge in's Haus, verbirgt hier ſeine Eigenſchaft als Polizeibeamter und ſucht Victorine auf. Er läßt ſich von ihr das eiſerne Gefäß zeigen, die Suppenterrine, die noch auf einander ſtehenden ungewaſchenen Teller, in deren einem ſich noch etwas Suppe befand, endlich noch eine kleine Caſſerolle. Nachdem er dieſe verſchiedenen Geſchirrſtücke im untern Raum eines Küchenſpindes untergebracht hat, ſchließt er denſelben ab und nimmt den Schlüſſel an ſich. Danach, ohne der armen Victorine zu ſagen, wer er iſt, ladet er ſie ein, ihm zum königlichen Procurator zu folgen, der ſie zu ſprechen wünſche.

Victorine beeilte ſich, dieſer Einladung ſofort nachzukommen. Endlich hat ſie eine Gelegenheit, ſich ausſprechen zu können; endlich wird ſie eine ihr wohlgeſinnte Perſon, ein Freundesgeſicht ſehen, das eines Mannes

nämlich, der ſie ſeit langer Zeit als ein orde
und ehrliches Mädchen kennt.

Sie entfernt ſich alſo aus dem Hauſe, von dem
tum Baſſol begleitet. Dieſer Menſch und Bert
ſtatt ſie aber zum Procurator Revel zu führen,
ſie in's Gefängniß. Hier hinter Schloß und Riegel
langt, erklärt Bertot Victorine erſt, daß
fehl habe, ſie zu verhaften, daß ſie Gefangene ſ
läßt ſie gleich darauf vom Gefangenwärter Brun
Leibe unterſuchen. In den Falten ihres ge
Unterrocks findet man ein kleines, in Leinwand g
Päckchen, in welchem man ein Stückchen geweihte
von der Mitternachtsmeſſe entdeckt. In den am
kleid ſitzenden Taſchen, denſelben Taſchen, wel
Chirurg Hebert ſchon umgekehrt und durchſu
entdeckt Brunet Brodkrümel, mit weißlichen K
gemiſcht. Bertot nimmt ſie in Empfang, ſi
ein und überliefert ſie ſpäter dem Gericht. A
dieſer Zeit hat die Frau des Gefangenwärters ſ
anlaßt geſehen, das Corſet Victorine's zu unte
und findet hier ein Schlüſſelchen, von dem Vict
behauptet, es ſchließe ihr Spind.

Die Magd Salmon wird hierauf in's Ge
geführt und ihr Name in die Gefangenliſte eing

Nachdem dieſe ganze Procedur vorüber iſt, i
Commiſſar Bertot den nachſtehenden Bericht al

„Am 7. Auguſt 1781 habe ich, auf Befehl des
lichen Procurators, mich nach der Parochie St. E
begeben, um hier die Victorine Salmon, w
dem Herrn Duparc dient, feſtzunehmen, da ſie n
allgemeinen Gerücht den Schwiegervater de
nannten Herrn Duparc vergiftet hat.

„— — an der Thür des Gefängniſſes an

eröffnete ich derſelben, daß ſie auf Befehl des königlichen Procurators verhaftet und Gefangene ſei, und habe ich ſie darauf dem Gefangenwärter zugeführt, wo — — die genannte Magd an ihren Kleidern und am Leibe unterſucht worden iſt, wobei ſich Folgendes vorfand — —"

Tags darauf, am 8. Auguſt, verfügte der königliche Procurator, wie folgt:

„Ich, der königliche Procurator und Präſidial des Civil- und Criminal-Tribunals zu Caen, bin davon in Kenntniß geſetzt worden, daß der Herr von Beaulieu in der Parochie St. Stephan eines plötzlichen Todes verſtorben und, wie man behauptet, vergiftet worden iſt;

worauf ich hiermit befehle, daß der Criminal-Lieutenant ſich nach der Parochie St. Stephan begebe, damit hier in meiner Gegenwart und unter Zuziehung der Gerichtsſchreiber und vereidigten Chirurgen eine Verhandlung und Unterſuchung des Leichnams und der Urſachen ſeines Todes angeſtellt werde. Das Weitere hieraus ergiebt ſich von ſelbſt.

Gegeben zu Caen, den 8. Auguſt 1781."

In Folge dieſer Verfügung begab ſich der Criminal-Lieutenant ſofort in das Duparc'ſche Haus, vom Procurator, den Gerichtsſchreibern, zwei vereidigten Chirurgen und zwei vereidigten Aerzten begleitet. Die beiden Bundärzte bewirkten die Section des Leichnams und erklärten danach, in Magen deſſelben eine ziegelrothfarbige Flüſſigkeit gefunden zu haben, die wie ſchmutziger Niederſchlag von Rothwein ausgeſehen, auch ſeien die inneren Magenwände geröthet und entzündet geweſen. Nachdem ſie die erwähnte Flüſſigkeit einer genaueren Prü-

ſung unterzogen, hätten ſie in derſelben ein kryſtalliſirtes Sediment gefunden, in dem ſie mit Beſtimmtheit Arſenik erkannten. Ebenſo hätten ſie einen Theil derſelben Subſtanz im Duodenum und Jejunum gefunden und ſchlöſſen hieraus, daß der Herr von Beaulieu vergiftet worden und daß Gift die Urſache ſeines Todes ſei.

Dieſen Feſtſtellungen der Sachverſtändigen gingen weder Verhöre noch andere Nachforſchungen vorher, noch folgten ſie denſelben.

Ein anderes Protokoll über den Thatbeſtand, als dies über die Autopſie, wurde nicht aufgenommen.

Am Nachmittag deſſelben Tages ſtellte der Procurator Revel beim Tribunal den Antrag, ihn zu autoriſiren,

„eine Unterſuchung über die Todesurſachen des Herrn von Beaulieu anſtellen zu dürfen.“

Gleichzeitig verfügte er, „der Criminal-Lieutenant habe ſich mit ſeinem Schreiber und in ſeiner, des Procurators, Gegenwart in das Duparc'ſche Haus zu begeben, um hier die Zeugen und die noch gegenwärtig kranken Perſonen zu Protokoll zu vernehmen.“

Der Procurator begab ſich in Folge deſſen in das Duparc'ſche Haus und theilte hier den Familienmitgliedern, die er ſämmtlich außerhalb des Betts und durchaus nicht krank vorfand, mit, was die Autopſie des Leichnams ergeben und daß ihm vom Tribunal die Erlaubniß ertheilt worden ſei, die Sache weiter zu verfolgen.

Herr Duparc wurde zuerſt von ihm vernommen. Wie man ſich erinnern wird, ſo war er am Todestage ſeines Schwiegervaters Beaulieu abweſend; er hatte alſo durchaus gar keine perſönliche Kenntniß von den etwaigen Todesurſachen ſeines Schwiegervaters, noch von

dem, was ſich in ſeiner Abweſenheit im Hauſe zugetragen, d. h. am 7. Auguſt bis Mittags 11½ Uhr. Er vermochte mithin weiter nichts zu bekunden, als daß ſeine Frau ihn durch ſeinen Sohn auf dem Lande, wo er ſich befunden, habe aufſuchen laſſen, weil ſein Schwiegervater tödtlich krank geworden, und daß, als er nach Hauſe gekommen, ihm die neue Magd ſeinen Mantelſack mit den Worten abgenommen habe:

— Ach, mein armer Herr iſt todt! Hätte ich gewußt, daß er ſo bald ſterben würde, wäre ich nicht in ſeinen Dienſt getreten.

Alsdann ſetzte Duparc noch zahlreiche Details hinzu über die beabſichtigte Vergiftung der ſieben anderen Mitglieder der Familie, über welche Nachforſchungen anzuſtellen in dem Decret des Gerichts aber nichts geſagt war.

Hierauf folgte die Vernehmung der alten verwittweten Beaulieu, eine kurze Erzählung der Thatſachen, die wir bereits kennen und die, wie man ſich leicht denken kann, unter dem Eindrucke des am Tage vorher gegen die Magd ausgeſprochenen Verdachts gemacht wurde.

Alle Anklagen aber wurden von der Madame Duparc in energiſcheſter Weiſe wiederholt, denen ſie noch eine Unmaſſe Details, beſonders in Bezug auf die mit dem Mittagsbrod beabſichtigte Vergiftung, hinzufügte; wogegen ſie wiederum in auffallender Weiſe ſchnell über den Tod ihres Vaters hinwegging. Nur die Frau Duparc, ſei es aus unfreiwilligem Irrthum, ſei es aus Nothwendigkeit und Zwang, die Wahrheit zu verhüllen, entſtellte einige weſentliche Punkte, die ſich auf den Tod des Greiſes bezogen. So ſagte ſie unter Anderm, was ganz falſch war, die Magd Salmon habe ſelbſt die Milch geholt, die zur Suppe des alten Beaulieu am 7. Auguſt verwendet worden; ferner, was eben ſo unbe-

gründet war, daß der Alte ſchon nach vier bis
nuten, nachdem er ſeine Morgenſuppe gegeſſen, l
Schmerzen gefühlt habe. Wohlweislich verſch
daß ſie es geweſen, die der Salmon die S
Suppe gegeben, daß ſie ihr den Mehltopf hin
aus dem dieſe das nothwendige Mehl zur S
nommen, und, was die Hauptſache, daß ſie sel
zur Suppe gethan, obgleich doch ſonſt nie Sal
Suppe gethan wurde.

Donnerſtag, den 9. Auguſt, kehrte der P
nochmals zu den Duparcs zurück und ver
Beauguillots, die eben ſo wenig krank w
die Duparcs. Die Beauguillots, welche
und dem folgenden Tage, dem Freitag, vernomr
den, wußten nichts zu bekunden, was auf den
alten Beaulieu Bezug hatte, den ſie gar nic
perſönlich kannten.

Die jungen Duparcs wiederholten als a
Reihe kam, die Geſchichte von der am 7. ſtattgehab
meinen Vergiftung, durch die doch ſchließlich kei
vergiftet worden war. Nur widerſprach die Au
Sohnes der ſeiner Mutter darin, daß er der
gemäß angab, die Koliken und Schmerzen h
beim alten Beaulieu ungefähr zwei Stunde
eingeſtellt, nachdem er die Suppe gegeſſen hab

An den darauf folgenden Tagen wurden v
curator noch neunundzwanzig andere Zeugen ve
von denen auch nicht ein einziger aus eigene
licher Wahrnehmung und Wiſſenſchaft etwas
konnte. Nur drei von ihnen wußten von ein
ſuchung zu ſagen, die man an Victorine's
vorgenommen.

Der Advocat Friley gab an, daß er auf

traße des Bettes, auf dem die Salmon gelegen, sieben oder acht glänzende Körner gefunden, die denen auf ein Haar glichen, welche man in den Taschen der Angeklagten gefunden hatte. Tags darauf habe er noch unter dem Bett vier oder fünf ähnliche Körner gefunden und habe Herrn Duparc und den Soldaten Cauvin auf dieselben aufmerksam gemacht. Man fragte ihn, was er mit diesen Ueberführungsstücken gemacht, worauf er zur Antwort gab, er habe nur die sieben oder acht am ersten Tage gefundenen Körner in einem Stück Papier aufbewahrt und sie dem jungen Beauguillot anvertraut, der davon aber nichts wissen wollte.

Was die vier oder fünf Körnchen anlangte, die er am zweiten Tag unter dem Bett gefunden, so seien dieselben von ihm den Chirurgen und Beamten übergeben worden, welche die Leichenvisite machten, und hätten die Aerzte sie auf einem Sousstück verbrannt.

Der Chirurg Hebert, der, wie wir gesehen haben ohne ein Wort zu sagen, die verdächtigen Brodkrümchen aus den Taschen Victorine's mitgenommen hatte, erklärte am 14. August, daß der Apotheker Thierry diese Krümchen untersucht und darin einige Arseniktheilchen gefunden habe; gleichzeitig übergab er dem Procurator ein Päckchen, von dem er angab, dasselbe enthielte die von ihm an sich genommenen und vom Apotheker Thierry untersuchten Brodkrümchen.

Hebert sprach außerdem noch von einem andern Päckchen, das er selbst zwar nicht gefunden, das er aber von einer ihm befreundeten Frau, der Madame Desbleds erhalten, die ihm versichert, sie habe dasselbe auf dem Bett der Magd gefunden.

Der Commissar Bertot war der einzige von allen Zeugen, der ein gesetzlich annehmbares Ueberführungs-

mittel darbieten konnte, nämlich ein kleines Päckchen mit den in Victorine's Taſchen vorgefundenen Brodkrümchen, welches er ſofort bei ſeinem Eintritt in's Gefängniß in richterliche Hände deponirte.

Baſſol indeß, der dabei war, als der Commiſſar Bertot die Salmon am Körper unterſuchte, widerſprach den Angaben deſſelben in ſehr auffälliger Weiſe, indem er behauptete, nicht Bertot, ſondern er habe die Magd am Körper unterſucht, die Krümchen gefunden, ſie in ein Päckchen gethan, und der Commiſſar habe an dieſem ganzen Vorgange weiter keinen Antheil genommen, als daß er ihm, Baſſol, ſein Petſchaft geliehen, um mit demſelben das Päckchen zu verſiegeln.

Auf dieſem Punkte ſtand die Unterſuchung, als der Procurator am 24. Auguſt von dem im Duparc'ſchen Hauſe umgehenden Gerücht Nachricht erhielt, daß, wenn man in der Wohnung der in ihrem Hauſe wohnenden Madame Precorbin Hausſuchung anſtelle, ſich dort in einem Wandſpind Kleidungsſtücke finden würden, die der Duparc'ſchen Familie gehörten. Ein bei der Magd Salmon gefundener und beim Gericht deponirter Schlüſſel öffne, behauptete man, dies Wandſpind, in welchem die Salmon ihre Effecten aufbewahre. Wie dieſe dazu kam, in einer fremden Wohnung ihre Sachen unterzubringen, wird uns weiter nicht geſagt.

Es fanden natürlich neue Nachforſchungen ſtatt, deren Reſultat eine neue Anklage war, in welcher die Magd Salmon beſchuldigt wurde, ihre Herrſchaft beſtohlen zu haben.

Als Victorine in Bezug hierauf gefragt wurde, antwortete ſie, der in Rede ſtehende Schlüſſel ſei der eines Spindes bei einer ihrer früheren Herrſchaften, und

als ſie darauf ihren Irrthum einſah, behauptete ſie, der Schlüſſel ſchließe ein Buffet der Duparcs.

Der dem Procurator näher bezeichnete Wandſchrank befand ſich, als er danach forſchte, in der That in einer Mauer der Wohnung, welche die Dame Precorbin inne hatte. Es wurde aber gleichzeitig bewieſen, daß die Salmon die Exiſtenz dieſes Schranks ignorirte; daß nur Madame Duparc den Schlüſſel dazu beſaß, weil ſie ſich die Benutzung dieſes Schranks ausdrücklich vorbedungen hatte, und daß ſie gewöhnlich Kleidungsſtücke in denſelben hing, die wenig in Gebrauch waren. Niemals war dieſer Schrank Victorine überwieſen worden, für welche er auch höchſt unbequem geweſen ſein würde, da ihr der freie Eintritt in die Precorbin'ſche Wohnung nicht erlaubt war.

So befremdend die Angaben der Duparcs auch waren, ſo unterſuchte man doch auf ihr Andringen den Precorbin'ſchen Wandſchrank; der dem Gericht übergebene Schlüſſel öffnete denſelben, und man fand in ihm Manns- und Frauenhemden, Handſchuhe, Schürzen, Mützen, Taſchentücher, verſchiedene Zeugſtücken, Bouquets von künſtlichen Blumen, Zwirn, Briefe und Familienpapiere, welches Alles aber den Duparcs zugehörte.

Unter dieſen Effecten fand man aber auch zwei kleine Drei-Livresthaler (à 24 Sgr.), eine hohe normänniſche Frauenmütze, eine kleinere, ein leinenes Camiſol, ein lattunenes Taſchentuch, zwei Küchenſchürzen, eine Schürze mit blauen Carreaux, welche hier genannten Gegenſtände Eigenthum der Salmon waren.

Beim Erblicken derſelben rief die Duparc, nur die Salmon könne ſie hier eingeſchloſſen haben, ebenſo die Familienpapiere ihrer Herrſchaft, die ſie ſich wahrſcheinlich habe aneignen wollen.

Dieſe Nachſuchung fand ohne Victorine's Zuziehung ſtatt, und die Angeklagte wurde erſt zwei Tage ſpäter, am 27. Auguſt, über die in dem Precorbin'ſchen Wandſchrank gemachten Entdeckungen verhört.

Auf die Fragen des Unterſuchungsrichters antwortete ſie:

— Wie iſt es möglich, daß man mehrere mir gehörige Effecten in dem Schrank gefunden hat, von dem Sie ſoeben zu mir geſprochen haben? Ich habe bei Herrn Duparc niemals einen Schrank gehabt oder angewieſen erhalten, um darin meine Sachen aufzubewahren; ich bedurfte deſſen auch nicht für die wenigen Effecten, die ich bei mir führte und die in dem Cabinet, wo ich ſchlief, hier und da umherhingen oder lagen.

Man zeigte ihr die im Precorbin'ſchen Wandſchrank gefundenen Effecten, und ſie erklärte nun, der größte Theil derſelben ſei ihr unbekannt, erkannte dagegen einige darunter als ihr angehörend.

— Nur begreife ich nicht, ſetzte ſie hinzu, auf welche Weiſe die mir gehörigen Sachen in den verſchloſſenen Schrank bei der Madame Precorbin gekommen ſind, da, wie ich bereits geſagt, ich nicht einmal einen Schrank bei der Madame Duparc, geſchweige denn bei einer ganz fremden Perſon beſaß. Sind ſie wirklich dort gefunden worden, ſo kann ich nur verſichern, daß ich nicht weiß, mir auch nicht erklären kann, wie ſie dahin gekommen.

An demſelben Tage, am 27. Auguſt, erließ der Procurator ein neues Mandat, das wie folgt, lautete:

„Der königliche Procurator u. ſ. w., welcher Kenntniß genommen hat von den Verhandlungen in der auf ſeinen Befehl gegen die Magd Marie Franziska Victorine Salmon eingeleiteten Unterſuchung, an-

geklagt, den verstorbenen Herrn von Beaulieu vergiftet zu haben und die aus sieben Personen ihrer Dienstherrschaft bestehende Familie vergiften zu wollen, indem sie in die Suppe, welche sie ihnen Allen am 7. August servirte, Arsenik that:

hat beim Durchlesen des am Sonnabend den 25. dieses Monats aufgenommenen Protokolls die Bemerkung gemacht, daß die in das Haus und den Dienst des Herrn von Beaulieu neu eingetretene, gedachte Salmon nicht allein versucht hat, ihre Herrschaft durch Gift um's Leben zu bringen, sondern dieselbe auch zu bestehlen suchte, und daß sie in dieser Absicht nicht allein in einem am äußersten Ende des Hauses belegenen Wandschrank eine Anzahl ihr nicht gehöriger Sachen versteckte, sondern auch im Besitz eines Schlüssels gefunden worden ist, der den erwähnten Schrank öffnet und schließt, und in welchem sich die entwendeten Effecten ihrer Herrschaften befanden.

Es ist nothwendig, daß dieser beabsichtigte Hausdiebstahl näher untersucht und festgestellt wird; da aber die Frau Duparc und mehrere andere Personen, die von diesem Diebstahl Kenntniß haben, bereits als Zeugen in der Giftmordsuntersuchung gehört worden sind und ohne besondern Befehl der Justiz in einer neuen Untersuchung nicht vorgeladen werden können:

so beantragt der königliche Procurator hierdurch, ihn zu autorisiren, eine neue Untersuchung gegen die Salmon wegen dieses und aller anderen Diebstähle einleiten zu dürfen."

In Folge dieses Antrags befahl das Gericht, eine neue Untersuchung anzustellen, und da das Requisitorium sich nicht darauf beschränkte, eine neue Untersuchung wegen des einen, sondern wegen aller anderen Dieb-

ſtähle einleiten zu dürfen, welche die Salmon d
begangen haben könnte, ſo wurde der Procurator dah
zu einer Generaluntersuchung über das ganze frü
Leben der Salmon ermächtigt.

Man verhörte alſo außer der Madame Dup
die verſchiedenen Perſonen, bei welchen Victor
überhaupt gedient hatte, nämlich: Dumesnil in
migny, den Bauer Perrié, Anſeaux und Angovi
Die drei Letzteren erklärten, die Magd Salmon
ihnen nie Urſache zur geringſten Klage gegeben, nod
je im geringſten benachtheiligt oder ihnen etwas
wendet. Was die Dumesnils betraf, die Verwa
und Freunde des königlichen Procurators waren,
führten ſie eine ganz andere Sprache. Vater, Mu
und Sohn ſagten aus, Victorine habe ſich, als
bei ihnen diente, aus einem alten Stück Tuch, das il
gehörte, einen Rock und eine Schürze gefertigt.
ſprachen ſie noch von einem alten Hemd ohne Kr
und Aermel, das ſie einmal unter ihrem Kopfkiſſen
funden. Endlich klagten ſie ſie an, ohne es indeß
weiſen zu können, ſie habe am Tage ihres Abgangs
ihnen zwei Mützen und zwei Hemden der Frau
mesnil mitgenommen.

Endlich erklärte auch jene Frau Lefèvre, bei wel
wie wir bereits erzählt, Victorine ſich am 4. Au
ein Stück holländiſche Leinwand gekauft, aufgefo
von einer Freundin der Madame Duparc, zu fa
ob ihr nichts entwendet worden: nach jener Zeit
ihr ein Stück Leinwand gefehlt, doch könne ſie d
nicht mit Beſtimmtheit ſagen. Man habe
darauf geſagt, dies Stück Leinwand habe ſich bei
Duparcs unter den Effecten der Magd vorgefun

wahr ſei, wiſſe ſie nicht, denn ſie habe es nicht

agt und den Zeugen gegenüber geſtellt, gab
ine zu, daß ſie in der That von einer Magd,
jor genannt, welche mit ihr bei Dumesnils
n gedient habe, ungerechter Weiſe jenes unbedeu-
Diebſtahls beſchuldigt worden ſei: allein die An-
chien ungerechtfertigt, da Victorine, als ſie
umesnil'ſche Haus verließ, ihre ſämmtlichen
hatte unterſuchen laſſen und man dabei auch
s Geringſte gefunden hatte, das jene Verleum-
tte rechtfertigen können.

den Fall mit der holländiſchen Leinwand an-
o widerſprach Alles der Anklage, da die Lefèvre
gewesen war, die Victorine die gekaufte
b eingepackt hatte, und dieſe, als ſie nach Hauſe
s Päckchen in Gegenwart der Madame Duparc
nd ihr daseingekaufte Zeug wies. Die Mühe,
an ſich bei der Lefèvre gegeben, ſie zu einem
gegen Victorine zu bereden, ihr Zögern,
t eine Veruntreuung in ihrem Laden zuzuge-
es dies verrieth ein ſchändliches, nichtswürdiges
r.

Folge dieſer Ergebniſſe erging vom Procurator
folgende Schlußverfügung:

r königliche Procurator u. ſ. w., welcher Kennt-
den gegen die Magd Marie Franziska
ine Salmon wegen Giftmord vorgenomme-
handlungen genommen hat:

igt:

da die gedachte Salmon
ollſtändig überführt iſt, Montag Mor-
6. Auguſt 1781 in einer Caſſerolle dem ver-

ſtorbenen Herrn von Beaulieu eine Milchſuppe bereitet zu haben, welcher Letztere bei ſeinem Schwiegerſohn Herrn Duparc gewohnt, in deſſen Dienſt die Salmon am 1. Auguſt getreten ſei, dieſe aber in die Milchſuppe während des Kochens Arſenik gethan, an welchem gedachter Herr von Beaulieu am ſelben Tage Abends 6 Uhr geſtorben;

2. vollſtändig überführt iſt, am Tage darauf, den 7. Auguſt, Arſenik in eine von ihr gekochte Suppe gethan zu haben, welche ſie zu Mittag deſſelben Tages auf den Tiſch ihrer Herrſchaft ſervirte, von welchem Arſenik Alle, die von der Suppe gegeſſen, vergiftet und ſchwer erkrankt ſeien, im Ganzen ſieben Perſonen, nämlich: die Frau von Beaulieu, Herr und Frau Duparc, deren Tochter und jüngſter Sohn, die Madame Beauguillot und deren Sohn;

3. vollſtändig überführt iſt, daß ſie noch an dem gedachten Tage des Verbrechens, Dienſtag Nachmittags, Arſenik im Beſitz hatte, ſowohl in ihren Taſchen als im Bett, auf dem ſie lag, welcher Arſenik von derſelben Natur und demjenigen gleich, welchen die ſämmtlichen zu Mittag Speiſenden in ihrer Suppe fanden, und dem, welcher bei der Obduction im Leichnam des alten Herrn von Beaulieu gefunden wurde;

4. in hohem Grade verdächtig iſt, den Arſenik auf die Schüſſel mit Kirſchen gelegt zu haben, den ſie der Frau von Beaulieu an mehrerwähntem Dienſtag Morgen brachte und ſpäter zur Mittagszeit als Deſſert auf den Tiſch ſetzte;

5. überführt iſt, während ihres Aufenthalts im Hauſe der Familie Duparc verſchiedene Effecten genommen zu haben, welche ihrer Herrſchaft gehörten, in

der Absicht, sie sich anzueignen, und zwar aus einem Wandspind, das ihr zur Aufbewahrung ihrer eigenen Sachen angewiesen worden war, dessen Schlüssel auch in ihrem Besitz gefunden wurde;

6. überführt ist, zu Michaelis 1780 sich aus einem Stück Tuch, das ihrer damaligen Herrschaft Dumesnil gehörte, einen Unterrock und eine Schürze gefertigt zu haben, welche beide Stücke als von dem Tuch der Dumesnils herrührend, erkannt worden sind;

7. genügend verdächtig ist, bei ihrem Abgange aus dem Dumesnil'schen Hause drei der Frau Dumesnil gehörige Mützen unter ihre Sachen mit verpackt zu haben, in der Absicht, dieselben zu entwenden, ebenso ein Hemd, eine Nachtmütze und verschiedene der Frau Dumesnil gehörige Zeugstücke, welche die Letztere in Abwesenheit der Salmon wieder an sich nahm und welche diese seitdem niemals reclamirt hat;

8. genügend verdächtig ist, zu eben jener Zeit und an demselben Orte zwei der Frau Dumesnil gehörige Hemden und ein ihrem Sohne gehöriges Hemd unter ihr Kopfkissen versteckt zu haben, in der Absicht sie zu stehlen;

9. endlich genügend verdächtig ist, in den ersten Tagen des Monats August 1781 ein Stück weiße holländische, blaugeblümte Leinwand aus dem Laden der Frau Lefèvre gestohlen zu haben, als sie dort Zeug zu einem Unterrock und einem Camisol kaufte, welches Stück holländische Leinwand auch unter den Sachen der Salmon gefunden wurde:

so soll sie zur Strafe und Reparation dessen und anderer in der wider sie geführten Untersuchung erwiesenen Verbrechen öffentliche Abbitte und Buße thun, im Hemd und einen Strick um den Hals, in der Hand eine zwei Pfund schwere Wachskerze haltend, und zwar

vor dem Haupteingang der St. Peterskirche, wohin sie durch den Scharfrichter zu führen, der ihr auf die Brust und auf den Rücken ein Brett mit der Aufschrift: Giftmischerin und Hausdiebin, zu befestigen und soll sie, vor der Kirche angelangt, knieend und laut, daß es alles Volk hören kann, das Bekenntniß ablegen, daß sie böserweis die bewußten Giftmischereien und Diebstähle verübt, darüber aufrichtige Reue empfinde und Gott, die Justiz und die Menschen um Verzeihung bitte, worauf sie, nachdem dies alles geschehen, vom Scharfrichter an einem Strick nach dem Platz Saint Sauveur geführt, hier mit einer eisernen Kette an einen Pfahl befestigt, lebendig verbrannt, ihr in Asche verwandelter Leib aber den Winden übergeben, ihr Hab und Gut wie Rechtens, zum Besten des Königs confiscirt, sowie aber, falls sie solches nicht hat, in zehn Franken Strafe an den König verurtheilt sein soll;

befiehlt auch, daß die gedachte Salmon vorher ordentlich und außerordentlich der Folterung unterworfen werden soll, damit sie ihre Mitschuldigen und besonders diejenigen angiebt, welche ihr Arsenik verschafft oder verkauft haben, welche sodann in die ihnen vom Gesetz bestimmten Strafen zu nehmen;

befiehlt endlich Druck und Anheftung dieses Urtheils an allen Straßenecken und Plätzen, wohin das Volk zumeist kommt, und die aus früheren ähnlichen Vorgängen den betreffenden Personen genügend bekannt sind.

So gegeben in unserm Justizpalast zu Caen,
den 17. April 1782.

Gezeichnet: Revel."

Das am Tage darauf, den 18. April, ergangene Bekenntniß entsprach in allen Punkten den Anträgen der

Procurators, die, wie wir ſahen, bereits in der Form eines definitiven Erkenntniſſes gefaßt waren.

Victorine, von dieſer Anklage, dieſer Unterſuchung und dieſem Requiſitorium wie vom Blitz getroffen, war ohne Vertheidigung ihrem Untergange nahe. Nur noch eine Hoffnung, eine Rettungsquelle blieb ihr, ein Appell an das Parlament zu Rouen. Dieſen Appell mußte die Juſtiz ſelbſt machen, ſogar in dem Fall, daß der Verurtheilte ſich bei dem gegen ihn ergangenen Erkenntniß hätte beruhigen wollen.

Victorine wurde in Folge dieſes Appells in das Gefängniß nach Rouen gebracht, um hier ihr zweites Erkenntniß abzuwarten.

Am 17. Mai wurde in Abweſenheit des königlichen General-Procurators zu Rouen, auf den Bericht des Parlamentsraths Coltot und nach Vortrag des Subſtituten Revel, eines Bruders des königlichen Procurators gleichen Namens zu Caen, das erſtinſtanzliche Erkenntniß von Caen beſtätigt und befohlen, daß die Verurtheilte nach Caen zurück zu transportiren ſei, um dort hingerichtet zu werden.

Victorine ignorirte indeß die ſchreckliche Gefahr, welche ihrem Leben drohte, vollſtändig. Alles Raths und eines Vertheidigers beraubt, im Geheimen gerichtet, verließ ſie ſich auf ihre Unſchuld. Sei es Raffinement der Grauſamkeit, ſei es ungeſetzliches und falſches dummes Mitleiden, einer der Gefangenwärter erhielt den Befehl, dem armen Mädchen mitzutheilen, das Urtheil der Richter zu Caen ſei caſſirt, der Proceß müſſe von vorn begonnen werden, und aus dieſem Grunde werde ſie wieder nach Caen zurückgeführt.

Als ihr dies geſagt wurde, ſprach Victorine ge-

rade mit einer Mitgefangenen, mit welcher sie sich in der Erholungsstunde auf dem Hofe befand.

— Ach! rief sie in freudiger Ueberraschung, ich wußte es wohl, daß dies Erkenntniß cassirt werden würde, denn ich bin unschuldig.

Und in ihrer Freude beeilte sie sich, schnell in ihre Zelle zu gehen und sich hier eine Suppe von Kohl zu kochen; denn es hatte ihr heute so ahnungsschwer auf dem Herzen gelegen, daß sie noch nichts hatte essen können.

Nach ihrem frugalen Mahle ging sie noch einmal in den Hof hinunter.

Ein Gefangener näherte sich ihr und redete sie mit den Worten an:

— Ist es wahr, was die Anderen sagen, daß Du verurtheilt bist?

— Nein, das erste Urtheil ist cassirt, und der ganze Proceß beginnt von Neuem. Ich muß deshalb wieder nach Caen zurück.

— Hm! antwortete ihr der Gefangene, glaube das nicht. Sie halten Dich zum Narren; Du bist verurtheilt worden, lebendig verbrannt zu werden, und deshalb mußt Du nach Caen zurück. Und was ich Dir sage, ist wahr.

Bei dieser brutalen Mittheilung wankte Victorine; ihr Gesicht bedeckte sich mit Leichenblässe. Mit stieren Augen und zum Himmel erhobenen Händen rief sie:

— Ach du allmächtiger Gott! Das ist ja entsetzlich!

Und ohnmächtig sank sie zu Boden. Man beeilte sich, sie in ein zu ebener Erde am Gefängnißhof belegenes Zimmer zu tragen.

Hier befanden sich zufällig drei Geistliche, die hierher gekommen waren, einen Gefangenen zu besuchen.

klich einen so entsetzlichen Tod sterben? Giebt es
erechtigkeit mehr auf Erden?
o von Neuem fiel sie in Ohnmacht.
mitleidigen Geistlichen bemühten sich, das be-
zwerthe Geschöpf wieder in's Bewußtsein zurück
.
sie wieder die Augen öffnete, tröstete sie einer
stlichen, Namens Godé, noch sei nicht alle Hoff-
erloren, und wenn sie in der That unschuldig
möge sie nur Gott vertrauen, der ihr helfen
und bei dem kein Irrthum möglich sei, wie bei
nschen.
diesen wohlwollenden und tröstenden Worten
ete Victorine die mitleidigen Personen, welche
aben, näher und rief:
Ach! meine Herren, ich bin unschuldig! Gott ist
euge!
Tröste Dich, mein Kind, wiederholte Godé, es
nicht Alles verloren, und erzähle uns Deine
e Geschichte. Zufällig ist der Herr Justizminister
te anwesend. Ich werde ihm Dein Gesuch durch

Geiſtlichen entfernten ſich, indem ſie ſie dem Port empfahlen.

Der Eindruck, welchen dieſer Vorgang auf die D hervorgebracht hatte, war ein tiefer und bleibender.

Dem Einen von ihnen rieth man noch an demſelb Tage, ſich an einen Advocaten des Parlaments zu Rou Namens Lecauchois zu wenden, einen Mann, gewa ter als gelehrt, ein wenig als Intrigant bekannt, a nicht ſehr ſittenrein, im Uebrigen energiſch und dreiſt nug, einen Kampf mit den einflußreichſten und mächt ſten Beamten des Staats zu unternehmen.

Das war der Mann und Advocat für eine ſo z zweifelte Sache.

Ein ehrlicher und furchtſamer Mann hätte ſich ze mal beſonnen, ehe er einen ſolchen Kampf begonnen hä

Der Geiſtliche theilte Meiſter Lecauchois in m gen Worten mit, was er im Gefängniß geſehen und hört hatte; ebenſo übergab er ihm die Antworten Gefangenen, die er in der Eile auf drei oder vier Str chen Papier notirt hatte.

— Das Alles nützt nichts, antwortete Lecauch mit jenem brüsken Weſen, das ihm eigen war. D Mädchen iſt von zwei Tribunalen verurtheilt wor was iſt da zu machen? Laſſen Sie der Juſtiz n ihren Lauf.

— Man hat uns aber ſoeben geſagt, daß einer Richter, Herr von Hotot, ſie nicht ſchuldig ge den hat.

— Das mag wohl ſein, alle anderen aber haben dafür verurtheilt. Noch einmal, mengen wir uns n in dieſe Angelegenheit. Außerdem bedürfen wir e ſehr poſitiver Auskünfte, und ſich die zu verſchaffen, nicht ſo leicht, als Sie vielleicht glauben.

und wenn es uns dennoch gelänge, Ihnen die-
n verſchaffen? Wir haben bereits danach ge-
. und ſo Gott will, werden Sie innerhalb vier-
gen Alles in Händen haben, was Ihnen in
roceß nöthig zu wiſſen iſt und nur irgend nütz-
kann.
uchois gab ſein Wort darauf, daß er ſich
je widmen wolle, jedoch unter der ausdrücklichen
ng, daß es ihm frei ſtünde, falls er das Mäd-
ldig fände, es ſeinem Schickſal überlaſſen zu

it man zu den beabſichtigten Schritten die nö-
it gewann, ließ man Victorine im Geheimen
e ſolle erklären, ſie ſei ſchwanger. Sie that
verzögerte dadurch die Vollſtreckung des gegen
genen Erkenntniſſes.
igens erlaubte ihr krankhafter Zuſtand, in den
Schreck und Verzweiflung gefallen war, nicht,
ſie auf einem Wagen nach Caen brachte, wohin
m 29. Mai 1782, d. h. zwölf Tage nach ihrer
ilung, transportirt werden konnte.
Rückkehr der verbrecheriſchen Magd wurde hier
er Ungeduld erwartet. Der ſtets wilde und
ſame Schauſpiele neugierige Pöbel hoffte, ſchon
darauf das Vergnügen zu genießen, eine Hin-
auf dem Scheiterhaufen zu erleben. Und in der
ren an dieſem Tage die Henkersknechte das nö-
lz zur Errichtung eines Scheiterhaufens auf den
atz; man ſah ferner, wie ſie die Folterinſtrumente
Marterkammer ſchleppten, und wie die öffent-
achen verdoppelt wurden, um Ordnung zu halten.
dieſe Vorbereitungen aber wurden unnütz und
ig durch Victorine's Erklärung, ſie ſei

ſchwanger. Artikel 23 Titel 25 der Criminalordn
erlaubte nicht, darüber hinweg zu gehen.

Die über Victorine's phyſiſchen Zuſtand
Rathe gezogenen Matronen konnten nicht ſagen,
ihre Angabe falſch ſei.

Die Hinrichtung wurde alſo bis zum 29.
hinausgeſchoben und die Verurtheilte in eine ſo abſ
Iſolirzelle geſetzt und ſo barbariſch behandelt, daß
ſogar die Fenſter derſelben mit Filz von außen
nageln ließ.

Fünf Wochen vor Ablauf dieſer kurzen Friſt
pfing Meiſter Lecauchois die ihm verſprochenen
ten. Sie umfaßten nicht weniger als 250 Folioſe
Er mußte ſich beeilen, die gewünſchten Beweisu
auszuziehen, denn Victorine's Heil und Ret
hing hauptſächlich von der Schnelligkeit ihres Ver
digers ab.

Meiſter Lecauchois ſtudirte deshalb ſo ſchnell
möglich das ihm übergebene Actenſtück.

Schon beim erſten aufmerkſamen Durchleſen gl
er nicht ohne Grund große Unordnung in der ge
Procedur, zahlloſe Geſetzwidrigkeiten, Widerſprüche
was noch ſchlimmer Gewaltmaßregeln und betrü
Manöver zu entdecken. Vor Allem wurde es ihm l
die in der That beiſpielloſe Uebereilung des Procur
Revel in's hellſte Licht zu ſtellen.

Seine gewiſſenhafte Prüfung der ihm nur im
zuge mitgetheilten Verhöre der Angeklagten, der Ze
und der Confrontationen beider, hatten ihm meh
vier Stunden Zeit gekoſtet, und dabei hatte
Vortrag der ganzen Angelegenheit vor
Parlament, in Abweſenheit des Gene

ı ſeinem Verhör den ihm von Revel zur Re=
ın vorgelegten und angeblich von ihm an das
abgelieferten Schlüſſel nicht als denjenigen wie=
ınt, den er Victorine bei ihrer Verhaftung
nmen. Dieſer Schlüſſel aber ſpielte, wie wir ge=
aben, eine ſehr große Rolle in der Unterſuchung.
ahnte Victorine's Unſchuld, wenn er nicht
t ſogar ſchon daran glaubte, und beeilte ſich, den
en Brief an ſie zu richten:

„An Victorine Salmon.

h kenne Sie nicht und habe Sie nie geſehen.
ɜswerthe Perſonen, die an Ihre Unſchuld glauben
n Ihrem entſetzlichen Schickſal gerührt worden
ıben mich aufgefordert, Ihnen meinen Beiſtand
ɔähren. Ich bin auf dieſe Bitte eingegangen,
ınter der ausdrücklichen Bedingung, daß, wenn ich
ulbig fände, ich Sie Ihrem Schickſal überlaſſen

Nach gewiſſenhafter Prüfung der für Ihre
lb ſprechenden Beweismittel habe ich vom König
fehl ausgewirkt, daß Ihre Hinrichtung ausgeſetzt

ſchah, ſondern eine natürliche Folge von einem unglück-
lichen Zuſammentreffen von Umſtänden iſt, die gegen
Sie ſprachen und Sie in hohem Grade verdächtigten.
Richten Sie deshalb Ihr Herz und Ihre Gedanken zu
Gott, dem allein Weiſen, dem allein Allwiſſenden, der
nichts täuſchen und in Irrthum verſetzen kann, damit
er in Gnaden alle Perſonen, die in Ihrem Proceß
zu thun haben, und zwar ohne Ausnahme, aufklärt und
erleuchtet.

„Ich fordere alſo von Ihnen, daß Sie beim Em-
pfange dieſes Briefes einen Geiſtlichen rufen laſſen und
demſelben aufrichtig und reumüthig beichten; hat man
ſich erſt mit Gott verſöhnt, fühlt man auch Muth in
ſich, den Menſchen gegenüber und entgegen zu treten.

„Gelingt es mir, es dahin zu bringen, daß Ihr
Proceß einer Reviſion unterworfen wird, ſo werde ich
Gelegenheit haben, mit Ihnen zu ſprechen. Bereiten
Sie ſich darauf vor, mir die Wahrheit, die reine und
volle Wahrheit zu ſagen, denn ich melde es Ihnen im
Voraus, ſollte ich bemerken, daß Sie nicht offen und
wahr gegen mich ſind, ſo werde ich Sie ſofort Ihrem
Schickſal überlaſſen. Ich wünſche von ganzem Herzen
daß Sie unſchuldig ſind.“

Indeß war höchſte Eile nöthig: der unglückliche Tag
näherte ſich immer mehr. Meiſter Lecauchois prüfte
die ihm übergebenen Documente noch einmal mit größter
Gewiſſenhaftigkeit und machte ſich an's Werk, die be-
gangenen Geſetzwidrigkeiten, die Widerſprüche der Zeu-
gen, die Unmöglichkeiten und die im hohen Grade wahr-
ſcheinlichen verbrecheriſchen Umtriebe und Manöver in
einer kurzen aber kräftigen Bittſchrift an den König
niederzulegen, in welcher er nicht allein um noch länge-

um Aufſchub der Hinrichtung, ſondern um Reviſion des ganzen Proceſſes nachſuchte, da die Möglichkeit von Victorine's Unſchuld vorläge.

Das Geſuch fand Gehör und hatte Erfolg.

Der Juſtizminiſter vermuthete hinter dieſem Unding von Unterſuchung, das der Advocat zu Rouen ſo klar in's Licht geſtellt hatte, eine jener Monſtruoſitäten, wie ſie leider bei der Juſtiz der Parlamente gar ſo häufig waren.

Auf Befehl des Königs ſandte er dem Marquis von Belbeuf, General-Procurator beim Parlament zu Rouen, den Befehl, die Hinrichtung auszuſetzen. Am nächſten Tage langte dieſer Befehl in Rouen an, und am Tage darauf ging er nach Caen, wo ihn der Procurator Sonntag, den 28. erhielt.

Aber es war auch Zeit. Schon war Befehl gegeben, die Hinrichtung am Montag den 29. zu vollſtrecken, und wie wir oben geſehen haben; ſo machten auch jetzt die Henker ihre Vorbereitungen zu dem furchtbaren Drama, und die Obrigkeit ſchickte ſich an, den wilden und herzloſen Pöbel durch verſtärkte Wachtmannſchaften im Zaume zu halten.

Erſt Montag Mittag wurde die unglückliche Victorine von dieſem nicht gehofften Befehl unterrichtet, der ſie vorläufig dem ſchmerzhafteſten Tode entzog; ſie hatte ſich bis zu dieſer Zeit der unbeſchreiblichſten Verzweiflung hingegeben.

Fortan freier und in den Stand geſetzt, entſchiedener auftreten zu können, ſandte Lecauchois ſeine Gründe für Victorine's Unſchuld und ſeine vorbereitende Analyſe des ganzen Falls dem Advocaten Turpin in Caen, der gelobt hatte, ſich der Unglücklichen auf's wärmſte anzunehmen.

Am 22. Februar 1783 erging nach einstimmiger
ſicht der Miniſterialräthe d'Agueſſeau, de la Mi
dière, d'Ormeſſon, de Bacquencourt
de Montholon, und nach dem Vortrage der S
durch den Staatsrath Le Camus de Néville
Befehl, die gegen die Salmon verhandelten A
einzuſenden, damit der Staatsrath darüber entſch
könne.

Während der Zeit war aber Le Camus de Névi
zum Intendanten ernannt worden, und der Staatsr
Alexander, der an ſeiner Stelle Ernannte, war
dem Vortrage der Angelegenheit betraut worden.

Am 18. Mai 1784, nach langem, ſehr langem Era
(es war mehr als ein Jahr ſeit dem Befehle
22. Februar 1783 vergangen!) entſchied ſich der Sta
rath einſtimmig für die erbetene Reviſion, und
24. deſſelben Monats erging der dahin lautende Be

In Folge deſſen empfing das Parlament zu Ro
am 24. Auguſt den Befehl zu dieſer Reviſion, und
es nöthig wäre, zu neuer Aburtelung der Sache.

Einige Tage vor Abgang dieſes Befehls in P
war es Meiſter Lecauchois endlich gelungen,
Victorine, die unterdeſſen wieder nach Rouen
bracht worden war, perſönlich zu verkehren.

Die Unglückliche hatte ſeit 28 Monaten in e
finſtern Iſolirzelle zu Caen geſchmachtet!!

Der nichtswürdige Einfluß des Procurators Re
verfolgte ſie ſogar noch in Rouen. Kaum hier im
fängniß angelangt, ſchrie ein abſichtlich dazu hingeſte
Gerichtsdiener dem ſie begleitenden Gefangenwärter

— Bringt ſie in's Loch! Aber in ein finſte
Hört Ihr!

Ein von einer unſichtbaren Macht ergangener

il-warf ſie auch hier in eine Zelle, deren einziges
nſter wie das in Caen von außen mit einer Filzdecke
nagelt war, ſo daß nicht das geringſte Licht eindrang.
Außerdem war Befehl gegeben, daß ſich ihr Keiner
hern, mit ihr verkehren oder ſprechen durfte, ſei es
r es wolle.
Entrüſtet über dieſe Schändlichkeiten, durch welche
e Wirkung der humanen Dispoſitionen des Staats-
ths vollſtändig zunichte gemacht wurden, drang Mei-
r Lecauchois mit größter Entſchiedenheit darauf,
ß ihm, dem Vertheidiger der Armen, der Eintritt in
r Gefängniß geſtattet werde. Mit großer Mühe ge-
ng es ihm, den Procurator beim Parlament, Namens
iercelin, dahin zu bringen, daß er ſich für Victo-
ne bemühte, und Beiden wurde endlich geſtattet, per-
ılich mit ihrer Clientin verkehren zu dürfen.
Er ſetzte es auch zuletzt durch, daß dem armen Mäd-
n ein wenig friſche Luft und Licht gewährt wurde,
h. daß man Licht in ihrem Gefängniß wäh-
nd der Zeit machte, wo ihre beiden Verthei-
ger bei ihr waren und mit ihr ſprachen.
an verweigerte es aber entſchieden, daß die Salmon
e die Anderen zur Meſſe und zum heiligen Abend-
hl gehen durfte. Ja, zuletzt wurde angeordnet, daß
überhaupt mit ihren Vertheidigern nur in Gegen-
rt des Gefangenwärters oder des Thürhüters ver-
ren durfte!
Dieſe neue Iſolirhaft dauerte achtzehn Monate!
Zur ſelben Zeit ſagten drohende Gerüchte, die aus
bekannter Quelle ſtammten, dem armen Mädchen einen
glücklichen Ausgang der Reviſion ihres Proceſſes voraus,
herbei zu führen ſo lange gewährt und ſo unſägliche
ühe gekoſtet hatte. Man ſagte in der Stadt, der

Scheiterhaufen in Caen werde sich wohl bald von Neuem für sie erheben, und diesmal werde keine Macht verhindern, daß sie darauf brenne. Ja, was man kaum für möglich halten sollte, um die Vertheidiger des armen Mädchens zu beruhigen und ihre Feinde einzuschüchtern, bedurfte es eines neuen königlichen Befehls, wonach der Magd Victorine Salmon für den Fall, daß eine Freisprechung das Resultat dieses zweiten Processes sein sollte, zugesichert wurde, daß sie sich dieser Freisprechung in vollem Maße und vollem Frieden solle erfreuen können. Und was fast noch ärger war, es erging ein Befehl König Ludwig's XVI. an den General-Procurator zu Rouen, für die Sicherheit und das Leben Victorine's zu sorgen.

Dies alles sind Beweise, daß sich eine Art Wuth gegen die Arme geltend machte, von der selbst die Behörden das Aeußerste befürchteten.

Die beiden oben erwähnten Befehle behufs Revision des Salmon'schen Processes wurden erst im October 1784 registrirt. Zu allen Zeiten und in allen Ländern ist die Justiz sehr langsam, wenn es sich darum handelt, von ihr begangene Versehen wieder gut zu machen.

Fortan mit Garantien gewaffnet, die ihm von höchster Stelle kamen, war es Meister Lecauchois nunmehr gestattet, mit seiner Clientin zu verkehren, sie über alle Thatsachen des Processes zu vernehmen und sich durch ihre naiven, ehrlichen Antworten immer mehr von ihrer Unschuld und dem schrecklichen Versehen, wenn nicht gar von der absichtlichen Schuld des Procurators Revel zu überzeugen.

Er fand Victorine stets ehrlich und wahr, auch blieb sie sich in allen ihren Angaben, so oft er sie darüber auch verhören mochte, stets gleich.

Während der drei Monate, die ihm als Frist gestellt wurden, um die Vertheidigung seiner Clientin auszuarbeiten und einzureichen, ließ er keine Minute in ihrem Interesse unbenutzt hingehen.

Am 3. December 1784 überreichte er dem königlichen General-Procurator seine Vertheidigung, welche dieser dem obersten Richter Simon de Montigny mittheilte. Dieser prüfte mit größter Aufmerksamkeit, die dieser unerhörte Fall in vollem Maße verdiente, das Memoire Lecauchois' und stattete dem Parquet einen Bericht ab, der seiner Zeit für ein Meisterwerk von Logik und Humanität galt. Die Angaben der Vertheidigung wurden den Elementen des geheimen Processes in allen Punkten conform gefunden.

Zur selben Zeit überreichte Lecauchois dem mit dem Revisionsvortrage beauftragten Rath Letort d'Anneville eine Abschrift seiner Vertheidigungsschrift. Kaum bekannt geworden, rief die letztere ein anonymes und in Abschriften circulirendes Libell hervor, das unter der Hand und im Geheimen von unbekannt bleibenden Händen verbreitet wurde. Man kündete darin eine furchtbare, vernichtende Antwort auf die Vertheidigung an, allein diese Antwort erschien nicht.

Lecauchois antwortete auf dies neue Manöver durch eine Schrift, die unter dem Titel Supplement erschien, und er überreichte beides, jenes Libell und seine Antwort darauf dem Tribunal.

Alles dies hatte unterm 12. März 1785 nachstehenden Gerichtsbefehl zur Folge:

„In Anbetracht .... der Conclusionen des General-Procurators und in Anbetracht des vom Rath Letort d'Anneville erstatteten Berichts, auch in Folge königs-

lichen Reviſionsbefehls, befiehlt und ordnet das Tribunal hiermit an:

Die gegen Victorine Salmon ergangenen beiden Erkenntniſſe von Caen und Rouen ſind zu vernichten und als nicht vorhanden zu betrachten;

gegen genannte Salmon iſt von Neuem und ausführlicher in der Sache zu inſtruiren, während welcher Zeit ſie im Gefängniß zu bewahren;

die zu ihren Gunſten eingereichte Defenſivſchrift Meiſter Lecauchois' nebſt dem dazu gehörigen Supplement ſind als beleidigend und verleumderiſch für die Richter zu Caen und mehrere dortige Bürger zu unterdrücken und zu vernichten."

Dieſer bizarre Befehl verwandelte alſo die frühere Todesſtrafe auf dem Scheiterhaufen in eine, wie es ſchien, endloſe Gefangenſchaft gegen Victorine um.

Es ward durch denſelben eine neue und ausführlichere Unterſuchung angeordnet, während welcher Zeit ſie im Gefängniß zu bewahren. Sonderbare oder vielmehr abſurde Verfügung, durch welche unter dem Vorwand neuer Information und Unterſuchung Victorine Salmon zu beſtändiger Detention verurtheilt wurde!

Indeß, es war immerhin ſchon etwas, denn das entſetzliche Todesurtheil von 1782 ward dadurch vernichtet und beſeitigt.

Unangenehm berührt durch die Unterdrückung ſeiner Vertheidigungsſchriften, die nebenbei noch als verleumderiſch und beleidigend bezeichnet wurden, ſuchte Lecauchois zu entdecken, woher der Schlag kam. Vielleicht von den Urhebern des anonymen Libells; beſtimmt aber von unbekannten und hartnäckigen Feinden Victorine Salmon's. Entſprach dies Decret den Concluſionen des General-Procurators? Lecauchois brachte

in Erfahrung, daß dies nicht der Fall war. Weit hiervon entfernt, hatte der General-Procurator die Criminal-Unterſuchung gegen acht nicht näher bezeichnete Perſonen beantragt, gegen die er neue Thatſachen und nicht weniger als vierzehn neue Zeugen vorbrachte.

Um es kurz zu ſagen: nun die große Gefahr beſeitigt war, handelte es ſich jetzt darum, das große Werk zu beendigen.

Meiſter Lecauchois zog ſeine Collegen Turpin, Godescart-Delisle und Duprat zu Rathe über einen neuen, von ihm vorzubringenden Antrag beim Juſtizminiſter.

Außerdem enthielt das Decret vom 12. März 1785 einen ſehr groben Irrthum bezüglich der Thatſachen. „In Anbetracht der Concluſionen des General-Procurators" hieß es darin; dieſer war aber weit hiervon entfernt geweſen, ſondern hatte im Gegentheil die Unterſuchung gegen acht Schuldige eingebracht und eine große Menge Zeugen zur Unterſtützung ſeiner Angaben angeführt. Wollte man dies Requiſitorium unterſtützen?

Wie ſollte man ferner die Ehrenrettung der Richter zu Caen mit dem Urtheile vereinen, das ihren Spruch caſſirte?

Wer waren die Bürger zu Caen, zu deren Gunſten man in ſo auffälliger Weiſe die Vertheidigungsſchrift und deren Supplement als verleumderiſch und beleidigend erklärte und deren Vernichtung anbefahl?

Als der König von dem ganzen Stand der Dinge unterrichtet war, befahl er unterm 23. März 1785 dem Parlament zu Rouen, das Leben der unglücklichen Victorine Salmon zu ſchonen, ſollte es ſich überhaupt

noch nach dem bisher Vorgefallenen und Festgestellten veranlaßt fühlen, eine neue Untersuchung anzustellen.

Als der Hof am 20. October 1785 sich zu Fontainebleau befand, ließ sich der an diesem Tage sehr zahlreich versammelte Staatsrath einen sehr ausführlichen Bericht über die ganze Angelegenheit erstatten, und es wurde danach mit Einstimmigkeit folgender Beschluß gefaßt:

„Auf die von den Advocaten Turpin, Gobescart, Delisle und Duprat eingereichte Defensionsschrift und den vom Staatsrath Foullon de Doué erhaltenen Bericht haben die anwesenden Staatsräthe de Reconvilliers, Delatour, Defarges, Lambert, de Bacquencourt und de Montholon im Beisein Seiner Majestät des Königs folgenden Beschluß gefaßt:

das Decret des Parlaments zu Rouen vom 12. März 1785 nebst Allem, was daraus gefolgert werden könnte, wird hiermit cassirt und annullirt;

die ganze Angelegenheit der Victorine Salmon wird dem gedachten Parlament entzogen und dem von Paris übertragen;

daher die auf den Fall bezüglichen Papiere, Acten u. s. w. dem Parlament von Paris zu übersenden sind, und alles dies bei Leibes- und Freiheitsstrafe der etwa Dawiderhandelnden.

Ebenso ist beschlossen worden, daß die gedachte Salmon unter sicherer und guter Escorte in das Gefängniß des Parlaments von Paris zu geleiten ist.

So gegeben in der Sitzung des Staatsraths, im Beisein Seiner Majestät des Königs zu Fontainebleau, den 20. October 1785."

Durch diese Uebertragung der Angelegenheit an das Parlament zu Paris sah sich Victorine endlich am Ziel ihrer Leiden.

Fournel, einer der berühmtesten Pariser Advocaten zu damaliger Zeit, erbot sich aus freien Stücken, die Vertheidigung der Angeklagten zu übernehmen, und stellte in einer meisterhaften Vertheidigungsschrift vom 7. April 1786 die Unzahl der Absurditäten, auf die das ganze Lügen- und Intriguengewebe gegen die arme Salmon basirt war, in's rechte Licht. Ferner deckte er die maßlosen Gesetzwidrigkeiten, die skandalösen Manöver der Ankläger, die verübten Schändlichkeiten, um die Wahrheit zu verdunkeln, und endlich die teuflischen Mittel auf, welche man angewendet hatte, um das Parlament zu Rouen gegen die Angeklagte einzunehmen; ja, er zeigte, wie dies Parlament, nachdem es die Lüge erkannt, dennoch die bisherige Instruction, deren Resultat die Verurtheilung der Unschuldigen, für ungenügend und unvollständig erklärte und die Richter zu Caen und andere Personen offenbar in Schutz nahm. Er beantragte für seine Clientin das Recht, eben jene Richter, insbesondere den königlichen Procurator Revel und den Berichterstatter Letellier de Vauvelle, wegen Entschädigung in Anspruch nehmen zu dürfen. Subsidiarisch verlangte er das Recht, gegen die Dame Huet-Duparc Entschädigungsansprüche für seine Clientin erheben zu dürfen.

Vor Allem war das Verfahren des Procurators Revel im höchsten Grade verdächtig und gewaltsam. Nach den Vorschriften der damaligen Criminalordnung*)

*) Tit. IV. Artik. 1.: Die Richter haben sofort und an Ort und Stelle ein Protokoll darüber aufzunehmen, wo und in welchem

war derſelbe verpflichtet, ſo wie ſich das Gerücht v
Vergiftung von acht Perſonen verbreitete, ſich ſ
vom Criminal-Lieutenant begleitet, in das Dup
Haus zu begeben. Er hatte hier das corpus del
conſtatiren, ſich über den Zuſtand der Kranken zu
richten, ſie zu vernehmen, den Ort, wo Alles ſich z
gen, ſich genau anzuſehen und zu beſchreiben, eb
Alimente, das Geſchirr; ferner die Verdächtige zu v
und die Beweisſtücke in Sicherheit zu bringen. Anſta
ſo wichtigen Pflichten nachzuleben, hatte Revel ſi
begnügt, einen Polizeicommiſſar hinzuſenden, der
ſeine Eigenſchaft als Polizeibeamter verſchwieg,
hatte denſelben ſogar ſchon im Voraus mit einer
haftsbefehl für eine Perſon verſehen, ohne ſie
einmal geſehen und verhört zu haben.

Es handelte ſich aber für Revel nicht um e
bekannte und ihm gleichgiltige Perſon, denn
ſeinen Rath war Victorine nach Caen gekomm
ſich hier einen Dienſt zu ſuchen, und er war v
Ankunft wohl unterrichtet geweſen. Und hätte
dieſen einen Grund gehabt, ſo war er vollſtändig
gend, um ihn zu veranlaſſen, die Salmon
nehmen.

Es war daher ſchon zu vermuthen, daß unb
nicht gut einzugeſtehende Motive ihn veranlaßt
dem Polizeicommiſſar Bertot ſofort ein Verha
bat mitzugeben.

Durch eine gar nicht erklärbare Ueberſchreitun

Zuſtande ſie die verwundeten Perſonen oder todten Körper
haben, und alle Be- und Entlaſtungszeugen an Ort u
zu Protokoll zu vernehmen, ebenſo die Angeſchuldigten oder
tigen zu verhören.

ats ließ Bertot, der nur beauftragt war,
thigen Nachforschungen über die angebliche Ver-
; des alten Beaulieu anzustellen, sich das Ge-
vorzeigen, in welchem das Mittagmahl bereitet,
das, wie man behauptete, die anderen sieben Per-
vergiftet worden.

s nicht genug zu tadelnder Nachlässigkeit hatte er
nmal das Buffet versiegelt, und wenn er auch den
iel zu demselben mitnahm, so gab er ihn doch schon
dern Tage der Duparc zurück und machte sich
) einer groben Pflichtverletzung schuldig.

in hatte ferner die Duparcs und ihre Freunde
im Hause gelassen, so daß sie in der Möglichkeit
, Alles zu entfernen, was ihren Interessen irgend-
aden und den Zustand der Ueberführungsstücke
ern konnte.

s waren entsetzliche Amtsverletzungen. Fügt man
noch die unbeschreiblichen Uebergriffe in den rich-
n Decreten und hinzu, in wie unerklärlicher Weise
on der Vergiftung Beaulieu's zu der der an-
Personen überging, die sich ganz wohl befanden,
; man in der That nicht, was man zu der ganzen
ur sagen soll.

d diese Päckchen Arsenik, die sich wie die Brode
angelio vermehrten, aus der einen Hand in die
gingen, deren Identität durch nichts festgestellt
nd die dennoch als Beweisstücke galten!

chdem Fournel alle diese Monstruositäten der
ichung nachgewiesen hatte, blieb er besonders und
cht dabei stehen, es fehle bei der Salmon an
Motiv zu einer so grausamen That. Ein Mäd-
on 21 Jahren, bis dahin von untadelhaften Sit-
e von ihrem Eintritt ab den größten Eifer zeigt,

der man nicht den geringsten Vorwurf über ihre Dienstverrichtungen machen kann, wie kommt die plötzlich zu dem teuflischen Project, acht Personen zu vergiften? Wie kommt die dazu, dies Project in aller Eile auszuführen, ohne daß sie davon den geringsten Vortheil erzielt? Oder sollte sie es aus reiner Luft zum Verbrechen gethan haben? Das eine wie das andere bot ein gar nicht zu enträthselndes Problem.

Ohne Jemand anzuklagen, ohne weiter in die Interessen der Duparc'schen Familie eindringen zu wollen, war es nicht weit wahrscheinlicher, daß diese sich einander folgenden Vergiftungen, wenn sie wirklich stattgefunden, einzig und allein darin ihren Grund hatten, daß aus Unvorsichtigkeit giftige Substanzen in das Essen gekommen waren? Wer hatte z. B. das Salz in die Suppe des alten Beaulieu gethan, in die sonst nie Salz gethan wurde? Victorine bestimmt nicht.

Das Gerücht lief, daß wenige Tage vor den erzählten Verbrechen ein Mitglied der Duparc'schen Familie Arsenik gekauft hatte. Weshalb hatte man es vernachlässigt, diesen so wichtigen Umstand aufzuklären?

Und was war aus dem ältesten Duparc'schen Sohne geworden? Er hatte sich am 6. August 1781 aus dem väterlichen Hause entfernt und war zwei Monate später, am 28. September, zu Mesnil-Mauger gestorben; weshalb hielt man seinen Tod geheim? Weshalb hatte ihn Revel nicht verhört, so lange er noch am Leben war?

Und was sollte man erst zu jenem Lügengewebe sagen, zu jenen zahllosen Diebstählen, die man in so schändlicher und völlig unbegründeter Weise Victorine zur Last legte? Und kam man damit nicht erst später hervor, als man die Nothwendigkeit fühlte, das arme

hen noch mehr zu verleumden, um sie sicher zu hten?

us dieser ganzen Discussion schloß Fournel mit zen, männlichen Worten:

Aller ehrlichen Leute Wunsch geht deshalb dahin, die bedauernswerthe Victorine Salmon das zugesprochen erhält, ihre Entschädigungsansprüche die Richter des Tribunals zu Caen geltend zu n, d. h. gegen jene Menschen, die in leichtsinnigster von ihrem Amte Mißbrauch machten, um ein un=iges Geschöpf dem Feuertode zu überliefern, und jene Elenden, die durch teuflische Cabalen dazu den gaben.

Vergebens werden jene gewissenlosen Beamten sich den Einwand: das Parlament zu Rouen habe rtheil bestätigt, gegen diese Entschädigungsansprüche ützen suchen. Alles beweist genügend, daß dies öglich wurde, weil man das Parlament mit Lügen zing.

Man darf daher auf die gewagten Declamationen ichter zu Caen nichts geben, wenn sie in ihrer ertigung vom 6. März 1785 an das Parlament uen behaupten, es würde die Justiz herunterſetzen, man sie zu einer Entschädigung an die Salmon heilen.

Die Justiz herunterſetzen heißt, die heiligsten Gesetze Schutz der Bürger in schändlicher Weise verletzen erachten; geheiligte Formalitäten offen unbeachtet ; die Augen gegen Wahrheit und Licht verschließen er Lüge und Finsterniß entgegeneilen; eingebildete echen verfolgen, um ihnen grausame Strafen fol=i lassen, und dann noch Strafloſigkeit beanspruchen dem Vorwande, nicht in den Augen des Publi=

thums gedemüthigt zu werden; das Alles heißt die Justiz heruntersetzen.

„Aber eine Unglückliche dem Henkerstode entreißen, ihr eine gerechte Entschädigung für fünf Jahre Gefängniß, Aengste und Nöthe anbieten, die Verletzung aller zum Schutz des Lebens und der Ehre der Bürger gegebenen Gesetze bestrafen, Liste- und Ränkemacher, die das Parlament zu Rouen hintergingen und zu einer himmelschreienden Ungerechtigkeit verleiteten, zur Bestrafung zu ziehen, die alarmirte Gesellschaft beruhigen und durch weise Vorsichtsmaßregeln die Wiederkehr eines solchen Skandals unmöglich machen, das heißt die Justiz nicht heruntersetzen, das heißt sie vertheidigen, sie in ihrer Reinheit erhalten und sie dem Volke in ihrem ganzen Glanze, in ihrer ganzen Hoheit zeigen."

Diese weisen und männlichen Worte, diese starke Argumentation wurden zum Glück nicht an voreingenommene Richter gerichtet. Sechs Wochen nach der von Fournel gehaltenen Vertheidigung erging unterm 23. Mai vom Parlamente zu Paris ein Urtel dahin, daß Victorine Salmon von allen ihr zur Last gelegten Verbrechen völlig freizusprechen sei, und ihr außerdem das Recht vorbehalten wurde, ihre Entschädigungsansprüche gegen die Richter zu Caen und die übrigen dortigen Urheber ihres Unglücks geltend zu machen.

Das war Alles, was zu ihrer moralischen Genugthuung geschah. Und von Entschädigung seitens der Richter und der Urheber ihres Unglücks war auch nicht viel die Rede.

Fünf Jahre unverdientes Gefängniß, die entsetzliche Aussicht, auf dem Scheiterhaufen zu enden, der zweimal

errichtet und zweimal wieder zerstört wurde,
dem bedauernswerthen Justizopfer nichts ein.
ß ist die Geschichte fast aller Justizmorde und
der Justiz: selbst dann noch, wenn sie auf-
anerkannt sind, haben sie für den Unschul-
lertraurigsten Consequenzen. Und diese sind
eist eine Folge jener irrigen Ansicht, man
ichen Fehlgriffe nicht zu laut werden lassen.
et auch das Parlament zu Paris schon in
hen Meinung sehr herunter war, empfing
m die freisprechende Sentenz der Victorine
doch mit allgemeiner Genugthuung. Ganz
essirte sich für die unglückliche Magd, die die
Tages wurde. Man folgte ihr auf der
) sie sich sehen ließ, und wenn sie in ein
en wollte, zeigte man es vorher stets dem
n.

ine empfing von vielen reichen Leuten sehr
Geschenke, die es ihr würden möglich gemacht
damit eine anständige Existenz zu sichern,
r Lecauchois nicht gewesen, der sich seine
ihr sehr theuer bezahlen ließ.

er Freilassung hatte sie sich in Paris nieder-
rheirathete sich hier und erhielt auf Befehl
XVI. ein Bureau zu verwalten, in dem Stem-
rkauft wurde, und wodurch ihr ihre Existenz
rde. Das war Alles, was sie erreichte;
sie von Glück sagen, denn nicht alle Justiz-
n es so weit.

Der Hexenrichter zu Lindheim.

1661.

Schon im sechzehnten Jahrhundert sagte der deutsche Geistliche L. Loos zu Mainz und ließ die Worte offen und ohne Hehl ausgehen in einer Druckschrift: „Der Hexenproceß ist nichts als eine neue Alchemie, wodurch aus Menschenblut Gold und Silber gemacht worden.“ Den späteren Rechtsgelehrten hat die Erforschung der Entstehung des Hexenprocesses viel Kopfbrechen gekostet, und erst in neuester Zeit hat man die Ursachen dieser grauenhaftesten Erscheinung auf dem Gebiete der Strafrechtspflege, scheußlicher als alle Ketzer- und Inquisitionsprocesse, ermittelt, dessen einzige Tendenz — Justizmord war.

Man kam zu gar keinem, oder höchstens nur zu halb richtigem und halb wahrem Resultate, obwohl nichts einfacher und leichter als diese Ermittelung ist, wenn man nur ohne Vorurtheil und vorgefaßte Meinung, vor Allem aber ohne Parteiansicht an's Werk geht. Und da ergiebt sich alsbald, daß der Hexenproceß nichts als ein fluchwürdiger Ausfluß der Privatrechtspflege, der sogenannten Patrimonialgerichtsbarkeit war.

Und welches war der nächste Grund dieser scheußlichen Ausgeburt der Justiz?

Der Egoismus, und zwar der habsüchtige, geldgierige Egoismus, der nur nach Geld ging und Menschenleben opferte, unschuldige Menschenleben, um der Habsucht zu fröhnen und die Geldsäcke zu füllen.

Wir beweisen die Behauptung durch die Erzählung der Geschichte vom Hexenrichter zu Lindheim.

In der Wetterau stehen die Trümmer des „Hexenthurms zu Lindheim," einem Orte in der anmuthigsten Gegend des Nidda thals gelegen, ein grausiges Denkmal der Vorzeit. Denn dieser Thurm diente in der Zeit der Hexenprocesse als Gefängniß und Richtstätte, wie nicht allein der Name, sondern auch noch die vorhandenen Acten des Patrimonialgerichts Lindheim beweisen.

Die zum Theil noch darin befindlichen Kerker und Marterkammern zeugen von der Barbarei jenes Zeitalters. Dunkle Löcher, worein kein Lichtstrahl dringt, dicke starke Ringe, Halseisen und Ketten. Früher einsam auf einem öden Fleck stehend, von Nesseln, Hollunderbergesträuch und allerlei niederm Gestrüpp umgeben, steht er jetzt als Ruine da im Schloßgarten zu Lindheim unter Pappeln, Nadelholz und Rosenbüschen.

Um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts war zu Lindheim Unglück und Elend an der Tagesordnung, deren Ursache eine furchtbare Hexenverfolgung war, worein nach und nach fast der ganze Ort verwickelt war, und die vielen Eingesessenen Lindheims das Leben kostete. Mißtrauen und Furcht, Familienzwietracht und Verzweiflung hatte sich Aller bemächtigt. Der ganze Ort, worin sich fast keine einzige Familie befand, welche nicht auf irgend eine Art in das allgemeine Elend hineingezogen worden, schien ein großes Trauerhaus zu sein.

ich der Hexenproceßacten, der Hexenrichter zu

ener grausen Zeit stand die „reichsfreie Burg
“ unter der Regierung des Gauerben Oeynhau-
ıbdrosten in Braunschweig-Lüneburg'schen Dien-
des Dombechanten von Rosenbach zu Würz-
er von Oeynhausen'sche Oberschultheiß hieß
Ludwig Geiß; er war der gefürchtete Hexen-
ein fanatischer, roher, habgieriger Mensch, der
en dreißigjährigen Krieg als Soldat mitgemacht
ne Bildung, ohne Kenntnisse, ohne Menschen-
Er war es, der den furchtbaren Hexenproceß
f, weil man — wie er in mehreren, den Acten
den Schreiben sagt — nicht eher ruhen dürfe,
verfluchte Hexengeschmeiß zur Ehre des drei-
Gottes zu Lindheim und aller Orten insge-
om Erdboden vertilgt sei.

Antrag an die Gauerben, die Einleitung des
ceſſes genehmigen zu wollen, ist ein furchtbares

laut geſchrien, daß darüber der größere Theil der Bürgerſchaft ſehr beſtürzt und ſich erboten, wenn die Herrſchaft nur Luſt zum Brennen hätte, ſo wolle ſie gern das Holz dazu und alle Unkoſten erſtatten, und könnte die Herrſchaft auch ſo viel dabei bekommen, daß die Brücke und auch die Kirche könnten wiederum in guten Stand gebracht werden. Noch über das, ſo könnte ſie auch ſo viel haben, daß deren Diener in's Künftige könnten ſo viel beſſer beſoldet werden; denn es dürften vielleicht ganze Häuſer, und eben diejenigen, welche genug darzu gethan haben, incriminiret ſein.

„Bitten Etliche derowegen aus der Gemeinde Euer Hochadligen Geſtrengen unterthänlich, in dieſer Sache Verordnung zu thun, daß das Unkraut möglichſt ausgerottet werde, wovon die Herrſchaft doch keinen Nutzen hätte, ſondern doch allzeit diejenigen wären, welche ſich am widerſpenſtigſten erzeigten. Erwarten daher gnädige Einſicht und Verordnung u. ſ. w. Lindheim, 7. December anno Chriſti 1661.“

Die ſämmtlichen Gauerben gaben zu dem Hexenproceſſe wirklich ihre Genehmigung, und dem Oberſchultheiß Geiß ward mit einigen Bürgern, die er ſich ſelbſt zu Blutſchöffen und Mitgliedern des Inquiſitionsgerichts gewählt hatte, und von denen nur Einer — ein Leinweber — ſeinen Namen ſchreiben konnte, die Unterſuchung übertragen; die übrigen Beiſitzer waren Ackersleute, das Gericht alſo dem Geiß überantwortet.

Alſobald ward eine Menge Weiber ſammt mehreren Männern, die man des Bundes mit dem Teufel beſchuldigte, eingezogen und in die dunkeln Höhlen und Marterkammern des Hexenthurms geworfen; ja, die Raſerei ging ſo weit, daß man ſogar drei Kinder von zehn bis zwölf Jahren gefänglich einzog, um ſie al-

junge Zauberer zugleich mit ihren Müttern zur Ehre Gottes zu verbrennen.

Das Jammergeschrei dieser armen Geschöpfe erregte allgemeines Mitleid, und Geiß selbst, der die Alten ohne Umstände zum Brande verurtheilte, wußte nicht recht, was er mit den Kindern anfangen sollte. Man wandte sich deshalb an die Universität zu Rinteln um ein Gutachten. Diese fand in ihrer Weisheit nicht gerade nöthig, sie zur Ehre Gottes zu braten, sondern ertheilte den klugen Rath, die Kinder täglich Vor- und Nachmittags in Gegenwart des Pfarrherrn und Schulmeisters, auch anderer frommer Christenseelen, ein paar Stunden zum ernstlichen Gebet anzuhalten, um die List und Macht des bösen Feindes auf diesem Wege in ihren jungen Seelen zu brechen.

Der Proceß hatte seinen grausigen Fortgang, und Geiß erstattete bald darauf folgenden Bericht an den Landdrosten von Oeynhausen:

„Hochedelgeborener, Gestrenger Gnädiger Landdrost!
Hochgeehrter Junker!

Ew. Hochadligen Gestrengen melde unterthänigst unsern Hexenproceß allhier betreffend, habe darinnen, dem dreieinigen Gott sei Lob und Dank! einen glücklichen Anfang erlangt, und bis dato auch einen schleunigen Fortgang; denn sechs habe ich schon einbringen und fast mit der Güte der Mehrzahl nach zum Erkenntniß gebracht, außer der Hexenkönigin, welche ein Mensch ist, darin viel Uebelthaten verborgen stecken, und von ihrem Satan fast nichts bekennen kann. Weil jene nunmehr die ganze Zeit über beständig bei ihrem Bekenntniß bleiben, begehren sie gern zu sterben, bitten um ein erforderliches Urtheil, und danken Gott und der lieben

Obrigkeit, daß sie von dem Teufel erlöset und nunm
zur ewigen Seligkeit zu gelangen der Hoffnung sich
trösten. Die Bürgerschaft, welche rein ist, ist lus
dabei. Meister Hand, dem Bierbrauer, habe ich d
Brauen niedergelegt, weil er, der Hexenkönig, und m
fünf im Hause, mit dem Laster der Zauberei behaft
Heinrich Knolwer's Hausfrau, die schöne Gou
genannt, ist ausgerissen; ich habe sie verfolgen, d
laufen lassen von wegen der Unkosten, weil ihr Ma
nichts im Vermögen hat. Wilhelm Kraß ist a
durchgegangen; ist Hexencorporal und des Hexenkön
Teufelstrabant gewesen. Hierüber erhebend Ew. Ho
adligen Gestrengen unterthänlicher Knecht

Georgius Ludovicus Geiß."

Das aus dem Oberschultheiß Geiß und von i
gewählten vier gemeinen Leuten aus Lindheim bestehe
Blutgericht fand bei den unerhörtesten Ungerechtigke
längere Zeit hindurch fast gar keinen Widerstand,
endlich ein Mann sich erhob, der kraftvolle Opposit
machte und der Sache eine andere Wendung gab.
Verhafteten waren der größeren Zahl nach wohlhabe
mitunter reiche Leute, mit deren Vermögen man,
Geiß sich in dem oben mitgetheilten Schreiben a
drückt, Brücken bauen, die Kirche wieder herstellen
die treuen Diener der Herrschaft besser besolden kön

Unter ihnen befand sich auch der von Rosenba
sche Müller Johann Schüler, der zugleich mit sei
Frau zum Verhaft gebracht und im Hexenthurm in K
ten und Banden gelegt ward. Dieser Mann besaß
für damalige Zeit sehr ansehnliches Vermögen. Gr
nahm bei der Haftnahme desselben mit seinen raubsü
tigen Gesellen 88 Reichsthaler in Beschlag. Diese B

ng erzeugte faſt einen gewaltſamen Aufſtand, da
ü l e r wegen ſeiner großen Rechtſchaffenheit von der
n Gemeinde geſchätzt war. G e i ß ſchilderte dieſe
gung in mehreren Berichten an die Herrſchaft mit
rellſten Farben, und forderte dieſelbe zur Ausrot-
durch das Schwert auf, „weil das ewige Wort des
nigen, wahrhaftigen und barmherzigen Gottes es
e, indem St. P a u l u s ausdrücklich verſichere, die
Obrigkeit trage das Schwert nicht umſonſt.“
ch ü l e r fand indeß durch Mitwirkung ſeiner Freunde
enheit, bei Nacht aus den dunkeln Höhlen des
thurms zu entfliehen. Nun ſetzte er Himmel und
für ſeine Sache, die zugleich die gemeinſchaftliche
des ganzen Orts geworden war, in Bewegung.
on dem Thurm entſprungen, begab er ſich, wäh-
G e i ß ihn mit wüthendem Eifer in der ganzen
gend aufſuchen ließ, zum Domdechanten v o n R o-
a ch nach Würzburg und flehte ihn um Schutz und
ɔtigkeit an. Dieſer verſprach ihm auch wirklich
kräftigſte Verwendung und erklärte ſich in einem
ändigen, noch vorhandenen Schreiben an den Land-
n O e y n h a u ſ e n gegen das eigenmächtige, zu weit
de Verfahren ſeines Oberſchultheißen auf das hef-
Bei dem getheilten Intereſſe und der anarchiſchen
irrung, welche damals unter der Gauerbſchafts-
rung von Lindheim herrſchte, hatte die Verwendung
gar keine Folgen. Nebenher ließ der grauſame
; in wilder Rache S c h ü l e r's Frau, die ihrem
ıe nicht hatte folgen können, während S c h ü l e r's
ıthalt zu Würzburg ohne Weiteres verbrennen.
un wandte ſich der unglückliche, unter der Rohheit
Barbarei ſeines Zeitalters faſt erliegende Mann an
eichskammergericht zu Speyer. Der Advocat M o r i ß

Wilhelm von Geilchen verfaßte die Beſchwerd
Es wird darin zuvörderſt die Nichtbefähigung des
dargethan, und wird ſein Verfahren arg gerügt,
wider alle Vorſchrift mit Anwendung der Folter b
daß den Angeſchuldigten keine Vertheidigung g
werde, man ihnen im Thurme nur Brod und
nicht einmal ſo viel, als zur Sättigung erforderl
verabreiche. Es wird darin die Raffinerie beim
geſchildert, und insbeſondere dargethan, wie man
Schüler und ſeine Frau und andere Angeſchuldig
fahren.

Aus dieſer Beſchwerdeſchrift ergiebt ſich die
rungsweiſe dieſer Blut- und Martergerichte in
ganzen Scheußlichkeit. Beim Beginn des Proceſſe
die Hebamme zu Lindheim zuerſt eingezogen, weil
Mordes eines Kindes der Ehefrau des Müllers
digt ward, welches dieſelbe todt zur Welt gebrach
Folter brachte ſie alsbald zu der von jenen Blu
Spießgeſellen gewünſchten Ausſage, ſie habe das
umgebracht und, nachdem daſſelbe beerdigt und wi
ausgegraben, in einem Topfe gekocht und Her
daraus gemacht. Sechs Perſonen wurden als T
mer an dieſer angeblichen Salbenfabrikation au
zur Haft gebracht. Der Müller Schüler ver
die Oeffnung des Grabes, und man fand die
leiche unverſehrt darin. Nichtsdeſtoweniger wur
ſechs beſchuldigten Perſonen durch Feuer und
hingerichtet, weil ſie das Verbrechen auf der Fo
kannt hatten!!!

Nach ihnen wurden abermals vierzehn Perſo
Hexerei beſchuldigt, verhaftet und ihnen der Pro
macht.

Auch der Müller ward eingezogen und auf di

barste Weise gefoltert, man ersann neue Marterwerkzeuge, er entfloh indeß, sein Weib ward aber — wie bereits oben bemerkt worden — dem Feuertode am 23. Februar 1664 geopfert. Es war fast nicht eine Familie im Bezirk des Lindheim'schen Gauerbengerichts, welche nicht eins ihrer Glieder als Opfer des privilegirten Justizmords betrauerte.

Man könnte die Echtheit dieses Documents in Zweifel stellen, wenn es sich nicht im Lindheim'schen Archiv vorgefunden und unversehrt auf uns gekommen wäre, und wenn nicht eine große Zahl von Hexenprocßacten des siebzehnten Jahrhunderts eine Menge gleicher und ähnlicher Beispiele von der Barbarei der Folter und einer mehr als hexenmäßigen Rechtspflege lieferte.

Der Druck ward endlich in Lindheim so unerträglich, daß sich eine allgemeine Verzweiflung der Gemüther bemächtigte. Kurz nach der Hinrichtung der unglücklichen Schüler, im März 1664, als der Hexenproceß beinahe anderthalb Jahre gedauert hatte, entflohen durch Hilfe einiger muthvoller Männer abermals zwei Weiber aus den Marterkammern des Hexenthurms. Beide sollten eben verbrannt werden, weil andere in der Tortur gegen sie ausgesagt hatten: sie hätten sie bei allen Hexentänzen, wie auch bei dem letzten gräuwilligen Teufelsabendmahl gesehen. Mit diesen beiden vereinigten sich nach einer Volkssage noch acht bis zehn andere Weiber, welche, wie man behauptete, alle insgesammt in einem Aufsehen erregenden Anzuge unter den lautesten Ausbrüchen der Verzweiflung nach Speyer liefen und die Stadt mit ihrem Jammergeschrei erfüllten.

Schüler fuhr fort, seine Sache kräftig zu betreiben. Die ganze Gemeinde beklagte sich in mehreren mit Würde abgefaßten Schriften, sowohl bei den verschiedenen Gauerben

von Lindheim, als auch beim Reichskammergericht laut gegen das unerhörte Verfahren eines Mannes, dem nichts heilig sei, der ohne Unterschied und aus bloßer Wildheit des Gemüths Schuldige und Unschuldige einthürmen und auf die Folterbank werfen, hinrichten, erwürgen, verbrennen lasse, durch den mit einem Worte das Eigenthum, die Ehre, die persönliche Sicherheit, das Leben jedes einzelnen Mitgliedes in jedem Augenblick bedroht würde.

Als die Verhaftungen und Hinrichtungen gar kein Ende nahmen, als selbst die Gattin des Ortsgeistlichen in Gefahr kam, gefänglich eingezogen zu werden, weil sie von dem „gräulichen Teufelsabendmahl Wissenschaft" haben sollte, da entstanden endlich gewaltsame Bewegungen im Orte. Die beiden entflohenen Weiber waren durch gewaltsame Aufsprengung der Thür des untern, am Hexenthurm angebauten Kerkers befreit worden.

Einige Zeit darauf, bei Gelegenheit einer Tortur und des Jammergeschreis der Gemarterten, begab sich unter Thränen, Flüchen und Verwünschungen die ganze Bevölkerung des Orts vor das Rathhaus und protestirte gegen diese himmelschreienden Ungerechtigkeiten. Alle erklärten, wie aus einem Munde, daß sie mit den Verhafteten gleiches Schicksal theilen wollten, und daß man entweder diese losgeben, oder sie Alle einthürmen, foltern, verbrennen möchte, da ihnen insgesammt zuletzt doch nichts Anderes bevorstände. Man drohte dabei, den Hexenthurm zu stürmen, die Gefangenen darin mit Gewalt zu befreien und das verhaßte Gemäuer dem Erdboden gleich zu machen.

Auch nach Gießen an die dortige Juristen-Facultät wandte man sich. Ein Glück für die leidenden Lindheimer war's unter diesen Umständen, daß der Dombechant von Rosenbach zu Würzburg entweder aus

n Herzen oder hellerem Geiſte, oder vielleicht auch
s einer gewiſſen, in den anarchiſchen Verhält-
er gauerbſchaftlichen Regierung gegründeten Ri-
obgleich auch er anfangs in die Erneuerung des
oceſſes eingewilligt hatte, zuletzt mit Nachdruck
:n Richter Geiß die Partei der Unterdrückten
Ein Benehmen, das, zumal wenn die erſte
hung die richtige iſt, wie's denn wirklich nach
en der Fall zu ſein ſcheint, dieſem Herrn um ſo
r Ehre gereicht, je mehr es mit dem damaligen
contraſtirt. Der Roſenbach'ſche Verwalter
ıſtizbeamte Huber nahm an dem, was Geiß
Acten „die Lindheimbiſche Rebellion und vorge-
es Blutbad" nennt, im Vertrauen, daß ſein
gutheißen würde, öffentlich Antheil. Er unter-
ie Verfolgten, beſonders Schüler mit Rath,
ıd Geld. Das Reichskammergericht gebot dem
icht Inhibition. Die Juriſten-Facultät von
empfahl den Gauerben Mäßigung und größere
bei der Inquiſition.
Ortseinwohner, Matthäus Horn, ſchlug einem
ıtſchöffen, der ſeine Frau zur Unterſuchung ab-
ber zu der gewöhnlichen vorläufigen Folter in die
wegſchleppen wollte, einen Arm entzwei, und
ch der Scharfrichter und die Gerichtsdiener nicht
rch die Flucht gerettet hätten, ſo wären ſie bei
ıflauf, der in Folge dieſer Schlägerei ſtatthatte,
weifel ermordet worden.
dreas Krieger, der verhaßteſte unter den vier
öffen des Inquiſitionsgerichts, durfte ſich nicht
hen laſſen und war in ſeinem Hauſe nicht mehr
Täglich gab es blutige Schlägereien auf den
n, meiſt unter den Mauern des Hexenthurms,

wenn die Gefangenen zur Folterkammer abgeführt wurden. Die Verwirrung konnte nicht höher steigen, das allgemeine Elend nicht verzweiflungsvoller werden.

Geiß kam nachgerade in's Gedränge, die wilde Raublust dieſes Ungeheuers lag offen zu Tage. Die Gemeinde verklagte ihn bei ſeinen Herren, den Gauerben von Lindheim, die ihn ferner nicht mehr zu ſchützen vermochten, ſondern ihn endlich im Jahre 1666 in Gnaden ſeiner Dienſte als Richter entließen, die einzige Strafe, die er erhielt. Als Erinnerung an ihn heißt noch heute eine Gaſſe in Lindheim die Geißgaſſe.

Maria Gonzalez.

Giftmord. — 1817.

Der Richter muß in Criminalfällen mit größter Vorsicht alle Umstände überlegen, welche Jemand verdächtigen, ehe er ein Mittel zur Entdeckung der Wahrheit ergreift. Ein geringer Umstand kann oft die größten Veränderungen verursachen, so daß die Sache einen ganz andern Ausgang nimmt, als ihn irgend ein Mensch vermuthen konnte, und der Angeklagte, welcher anfangs aus mehr als einem Grunde verdächtig schien, schließlich unschuldig befunden wird.

Der nachfolgende Criminalfall kann als Beispiel dafür dienen.

Die junge Wittwe Clara Mendoza zu Barcelona hatte mit Henriquez Velasco, einem ledigen Manne, eine Liebschaft angeknüpft und war von diesem geschwängert worden. Als sie sich von ihrer Schwangerschaft überzeugt hatte, entdeckte sie dieselbe ihrem Liebhaber, der so viel Redlichkeit und Liebe für sie besaß, daß er sich bereit erklärte, sie zu heirathen und durch das Band der Ehe sie vor Schande zu bewahren. In der Hoffnung, daß die Heirath bald vollzogen werde, hielt sie es nicht für rathsam, ihrer Mutter und ihren Verwandten ihre Schwangerschaft zu offenbaren, um sich nicht verdrießlichen Vorwürfen auszusetzen; indeß gestand sie der ersteren, daß sie

nicht abgeneigt wäre, ſich wieder zu verheirathen, m
machte ſie auch mit dem Namen ihres Liebhabers bek
wobei ſie bemerkte, wie ſie hoffe, werde weder ihre M
ter, noch einer ihrer Verwandten gegen die ihr vo
ſchlagene Heirath etwas einzuwenden haben.

Die Mutter gerieth über dieſe Mittheilung in E
ſtürzung und zeigte ſowohl durch verdrießliche Mien
als auch durch feindliche Reden der Tochter ihren Wid
willen gegen dieſe Ehe, und ein gleiches geſchah von de
Bruder Clara Mendoza's. Letztere, welche in ihr
eigenen Hauſe wohnte, hielt es für bedenklich, weiter v
der Sache zu reden.

Einige Tage ſpäter kam ſie aber wieder zu ihrer Mutt
und wiederholte dieſer ihre Bitte, doch dieſer Heirath ſ
nicht weiter zu widerſetzen; alle Vorſtellungen, welche
ihr ſeitdem täglich machte, konnten aber weder ihre Mutt
noch ihren Bruder bewegen, ihre Einwilligung zu d
Heirath zu geben. Die erſtere erklärte geradezu, daß ſ
dieſelbe niemals zugeben würde, ohne die Gründe ih
Weigerung anzugeben, der andere aber beſtärkte dur
ſeinen Beifall die erſtere noch mehr in ihrer Abgeneigthe

Die um ihre Ehre bekümmerte Clara verfiel hierüb
in Schwermuth, und wie ſpäter glaubhafte Zeugen bek
deten, ſo hatte ſie gegen einige von ihren guten Bekan
ten und Vertrauten ſich geäußert, daß bei fernerem W
derſtreben ihrer Mutter gegen dieſe Heirath ſie ſich e
Leid anthun müßte.

Solcher bedenklichen Reden fielen noch mehrere. S
wagte nicht weiter, ihrer Mutter nochmals ihre Bitte z
wiederholen, nachdem ſie von derſelben die ernſthafte We
ſung erhalten hatte, einen ihrer unwürdigen Bewerber z
vergeſſen, und da ſie keine Hoffnung hatte, dieſe, weld
gegen ſie aufgebracht war, wieder für ſich zu gewinne

Die Mutter, welche von der Schwangerſchaft ihrer Tochter bisher nichts wußte, ließ dieſe eines Sonntags Morgens rufen und verlangte von ihr, ſie ſolle ihr das Mittageſſen bereiten, weil ſie mit ihrem Sohne in die Kirche gehe, wozu ſich Clara auch bereit erklärte. Kaum war ſie nach beendigtem Gottesdienſt zurückgekehrt, als ſie, einer Raſenden gleich, in die Küche zu ihrer Tochter lief und derſelben ihre Schwangerſchaft vorhielt, von der ſie auf dem Heimwege von der Kirche von irgend Jemand unterrichtet worden war. Die unglückliche Mendoza, die aus ihrem Fehltritt kein Geheimniß weiter machen wollte und konnte, geſtand denſelben mit aller Offenherzigkeit ein und bat unter Vergießung vieler Thränen ihre Mutter um Verzeihung, welche ihr aber nicht allein mit den heftigſten Schimpfreden begegnete, ſondern ſie wiederholt in's Geſicht und auf den Rücken ſchlug, ja ſogar ihr ein Bund Schlüſſel auf den Leib warf, wobei ſie unter Wiederholung der ärgſten Flüche und Schimpfreden ſagte, „ſie wolle ihr den Teufel, welchen ſie im Leibe hätte, ſchon austreiben.“

Obgleich Clara weder mit Worten, noch in der That ſich widerſetzte, ſondern weinend dieſe Mißhandlung ertragen hatte, ſo vermochte dies alles die in Zorn und Wuth gerathene Mutter nicht zu beſänftigen, bis endlich die Magd Julia dazwiſchen trat und der Tochter zuredete, ſich nach ihrer Wohnung zu begeben, was dieſe auch that.

Kaum aber war ſie weggegangen, als die Alte die Magd nachſchickte, um ein ſchwarzes Kleid zu holen, welches ſie ihrer Tochter geliehen zu haben behauptete.

Die Mendoza, obgleich ſie bisher friſch und geſund geweſen, und an dieſem Tage weder über Schmerzen noch Uebelkeit geklagt hatte, ward von Hitze und Froſt er-

griffen, was vermuthlich eine Wirkung des Aergers w
den ſie bei ihrer Mutter gehabt hatte. Sie legte ſich
Bett, und als nach einigen Stunden die Magd Jul
abermals zu ihr kam und ſich nach ihrem Befinden
kundigte, ſagte ſie ihr, ſie werde von Beängſtigungen
einem entſetzlichen Herzklopfen geplagt, und kurz da
erfolgte ein ſtarkes Erbrechen, wobei ſie über heft
Durſt klagte. Die Magd reichte ihr Wein und Wa
allein die Kranke klagte noch immer über Durſt.

Nachmittags um drei Uhr kam die Mutter ärg
und wüthend zu der kranken Tochter, und befahl derſ
unter abſcheulichen Schimpfwörtern und Flüchen, a
ſtehen. Clara, ſo ſchwach ſie auch war, ſtand
ging aus der Kammer, wo ihr Bett ſtand, nac
Stube, in welcher die unbarmherzige Mutter ſie in G
wart ihrer Magd und eines ſtummen Menſchen, Na
Arnoldo, der zufällig hierher gekommen war, au
Erde warf, ſie mit Füßen trat und mit einem aus
Kammer geholten Knüttel auf eine unmenſchliche
ſo fürchterlich ſchlug, daß die Mendoza ohnmächti
Bett gebracht werden mußte.

Sie verlangte zu ihrer Erquickung eine Taſſe
allein die Mutter verhinderte es, daß ſie ſolchen e
Darauf forderte ſie mit größtem Ungeſtüm von ihrer T
den Schlüſſel zu ihrem Schrank, und nachdem ſie vorh
Magd und Arnoldo hatte weggehen heißen, nah
noch einige Kleidungsſtücke und das im Schrank vor
geweſene Geld, beides gehöre ihr, und ſie habe es
Tochter nur geliehen.

Als dieſe in den heftigſten Schmerzen und von
unerträglichſten Durſt gequält, von Jedermann verl
hilflos einige Stunden hingebracht hatte, kam endli
Magd wieder zu ihr, um ſich nach ihrem Befinden

kundigen, doch wurde ſie keineswegs von ihrer Herrin geſchickt. Sie fand Clara viel ſchwächer, als ſie vorher geweſen war. Ihr Durſt war heftiger geworden, ſie klagte über unerträgliche Schmerzen im Leibe, und heftige Zuckungen in den Gliedern ſchienen Merkmale von bedenklichen Umſtänden zu ſein. Julia reichte ihr etwas Waſſer zum Trinken, weil ſie beſtändig über Durſt klagte, und ging dann auf Verlangen der Kranken zu dem Doctor Alonſo.

Sie fand aber nach ihrer Rückkehr die unglückliche Mendoza bereits ſterbend an, ſo daß ſie, ehe der Arzt erſchien, bereits ihren Geiſt aufgegeben hatte.

Der Arzt ſah ſich veranlaßt, den Todesfall und zugleich die vorhergegangenen Umſtände, wie er ſie von der Magd in Erfahrung gebracht, dem Gericht anzuzeigen. Alles deutete darauf hin, daß die Verſtorbene an Gift geſtorben war, und das Gericht unterließ nichts, um hinter die Gewißheit des Verbrechens zu kommen, ſeinen Urheber zu entdecken und denſelben der gerechten Strafe zu überliefern.

Bei der am folgenden Tag vorgenommenen Section des Leichnams und der angeſtellten chemiſchen Unterſuchung fand es ſich, daß man ſich nicht geirrt hatte. Zwar nahmen die Aerzte an den äußeren Theilen des Körpers keine Verletzung wahr; allein bei Oeffnung des Magens entdeckte man ein weißes glänzendes Pulver, welches nach den angeſtellten chemiſchen Verſuchen ſich als Arſenik darſtellte, woraus die Sachverſtändigen ſelbſtverſtändlich ſchloſſen, die Verſtorbene ſei durch dieſes Gift um's Leben gekommen, wie dies auch noch durch andere Merkmale in den Gedärmen und anderen Theilen des Körpers beſtätigt wurde.

Wiewohl beim Verbrechen des Giftmords der Thäter zuweilen nicht ohne große Schwierigkeit zu entdecken iſt, ſo hatte man im vorliegenden Fall doch gerechte Urſache,

auf die Mutter der unglücklichen Mendoza Verdacht zu werfen, von welcher selbst man mit Gewißheit wußte, daß sie durch Gift umgekommen.

Das weibliche Geschlecht, das gewöhnlich nicht Herzhaftigkeit genug besitzt, eine Mordthat auf gewaltsame Art auszuführen, greift zuerst zum Gift, um seine mörderischen Absichten auszuführen.

Es fehlte nicht an Verdachtsmomenten, aus welchen man schließen konnte, daß die Mutter der Mendoza die Urheberin des Verbrechens sein mußte. Da die Letztere, als sie nach Hause kam, vom Fieber befallen wurde und ein heftiges Herzklopfen und Beängstigung verspürte, so schloß man daraus, daß sie entweder Vormittags in ihrer Mutter Hause, oder Nachmittags, als ihre Mutter allein bei ihr war, das Gift bekommen habe. Dieser Verdacht wurde durch das vorausgegangene Betragen der Angeklagten noch verstärkt, denn da sie sich gegen ihre Tochter sehr feindselig gezeigt, ihr verschiedene Male gedroht, sie wolle ihr die Gedärme aus dem Leibe reißen und den Teufel, den sie im Leibe hätte, schon austreiben, auch gegen die kranke Tochter nicht einmal so viel Mitleid gezeigt, daß sie ihr eine Tasse Thee reichen ließ, so war daraus wohl zu schließen, daß sie derselben das Gift beigebracht; wenigstens hatte man Ursache anzunehmen, daß wenn sie auch nicht den Vorsatz gehabt, ihre Tochter zu vergiften, ihre Absicht doch dahin ging, deren Leibesfrucht dadurch abzutreiben. Daß sie ferner, als sie Nachmittags zu ihrer Tochter kam, die Magd und den stummen Arnoldo, welche Beide die Mißhandlungen am Vormittag mit angesehen, weggehen hieß, so war es wohl möglich, daß sie die Verstorbene zwang, das Gift einzunehmen, ohne einmal der Entwendung der Kleidungsstücke und des Geldes zu erwähnen. Sie ward von Allen, welche

:tigen.

aria Gonzalez wurde durch zwei Erkenntniſſe ihrer Tochter begangenen Giftmords für ſo weit hrt erachtet, daß eine außerordentliche Strafe gegen ſie fertigt erſchien, in der That auch gegen ſie ausge= n wurde und in zehnjähriger Kettenſtrafe beſtand. e ſollte ſoeben in das Zuchthaus abgeführt werden, : erkannte Strafe abzubüßen, als verſchiedene zu tretende Umſtände ſie von dem gegen ſie erhobe= rdacht des Giftmords rechtfertigten und eine neue uchung nothwendig machten.

ch ergangenem Erkenntniß fand man endlich bei ung der von der Tochter innegehabten Wohnung ; einen Zettel, welchen ein Schullehrer in einem veit von Barcelona gelegenen Dorfe an dieſelbe ben hatte. Er meldete ihr darin, daß er zur Ver= g der vielen Ratten in ihrem Hauſe auf ihr Ver= Arſenik für ſie gekauft habe und ihr denſelben ſen Zeilen überſchicke. Bei weiterem Nachſuchen an einen kleinen Vorrath von Arſenik, und die angeſtellten Proben bewieſen, daß derſelbe mit dem-

ihn vor Kurzem ersucht habe, zur Vertilgung der Ratt
Arsenik zu kaufen und ihr denselben zu übersenden. Di
Zettel, der in dem Monat, in welchem der Todesfall
ereignet, geschrieben worden, mußte die Richter nothwen
bewegen, gerechten Zweifel in die Schuld der Gefange
zu setzen. Wie es überhaupt immer geht, wenn
einmal der Wahrheit auf die Spur gekommen ist, so g
es auch hier, denn es stellten sich immer mehr Umstä
heraus, welche die Wahrheit an's helle Licht stellten.

Glaubwürdige Personen, welche mit der Verstorbe
in nahem Umgange standen, sagten nun eidlich a
daß dieselbe schon mehrere Wochen vor ihrem Tode
habe verlauten lassen: „daß, wenn ihre Verwandten
Heirath nicht zuließen, sie etwas einnehmen wolle,
sie davon platze;" ferner: „man würde bald die N
richt erhalten, daß sie auf dem Bett läge und todt w
sie habe die Mittel dazu schon im Hause

Zu einem andern Bekannten hatte sie noch wenige T
vor ihrem Ableben gesagt: „daß sie ein Unglück an
ten wolle, das ihrer Familie nicht lieb sein würde.
werde schnell und bald sterben, so daß es sich
Mensch solle erklären können."

Aus allen diesen Reden war zu schließen, daß die
glückliche Mendoza aus Verzweiflung sich selbst d
Gift das Leben genommen hatte. Denn wenn sie auch
der Zeit, als sie in ihrer Mutter Behausung von der
ben so arg gemißhandelt wurde, worauf sie sich
ihrer Wohnung begab, Frost und Hitze verspürte und
in Folge dessen in's Bett legte, so konnte dies alles
wohl eine Folge des gehabten Aergers sein. Wahrsch
licher Weise hatte sie nachher, als sie allein war,
Gift genommen. Wie leicht aber würde dieser Um
vielleicht unterblieben sein, hätte nur eine einzige Per

welche ſie dieſe Reden führte, der Mutter und den
gen Verwandten der armen Mendoza Nachricht da-
gegeben, da wohl zu vermuthen ſtand, daß dieſe, um
Unglück zu verhüten, ſich nicht ſo ſehr einer Heirath
ſetzt haben würden, die in den Umſtänden, worin ſich
erſtorbene befand, das beſte Mittel war, jegliche
de zu verhüten und abzuwenden!
ndeß hiermit waren die Beweiſe für die Unſchuld der
er noch nicht zu Ende.
enriquez Velasco, der Liebhaber der Verſtor-
, dem alle Nachrichten über ſeine Verlobte fehlten,
von Cadix die beſchwerliche Reiſe nach Barcelona an,
r brieflich von Clara Mendoza benachrichtigt
e, ſie habe ſich, da ſie alle Hoffnung auf eine Ver-
ng mit ihm bei dem unüberwindlichen Widerſtande
amilie aufgeben müſſe, durch Arſenik das Leben
men.
roſtlos und verzweifelt langte der Arme in Bar-
a an, und der von ihm vorgezeigte und den Poſt-
el und das Datum tragende Brief Clara's ließ
ehr gar keinen Zweifel mehr an Maria Gon-
z' Unſchuld übrig. Daß er nicht eher kam, lag darin,
die erſchütternde Nachricht ihn monatelang durch ein
es Nervenfieber und deſſen Folgen auf's Bett ge-
n hatte.
Damit war aber für Maria Gonzalez noch nicht
vorbei, und zwar mit Recht.
Weil die Angeklagte, trotzdem ſie um ihrer Tochter
angerſchaft wußte, dieſelbe dennoch mit Schimpf-
en und harten Schlägen mißhandelt, und durch dieſe
nge ſie zum verzweifelten Entſchluß des Selbſtmords
eben, auch ſie eigenmächtiger Weiſe der Baarſchaft und
ſſer Kleidungsſtücke beraubt hatte: ſo ward ſie zu

einer Geldstrafe verurtheilt. Sie legte gegen dies Erkenntniß die Appellation ein, und glaubte genugsam dargethan zu haben, daß sie von aller Strafe freigesprochen werden müsse. In ihrer Vertheidigung führte sie namentlich an, sie könne nicht leugnen, daß sie über die unvermuthete Nachricht von ihrer Tochter Schwangerschaft mit derselben in einen Zwist gerathen; man solle aber bedenken, daß sie als Mutter ein Recht dazu gehabt, ihre Tochter wegen ihrer Aufführung zu bestrafen. Hierzu habe diese selbst Veranlassung dadurch gegeben, daß sie ihr ihre Schwangerschaft nicht entdeckt, sondern nur ihre Einwilligung zu einer Heirath nachgesucht habe, welche nach ihrem Urtheil ihrer Tochter aus vielen Gründen nicht anzurathen war.

Allein es blieb bei dem letzten Erkenntniß, da Maria Gonzalez dadurch ein strafwürdiges Verbrechen begangen, daß sie ihrer Tochter, einer schwangern Frau, so hart begegnete. Sie hätte gegen dieselbe mehr Mitleid zeigen und dabei bedenken sollen, daß durch dies Schlagen und Werfen mit den Schlüsseln die Leibesfrucht derselben leicht des Lebens beraubt werden konnte.

Ferner war erwiesen, daß die unglückliche Tochter dieser unbarmherzigen Mutter durch den Aerger, welcher ihr verursacht worden, auf den verzweifelten Entschluß gerieth, sich das Leben zu nehmen, und da die Mutter durch ihre Grausamkeit hierzu Veranlassung gegeben hatte, so mußte sie als die moralische Ursache des unglücklichen und plötzlichen Endes ihrer Tochter angesehen werden.

Die feindlichen Brüder.

Brudermord. — 1774.

Zu nachstehendem Fall gab ein Scherz Veranlassung, welcher, wie dies schon öfter geschehen, die allertraurigsten Folgen nach sich zog.

Im Dorfe Wusterwitz in der Mark Brandenburg lebten die Brüder Joachim und Johann Wilke. Joachim, der älteste von diesen Brüdern, war von großer, Johann, der jüngere, von sehr kleiner Statur, und dieser Unterschied in der Leibesgröße gab unter ihnen Gelegenheit zu den größten Mißhelligkeiten. Joachim hatte als Reiter im Dienst Friedrich des Großen einige Jahre zugebracht und war nach dem Frieden von Hubertsburg entlassen worden, worauf er sich wieder zu seiner Mutter begab, um mit seinem jüngsten Bruder, der beständig zu Hause geblieben war, die häuslichen Geschäfte und besonders den Ackerbau zu besorgen. Die kriegerische Lebensart, in welcher er einige Jahre zugebracht, hatten seine Sitten sehr verdorben, und er war dergestalt in seinem Gemüthe verwildert, daß Jedermann sich vor ihm fürchtete. Er hatte sich angewöhnt, mit Jedem seinen Spott zu treiben und rechtschaffene Leute lächerlich zu machen, ein Vergnügen, das mit Recht ein schlechtes genannt zu werden verdient. Mit seinem

jüngeren Bruder trieb er am meiſten Spott. Er nannte ihn nie anders als den Zwerg, der bei einer Grenadier-Compagnie einen vortrefflichen Flügelmann vorſtellen würde. Kein Tag verging, an welchem er ihn nicht durch dergleichen ſpöttiſche Reden aufgezogen und lächerlich gemacht hätte. Traf er ihn in einer Geſellſchaft in der Schenke an, ſo war gleich das erſte Compliment: „Wie geht's, Herr Flügelmann? Was machſt Du, großer Potsdamer? Sieh', iſt der Grenadier von der Zwerg-Compagnie auch da?" Kurz, Johann durfte es nicht mehr wagen, ſich an einem Orte ſehen zu laſſen, wo ſein Bruder zugegen war, wenn er nicht der ganzen Geſellſchaft zum Gelächter dienen wollte. Ueber dergleichen Spöttereien würde längſt, wie es unter den Bauern zu geſchehen pflegt, die blutigſte Schlägerei entſtanden ſein, wenn Johann, welchem es an Muth nicht fehlte, ſo ſtark geweſen wäre, daß er ſich mit ſeinem Bruder in ein Handgemenge einzulaſſen hätte wagen dürfen. So aber mußte er aus Rückſicht auf ſeine Körperſchwäche den Verdruß, welchen er darüber empfand, verbergen, und was denſelben noch vermehrte, war die geringe Ausſicht, welche er hatte, einen ſolchen Plagegeiſt los zu werden.

Als er ſich einmal mit ſeinem Bruder an einem Sonnabend in der Schenke befand, wo noch mehrere Bauern gegenwärtig waren, und jener ſich über Gebühr über ihn luſtig machte, ſo daß das über die Spöttereien entſtandene Gelächter gar kein Ende zu nehmen ſchien, war er darüber ſo erbittert, daß er ſich aus Unmuth und Verdruß entfernte. Er war kaum aus dem Hauſe getreten, als ihm einige Bekannte begegneten, welche nach ſeinen wilden und verwirrten Blicken urtheilten, es müſſe ihm etwas Unangenehmes widerfahren ſein. Er

auf ihre Frage, was ihm fehle, anfänglich nicht ant-
n; als ſie aber immer mehr in ihn drangen, ſagte
ler Wuth und Zorn: „Der Teufel hole mich, wenn
Bruder nicht vor meinen Augen ſtirbt!“ Und nun er-
er ihnen, was in der Schenke vorgefallen war. Man
s nicht für rathſam, ihn in der Aufregung zu be-
, und ließ ihn mit dem Bemerken, daß Alles ja
in Spaß ſei und ein Bruder dem andern der-
n Scherze nicht übel nehmen müſſe, nach ſeiner
r Wohnung gehen, gegen welche er ſich über ſeines
rs Betragen beſchwerte und ſich gleich darauf nach
Schlafkammer begab.
geachtet er gewöhnlich früh aufzuſtehen pflegte, ſo
er doch am folgenden Sonntag bis gegen neun Uhr
tt liegen, und verließ daſſelbe nicht eher, als bis
rzeugt war, daß ſein Bruder ſchon nach der Kirche
zen war, ja, er ließ ſich denſelben Tag über nicht
ſondern nahm ſeine Zuflucht zu einem guten Be-
n, der ihn auch zum Mittageſſen bei ſich behielt.
ie Mutter der beiden Brüder, die Wittwe Wilke,
lte, abgelebte Frau, welcher die Liebe ihres älteſten
s zum Spott genug bekannt war, gab ſich alle
he Mühe, ihn zur Verträglichkeit gegen ſeinen
r zu ermahnen, allein alle ihre Mühen waren
ſt. Er hörte ſie an, lachte über ihre Vorſtellun-
nd ſpottete vor wie nach. Er war bereits wieder
Abend nach der Schenke gegangen, als Johann
Hauſe kam und in größter Eile nach ſeines Bru-
kammer lief und eines von den geladenen Piſtolen,
derſelbe aus dem Kriege mitgebracht, nahm, mit
n er ſich zu ſeiner Mutter verfügte, die der An-
hres Sohnes mit einem geladenen Gewehr in nicht
en Schreck ſetzte. Sie fragte ihn, was er mit dem

Piſtol wolle? worauf er antwortete: Heut' wolle e
nem Bruder, dem Schurken, das Spotten anſtre
nach welchen Worten er plötzlich das Haus verließ,
die Worte ſeiner Mutter, die noch mit ihm ſpr
wollte, weiterer Aufmerkſamkeit zu würdigen.

Von da begab er ſich, das Piſtol unter ſeinem
verborgen haltend, zu einem ſeiner guten Freunde,
welchem er eine Geſellſchaft junger Leute traf, die
zum Zeitvertreib mit Kegelſchieben beluſtigten.
bat ihn, am Spiel Theil zu nehmen, und er nahm
an ihn ergangene Einladung an, zog ſeinen Rock
und legte das darunter verborgen gehaltene Ge
unter einen Baum, der nahe am Spielplatz ſtand.
Anweſenden erſtaunten über den Anblick des Gew
und verlangten von ihm zu wiſſen, weshalb er daſ
bei ſich führe und was er damit anfangen wolle.
machte gar kein Geheimniß aus ſeinem Vorhaben,
dern antwortete mit lächelnder Miene: „Gebe Gott,
mir heut' mein Bruder nicht begegnet, ſonſt werdet
morgen was zu hören kriegen." Kein Einziger in
Geſellſchaft ſchloß daraus etwas Arges, man lachte
über, und hielt dafür, er wolle irgend Jemand ei
Poſſen ſpielen.

Als die einbrechende Nacht dem Spiel ein Ende ma
ging die Geſellſchaft auseinander. Johann begab
nach ſeiner Mutter Wohnung, um ſich zu erkundig
ob ſein Bruder ſchon zu Hauſe ſei, und als er hö
derſelbe ſei noch in der Schenke, verbarg er ſich hi
der Ecke eines Hauſes, an welchem ſein Bruder vorb
gehen mußte, um deſſen Ankunft zu erwarten.

Es war bereits Mitternacht, als er ſeinen Geg
und zwar allein ankommen ſah, der nichts weniger
einen ſolchen Ueberfall vermuthete, auch gar nicht

merkte, daß Jemand in der Nähe stand und auf ihn lauerte. Als Joachim sich bis auf einige Schritte Johann genähert hatte, drückte dieser sein Gewehr los, und Joachim stürzte zur Erde. Als der Schuß fiel, der von einigen Leuten im Dorfe gehört worden, erhob sich sogleich Geschrei darüber. Das ganze Dorf war wach. Einige schrien: „Mörder! Mörder!" Andere glaubten, es sei Feuer ausgebrochen und man wolle durch das Schießen die Einwohner, von welchen der größte Theil schon in tiefem Schlafe lag, zur Rettung und Hilfe ermuntern.

Eine große Menge Menschen kam sofort herbeigelaufen, und diejenigen, welche von fern aus ihren Fenstern den Vorfall mit angesehen hatten, versicherten, daß sie, als der Schuß gefallen, ganz deutlich das plötzliche Niederstürzen eines Menschen bemerkt hätten. Der ganze Platz ward durchsucht, um den Leichnam zu entdecken, ja man schickte noch in so später Stunde mehrere starke und beherzte Leute aus, um die Mörder zu verfolgen; allein alle Mühe war vergebens. Man entdeckte auf dem Platz, wo der Mensch nach dem Schuß auf die Erde gestürzt, nicht die geringsten Spuren von Blut, noch weniger einen Leichnam, und auch die ausgesandten Leute, welche bis gegen Tagesanbruch die ganze umliegende Gegend durchstreift und sich in den nächsten Dörfern erkundigt hatten, ob man verdächtige Leute wahrgenommen, brachten die Nachricht, daß sie, aller ihrer angewandten Mühe ungeachtet, nichts Verdächtiges angetroffen hätten.

Es würde indeß dieser Nachforschungen gar nicht bedurft haben, hätten diejenigen Leute, welche mit dem Thäter noch kurze Zeit in Gesellschaft waren und das Gewehr bei ihm gesehen hatten, dies angezeigt und sich

der bedenklichen Worte erinnert, welche er damals gesprochen, als sie die Ursache, warum er sich mit einem Pistol versehen habe, von ihm zu wissen verlangten. Vielleicht war es aus Dummheit, vielleicht auch aus Bestürzung geschehen, daß damals kein Einziger daran dachte.

Nachdem der erste Schreck sich gelegt hatte, fiel es einem von diesen Leuten bei, welcher davon am folgenden Tag dem Voigt Anzeige machte, der sich sofort mit einigen Leuten nach der Wohnung der Mutter des feindlichen Bruderpaars begab und sich bei derselben erkundigte, ob ihre beiden Söhne zu Hause wären.

Ihre Antwort entdeckte bald den Thäter, denn sie theilte ihm mit, ihr ältester Sohn sei, seitdem er am vorigen Tag gegen Abend aus dem Hause gegangen, noch nicht wieder zurückgekommen; der jüngste von ihnen, der fast den ganzen Tag nicht zu Hause gewesen, sei erst nach Mitternacht wiedergekommen und habe sich sogleich in sein Bett gelegt.

„Gott gebe," setzte sie hinzu, „daß er kein Unglück angerichtet hat, weil er ein Pistol mit sich genommen."

Als sich hierauf der Gerichtsvoigt mit seinen Leuten nach Johann's Kammer verfügte, traf er denselben wachend im Bett liegend an. Das Pistol lag auf einer kleinen Bank, die neben dem Bett stand, und das andere hing an der Wand.

Der Voigt zeigte ihm an, er sei sein Gefangener, und befahl ihm, aufzustehen und sich anzukleiden, was er mit größter Gelassenheit und Gleichgiltigkeit that.

Er ward hierauf an einen sichern Ort gebracht und einer Wache anvertraut. Der Voigt aber nahm beide Pistolen zu sich, um sie dem Gericht zu übergeben. Der ganze Vorfall ward hierauf vom Voigt an den Amt-

mann, unter deſſen Gerichtsbarkeit das Dorf Wuſterwitz gehörte, wo die That verübt, gemeldet, und der Gefangene nach dem einige Meilen davon gelegenen Orte, wo der Richter wohnte, gebracht, wo man ihn in's Gefängniß ſteckte.

Die erſte Unterſuchung nahm man mit dem Gewehr vor. Das eine Piſtol war noch geladen, jedoch, wie man ſpäter fand, war weder eine Kugel noch Schrot, womit man einen Menſchen hätte tödten oder beſchädigen können, darin.

Hierauf folgte die Abhörung der Zeugen, in deren Gegenwart des Gefangenen Bruder Joachim mit demſelben ſeinen Spott getrieben, und in deren Anweſenheit er ſich verlauten laſſen: „Der Teufel hole mich, wenn mein Bruder nicht noch vor meinen Augen ſtirbt!" Ferner: „Gebe Gott, daß mir heute mein Bruder nicht begegnet, ſonſt werdet Ihr morgen was zu hören kriegen."

Als der Verdächtige vernommen ward, geſtand er freiwillig, daß er die Drohworte gethan, wie ſie die Zeugen nach ihrer eidlichen Ausſage angegeben hatten. Er geſtand ferner, daß er mit dem Gewehr am Sonntag ausgegangen, an der Ecke des Hauſes, wo der Schuß gefallen, ſeinem Bruder aufgelauert, und als er denſelben in der Nähe wahrgenommen, das Gewehr auf ihn losgeſchoſſen habe; zugleich verſicherte er aber, das Gewehr ſei weder mit einer Kugel, noch mit Schrot, ſondern mit bloßem Pulver geladen geweſen, da er niemals die Abſicht gehabt habe, an ſeinem Bruder einen Mord zu begehen, vielmehr demſelben nur habe Angſt und Schrecken einjagen wollen. Auch führte er zu ſeiner Entſchuldigung an, er habe das Betragen ſeines Bruders gegen ihn unmöglich länger aushalten können. Derſelbe habe ſtets mit ihm wegen ſeiner kleinen Statur ſeinen

Spott getrieben und ihn vor allen Einwohnern i
lächerlich gemacht. Dies habe ihn bewogen, sein
der nicht nur auch einmal einen Possen zu spiel
dern sich auch an demselben für das viele
welches er ihm angethan, zu rächen, um so Ge
zu haben, auch über ihn zu spotten und ihm vorz
daß er bei aller seiner Größe doch kein Herz i
habe. Wo sein Bruder geblieben, wußte er, als
deswegen befragte, nicht anzugeben. Er erzählte
habe wohl gesehen, wie derselbe nach dem g
Schuß zur Erde gestürzt sei, er selbst sei aber au
daß er ertappt werden möge, sogleich nach seine
Wohnung gelaufen und habe sich zu Bett gele

Wenn sein Bruder, wie er nicht glaube
wirklich todt sein sollte, so könne derselbe nur vo
gestorben sein, weil das Gewehr mit keiner K
laden gewesen.

Die letzteren Angaben hielt der Richter s
wahrscheinlich, nur lag ihm daran, den Ort zu e
wo sich des Inquisiten Bruder aufhalten möge
da man an der Stelle, wo derselbe nach der
der Zeugen nach dem Schuß zur Erde stürzt
Tropfen Bluts entdeckte, was man doch gewi
troffen haben würde, wenn er durch den Sc
wundet oder gar getödtet worden, so konnte mar
nicht anders schließen, als daß er vor Schreck
gestürzt und, nachdem er sich nachmals wiede
davon gegangen sei.

Von Gerichtswegen wurden deshalb die g
Erkundigungen nach seinem Aufenthalt angest
geschah deshalb bei seinen Freunden und Anver
welche er an anderen Orten hatte, seinetwegen d
Nachfrage.

Man machte den Vorfall in verſchiedenen Zeitungen bekannt, allein es blieb Alles umſonſt; und es ſchien nun nichts weiter übrig zu bleiben, als ein Urtheil in der Sache zu fällen, vor deſſen Abfaſſung der Richter die Acten an die Landesregierung ſandte, um derſelben von ſeinem bisherigen Verfahren den pflichtmäßigen Bericht abzuſtatten, auch zu erfahren, ob etwa noch Eins und das Andere zu verfügen ſein möchte.

Dies war kaum geſchehen, als ſich ein neuer Vorfall ereignete, der dem Richter den größten Verdruß verurſachte, und nur dazu diente, die Qual und Schmerzen zu vermehren, welche Johann Wilke in ſeinem finſtern Gefängniß, mit Ketten und Banden beladen, ſchon lange genug ausgeſtanden hatte. Denn wenn ſich derſelbe auch nur durch ſein eigenes Verfahren das harte Schickſal, welches er erleiden mußte, zugezogen, ſo war doch ſeine Sache keineswegs ſo ſchlimm, als ſie zu Anfang der Unterſuchung ſchien, und er würde ſeine Befreiung eher erhalten haben, hätte dies nicht eine zwiſchen dem Richter und dem Landesfiscal entſtandene Streitigkeit verzögert. Der letztere hatte ſich, ehe noch die Antwort auf des Gerichtsbeamten Anfrage erfolgte, über denſelben bei der Landesregierung beſchwert, daß er ſich unterſtanden habe, wider die Vorſchriften der Gerichtsordnung eine Unterſuchung anzuſtellen, ja dieſelbe zu Ende zu führen.

Der Fiscal gab vor, daß in dergleichen Fällen den Gerichten nur zuſtehe, die Generalinquiſition vorzunehmen, und daß dieſelben verbunden wären, die Unterſuchungsacten, wenn die Fragen zu entſcheiden ſeien, ob ein Verbrechen wirklich begangen worden, und wer ſolches verübt habe, dem Fiscal zur Einſicht zuzuſtellen, damit derſelbe als peinlicher Ankläger gegen den Ver-

brecher einſchreite. Er bat daher, daß die Regierung ihm zur Ausübung ſeines Amts die Unterſuchungsacten zuſtellen möge, welchem Verlangen auch ſtattgegeben wurde.

Der Richter gerieth in nicht geringe Verwunderung, als ſich der Fiscal mit einer peinlichen Anklage gegen Johann Wilke bei ihm meldete. Da es ihm unbegreiflich ſchien, wie die Regierung erlauben konnte, daß, nachdem der Unterſuchungsproceß ſo weit vollendet, daß es nur noch auf einen richterlichen Ausſpruch ankomme, die Sache von Neuem vorgenommen werde, was nicht allein dem Gericht, ſondern auch dem Angeklagten unnöthige Koſten verurſache, ſo richtete er eine Vorſtellung an dieſelbe, in welcher er anführte, daß es nach der Gerichtsordnung nur auf den Richter ankomme, ob derſelbe nach beendigter Generalinquiſition dem Landesfiscal die Sache übertragen oder die Unterſuchung ſelbſt bis zu Ende fortſetzen wolle. Er richtete indeß damit nichs weiter aus, als daß der Fiscal angewieſen ward, nur dasjenige noch feſtzuſtellen, was etwa in dieſer Sache ferner feſtzuſtellen ſei.

Der Fiscal behauptete, der Richter habe einen großen Fehler begangen, daß er den Angeklagten wegen des Umſtandes, wohin ſein Bruder gekommen, nicht ſchärfer befragt habe, und reichte deshalb ein Schriftſtück ein, in welchem er ſich zu beweiſen bemühte, es ſei ſehr wahrſcheinlich, daß der Inquiſit den Leichnam ſeines Bruders heimlich begraben habe, und er verlangte deshalb, den Johann Wilke noch über einige hierauf bezügliche Fragen zu vernehmen, weil man genug Beiſpiele habe, daß ein Mörder den Leichnam der von ihm ermordeten Perſon heimlich verſcharrt habe, damit ſein Verbrechen verborgen bleibe.

Da man, hieß es weiter, nicht die mindeſte Nachricht, aller Nachfragen ungeachtet, ob Joachim Wilke noch am Leben ſei und wo ſich derſelbe gegenwärtig aufhalte, erhalten könne, ſo müſſe man mit größter Wahrſcheinlichkeit hieraus urtheilen, daß ſein Leichnam entweder in einen Brunnen oder an einen andern heimlichen Ort hingebracht worden, und er verlangte zugleich, das Gericht ſolle deshalb eine genaue Unterſuchung anſtellen, was auch, wiewohl ohne die gehoffte Auskunft zu erhalten, vorgenommen wurde.

Hierauf ward Johann Wilke noch einmal wegen ſeines Bruders vernommen und auf das ſchärfſte befragt: ob er nicht deſſen Leichnam heimlich begraben habe? Allein er blieb dabei, daß, als er wahrgenommen, ſein Bruder ſei zur Erde gefallen, er davon gelaufen ſei und wo derſelbe geblieben nicht anzugeben wüßte. Seine Ausſage ward dem Fiscal mit der Weiſung zugeſchickt, daß, wenn er gegen den Angeklagten einen Beweis führen zu können glaube, er dies binnen vier Wochen anzeigen möge.

Aber auch dieſer Befehl gab ihm Gelegenheit, nochmals mit einer unbegründeten Beſchwerde bei der Regierung gegen den Richter einzukommen, durch welche die Erledigung der Sache zu des Gerichts und des Angeklagten Schaden von Neuem aufgehalten wurde.

Er verlangte, der Richter ſolle, wie es bei dem Unterſuchungsproceß ohnehin üblich ſei, ſelbſt die Beweisführung übernehmen, und die Regierung wolle zu dieſem Ende einen ſcharfen Befehl an denſelben erlaſſen.

Allein er wurde mit dieſem Antrag abgewieſen und bedeutet, daß, da der Proceß verändert worden, ihm, als peinlichen Ankläger, die Führung des Beweiſes obliege. Dieſem Befehl gemäß überreichte er einige Beweisartikel,

und bat, die von ihm vorgeschlagenen Zeugen zu vernehmen.

Hierüber entstand zwischen ihm und dem Richter ein neuer Zwist, der abermals durch eine Regierungsverordnung entschieden werden mußte, denn als der letztere dem Angeklagten auf sein Verlangen die Erlaubniß gab, einen geschickten Advocaten mit seiner Vertheidigung zu betrauen, dieser aber mit Recht die Mittheilung der Beweisartikel, um zur Vertheidigung seines Clienten einige nothwendige Fragen entwerfen zu können, über welche die Zeugen ebenfalls abgehört werden sollten, verlangte, so widersetzte sich der Fiscal diesem Antrag nicht nur, sondern verklagte auch den Richter, nachdem dieser durch eine Vertagung dies für billig erklärt hatte, bei der Regierung, welche aber seine Bitte, den Vertheidiger mit seinem Gesuch abzuweisen, verwarf und das richterliche Verfahren in allen Stücken rechtfertigte.

Wahrscheinlicher Weise hatte man eingesehen, daß die Veränderung des Processes nicht nothwendig gewesen, und daß Alles, was bei diesem Proceß etwa noch zu untersuchen war, durch das Gericht selbst verrichtet werden konnte.

Aus verschiedenen Umständen konnte man aber auch die Ursache entdecken, welche den Fiscal veranlaßt hatte, sich in diese Untersuchung zu mischen, und es dahin zu bringen, daß ihm erlaubt wurde, sein Amt als peinlicher Ankläger dabei auszuüben.

Johann Wilke nämlich, der mit seinem Bruder den väterlichen Hof gemeinschaftlich besaß, war ein wohlhabender und vermögender Bauer, von welchem bei dieser Gelegenheit etwas zu verdienen war, und der Fiscal wußte wohl, daß ihm diesmal seine Mühe und Arbeit nicht unbelohnt blieb. Das Zeugenverhör hatte

keinen beſſern Erfolg, als die vorhin angeführte Beſichtigung der Brunnen und anderer Orte gehabt, wo man den todten Körper anzutreffen hoffte. Kein einziger von den Zeugen wußte das Geringſte von dem, worüber ſie befragt wurden.

Die an ſie ergangenen Fragen waren ſämmtlich dahin gerichtet: ob ſie nicht geſehen, oder von Anderen gehört, auch ſonſt nicht wüßten, wo des Angeklagten Bruder hingekommen? Einige ſchienen ſich über dieſe Fragen zu verwundern, andere darüber zu ſpotten, und dieſe letzteren machten bei ihren Ausſagen den nicht ungegründeten Einwand, daß, wenn des Angeklagten Bruder erſchoſſen worden, man doch an der Stelle Blut angetroffen haben würde. Andere konnten ihre Verwunderung nicht zurückhalten, als man ihnen die Frage vorlegte: ob ſie nicht geſehen, wo der Angeklagte ſeinen Bruder begraben habe? Sie verſicherten, daß ſie dem Angeklagten gar nicht ſo viel Kraft und Stärke zutrauten, daß er einen ſo ſtarken und ſchweren Körper, als der ſeines Bruders ſei, ſollte heimlich haben wegſchleppen können, was auch ſchon deshalb unglaublich ſei, weil kurz nach dem gehörten Schuß faſt alle Einwohner des Dorfes aus allen Ecken deſſelben zuſammengelaufen wären, ſo daß er mit einer ſo ſchweren Laſt nicht weit gekommen ſein würde, ohne von Jemand geſehen zu werden.

So gut aber auch immer das Zeugenverhör für den Angeklagten ausgefallen, und ſo wenig in den Ausſagen der Zeugen etwas enthalten war, was denſelben auch nur im geringſten verdächtigte, ſeinen Bruder erſchoſſen zu haben, ſo verlangte der Fiscal dennoch, daß derſelbe noch über die von ihm geleugneten Umſtände peinlich, d. h. auf der Folter befragt werde, was er in

seiner Schlußschrift weitläufig darzuthun sich bemühte. Er setzte voraus, daß der Verbrecher den Vorsatz gehabt habe, seinen Bruder zu erschießen, da er denselben anderen Personen vorher entdeckt, und daß er sein Vorhaben wirklich ausgeführt, sei ja durch sein eigenes Geständniß dargethan. Ja, wenn man gleich einwenden wolle, daß das Gewehr, womit er die That vollbracht, nur mit bloßem Pulver geladen gewesen, so stünde dem doch entgegen, daß er dasselbe gar leicht später habe anders laden können. Unter solchen Umständen bleibe es ein gegründeter Verdacht, daß er wissen müsse, wo sein Bruder geblieben, und man habe ihn so lange für dessen Mörder zu halten hinreichenden Grund, so lange er seine angebliche Unwissenheit darzuthun nicht vermöge. Um also hinter die Wahrheit zu kommen und eine Blutschuld von dem Lande abzuwenden, bleibe nichts weiter übrig, als den Angeklagten durch die Folter zu einem aufrichtigen Geständniß zu bringen.

Der Advocat, welcher mit der Vertheidigung des Angeklagten betraut worden war, führte mit wenigen Worten an, daß, da der Fiscal dasjenige, was ihm zu erweisen obgelegen, nicht im geringsten erwiesen habe, der Angeklagte nothwendig von einer weiteren Untersuchung losgesprochen werden müsse. Es würde die größte Grausamkeit sein, wenn man ihn der Marter unterwerfen wolle, weil, wenn selbige stattfinden solle, zum wenigsten ein halber Beweis vorhanden sein müsse und es doch zur Zeit an Beweisen völlig fehle. Es sei freilich wahr, daß Johann Wilke sich dadurch sehr vergangen habe, daß er seinen Bruder zu tödten drohte, auch demselben mit einem geladenen Pistol auflauerte, ja sogar nach ihm schoß; indeß sei dies alles mehr Muthwille als Verbrechen zu nennen, und könne er deswegen

höchſtens zu einer Gefängnißſtrafe verurtheilt werden, mit welcher er aber deshalb verſchont werden müſſe, weil er durch die zwiſchen dem Richter und dem Fiscal entſtandenen Zwiſtigkeiten unſchuldig länger im Kerker habe ſitzen müſſen, als es die Nothwendigkeit erfordert habe und die Billigkeit erlaube.

Der Richter hatte bereits Anſtalt gemacht, die Acten zur Abfaſſung des Urtheils an eine Juriſtenfacultät zu ſenden, als ſich ein unvermutheter Vorfall ereignete, der auf einmal der Sache eine ganz andere Wendung gab.

Wider alles Erwarten kam Joachim Wilke zum Erſtaunen aller Einwohner des Dorfs von ſeinem bisherigen Aufenthaltsorte zurück. Man hatte ihm dort das Schickſal ſeines Bruders erzählt, was ihn dergeſtalt rührte, daß er, ohne länger zu weilen, ſich nach dem Amt begab, um ſich dem Richter perſönlich vorzuſtellen, der über den Anblick dieſes Menſchen in nicht geringe Verwunderung gerieth.

Als er hierauf gerichtlich wegen ſeiner bisherigen Abweſenheit befragt wurde, erzählte er, daß er zur Zeit, als er aus der Schenke nach Hauſe gegangen, ein wenig angetrunken geweſen, und als der Schuß nach ihm geſchehen, vor Schreck niedergeſtürzt ſei; doch habe er ſich bald wieder erholt und ſei aufgeſtanden. In der Meinung, den Thäter zu entdecken, habe er ſich in das freie Feld begeben, und ſei in der Beſtürzung und Sinnloſigkeit, in der er ſich damals befunden, ſo weit gegangen, daß er gegen Tagesanbruch ſich bereits einige Meilen von ſeinem Geburtsort befand, worauf er in dem nächſten Dorfe bei einem Bauer eingekehrt und vor Müdigkeit eingeſchlafen ſei. Nach ſeinem Erwachen habe er über das, was ihm in der vergangenen Nacht begegnet ſei, nachgedacht, und da ſei ihm eingefallen, daß ihm Jemand

durch einen Schreckſchuß einen Poſſen habe ſpielen wollen, weil, wenn in dem Gewehr eine Kugel geweſen, er nothwendig davon getödtet oder doch wenigſtens hätte verwundet werden müſſen, und daß man ihn nun wegen ſeines darüber bezeigten Schrecks verſpotten und auslachen würde. Er habe den ganzen Tag und die folgende Nacht in dem Dorfe zugebracht und ſich zu nichts entſchließen können, bis ihm eingefallen ſei, nach Holland in Arbeit zu gehen, was er dann auch gethan. Daſelbſt habe er bei einem reichen Bauer im vorigen Sommer und Winter ſich etwas Geld erworben, und da er nun beinahe ein Jahr abweſend geweſen, ſo habe er ein Verlangen empfunden, wieder bei den Seinigen zu leben, was ihn denn bewogen, die Rückreiſe anzutreten. Daß ſein Bruder derjenige geweſen, welcher nach ihm geſchoſſen, habe er gar nicht vermuthet, auch demſelben nicht ſo viel Herzhaftigkeit zugetraut; indeß, da er jetzt erfahren, daß derſelbe doch ein Menſch ſei, dem es an Courage nicht fehle, ſo wolle er künftighin mit demſelben in Ruhe und Frieden leben. Er verſicherte zugleich auf die an ihn ergangenen Fragen, beide Piſtolen ſeien nur mit Pulver geladen geweſen.

Der Fiscal ſah nun wohl ein, daß alle ſeine Bemühungen vergeblich geweſen, und die Frage, ob die Folter ſtatthabe oder nicht, weiter keiner Erörterung bedürfe, ſondern daß es nunmehr darauf ankomme, wie der Inquiſit wegen ſeines verübten Frevels zu beſtrafen. Er behauptete, derſelbe habe ſich des Verbrechens der „Befehdung" ſchuldig gemacht, und ſei daher nach der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiſer Karl's V. *) wenn

*) Artikel 129.

nicht mit dem Leben, doch wenigstens mit Landesverweisung oder Festungsbau zu bestrafen.

Die Schrift, welche er deshalb dem Gericht überreicht hatte, erforderte zur Vertheidigung des Angeklagten eine Widerlegung. Mit allem Recht wandte der Advocat dagegen ein, daß der von dem Fiscal angeführte Artikel auf Bürger und Unterthanen nicht anzuwenden sei, weil dieselben keinen Krieg unter sich führen können, daß daher die von einer Privatperson gegen eine andere ausgeübte Feindseligkeit für keine „Befehdung" angesehen werden könne, sondern ein solches Verbrechen mit dem in den Gesetzen vorgeschriebenen richtigen Namen belegt werden müsse. Der Angeklagte habe sich zwar vergangen; da er aber seinen Bruder zu tödten niemals den Vorsatz gehabt, und dieser durch seine unvermuthete Erscheinung alles das, was ihn mit einigem Verdacht beschweren konnte, widerlegt habe, so sei seine Handlung als ein bloßer Muthwille zu betrachten, auf welchen er nie verfallen sein würde, wenn sein Bruder, als der eigentliche Urheber dieses Vorfalls, ihn nicht durch die vielen Spöttereien, wodurch er denselben bei Jedermann lächerlich gemacht, dazu angereizt. Nach einer so mühsamen und zum Theil vergeblich gewesenen Untersuchung sei es in der That endlich Zeit, den Gefangenen von seiner schon so lange erlittenen Marter zu erlösen.

Die Facultät wählte, als die Acten an sie gelangten, die Mittelstraße. So große Ursache sie hatte, die strenge Forderung des Fiscals zu verwerfen, so viele Gründe waren doch auch vorhanden, aus welchen man den Angeklagten nicht von aller Strafe freisprechen konnte, wie sein Vertheidiger es verlangte. Er ward daher zu einer dreiwöchentlichen Gefängnißstrafe bei Wasser und [redacted] und in die Erstattung aller in dieser Sache aufgelau[redacted]

Koſten verurtheilt. Ihn von aller Strafe zu befreien, konnte ohne Verletzung der Geſetze nicht geſchehen, da die Selbſtrache für das Gemeinweſen eine gar zu gefährliche Sache iſt, welche, wenn ſie nicht beſtraft wird, die traurigſten Folgen für das öffentliche Wohl nach ſich ziehen kann.

Die Opfer des 2. December 1851 in Frankreich.

Die Ereigniſſe, welche in den franzöſiſchen Provinzen eine Folge des Staatsſtreichs vom 2. December 1851 waren, bieten in der Geſchichte der franzöſiſchen Revolutionen eine ganz neue Thatſache dar. Zum erſten Mal ſeit fünfzig Jahren nahmen die Departements die Vorgänge in Paris nicht ſtillſchweigend hin, ſondern proteſtirten dagegen.

Faſt in allen verſuchte man einen bewaffneten Widerſtand, und faſt überall brachen Inſurrectionen aus.

Zum erſten Mal auch gaben die revolutionären Ideen, die ein ausſchließliches Eigenthum der Bevölkerung der großen induſtriellen Mittelpunkte zu ſein ſchienen, dem Bürger der kleinen Stadt und dem Bauer die Waffen in die Hand.

Napoleon III. ſagt auf einer der erſten Seiten ſeines „Leben Cäſar's“:

„Die geſchichtliche Wahrheit ſollte ebenſo heilig ſein, wie die Religion — die Thatſachen müſſen mit ſtrengſter Gewiſſenhaftigkeit und Genauigkeit erzählt werden.“

Wie hat man indeß unter ſeinen Augen, zum größten Theil im amtlichen Moniteur, die Aufſtändi[illegible]

ſchildert, welche die Waffen ergriffen, um die von ihm mit Verletzung ſeines Eides mit Füßen getretene Conſtitution zu vertheidigen? Hat man nicht, ſelbſt ein La Guerronnière, der für einen Geſchichtsſchreiber gelten will, von „Mörderbanden" geſprochen, welche die Provinzen durchſtreifen, die Häuſer friedlicher Bürger ſtürmen, plündern, in Brand ſtecken, morden, nothzüchtigen und überall die Spuren namenloſer Verbrechen zurücklaſſen, von denen man ſeit Jahrhunderten nicht mehr gehört hatte? Von Cannibalismus, wie ihn die kühnſte Phantaſie kaum denken kann?

Wie? Das edle Land von Frankreich ſollte mit einem Male nicht einzelne Böſewichter, ſondern Tauſende von grauſamen Mördern ausgeſpien haben!? Denn mehr als 27,000 Menſchen wurden als Mörder, Plünderer, Brandſtifter u. ſ. w. nach Cayenne, Nukahiva und Algier deportirt und fanden dort einen grauſen Tod, gar nicht gerechnet, daß Hunderte von ihnen durch Kriegsgerichte zum Tode verurtheilt und hingerichtet wurden, darunter große und reiche Grundeigenthümer, Advocaten, Notare, Aerzte, Officiere und Fabrikanten, die ſich zu „Führern dieſer Mörderbanden" aufwarfen! Nein, nimmermehr wurde die Geſchichte in teufliſcherer Weiſe gefälſcht, als dies hier der Fall war, und wohl iſt es an der Zeit, das Andenken dieſer braven, ehrlichen Leute zu rehabilitiren, die nichts weiter thaten, als daß ſie ihr Recht und ihre Pflicht gegen einen Uſurpator ausübten.

Und weshalb ſollten wir es nicht ſagen? — Hat er nicht ſelbſt durch die uneingeſchränkte Amneſtie vom 15. Auguſt 1859 eingeſtanden, daß ſeine elenden Lohnſchreiber ſchändlich gelogen und die edle Nation der Franzoſen in abſcheulichſter Weiſe verleumdet haben, wenn ſie von Mörderbanden ſprachen, als ſie die Ge-

ſchichte der Decemberaufſtände von 1851 erzählten? Wird es in dieſer Amneſtie-Verfügung nicht klar und deutlich ausgeſprochen, daß Alle, welche an dieſen Aufſtänden Theil genommen, vollſtändig rehabilitirt, in ihre Aemter und Würden wieder eingeſetzt und mit ihnen verfahren werden ſollte, als hätten ſie ſich nie etwas zu Schulden kommen laſſen? War dies nicht ein Eingeſtändniß der eigenen Schuld? Indeß — — zuletzt war es nur ein trauriger Hohn, denn Cayenne und Nukahiva hatten längſt ſchon den letzten Märtyrer getödtet. „Die Todten ſind nicht mehr zu fürchten," und deshalb war es ſehr bequem, den Großmüthigen zu ſpielen.

Wer allein die Zahl der vor den Kriegsgerichten abgeurtheilten Perſonen zählt,*) dem ſtehen die Haare zu Berge über die neroniſche Grauſamkeit, welche es wagte, ſich in unſeren Tagen in die Toga der Gerechtigkeit zu hüllen und ſich darin breit zu machen.

In der demokratiſchen Partei vereinigten ſich die ſogenannten Blauen, die Anhänger des Generals Cavaignac und die Socialdemokraten. Ihnen war es darum zu thun, die republikaniſche Form, das allgemeine

*) Vor dem Pariſer Kriegsgericht war die Zahl der Angeklagten Legion; vor dem zu Clamecy wurden 154 Angeklagte verurtheilt; vor dem zu Bordeaux 213, darunter der Escadronschef Peyronny, Officier der Ehrenlegion; vor dem zu Montpellier mehr als 180, vor dem zu Beziers mehr als 300, darunter 17 zum Tode; vor dem zu Marſeille 641, vor dem zu Lyon mehr als 400. Wie nichtswürdig man mit Menſchenleben umging, wird der geneigte Leſer erſehen, wenn wir berichten, wie von ganzen Militärbrigaden Jagd auf die Patrioten gemacht wurde, ganze Provinzen durchſucht und flüchtige Perſonen zu Hunderten wie Hunde füſilirt oder niedergeſtochen wurden. Man glaubt ſich in die Zeit der Dragonaden verſetzt und begreift nur eins nicht, nämlich: daß dieſe Gräuel nie veröffentlicht wurden.

Wahlrecht und die durch drei Revolutionen erkämpften Freiheiten und Rechte zu schützen. Auf beiden Seiten war die Ueberzeugung im Allgemeinen tief und aufrichtig.

Was die kaiserliche Partei anlangte, so verbreitete sie mit vieler Geschicklichkeit und noch größerem Erfolg, die republikanische Partei bestehe nur aus Horden neuer Barbaren, bereit, die Acker zu theilen, das Schaffot permanent zu machen, die Reichen zu berauben und Mord, Brandstiftung und Nothzucht auf die Tagesordnung zu bringen. Hierdurch entstand Schrecken und Entsetzen, die indeß von den Meisten erheuchelt waren, und an deren Aufrichtigkeit die Republikaner am wenigsten glaubten. Wohl wußten sie, daß niedrige Leidenschaften einige von jenen beherrschten, die sich fälschlicher Weise Republikaner und Demokraten nannten; indeß es war ihnen andererseits auch bekannt, daß jede große politische Partei ihre Marodeure mit sich schleppt, und im Uebrigen und Allgemeinen rechneten sie auf den gesunden Sinn und den Edelmuth des französischen Volks, der sich niemals mehr und besser erwiesen hatte, als nach der Februarrevolution.

Hier die Tausende von Kämpfen in den großen Städten bis zum letzten Dorfe herab zwischen Militär und Volk zu erzählen, ist weder unsere Absicht, noch konnte sie es sein; bemerken wollen wir nur, daß an vielen Orten Trupps von sechs- bis achttausend Landleuten und Arbeitern dem Militär gegenüberstanden und sich auf's tapferste schlugen. Unsere Aufgabe ist es vielmehr, über die begangenen Justizmorde zu berichten.

Der Generalrath Souesmes kam am 5. December Abends von Orleans nach seiner Vaterstadt Montargis, entschlossen, es hier zu einem Protest gegen den Staatsstreich zu bringen. Der Müller Magniez, ein eifriger

Republikaner, wollte, daß man bewaffnet einſchreite. Der Deputirte Rondeau, der Buchdrucker Zanotte, Souesmes und Andere wußten es aber durchzuſetzen, daß ſich das Volk unbewaffnet nach der Mairie begab, um hier gegen den Staatsſtreich zu proteſtiren. An der Spitze des Zuges befand ſich Souesmes, ſeinen Spazierſtock in der Hand.

Die Behörden erwarteten einen Angriff und hatten ſämmtliche Gensd'armen aus der Nähe nach Montargis beordert; zehn von ihnen befanden ſich im Hôtel zur weißen Henne, das auf dem Wege lag, den der Zug nehmen mußte.

Der Zug ging von Zanotte's Hauſe aus und beſtand aus ungefähr achtzig Perſonen, Souesmes an der Spitze, Zanotte in der Uniform eines Bataillonschefs der Nationalgarde. Eine Fahne mit der Inſchrift: Achtung für das Eigenthum! wurde von einem jungen Manne getragen.

Vor dem Hôtel zur weißen Henne angelangt, befand ſich der Zug plötzlich den Gensd'armen gegenüber, die herausgeſtürzt kamen, um ihn aufzuhalten.

Der Brigadier Lemeunier forderte die Proteſtirenden auf, Halt zu machen. Man antwortete ihm mit dem Ruf: „Es lebe die Republik! Es lebe die Conſtitution!"

Souesmes rief:

— Wir ſind in unſerm Recht! Wir vertheidigen die Conſtitution!

Darauf bewegte ſich der Zug weiter.

Der Brigadier legte auf Souesmes an, der ſich noch immer an der Spitze befand.

— Aber Sie ſehen ja, daß wir unbewaffnet und mithin

ganz harmlos ſind! rief ihm dieſer zu und ergriff das Bajonnet des Carabiners, um den Schuß abzuwenden.

Der Brigadier drückte ab, und die Kugel tödtete den jungen Mann, der die dreifarbige Fahne trug. Die den Zug Bildenden fielen jetzt über die Gensd'armen her und ſuchten dieſe zu entwaffnen. Es entſpann ſich ein kurzer Kampf. Lemeunier wurde, nachdem er ſich tapfer vertheidigt, man ihm aber ſeinen Carabiner entriſſen hatte, mit ſeinem eigenen Bajonnet getödtet. Mehrere Zeugen gaben Souesmes als denjenigen an, der den Brigadier getödtet habe; indeß durch andere, gewichtigere und glaubwürdigere Zeugen wurde feſtgeſtellt, daß ein gewiſſer Morreſt, der an ſeinen in dieſem Kampf empfangenen Wunden ſtarb, vor mehreren Zeugen auf ſeinem Sterbebett bekannt hatte, daß er den Brigadier getödtet habe, nachdem er von dieſem verwundet worden ſei. Ein gewiſſer Gaullier wurde gleichfalls durch eine Kugel getödtet; eine Anzahl Gensd'armen wurden verwundet und entwaffnet. Während dieſer Zeit ſchrien die meiſten der Ueberfallenen: „Zu den Waffen!" und nun entſtand ein Kampf, der auf beiden Seiten ſchwere Opfer koſtete.

Im Departement de l'Allier wurde am 4. December der Belagerungszuſtand proclamirt, und was man in Frankreich ſeit den Zeiten der Bourbons nicht mehr geſehen hatte, ereignete ſich hier. Der commandirende General Aynard confiscirte am 18. deſſelben Monats das ſämmtliche Vermögen von neunzehn in Donjon und Saint Leon wohnhaften Perſonen, von denen die meiſten reiche Grundbeſitzer waren. In dem Confiscationsdecret nennt er ſie Anführer von Mörder- und Räuberbanden!

Das hatte man in Frankreich ſeit dem Jahre 1815 nicht mehr geſehen!

Und auch nicht den geringsten Beweis hat der Herr General beibringen können, daß die Benennung „Mörder- und Räuberbanden" begründet war. Kein einziger Zeuge hat sich bisher gefunden, der über Mord, Raub oder Plünderung seitens der Insurgenten nur das Geringste hätte bekunden können; es müßte denn sein, daß man es für Raub und Plünderung ansah, daß sich die Insurgenten der Gewehre der von ihnen entwaffneten Soldaten bemächtigten, denn weiter kommt in dem vor dem Kriegsgericht zu Moulins verhandelten Proceß gegen die Insurgenten nichts vor, das nur den Anschein eines solchen Verbrechens hätte. Indeß man gefiel sich darin, den ganzen Kampf zwischen Insurgenten und Soldaten als Mord auszulegen, wie dies überhaupt bei allen in jener Zeit eingesetzten Kriegsgerichten der Fall war. Die Sache für das anzusehen, was sie wirklich war, nämlich Bürgerkrieg, und demgemäß die Besiegten zu behandeln, fiel den Siegern nicht im entferntesten ein.

Wie gewöhnlich sprach man wieder in allen Regierungsblättern von den abscheulichsten Verbrechen aller Art, die von den siegreichen Socialisten verübt sein sollten. So sollten sie wie Barbaren im Hause des katholischen Pfarrers gewüthet und dort eine haarsträubende Orgie gefeiert haben.

In Folge dessen richtete der Pfarrer Cretonnet ein Schreiben an den Redacteur der „Union", in welchem es unter Anderm hieß:

„In Ihrer Nummer vom 9. dieses Monats sprechen Sie von einer bacchantischen Orgie, welche die Insurgenten am 4. dieses Monats in meinem Pfarrhause gefeiert haben sollen.

„Um nicht alle Regeln der Gerechtigkeit zu verletzen, und um die Lage der Beschuldigten nicht noch traurige-

zu machen, als sie es schon ist, auch im Interesse der Wahrheit protestire ich gegen den gedachten Artikel und erkläre, daß derselbe von Anfang bis zu Ende erlogen ist.

„Einige Insurgenten baten mich am Morgen des 4. December, ich möchte ihnen einige Flaschen Wein geben, aber sie thaten dies in bescheidener und anständiger Form, und keiner von ihnen hat auch nur einen Tropfen im Pfarrhause davon getrunken.

„Im Uebrigen muß ich noch erklären, daß, obgleich ich auf das sorgfältigste in der Stadt nachgeforscht habe, ich dennoch nicht das Geringste erfahren konnte, daß einer von ihnen Jemand beleidigt, geschweige denn verletzt oder sonstwie beschädigt hätte."

In Genf hielt sich im Jahre 1851 eine gewisse Anzahl französischer Flüchtlinge auf. Mehrere von ihnen beschlossen in das Departement de L'Ain zu bringen und hier das Volk zur Vertheidigung der Constitution aufzurufen. Zweiundzwanzig von ihnen begaben sich nach dem auf piemontesischem Boden belegenen Orte Seyssel und hofften hier Gelegenheit zu finden, um über die Rhone gehen zu können. Als die piemontesischen Behörden aber einschritten, kehrten achtzehn von ihnen nach Genf zurück, und nur vier beharrten bei ihrem einmal gefaßten Vorsatz.

Sie hießen Pothier, Perrin, Charlet und Champin. Die beiden ersten waren Unterofficiere vom 13. Linienregiment und hatten die Flucht ergriffen, weil man sie wegen Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft verfolgte; Charlet war zu zwei Jahren Gefängniß verurtheilt worden, weil er sich an der Juni-Revolution von 1848 betheiligt hatte; Cham-

pin war gleichfalls wegen seiner Betheiligung an den Wirren zu Vienne im Jahre 1849 verurtheilt worden. Keiner von allen vieren hatte das fünfundzwanzigste Lebensjahr überschritten.

Beim Dorfe d'Anglefort schifften sie in einem Kahn über die Rhone und stiegen hier in der Nähe der Kirche an's Land. Zwei von ihnen waren unbewaffnet, der dritte trug ein Pistol bei sich, und Charlet, der Tischler war, eine scharfe Feile.

Durch die sardinischen Behörden benachrichtigt, hatten sich die Grenzwächter Robari und Guichard in einen Hinterhalt gelegt, um die vier Ankömmlinge gefangen zu nehmen, was gar nicht ihres Amtes war.

Eine halbe Meile vom Fluß entdeckten diese Douaniers fünf oder sechs Individuen, die, wie sie später erklärten, auf sie zukamen. Sie fragten sie, wohin sie gingen. Diese antworteten, daß, da sie keine Schmuggler, sie auch nicht verpflichtet seien, ihnen zu antworten; doch ließen sich zwei von ihnen am Leibe visitiren, und alle willigten ein oder schienen darein zu willigen, den Grenzwächtern zu folgen. Nachdem sie aber ungefähr hundert Schritt gegangen waren, versuchten sie zu entfliehen, als Guichard dies bemerkte, ihnen den Weg versperrte, das Bajonnet senkte und ihnen befahl, ihm zu folgen. Die Arrestanten werfen sich auf ihn und seinen Gefährten. Guichard, der zuerst Angegriffene, vertheidigt sich mit dem Bajonnet, ist aber bald entwaffnet und empfängt mehrere Hiebe mit der Feile und mit dem Kolben seines eigenen Gewehrs. Robari, der seinem Kameraden zu Hilfe eilt, wird der Arm durch einen Pistolenschuß gebrochen. Charlet war in dem Kampfe leicht verwundet worden. Er entfernte sich mit seinen Gefährten und schlug die Richtung nach Culoz ein.

Guichard war tödtlich getroffen. Er hatte indeß noch so viel Kraft, sich aufzuraffen und sich bis zum nächsten Dorf zu schleppen. Grenzwächter mit Gensd'armen machten sich sofort an die Verfolgung der Flüchtlinge und nahmen am andern Tage Charlet, Pothier und Champin gefangen. Perrin war ertrunken, als er über die Rhone schwimmen wollte.

Guichard starb nach einigen Tagen an seinen Wunden. Er konnte indeß vernommen werden und glaubte in Charlet denjenigen zu erkennen, der ihn mit der Feile geschlagen hatte. Die Flüchtlinge behaupteten, dies habe nicht Charlet, sondern ein fünfter Compagnon gethan, dem es gelungen sei, zu fliehen, und sie waren in dieser Behauptung alle einstimmig. Obgleich dies mit den Angaben der beiden Grenzwächter übereinstimmte, da diese fünf bis sechs Personen gesehen hatten, so hielt man es doch für unwahr, da die Angeschuldigten weder den Namen, noch sonst Details über den angeblichen Hauptschuldigen angeben konnten.

Charlet, Pothier und Champin wurden vom Kriegsgericht zu Lyon zu lebenslänglicher Galeerenstrafe wegen Ermordung des Grenzwächters Guichard verurtheilt. Pothier und Champin wurden begnadigt und nach Cayenne geschickt, wo sie schon im ersten Jahre dem dortigen mörderischen Klima erlagen. Charlet wurde mehrere Monate nach seiner Verurtheilung zu Belley guillotinirt, versicherte aber bis zum letzten Augenblick seine Unschuld. Dieser unglückliche junge Mann zeigte auf dem Schaffot eine ganz außerordentliche Festigkeit und einen seltenen Muth.

Das Volk dortiger Gegend hält den armen Charlet noch heute für unschuldig, und man will den wahren

Schuldigen dort kennen, wenngleich sich Jeder hütet, ihn zu nennen.

Victor Hugo hat dieser Episode eine ausführlichere, aber vielfach unwahre Beschreibung gewidmet. Wir berichten theils nach amtlichen Berichten, theils nach der Aussage glaubwürdiger Zeugen.

Im Nièvre-Departement war die Stimmung im December 1851 sehr gereizt. Städte und Landbewohner gehörten der demokratischen Partei an. Ueber die geheimen Gesellschaften von Mittelfrankreich, die hier am thätigsten waren, hat man nur wenige und unzuverlässige Nachrichten, so viel steht aber fest, daß sie einen ungeheuren Einfluß ausübten und bis in den kleinsten Ort ihre Anhänger hatten.

An vielen Orten kamen die Behörden dem Aufstande durch die Verhaftung der Häupter der demokratischen Partei zuvor.

Nicht so war es in Clamecy.

Die Bevölkerung dieser Stadt war in zwei Parteien getheilt, die beide bereit waren, sich unter einander zu zerreißen. Der Parteihaß hatte hier eine solche Höhe erreicht, wie er selbst in großen Städten nicht angetroffen wird, wo sich Privatfeindschaften selten mit den politischen Kämpfen vermischen.

Die republikanische Partei hatte die Mehrzahl und die Kühnheit für sich: die Gegenpartei die Autorität und die officiellen Stellungen. Die reiche Bourgeoisie gehörte fast ausschließlich dieser letzteren Partei an, und ihre Schrecken und Befürchtungen waren unbeschreiblich. Sie glaubte sich für den Fall von den äußersten Excessen

bedroht, daß ihren Gegnern der Sieg verblieb, doch war Mäßigung allen beiden Parteien fern.

Man muß es indeß sagen, gewisse Anzeichen rechtfertigten die Befürchtungen der reichen Bourgeoisie von Clamecy. Ohne Zweifel war die Menge des Volks hier ehrlich, und die Anführer der demokratischen Partei waren im Allgemeinen loyale und großmüthige Menschen; und dennoch haben wohl selten böse Leidenschaften so viel Uebles geschaffen als hier. Der Socialismus ließ in den Augen der armen Bevölkerung ein beständiges Zauberbild zu gewinnender materieller Güter leuchten, und dies hatte einen schwer zu befriedigenden Appetit geweckt. Eine zügellose Ungeduld, ein neidischer Haß gegen die Reichen waren zur einzigen Politik dieser unwissenden und lasterhaften Naturen geworden, welche in den niedern Klassen der Gesellschaft vegetiren. In Folge davon, daß die Gegner ihrer Partei beständig wiederholten, den Demokraten sei nur daran gelegen, zu morden, zu plündern, die Reichen zu berauben, glaubte mehr als ein Bösewicht daran und stellte sich unter das Banner derjenigen, die seinen lasterhaften Leidenschaften Aussicht auf Genugthuung eröffneten.

Im Augenblick des Staatsstreichs stand der politische Kampf in Clamecy in hellen Flammen. Der Belagerungszustand, unausgesetzte politische Verfolgungen, häufige Verurtheilungen waren weit entfernt gewesen, die demokratische Partei zu entmuthigen, sondern hatten sie im Gegentheil nur noch mehr exaltirt.

Der Unter-Präfect Saunier war erst seit Kurzem in der Stadt, kannte sie schlecht und hatte es noch zu keinem rechten Einfluß bringen können. Der Maire Leguay war ein von Allen geachteter Mann, aber kein Republikaner. Der einflußreichste Beamte war unzwei-

felhaft der General-Procurator Baille-Beauregard. Der von ihm begonnene heftige Kampf gegen die Demokratie, die von ihm angestellten häufigen Verfolgungen, die Animosität, die man gegen ihn hegte, hatten aus ihm das wahre Haupt der napoleonischen Partei gemacht. Er empfing die Nachricht vom Staatsstreich mit Enthusiasmus, und die reiche Bürgerschaft theilte bald dies Gefühl. Als der erste Augenblick der Ueberraschung vorüber war, empfand sie eine unendliche Freude, die Krisis so entschieden und dadurch alle ihre Befürchtungen verscheucht zu sehen. Niemand glaubte daran, daß die in Paris geschlagene Demokratie es wagen würde, in Clamecy den Kampf wieder aufzunehmen, was aber ein Irrthum war, der die furchtbarsten Folgen haben sollte.

Der General-Procurator beschloß am 3., die Häupter der demokratischen Partei verhaften zu lassen. Es wurde eine Liste der zu Verhaftenden aufgestellt, und da man das Geheimniß schlecht bewahrte, so war dieses Vorhaben bald in der ganzen Stadt bekannt. Am nächsten Tage benachrichtigten sich die Republikaner unter einander von dem, was ihnen drohte. Es war eine große Unklugheit, eine solche Drohung auszustoßen, eine noch größere, sie nicht zu verwirklichen, denn nur ihr hatte man, nach Aussage des Regierungs-Commissärs Lafitole vor dem Kriegsgericht, das ganze in Clamecy eintretende Unglück zu verdanken.

Der erste Eindruck der Decrete vom 2. December auf die Demokratie zu Clamecy war ein erschütternder; allein ihm folgte bald genug die allgemeinste und heftigste Entrüstung.

Zahlreiche Versammlungen fanden statt, und dürfte es jetzt an der Zeit sein, dem Leser einige Männer der

republikaniſchen Partei zu ſchildern, die an den Ereigniſſen den lebhafteſten Antheil nahmen.

Zuvörderſt waren es die Millelots. Der Vater war ein Mann von 60 Jahren, Richter am Handelstribunal und als Privatmann ſehr geachtet. Sein Einfluß in der ganzen Gegend war groß, und überall hatte er ſich bemüht, die republikaniſchen Ideen zu verbreiten. Später ſagte er vor dem Kriegsgericht:

— Ich würde mich für entehrt gehalten haben, hätte ich nach §. 68 der Conſtitution nicht die Waffen ergriffen.

Sein älteſter Sohn, Eugen Millelot, war von allen Anführern der republikaniſchen Partei der energiſchſte. Er war eine ehrliche, aber leidenſchaftliche, ſtürmiſche Natur von ausgezeichneter Intelligenz und einem Muth, der an Tollkühnheit grenzte. Dieſer junge Mann von 28 Jahren, klein, blond, zart gebaut, barg unter einer ſchwächlichen Hülle eine Seele von außerordentlicher Kraft. Seine republikaniſche Ueberzeugung ging bis zum Fanatismus. Er fiel ſpäter als eins der erſten Opfer dieſer tragiſchen Bewegung.

Numa Millelot, ſein Bruder, 19 Jahre alt, war ein enthuſiaſtiſcher, etwas eitler und ſchwatzhafter Menſch, aber voller Muth.

Der reiche und allgemein geachtete Kaufmann Guerbet*) war ein intelligenter Mann und eifriger Republikaner, der ſich einer großen Popularität erfreute. Er hatte ſich mit Leib und Seele in die politiſche Bewegung geworfen. Wegen eines politiſchen Vergehens zu mehreren Tagen Gefängniß verurtheilt, büßte er gerade jetzt dieſe Strafe ab.

---

*) Guerbet wurde zur Deportation nach Cayenne verurtheilt und ſtarb hier bald nach ſeiner Ankunft.

Der Maler Séroude war ein alter Soldat, ein Mann der That, entschlossen, energisch und bei den arbeitenden Klassen sehr einflußreich.

— Ich habe nur meine Pflicht gethan, als ich die Waffen ergriff, sagte er später vor dem Kriegsgericht.

Rousseau und Moreau waren zwei Advocaten, stark in ihrer republikanischen Ueberzeugung, aber wenig geeignet, eine revolutionäre Bewegung zu leiten. Sie nahmen nur einen beschränkten Antheil daran.

Einige weniger einflußreiche Mitglieder der Partei spielten eine bei Weitem thätigere Rolle, als die beiden letztgenannten Advocaten.

Der Cafetier Gaumier, dessen Local der gewöhnliche Versammlungsort der demokratischen Bourgeoisie war, gehörte zu diesen einflußreichen Personen.

Ebenso ein gewisser Coquard, der bei seiner Vernehmung vor dem Kriegsgericht antwortete:

— Die Constitution war dem Patriotismus der Bürger anvertraut; man trat sie mit Füßen, und da erhob ich mich, sie zu schützen.

Der Gastwirth Denis Kock,*) dessen Gasthaus für die arbeitende Klasse das war, was Gaumier's Café der reichen Bourgeoisie war, stand bei Allen, die ihn kannten, in dem Ruf, ein Mann von Herz zu sein. Während der Insurrection verrieth er großmüthige Gefühle. — Alle anderen Persönlichkeiten hier aufzuführen, die Einfluß bei ihrer Partei hatten, würde uns zu weit führen.

Am Mittwoch beschloß die demokratische Partei nach sehr lebhaften Debatten noch eine abwartende Stellung

*) Starb als Deportirter in Cayenne.

zu behaupten. Der Abend dieſes Tages und der darauf folgende Donnerſtag blieben ruhig. Allein dieſe Ruhe war nur eine ſcheinbare; eine dumpfe Agitation herrſchte in der Stadt; die gewöhnlichen Arbeiten waren eingeſtellt, und in den öffentlichen Localen drängten ſich die Leute, die Einen voller Zorn, die Anderen voller Befürchtungen.

Der Sous-Präfect, der General-Procurator und einige andere Beamte verſammelten ſich in der Gensd'armerie-Kaſerne. Auf dem Rathhauſe hatte ſich der Maire Leguay mit allen denjenigen Bürgern umgeben, auf deren Zuverläſſigkeit er rechnen konnte; gleichzeitig hatte er auch dem Präfecten Petit-Lafoſſe ſeine Lage mitgetheilt und um Unterſtützung gebeten.

Nachdem dieſer mit dem General Pellion ſich berathen hatte, beſchloß er, in Begleitung einer kleinen Truppe ſich ſelbſt nach Clamecy zu begeben. Es war dem General unmöglich, ihm mehr als zweihundert Mann Infanterie und Cavalerie mitzugeben, da die Sturmglocke ſchon in allen benachbarten Dörfern geläutet wurde.

Freitag den 5. December machte ſich der Präfect auf den Marſch.

Währenddeß war am Donnerſtag Abend zu Clamecy die Inſurrection noch nicht beſchloſſen. Ein Trupp bewaffneter Bauern, die bis an die Thore der Stadt gekommen waren, empfing Gegenordre und kehrte wieder nach Hauſe zurück.

Am folgenden Tage aber, als das Gerücht nahe bevorſtehender, zahlreicher Arreſtationen ſich von Neuem verbreitete, wurden die Geiſter bis auf's höchſte erregt. Das Vertrauen und die Freude der napoleoniſch geſinnten Bürger, als dieſe die Wache auf dem Rathhauſe bezogen und viel Entſchloſſenheit zeigten, trieben die Geg-

ner, welche ſich ſonſt immer ſo gefürchtet ſahen, auf das Aeußerſte. Den ganzen Tag hindurch bot Clamecy einen finſtern, drohenden Anblick dar.

Am Nachmittag wurde die bewaffnete Inſurrection beſchloſſen. Man kam dahin überein, die Republikaner in der Stadt ſollten ſo lange mit der Bewegung warten, bis die Contingente von den Dörfern angelangt wären.

Millelot, der Vater, begab ſich in eine benachbarte große Gemeine und rief hier mit ſeinen Parteigenoſſen das Volk zu den Waffen, und bald läutete die Sturmglocke in allen umliegenden Dörfern, und bewaffnete Banden machten ſich auf den Weg nach Clamecy.

Die Behörden indeß trafen keine beſonderen Vorkehrungen. Anſtatt Gensd'armen und Nationalgarden auf einem Punkt zu concentriren, den ſie dann mit Erfolg hätten vertheidigen können, theilten ſie ihre Streitkräfte, und dies wurde ihr Verderben. Der Sous-Präfect, der Procurator und der Gensd'armerie-Lieutenant nebſt noch einigen Perſonen blieben in der Kaſerne, während der Maire mit den Nationalgarden auf dem Rathhauſe ſich feſtſetzte.

Als Abends ſechs Uhr die Bauern noch nicht erſchienen, konnten Eugen Millelot, ſein Bruder und andere junge Leute, die ſich in Gaumier's Kaffeehaus befanden, ihre Ungeduld nicht länger zurückhalten, ſondern begaben ſich nach der Vorſtadt Betlehem und ließen hier durch den Tambour die aufgeregte Bevölkerung zuſammentrommeln. Bald hatte ſich ein Haufen Bewaffneter eingefunden, der unter dem Geſang der Marſeillaiſe nach dem Rathhauſe marſchirte.

Als ſie vor demſelben anlangten, waren ſie noch nicht ſehr zahlreich, und es wurde deshalb von Eugen Millelot der Befehl gegeben, Sturm zu läuten. Auf ſämmt-

lichen Kirchthürmen waren aber die Glockenstränge abgeschnitten; dies hinderte die Arbeiter jedoch nicht, sondern sie schlugen nun mit Hämmern auf die Glocken.

Auf dem Rathhause herrschte währenddeß die unbeschreiblichste Verwirrung. Die Nationalgardisten hatten allen Muth verloren, befürchteten durch Widerstand ihre Gegner noch mehr zu reizen, und die meisten von ihnen hatten sich deshalb heimlich entfernt.

Den Maire entmuthigten sie dadurch aber nicht, sondern er ging allein mit großer Entschlossenheit den Insurgenten entgegen, sie fragend, was sie wollten.

Mehrere unter ihnen antworteten ihm, sie verlangten die sofortige Freigebung der politischen Gefangenen. Leguay suchte sie zu beruhigen; indeß seine Stimme wurde bald durch wüstes Geschrei übertönt und die Menge stürzte wüthend nach der Thür des Gefängnisses.

Der Maire, überrascht, die Behörden der Stadt nicht um sich zu sehen, begab sich sofort nach der Gensd'armerie-Kaserne, um den Sous-Präfecten und den Procurator von dem zu benachrichtigen, was vorging. Diese antworteten ihm, sie hätten beschlossen, sich in der Kaserne zu vertheidigen, wenn sie hier angegriffen würden; doch sandten sie nach einigem Hin- und Herreden unter Führung eines Wachtmeisters sechs Gensd'armen nach der Mairie.

Währenddeß hatte die Menge das Gefängniß erbrochen und die Gefangenen befreit, unter ihnen Guerbet, der, unterrichtet von dem, was vorgegangen war, die Insurrection guthieß und unter dem Beifall der Menge das Gefängniß verließ.

In diesem Augenblick langte die Gensd'armerie-Patrouille auf dem Platze an, wo, wie man behauptet hat, sie mit einer Salve empfangen wurde und darauf ripo-

ſtirte, in Folge deſſen ein Inſurgent todt auf dem Platze blieb und fünf andere verwundet wurden. Die Inſurgenten antworteten, tödteten zwei Gensd'armen und verwundeten zwei andere, worauf die übrigen ſich nach der Kaſerne retteten.

Bei den erſten Schüſſen ſchon warfen die in der Mairie befindlichen Nationalgardiſten die Waffen weg und ergriffen die Flucht über den Markt, wobei der Lehrer Munier erſchoſſen wurde. *)

Ein anderer Nationalgardiſt, Namens Tartrat, wollte gleichfalls fliehen, als er ergriffen und von Guerbet gefragt wurde:

— Was haben Sie mit dem Pulver gemacht, das ſich auf dem Rathhauſe befand?

Ein großer Kerl mit langem Bart und finſterer Miene ſchrie:

— Schießt ihn todt! Er war auf dem Rathhauſe!

Eugen Millelot trat dazwiſchen und ſagte:

— Das werdet Ihr nicht thun, denn das wäre ein Mord!

Er befreite Tartrat und ermöglichte ihm, daß er in ſeine Behauſung zurückkehren konnte.

Der Maire, der wohl ſah, daß hier aller Widerſtand vergebens war, hatte ſich ein Fuhrwerk verſchafft und ſich mit Hilfe deſſelben nach Varzy, das $4^1/_2$ Meile ablag, begeben, in der Hoffnung, hier den Präfecten zu finden, trotz der Befürchtung, unterwegs von den Inſurgenten gefangen genommen zu werden. Leguay fand den Präfecten aber nicht und fuhr deshalb fünf Meilen weiter, worauf er ihn endlich, Sonnabend Morgens zehn Uhr, mit ſeiner kleinen Truppe in Prémery traf. Bei der

*) Eugen Millelot wurde wegen Mordes von Munier zum Tode verurtheilt. Wir kommen ſpäter auf ſeinen Proceß zu ſprechen.

Schwere der Insurrection verlangte der Präfect vom General Pellion Verstärkung, setzte aber muthig seinen Marsch nach Clamecy fort.

Als die Insurgenten hier Herren des Rathhauses waren, wußten sie nicht, was nun zu machen sei. Von ihrem leichten Siege überrascht, glaubten sie das Gros ihrer Gegner in der Kaserne, und wagten deshalb nicht, dieselbe anzugreifen. Mehrere von ihnen eilten in die Dörfer, andere in die verschiedenen Stadtviertel, um das Volk zum Aufstand aufzufordern und um Waffen und Munition zu sammeln.

In dieser Zeit wurde ein abscheuliches Verbrechen verübt, das unerklärlichste, das während der Insurrection in Clamecy sich ereignete.

Einer der achtungswerthesten Bürger der Stadt, der Advocat Mulon, kehrte, eine Madame Courot am Arme führend, nach Hause zurück. Mulon war ein eifriger Republikaner, war als solcher Commissär der provisorischen Regierung gewesen, allgemein beliebt, und hatte keine persönlichen Feinde.

Kaum einige Schritte von seinem Hause entfernt, näherte sich ihm ein Individuum, das man in der Finsterniß nicht erkennen konnte, und stach ihm von hinten ein Messer in den Kopf.

Mulon stieß einen Schrei aus und rief:

— Wie feige! Jemand von hinten zu überfallen! Ich bin tödtlich verwundet!

Er schwankt, fällt zur Erde, und wenige Minuten darauf gab er seinen Geist auf.

Der Urheber dieser schändlichen That verlor sich unter der Menge und ist nie entdeckt worden. Zwei deshalb angeklagte Arbeiter wurden vom Kriegsgericht freigesprochen; man erzählt aber in Clamecy, daß sich ein

nach Afrika deportirter Insurgent dieser Mordthat auf seinem Sterbebett schuldig bekannte. Der Elende hatte Mulon ermordet, „weil er einen Tuchrock trug!“

Dieser Mordthat folgte an einem der Stadtthore der Versuch zu einer andern.

Ein der gemäßigten republikanischen Partei angehöriger junger Mann, Namens Poulain, kehrte vom Lande zurück, als er am Thor von einer Gruppe Insurgenten angeredet wurde. Einer von diesen, Namens Roux, ein Taugenichts von zwanzig Jahren, fragte ihn, wie viel Uhr es sei. Poulain zog ohne etwas Böses zu ahnen seine Uhr heraus, um ihm Bescheid zu geben, was der Kerl benutzte, auf ihn zu zielen und, wenige Schritte von ihm entfernt, sein Gewehr auf ihn abzudrücken. Zum Glück war Poulain's Wunde nicht tödtlich. *)

Während der ganzen Nacht läuteten die Sturmglocken in der Stadt und auf den umliegenden Dörfern; ebenso schlug man überall Generalmarsch, um das Volk unter die Waffen zu rufen.

In fast allen Dörfern waren es reiche Grundbesitzer und Fabrikanten, welche sich an die Spitze der Insurgenten stellten und mit ihnen nach Clamecy zogen. Als solche Anführer wurden mehr als einige dreißig wohlhabende Männer nach Cayenne deportirt und fanden hier ihren Tod.

Excesse hatte man während dieser Volkserhebung auf dem Lande nicht zu beklagen, mit Ausnahme des Dorfes Pousseaux, wo sich ein blutiger Auftritt ereignete.

Ein reicher Bewohner desselben, Namens Bonneau,

*) Roux wurde wegen dieses Mordversuchs zum Tode verurtheilt.

hatte ſich ſtets als entſchiedener Gegner der republikaniſchen Ideen gezeigt und beſaß, trotz ſeiner ſechsundſiebzig Jahre, eine ſehr ſeltene Energie. Oft genug hatte er bei Gelegenheit die Aeußerung gethan, daß, falls er einmal im mindeſten in ſeinem Hauſe beunruhigt werden ſollte, es ſein feſter Entſchluß ſei, jeden Angreifer mit Flintenſchüſſen zu verjagen.

In der Nacht vom 5. zum 6. December langten die Gebrüder Millelot aus Clamecy im Dorfe an und ließen Sturm läuten. Faſt die ganze Bevölkerung griff zu den Waffen und ſammelte ſich auf dem Dorfplatze, wo ſich bald ein allgemeines Geſchrei erhob, man ſolle die Bonneaus entwaffnen. Die Menge ſtürmte nach Bonneau's Hauſe, wo faſt Alles in Schlaf lag. Der junge Bonneau hatte ſich ſoeben erſt in's Bett gelegt, und erzählte den Vorgang ſpäter vor dem Kriegsgericht folgendermaßen:

„Durch das Sturmläuten und Trommeln aufgeweckt, ſprang ich ſchnell aus dem Bett, kleidete mich an, weckte das Geſinde und begab mich in den Hof. Mein alter Vater war gleichzeitig mit mir aufgeſtanden. Es dauerte nicht lange, ſo waren die Inſurgenten da; ich ſtand gerade in der Hausthür, wo ſie mich aufforderten, alle Waffen, die ſich im Hauſe befänden, herauszugeben.

— Ich gebe ſie nicht, und werde den Erſten, der die Schwelle überſchreitet, um ſie mit Gewalt zu nehmen, niederſchießen, antwortete ich und ſchloß die Hausthür.

Die Inſurgenten verſuchten ſie einzuſtoßen, und als ihnen dies nicht gelang, ſchlugen ſie gegen die Fenſterläden. Ich und mein Vater, beide mit einem Gewehr bewaffnet, ſtanden dahinter. Mein Vater öffnete vor Ungeduld die Läden, lehnte ſich etwas hinaus und zielte auf die Anſtürmenden, ich that daſſelbe. In dieſem

ick fielen Schüſſe, und ich glaube, es war mein
der zuerſt ſchoß. Ich folgte ſeinem Beiſpiel.
mich aber nach ihm umwandte, ſah ich meinen
on zwei Kugeln getroffen auf dem Boden liegen.
: zu ihm, hob ihn auf, um ihn in die Kammer
n, allein er vermochte ſich nicht mehr aufrecht zu
brach zuſammen und verſchied."
wurde vor dem Kriegsgericht viel hin und her
ı, wer zuerſt geſchoſſen habe; indeß der Streit
lb genug ſeine Entſcheidung durch das Zeugniß
zen Bonneau, der erklärte, als er ſeinen Vater
ſeien beide Läufe des Gewehrs abge-
n geweſen, und was ihn ſelbſt betraf, ſo
›ir bereits, daß er erſt ſchoß, als er Schüſſe fal-
e.
htsbeſtoweniger wurde ſpäter Bonneau's
, Germain Ciraſſe, vom Kriegsgericht des
angeklagt, für ſchuldig befunden und zum Tode
ilt. Trotz ſeines beharrlichen Leugnens dieſer
ırde der Unglückliche wenige Monate darauf, im
1852, in Clamecy guillotinirt.
zur ſelben Zeit ſpielte eine eben ſo traurige
in Clamecy. Der katholiſche Prieſter Vernet
n Dorfe Arthel befand ſich zufällig in der Stadt,
›on der wüthenden Volksmaſſe ergriffen und ge-
ı wurde, Waffen zu nehmen und ſich ihnen
ießen. Der Prieſter weigerte ſich und wurde
ſchändlicher Weiſe geſchlagen und gemißhandelt.
elt mehrere Bajonnetſtiche und einen Piſtolen-
die Seite, doch war zum Glück keine ſeiner
ı tödtlich, und er wurde, wenn auch ſpät, doch
wieder hergeſtellt.
ſer traurige Vorgang giebt eine Idee von den

Absichten, von welchen ein Theil der Insurgenten beseelt war.

Die ganze Nacht verstrich in einer furchtbaren Situation. Mit Gewehren, Säbeln, Beilen und Sensen bewaffnete Banden durchliefen bei Fackelschein die Straßen der Stadt, wildes Geschrei ausstoßend und ihre Gewehre in die Luft abdrückend. Bewaffnete Trupps drangen mit Gewalt in die Häuser und forderten den Bewohnern Waffen und Munition ab. Indeß herrschte in diesen Requisitionen sehr wenig Uniformität. An vielen Stellen geschah dies in brutalster Weise, den Säbel oder das Pistol in der Hand und unter abscheulichen Drohungen, das Haus von oben nach unten durchsuchend; anderwärts verletzte man die Regeln des Anstandes gegen die unbewaffneten Hausbewohner nicht. Bei alledem muß aber gesagt werden, daß trotz der erwähnten Rohheit bei diesen Hausvisitationen doch kein Verbrechen gegen das Eigenthum verübt wurde. Dies möge man nicht vergessen, wenn man die Vorgänge in Clamecy beurtheilt.

Der Sous-Präfect und der Procurator, die sich noch immer in der Kaserne befanden, verzichteten auf allen Widerstand und verließen am Sonnabend Morgen die Stadt. Der Lieutenant blieb mit zehn oder zwölf Gensd'armen allein zurück.

Der zum Maire eingesetzte, republikanisch gesinnte Advocat Rousseau legte, durch die Excesse erschreckt, dies Amt freiwillig nieder und verließ eiligst die Stadt, um nie mehr dahin zurückzukehren. Er starb später in Cayenne.

Im Verlauf des Sonnabendmorgens langten zahllose bewaffnete Banden aus den Dörfern an und ver-

mehrten das Insurgentenheer bedeutend. Indeß ging der Vormittag ruhig dahin.

Die Couriere und Posten waren von den Insurgenten angehalten, die Depeschen, ja selbst Privatbriefe von ihnen geöffnet worden, und dadurch erhielten sie bald sichere Nachricht vom vollständigen Siege des Präsidenten über den Aufstand in der Hauptstadt.

Der alte Millelot wurde hierdurch entmuthigt und rieth, die Bauern heimzusenden, da jetzt jede Insurrection vergeblich sei. Sein Sohn Eugen und Guerbet widersetzten sich dem aber, ließen von Neuem Sturm läuten, Barrikaden errichten und stellten sich an die Spitze des Volks, um es gegen die Kaserne zu führen, wo man dem Lieutenant eine Capitulation anbot. Es war jeder Widerstand vergeblich und würde nur dahin geführt haben, daß man die unglücklichen Gensd'armen massakrirte. Der Lieutenant willigte deshalb ein, sich zu ergeben, bat aber, ihm ehrenvolle Bedingungen zu gewähren, und zur Ehre der Insurgentenchefs sei es gesagt, daß sie Alles aufboten, die Menge dahin zu bewegen, sie den Militärs zu bewilligen. Allein die exaltirte Menge hörte nicht auf sie und befand sich in einem Zustande unbeschreiblicher Wuth.

Der Maler Séroube stieg auf den Perron und rief:

— Bürger! das Volk ist Sieger, seid großmüthig! Schont die Gensd'armen!

Man antwortet ihm mit Todesdrohungen. Der alte Millelot veranlaßt den Lieutenant, Bajonnette und Schlösser von ihren Karabinern zu nehmen, die er darauf dem Volke zeigt und dabei sagt:

— Die Gensd'armen sind entwaffnet und können uns nicht mehr schaden. Mehr kann das Volk nicht verlangen.

Die Insurgenten hörten nicht auf ihn. Eine große Anzahl von ihnen suchte in das Innere der Kaserne zu dringen. Die Gensd'armen hatten die Zeit, während welcher diese Verhandlungen gepflogen wurden, benutzt, um sich in ein benachbartes Haus zu flüchten.*)

Ein einziger von ihnen, Biban, war bei dem Lieutenant zurückgeblieben. Er stand hinter dem letztern. Ein Insurgent ging direct auf ihn zu und legte sein Gewehr auf ihn an. Dies war ein junger Mann, der zu einem Monat Gefängniß verurtheilt war, weil er Biban bei Ausübung seines Amtes beleidigt und mit Füßen getreten hatte. Der Gensd'arm erkannte ihn, und da er seine Rache fürchtete, ergriff er den Gewehrlauf und wendete ihn von sich ab. Rollin, sein Gegner, bei Weitem stärker als er, zog an dem Gewehr und Beide kamen durch dies Manöver auf den Perron. In der Straße war eine unabsehbare Menge Menschen. Es fallen mehrere Schüsse und Biban stürzt getroffen zu Boden, erhebt sich aber und schwankt die steinerne Treppe hinab, wo ihn die wüthende Menge umringt und er von einem der Insurgenten einen Kolbenschlag auf den Kopf erhält. Abermals stürzt er zu Boden und erhält auch hier noch verschiedene Schläge mit einer eisernen Hacke von einem gewissen Cuisinier.

. . . .

*) Bei dieser Gelegenheit bemerkt Denis Kock in einer Gruppe den von Eugen Millelot geretteten Nationalgardisten Tartrat und flüstert ihm zu:

— Unglücklicher, machen Sie, daß Sie fortkommen! Wenn man Sie erkennt, sind Sie verloren und werden massakrirt. Sehen Sie denn nicht, was hier vorgeht?

Derselbe Insurgent hatte Tags vorher den Postdirector, den die wüthende Menge hängen wollte, vom Tode gerettet. Denis Kock starb in Cayenne.

Biban ſchien todt zu ſein, nichtsdeſtoweniger ſchießen noch vier bis fünf Elende ihre Gewehre auf ihn ab. Plötzlich ſpringt er wie galvaniſirt noch einmal auf, macht zwei oder drei Schritte und fällt dann wieder nieder.

Nun heben ihn einige Inſurgenten auf, tragen ihn in das nahe Hospital, wo der Unglückliche trotz achtzehn Schuß- und Stichwunden noch über eine Stunde lebte. Der Doctor d'Arzy ſtellte feſt, daß mindeſtens vierzehn Mörder ihre Waffen in das Blut Biban's getaucht hatten: die Wunden rührten von vierzehn verſchiedenen Waffen her.

Die ſpäter durch das Gerücht bekannt gewordenen Mörder wurden ſämmtlich vor das Kriegsgericht geſtellt und verurtheilt. Cuiſinier wurde gleichzeitig mit Ciraſſe guillotinirt.

Dieſer abſcheuliche Mord eines unbewaffneten Menſchen erſchreckte die Anführer der Inſurgenten in hohem Grade und entmuthigte ſie ſchwer. Keiner wagte es mehr, die Führung einer Bewegung zu übernehmen, die ſich gleich zu Anfang mit ſo ſchweren Verbrechen befleckt hatte. Eugen Millelot allein ſchien nicht entmuthigt. Er wollte mit den bewaffneten 4000 Inſurgenten nach Auxerre marſchiren, allein es kam nicht dazu, weil ſich die anderen Chefs weigerten, ihm dahin zu folgen.

Am ſelben Abend begab er ſich zu dem Steuererheber und nahm hier 5000 Franken in Beſchlag, über die er Quittung ausſtellte. Er brachte das Geld nach dem Rathhauſe, und hier wurde eine geringe Summe davon dazu verwendet, einigen Bäckern ihre Brodlieferungen an die Inſurgenten zu berichtigen.

Eine doppelte Mordthat wurde noch im Laufe dieſes Tages durch einen gewiſſen Gallour verübt, der ohne

alle Veranlassung auf ihm völlig unbekannte Leute zielte und schoß, die zu den Insurgenten gehörten und von denen er zwei tödtete. Es war dieser Doppelmord um so unerklärlicher, als Galloux bisher im besten Rufe stand. Durch Zeugen überführt, wurde er vom Kriegsgericht zum Tode verurtheilt.

Außerdem wurden noch zwei Mordversuche gemacht, und Eugen Millelot war darüber so empört, daß er schwur, er wolle die Thäter erschießen lassen, sobald er sie kenne; aber er ließ sie und namentlich Roux wegen des an Poullain begangenen Mordes vergeblich suchen.

Am 7. December bedrohte er in einer Affiche jeden Dieb und Mörder mit sofortigem Tode.

Indeß die von Paris eingetroffenen Nachrichten entmuthigten Anführer und Insurgenten. Schon am Sonnabend Abend kehrten die meisten Bauern in ihre Dörfer zurück, und am Sonntag war die ganze Insurrection fast aufgelöst.

Der Präfect, dem unterwegs die übertriebensten Gerüchte über die Vorgänge zu Clamecy zugegangen waren, beeilte sich so viel als möglich, die Stadt bald zu erreichen, und befand sich mit seiner kleinen Truppe Sonntag Mittag ihr gegenüber.

Die Insurgenten ahnten davon nichts. Sie kannten weder seinen Marsch, noch die Stärke seiner Colonne, und deshalb rief die Nachricht von seinem Eintreffen in der Stadt die ungeheuerste Verwirrung hervor. Die Sturmglocke läutete von Neuem, die Trommeln wirbelten abermals, überall schrie man: „Zu den Waffen!“ und erbaute Barrikaden. Unter allen waren die Millelots, Séroube, Coquard und Guillien die muthigsten und thätigsten.

Auf der Mairie bot sich ein Insurgent, Namens

Chapuis an, den Truppen entgegen zu gehen und mit dem Präfecten zu parlamentiren. Chapuis war ein muthiger und allgemein geachteter Mann, deshalb nahm man sein Anerbieten an und gab ihm einen gewissen Roubé und drei Andere, die sich hierzu erboten, als Begleitung mit.

Kaum hatten sie die Stadt einige Tausend Schritt im Rücken, so stießen sie auf die Militärcolonne, wurden gefangen genommen und ohne Weiteres füsilirt, so sehr sie auch ihre friedlichen Absichten versicherten. Man ließ sie gar nicht zu Worte kommen, und Wilde konnten sich nicht barbarischer benehmen, als dies hier die „Instrumente der kaiserlichen Partei und der Ordnung" thaten. Es war dies eine der nichtswürdigsten Handlungen der kaiserlichen Häscher.

Als die Insurgenten hörten, wie man ihre Parlamentäre empfangen hatte, sank ihnen der Muth. Die Vernünftigeren unter ihnen wollten, trotz Eugen Millelot's energischer Protestationen, alles fernere unnütze Blutvergießen vermeiden und beschlossen die Uebergabe der Stadt. Ein ehrenwerther Beamter, der Ingenieur Lyonnet, erbot sich muthig, abermals als Parlamentär sich zu den Truppen zu begeben. Es wurde angenommen und er führte es muthig aus, hätte aber beinahe das Schicksal seiner fünf Vorgänger gehabt. Der Präfect hörte ihn gar nicht an, sondern ließ ihn festnehmen und fesseln. Ebenso erging es zwei anderen Parlamentären Moreau und Bretagne.

Hierauf verließen die Insurgenten in der Nacht die Stadt. Der größte Theil war bewaffnet und floh in die nahen großen Wälder. Vor ihrem Auszuge übergaben sie 4760 Franken von den mit Beschlag belegten 5000 Franken dem Steuererheber, die fehlenden 240

Franken hatte man, wie bereits erwähnt, gewiſſen Bäckern für an die Inſurgenten geliefertes Brod gezahlt.

In abſcheulicher Weiſe ſind die Ereigniſſe zu Clamecy während dieſer drei Tage durch die kaiſerlichen Lohnſchreiber entſtellt worden. Wer ſich davon überzeugen will, braucht nur die Journale der damaligen Zeit zu durchblättern. Danach war Clamecy während der drei Tage einer Räuberbande überliefert geweſen, die hier nur Mord, Brand, Raub und Nothzucht verübte. Die Sous-Präfectur nebſt einer Anzahl Privathäuſern war geplündert, die öffentlichen Kaſſen geraubt und von den Inſurgentenchefs mitgenommen, die Hypothekenbücher und notariellen Acten verbrannt worden. Unter den geſchändeten Frauen nannte man: die Frau des Sous-Präfecten, die Töchter des Steuereinnehmers, die Magd des Tribunals-Präſidenten. Außerdem berichtete man von — ſechzig und einigen Mordthaten. Unter Anderm hieß es:

„Ein Knabe von dreizehn Jahren floh vor den Mördern und flüchtete ſich in die Arme ſeiner Mutter. Tiger würden zurückgebebt ſein — man ermordete ihn.“

Biban's Mord bedurfte der Uebertreibung nicht. Die kaiſerlichen Geſchichtſchreiber ſtellte die Wahrheit nicht zufrieden. Bei ihnen hieß es:

„Ein Gensd'arm fiel dieſen Banditen in die Hände; man berathſchlagte, wie man ihn zu Tode bringen ſollte; — endlich beſchloß man ihn auf eine Leiter feſtzubinden, öffnete ihm den Leib, riß ihm die Eingeweide heraus, und während die entmenſchten Beſtien einen hölliſchen Tanz um ihn aufführten, wurde er von teufliſchen Megären in einer Weiſe verſtümmelt und gemordet, die uns die Scham verbietet hier zu erzählen.“

lles Andere ist erlogen und reine Verleumdung.
)ies zu beweisen, wollen wir kurz diese Anklа-
ituliren.

Plünderung oder Beraubung auch nur eines Hauses ist während der ganzen Untersuchung t das Geringste zu Tage gekommen. Was wir n, mag befremdend sein, aber nichtsdestoweniger 'est. Während der ganzen Insurrection ist nur tahl verübt worden: der Gefangenwärter be-), man habe ihm, bei Gelegenheit, als das Volk ingniß drang, eine unbedeutende Summe ge-

Verbrennen der Hypothekenbücher und der nota-cten ist eine schändliche Erfindung.

Schändung der Frauen ist gleichfalls nicht das bekannt geworden. Der Sous-Präfect war nicht et; die Töchter des Steuereinnehmers waren der Insurrection gar nicht am Ort, sondern n in Auxerre, und was die Magd des Tribu-

auch dieſe das lügenreiche Gehirn eines bezahlten ſchreibers erfunden.

Gewiß, Clamecy war das Theater trauriger niſſe geweſen, die kein ehrlicher und gefühlvoller gutheißen kann; aber rechtfertigten es dieſe iſolirter daß man der Stadt ein ſolch' entſetzliches Ren ſchuf, als geſchah? Wurden dieſe vom ungebildete unter dem ſich immer einzelne Böſewichte oder H befinden, verübten Grauſamkeiten nicht vollſtändig wogen durch den kalten Mord der fünf Parlam

Als Regierungs-Commiſſär wurde der ſpäter rüchtigt gewordene Carlier nach Clamecy geſan barbariſche Maßregeln ergriff. Auf ſeinen Befehl jeder flüchtige Inſurgent erſchoſſen, und wer ſich ſtand, einem Obdach oder ein Verſteck zu ger wurde mit derſelben Strafe bedroht. Und die Vorſitzenden der Kriegsgerichte glaubten noch wie menſchlich ſie verführen, wenn ſie eine Anzahl halb angeklagter Perſonen zu — zwanzig Jahre leere verurtheilten, ſo den Feldhüter Aſtier, den Brun u. v. A.

Am 10. December langten neue Truppen in C an, und nun wurden mobile Colonnen gebildet, Befehl erhielten, die flüchtigen Inſurgenten zu ver Allen Officieren und Unterofficieren wurde der ſterielle Befehl bekannt gemacht, Jeden, der mit de fen in der Hand ergriffen würde, ſofort auf der füſiliren zu laſſen, ebenſo Jeden, der vor den T die Flucht ergreifen ſollte.

Am 10. December allein fing man über zweih Inſurgenten ein; viele, die fliehen wollten, wurden erſ

Am 11. wurde eine allgemeine Jagd in d Clamecy nördlich gelegenen Wäldern angeſtellt.

Vier Bataillone Infanterie, Artillerie und 75 Cavalleriſten umzingelten den Wald und machten dann eine concentriſche Bewegung auf Clamecy. Mehrere Hundert wurden eingefangen. Dem größten Theil von ihnen war das ſie erwartende Schickſal bekannt, und ſie warfen deshalb die Waffen fort, ehe ſie ſich ergaben. Einige widerſtanden, und es wurden Schüſſe gewechſelt, in Folge deren drei Soldaten verwundet, aber eine ganze Menge Inſurgenten erſchoſſen wurden. Einer von ihnen wurde durch drei Kugeln getödtet, als er im Begriff ſtand, über die Yonne zu ſchwimmen.

Dieſe Maßregel erfüllte ihren Zweck; man brachte viele Hundert Gefangene ein. (Siehe Moniteur, December 1851.) Zahlloſe Verhaftungen wurden in den Dörfern vorgenommen, wo mit Hilfe von Hausſuchungen alle Waffen confiscirt wurden. Wohin man auch kam, überall lagen die erſchoſſenen Opfer der brutalen Soldateska, die Gräuel verübte, gegen welche die der Inſurgenten nur Kinderſpiele genannt werden konnten. Ihre Gefangenen führten ſie, die Hände auf dem Rücken gefeſſelt, an Stricken, die ſie ihnen um den Hals gelegt hatten, triumphirend mit ſich.

Die Gefängniſſe aller benachbarten Städte waren überfüllt; in Clamecy allein befanden ſich weit über 1500 Gefangene, von denen mehr als zwei Drittel nach Cayenne deportirt wurden. Gewiſſe Stadtviertel waren förmlich entvölkert.

Bevor wir zu den Ereigniſſen eines andern Departements übergehen, wollen wir dem geneigten Leſer noch das Endſchickſal Eugen Millelot's mittheilen, der als eins der edelſten Opfer kaiſerlicher Juſtiz fiel.

Vor das zweite „permanente" Kriegsgericht geſtellt, deſſen Präſident der gefürchtete Oberſt Martinprey

war, wurde er wegen Plünderung einer Staatskasse und wegen Mordes des Lehrers Munier angeklagt.

Ein kurzer Auszug aus seinem Verhör wird genügen, um ein Bild davon zu geben, welcher Art diese Kriegsgerichte waren.

Präsident. Was haben Sie auf die gegen Sie vorgebrachten Anklagen zu antworten?

Millelot. Ich leugne meine Theilnahme an der Insurrection nicht. Sie war legitim —

Präsident. Schweigen Sie. Oder bilden Sie sich ein, Sie würden hier Proselyten machen?

Millelot. Durchaus nicht. Ich wollte nur die Gründe meiner Handlungsweise angeben.

Präsident. Ihre Theilnahme an der Insurrection leugnen Sie also nicht, dies wäre mithin festgestellt. Aber es beliebt Ihnen ja wohl, den Mord zu leugnen?

Millelot. Ich leugne ihn entschieden. Die Gensd'armen schossen zuerst, und da fiel Munier — Sie haben ihn erschossen, nicht ich. Dafür sind Zeugen genug da.

Präsident. Der Zeuge Fèvre erklärt aber ausdrücklich, Sie seien es gewesen.

Millelot. Ein falscher Zeuge — ein Einziger gegen hundert Andere, die das Gegentheil behaupten — ein Elender, der sich in seinen Aussagen unzählige Male widersprochen hat. Außerdem war Munier ein aufrichtiger Republikaner; wie wäre ich also dazu gekommen, den Mann, der mir nie etwas gethan hatte und der mein politischer Glaubensgenosse war, absichtlich zu tödten? Nein, nimmermehr wird Ihnen das Jemand glauben! Nimmermehr! Meine Mitbürger kennen mich als einen anständigen, ehrlichen Mann! Auch kannte ich Fèvre als einen elenden Polizeispion! Ganz Clamecy weiß das.

Präsident. Auf Ihre Beurtheilung des Mannes

kommt es hier gar nicht an. Er hat seine Aussage beschworen, und hat sie wohl schwerlich erfunden.

Millelot. Ich glaube es doch, denn es liegt in seiner Rolle als Polizeispion.

Präsident. Das geht uns nichts an. Wir urtheilen hier nach beschworenen Zeugenaussagen.

Alapetite. (Millelot's Advocat.) Ich meine doch, es wäre für das Schicksal meines Clienten von Wichtigkeit, die zahllosen Widersprüche Fèvre's näher zu untersuchen. Bei seinem ersten beschworenen Verhör gab er an, er sei bei dem Kampfe gar nicht zugegen, sondern bei Madame Coudre gewesen.

Präsident. Setzen Sie sich, mein Herr, setzen Sie sich. Nicht Sie sind hier Präsident, sondern ich, und ich weiß, was ich zu thun habe.

Fèvre. Ich war bei dem Kampfe gegenwärtig und sah, wie der Angeklagte sein Gewehr auf Munier anlegte und ihn niederschoß. Und zwar geschah dies mit einem Pistol.

Der Angeklagte murmelt: — O, der Böswicht! Der nichtswürdige Spion!

Alapetite. Auch diese Angabe steht im Widerspruch mit allen seinen früheren und —

Präsident. Schweigen Sie! Und beginnen Sie Ihr Plaidoyer nicht, ehe es dazu Zeit ist.

Alapetite. Ich wollte nur bitten, daß —

Präsident. Sie thun stets, als ob Sie dem Gericht sagen wollten, was es zu thun hat. Setzen Sie sich und überlassen Sie mir die Direction.

Alapetite. Noch einmal mache ich den Gerichtshof aufmerksam, daß der Zeuge sich zehnmal in seinen Aussagen widersprochen hat. Heut' sagt er, er sei bei dem Schießen gegenwärtig gewesen, in seinem ersten Ver-

hör ſagte er, er habe ſich während deſſelben bei Madame Coubre befunden.

Fèvre. Ich war mit dabei — ich wollte damit ſagen, ich hätte das Schießen gehört, als ich bei Madame Coubre war.

Alapetite. Ich verſtehe dieſe Antwort nicht.

Präſident. Sprechen Sie hier kein Urtheil aus, ſondern ſtellen Sie Fragen, wenn Sie ſolche zu ſtellen haben.

Alapetite. Iſt zweimal geſchoſſen worden?

Fèvre. Ja. Einmal ſchoſſen die Inſurgenten, dann die Gensd'armen.

Alapetite. Schoß man zu gleicher Zeit oder geſchah dies hinter einander?

(Der Zeuge zögert.)

Präſident. In der That, mein Herr, Sie ſtellen Fragen, durch die Sie den Zeugen verwirren, — das darf ich nicht dulden.

Alapetite. Es handelt ſich hier um ein Menſchenleben, und da denke ich —

Präſident. Schweigen Sie.

Alapetite. In welcher Entfernung ſtand Zeuge denn ungefähr vom Angeklagten?

Präſident (zum Zeugen). Eine ſchwer zu beantwortende Frage, da Sie wohl ſchwerlich einen Zollſtock werden bei ſich gehabt haben. Nicht wahr?

Alapetite. Meine Frage war eine ernſte. Hat der Zeuge Munier fallen ſehen.

Präſident. Haben Sie das ſchon vergeſſen? Er hat es Ihnen ja geſagt.

Alapetite. Können andere Perſonen dies eben gut geſehen haben, als er?

Präſident. Er iſt kein Unterſuchungsrichter, ſon-

dern hat hier nur auszuſagen, was er ſelbſt geſehen hat. Im Uebrigen bemerke ich Ihnen noch einmal, daß ich es nicht zugeben darf, den Zeugen ſo auf die Folter zu ſpannen. Geben Sie ſich doch nicht ſo viel und ſo unnütze Mühe, die Wahrheit kömmt ſchon von ſelbſt an den Tag.

Julien (Zeuge) ſah, wie Munier zu Boden ſtürzte, nach der erſten Füſillade (der der Gensd'armen).

Séroude (Zeuge) bekundet ganz daſſelbe.

Trotté (Zeuge), Tiſchlermeiſter, ſah aus dem Fenſter ſeiner Wohnung, wie Munier von den Gensd'armen erſchoſſen wurde und nach der erſten Füſillade zu Boden ſtürzte. Er begab ſich auf den Platz und hob Munier auf.

Mehrere Zeugen bekunden die Immoralität und den ſchlechten Ruf Fèvre's.

Der Präſident fragt den Angeklagten, ob er noch etwas zu ſagen habe.

Eugen Millelot erhebt ſich, ſchreitet ein paar Schritte vor und ſagt mit etwas bewegter Stimme:

— Ich hatte mir gelobt, ruhig zu bleiben, und habe mir bis jetzt Wort gehalten. Indeß, meine Herren, wenn ich ſehe, wie Sie die Zeugen vernehmen, und wie Sie überhaupt die Debatten führen, ſo läßt mich dies an der menſchlichen Gerechtigkeit zweifeln.

Geſtern erſt hat man mir die Anklage behändigt. Hätte ich früher gewußt, welches Verbrechens man mich durch hölliſche Combination beſchuldigt, und durch welchen Böſewicht man mich verderben will, ſo würde es mir leicht geworden ſein, Ihnen klar wie der Tag zu beweiſen, daß ich unſchuldig bin.

Nein, ich kann es nicht begreifen, wie dieſer Menſch dazu kommt, eine ſo teufliſch erfundene Anklage gegen

mich vorzubringen. Und daß er ein frecher Lügner, hat er Ihnen dies nicht bewiesen, indem er behauptete, mein Vater sei bei dem Vorfall in meiner Nähe gewesen, während ein Dutzend ehrlicher Leute Ihnen eidlich versicherte, daß mein Vater sich zu dieser Zeit sieben Meilen von Clamecy entfernt befand.

Meine Herren! Ich fürchte den Tod nicht. Verurtheilen Sie mich wegen Theilnahme an der Insurrection, so bin ich weit entfernt, mich zu vertheidigen, und werde muthig und heiter das Schaffot besteigen. Ich habe gethan, was ich für meine Pflicht, für meine heilige Pflicht hielt. Ein Mann, wie ich, der einen geachteten Namen und einen unbescholtenen Ruf hinterläßt, stirbt in den Herzen seiner Mitbürger nicht ganz. Sie aber greifen meine Ehre an, und wenn ich mich da vertheidige, so geschieht es nur, weil ich nicht ganz sterben will.

Ich bin überzeugt, daß sich die Wahrheit eines Tages Bahn brechen wird. Fèvre, wenn Sie dann auf Ihrem Sterbebett liegen, in zehn, in zwanzig Jahren, werden Sie sagen: Ich habe gelogen und habe einen Unschuldigen auf das Schaffot geliefert.

Ja, Fèvre wird ein Geständniß ablegen, und das Geständniß dieses Bösewichts —

Präsident. Schweigen Sie. Sie beleidigen einen Zeugen. Ich muß Ihnen das Wort entziehen.

Millelot. Mein Herr, ich rechne auch nicht auf Ihre Gerechtigkeit, vertraue aber furchtlos der Gerechtigkeit Gottes. —

Der Gerichtshof zieht sich zurück, tritt aber schon nach einer Viertelstunde wieder ein und verkündigt ein Todesurtheil gegen Eugen Millelot.

Der Angeklagte hörte dasselbe an, ohne daß sein Gesicht auch nur das geringste Zeichen von Schwäche

verrieth.*) Er ſtand auf, erhob Hand und Auge gen Himmel und rief:

— Ich bin unſchuldig! Mögen meine Mitbürger mich nicht vergeſſen! Es lebe die Republik!

Und eben ſo muthig ſtarb dieſes bedauernswerthe Opfer napoleoniſcher Gerechtigkeit.

Welche Carricatur auf die Gerechtigkeit! Welche Schmach für die Menſchheit, daß dergleichen Schurkereien überhaupt noch möglich ſind!

In den Städten Beziers und Bedarrieux, welche wegen jener Inſurrectionen gleich Clamecy von den napoleoniſchen Geſchichtſchreibern (?) als Höhlen von Mördern und Banditen geſchildert werden, und wo in Beziers allein der kaiſerlichen Gerechtigkeit einundzwanzig Köpfe geopfert wurden, beſtanden Geſellſchaften gegenſeitiger Hilfe, unter welchen ſich die Anhänger der republikaniſchen Regierungsverfaſſung verbargen. An ihrer Spitze in Beziers ſtand ein reicher Fabrikant, Namens Péret. Er war ein Mann von vorgerückten Jahren und im Jahre 1848 Maire von Beziers geweſen, in welchem Amte er eine ſeltene Energie für die Aufrechthaltung der Ordnung in dem Augenblick an den Tag gelegt hatte, in welchem dort die National-Werkſtätten aufgelöſt wurden. Dies hatte ihm die Achtung aller ehrlichen Leute bei allen Parteien verſchafft. **)

Der Kampfeseifer bei der republikaniſchen und der legitimiſtiſchen Partei in Beziers hatte einen über alle Begriffe heftigen Charakter angenommen. Ein Theil des

*) Moniteur. December 1851.

**) Dieſer bedauernswerthe Mann wollte in Cayenne, wohin er deportirt war, fliehen und wurde auf der Flucht erſchoſſen.

Volks dieſer Stadt war in der That von bedauernswerthen Leidenſchaften beſeelt, und es war daher nicht zu verwundern, daß es bei dem Mangel an Energie ſeitens der damaligen Behörden zu den blutigſten Kämpfen kam, deren ausführlicher Bericht uns hier zu weit führen würde, und die auch keine beſonderen intereſſanten Details bieten, vielmehr allen jenen Inſurrectionen glichen, wie ſie ſich in tauſend Städten Frankreichs damals ereigneten.

Anders war es in Bedarrieux, wo ſich ſo dunkle Thaten ereigneten, daß ſie denen von Clamecy nichts nachgaben.

Der hier vor dem Kriegsgericht geführte Proceß währte länger als fünfundzwanzig Tage und endete mit dreißig Todesurtheilen. Wir haben Gelegenheit gehabt, theils amtliche, theils glaubwürdige private Acten über dieſe traurige und dramatiſche Affaire einzuſehen, und geben daraus den nachſtehenden wahrheitsgemäßen Auszug.

Bedarrieux iſt zwar ein einfacher Cantonsort des Arrondiſſements von Beziers, hat aber trotzdem mehr als 10,000 Einwohner und iſt eine überaus induſtrielle Stadt. Webereien und zahlreiche Tuchfabriken beſchäftigen hier eine beträchtliche Arbeiterpopulation. Indeß die Arbeiter von Bedarrieux, zum größten Theil Leute vom Lande, waren eher Bauern als Stadtleute. Das Hauptvergnügen der meiſten von ihnen beſtand darin, Sonntags in den benachbarten Bergen zu wildbieben.

Die geheimen Geſellſchaften hatten ſich dieſer ganzen Population bemächtigt. Ein großer Grundbeſitzer, Belugou, Mitglied des Generalraths, hatte am meiſten dazu beigetragen, die republikaniſchen Ideen und Grund-

ütze zu verbreiten. Der Uhrmacher Bonnal, mehr m Verkehr mit dem Volk, war der einflußreichſte Mann n ganz Bedarrieux.

Der Maire Vernazobres gehörte, wie faſt alle Fabrikanten des Orts, der legitimiſtiſchen Partei an. Er hatte ſich viele Mühe gegeben, für Bedarrieux eine neue Garniſon zu erhalten, indeß es war ihm nicht gelungen, und zwar, weil ihn bei ſeinen Bemühungen ſeine Collegen, die Fabrikbeſitzer, nicht unterſtützten, aus Furcht, ſie möchten ſich dadurch die Feindſchaft ihrer Arbeiter zuziehen.

Am 2. December beſtand die ganze Polizeigewalt in Bedarrieux aus einem Commiſſär und ſechs Gensd'armen. Der Wachtmeiſter Léotard, der ſie commandirte, war ein vortrefflicher Soldat. Unglücklicher Weiſe zwang ihn ſein Amt, ſeit drei Jahren ſich in die politiſchen Kämpfe zu miſchen, und leider nur zu oft hatte er bei dieſen Gelegenheiten die Grenzen der Mäßigung überſchritten. Seine entſchiedene Abneigung gegen die demokratiſche Partei hatte ihn dem Haß der Arbeiterbevölkerung ausgeſetzt. Daſſelbe war der Fall, nur in noch höherem Grade, mit dem Polizeicommiſſär Nougaret. Er war ein Gegenſtand des wildeſten Haſſes geworden.

Die in Bedarrieux ſo häufigen Verhaftungen und Beſtrafungen wegen Wilddieberei gaben Veranlaſſung zu immer neuen Conflicten zwiſchen der Gensd'armerie und den Arbeitern. Beſonders war der Gensd'arm Lamm bei den Wilddieben verhaßt.

Sein Charakter, der nach der Bezeichnung ſeines Vorgeſetzten, des Polizeicommiſſärs Nougaret, entſchloſſener und militäriſcher als der der anderen Gensd'armen war, hatte ihm unzählige Feinde gemacht.

Die Nachricht vom Staatsſtreich des 2. December

gelangte am Mittwoch Abend nach Bedarrieux. achtet der dadurch veranlaßten Aufregung blieb di doch ruhig. Man erwartete von Beziers das Lo wort. Ein gewiſſer Bompayre fuhr ſofort in ein briolet dahin, ſprach hier in der Nacht mit Pér brachte den Befehl nach Bedarrieux, mit der Inſur vorzugehen.

Die Werkſtätten und Fabriken leerten ſich eine zahlreiche Menge vereinigte ſich im Café Bill und man beſchloß hier, das Volk ſolle ſich nac Rathhauſe begeben, den Maire abſetzen und eine cipal-Commiſſion einſetzen, um den Widerſtand zu

Der Maire Vernazobres erhielt die Na in Beziers ſei die Ruhe wieder hergeſtellt. Er ſich nach dem Rathhauſe und berief ſämmtliche kanten dorthin, weil er ſie für geneigt hielt, ſich Inſurrection zu widerſetzen. Es fanden ſich ur zwanzig von ihnen ein, die aber in hohem Grad entſchloſſen waren. — „Die Arbeiter haben gar ſo ſ Abſichten nicht," ſagten die einen. — „Wenn ſi Rathhaus genommen haben, werden ſie ſich beru ſagten die anderen. — Der Polizeicommiſſär ur Gensd'armen ſchienen allein entſchloſſen.

Gegen vier Uhr Abends erſchien die Volksc in guter Ordnung und ohne Waffen. Bonnal, Bonnafous, die Brüder Combes, Rabaud, laterre, Lignon u. ſ. w., zumeiſt kleine oder einflußreiche Arbeiter, ſchienen die Manifeſtat leiten.

Der Maire, aufgefordert ſein Amt niederzu antwortete durch eine kategoriſche Weigerung und derſelben hinzu, er werde nur der Gewalt weiche das Volk Miene machte, die Mairie zu ſtürmen,

die Gensd'armen ihre Carabiner und drohten Feuer zu geben.

Die Anführer der Insurrection besprachen sich einen Augenblick, darauf trennte sich die Menge unter dem Ruf: „Zu den Waffen!"

Der Maire, welcher nur gewünscht hatte, es würde constatirt, daß er der Gewalt wiche, befahl den Gensd'armen, nach ihrer Kaserne zurückzukehren und sich bereit zu halten, da sie nach Beziers und Lodève reiten sollten, um Hilfe zu holen. Darauf zog er sich zurück, ebenso der Polizeicommissär.

Der letztere trat aber bei dem Uhrmacher Bonnal ein, der, wie wir bereits meldeten, als Privatmann sehr geachtet war, und forderte ihn auf, seinen Einfluß zu verwenden, damit es nicht zu einer Insurrection käme, deren unmögliches Gelingen er ihm zu beweisen sich bemühte. Er erlangte indeß nichts, und da er wohl wußte, wie verhaßt seine Person war, verließ er sofort die Stadt.

Das Volk kehrte bald nachher in Waffen zurück und nahm Besitz von der Mairie.

Es wurde durch Abstimmung und unter allgemeinem Beifall eine Municipal-Commission ernannt, die aus Bonnal, Belugou und Caux bestand.

Belugou war im Augenblick abwesend, Bonnal setzte sich in der Mairie fest und übernahm die Functionen des Maires. Er verlangte, daß der Secretär Théron im Amt verblieb, weil, wie er sagte, er wünschte, daß Alles wie sonst gehen sollte. Seine größte Sorge schien darin zu bestehen, die Ordnung aufrecht zu erhalten, und es wäre ihm dies wahrscheinlich auch gelungen ohne ein furchtbares Unglück, das er weder vorhersehen noch verhindern konnte.

Gegen ſieben Uhr Abends hatte man in der Vorſtadtſtraße, wo ſich die Gensd'armerie-Kaſerne befand, mehrere Schildwachen aufgeſtellt. Wie es ſcheint, ſo hatte man ihnen den unter den vorliegenden Umſtänden ſehr natürlichen Befehl gegeben, darauf zu achten, daß die Gensd'armen ihre Kaſerne nicht verließen. Die Circulation auf der Straße war aber noch nicht unterſagt worden; es zeigten ſich wohl einige Gruppen, aber durch die Verhandlungen vor dem Kriegsgericht iſt klar bewieſen worden, daß in dieſem Augenblick keine feindlichen Abſichten gegen die Gensd'armen obwalteten.

Der Wachtmeiſter Léotard hatte ſoeben drei Depeſchen vollendet, mit denen die Gensd'armen Cirq und Lamm ſich auf den Weg machen ſollten. Dieſe gaben ihren Pferden noch zu freſſen. Wenige Minuten vor ſieben Uhr kam der Diener des Maires und brachte dem Wachtmeiſter eine Depeſche ſeines Herrn, welche dieſer ihn bitten ließ, den ſeinigen hinzu zu fügen.

Der Wachtmeiſter nahm ſie und ſagte dem Gensd'armen Bruguière, er ſolle herunterkommen und den Diener begleiten. Der Gensd'arm ging mit ihm bis in die Straße und kehrte dann bald darauf wieder zurück, behauptend, ein Inſurgent habe auf ihn gezielt. Wahrſcheinlich war dies eine der Schildwachen.

Der Wachtmeiſter erhob ſich wüthend. Er war ohne Zweifel in jenem Zuſtande der Ueberreizung, wo der Menſch nicht mehr den freien Gebrauch ſeiner Sinne hat. Er ergriff ſeine Waffen und ſchrie den Gensd'armen zu, ſie ſollten ihre Carabiner nehmen. Mit Bruguière, der ſeine Wuth theilte, ſtieg er darauf die Treppe hinunter. Aus der Kaſerne tretend, ſahen ſie nur ſehr wenige Menſchen in der Straße. Ein ganz junger Mann ging vorüber. Bruguière legt auf ihn an und drückt ab:

er Unglückliche ist getroffen, er schwankt und schreit: Zu Hilfe, Freunde! Zu Hilfe!" — Bruguière ürzt auf ihn zu, packt ihn in rohester Weise und sagt i ihm: — „Ah! habe ich Dich getroffen, Du Schwein?! Das freut mich!"

Ungeachtet noch mehrere Schüsse fallen, wagt sich ne junge Frau aus einem benachbarten Hause und icht den unglücklichen jungen Mann an seinen Kleidern n's Haus.

Fast unmittelbar darauf legt Léotard ebenfalls n und schießt auf einen mehr als siebzigjährigen reis, Namens Cabrol, und der arme alte Mann stürzt todt zur Erde.

War Cabrol bewaffnet? — Der Criminalrichter, elcher die Zeugen unmittelbar nach der Insurrection ernahm, behauptet nein. Cabrol, sagt er in seinem Bericht, war ganz harmlos und hatte sich soeben für wei Sous Käse gekauft.

Der Präsident des Kriegsgerichts erklärte seinerseits, ohne zu sagen, woher er die Beweise für diese Behauptung genommen, Cabrol sei mit einem Gewehr bewaffnet gewesen. Wem hier zu glauben, ist leicht zu ersehen. Aber selbst den Fall gesetzt, der Greis wäre bewaffnet gewesen, so ist doch niemals behauptet noch nachgewiesen worden, daß er den Wachtmeister provocirt hatte.

Léotard und Bruguière, welche zu spät einsahen, welche Consequenzen dies Debut haben würde und mußte, kehrten in die Kaserne zurück und schlossen und verrammelten die Thür hinter sich.

— Gehen wir eine Treppe hoch, sagte der Wachtmeister, und denken wir an unsere Vertheidigung. Oben können wir, wenn wir Cartouchen haben, uns gegen ganz Bebarrieux vertheidigen.

Es würde vergeblich sein, wollten wir den Ausb
der Wuth schildern, von der die Stadt bei der Nac
von dem befiel, was wir soeben hier erzählten.
Zeugen sind darin einverstanden, daß Wuth und E
stung über alle Beschreibung waren.

Eine rasende Menge stürzte nach der Kaserne
schrie: — Rache! Tod den Mördern! Tod den Räu

Besonders waren die Frauen über die Maßen
sich. Ihr Geschrei, ihre Drohungen, ihre Schimpf
trieben den Zorn der Männer bis zur Raserei.

Ein furchtbares Gewehrfeuer wurde auf die F
der Gensd'armerie-Kaserne gerichtet, während ma
gleichzeitig bemühte, die Thür einzuschlagen. Die G
d'armen dachten nicht an Flucht. Diese sechs Mä
von mehr als tausend wüthenden Feinden angegr
nehmen den Kampf an. Sie schießen aus ihren Fen
und zwar ohne Unterlaß. Ein junger Insurgent A
connié empfängt sechs Wunden. Die Wuth der
deren verdoppelt sich. Alle ihre Bemühungen, die
einzustoßen, sind vergebens.

Da erhebt sich eine Stimme und schreit: —
Feuer an! Feuer muß man anlegen!

Eine Menge Arbeiter stürzen zu den benachb
Bäckern, bringen im Augenblick eine Unzahl trockne
schinen und beeilen sich, sie vor der Thür der Ka
aufzuhäufen. Bald züngelt die Flamme in die
und der rothe Schein der Feuersbrunst erhellt die d
Scene.

Die durch die Mauern geschützten Gensd'armen n
bisher unverwundet. Der Wachtmeister bittet die
des Gensd'armen Flacon, einmal aus dem Fenst
sehen, um sich davon Ueberzeugung zu verschaffen, o
Belagerer nur auf der Vorderseite der Kaserne sich

inden. Die arme Frau macht einige Schritte zum Fen=
er, da trifft ſie eine Kugel mitten durch den Schädel,
nd ſie ſtürzt todt nieder. Ihr Mann eilt zu ihr, hebt
e auf, legt ſie auf ihr Bett und kehrt dann wieder zum
euern zurück.

Währenddeß machte die Flamme immer mehr Fort=
chritte, der Rauch erſtickte die Gensd'armen faſt, die
Munition drohte auch, ihnen auszugehen, und ſchon fing
ie Thür unten an, den vielfach wiederholten Axthieben
er wüthenden Menge nachzugeben.

— Wir können nicht länger widerſtehen, ſagt Léo=
ard, laßt uns Frieden ſchließen. Gehen Sie an's Fen=
ter, Flacon, und ſagen Sie, wir wollten uns ergeben.

Flacon erſcheint am Fenſter, er verſucht zu ſprechen,
ber die Menge brüllt: Tod den Mördern! Nieder mit
den Banditen! und mehr als zwanzig Gewehre werden
uf ihn abgeſchoſſen. Verwundet ſtürzt er zurück, tritt
jedoch an ein anderes Fenſter und verſucht zu ſprechen,
empfängt aber hier eine neue Wunde. Da verſucht er
s, mit ſeinen Kindern hinauszugehen. Unmöglich! Die
Menge ſtößt ſie zurück.

Nun geht die Frau des Gensd'armen Sellère mit
einigen Kindern der Gensd'armen hinaus. Sie ſchreien:
Gnade! Gnade! für ſich und ihre Väter.

— Kommt heraus, antworten die Arbeiter, fürchtet
Euch nicht, Euch ſoll kein Haar gekrümmt werden. Wir
haben es nicht mit Frauen und Kindern, ſondern mit
den Männern zu thun!

Die Frau Sellère verläßt mit ſämmtlichen Kin=
ern ungehindert die Kaſerne. *)

*) Napoleoniſche Lohnſchreiber berichteten, die Menge habe ein
nd in's Feuer zurückgeſchleudert. Es iſt dies eine ſchändliche Er=

Ungeachtet des Wuthgeſchreis der Me
der Gensd'arm Sellère, ſeiner Frau zu
zig Gewehre richten ſich auf ſeine Bru
Mann von hohem Wuchs, ein Anführer
ten, Eugen Combes, vor die Gewehr

— Ich glaubte, es wäre einer von n
Cirq oder Flacon, ſagt er zu ihm,
nichts, ich werde für Sie thun, was ich
wollte.

Aus ſeinem Körper macht er ihm
und führt ihn an einen ſichern Ort. S
ihm darauf den Wunſch aus, ſein Pferd

— Wenn es möglich iſt, ſoll es geſc
großmüthige Combes, ſtürzt nach dem
das Pferd des Gensd'armen, beſteigt
eben mit ihm abreiten, da trifft ihn in
Hofes eine Kugel mitten in's Herz, un
vom Pferde.

Währenddeß hatten ſich die Gensd
Lamm, Flacon und Bruguière
geſtürzt, der nur durch eine Mauer v
nachbarten Hauſes eines gewiſſen Con
war. Die Zeit drängte: die Hofthür ſc
unter den wiederholten Arthieben.

Cirq wirft ein Seil über die Maue
Balken über der Pumpe ſich verwickelt
Lamm greift nach einer Leiter und ſtell
Mauer. Es handelt ſich vor Allem da
lange auf dem obern Theile der Maue

---

findung von ihnen. Die Verhandlungen haben
ſo daß die Frauen und Kinder nicht einmal bedr
ſehe hierüber die Ausſage der Frau Sellère im

die Insurgenten sie sonst bemerkt hätten. Cirq geht voran und kommt glücklich hinüber. Lamm folgt ihm: da trifft ihn eine Kugel.

— Ach, mein Gott! schreit er, ich bin todt!

Cirq spricht ihm Muth ein und hilft ihm in den Hof niedersteigen. Die Wunde war nicht gefährlich.

Jetzt ist die Reihe an Flacon, auch ihm gelingt es, glücklich hinüber zu kommen.

Nun will Bruguière die Leiter besteigen; da giebt die Hofthür der Gewalt nach, der Gensd'arm wird erkannt; eine ganze Salve ertönt, er stürzt, von einer Kugel durch den Kopf getroffen, todt zu Boden.

Der Wachtmeister Léotard war seinen Kameraden nicht gefolgt, sondern hielt sich in Bruguière's Stube verborgen.

Allein der Brand griff immer mehr um sich und wurde immer drohender. Man holte jetzt die Spritzen, organisirte den Löschdienst, und der größte Theil der Insurgenten dachte nur noch daran, das Feuer zu löschen. Eine große Anzahl von ihnen durchläuft die Kaserne und hilft den unglücklichen Gensd'armenfrauen bei der Rettung ihres Mobiliars und ihrer sonstigen Habseligkeiten. Ein paar schlechte Subjecte beleidigen die armen Frauen, allein die Menge nimmt sie sofort in Schutz und bestraft die rohen Burschen.

In dieser furchtbaren Nacht, wo mehrere Tausend Menschen durch die Kaserne liefen und sie durchstöberten, wurde ein einziger Diebstahl verübt. Wir werden weiterhin sagen, wie und durch wen.

Die Schmucksachen der Frau Lamm lagen offen auf dem Tisch in ihrem Zimmer, ein Insurgent nimmt sie an sich und bringt sie ihr andern Tags in ihre Zufluchtsstätte.

Während der größte Theil des Volks mit Löschen beschäftigt war, suchte eine racheschnaubende Truppe die Gensd'armen und stieß unaufhörliche Todesdrohungen aus. Hierbei zeichneten sich besonders rückfällige Wilddiebe, flüchtige Soldaten und die Verwandten der todten oder verwundeten Insurgenten aus.

Das von Cirq befestigte Seil zeigte ihnen den Weg an, welchen sie genommen. Man durchsucht das Haus Contezat's, und da man hier nichts findet, so dringt man in das Nachbarhaus, das einem gewissen Mical gehört.

Hier waren die Gensd'armen. Sie hatten daselbst bei einer ehrlichen und großmüthigen Handwerkerfamilie Schutz gefunden, die vor keiner Gefahr zurückbebte, ihre Menschen- und Christenpflichten gegen die Verfolgten auszuüben.

Carl Mical war ihnen behilflich, die Mauer, welche zwischen seines Vaters und Contezat's Hause lag, zu übersteigen, und in Gemeinschaft mit seinen Brüdern suchte er ihnen ein Versteck. Roquairol, der Schwiegersohn Mical's, versteckte Flacon unter dem Bett, in welchem er selbst, seine Frau und seine Kinder lagen.

Mical's Schwester, Rosa, suchte Lamm zu retten. Wir wollen das edle junge Mädchen selbst sprechen lassen:

— Lamm kam zu mir und sagte: „Kind, ich bin tödtlich verwundet." Er war von oben bis unten mit Blut bedeckt. Er umarmte mich, um mein Mitleid rege zu machen, allein er hatte dies nicht nöthig. Ich ließ ihn in mein Zimmer treten und schloß hinter uns ab, worauf ich ihn in mein Bett brachte. Ich sah wohl, daß dieser arme Soldat in großer Gefahr war, denn ich hörte das Geschrei der Insurgenten, die in's Haus

drangen und die schrecklichsten Todesdrohungen gegen ihn ausstießen. Man drohte, das Haus in Brand zu stecken, wenn wir die Gensd'armen und den Polizeicommissär nicht herausgäben, denn von letzterem glaubten sie gleichfalls, er habe sich bei uns versteckt.

„Als ich diese große Gefahr sah, fiel ich — um es offen zu sagen — auf den Gedanken (die Zeugin zögert und bedeckt sich schamhaft das Gesicht), mich zu ihm in's Bett zu legen, um ihn besser und sicherer verbergen zu können, und es war nur die Scham, die mich davon abhielt. Im äußersten Fall hätte ich es aber doch wohl gethan."

Der unglückliche Lamm glaubte sich in Rosa Mical's Zimmer nicht sicher und schlich sich deshalb in den Keller, um sich hier hinter die Tonnen zu verbergen. Cirq war auf den Heuboden gekrochen und hatte sich hier im Heu versteckt.

Ungefähr zwanzig Insurgenten drangen plötzlich in den Keller. Lamm wurde entdeckt und ergriffen. Der Cafétier Malaterre befahl, ihn mit einem Strick zu binden und als Gefangenen nach dem Rathhause zu führen; der brave Mann hoffte, ihn so zu retten. Man bindet ihn zwar, aber der größte Theil der ihn umgebenden Arbeiter verlangt seinen Tod.

— Was habt Ihr mit mir vor? fragt Lamm mit herzzerreißender Stimme.

— Wir wollen Dich tödten, dickes Schwein, antworteten ihm die Insurgenten.

— Ich bitte Euch, habt Erbarmen!

— Hast Du mit uns Erbarmen gehabt, als Du uns verfolgtest? Hast Du uns nicht in's Unglück gestürzt, uns nicht so weit gebracht, daß wir kaum das tägliche Brod haben? sagten die Einen. — Diesmal mußt Du

daran glauben, denn ſchon zu lange kaufſt Du Dir Weinberge für unſer Geld! ſetzen die Anderen hinzu.

Lamm wendet ſich verzweifelt an einen Inſurgenten, der ſein perſönlicher Feind war.

— Jacques, ſagt er zu ihm, bitte für mich!

— Nein, antwortet ihm dieſer.

Die ganze Familie Mical bittet auf's inſtändigſte für ihn um Gnade, aber Alles, was ſie von den Wüthenden erlangen konnten, war, daß ſie verſprachen, ihn nicht in ihrem Hauſe oder auf ihrem Hofe zu tödten.

Die Mörder gingen hinaus und zogen Lamm hinter ſich her.

Aber ſchon in der Hausthür verſetzte ihm einer ſeiner Gegner einen ſolchen Fauſtſchlag auf den Kopf, daß er davon zu Boden ſtürzte. Hierauf ſchoſſen mehrere auf ihn. Die eine der Kugeln drang ihm in die rechte Bruſt, die andere durch den Schädel und zwar in's Gehirn. Der Tod war augenblicklich.

In dieſer Weiſe haben die Micals vor dem Kriegsgericht dieſe abſcheuliche Scene erzählt. Theilweiſe wurden deren Ausſagen auch durch Cirq und Madame Lamm beſtätigt, da dieſe Letztere von einem benachbarten Hauſe aus die Mörder hören, wenn auch nicht ſehen konnte. Hinſichtlich der Wunden ſind wir dem Bericht des amtlichen Arztes gefolgt.

Als die Wüthenden darauf in's Haus zurückkehrten, fingen ſie von Neuem an, nach Flacon und Cirq zu ſuchen. Dieſer befand ſich, wie wir geſehen haben, auf dem Heuboden. Nur mit Mühe hielt er ſich aufrecht, ſeine Kräfte verließen ihn und ſeine Lage wurde unerträglich, als er eine Stimme hörte, die ihm zurief:

— Komm herunter oder ich hole Dich herunter.

Er rührte ſich anfangs nicht vom Fleck, da er nicht

glaubte, daß dieſe Worte an ihn gerichtet ſeien; aber bald fühlte er einen Gewehrlauf an ſeinem linken Bein, und nun glitſchte er vom Heuſtall.

Zwanzig Gewehrläufe waren auf ihn gerichtet. Verzweifelt rief der Unglückliche:

— Gnade! Gnade! Laßt mich wenigſtens noch einmal meine Frau und mein Kind ſehen, bevor Ihr mich erſchießt!

Er wäre verloren geweſen ohne Malaterre, der in dieſem Augenblick zwiſchen ihn und die auf ſeine Bruſt gerichteten Gewehrläufe ſprang.

— Du haſt mir einmal einen Dienſt erwieſen, ſagte er zu ihm, heute will ich Dir einen erzeigen.

Und indem er ſich zu den Inſurgenten wendete, ſetzte er in entſchloſſenem Tone hinzu:

— Eher ſollt Ihr mich todtſchlagen, ehe Ihr ihm nur ein Haar krümmt! Laßt ab von dem Manne!

Malaterre war ſehr einflußreich. Die Inſurgenten hoben die Gewehre in die Höhe, Cirq wurde nach dem Rathhauſe geführt und war gerettet. *)

Flacon, den man noch eine ganze Zeit lang ſuchte, wurde nicht gefunden.

Die Menge arbeitete während mehrerer Stunden an den Spritzen, um das Feuer zu löſchen.

Die Dunkelheit der Nacht hatte bis jetzt den Wachtmeiſter Léotard, den muthwilligen Urheber dieſer ganzen Metzelei, den Nachforſchungen der Inſurgenten entzogen.

Gegen 2½ Uhr Morgens trat der Arbeiter Salasc mit einem Licht in der Hand in Bruguière's Zimmer,

*) Malaterre wurde von der napoleoniſchen Gerechtigkeit zum Tode verurtheilt.

gefolgt von einigen Insurgenten. Léotard sah, daß er verloren war, sprang auf Salasc zu und schlug ihn mit der einen Faust in's Gesicht, mit der andern auf den Arm, damit er den Leuchter fallen lassen sollte. Ein Insurgent Namens Prosper Michel warf sich auf den Wachtmeister und sie kämpften wüthend im Finstern. Léotard, ein robuster Mann, dessen Kräfte durch die Verzweiflung noch verdoppelt wurden, warf Michel zur Erde und drückte ihm mit beiden Händen, wie in einem Schraubstock, den Hals zu. Aber die anderen waren nicht unthätig. Das Licht war wieder angezündet worden, und nun gaben sie in nächster Nähe auf ihn Feuer. Der Wachtmeister fällt, von sechs Kugeln getroffen, todt zu Boden.*)

Was ging nun vor?

Man hat entsetzliche Details erzählt: obscöne Verstümmelungen, Verunglimpfungen des Leichnams, mit einem Wort abscheuliche Scenen.

Wir können hier nur erzählen, was gerichtlich festgestellt wurde, und auch hierauf kann man nicht viel geben, wenn man erwägt, wie unter Napoleon III. in Frankreich, besonders gegen seine politischen Feinde, Gerechtigkeit geübt wird.

Die Schüsse waren so nahe auf Léotard abgefeuert worden, daß seine Kleider davon Feuer fingen. Im Zimmer war kein Wasser. Einige der Insurgenten kamen auf den traurigen Einfall, das Feuer der Kleider dadurch zu löschen, daß sie darauf urinirten.

---

*) Anfangs war man in Zweifel, ob der, welcher mit Léotard rang, Prosper Michel oder dessen Bruder Hercules war. Der Erstere wurde von den meisten Zeugen als solcher erkannt. — Uebrigens wurden beide Brüder vom Kriegsgericht zum Tode verurtheilt.

Was die obscöne Verstümmelung des Leichnams betrifft, so herrscht darüber Zweifel. Dr. Touzain, der ihn besichtigte und einen medicinischen Bericht darüber einreichte, in welchem die geringste Wunde auf das genaueste angeführt und beschrieben ist, gedenkt einer solchen Verstümmelung mit keiner Silbe. Vor dem Kriegsgericht deshalb befragt, antwortete er ganz entschieden, von einer solchen Verunglimpfung an Léotard's Leiche nichts wahrgenommen zu haben. Andererseits behauptete der Polizeicommissär Rougaret wieder, welcher die Leichen acht Tage später ausgraben ließ, er habe an der Leiche des Wachtmeisters die erwähnte Verstümmelung wahrgenommen.

Alle anderen Details gehören der Erzählung eines gewissen Cazals an, über den wir etwas ausführlicher sprechen wollen.

Kaum eine Stunde nach Léotard's Tode begab sich Carl Mical, der Bruder der großmüthigen Rosa Mical, in die Kaserne und zwar in Bruguière's Zimmer, wo der Leichnam des unglücklichen Wachtmeisters lag. Er sah hier einen Menschen, den er in seiner Aufregung anfangs nicht erkannte. Dieser Mensch zog sich soeben eine Unterhose an, die er gestohlen hatte.

— Willst Du ihn sehen? sagte er zu Mical. Sieh' her, ich habe ihn castrirt!

Und als Mical die Unterhose betrachtete, legte jener Mensch, der den Carabiner Léotard's ergriffen hatte, auf ihn an und setzte hinzu:

— Wenn Du ein Wort darüber sprichst, so morde ich Dich.

Dieser Elende nannte sich Cazals und verrichtete bei der Polizei Dienste als Spion.

Er war ein Arbeiter vom allerschlechtesten Ruf. Am

Tage darauf verkaufte er, wie durch Zeugen vor dem Kriegsgericht erwiesen wurde, an einen gewissen Séguy für zehn Franken verschiedene Gegenstände, welche er in der Gensd'armerie-Kaserne gestohlen hatte, und am Tage seiner Verhaftung fand man ihn im Besitz eines Pistols, von dem erwiesen wurde, daß es einem der ermordeten Gensd'armen zugehört hatte. Außerdem hatte er sich auch gegen verschiedene glaubwürdige Zeugen gerühmt, an den Mordthaten Theil genommen zu haben.

— Einem habe ich den Garaus gemacht!

Dieser Mensch war fast der Einzige, der die Mörder Léotard's näher bezeichnete, ebenso auch der Einzige, welcher jene entsetzlichen Scenen erzählte, die dem Morde gefolgt sein sollten. Diese erbärmliche Persönlichkeit, der einzige Dieb in der ganzen Insurrection, auch wohl Mörder, bestimmt aber falscher Zeuge, denuncirte, als er arretirt wurde und mehrere Tage in Haft war, eine Menge seiner Kameraden, was zur Folge hatte, daß man ihn frei und ihm völlige Straflosigkeit zu Theil werden ließ.

Aber wir wollen in unserm Bericht fortfahren.

Diese schreckliche Nacht verging nicht ohne neues Unglück; das Feuer war gelöscht, und als die Exaltation der Geister sich gelegt hatte, kehrte die ganze Bevölkerung, durch die soeben beschriebene Katastrophe consternirt, nach Hause zurück.

Bonnal beeilte sich, nachstehende Proclamation zu erlassen, welche Caux, von einigen bewaffneten Nationalgardisten begleitet, an allen Hauptpunkten der Stadt mit lauter Stimme vorlas. Wir entnehmen diese Proclamation den Proceßacten über die Vorgänge zu Bedarrieux.

„Bewohner von Bedarrieux!

Bedauernswerthe Unfälle haben ſich ereignet, welche nur denen zur Laſt gelegt werden können, die grauſamen Mord an friedlichen Bürgern verübten.

Die Republikaner bedauern ein ſolches Unglück auf's innigſte; fürchtet indeß nichts: die Nationalgarde iſt unter den Waffen. Sie wird ihre Pflicht thun; möge ſich Jeder beruhigen.

Eigenthum und Perſonen werde ich zu ſchützen wiſſen. Diebe und Plünderer ſind auf der Stelle zu füſiliren.

Der Maire:
(gez.) Bonnal."

Der Zweck, welchen ſich dieſe Proclamation geſtellt hatte, wurde vollſtändig erreicht. Vom Freitag Morgen an bis zum nächſten Mittwoch, wo Bedarrieux unter dem Schutze des bewaffneten Volks ſtand, wurde auch nicht ein einziger Exceß verübt. Dieſe bedeutungsvolle Thatſache, welche Zeugniß von der ehrlichen und anſtändigen Geſinnung der Mehrzahl von Bedarrieux' Bewohnern giebt, zeigt andererſeits, wie gering die Zahl derjenigen war, auf welche die Verantwortlichkeit für die in der Nacht vom 4. zum 5. December verübten Racheacte fällt.

Der Gensd'arm Flacon war, wie man ſich erinnern wird, bei den Micals verſteckt. Ein Bürger Bedarrieux', Namens Mouton, erfuhr dies und benachrichtigte den revolutionären Maire Bonnal davon. Dieſer beeilte ſich, den Gensd'armen zu retten, indem er unter Anführung eines gewiſſen Jean-de-Roſe ein Peloton bewaffneter Nationalgardiſten nach dem Mical'ſchen Hauſe ſandte, wo Flacon ſich ihnen überlieferte. Man nahm ihn in die Mitte und geleitete ihn nach dem Rathhauſe: der Gensd'arm war gerettet.

An demſelben Tage beerdigte man die bürgerlichen Opfer jenes furchtbaren nächtlichen Kampfes. Unter dieſen waren es beſonders Cabrol und Eugen Combes, welche am meiſten Intereſſe erregten. Die ganze Bevölkerung, an ihrer Spitze die ſämmtlichen reichen Fabrikbeſitzer der Stadt, gaben den bedauernswerthen Opfern des Bürgerkriegs das Geleit.

Die Gensd'armen begrub man Abends ſo ſtill und heimlich als möglich.

Am 10. December zog der General Roſtolan in Bedarrieux ein, eine ſtarke Colonne Infanterie, Cavallerie und Artillerie mit ſich führend.

Der größte Theil der Arbeiter hatte die Stadt verlaſſen und ein Verſteck in den finſteren Wäldern geſucht, welche die Gebirgskette der Cevennen bedecken.

Das Hérault-Departement wurde in Belagerungszuſtand erklärt, und derſelbe wurde mit vollſter Strenge in's Leben gerufen. Die Zahl der Verhaftungen belief ſich weit über 3000, und von dieſen gingen gegen 2500 Menſchen nach Cayenne! Die mobilen Colonnen ſtellten dieſelbe Menſchenjagd an, wie wir ſie bei Gelegenheit der Unruhen von Clamecy bereits beſchrieben. Der Befehl, Jeden, der zu fliehen ſuchte, nieder zu ſchießen, wurde unzählige Male vollſtreckt. Haarſträubende Grauſamkeiten wurden von der aufgeſtachelten Soldateska verübt; Gräuel, wie wir ſie vergebens in der Barbarei des Mittelalters ſuchen. Indeß die kaiſerlichen Herren Hiſtoriographen haben niemals Luſt bezeigt, ſie zu verzeichnen; aber im Lande ſelbſt frage man nach, und man wird ſich davon überzeugen, daß die damals verübten Schandthaten ſelbſt heute, nach ſiebzehn Jahren, noch lange nicht vergeſſen ſind. Wer den Leuten dort von jener Zeit ſpricht, kann ſehen und hören, wie ſie, die Fauſt ballend und

zähneknirſchend, heute noch Haß im Herzen gegen den tragen, der der alleinige Urheber jenes namenloſen Unglücks iſt, und der faſt jeder Familie ein Mitglied entriß, um es entweder unter das Beil der Guillotine zu liefern, oder es in den Moräſten Cayennes verderben zu laſſen.

Wir können aber von Bedarrieux nicht Abſchied nehmen, bevor wir nicht eine edle und großmüthige Handlung eines Arbeiters berichtet haben, wie wir deren allenfalls in der Geſchichte der Heiligen leſen.

Beim Einzug der Roſtolan'ſchen Colonne in Bedarrieux ſoll mit einem Piſtol aus einem Fenſter auf die Truppen geſchoſſen worden ſein. Außer einem Lieutenant Solon hatte kein Menſch von dieſem Schuß weder etwas geſehen noch gehört; allein der Mann hatte ſich nicht geirrt: es war wirklich geſchoſſen worden. Man drang in das Haus, der Lieutenant Solon an der Spitze, fand hier aber nur ein abgeſchoſſenes Piſtol; der Thäter war entſprungen.

Es wurde eine Unterſuchung über dieſen Vorgang wegen verſuchten Mordes angeſtellt. *) Verſchiedene Indicien lenkten den Verdacht der Juſtiz auf einen gewiſſen Délas, einen Zimmergeſellen, der wegen Theilnahme an der Inſurrection im Gefängniß ſaß. Der wahre Schuldige aber, der gleichfalls wegen deſſelben Motivs gefangen war, war ein Barbier, Vater von fünf Kindern, der ſeine Schuld mehreren ſeiner Kameraden im Vertrauen mitgetheilt hatte. Délas wußte dies. Als er hörte, daß man ihn fälſchlich wegen jenes Schuſſes

*) Wir verdanken die Nachricht von dieſer großmüthigen Handlungsweiſe der Mittheilung des uns befreundeten Generalraths Gancet, der damals vor dem Kriegsgericht als Advocat des Barbiers fungirte.

vor's Kriegsgericht ſtellen würde, ſagte er zu ſeinem Mitgefangenen, als er dieſen einmal bei der Promenade auf dem Gefängnißhof traf:

— Sei ohne Furcht; ich hoffe, es wird mir gelingen, meine Unſchuld nachzuweiſen; aber es mag kommen, wie es will, ich denuncire Dich nicht. Du biſt Vater von fünf Kindern, und ich bin Junggeſelle. Ich würde mir ewige Vorwürfe machen, wenn Dir ein Unglück begegnete, das abzuwenden in meiner Macht liegt.

Délas hielt heroiſch Wort. Durch falſche Zeugen und Indicien beſchwert, wurde er zu fünf Jahren Galeerenſtrafe verurtheilt, ohne den anzuklagen, deſſen Schuld er kannte.

Einige Jahre ſpäter — Délas war im Bagno zu Toulon — kehrte der Barbier aus Afrika zurück und begab ſich ſofort zum Advocat Sancet und fragte ihn, ob es nicht möglich ſei, den unſchuldigen Délas, der an ſeiner Stelle büßte, aus dem Bagno zu befreien. Es gab nicht gut ein anderes Mittel, als daß der Barbier ſich ſelbſt angab. Er bebte hiervor nicht zurück, Sancet hielt ihn aber davon ab, da Délas' Strafzeit bald um war. Délas kehrte in ſeine Vaterſtadt zurück, hat aber niemals dem, an deſſen Stelle er fünf Jahre Galeere abgebüßt, ein Wort des Vorwurfs geſagt.

Dergleichen Handlungen verſöhnen den Menſchen wieder mit der menſchlichen, beſonders aber mit der kaiſerlich franzöſiſchen Gerechtigkeit.

Noch dürfen wir einen Vorfall nicht vergeſſen, der ſo recht beweiſt, wie von den kaiſerlichen Schergen mit Menſchenleben förmlich geſpielt wurde.

Der Gensd'arm Flacon hatte beim Einmarſch der Truppen einen Greis bemerkt, der in eine elende blaue Blouſe gekleidet war und deſſen bleiches, tief gefurchtes

Gesicht Zeugniß davon gab, daß er sein Leben in Sorgen, Gram und Arbeit hingebracht.

Flacon behauptete, ihn unter den Insurgenten, welche die Kaserne belagerten, gesehen zu haben. Der alte Mann bestritt dies energisch und gerieth in nicht geringe Angst über diese Anklage.

Der mit gegenwärtige General-Procurator Bigorie vernimmt ihn und der Alte bleibt beim Leugnen, gleichwie Flacon bei seiner Behauptung beharrt. Nichtsdestoweniger befiehlt der Procurator, ihn in's Gefängniß zu führen.

Auf dem Wege dahin drängt sich die Menge um den Greis. Aber dies war nicht die demagogische Menge, welche sich gegen die mörderischen Gensd'armen vertheidigte, sondern sie bestand hier aus sogenannten „anständigen, gemäßigten Männern," aus „Männern der Ordnung." Und diese Menge stößt Todesdrohungen gegen den Greis aus. Der Gensd'armerie-Capitän kommt dazu, und man umdrängt ihn nun mit dem Geschrei:

— Man muß ihn erschießen! Es muß ein Exempel statuirt werden! Schießt ihn todt!

Der Capitän — Hourlez hieß die Canaille — findet dagegen nichts einzuwenden und giebt lächelnd seine Einwilligung dazu. Man bemächtigt sich des unglücklichen Greises, der vor Furcht und Entsetzen halb todt ist, stellt ihn gegen eine alte Mauer, in deren Nähe man sich gerade befindet, und ein Peloton Gensd'armen laden ihre Carabiner, um ihn auf der Stelle todtzuschießen.

Der Unter-Präfect Nieyce wird durch dies Schauspiel gerührt, denkt an die vielen Gefangenen, welche sich in den Händen der Insurgenten befinden, und stürzt auf den Präfecten de Romand zu, der bereits gleichfalls

seine Einwilligung dazu gegeben hatte, den Alten zu erschießen.

— Gnade, Herr Präfect! Vergessen Sie nicht, daß viele der Unsrigen sich als Geiseln in den Händen der Insurgenten befinden!

— Ich danke Ihnen für diesen guten Gedanken, antwortete der Präfect; und indem er sich zu dem Gensd'armerie-Capitän wendet, befiehlt er, mit der Execution zu warten und den Greis vorläufig in's Gefängniß zu führen.

Einige Tage später mußte der arme Mann freigelassen werden, weil durch mehr als zwanzig Zeugen bewiesen wurde, daß er sich am 4., 5., 6. und 7. December 12 Meilen von Bedarrieux entfernt befand!

Bei Aups trifft eine Colonne Militär gegen Abend auf 6000 Insurgenten, und da der Oberst Traurs wohl einsieht, daß er verloren sein würde, wollte er sich hier in einen Kampf einlassen, so parlamentirt er mit ihnen, und beide Parteien kommen dahin überein, daß bis zum nächsten Abend, also innerhalb der nächsten 24 Stunden, von keiner Seite eine Feindseligkeit unternommen werden soll.

Die Insurgenten lagern sich, machen Feuer an und bereiten ihr Abendbrod; der größte Theil von ihnen sitzt harmlos am Wege und ißt, was er gerade hat.

Unterdeß hat der Herr Oberst einige Schwadronen Cavallerie Verstärkung erhalten, und alsogleich beeilt er sich, über die Unvorbereiteten herzufallen, tödtet ihnen einige fünfzig Mann, verwundet mehrere Hundert und läßt die achtzig Gefangenen, die er gemacht, auf der Stelle füsiliren.

Dieser brave Mann führte Ketten bei sich, an die er

je zwei und zwei der Gefangenen ſchmieden ließ, und zwar an Halsringen.

Am 10. December nehmen ſeine Soldaten einen reitenden Bauer, Namens Martin, gefangen, den man durchſucht und bei dem man eine Depeſche des Inſurgenten-Generals Duteil findet. Der Oberſt Traurs und der mit gegenwärtige Präfect Paſtoureau geben Befehl, ihn ſofort zu erſchießen. Dies geſchieht, und Martin bleibt für todt auf dem Platz.

Kaum waren ihm aber die Truppen aus dem Geſicht gekommen, ſo erhebt ſich Martin, an deſſen Hirnſchädel die Kugeln abgeprallt ſind, und ſchleppt ſich mit furchtbar zerriſſener Kopfhaut nach dem nicht fernen Schloſſe eines Herrn de la Baume. Der Pächter nimmt ihn auf und pflegt ihn. Aber am Abend deſſelben Tages gelangt die Nachricht von der Metzelei und Niederlage der Inſurgenten bei Aups zu ſeiner Kenntniß und ſetzt ihn in die größte Furcht, weil gleichzeitig bekannt gemacht wird, daß Jeder, der einem Inſurgenten Aſyl gewährt, ſofort erſchoſſen werden ſoll. Der angſtvolle Bauer läuft zum Maire ſeines Dorfes und zeigt ihm an, wer der Mann iſt, der ſich bei ihm befindet.

Dieſer beeilt ſich, dem Präfecten Anzeige davon zu machen, daß der Erſchoſſene noch lebt und ſich beim Pächter des Herrn de la Baume befindet.

Martin war nicht ſchuldiger, als tauſend andere Inſurgenten, die gleich ihm die Waffen ergriffen hatten, und wie es ſchien, wollte der Tod ſelbſt ihn nicht.

Auf Befehl des Präfecten und des Oberſten wurde er feſtgenommen und am Freitag den 12. December nach dem Hoſpital nach Aups gebracht, um am darauf

folgenden Sonntag, den 14. December, v
filirt zu werden.

Nachdem Martin gebeichtet hatte, g
fest und resignirt in den Tod.

Martin war ein ehrlicher Mann, e
Herz und Vater von sechs Kindern. Das
theilte ihm wohl der kaiserliche Monteur
Todes mit den Worten erwähnt:

— Wie schade, daß ein solcher Mann
seines Lebens nicht einer bessern Sache bra

Unter den Gefangenen, die der verräthe
Traurs in Ketten hinter sich herschleppte,
ein Weber, Namens Giraud. Vom Oberst
blick der Gefangennehmung befragt, antwo
Mann:

— Ich habe mir nichts vorzuwerfen. G
den Herrn de Colbert, ob ich ihm bei der
seines Schlosses nicht das Leben gerettet und
gen vor Beleidigungen und Mißhandlungen
habe.

Der Oberst befiehlt, Giraud und seinen
fährten Antoin zu erschießen. Der Letztere
armer, bedauernswerther Familienvater, gleich
und Beide hatten nicht die geringsten Excesse v

Als die Colonne Salernes verließ und sich
Weg nach Lourges machte, ließ Traurs die b
fangenen auf dem Rathhause zurück, nachdem
dem uns schon bekannten Gensd'armerie-Capitä
lez einen geheimen Befehl hinterlassen hatte.

Kurze Zeit nach dem Abmarsch Traurs'
Gensd'armerie-Peloton die beiden Gefangenen
Mitte und führte sie aus der Stadt. Hourlez
einzige dabei anwesende Officier. Einige Sc

em Wege nach Lourges hielt die kleine Truppe bei der Kapelle Saint-Clair an. Ein Gensd'arm, der in den Händen der Insurgenten geweſen war und den dieſe acht Tage vorher freigegeben hatten, Namens Maur, erhält den Befehl von Hourlez, er allein ſolle die beiden Gefangenen erſchießen.

Der Gensd'arm Maur war mit Giraud aus einem Orte und kannte ihn ſehr genau. Er näherte ſich ihm und zitterte dabei mehr als der arme Weber.

— Giraud, ſagte er zu ihm, verzeihe mir, was ich an Dir thun werde. Aber ich bin Soldat und muß gehorchen.

— Ich bin Dir deshalb nicht böſe, antwortete Giraud; nur bitte ich Dich, mache es ſchnell und quäle mich nicht.

Sie wechſeln nicht blos Worte, ſondern fallen ſich in die Arme.

Schluchzend hält Maur die Mündung ſeines Piſtols Giraud an's Ohr und drückt ab. Letzterer ſtürzt todt nieder.

Einen Augenblick darauf fällt ein zweiter Schuß, und Antoin, der noch immer an der Kette befeſtigt iſt, die ihn an Giraud bindet, ſtürzt todt zur Seite ſeines Gefährten zu Boden.

Die Gensd'armen ſteigen wieder zu Pferde und erreichen im Galopp die Militärcolonne, die vor ihnen her auf dem Wege nach Lourges marſchirt.

Durch ein unerwartetes Glück hatte die Aufregung die Hand des Gensd'armen ſehr unſicher gemacht. Die Kugel, die Giraud getroffen, war ihm oben durch den Hals gegangen, ohne irgend einen edlen Theil zu verletzen; die, welche ſeinen Gefährten traf, war zwar in's

Ohr eingedrungen, hatte dann aber eine Seitenbewegung gemacht und saß im Kinnbacken fest.

Giraud hatte selbst nicht einmal das Bewußtsein verloren. Er kam zuerst wieder zu sich, machte sich von der Kette los, und hatte Kraft genug, nach Lur, wo er wohnte, zu Fuß umkehren zu können. Seine Frau pflegte ihn, legte Trauer um ihn an und ließ für das Heil seiner Seele Messe lesen. Sie erheuchelte eine Krankheit, um dadurch einem menschenfreundlichen Arzt einen Vorwand zu geben, sie zu besuchen, ohne die Aufmerksamkeit der kaiserlichen Spione zu erregen.

Als Giraud geheilt war, floh er nach Piemont, wo er sein Brod fand und seine Familie nachkommen ließ.

Antoin wurde in ähnlicher Weise geheilt, folgte Giraud nach Piemont, blieb aber zeitlebens taub. Er starb wenige Jahre nachher.

Nach den neuesten Nachrichten lebt Giraud heute noch und ist ein sehr wohlhabender Bäckermeister in seinem neuen Vaterlande.

In Lourges angekommen, überraschte der Oberst Traurs zwei Schildwachen, nahm sie gefangen und ließ sie auf der Stelle erschießen.

Das Volk empfing die Truppen mit Hurrahs und Vivats, denn die Einwohner von Lourges waren meist Legitimisten, und daher Feinde der Republikaner. Als es aber die in Ketten einhermarschirenden Gefangenen sah und hörte, was diesen bevorstand, verstummte es, und nicht eine Stimme erhob sich mehr, um den Truppen zuzujauchzen.

Diesmal waren es nicht zwei, sondern vier Gefangene, die Traurs füsiliren ließ. Ein Gensd'arm glaubte in ihnen Leute zu erkennen, die ihn in der Insurrection verwundet hatten. Er bezeichnete sie als die Thäter und

ı ſich das traurige Privilegium aus, allein ſie alle vier ſchießen zu dürfen!

Es wurde ihm zugeſtanden.

Sie gingen alle vier neben einander, immer zwei und ei an einer Kette, unter Escorte von einigen Soldaten. r Gensd'arm, einen Doppel-Carabiner über die Schul- ı geworfen, führte den Zug. Hinter der Kirchhofs- uer, in der Nähe eines dichten Olivengebüſches, machte n Halt.

Im ſelben Augenblick fiel ein Schuß.

Dann ein zweiter.

Dann ein dritter.

Sieben Schüſſe wurden ſo hinter einander gehört. —

Die Menge ſtürzte nach dem Platz. —

Einige Schritte vom Wege ab, nicht fern von der irchhofsmauer, lagen, mit dem Geſicht zur Erde gekehrt, einem großen Blutpfuhl vier Leichname, je zwei und ei an einander gekettet, nach dem Tode, wie während r Agonie!!!

Ein katholiſcher Prieſter und ein Jeſuitenpater, die fällig im Augenblick der Execution vorübergingen, hat- ı mitleidig Halt gemacht, knieten neben den Ermordeten ıb beteten. —

Der jüngſte dieſer vier Märtyrer war noch nicht hzehn Jahre alt. Von ihm, Namens Juſtin Gavol, urde ſpäter actenmäßig erwieſen, daß er an der Inſur- ction gar keinen Theil genommen hatte und völlig un- ſuldig war.

Die Namen der anderen drei Opfer ſind Coulet, ubert und Aragon.

Wir haben hier nur Epiſoden aus dieſer Inſur- rection gegeben, die ſich über ganz Frankreich verbreitete.

Die geheimen Gesellschaften der Montagnards leite
ganzen Aufstand, und sie hatten einen ungeheuern
hang im Volk. In dem einzigen Departement
Drome besaßen sie nicht weniger als 30,000 Mit

Fragt man sich nun, weshalb die ganze Insur
gegen den meineidigen Präsidenten der Republi
alledem mißlang, so lag der Grund hiervon i
schiedenen Umständen.

Zu allererst möge man wohl merken, daß
Gesellschaften zuweilen partielle Insurrectionen, a
eine Revolution hervorgerufen haben.

Alsdann waren aber auch die ersten und
Anführer der Gesellschaften der Montagnards dur
und Intrigue entfernt worden und an ihre Stel
so unbekannte als unentschlossene und unfähige M
getreten.

Endlich fehlte es überall an militärischer Fi
Wo diese wirklich vorhanden war, errangen die
genten auch die Oberhand über die Truppen, u
Beweise dessen wollen wir hier noch eine Episo
der Insurrection im Departement der Nieder-Py
erzählen, zumal darin eine überaus interessante
lichkeit auftritt.

Der Chef der Insurrectionspartei dieses D
ments war ein Mann von ungeheurem Einflu
großer Entschlossenheit, Umsicht und Fähigkeit; d
von Allen, die in dieser Insurrection als Anführ
traten, der Fähigste.

Es war dies der General-Forstmeister Ail
früherer Artillerie-Capitän und begeisterter R
kaner. Bei der Nachricht von dem Staatsstreich
in allen zu seinem Bezirk gehörigen Gemeinden
läuten und Generalmarsch schlagen.

Es währte nicht lange, so hatten sich unter ihm 6000 bewaffnete Bauern gesammelt, denen er als Anführer die ihm bekannten Republikaner Busson, Cotte und Escoffier gab, alle drei gleich ihm alte Militärs und Leute von untadelhaftem Ruf, Entschlossenheit und Fähigkeit.

Aillaud verstand es, das Volk zu nehmen und zu behandeln. Kaum hatte er das Commando der Insurgenten übernommen, so proclamirte er die Abschaffung der Steuern auf das Salz und die geistigen Getränke, zwei Abgaben, die dem Volke von allen am verhaßtesten waren. Diese Maßregel gewann ihm immer mehr Anhänger, und von allen Seiten strömten die Freiwilligen herzu.

Hier drohte die größte Gefahr, und in der That, aus diesem Kern der Insurrection konnte eine Revolution werden, denn hier wurde mit Einsicht, Energie und Ehrlichkeit verfahren.

Gegen Aillaud's kleine Armee sandte man das 14., 21. und 63. Regiment aus.

Der Oberst Parson erhielt Befehl, mit seinem Regiment (14.) nach Digne zu marschiren. Man wußte noch nicht, daß Digne bereits von Aillaud's Truppen genommen war.

Der Oberst de Sercey sollte mit seinem Regiment (21.) direct auf die Nieder-Pyrenäen zu marschiren, während Oberst Vincy mit dem 63. Regiment Vaucluse besetzen sollte. Außerdem sollte eine Reserve von drei Regimentern, an deren Spitze der Präfect Dunoyer stand, über Sisteron marschiren und die Insurgenten im Rücken angreifen.

Diese concentrische Bewegung war meisterhaft berechnet und mußte die Insurrection erdrücken. Indeß

man hatte es gleichfalls mit einem Meister in der Kriegskunst zu thun, und dieser Meister hieß Aillaud.

Oberst Parson hatte sich einen Tag früher auf den Weg gemacht als die Anderen, zwar ohne Artillerie, aber mit einer Brigade Gensd'armen und einer Schwadron Husaren. Sein Marsch ging direct auf die Pyrenäen zu.

Er marschirte zwei Tage hindurch vorwärts und zwar in etwas unvorsichtiger Weise, denn er befand sich vom Oberst de Sercey und vom Oberst Vincy um mehr als eine Etappe entfernt und konnte leicht von dem Hauptcorps der Insurgenten, dessen Stärke, wie bereits gemeldet, über 6000 Mann betrug, ecrasirt werden, bevor ihm Hilfe wurde. Allein voll militärischer Verachtung für unorganisirte Banden, beunruhigte er sich über eine solche Eventualität nicht weiter.

Als am dritten Tage seine Avantgarde sich dem Orte Mées näherte, wurde sie mit Flintenschüssen empfangen, und zwar in so herzhafter Weise, daß sie sich eiligst auf das Hauptcorps zurückzog. Ueberrascht durch die Kühnheit der Insurgenten, marschirte der Oberst auf die Burg von Malijay los, wo sich das Hauptcorps der Insurgenten befand.

Dieselben waren von Digne aus die ganze Nacht hindurch marschirt, um diesen Punkt zu erreichen. In der Nacht hatte eine furchtbare Kälte geherrscht, durch welche der Enthusiasmus der Insurgenten sich sehr abgekühlt hatte. Viele von ihnen hatten sich in der Dunkelheit heimlich davon geschlichen, und die Colonne kam bedeutend decimirt und entmuthigt in Malijay an.

Es wurden die Bivouaksfeuer angezündet, und als der Morgen kam, stellte sich heraus, daß die Colonne, welche 5000 Mann stark von Digne ausmarschirt war,

nur höchstens noch 4000 Mann zählte, aber dies waren auch die entschlossensten und zuverlässigsten.

Malijay war ein wichtiger Punkt, und deshalb hatte Aillaud dahin gestrebt, ihn vor der Ankunft der Truppen zu besetzen. Ganz vorzüglich wurde aber die Position von Mées gefunden, das nur eine Meile davon am Wege nach Marseille liegt, und man beeilte sich deshalb, sie einzunehmen.

Der große nach Mées führende Weg läuft eng zwischen der Durance und sehr steilen Höhen hin und bildet so zu sagen eine Art von Defilé, geschlossen durch die Burg und schwer einzunehmen, wenn die Vertheidigung mit Entschlossenheit und Einsicht geführt wird.

Hier setzte sich die kleine insurrectionelle Armee fest. Ein Theil faßte in der Burg Fuß, der Rest nahm die Höhen ein, die am Wege herlaufen. Der General-Forstmeister Aillaud hatte die Dispositionen der Insurgenten getroffen und wurde wacker von den durch ihn ernannten Officieren unterstützt.

Oberst Parson hielt sich nicht für fähig, dem Feuer der Insurgenten gegenüber Stand zu halten, und befahl zu attakiren.

Diejenigen Insurgententruppen, welche die ersten Anhöhen besetzt hatten, empfingen von Aillaud Befehl, sofort nach der ersten Salve zu fliehen. Voller Vertrauen drang nun das Regiment in den Hohlweg vor, wo es von vorn und von beiden Seiten mit einem so furchtbaren Gewehrfeuer empfangen wurde, daß es gezwungen war, sich zurück zu ziehen, und sich darauf beschränken mußte, das Feuer zu erwiedern. Dasselbe erneuerte sich und wurde von Minute zu Minute immer lebhafter.

Zur großen Ueberraschung des Militärs zeigten die Insurgenten eine Energie und einen solchen Muth, wie

man sie nie von Bürgern und Bauern erwartet hätte, von denen der größte Theil zum ersten Mal ein Gewehr in der Hand, sie alle aber sich nie in einer ähnlichen Lage befunden hatten.

Nach dritthalbstündigem mörderischen Gewehrfeuer wurde der Oberst Parson gezwungen, sich mit seinem Regiment und seiner Cavallerie zurückzuziehen: er war total geschlagen.

Doch machte er vor seinem Rückzug noch einen letzten Versuch.

Ein Bataillon mußte einen versteckten Fußsteig einschlagen, der zur Spitze des von den Insurgenten besetzten Berges führte.

Allein Aillaud entging dies nicht. Sofort stellte er sich an die Spitze einer Insurgentencolonne und überraschte das Bataillon, das ihn überraschen wollte. Sein Manöver war so gut combinirt und wurde so exact ausgeführt, daß ihm der Bataillonschef, ein Capitän, ein Lieutenant und mehr als 60 Soldaten in die Hände fielen; die Uebrigen liefen in rasender Eile davon.

Einige wüthende Insurgenten wollten sich auf die Officiere werfen und sie füsiliren, allein Aillaud entriß sie nicht blos ihren Händen und schützte sie vor jeder Beleidigung, sondern drohte auch, Jeden auf der Stelle erschießen zu lassen, der sich an Gefangenen vergreifen würde.*)

Dieser Schlag compromittirte die Militärcolonne auf's ärgste. Oberst Parson überzeugte sich, daß er eine so starke und so gut vertheidigte Position unmöglich nehmen könne, und trat deshalb den Rückzug an. Am

*) Aussage der gefangenen Officiere vor dem Kriegsgericht.

Abend langte er in Vinon an, das einige Meilen von Mées entfernt lag.

Der Verluſt an Mannſchaft war auf beiden Seiten groß, ſowohl an Todten, wie an Verwundeten.

Die Soldaten hatten ihre alte Bravour bewieſen, aber den Inſurgenten hatte es eben ſo wenig daran gefehlt.

Vor dem Kampf hatten ſich bei Oberſt Parſon einige Inſurgenten eingefunden, um mit ihm zu parlamentiren, und er hatte ſie als Gefangene zurückbehalten. Nach dem Gefecht wechſelte er dieſe gegen die von den Inſurgenten gefangenen Officiere und Soldaten aus.

Auch hier wurden, wie überall, die abſcheulichſten Grauſamkeiten verübt, beſonders vom Oberſten de Sercey, der den Belagerungszuſtand proclamirte und ihn in unmenſchlicher Weiſe zur Ausführung brachte. Gefangene, Fliehende oder Beſitzer von Waffen, die ſie nicht ablieferten, wurden ohne Gnade und Erbarmen erſchoſſen.*)

Aillaud, welcher den gegen ihn geſandten zahlreichen Regimentern nicht länger widerſtehen konnte, vertheidigte ſich dennoch bis auf's äußerſte. Seine Kenntniß der Localitäten, ſeine Kühnheit und Gewandtheit entzogen ihn lange den Verfolgungen ſeiner Feinde. Als ihn eines Tages ein Officier mit einem Detachement überraſchte, entging er wie durch ein Wunder den Hunderten ihm nachgeſandten Kugeln.

Ein andermal wurde er vom 54. Regiment um-

*) de Sercey, dieſer Mann der „Ordnungspartei", ließ alle Waffen der Bauern und Bürger zuſammenbringen, verkaufte ſie und ſteckte das Geld dafür in die Taſche. Er wurde wegen dieſes Verſehens und vieler anderen Erpreſſungen vor ein Kriegsgericht geſtellt und infam caſſirt.

zingelt, und sprang über einen Abgrund, vor dem gewandtesten und kühnsten Soldaten Halt machten, sie davor anlangten.

Wie eine wilde Bestie gehetzt und von seinen letzten Gefährten verlassen, war es Aillaud, zumal bei hohen Schnee, unmöglich, weiter zu kämpfen, und stellte den Kampf ein. Er verkleidete sich, verschaffte einen falschen Paß auf den Namen Luc, wanderte die ganze Provence, und wurde in demselben Augen (Januar 1852) gefangen genommen, als er sich in M seille nach dem Ausland einschiffen wollte.

Vor ein Kriegsgericht gestellt, wurde er sammt s sämmtlichen Officieren und vielen seiner Anhänger Tode verurtheilt.

Aillaud hinterließ eine Wittwe und sechs Kin Sein Andenken steht heute noch bei Allen, die kannten, in höchsten Ehren.

Von den Insurgenten, die unter ihm dienten, den 1484 nach Cayenne deportirt!

Und damit schließen wir diesen Aufsatz, der, so uns bekannt ist, Thatsachen berichtet, die vorher veröffentlicht wurden.

Wer ihn mit Aufmerksamkeit gelesen hat, wird beurtheilen können, wie schändlich erlogen alle jene zähligen Berichte waren, die man in jener Zeit n leonischer Seits über die Theilnehmer an der surrection verbreitete. Danach waren es Räuber- Mörderbanden, die mordeten, plünderten, sengten, züchtigten.

Wir haben die traurigsten Episoden dieser Insurre

ihlt, deren Motiv in der Vertheidigung der Consti-
on von 1848 zu ſuchen iſt.
Jeder, dem noch ein Funke von menſchlichem Gefühl
für Gerechtigkeit innewohnt, wird wiſſen, was er
der ſogenannten „Ordnungspartei" in Frankreich
ihrem, ſelbſt von einem ruſſiſchen Nikolaus I.
underten Chef zu halten hat. Um ſo entſetzliche, ſo
uchte Grauſamkeiten nur einigermaßen vor den Augen
Welt zu entſchuldigen, mußte man natürlich ſeine
lucht zur gemeinſten Verleumdung nehmen. Die Ge-
hte weiſt auf allen ihren Seiten nicht ein einziges
ſpiel auf, das mit jenen zahlloſen Juſtizmorden nur
entfernteſten eine Aehnlichkeit hat. Aber auch über
: wird die volle Wahrheit dereinſt an den Tag kommen.
Die Menſchen vergehen, aber Gott und das Recht
ben in Ewigkeit!

Anna Göldi.

Zauberei. — 1783.

Der Proceß der Anna Göldi ist in cultur-historischer Hinsicht eine der interessantesten Erscheinungen zu Ende des vorigen Jahrhunderts. Im Zeitalter, wo in Frankreich die Encyklopädisten allen Vorurtheilen den Krieg erklärt hatten, — im Zeitalter, wo in Deutschland Kant's Kritik der reinen Vernunft eine großartige Bewegung unter den Geistern hervorgerufen hatte, — im Zeitalter, wo in Italien und darüber hinaus Beccaria seine edle Stimme für den Humanismus im Reiche der Peinlichkeit erhob, sehen wir noch einen wohlweisen hohen Rath — noch kein Jahrhundert liegt hinter dieser Erscheinung — im heiligsten Amtseifer in der Instruction und Aburtheilung eines Hexenprocesses begriffen, in einem Lande, dessen jetzige Bevölkerung sich durch Klarheit und Nüchternheit verständiger Anschauung vor mancher auszeichnet.

Der Proceß der Anna Göldi ist von hohem Interesse als der letzte Kampf eines furchtbaren Aberglaubens mit der hereinbrechenden Aufklärung. Noch hatte der Dämonenglaube die Augen der Richter so geblendet, daß sie keine Erkenntniß für die schreckliche Intrigue hatten, welcher die unglückliche Anna Göldi zum Opfer fiel.

Was wir erzählen, ist kein Roman. Der Fall ist des Tragischen und Ergreifenden genug! Er bedarf keiner Ausschmückung. Die Darstellung schließt sich auf's genaueste an die Gerichtsacten, deren wörtlicher Auszug sie oft ist.

Am 26. November des Jahres 1781 wurde dem evangelischen Rath in Glarus die Anzeige gemacht, daß Anna Göldi von Sennwald, welche vor kurzer Zeit aus dem Dienste des Dr. und Fünferrichter Tschudi ausgetreten, dem zweitältesten Töchterchen desselben in der Milch, welche sie ihm zu trinken gegeben, Stecknadeln zu verschiedenen Malen beigebracht habe. Seit etlichen Tagen seien nicht weniger als elf von ihm gegangen.

Die furchtbare That erregte große Bestürzung. Der Rath beschloß, der „verruchten Dirne" nachsetzen zu lassen. Ein Läufer begab sich in dessen Auftrag, mit einem Fahndungsbriefe und in Begleitung eines Wachtmeisters, nach dem Werdenbergischen.

Beide kehrten ohne die Uebelthäterin zurück, denn diese hatte, von der Fahndung benachrichtigt, sich schon weiter begeben, ohne daß man wußte, wohin. Dagegen hatte der Läufer in Erfahrung gebracht, daß ein Brief mit Geld dem Wallenstädter Boten durch den Schlosser Steinmüller in Glarus übergeben worden sei. Brief und Geld, letzteres bestehend in 16 Dublonen, welches die Göldi bei ihrer Abreise von Glarus dem Steinmüller zur Bestellung an sie übergeben hatte, damit es nicht ihrem „hungrigen" Landvoigte in die Hände komme, wurden dem Gericht übergeben. Zugleich hatte der Läufer im Werdenbergischen vernommen, daß Jost Spälti von Netstall der Göldi nachgeschickt worden sei. Dieser wurde durch den Läufer auf das Rathhaus geholt und in's Examen genommen. Sein Verhör hatte

dasjenige des Dr. Zwicki von Netstall zur Folge; denn Letzterer war es gewesen, welcher der Göldi durch Spälti die Kunde von der gegen sie beschlossenen Verhaftung hatte bringen lassen, wie er, seine Handlungsweise höflich bedauernd, behauptete, aus Mitleid, weil seine Frau Mama, bei welcher die Göldi viele Jahre treu und redlich gedient hatte, wegen ihres Schicksals in großer Bekümmerniß gewesen sei. Steinmüller und seine Frau wurden ebenfalls in's Verhör gezogen. Er mußte zugeben, das Geld, ersparter Lohn der Göldi, dem Boten übergeben zu haben. Weiteres ergab sich aus den Verhören nicht. Nach Angabe der Frau Steinmüller hatte die Göldi ihr als Ursache des Austrittes aus dem Dienst des Dr. Tschudi angegeben, daß man ihr andichte, sie habe dem Kind Stecknadeln in die Milch gethan; sie habe jedoch ihre Unschuld betheuert und auf den Rath eines Mannes sich wegen dieser gegen sie erhobenen Beschuldigung bei dem Landamtmann Tschudi und dem Pfarrer Tschudi beschwert. Der besagte Brief Steinmüller's, womit er ihr das Geld sandte, trägt das Datum vom 26. November 1781. Steinmüller berichtete ihr, daß das Kind von Dr. Tschudi „elend" sei; man habe bis jetzt schon bis 40 Stecknadeln mit Laxiren von ihm getrieben. Auch schrieb er ihr, daß der Dr. Tschudi sie aufsuchen lasse. Der Brief schloß mit den Worten: „Ich warne Euch als ein Ehrenmann, nehmt Euch wohl in Acht, daß Ihr nicht in Unglück kommt; bittet Gott um Verzeihung Eurer Sünden, thut Buße in der Zeit, so wird Euch Gott, der Allerhöchste, erhören in der Noth."

Der Aufenthalt der Göldi blieb längere Zeit unbekannt. Inzwischen war der Kläger, Dr. Tschudi, gegen welchen das „böse Gerücht" ging, daß er mit der

Göldi zu thun gehabt und daß dieſelbe von ihm ſch[illegible] ger ſei, nicht müßig geweſen. Er wollte eine ſolche ſchimpfung und Schändung des guten Namens nicht ſich ruhen laſſen. Sein Unglück war über alle Ma[illegible] groß genug; denn ſein armes Kind ſpie immer [illegible] Stecknadeln und befand ſich in einem erbarmungswür[illegible] gen Zuſtand. Er war von dem bisherigen Gange [illegible] Juſtiz nicht befriedigt. Am 9. December erſchien er [illegible] dem evangeliſchen Rath, begleitet von 50 Männern, [illegible] ſeiner „unterthänigen Bitte" deſto mehr Nachdruck [illegible] geben. Er drohte ſelbſt mit einer außerordentliche[illegible] Landsgemeinde. Seine Bitte ging dahin: „daß [illegible] hochgeachteten Herren durch ihre hohe Macht veranſtalt[illegible] möchten, daß die unglückliche Anna Göldi der Juſt[illegible] eingebracht werde." Wenn er im geringſten einen ſtraf[illegible] baren Umgang mit ihr gehabt, ſolle man ihn ſeine[illegible] Ehrenſtellen entſetzen und nach Verdienſt ſtrafen. [illegible] machte ſich anheiſchig, alle Koſten zu zahlen.

Sämmtliche Stände und Behörden der Eidgenoſſen[illegible] ſchaft wurden nun von dem Verbrechen in Kenntniß ge[illegible] ſetzt; ebenſo die Landvoigte von Werdenberg und Forſte[illegible] Auf die Entdeckung der Miſſethäterin wurde eine Be[illegible] lohnung von 100 Kronthalern geſetzt. Das wurde an[illegible] den „Zeitungsſchreibern zu Zürich, Baſel, Schaffhauſe[illegible] und Chur" gemeldet und in allen Kirchen des Lande[illegible] publicirt.

Die Publicationen hatten wirklich ihren Erfolg. Di[illegible] Anna Göldi wurde im Februar 1782 in Degersheim im Toggenburg entdeckt. Dort war ſie bei dem Wirth Jacob Züblin in Dienſt getreten. Der Schulmeiſter des Orts, welchen ſie dafür angeſprochen hatte, ihr einen Brief an eine Verwandte zu ſchreiben, hatte ſie verrathen.

Dem Entdecker wurde vom Rath die ausgesetzte Belohnung zugesprochen. „Man lobte die That und verachtete den Verräther," sagt ein Berichterstatter damaliger Zeit.

Sie wurde nach Glarus geliefert, dort in die „Henkerskammer" gebracht und an Hand und Fuß wohl geschlossen.

Einen weiteren Punkt, mit dem sich die Behörden zu beschäftigen hatten, bildete die Frage: wem fällt die Untersuchung und Bestrafung dieser großen Missethäterin zu? In dem Lande Glarus gab es damals eine reformirte und eine katholische Justiz. Die Confession des Angeklagten entschied bei Landesangehörigen, welchem der beiden confessionellen Räthe (von welchen der reformirte nach dem alten julianischen, der katholische nach dem neuen gregorianischen Kalender rechnete) die Strafverfolgung zukomme. Anders war es jedoch bei Fremden. Diese wurden durch eine aus beiden Räthen bestellte Commission in Untersuchung gezogen und vom gemeinsamen Rathe bestraft.

Der evangelische Rath hatte die ersten Schritte für die Verfolgung der Verbrecherin und die Erhebung des objectiven Thatbestandes gethan, und im gemeinsamen Rath hatten damals die Miträthe katholischer Religion erklärt, daß das Geschäft in sehr guten Händen liege. Als dann aber die „Gräuelthäterin" eingebracht war, wollte der katholische Rath gemeinschaftlich untersuchen, jedoch der bisher aufgelaufenen Kosten sich entschlagen. Das letztere konnte dem evangelischen Rathe nicht zusagen. Sollen wir die Kosten tragen, so können wir die Sache auch allein ausmachen, hieß es. Darum erfolgte der Beschluß: „das Geschäft in der evangelischen Rathstube anzuheben, den Untersuch desselben durch die schon

verordneten Examinatoren fortsetzen zu lassen und seiner Zeit auch evangelischer Seits abzuurtheilen." Wohl sperrten sich die Katholiken gegen solchen Beschluß und wollten durchaus, daß „das Geschäft der lieben gottgefälligen Justiz gemäß gemeinsam vollführt werde," die Evangelischen aber blieben fest und entschuldigten sich damit, daß sie zur alleinigen Anhandnahme des Geschäfts, welches nicht mehr länger verzögert werden dürfe, durch das ausweichende Benehmen der Katholiken genöthigt worden seien. Uebrigens, so lautete der Trost, solle der Fall von keiner Consequenz sein und den Verträgen zwischen den beiden Confessionstheilen keinen Abbruch thun.

Die Commission, welche die Untersuchung anzustellen hatte, bestand aus dem Seckelmeister Jost Heitz von Glarus, Landvoigt Altmann von Enenda und dem Landschreiber Kubli von Netstall, einem, sagt obige Schrift, der offensten Köpfe und in Rechtssachen sehr erfahrenen und geschickten Mann!

Die Anna Göldi, gebürtig von Sennwald in der damaligen zürcher'schen Herrschaft Sax, stand im Alter von circa 44 Jahren; sie war evangelischer Confession und ledigen Standes. Sie war wohlgewachsen, ziemlich gebildet, dabei aber buhlerisch und verschlagen, und hatte fast immer unter fremden Leuten als Dienstmagd ihr Brod verdient. Zuerst diente sie in Mayenfeld beim Stadtvoigt Enderli und später in Sax. Dann war sie eine Zeit lang bei ihrer Mutter, einer alten armen Frau, gewesen. Nach dem Tode derselben kam sie als Magd in das Pfarrhaus in Sennwald. Bis dahin hatte sie sich rechtschaffen geführt; jetzt wurde sie unglücklich. Ein lediger Bursche, Jacob Roduner — hatte sie zu Fall gebracht. Sie hatte ihm ihre Schwangerschaft

entdeckt und gehofft, er werde sie ehelichen; statt dessen machte er sich fort und trat in holländische Dienste. Sie hielt ihre Schwangerschaft geheim. Das heimlich geborene Kind wickelte sie in Lumpen und verbarg es unter die Decke, was seinen Tod zur Folge gehabt haben mag.

Ihre That wurde bald entdeckt, und sie gestand der Frau Pfarrerin, was vorgefallen, kam auf's Schloß, und wurde zur Strafe durch den Scharfrichter an den Pranger gestellt, ausgepeitscht und auf sechs Jahre in's Haus ihrer Schwester zur Arbeit „verbannisirt."

Noch vor Ablauf dieser Zeit machte sie sich flüchtig und begab sich in's Glarnerland. Sechs Jahre diente sie wieder treu und redlich im Pfarrhause in Netstall. Dort hatte sie das Mißgeschick, in Folge des Verhältnisses, in das sie mit dem jungen Sohne ihrer Herrschaft getreten war, zum zweiten Male schwanger zu werden. Sie kam fort. In Straßburg gebar sie. Später kam sie nach Glarus in Dienst, zuerst beim Landamman Heer, darauf zu Dr. Tschudi, bei welchem sie ungefähr achtzehn Monate war.

Dr. Tschudi war ein „wohlhabender und angesehener Mann," und wird als „sehr lebhaft, höflich, leutselig, dienstfertig, wenn's ihm nichts kostet, äußerst sparsam in seiner Haushaltung, sehr fleißig und zärtlich gegen seine Gattin" geschildert.

Gar vortheilhaft wird die Frau geschildert. „Seine Frau ist ein rechtschaffenes Weib, eine gute Mutter, eine wackere Haushälterin, die unschuldsvollste Miene, das ehrlichste Herz immer auf der Hand; kurz, ein Maler, der die Mutter Gottes auf ein Altarblatt setzen wollte, müßte ihre Züge entlehnen, um etwas Gutes zu machen."

Die Familie Tschudi hatte fünf Kinder. Das zweitälteste Mädchen, welches in diesem Processe eine so be-

deutungsvolle Rolle spielt, hieß Anna Maria und zählte damals ungefähr neun Jahre. Kämmerer und Pfarrer Tschudi von Glarus nennt es in einem Briefe an Antistes Ulrich in Zürich ein „stilles, verständiges, gutartiges, lernbegieriges und reinliches Töchterlein." „Ich werfe Ihnen hier alle Züge des zweiten dieser Kinder, eines neunjährigen Mädchens, hin. Schaffen Sie sich dann ein Ganzes daraus, und Sie werden ein Mädchen haben, wie ich's Ihnen schildern wollte. Jeder Einwohner des Fleckens Glarus beschreibt es als ein stilles, sittsames, friedfertiges, lernbegieriges, arbeitsames, gutgeartetes Kind, und Keiner will je das Geringste von Bosheit, Arglist, Schadenfreude, Verstellungskunst bemerkt haben. Ich selbst habe das Mädchen mehr als einmal gesprochen, geprüft, beobachtet, und ich habe gefunden, daß das Portrait getroffen und treu war. Noch jetzt klebt ihr eine Schüchternheit gegen Fremde an; sie hört sehr ungern von der Sache sprechen, weint, wenn sie dahin gehörige Fragen beantworten soll, bleibt aber allemal, man mag die Fragen kehren und wenden und einrichten, wie man will, ihrer Aussage treu, und man sieht's ihr an der unschuldsvollen Miene, am feurigen Blick, an der auf ihren Wangen aufsteigenden Röthe an, daß sie ihre Rolle nicht auswendig gelernt hat. Sie liebt ihre Gespielinnen und alle Jugendfreunde, sie theilt gern mit, was sie hat, und weiß sich die Liebe Aller zu erwerben und, was noch die größere Kunst ist, auch zu erhalten. Sie genoß ehedem die beste Gesundheit, Purpur und Rosen blühten auf ihren schneeweißen Wangen, die Göttin der Freude thronte auf ihrem Gesicht, jedes Glied ihres Leibes war proportionirt gebildet und zu jeder Bewegung geschickt. Ihr Verstand war von Jugend auf mittelmäßig, ihr Gehirn äußerst hart, und

durch unermüdeten Fleiß, der von ihrer Ehrliebe
espornt wird, hat sie es so weit gebracht, daß sie sich
anderen Kindern ihres Alters nicht schämen darf.
dessen ist sie kein Dummkopf und hat gerade so viel
:stand, als eine weibliche Seele haben muß, wenn sie
m Manne nicht zur Last werden soll."

Dieses war das Kind, welchem die Göldi Steck=
eln, Drähte und Nägel beigebracht zu haben be=
ldigt ward.

Ueber das Verbrechen machten die Tschudi'schen
eleute folgende Angaben:

In Zeit von fünf Tagen seien neun Stecknadeln in
n Teller der Anna Maria gefunden worden. An=
gs habe man geglaubt, solche möchten aus Unvor=
tigkeit des Kindes selbst in die Milch gekommen sein;
nn seien sie darauf verfallen, die Milch unmittelbar,
chdem sie aufgetischt wurde, zu untersuchen, wobei sich
wohl in dem Teller des genannten Kindes, als auch
demjenigen des ältesten (Susanna), in jedem eine
tecknadel vorgefunden habe. Die Magd habe immer
e Milch selbst abgekocht, angerichtet und aufgetischt.
ieselbe sei nun hineingerufen und zur Rede gestellt
orden. Sie habe sich frech gestellt und gelacht, an ihren
ib gegriffen und bemerkt, sie habe keine Stecknadeln,
: kämen nicht von ihr her.

Einige Tage darauf sei die Frau eines Nachmittags
i einer Kindbetterin gewesen. Er sei aus Vorsicht
Hause geblieben. Die Magd habe den Kaffee auf=
tragen. Darauf sei das Susanneli zu ihm in die
chlafkammer gekommen und habe ihm gemeldet, daß das
ikeli (die Anna Maria) wieder eine Stecknadel
be. Er habe die Magd neuerdings zur Rede gestellt.
ie habe erklärt, nichts davon zu wissen, sie sei von

braven Eltern. Am Morgen darauf habe die Frau Doctorin die Milch wieder untersucht, aber nichts Verdächtiges entdeckt; dagegen habe das Anna Mikeli selbst in einer Brodschnitte eine gekrümmte Stecknadel gefunden. Die Magd habe das Brod in die Milch geschnitten. Nun habe sie derselben geheißen, ihr Gewand zusammen zu nehmen und sich fort zu machen. Sie habe es gethan ohne eine Widerrede. Die Magd sei darauf zum Pfarrer Tschudi, und als sie bei demselben kein Gehör fand, zum Landammann Tschudi gegangen und habe die Frechheit gehabt, bei Letzterem sogar „Reparation" (Satisfaction) zu verlangen. Er habe damals noch nicht daran gedacht, daß das Kind wirklich Stecknadeln bekommen habe, und der Amtslandamman Tschudi sei ohne sein Begehren eingeschritten, indem er sie vorgerufen und zur Abbitte aufgefordert habe, welche sie ihm Tags darauf geleistet habe, mit dem Bemerken: sie habe es nicht mit den Händen gethan, der böse Geist müsse ihr geholfen haben. Erst nach ihrer Entlassung (18 Tage darauf) seien die ersten Stecknadeln vom Kinde gegangen.

Die kleine, 9 Jahr alte Anna Maria machte der Commission in Gegenwart ihrer Eltern folgende Mittheilungen: an einem Sonntag sei der Rudolf Steinmüller in der Magdkammer mit der Anna Göldi auf dem Bett gesessen. Ein Anderer habe am Boden gelegen, welcher weder Arme noch Beine gehabt habe. Da habe die Anna ihr, als sie hinaufgekommen sei, um sie (die Magd) zu suchen, aus einem Näpfchen ein überzuckertes Brödchen gegeben, welches sie in der Kammer habe essen müssen. Dieselbe habe ihr verboten, den Eltern etwas davon zu sagen. In dem Näpfchen sei auch eine Salbe gewesen. — Ein andermal sei die

Anna ihr über das böſe Bein gefahren. Damals habe auch Einer unten auf dem Boden gelegen.

Es lagen nicht blos die Ausſagen der Eltern und des Kindes vor; auch Zeugen beſtätigten die ſchwere Anklage.

Ueber den Zuſtand des Kindes deponirte Schützenmeiſter Tſchudi: am Thomastag habe er daſſelbe in Krämpfen getroffen. Es habe mit den Händchen gegen die Decke gezeigt und geſagt: Du armes Luder, Du armes Luder, ich habe Dir doch nichts zu Leid gethan u. ſ. w. Wieder zu Verſtand gekommen, habe das Kind, nachdem es zuerſt große Furcht bezeigt, ihm den obigen Vorfall mit dem Kuchen erzählt.

Lieutenant Peter Tſchudi: Er ſei öfter zugegen geweſen, wenn das Kind Stecknadeln geſpien habe. Er ſelbſt habe ihm vielmal ſolche aus dem Mund herausgenommen. Bevor eine gekommen ſei, habe das Kind geſchrien, ſich im Hals beklagt und gerufen: Jetzt kommt eine Stecknadel! Dieſelben haben meiſtens mit Gewalt aus den Zähnen herausgeriſſen werden müſſen; wenn bei Verſtand habe es ſie ſelbſt herausgenommen. Allemal ſei die Spitze vorangekommen. Er beſtätigte die Mittheilung betreffs der Angaben des Vorfalls auf der Magdkammer.

Frau Anna Zweifel: Sie ſei vielmal zugegen geweſen, wenn das Kind Stecknadeln geſpien habe. Sie habe auch geſehen, wie das Kind ſelbſt mit ſeinen Fingern ſolche aus dem Mund herausgenommen habe. Sie habe daſſelbe vielmal gehalten, wenn es vor dem Ausſpeien der Nadeln angefangen habe zu huſten, ſich zu winden und ſchrecklich zu ſchreien; auch damals, als der erſte Eiſendraht von ihm geſchoſſen ſei, wo ſie geglaubt habe, ſie könne es nicht mehr halten.

Wächter Heinrich Kubli: Er ſei einmal Augen-

zeuge gewesen, als eine Stecknadel dem Kind aus dem Mund gekommen sei. Dasselbe sei in grausame Krämpfe gerathen. Der Lieutenant und die Frau Doctorin Tschudi hätten das Kind gehalten. Sie haben ihm ein weißes Tüchlein vor den Mund gehalten. Als das Kind zwei bis drei Schreie gethan, haben sie das Tüchlein weggehoben, wo dann eine Stecknadel auf demselben gelegen, die er freilich nicht aus dem Mund habe kommen sehen.

Jacob Leuzinger, genannt Auerer: Er sei zwei- bis dreimal Augenzeuge gewesen. Die Mutter habe dem Kind die Stecknadeln herausgenommen. Einmal habe er selbst eine vorn an der Spitze herausnehmen wollen; das Kind habe aber in den Krämpfen so stark darauf gebissen, daß es ihm nicht möglich gewesen sei, worauf die Mutter sie herausgenommen.

Wachtmeister Mathäus Aebli: Er sei fast alle Tage im Tschudischen Hause gewesen und habe selbst gesehen, wie das Töchterchen etliche, er glaube mehr als zehn Stecknadeln ausgespien habe. Zuerst sei ein starker Husten gekommen, das Kind habe fast „heulend" geschrien. Wenn der Husten aufgehört, habe es die Stecknadeln wie hinausgelassen. Bisweilen seien sie ihm in den Zähnen stecken geblieben, dann habe die Mutter sie ihm herausgenommen.

Die vorgenannte Frau Zweifel war dabei gewesen, als die Göldi dem Dr. Tschudi Abbitte geleistet haben soll. Auf die ernstlichsten Vorhaltungen habe sie zum zweiten Mal erklärt: in Gottes Namen, mit den Händen habe sie es nicht gethan, und endlich gesagt: der Teufel müsse es gethan haben. Auf gleiche Weise habe sie sich damals in der Küche zu ihr geäußert: es werde eine Hexe im Kamin oben gewesen sein. Die

küche verlassend, habe sie einen Seufzer ausgestoßen, ugend: „Ach, hätte ich gestohlen!“

Kämmerer Tschudi berichtet als Augenzeuge im den erwähnten Briefe das Nähere: Den 18. November abe es Stecknadeln zum Mund ausbrechen müssen. Von diesem Tage an bis zum 14. December seien alle Tage 1, 2, 10, 13, am höchsten 17 Stück zum Vorschein ekommen, bis die Zahl derselben auf 106 gestiegen sei. In diesen letzten 14 Tagen habe es täglich nur 1 und rücis in derselben Stunde, Morgens zwischen 8 und 9 Uhr, bei nächtlicher Zeit aber niemals solche ausgeworfen. Zwei derselben seien extra groß, die übrigen on Größe der mittleren und kleineren Gattung, krumme nd gerade, weiße, gelbe und schwarze gewesen. Im Gefolge der letzteren hätten sich auch drei gelbe Näglein efunden. Den 15. und 16. December habe das Kind Stück krumm gebogene Eisendrähte von sich gebrochen. Den 17. December sei ein Eisennagel mit einem breiten opf, dessen Spitze abgebrochen gewesen, gefolgt. Den 9. December ein Stück Eisendraht, der durch ein runes Ziegelstück geht. Den 21. December wieder ein isennagel mit einem breiten runden Kopf, in den folenden Tagen habe eine Menge von gelbem Samen in er Form von Rübsamen den Schluß gemacht. Alle iese Ausleerungen seien unter den peinlichsten Schmerzen, lerheftigsten Convulsionen und Erschütterungen, das ne Mal vermengt mit vielem Blute, allemal aber in egleitung vielen Schleimes von galliger, vitriolfarbiger rt und höchst widrigem Geruch erfolgt. Die Vorläufer mon seien ein ungewohnter, heftig erschütternder, wunrlich tönender Husten, ein Mark und Bein durchingendes Geschrei, wodurch der härteste Barbar hätte rührt werden müssen, gewesen.

Schon am 9. December 1781 hatte der evangeli… Rath auf das Ansuchen Dr. Tschudi's die Exami… toren und Chorherrn Dr. Marty (unser erfahrenster … dicus, sagt Pfarrer Tschudi) mit der Aufnahme … Visum repertum beauftragt. Der Befund, aufgenom… am 13. December, lautete: das Kind befinde sich … elend auf seinem Lager, und meistens ohne Ver… Alle Muskeln des ganzen Leibes seien erstarrt und gli… sam wie eiserne Federn, so daß weder der Hals, noch … Arme und Füße gebogen werden könnten; insonder… sei das linke Füßlein verkürzt, so daß das Kind … in noch außer den Paroxismen oder Anfällen des … und häufigen Zuckungen gehen oder stehen könne. Sein… die Anfälle vorbei, so klage es über Schmerzen in … ganzen linken Seite, und das gleich vom Anfang … Krankheit an.

Dr. Marty in seinem Gutachten vom gleichen Tag… vermied, sich darüber auszusprechen, ob der Zustand … Kindes blos natürlichen Ursachen, oder aber zugleich … einer zauberischen Kraft zuzuschreiben sei. „Ohne bei den … ungleichen Meinungen der Gelehrten zu verweilen und … ohne sich von Aberglauben oder Unglauben leiten zu … lassen," fand er in den Stecknadeln, welche vom Kind… gegangen, und die denjenigen gleich sein sollen, welch… das „Mensch" dem Kinde in die Suppe gethan hab… übrigens Grund genug, die Erscheinungen nach physische… Grundsätzen zu erklären. Man müsse unterscheiden: ein… mal die öfteren Verwirrungen der Vernunft und die fürch… terlichen Vorstellungen einer zerrütteten Einbildungskraf… als ob es die Magd immer vor Augen sähe und v… ihr bedroht würde, und dann die krampfartigen Zuckunge… die krampfartige Erstarrung aller Glieder, die heftig… Schmerzen im Leibe, Schleim- und Blutspeien, welch…

allemal dem Stecknadel-Auswerfen vorhergehe, das Stechen im Halſe u. dgl. Die erſte Art von Zufällen leitete er von der Furcht und dem Schrecken her, in welche das gute Kind habe verſetzt werden müſſen, als es ſelbſt die mörderiſchen Anſchläge und Abſichten ſeiner Aufwärterin entdeckte, und von den Eindrücken, welche das Entſetzen und die Ausbrüche des Abſcheus ſeitens der zärtlichen Eltern und anderer Perſonen auf ſein Gemüth haben bewirken müſſen. Die zweite Art dieſer Zufälle, führt Dr. Marty fort, ſei einzig und allein den Stecknadeln, als ſpitzigen, ſtark reizenden Körpern zuzuſchreiben, wenn ſolche in den nervigen Häutchen des Magens und der Eingeweide einen Reiz verurſachen, der vermöge der Verbindung der Nerven unter einander in allen Gliedern und ſelbſt auch im Gehirn krampfhafte Bewegungen verbreite. Obgleich er dieſe ſeine Meinung mit dem Anſehen vieler Schriftſteller unterſtützen könne, berief er ſich doch einzig und allein auf das in Jedermanns Händen befindliche Buch des berühmten Dr. Tiſſot: „Anleitung für das Landvolk," (!) wo ſowohl von den Folgen der Furcht, als von den im Magen ſtecken gebliebenen Körpern ganz ähnliche Beiſpiele zu leſen ſeien, unter anderen auch eins von einer Tochter, welche eine große Anzahl Stecknadeln verſchluckt hatte. Was aber die Art und Weiſe betreffe, wie dieſe Stecknadeln in ſo großer Anzahl dem Kinde haben beigebracht werden können, erklärte der Doctor, ſo ſei dies in der That ſchwer zu begreifen, da das Kind bei jedem Biſſen gezittert, und keinen Löffel voll zu ſich habe nehmen wollen, ohne vorher auf ſeinem Teller Alles genau unterſucht zu haben. Dieſes, damit ſchloß das Gutachten, werde Niemand beſſer als das Ungeheuer von Magd ſelbſt entdecken können.

Am 10. März 1782 (als die Uebelthäterin in Haft

und Banden lag) wurde ein zweites Visum repertum aufgenommen. Es ist auch von Dr. Marty verfaßt und lautet folgendermaßen: „Die hierzu von der Obrigkeit verordneten drei Herren nebst dem Unteramte haben das Töchterchen in einem Lehnsessel liegend und bei gutem Verstande angetroffen, so daß es sich mit Kinderspielen auf seinem Lager unterhielt, auch auf Alles vernünftig antwortete. Inzwischen aber wurde es in der fünf Stunden langen Anwesenheit der Commission zum öftern mit kurzen, kaum zwei Minuten dauernden Anfällen von Zuckungen und Verwirrungen der Sinne befallen, wobei es plötzlich sinnlos ward, im Angesicht erröthete, der Puls schnell, voll und hart schlug und die Muskeln um den Mund zitterten. Dann streckte es das rechte Füßlein, wand die Arme, ächzte, ward dann wieder still und klagte über grausame Schmerzen im linken Fuß und Haupt. Eine andere seltsame, von dieser verschiedene Erscheinung ereignete sich, so oft das Kind zu Stuhl gehen oder das Wasser abschlagen mußte. Alsdann erblaßte es, der Puls ward blitzschnell klein und verlor sich fast ganz, bis endlich Ohnmacht erfolgte, von der es sich aber bald wieder erholte. Die ehemalige krampfartige Anspannung aller Muskeln hat sich überhaupt verloren und scheint sich allein in den linken Fuß gezogen zu haben, welcher gegenwärtig ganz unbrauchbar un kschmerzhaft gegen den Leib gezogen ist, so daß er mit Gewalt eher würde zu brechen als zu biegen sein. Die damit angestellten Versuche verursachen dem Kinde jedesmal krampfhafte Anfälle und große Schmerzen, weswegen auch das Kind sein Leben so elend auf einem immerwährenden Lager hinbringen muß. Es kann übrigens schlafen und ißt öfters mit Appetit, wodurch es noch immer ziemlich wohl bei Leibe erhalten wird."

Die Sache war, wie der Bericht der Examinatoren sagt, zuerst Jedermann fast unbegreiflich, Vielen geradezu unmöglich vorgekommen. Nachdem aber die objectiven Erhebungen so ausgefallen waren, fand die Commission Grund genug, die Untersuchung allen Ernstes in die Hand zu nehmen.

Der betrübte Vater des mißhandelten Kindes trug jetzt den Examinatoren eine Bitte vor. Er hätte, so meldete er der Untersuchungscommission, vernommen, daß dergleichen böse Leute das von ihnen Verderbte wieder gut machen könnten, wenn sie wollten; darum stelle er das dringende Gesuch, daß die Anna Göldi gefragt werden möchte, ob sie das Kind nicht wieder zu seiner vorigen Gesundheit bringen könne. Die Examinatoren hatten wenig Hoffnung. Gleichwohl entsprachen sie dem Wunsch.

Der Landwaibel wurde zu der Anna Göldi in's Gefängniß geschickt. Abends den 10. März machte er die Gefangene mit dem Ansinnen bekannt. „Was soll ich dem Kinde helfen können? Ich habe ihm ja gar nichts zu Leid gethan!" war ihre Antwort. Der Landwaibel stellte ihr vor, daß sie ohne Zweifel die Thäterin des dem Kinde angethanen Uebels sei; wenn sie mit der Wahrheit zurückhalte, werde sie durch den Scharfrichter angegriffen werden; sie solle sich also selbst wohl prüfen, Gott und der Obrigkeit die Ehre geben und die Wahrheit bekennen. Die Anna Göldi erklärte kurz, sie wolle sich darüber bedenken.

Am folgenden Morgen begab sich der Landwaibel neuerdings zur Arrestantin. Lange wollte sie keinen Bescheid geben. Der Landwaibel wiederholte seine Ermahnungen. Sie solle in Gottes Namen trachten, dem Kinde zu helfen, sie werde dann schneller entledigt wer-

den. Wenn ſie es verlange, ſo wolle man ihr das Kind Nachts auf das Rathhaus in die Rathsſtube bringen. Endlich erklärte ſie: man ſolle das Kind in Gottes Namen bringen, ſie wolle ihm mit der Hilfe Gottes und dem Beiſtand des heiligen Geiſtes helfen. Dabei ſeufzte und klagte ſie: „O wie ein unglücklich Menſch bin ich!“ Nun wurde die Zuſammenkunft noch am gleichen Tage veranſtaltet. Abends zwiſchen 8 und 9 Uhr verſammelten ſich die Examinatoren mit dem dazu eingeladenen Präſidenten Marty, unter Beobachtung der größten Heimlichkeit, in der Rathsſtube. Dahin kamen Dr. Tſchudi und ſein Bruder, Schützenmeiſter Tſchudi, mit dem Kinde. Die Gefangene wurde ohne Feſſeln vorgeführt. Mit freundlichen Worten bat Dr. Tſchudi ſie, dem Kinde zu helfen. Sie wiederholte, mit Hilfe Gottes und dem Beiſtand des heiligen Geiſtes es zu thun, blickte das „liebe Kind“, wie ſie es nannte, an, faßte und betaſtete es am kranken linken Beinchen und „ſagte dabei etliche geiſtliche Seufzer“ unter „anhaltendem Geſchrei“. Die Examinatoren vereinigten ihre Bitten mit der des Vaters und ſtellten ihr vor, wie ſie ein gutes Werk thue, wenn ſie dem Kinde wieder zur Geſundheit verhelfe, wie es ihr gnädiger ergehen werde; man wiſſe, daß „dergleichen Leute“, wenn ſie wollen, helfen könnten. Die Gefangene erklärte, ſie glaube helfen zu können, wenn Gott ihre Bitten erhöre. Auf eine andere Weiſe könne ſie es nicht. Sie wolle noch die ganze Nacht deswegen beten, wie ſie ſchon lange es gethan. Man ließ ihr aber keine Ruhe. Sie fuhr fort, das Kind zu betaſten und zu beten. Es wurde 11 Uhr des Nachts, die zweiſtündigen Manipulationen waren aber nicht ganz ohne Erfolg geblieben. Schützenmeiſter Tſchudi, welcher das Kind dabei hielt, machte aufmerkſam, wie es

das Beinlein ſtrecke und wieder einiges Leben darin zeige. Tags vorher, bei Aufnahme des ärztlichen Befundes, war das Kind noch in ein ſchmerzliches Geſchrei gerathen, wenn der Doctor ihm das Beinchen nur auf die leichteſte Art berührte. Heute, bei den fortwährenden Betaſtungen durch die Göldi, klagte es nicht viel und war die lange Zeit über in keine Krämpfe gefallen. Mit der Zuverſicht auf Gottes Beiſtand und Hilfe kehrte Anna Göldi in die „Henkerskammer" zurück, wo ſie wieder in Ketten gelegt wurde.

Eine zweite Zuſammenkunft wurde auf Verlangen des Dr. Tſchudi und ihren eigenen Wunſch auf Donnerſtag den 12. März, zwiſchen 9 und 10 Uhr Nachts, veranſtaltet. Die Göldi wiederholte ihre alten Seufzer und Geſchrei und betaſtete das Kind etwas ſtärker, als das erſte Mal. Sie kniete vor das Kind hin, zog ihm das Strümpflein vom Bein, drückte daſſelbe mit beiden Händen und fuhr mit denſelben vom Knie bis zum äußerſten Zehen, und als man ihr ſagte, daß das Kind mit Herzweh und Stechen im Halſe beſchwert ſei, öffnete ſie ſein Gewand und betaſtete daſſelbe auf der linken Seite des Herzens zuerſt mit der linken und dann mit der rechten Hand. Alsbald äußerte daſſelbe, daß es ihm nicht mehr weh thue. Etwa um 1 Uhr Nachts wurde die Arreſtantin wieder in's Gefängniß zurückgeführt.

Die dritte Zuſammenkunft fand am Montag, den 4. März, Abends 10 Uhr, ſtatt. Es wurde der Göldi, welche indeſſen fleißig gebetet und verſprochen hatte, mit der Hilfe Gottes dem Kinde zu helfen, auf nachdrückliche Weiſe vorgeſtellt, daß man heute zum letzen Male hier ſei und daß ſie daher alles Mögliche zur Herſtellung des Kindes thun ſolle. Sie betete und betaſtete es, wie

die früheren Male. „Wie bist Du und ich so lich g'sin, daß das hat müssen über uns ergehen merte sie und bat den lieben Gott, daß er den und alles Böse von ihm treibe, ihm den heiliger in sein Herzlein geben und ihm die vorige Ges verleihen möge. Darauf wurde es dem Kinde Sie fuhr aber mit ihren Manipulationen fort, und in stärkerem Maße als früher. Es wurde da 1 Uhr.

Jedesmal erkundigte die Göldi sich am Morgen beim Landwaibel nach dem Befinden des Kindes. Er sagte ihr, daß es nach dem Bericht des Dr. Tschudi immer noch schlecht beschaffen sei, es könne auf dem linken Bein nicht stehen, und der Doctor gebe die Hoffnung auf die Genesung desselben fast auf. Nach „mehreren Vorstellungen" des Landwaibels äußerte die Gefangene: sie müsse an den Ort, wo sie das Kind „verderbt" habe. Auf Befragen nannte sie die Küche im Tschudischen Hause, wo das Kind ihr die Kappe abgezerrt habe.

Auf die Meldung des Landwaibels wurde die Anordnung getroffen, daß die Göldi am 15. März Nachts 11 Uhr in die Tschudische Behausung gebracht wurde. Sie lief geradewegs in die Küche. Dort bat man sie, jetzt alle ihre Kräfte anzuwenden. Sie nahm die dort befindlichen „Stühle" und stellte sie vor ein Tischlein. Weinend sagte sie: „Da ist der Platz, wo's Kind mir d' Kappe abgezerrt hat." Schützenmeister Tschudi setzte sich auf die Stühle und hielt das Kind auf seinen Knien. Die Göldi zog ihm unter den drei höchsten Namen das Strümpflein vom linken Bein. „Komm," sagte sie, „in Gottes Namen, Anna Mikeli, wenn ich schon bei den Leuten eine Hexe sein muß, so will ich Dir doch helfen und Dir nit Böses thun. Die Herren können ja

zuschauen." Darauf faßte sie das Kind mit der rechten Hand außen an den Zehen und drückte mit der linken am ganzen Bein herum, und streckte es solcher Maßen aus einander, daß fast in den drei ersten Minuten das krumme, um einige Zoll kürzere Bein wiederum so lang und gerade als das andere Bein wurde, und daß das Kind wieder auf demselben stehen konnte. Bei dieser Operation vernahm man ein anhaltendes starkes Knallen und Krachen, wie wenn man tannenes Holz brennt. Die Göldi setzte ihre Manipulationen fort und arbeitete mit Drücken, Greifen und Strecken am Bein des Kindes herum, als ob es von Wachs wäre. In circa 10 Minuten konnte dasselbe mit und ohne Führer in der Küche herumgehen. — Da das Kind gesagt hatte, daß es auf der Kammer oben etwas bekommen habe, so ging man auf den eigenen Wunsch der Göldi hinauf. Hier frug sie dasselbe nach dem Ort. Es zeigte auf die Mitte des Bettes. Schützenmeister Tschudi nahm es wieder auf seine Knie; die gleichen Manipulationen begannen. Sie fragte dann das Kind, wer hier gewesen sei? worauf das Kind nicht antwortete, bis Schützenmeister Tschudi es zur Antwort aufforderte, wo es dann sagte: Eben der Steinmüller. Die Göldi fragte weiter: „Wo ist er gewesen?" Das Kind zeigte auf das Bett, bemerkend: G'rad' da ist er gewesen. Die Göldi erwiederte: „Das ist ein Hirngespinst;" das Kind aber beharrte dabei.

„Während dem Arbeiten der Anna Göldi," meldet der Landschreiber Melchior Kubli in seinem auf Befehl der Examinatoren verfaßten „umständlichen und gewissenhaften Bericht," „hat, obgleich sie doch in der Küche und auf einer kalten Kammer war, ein außerordentlicher Schweiß über das Angesicht hinab sie überfallen, und ihre Hände sind in-

wendig nach dem Arbeiten beschaffen gewesen, als wenn sie in einer Lauge gewaschen hätte, oder als wenn sie mit Kalk überstrichen wären." (Ein Zeitgenosse machte hierzu die vorwitzige Glosse: „Das glaub' ich wohl. Sie dachte: Tod oder Leben sind Dein Loos, je nachdem die Cur gelingt oder mißlingt.") Das Mädchen wurde jetzt in die Stube hinabgetragen. Vor den Augen Aller lief es auf und ab. Zur Sicherheit wurde es an der einen Hand noch leicht gehalten, zumal es ziemlich ermüdet war. „Der Herr Vater und die Frau Mutter dieses geliebten Kindes sowohl, als die Examinatoren und übrige allda versammelte Personen, waren fast nicht fähig, nur einige Freude über die in so wenigen Minuten vorgegangene außerordentliche Veränderung zum Besten des Kindes blicken zu lassen." Alle ergriff Erstaunen über die „außerordentliche, gewaltthätige Kunstkraft", die solches bewirkt hatte. Desgleichen hatte Keiner zuvor geglaubt, geschweige gesehen. Das konnte nicht natürlichen Mitteln zugeschrieben werden. „Ob nun aber diese gewaltsame Kunstkraft mit dem Namen Zauberei oder Hexerei oder mit einer andern Benennung zu belegen sei, haben die Examinatoren zu beurtheilen nicht für ihren Beruf gefunden, sondern solches dem höheren und weiseren Urtheil ihrer gnädigen Herren geziemender Maßen überlassen wollen."

Die Göldi durfte nun über eine Stunde in der Stube verbleiben, an einem Nebentische, wo ihr für die schleunige Hilfe Gutes bewiesen wurde. Als man sie wegen ihres vollbrachten guten Werkes rühmte, ließ sie ein „drückendes Geschrei und bittende Seufzer" los, daß man ihrer Bosheit doch verzeihe. Um halb 2 Uhr ging die Commission „in aller Geheim" aus einander, und „die Anna wurde wiederum in den Arrest geführt, auch in die gleichen Ketten gefesselt." Angelegentlich erkundigte

sie sich des andern Tags nach dem Befinden des Kindes. Der Landwaibel meldete ihr, daß das Bein noch etwas krumm sei und daß das Kind sich über Grimmen und Stechen im Halse beklage. Sie hieß nun dem Doctor ein Laxirmittel bereiten, welches sie selbst sieden und dem Kinde geben wolle.

Zweimal wurde die Göldi deshalb noch nächtlicher Weile in's Tschudische Haus gebracht, wo sie neuerdings sich solche Mühe gab, daß sie jedesmal ein außerordentlicher Schweiß befiel. Die Bemühungen in der Nacht vom Donnerstag, den 17. März, hatten nicht den gewünschten Erfolg. Das Kind gab das ihm zum zweiten Mal verabreichte Laxirmittel wieder von sich. Man hatte ihm ungeschickter Weise vorher zu essen gegeben. Die Anna Göldi schrie bei diesem mißlungenen Versuche fürchterlich. „Herr Jesu, meine Arbeit ist heute Nacht all' umsonst!" jammerte sie.

Günstigen Erfolg hatten dagegen ihre Bemühungen in der folgenden Nacht (vom 18. März.) Das Kind klagte noch über Schmerzen „hinten in den Fersen und oben über den Rist." Die Göldi begann wieder ihre Manipulationen und zwar so, daß das Kind zu schreien anfing. Sie beschwichtigte es, und siehe da, nach einer Weile war dem Kinde geholfen, daß es, ohne mehr zu hinken, gehen konnte. Jetzt gab ihr der Doctor das Laxirsalz. Sie bat das Kind unter den drei höchsten Namen, es zu nehmen. Es genoß dasselbe. Noch einmal streckte sie ihm die Zehen. „Das Laxirmittel hat das Kind zum Stuhlgang genöthigt, da dann ein gelber Same in einer Art Brühe fortgegangen, das Kind aber dermalen Gott sei Dank! in recht guter Ordnung ist und gleich einem gesunden Kinde gehen, auch ohne Hilfe auf

die Bank hinaufſteigen kann." So meldet zum Schluſſe der amtliche Bericht.

Gott hatte ihr inbrünſtiges Flehen erhört. Wie wohl mochte es nun der armen Gefangenen in der Henkerskammer zu Muthe ſein! wie frei mochte ihre Bruſt wieder athmen, trotz der Feſſeln, die an Händen und Füßen klirrten! Man hatte ihr ja die Schonung ihres Lebens verſprochen, wenn ſie das „verderbte" Kind wieder herſtelle. Die Wunderthäterin erwartete die Freiheit als den Preis des Werkes, zu welchem ihr ſichtbar Gott geholfen, von ihren Richtern. Ihre Richter hatten aber anders beſchloſſen, als ſie gehofft.

Schon am 3. März verfügte der evangeliſche Rath, daß mit ihr drei „gütliche Examen" vorgenommen werden ſollten. Sollte ſie ſich hartnäckig zeigen, ſo ſolle ſie mit dem Scharfrichter geſchreckt werden. Das ſtrengſte Stillſchweigen war in dieſem „Geſchäft" den Rathsgliedern und „Bedienten" eidlich „imponirt" worden. Am 21. März fand das erſte gütliche Examen ſtatt. Eine der erſten Fragen betraf das Gerücht von ihrer Schwangerſchaft. Sie beſtritt daſſelbe als unwahr; ſie ſei auch nicht ſchwanger außer Landes gegangen.

Ueber die Frage, warum ſie aus dem Dienſt des Dr. Tſchudi entlaſſen worden, erklärte ſie: „Eben deshalb, weil ſie mit dem Kinde Anna Mikeli unglücklich geworden ſei." Sie machte aber anfänglich noch ausweichende Antworten.

Sie erzählte: „Am Dienſtag vor ihrem Austritt ſei das Kind zu ihr in die Küche gekommen, habe ſie am Rock gezerrt und trotz Abwehrens ihr etwa dreimal die Kappe hinten abgeriſſen. Sie ſei auf ihre Kammer gegangen und habe die Kappe wieder aufgeſetzt. Das

Suſanneli, welches in der Küche zugegen geweſen, habe der Mutter Mittheilung gemacht. Dieſe habe daſſelbe geſchlagen, dem Anna Mikeli dagegen nichts gethan, was ſie verdroſſen habe. Wenn die Mutter das Anna Mikeli geſchlagen hätte, wäre vielleicht das Unglück nicht geſchehen; ſie ſei da eben dem Anna Mikeli böſe geworden. — Als ſie am Dienſtag Morgen die Milch in die Stube gebracht, habe der Doctor zu ihr geſagt, „es ſei eine artige Sache, es ſei ſchon zum zweiten Male eine Stecknadel im Teller des Anna Mikeli geweſen.“ Sie habe geantwortet, ſie wiſſe nichts davon, ſie habe wenigſtens keine hinein gethan. — Am Samſtag Morgen habe der Doctor ſie gerufen und geſagt, das ſei doch eine verflucht teufliſche Sache, daß wieder Stecknadeln in der Milch ſeien. Sie habe geantwortet: in Gottes Namen, mit den Händen thue ſie keine hinein. — Am Sonntag Nachmittag, als der Herr allein zu Hauſe geweſen, habe derſelbe ihr neuerdings Vorwürfe gemacht, daß eine Stecknadel im Kaffee ſei, und ihr mit der Anzeige bei der Obrigkeit gedroht. Sie habe erwiedert, er könne machen, was er wolle; ſie gehe mit ihm, wohin er wolle; mit ihren Händen habe ſie keine Stecknadel hinein gethan. — Am Montag Morgen habe ſie einen Teller Milch weniger in die Stube gebracht, worüber die Frau Doctorin ſie zur Rede geſtellt Sie habe ihr bemerkt, ſie habe die Milch für die Anna Mikeli nicht anrichten mögen, damit ſie nicht mehr beſchuldigt werde, dem Kinde Stecknadeln in die Milch zu thun. Die Frau habe erwiedert, das Kind habe ſeine Milch, es ſei aber ſchon wieder eine Stecknadel darin geweſen und zwar in einem Stück Brod, und eine gekrümmte; ſie habe nicht geglaubt, daß ſie ein ſo faules Menſch im Hauſe habe. Nach dieſem Auftritt habe ſie

sogleich das Haus verlassen und sei zum Schlosser Rudolf Steinmüller gegangen, welchem sie den Vorgang erzählt, und der ihr den Rath ertheilt habe, dem Landammann (Tschudi) Anzeige zu machen. Sie sei sowohl zu diesem, als zum Pfarrer (Tschudi) gegangen. Der Erstere habe ihr bemerkt, daß er zum Doctor schicken wolle; der Andere, sie sei die Thäterin, sie solle um gut Wetter bitten, daß sie aus dem Lande komme. Dienstag Abend sei sie noch einmal zum Landammann gegangen; dieser habe ihr zur Antwort gegeben, es habe Niemand die Milch unter den Händen gehabt, als sie, sie werde die Thäterin sein und thue also besser, sie bitte den Dr. Tschudi um Verzeihung und verlasse das Land. — Gleichen Tags sei sie noch zum Dr. Tschudi gegangen, um ihr Kleid zu holen. Er sei nicht zu Hause gewesen. Mittwochs sei sie hingegangen, um mit ihm abzurechnen. Er habe zuerst Miene gemacht, ihr das Kleid nicht herauszugeben. Da habe sie ihn um Verzeihung gebeten, worauf er ihr dasselbe verabfolgt, mit ihr abgerechnet und ihr zugesprochen habe, sie solle ihr Lebtag derlei Sachen nicht mehr thun. — Sie sei darauf wieder zu Steinmüller gegangen, bei welchem sie bis zum Freitag gewesen. Sie habe diesem das von Tschudi empfangene Geld — 17 Dublonen — zur Aufbewahrung gegeben, damit er es ihr auf ihre Nachricht nachsende, weil sie es nicht in ihre Heimath mitnehmen mochte, aus Furcht, die Obrigkeit könnte es ihr wegnehmen, wenn der Handel ruchbar würde. Zu Hause habe sie durch ihren Schwager nach dem Gelde schreiben lassen, aber weder das Geld, noch sonst Antwort erhalten; dagegen sei ein Weib zu ihr gekommen und habe ihr geheißen, eiligst die Flucht zu ergreifen. Sie sei nun das Rheinthal hinab und über St. Gallen

und Herisau nach Degersheim, wo sie im Wirthshaus von Jacob Züblin einen Platz gefunden und 11 Wochen gewesen sei, bis der Läufer sie geholt habe.

Hatte sie zuerst also noch geleugnet, dem Kinde die Stecknadeln beigebracht zu haben, so hatte das Verhör doch bald das volle Geständniß zur Folge. Der Landweibel hatte durch seine Ermahnungen und Vorstellungen den Examinatoren vorgearbeitet; denn dadurch, daß sie sich hatte überreden lassen, das „verderbte" Kind wieder gesund zu machen, war der große Schritt zum Zugeständniß gethan, daß sie es „verderbt" habe.

Nach den Regeln der Inquirirkunst wurde jetzt die Frage an sie gerichtet, ob sie sich die Ursache vorstellen könne, warum sie aus dem Toggenburg hierher gebracht worden sei? Sie antwortete: Eben wegen des Kindes des Herrn Doctor, daß es so verderbt worden sei. Weiter befragt, wie denn das Kind verderbt worden sei? antwortete sie: Eben durch die Stecknadeln. Darauf folgte die Frage, wie es denn mit den Stecknadeln zugegangen sei. Wohl erklärte sie noch, das könne sie jetzt nicht sagen, wie die Stecknadeln hinein gekommen seien; aber sie machte doch schon das Zugeständniß, sie müsse glauben, der böse Geist habe sie dazu gezwungen, indem sie eben nicht genug gebetet. Die Commission, damit nicht zufrieden, verlangte zu wissen, wie der böse Geist sie gezwungen habe. Nach „langem Bedenken" brach sie in die Worte aus: Nun, in Gottes Namen, ich habe die Stecknadeln in die Milch gethan. Auf weitere Frage gestand sie, daß sie achtmal Nadeln in die Milch gethan habe. Dabei schrie und jammerte sie über ihr Unglück sehr; sie habe nicht gemeint, daß es so weit komme.

Es war nun Aufgabe der Examinatoren, die näheren Umstände festzustellen; denn der große Werth des Be-

kenntnisses besteht darin, daß dasselbe Umstände enthalte, welche ein Unschuldiger nicht wissen kann.

Auf specielles Befragen legte sie folgende weitere Geständnisse ab: sie habe zuweilen nur eine Nadel hinein gethan; sie habe die Nadeln aus dem Brustuch genommen; es sei jedesmal beim Anrichten der Milch in der Küche geschehen; das letzte Mal habe sie es an dem Tag (Montag) gethan, als sie von der Frau Doctorin aus dem Dienst geschickt worden sei.

Es wurde ihr vorgehalten, wie sie solches doch habe thun können, nachdem sie am Donnerstag, Samstag und Sonntag vorher darüber zur Rede gestellt worden sei? Sie erklärte: sie habe nicht mehr anders können.

Ein wichtiges Moment ist bei einem Verbrechen das Motiv. Es giebt oft den Maßstab zur Beurtheilung der Glaubwürdigkeit des Bekenntnisses. Darum wurde auch danach inquirirt. Als Ursache ihrer Handlungsweise bezeichnete die Göldi den Zorn, welchen sie über das Kind gehabt habe, daß es ihr die Kappe abgezerrt habe. Man stellte ihr vor, daß diese Ursache in keinem Verhältniß zur That stehe. Sie blieb dabei, indem sie keine andere Ursache anzugeben wußte, sie könne sonst nichts Böses über das Kind sagen.

Sehr aufrichtig beantwortete sie die Fragen über die Absicht. Genau denselben entsprechend bekannte sie, daß sie bezweckt habe, „daß das Kind ein elendes sei und bleibe, daß es so gehe, wie es gegangen sei, daß es ein elendes Bein habe und zuletzt daran sterbe." Sie wurde befragt: ob sie sich vorgestellt habe, daß das Kind in so elende Umstände gerathen werde? Sie bejahte die Frage. Hierauf wurde die Frage an sie gerichtet: weshalb sie sich vorgestellt, daß die Sache so kommen werde, da das Kind die in dem Teller vorgefundenen Nadeln

doch nicht verſchluckt habe. Das Protokoll enthält darauf die Bemerkung: „Bedenkt ſich hierüber, und da das Examen einige Stunden gedauert hat und die Nacht anrückt, ſo hat man der Inquiſitin vorgeſtellt, ob ſie ſich hierüber noch des Näheren bedenken wolle, worauf ſie geantwortet: ja, ſie wolle ſich noch näher bedenken; darauf ihr das Examen vorgeleſen, und nachdem ſie Alles wiederum beſtätigt, iſt ſie an ihren Ort geführt worden."

In dieſem Verhör waren ihr die corpora delicti zur Recognition vorgelegt worden, nämlich über 100 Stecknadeln, 2 Eiſennägel, 3 Stück Eiſendraht und 2 Haken.

Das Verhör wurde am folgenden Tage fortgeſetzt. Die Examinatoren wiederholten die Frage, zu deren Beantwortung der Inquiſitin im vorhergehenden Verhör Bedenkzeit gegeben worden war. Auch ſie konnte die Beibringung der Gegenſtände auf natürlichem Wege nicht erklären. „Der Teufel müſſe ſie eben überwunden haben, daß ſie die Sachen habe dem Kinde eingeben müſſen," war ihre Antwort.

Man wollte ihr die Nadeln, Nägel, Drähte und Haken noch einmal vorzeigen; ſie entgegnete: „Ach, mein Gott, ich habe es ja geſtern ſchon geſehen; es thut mir nur weh, wenn ich ſolches wiederum ſehen muß." Sie war übrigens heute vollkommen geſtändig, alles das dem Kinde in einem Kuchen in der Mägdekammer oben eingegeben zu haben, und zwar an dem Sonntag, als die Doctorin bei der Lieutenant Becker zur Kindtaufe geweſen ſei.

Das Verhör ging nun auf die wichtige Frage über, woher ſie den Kuchen gehabt habe. Sie wollte ihn aus einem Kaſten genommen haben. Wie iſt aber der Kuchen in dieſen Kaſten gekommen; woher rührte er? Dieſe Frage machte ſie „ſehr ſtaunen." Mehr als eine Stunde

weigerte sie sich, darüber eine Antwort zu geben. Nach langem Kampf gestand sie wenigstens, daß sie ihn nicht selbst zubereitet habe. Bei diesem Geständniß „jammerte sie sehr."

Die Verhörcommission drang weiter in sie. Sie widerstand nicht länger und nannte den Namen des Rudolf Steinmüller (dessen Dr. Tschudi schon in seiner Anzeige Erwähnung gethan hatte). Diesem habe sie, den Tag wisse sie nicht, vor seinem Hause erzählt, daß sie dem Kinde „übel an sye." Steinmüller habe ihr dann „unbegehrt" den Kuchen gebracht und gesagt, sie könne es jetzt dem Kinde geben, weil sie ihm übel an sye. Die Stunde wisse sie nicht mehr; es sei einmal Nachmittags gewesen, er habe durch den Hof hinein können und sei auf ihre Kammer gekommen. Der Untersuchungscommission fiel auf, daß die Inquisitin „immer so staune." Sie fand sich daher im Interesse der Wahrheit zu der Frage veranlaßt, ob sie etwa Steinmüller durch ihre Angaben Unrecht thue. Sie antwortete, sie wisse nicht, was sie thue.

Zu mehrerer Sicherheit las man der Inquisitin zum zweiten Mal die Angaben vor, welche sie gegen Steinmüller gemacht hatte, und wiederholte die Frage, ob sie die Wahrheit angegeben. Sie bestätigte die formelle Richtigkeit des Protokolls, erklärte dagegen, sie müsse von Steinmüller wiederum abstrahiren, und machte nun die Angabe, „der Teufel habe ihr den Kuchen gegeben." Der Widerruf setzte die Untersuchungscommission in Verwunderung. Er kam ihr nicht glaubwürdig vor.

Auf die Frage: wo der Teufel ihr denselben gegeben habe? antwortete sie: Auf der Kammer. Nun wurde sie gefragt: in was für Gestalt der Teufel zu ihr gekommen sei? Sie

antwortete: In einer Katzengestalt. Auf weiteres Befragen fanden die Examinatoren die Inquisitin in einer solchen bösen Gemüthsverfassung, daß heute nichts mehr mit ihr angerichtet werden könne." Sie wurde deshalb in das Gefängniß zurückgeführt. Sofort ließ sie aus dem Arrest durch den Wärter melden, daß man „ihre Angaben wegen des Rudolf Steinmüller noch stehen lassen und sie nicht durchstreichen solle."

Am 23. März wurde das Verhör mit ihr fortgesetzt. Auch dieses Verhör wurde als eine Fortsetzung des ersten gütlichen Verhörs betrachtet, „indem noch nicht über alle Umstände ein vollständiges Examen hat vorgenommen werden können."

Nach neuer Ermahnung zur Angabe der reinen Wahrheit wurde die Frage: wer ihr den Kuchen gegeben habe, wiederholt. Sie beschuldigte abermals Steinmüller und beharrte auf ihren Angaben, nachdem ihr nochmals vorgestellt worden war, sie solle sich wohl besinnen und Niemand Unrecht thun. Die Untersuchungscommission wollte nun Aufklärung darüber: wie sie gewußt habe, daß Steinmüller dergleichen Kuchen besitze. Ungeachtet aller Vorstellungen war die Inquisitin auf diese Frage zu keiner Antwort zu bewegen. Sie „verlangte", daß man ihr Steinmüller gegenüber stelle, dann würden die Herren sehen, was sie sage; sie bat „um tausend Gotteswillen." Wider ihren Willen mußten die Examinatoren den bisherigen Gang des Verhörs verlassen und dasselbe auf andere Punkte lenken, als: warum sie die Heilung des Kindes nicht an einem andern Orte, sondern gerade an dem bezeichneten vorgenommen habe? Dann wollte die Untersuchungscommission wieder den abgebrochenen Faden anknüpfen, aber vergeblich.

Sie wurde abgeführt. Die Examinatoren befanden sich in nicht geringer Verlegenheit. Sie kamen überein sich persönlich zum Landammann Marty, dem Präsidenten der Untersuchungscommission, zu begeben, um „Hochdemselben von der jetztmaligen bedenklichen Lage des Handels umständlich Nachricht zu geben und Hochdesselben Gutbefindniß zu vernehmen.“ Derselbe traf die Anordnung, daß mit der Inquisitin nochmals ein gütliches Verhör darüber vorzunehmen sei, ob ihre den Steinmüller beschwerenden Angaben richtig oder zweifelhaft seien.

Es fand das weitere „gütliche Verhör“ am 29. März statt. Auf den gleichen Tag war der evangelische Rath „beim Eid und einer Krone Buß“ von Haus zu Haus angesagt worden. Die Examinatoren eröffneten der Inquisitin den Zweck des Verhörs und daß der Rath soeben versammelt sei. Nun bestätigte sie wieder ihre Beschuldigung gegen Steinmüller. Auf Befragen gab sie an: sie habe sich wohl gedacht, daß der Kuchen etwas wirken würde, aber auf welche Weise habe sie nicht gewußt, ebenso auch nicht, woraus er zubereitet worden. Als die Frage: wie sie habe wissen können, daß Steinmüller dergleichen Kuchen habe? wiederholt wurde, fing sie neuerdings zu staunen an und gab an, Steinmüller habe ihr gesagt, daß er sich auf die Kunst der Bereitung solcher Kuchen verstehe.

Am Schlusse dieses Verhörs wurde ihr vorgestellt, daß Steinmüller bis dahin im Rufe eines „ehrlichen, unverleumdeten Mannes“ gestanden; es lasse sich voraussehen, daß er ihre Angaben nicht so leicht zugestehen werde; es könne daher dazu kommen, daß sie dieselben „auf der Folter“ erhärten müßte; sie solle daher sagen, ob das, was sie wegen Steinmüller bisher ange-

en, wahr ſei. Sie antwortete: ja, ſie könne nichts
eres ſagen.
Hierauf wurde Dr. Tſchudi über den Zuſtand des
des vernommen. Seine Antwort lautete: „Gott ſei
nk befinde ſich daſſelbe recht wohl," es bitte ſehr,
man es wieder auf die Gaſſe hinaus laſſe, habe
e Schmerzen mehr, könne recht wohl ſchlafen, außer
es Abends noch etwas Froſt bekomme, doch „von
nem Bedenken." Noch habe er Folgendes zu eröff=
1: Am erſten Tage nach dem Genuß des von der
ölbi verordneten Laxirmittels ſei durch den Stuhl=
ig noch eine gerade Nadel mit ziemlichen Schmerzen
i ihm gegangen, worauf das Kind vor Freude gleich=
i aufgehüpft ſei; zwei Tage darauf ſei noch eine
mme Nadel von ihm gegangen.
Dr. Tſchudi erſchien mit ſeinem „Gottlob wieder
ig reſtituirten Töchterli" auch vor den Richtern und
attete Hochſelben voll Freuden den „allerehrerbietigſten
nk für die ihm in dieſem leidigen Proceß bezeigte
fährige hochobrigkeitliche Hilfe und Aſſiſtenz."
Da aus dem Examen, welches auf Begehren des
Tſchudi mit der in Ketten geſchloſſenen Anna
ldi vorgenommen worden, ſich gezeigt hatte, daß
ſe unglückliche Perſon den Doctor in Abſicht fleiſch=
n Umgangs vollkommen unſchuldig ſpricht," ſo wurde
Doctor „bei ſeiner bis dahin rühmlich und würdig
ſſenen Ehre und Amt gegen männiglich beſtens ge=
ßt und geſchirmt."
Den weiteren und Hauptverhandlungsgegenſtand bil=
, was nun weiter vorzunehmen ſei. Der Rath ent=
m aus dem „beleſenen, mit aller Genauigkeit, auch
gfalt und Geſchicklichkeit geführten Unterſuch," daß
Göldi den Steinmüller als „Mitthäter" angebe,

die Art und Weise aber, wie es zugegangen sei, ohne dessen Gegenwart nicht offenbaren wolle. Er beschloß, Schlosser Steinmüller soll durch die Wärter abgeholt, auf das Rathhaus geführt und in die untere Henkerskammer gesetzt werden. Er bevollmächtigte die Examinatoren, mit den beiden Personen nach Gutbefinden gütliche Examen, Confrontationen und auch sogar Schreckexamen oder Informationen vorzunehmen; das Kind des Dr. Tschudi solle auf das Rathhaus gebracht und Steinmüller vorgeführt werden.

Tags darauf, am 30. März, wurde das erste gütliche Verhör mit Steinmüller vorgenommen.

Derselbe war 58 Jahre alt, verheirathet, aber kinderlos, aus geachteter Familie stammend (ein Bruder war Obrist gewesen und hatte nach seinem Tode ein großes Vermögen hinterlassen). Er wird als ein kleines, schwarzes, hageres, kahlköpfiges Männchen mit hervorstehenden Augen, großer Nase und kleinem Kinn geschildert. Dabei wird er als arbeitsam, aber herrschsüchtig, zornwüthig und rachsüchtig bezeichnet. Doch wird ihm wieder nachgesagt, er sei ein fleißiger Kirchgänger, ein Wohlthäter armer Nachbarkinder, und kein Säufer, Spieler oder Flucher gewesen. Er wollte keine andere Ursache seiner Verhaftung sich vorstellen können, als etwa wegen des Briefes, deswegen er schon früher vernommen worden war. Die Anna Göldi kenne er seit sechs Jahren, von der Zeit, da sie bei Lieutenant Steiner in Mollis, einem nahen Verwandten von ihm, in Dienst gewesen sei. Er habe sie für eine „ehrliche Person" gehalten und wisse nichts „Unanständiges weder in Worten noch Werken" über sie zu sagen. Betreffend ihren Dienst im Tschudi'schen Hause habe er nichts Anderes als Gutes von ihr gehört. Ueber die Kinder habe sie sich wohl

zuweilen beklagt, ſie ſeien ungezogen und Anna Mikeli ſei die Ungezogenſte.

Er leugnete mit aller Beharrlichkeit, daß er ſeit einem Jahre in dem Hauſe des Dr. Tſchudi geweſen ſei. Wenn ſolches behauptet werde, ſo ſollten die betreffenden Perſonen auf ſeine Koſten es auf der Folter erhärten, auch könne er ſeine Anweſenheit und ſeine Mitwiſſenſchaft an der „Verderbung" des Kindes, deren er, wie er allerdings habe hören müſſen, beſchuldigt werde, nicht zugeben und wolle deshalb getroſt auf die Folter gehen.

Da die Göldi in einem neuen Verhör bei ihren Angaben verblieb, wurde, wie das Protokoll beſagt, „eine Art Confrontation" angeordnet, jedoch „mit etwelcher Zurückhaltung der Hauptumſtände," weil die eigentliche Confrontation erſt ſpäter ſtattzufinden hatte. Auch in ſeiner Gegenwart beharrte ſie bei ihren Angaben, trotzdem er denſelben „auf's höchſte" widerſprach und ſie um des jüngſten Gerichts willen bat, von denſelben abzuſtehen.

Am gleichen Tage wurde Steinmüller dem Kinde des Dr. Tſchudi vorgeſtellt. Es erkannte ihn und ſagte ihm in's Angeſicht, daß er bei der Göldi in der Kammer oben auf dem Bett geſeſſen, als dieſe ihm den Kuchen gegeben habe. „Nein, bei Gott, ich lüge nicht, er iſt gewiß dageweſen," verſicherte das Mädchen der ſie wiederholt und vorſichtig fragenden Commiſſion, welche nach Schluß dieſer wichtigen Antwort Steinmüller wieder in ſein Gefängniß führen ließ, ihn ermahnend, ſich wohl zu bedenken.

Dr. Tſchudi aber nahm das Töchterlein wieder zur Hand und „erſuchte" die Examinatoren, daß man auf dieſe Kindesangabe nicht achten möge, wobei er übrigens

bedeutete, daß er durch einen körperlichen Eid
gen könne, dem Kinde nicht geſagt zu haben
halb es auf das Rathhaus müſſe, und ſein E
nicht unterdrücken könne, daß daſſelbe Stein
kenne, welcher doch ſeines Wiſſens niemals
Haus gekommen ſei, auch keinen Umgang mit
habt habe.

Die Commiſſion glaubte die Göldi anhalten
ſen, noch mehr Beweiſe dafür anzugeben, daß ihr
müller wirklich den Kuchen gegeben habe. Z
hör brachte nicht viel mehr zu Tage. Nach il
gabe war ſie zwei Tage vor jenem Sonntag
Mittagszeit zu Steinmüller gegangen und
erzählt, wie ſo ungezogen Anna Mikeli ſei,
er ihr ſagte, er wolle ihr etwas machen, das
Kinde geben könne, es müſſe dann dem Kin
Böſe austreiben; aber leider wußte ſie nicht, ob
ſie auf dem Gange zu Steinmüller geſehen
Frau habe ſie nicht gewahrt.

Die Commiſſion fand, die bloße Ungezoge
Kindes ſei kein glaubwürdiger Grund für die
bung" deſſelben. Die Göldi entſchuldigte die R
keit, weil ſie eben der böſe Geiſt ſo überwun
und auf das Kind in Folge deſſen ſo böſe ger
daß ſie nicht anders habe thun können.

Als ſie darüber Aufklärung geben ſollte, wi
wiſſen können, daß Steinmüller dergleichen
verſtehe, fing ſie wieder an zu ſtaunen und wo
antworten.

Die Commiſſion fand auch daran einen
daß ſie die Heilung des Kindes allein vorgenomm
Zuthun Steinmüller's. Die Göldi wo
Anweſenheit nicht verlangt haben, weil ſie es al

ɔnnen. Wohl habe ſie es ſeitdem bereut, daß ſie
ıicht begehrt und geſagt habe: Komm, Kerl, weil
holfen haſt es zu verderben, ſo hilf es auch wieder
achen. Die Heilung des Kindes habe ſie durch
zuwege gebracht; der liebe Gott habe es ihr ein-
:n, wie ſie es machen müſſe; durch das „Streichen"
das Böſe wohl weichen müſſen. Ob Steinmül-
andere Mittel gewußt, ſei ihr nicht bekannt.

Am 31. März erfolgte das zweite gütliche Verhör
Steinmüller. Er behauptete feſt ſeine Unſchuld
ſprach die Hoffnung aus, daß die Obrigkeit auf die
ɜſagen eines Kindes nicht hören werde. Auch die An-
ɔen der Göldi könnte er nicht anerkennen, obwohl
ıicht behaupten dürfte, daß ſie je gegen ihn Rache hege.

Die folgenden Tages vorgenommene Entgegen-
Uung der Angeklagten hatte kein beſſeres Reſultat.
o wie die Göldi bei ihren Beſchuldigungen gegen ihn
harrte, blieb er auf der Verſicherung ſeiner Unſchuld
:hen. Beide wollten auf ihre Angaben leben und ſter-
:n. Sie beklagte nur, daß ſie ihn nicht zur Heilung
es Kindes herbeigezogen habe. „Du unglückliches
Renſch!" rief er, als das Unterſuchungsamt ſie fragte,
b ſie die Wahrheit ihrer Angaben auf der Folter er-
ärten wolle. „Du biſt ſo unglücklich als ich!" erwie-
erte ſie.

Jetzt kam es an die Göldi, die Wahrheit ihrer
lusſagen durch die Leiden der Tortur zu bekräftigen,
ır voran aber die „Territion", d. h. die Bedrohung mit
:r Folter. Dieſe war von zweierlei Art, die Verbal-
nd die Realterrition. Die erſtere beſtand in der wört-
chen Androhung. Genügte dieſe Maßregel nicht, ſo
urde die Täuſchung weiter fortgeſetzt, indem man zu
:n Vorbereitungen der wirklichen Folter ſchritt.

bedeutete, daß er durch einen körperlichen Eid bekräftigen könne, dem Kinde nicht geſagt zu haben, weshalb es auf das Rathhaus müſſe, und ſein Erſtaunen nicht unterdrücken könne, daß daſſelbe Steinmüller kenne, welcher doch ſeines Wiſſens niemals in ſein Haus gekommen ſei, auch keinen Umgang mit ihm gehabt habe.

Die Commiſſion glaubte die Göldi anhalten zu müſſen, noch mehr Beweiſe dafür anzugeben, daß ihr Steinmüller wirklich den Kuchen gegeben habe. Das Verhör brachte nicht viel mehr zu Tage. Nach ihrer Angabe war ſie zwei Tage vor jenem Sonntag um die Mittagszeit zu Steinmüller gegangen und hatte ihm erzählt, wie ſo ungezogen Anna Mikeli ſei, worauf er ihr ſagte, er wolle ihr etwas machen, das ſie dem Kinde geben könne, es müſſe dann dem Kinde alles Böſe austreiben; aber leider wußte ſie nicht, ob Jemand ſie auf dem Gange zu Steinmüller geſehen; deſſen Frau habe ſie nicht gewahrt.

Die Commiſſion fand, die bloße Ungezogenheit des Kindes ſei kein glaubwürdiger Grund für die „Verderbung" deſſelben. Die Göldi entſchuldigte die Ruchloſigkeit, weil ſie eben der böſe Geiſt ſo überwunden habe und auf das Kind in Folge deſſen ſo böſe geweſen ſei, daß ſie nicht anders habe thun können.

Als ſie darüber Aufklärung geben ſollte, wie ſie habe wiſſen können, daß Steinmüller dergleichen „Kunſt" verſtehe, fing ſie wieder an zu ſtaunen und wollte nicht antworten.

Die Commiſſion fand auch daran einen Scrupel, daß ſie die Heilung des Kindes allein vorgenommen, ohne Zuthun Steinmüller's. Die Göldi wollte ſeine Anweſenheit nicht verlangt haben, weil ſie es allein habe

thun können. Wohl habe sie es seitdem bereut, daß sie solche nicht begehrt und gesagt habe: Komm, Kerl, weil Du geholfen hast es zu verderben, so hilf es auch wieder gut machen. Die Heilung des Kindes habe sie durch Gebet zuwege gebracht; der liebe Gott habe es ihr eingegeben, wie sie es machen müsse; durch das „Streichen" habe das Böse wohl weichen müssen. Ob Steinmüller andere Mittel gewußt, sei ihr nicht bekannt.

Am 31. März erfolgte das zweite gütliche Verhör mit Steinmüller. Er behauptete fest seine Unschuld und sprach die Hoffnung aus, daß die Obrigkeit auf die Aussagen eines Kindes nicht hören werde. Auch die Angaben der Göldi könnte er nicht anerkennen, obwohl er nicht behaupten dürfte, daß sie je gegen ihn Rache hege.

Die folgenden Tages vorgenommene Entgegenstellung der Angeklagten hatte kein besseres Resultat. So wie die Göldi bei ihren Beschuldigungen gegen ihn beharrte, blieb er auf der Versicherung seiner Unschuld stehen. Beide wollten auf ihre Angaben leben und sterben. Sie beklagte nur, daß sie ihn nicht zur Heilung des Kindes herbeigezogen habe. „Du unglückliches Mensch!" rief er, als das Untersuchungsamt sie fragte, ob sie die Wahrheit ihrer Angaben auf der Folter erhärten wolle. „Du bist so unglücklich als ich!" erwiederte sie.

Jetzt kam es an die Göldi, die Wahrheit ihrer Aussagen durch die Leiden der Tortur zu bekräftigen, ihr voran aber die „Territion", d. h. die Bedrohung mit der Folter. Diese war von zweierlei Art, die Verbal- und die Realterrition. Die erstere bestand in der wörtlichen Androhung. Genügte diese Maßregel nicht, so wurde die Täuschung weiter fortgesetzt, indem man zu den Vorbereitungen der wirklichen Folter schritt.

bedeutete, daß er durch einen körperlichen Eid bekräftigen könne, dem Kinde nicht geſagt zu haben, weshalb es auf das Rathhaus müſſe, und ſein Erſtaunen nicht unterdrücken könne, daß daſſelbe Steinmüller kenne, welcher doch ſeines Wiſſens niemals in ſein Haus gekommen ſei, auch keinen Umgang mit ihm gehabt habe.

Die Commiſſion glaubte die Göldi anhalten zu müſſen, noch mehr Beweiſe dafür anzugeben, daß ihr Steinmüller wirklich den Kuchen gegeben habe. Das Verhör brachte nicht viel mehr zu Tage. Nach ihrer Angabe war ſie zwei Tage vor jenem Sonntag um die Mittagszeit zu Steinmüller gegangen und hatte ihm erzählt, wie ſo ungezogen Anna Mikeli ſei, worauf er ihr ſagte, er wolle ihr etwas machen, das ſie dem Kinde geben könne, es müſſe dann dem Kinde alles Böſe austreiben; aber leider wußte ſie nicht, ob Jemand ſie auf dem Gange zu Steinmüller geſehen; deſſen Frau habe ſie nicht gewahrt.

Die Commiſſion fand, die bloße Ungezogenheit des Kindes ſei kein glaubwürdiger Grund für die „Verderbung" deſſelben. Die Göldi entſchuldigte die Ruchloſigkeit, weil ſie eben der böſe Geiſt ſo überwunden habe und auf das Kind in Folge deſſen ſo böſe geweſen ſei, daß ſie nicht anders habe thun können.

Als ſie darüber Aufklärung geben ſollte, wie ſie habe wiſſen können, daß Steinmüller dergleichen „Kunſt" verſtehe, fing ſie wieder an zu ſtaunen und wollte nicht antworten.

Die Commiſſion fand auch daran einen Scrupel, daß ſie die Heilung des Kindes allein vorgenommen, ohne Zuthun Steinmüller's. Die Göldi wollte ſeine Anweſenheit nicht verlangt haben, weil ſie es allein habe

thun können. Wohl habe sie es seitdem bereut, daß sie solche nicht begehrt und gesagt habe: Komm, Kerl, weil Du geholfen hast es zu verderben, so hilf es auch wieder gut machen. Die Heilung des Kindes habe sie durch Gebet zuwege gebracht; der liebe Gott habe es ihr eingegeben, wie sie es machen müsse; durch das „Streichen" habe das Böse wohl weichen müssen. Ob Steinmüller andere Mittel gewußt, sei ihr nicht bekannt.

Am 31. März erfolgte das zweite gütliche Verhör mit Steinmüller. Er behauptete fest seine Unschuld und sprach die Hoffnung aus, daß die Obrigkeit auf die Aussagen eines Kindes nicht hören werde. Auch die Angaben der Göldi könnte er nicht anerkennen, obwohl er nicht behaupten dürfte, daß sie je gegen ihn Rache hege.

Die folgenden Tages vorgenommene Entgegenstellung der Angeklagten hatte kein besseres Resultat. So wie die Göldi bei ihren Beschuldigungen gegen ihn beharrte, blieb er auf der Versicherung seiner Unschuld stehen. Beide wollten auf ihre Angaben leben und sterben. Sie beklagte nur, daß sie ihn nicht zur Heilung des Kindes herbeigezogen habe. „Du unglückliches Mensch!" rief er, als das Untersuchungsamt sie fragte, ob sie die Wahrheit ihrer Angaben auf der Folter erhärten wolle. „Du bist so unglücklich als ich!" erwiederte sie.

Jetzt kam es an die Göldi, die Wahrheit ihrer Aussagen durch die Leiden der Tortur zu bekräftigen, ihr voran aber die „Territion", d. h. die Bedrohung mit der Folter. Diese war von zweierlei Art, die Verbal- und die Realterrition. Die erstere bestand in der wörtlichen Androhung. Genügte diese Maßregel nicht, so wurde die Täuschung weiter fortgesetzt, indem man zu den Vorbereitungen der wirklichen Folter schritt.

bedeutete, daß er durch einen körperlichen Eid bekräftigen könne, dem Kinde nicht geſagt zu haben, weshalb es auf das Rathhaus müſſe, und ſein Erſtaunen nicht unterdrücken könne, daß daſſelbe Steinmüller kenne, welcher doch ſeines Wiſſens niemals in ſein Haus gekommen ſei, auch keinen Umgang mit ihm gehabt habe.

Die Commiſſion glaubte die Göldi anhalten zu müſſen, noch mehr Beweiſe dafür anzugeben, daß ihr Steinmüller wirklich den Kuchen gegeben habe. Das Verhör brachte nicht viel mehr zu Tage. Nach ihrer Angabe war ſie zwei Tage vor jenem Sonntag um die Mittagszeit zu Steinmüller gegangen und hatte ihm erzählt, wie ſo ungezogen Anna Mikeli ſei, worauf er ihr ſagte, er wolle ihr etwas machen, das ſie dem Kinde geben könne, es müſſe dann dem Kinde alles Böſe austreiben; aber leider wußte ſie nicht, ob Jemand ſie auf dem Gange zu Steinmüller geſehen; deſſen Frau habe ſie nicht gewahrt.

Die Commiſſion fand, die bloße Ungezogenheit des Kindes ſei kein glaubwürdiger Grund für die „Verderbung" deſſelben. Die Göldi entſchuldigte die Ruchloſigkeit, weil ſie eben der böſe Geiſt ſo überwunden habe und auf das Kind in Folge deſſen ſo böſe geweſen ſei, daß ſie nicht anders habe thun können.

Als ſie darüber Aufklärung geben ſollte, wie ſie habe wiſſen können, daß Steinmüller dergleichen „Kunſt" verſtehe, fing ſie wieder an zu ſtaunen und wollte nicht antworten.

Die Commiſſion fand auch daran einen Scrupel, daß ſie die Heilung des Kindes allein vorgenommen, ohne Zuthun Steinmüller's. Die Göldi wollte ſeine Anweſenheit nicht verlangt haben, weil ſie es allein habe

thun können. Wohl habe sie es seitdem bereut, daß sie solche nicht begehrt und gesagt habe: Komm, Kerl, weil Du geholfen hast es zu verderben, so hilf es auch wieder gut machen. Die Heilung des Kindes habe sie durch Gebet zuwege gebracht; der liebe Gott habe es ihr eingegeben, wie sie es machen müsse; durch das „Streichen" habe das Böse wohl weichen müssen. Ob Steinmüller andere Mittel gewußt, sei ihr nicht bekannt.

Am 31. März erfolgte das zweite gütliche Verhör mit Steinmüller. Er behauptete fest seine Unschuld und sprach die Hoffnung aus, daß die Obrigkeit auf die Aussagen eines Kindes nicht hören werde. Auch die Angaben der Göldi könnte er nicht anerkennen, obwohl er nicht behaupten dürfte, daß sie je gegen ihn Rache hege.

Die folgenden Tages vorgenommene Entgegenstellung der Angeklagten hatte kein besseres Resultat. So wie die Göldi bei ihren Beschuldigungen gegen ihn beharrte, blieb er auf der Versicherung seiner Unschuld stehen. Beide wollten auf ihre Angaben leben und sterben. Sie beklagte nur, daß sie ihn nicht zur Heilung des Kindes herbeigezogen habe. „Du unglückliches Mensch!" rief er, als das Untersuchungsamt sie fragte, ob sie die Wahrheit ihrer Angaben auf der Folter erhärten wolle. „Du bist so unglücklich als ich!" erwiederte sie.

Jetzt kam es an die Göldi, die Wahrheit ihrer Aussagen durch die Leiden der Tortur zu bekräftigen, ihr voran aber die „Territion", d. h. die Bedrohung mit der Folter. Diese war von zweierlei Art, die Verbal- und die Realterrition. Die erstere bestand in der wörtlichen Androhung. Genügte diese Maßregel nicht, so wurde die Täuschung weiter fortgesetzt, indem man zu den Vorbereitungen der wirklichen Folter schritt.

bedeutete, daß er durch einen körperlichen Eid bekräftigen könne, dem Kinde nicht geſagt zu haben, weshalb es auf das Rathhaus müſſe, und ſein Erſtaunen nicht unterdrücken könne, daß daſſelbe Steinmüller kenne, welcher doch ſeines Wiſſens niemals in ſein Haus gekommen ſei, auch keinen Umgang mit ihm gehabt habe.

Die Commiſſion glaubte die Göldi anhalten zu müſſen, noch mehr Beweiſe dafür anzugeben, daß ihr Steinmüller wirklich den Kuchen gegeben habe. Das Verhör brachte nicht viel mehr zu Tage. Nach ihrer Angabe war ſie zwei Tage vor jenem Sonntag um die Mittagszeit zu Steinmüller gegangen und hatte ihm erzählt, wie ſo ungezogen Anna Mikeli ſei, worauf er ihr ſagte, er wolle ihr etwas machen, das ſie dem Kinde geben könne, es müſſe dann dem Kinde alles Böſe austreiben; aber leider wußte ſie nicht, ob Jemand ſie auf dem Gange zu Steinmüller geſehen; deſſen Frau habe ſie nicht gewahrt.

Die Commiſſion fand, die bloße Ungezogenheit des Kindes ſei kein glaubwürdiger Grund für die „Verderbung" deſſelben. Die Göldi entſchuldigte die Ruchloſigkeit, weil ſie eben der böſe Geiſt ſo überwunden habe und auf das Kind in Folge deſſen ſo böſe geweſen ſei, daß ſie nicht anders habe thun können.

Als ſie darüber Aufklärung geben ſollte, wie ſie habe wiſſen können, daß Steinmüller dergleichen „Kunſt" verſtehe, fing ſie wieder an zu ſtaunen und wollte nicht antworten.

Die Commiſſion fand auch daran einen Scrupel, daß ſie die Heilung des Kindes allein vorgenommen, ohne Zuthun Steinmüller's. Die Göldi wollte ſeine Anweſenheit nicht verlangt haben, weil ſie es allein habe

thun können. Wohl habe sie es seitdem bereut, daß sie solche nicht begehrt und gesagt habe: Komm, Kerl, weil Du geholfen hast es zu verderben, so hilf es auch wieder gut machen. Die Heilung des Kindes habe sie durch Gebet zuwege gebracht; der liebe Gott habe es ihr eingegeben, wie sie es machen müsse; durch das „Streichen" habe das Böse wohl weichen müssen. Ob Steinmüller andere Mittel gewußt, sei ihr nicht bekannt.

Am 31. März erfolgte das zweite gütliche Verhör mit Steinmüller. Er behauptete fest seine Unschuld und sprach die Hoffnung aus, daß die Obrigkeit auf die Aussagen eines Kindes nicht hören werde. Auch die Angaben der Göldi könnte er nicht anerkennen, obwohl er nicht behaupten dürfte, daß sie je gegen ihn Rache hege.

Die folgenden Tages vorgenommene Entgegenstellung der Angeklagten hatte kein besseres Resultat. So wie die Göldi bei ihren Beschuldigungen gegen ihn beharrte, blieb er auf der Versicherung seiner Unschuld stehen. Beide wollten auf ihre Angaben leben und sterben. Sie beklagte nur, daß sie ihn nicht zur Heilung des Kindes herbeigezogen habe. „Du unglückliches Mensch!" rief er, als das Untersuchungsamt sie fragte, ob sie die Wahrheit ihrer Angaben auf der Folter erhärten wolle. „Du bist so unglücklich als ich!" erwiederte sie.

Jetzt kam es an die Göldi, die Wahrheit ihrer Aussagen durch die Leiden der Tortur zu bekräftigen, ihr voran aber die „Territion", d. h. die Bedrohung mit der Folter. Diese war von zweierlei Art, die Verbal- und die Realterrition. Die erstere bestand in der wörtlichen Androhung. Genügte diese Maßregel nicht, so wurde die Täuschung weiter fortgesetzt, indem man zu den Vorbereitungen der wirklichen Folter schritt.

bedeutete, daß er durch einen körperlichen Eid bekräftigen könne, dem Kinde nicht geſagt zu haben, weshalb es auf das Rathhaus müſſe, und ſein Erſtaunen nicht unterdrücken könne, daß daſſelbe Steinmüller kenne, welcher doch ſeines Wiſſens niemals in ſein Haus gekommen ſei, auch keinen Umgang mit ihm gehabt habe.

Die Commiſſion glaubte die Göldi anhalten zu müſſen, noch mehr Beweiſe dafür anzugeben, daß ihr Steinmüller wirklich den Kuchen gegeben habe. Das Verhör brachte nicht viel mehr zu Tage. Nach ihrer Angabe war ſie zwei Tage vor jenem Sonntag um die Mittagszeit zu Steinmüller gegangen und hatte ihm erzählt, wie ſo ungezogen Anna Mikeli ſei, worauf er ihr ſagte, er wolle ihr etwas machen, das ſie dem Kinde geben könne, es müſſe dann dem Kinde alles Böſe austreiben; aber leider wußte ſie nicht, ob Jemand ſie auf dem Gange zu Steinmüller geſehen; deſſen Frau habe ſie nicht gewahrt.

Die Commiſſion fand, die bloße Ungezogenheit des Kindes ſei kein glaubwürdiger Grund für die „Verderbung" deſſelben. Die Göldi entſchuldigte die Ruchloſigkeit, weil ſie eben der böſe Geiſt ſo überwunden habe und auf das Kind in Folge deſſen ſo böſe geweſen ſei, daß ſie nicht anders habe thun können.

Als ſie darüber Aufklärung geben ſollte, wie ſie habe wiſſen können, daß Steinmüller dergleichen „Kunſt" verſtehe, fing ſie wieder an zu ſtaunen und wollte nicht antworten.

Die Commiſſion fand auch daran einen Scrupel, daß ſie die Heilung des Kindes allein vorgenommen, ohne Zuthun Steinmüller's. Die Göldi wollte ſeine Anweſenheit nicht verlangt haben, weil ſie es allein habe

thun können. Wohl habe sie es seitdem bereut, daß sie solche nicht begehrt und gesagt habe: Komm, Kerl, weil Du geholfen hast es zu verderben, so hilf es auch wieder gut machen. Die Heilung des Kindes habe sie durch Gebet zuwege gebracht; der liebe Gott habe es ihr eingegeben, wie sie es machen müsse; durch das „Streichen" habe das Böse wohl weichen müssen. Ob Steinmüller andere Mittel gewußt, sei ihr nicht bekannt.

Am 31. März erfolgte das zweite gütliche Verhör mit Steinmüller. Er behauptete fest seine Unschuld und sprach die Hoffnung aus, daß die Obrigkeit auf die Aussagen eines Kindes nicht hören werde. Auch die Angaben der Göldi könnte er nicht anerkennen, obwohl er nicht behaupten dürfte, daß sie je gegen ihn Rache hege.

Die folgenden Tages vorgenommene Entgegenstellung der Angeklagten hatte kein besseres Resultat. So wie die Göldi bei ihren Beschuldigungen gegen ihn beharrte, blieb er auf der Versicherung seiner Unschuld stehen. Beide wollten auf ihre Angaben leben und sterben. Sie beklagte nur, daß sie ihn nicht zur Heilung des Kindes herbeigezogen habe. „Du unglückliches Mensch!" rief er, als das Untersuchungsamt sie fragte, ob sie die Wahrheit ihrer Angaben auf der Folter erhärten wolle. „Du bist so unglücklich als ich!" erwiederte sie.

Jetzt kam es an die Göldi, die Wahrheit ihrer Aussagen durch die Leiden der Tortur zu bekräftigen, ihr voran aber die „Territion", d. h. die Bedrohung mit der Folter. Diese war von zweierlei Art, die Verbal- und die Realterrition. Die erstere bestand in der wörtlichen Androhung. Genügte diese Maßregel nicht, so wurde die Täuschung weiter fortgesetzt, indem man zu den Vorbereitungen der wirklichen Folter schritt.

bedeutete, daß er durch einen körperlichen Eid bekräftigen könne, dem Kinde nicht geſagt zu haben, weshalb es auf das Rathhaus müſſe, und ſein Erſtaunen nicht unterdrücken könne, daß daſſelbe Steinmüller kenne, welcher doch ſeines Wiſſens niemals in ſein Haus gekommen ſei, auch keinen Umgang mit ihm gehabt habe.

Die Commiſſion glaubte die Göldi anhalten zu müſſen, noch mehr Beweiſe dafür anzugeben, daß ihr Steinmüller wirklich den Kuchen gegeben habe. Das Verhör brachte nicht viel mehr zu Tage. Nach ihrer Angabe war ſie zwei Tage vor jenem Sonntag um die Mittagszeit zu Steinmüller gegangen und hatte ihm erzählt, wie ſo ungezogen Anna Mikeli ſei, worauf er ihr ſagte, er wolle ihr etwas machen, das ſie dem Kinde geben könne, es müſſe dann dem Kinde alles Böſe austreiben; aber leider wußte ſie nicht, ob Jemand ſie auf dem Gange zu Steinmüller geſehen; deſſen Frau habe ſie nicht gewahrt.

Die Commiſſion fand, die bloße Ungezogenheit des Kindes ſei kein glaubwürdiger Grund für die „Verderbung" deſſelben. Die Göldi entſchuldigte die Ruchloſigkeit, weil ſie eben der böſe Geiſt ſo überwunden habe und auf das Kind in Folge deſſen ſo böſe geweſen ſei, daß ſie nicht anders habe thun können.

Als ſie darüber Aufklärung geben ſollte, wie ſie habe wiſſen können, daß Steinmüller dergleichen „Kunſt" verſtehe, fing ſie wieder an zu ſtaunen und wollte nicht antworten.

Die Commiſſion fand auch daran einen Scrupel, daß ſie die Heilung des Kindes allein vorgenommen, ohne Zuthun Steinmüller's. Die Göldi wollte ſeine Anweſenheit nicht verlangt haben, weil ſie es allein habe

thun können. Wohl habe sie es seitdem bereut, daß sie solche nicht begehrt und gesagt habe: Komm, Kerl, weil Du geholfen hast es zu verderben, so hilf es auch wieder gut machen. Die Heilung des Kindes habe sie durch Gebet zuwege gebracht; der liebe Gott habe es ihr eingegeben, wie sie es machen müsse; durch das „Streichen" habe das Böse wohl weichen müssen. Ob Steinmüller andere Mittel gewußt, sei ihr nicht bekannt.

Am 31. März erfolgte das zweite gütliche Verhör mit Steinmüller. Er behauptete fest seine Unschuld und sprach die Hoffnung aus, daß die Obrigkeit auf die Aussagen eines Kindes nicht hören werde. Auch die Angaben der Göldi könnte er nicht anerkennen, obwohl er nicht behaupten dürfte, daß sie je gegen ihn Rache hege.

Die folgenden Tages vorgenommene Entgegenstellung der Angeklagten hatte kein besseres Resultat. So wie die Göldi bei ihren Beschuldigungen gegen ihn beharrte, blieb er auf der Versicherung seiner Unschuld stehen. Beide wollten auf ihre Angaben leben und sterben. Sie beklagte nur, daß sie ihn nicht zur Heilung des Kindes herbeigezogen habe. „Du unglückliches Mensch!" rief er, als das Untersuchungsamt sie fragte, ob sie die Wahrheit ihrer Angaben auf der Folter erhärten wolle. „Du bist so unglücklich als ich!" erwiederte sie.

Jetzt kam es an die Göldi, die Wahrheit ihrer Aussagen durch die Leiden der Tortur zu bekräftigen, ihr voran aber die „Territion", d. h. die Bedrohung mit der Folter. Diese war von zweierlei Art, die Verbal- und die Realterrition. Die erstere bestand in der wörtlichen Androhung. Genügte diese Maßregel nicht, so wurde die Täuschung weiter fortgesetzt, indem man zu den Vorbereitungen der wirklichen Folter schritt.

bedeutete, daß er durch einen körperlichen Eid bekräftigen könne, dem Kinde nicht geſagt zu haben, weshalb es auf das Rathhaus müſſe, und ſein Erſtaunen nicht unterdrücken könne, daß daſſelbe Steinmüller kenne, welcher doch ſeines Wiſſens niemals in ſein Haus gekommen ſei, auch keinen Umgang mit ihm gehabt habe.

Die Commiſſion glaubte die Göldi anhalten zu müſſen, noch mehr Beweiſe dafür anzugeben, daß ihr Steinmüller wirklich den Kuchen gegeben habe. Das Verhör brachte nicht viel mehr zu Tage. Nach ihrer Angabe war ſie zwei Tage vor jenem Sonntag um die Mittagszeit zu Steinmüller gegangen und hatte ihm erzählt, wie ſo ungezogen Anna Mikeli ſei, worauf er ihr ſagte, er wolle ihr etwas machen, das ſie dem Kinde geben könne, es müſſe dann dem Kinde alles Böſe austreiben; aber leider wußte ſie nicht, ob Jemand ſie auf dem Gange zu Steinmüller geſehen; deſſen Frau habe ſie nicht gewahrt.

Die Commiſſion fand, die bloße Ungezogenheit des Kindes ſei kein glaubwürdiger Grund für die „Verderbung" deſſelben. Die Göldi entſchuldigte die Ruchloſigkeit, weil ſie eben der böſe Geiſt ſo überwunden habe und auf das Kind in Folge deſſen ſo böſe geweſen ſei, daß ſie nicht anders habe thun können.

Als ſie darüber Aufklärung geben ſollte, wie ſie habe wiſſen können, daß Steinmüller dergleichen „Kunſt" verſtehe, fing ſie wieder an zu ſtaunen und wollte nicht antworten.

Die Commiſſion fand auch daran einen Scrupel, daß ſie die Heilung des Kindes allein vorgenommen, ohne Zuthun Steinmüller's. Die Göldi wollte ſeine Anweſenheit nicht verlangt haben, weil ſie es allein habe

thun können. Wohl habe sie es seitdem bereut, daß sie solche nicht begehrt und gesagt habe: Komm, Kerl, weil Du geholfen hast es zu verderben, so hilf es auch wieder gut machen. Die Heilung des Kindes habe sie durch Gebet zuwege gebracht; der liebe Gott habe es ihr eingegeben, wie sie es machen müsse; durch das „Streichen" habe das Böse wohl weichen müssen. Ob Steinmüller andere Mittel gewußt, sei ihr nicht bekannt.

Am 31. März erfolgte das zweite gütliche Verhör mit Steinmüller. Er behauptete fest seine Unschuld und sprach die Hoffnung aus, daß die Obrigkeit auf die Aussagen eines Kindes nicht hören werde. Auch die Angaben der Göldi könnte er nicht anerkennen, obwohl er nicht behaupten dürfte, daß sie je gegen ihn Rache hege.

Die folgenden Tages vorgenommene Entgegenstellung der Angeklagten hatte kein besseres Resultat. So wie die Göldi bei ihren Beschuldigungen gegen ihn beharrte, blieb er auf der Versicherung seiner Unschuld stehen. Beide wollten auf ihre Angaben leben und sterben. Sie beklagte nur, daß sie ihn nicht zur Heilung des Kindes herbeigezogen habe. „Du unglückliches Mensch!" rief er, als das Untersuchungsamt sie fragte, ob sie die Wahrheit ihrer Angaben auf der Folter erhärten wolle. „Du bist so unglücklich als ich!" erwiederte sie.

Jetzt kam es an die Göldi, die Wahrheit ihrer Aussagen durch die Leiden der Tortur zu bekräftigen, ihr voran aber die „Territion", d. h. die Bedrohung mit der Folter. Diese war von zweierlei Art, die Verbal- und die Realterrition. Die erstere bestand in der wörtlichen Androhung. Genügte diese Maßregel nicht, so wurde die Täuschung weiter fortgesetzt, indem man zu den Vorbereitungen der wirklichen Folter schritt.

neinte die Frage, dagegen gestand sie nach eindringlichen Vorstellungen über ihre „unglaublichen Schwätzereien," daß sie Steinmüller in der Kammer oben, nachdem das Kind den Kuchen schon gegessen habe und er im Begriff gewesen sei, fortzugehen, um die Wirkung des Mittels gefragt und daß er nach langem Sträuben ihr anvertraut habe, es werden „Nadeln," Eisendraht und Haken vom Kinde gehen. Unter Weinen entschuldigte sie das frühere Verschweigen dieses Umstandes damit, daß sie früher sich dessen nicht erinnert habe; sie sei vielmals so bekümmert, daß sie nicht wisse, was sie antworten solle. Die Nadeln habe sie in die Milch gethan ohne dessen Anweisung, dagegen sei er schuld, daß sie sich unterfangen habe, zum Landammann und zum Pfarrer zu gehen und sich bei denselben zu beklagen, als ob Dr. Tschudi sie wegen der Nadeln mit Unrecht beschuldigt. Dabei weinte das „Mensch dem Anschein nach herzlich," klagte über ihr Unglück und betete, hoffend, daß sie doch noch bei Gott zu Gnaden kommen möchte, sie habe ehrliche Eltern gehabt.

Die Heilung des Kindes war den Examinatoren eine solche wunderbare Erscheinung, daß sie von Verhör zu Verhör sich alle Mühe gaben, die Delinquentin dahin zu bringen, den Schleier dieses Geheimnisses zu lüften, und es fehlte denn auch jetzt nicht an neuen Vorstellungen. Es könne nicht anders sein, als daß sie ein Geheimniß habe, die Teufel und Geister aus dem Abgrund herauf zu beschwören und durch des Teufels Beistand solche Wundercuren zu bewirken. Es sei anzunehmen, daß sie noch eine geheime Verbindung mit dem Bösen habe, welcher, als Vater der Lügen, sie immer noch zu groben Unwahrheiten verleite. Sie solle doch ihr Seelenheil bedenken. Die Obrigkeit, die an Gottes Statt sitze, sei vermö-

ı Teufel zu befreien, wenn ſie einen feſten
ſe. Sie behauptete ſteif und feſt, ſie beſitze
Kraft und könne über die Heilung des
weitere Aufklärung geben, als daß Stein=
im Herbſt 1780, als ſie einige Tage in
: ſich aufgehalten habe, und dann wenige
rer Abreiſe von Glarus die ſchon früher
nleitung gegeben habe.
dieſes Verhörs waren der Angeklagten ge=
ıeſchluß die corpora delicti in die Hände
ıen.
April wurde Steinmüller wieder ver=
rlangte, daß die Göldi ihm durch glaub=
gen ſowohl ihren Gang zu ihm zwei Tage
ınntag, als auch ſeinen Gang in's Tſchudi=
ın dieſem Tage beweiſe. Er möchte laut
trauern darüber, und könne nicht anders,
turen geduldig ausſtehen.
ffnete ihm, es ſei bereits erkannt worden,
den Scharfrichter angegriffen werden ſolle;
ıeſonderer Gnade" habe man ihn in der
ı jetzt damit verſchont, er werde noch gütlich
geſtehen. Steinmüller wiederholte ſeine
Lieber die Folter, als unſchuldig ſich ſelbſt

e dann über die Aufnahme der Göldi in
nd über den Brief, den er ihr geſchrieben,
hes beides er ohne Arg gethan haben wollte.
Verſammlung am 19. April hatte der Rath
ɔffen, es ſolle mit dem Terriz= und dann
:n peinlichen Examen vorgegangen werden.
wurde ihm erklärt, daß er ohne Weiteres
Scharfrichter angegriffen werde, wenn er

heute nicht gestehe. Er erklärte, er mache seine Richter auf ihre Seele und Seligkeit dafür verantwortlich, daß sie dem Höllenhund mehr glaubten als ihm, einem ehrlichen, frommen, unverleumdeten Mann; sie hätten es am jüngsten Tage zu verantworten, daß sie ihn wegen des „Luders" in solche Schande gebracht. Er verlangte, daß die Göldi ihm nochmals unter die Augen gestellt würde. Es wurde ihm willfahrt.

Kaum war die Göldi über die Schwelle getreten, als er sie im Ausbruch des Zorns mit den Schimpfworten „faule, verfluchte Kanaille und Bestie" titulirte, den einen Schuh abzog und im Begriff war, ihr denselben in's Gesicht zu schleudern. Die Göldi wurde daher sofort wieder abgeführt, Steinmüller aber bedeutet, daß ein solches Benehmen nicht nur gegen die Göldi unleidlich und bös sei, sondern auch den schuldigen Respect vor der hohen Obrigkeit verletze. Steinmüller erwiederte, man müsse schon so antworten, da ihm das Bitten nur magere Kost und daß er aus einem Arrest in den andern gekommen sei, gebracht habe. Er sei ein Handwerksmann, welcher bald zur Arbeit und zum Verdienst wieder heim müsse. Man wollte nun von ihm wissen, ob er zu diesem Trotz nicht aufgestachelt worden sei. Er leugnete; auf ernstliche Ermahnung am Schlusse griff er nach einigem Staunen in die Tasche und überreichte den Examinatoren ein Briefchen, dessen Handschrift er nicht kenne, das ihm aber heute durch des Wärters Magd von seiner Frau bestellt worden sei.

Am 29. April hatte der Rath neuerdings sich mit der „sehr weislich" geführten, „weitläufigen" Untersuchung zu befassen. Auch lag ihm eine ehrerbietige Bittschrift der Ehrenverwandten des Schlossers Steinmüller vor. Der Rath fand, daß man gegen die Göldi, weil sie

in ihren Reden wechsle und keine glaubwürdige Auskunft über die Verderbung und Besserung des Kindes geben wolle, weiter verfahre. Beharre sie bei ihren Angaben gegen Steinmüller, so solle sie bis zur dritten Folterung examinirt werden.

Am 6. Mai fand das „dritte peinliche Examen" mit der Göldi im Folterhaus statt, — „wo die Delinquentin mit dem Gewichtsstein zum zweiten Mal hart aufgezogen, lang hängend gelassen und bei den Hauptfragen immer stark gezückt, ja überhaupt auf das schärfste gepeinigt worden" ist. Das Verhör lautet wörtlich:

Frage. Ist es wahr und bekennst Du, daß Du des Dr. Tschudi Töchterli verderbt hast?

Antwort. Ja, ich bekenne es.

F. Womit hast Du das Kind verderbt?

A. Mit dem Kuchen.

F. Wie hast Du den gemacht, oder woher hast Du ihn genommen?

A. Steinmüller hat ihn mir gegeben.

F. Was war in dem Kuchen?

A. Das kann ich nicht sagen, Steinmüller hat ihn mir gegeben.

F. Wie war der Kuchen beschaffen?

A. Unten und oben weiß.

F. Thu' dem Steinmüller doch nicht Unrecht und sage, ist es gewiß, daß Du den Kuchen, den Du dem Kinde gegeben, von Steinmüller empfangen hast?

A. Nein, ich thue ihm gewiß nicht Unrecht und hab' ihn gewiß von Steinmüller empfangen. Glauben Sie mir, ich will darauf leben und sterben.

F. Wann hast Du den Kuchen von Steinmüller empfangen oder begehrt?

A. Am Freitag vor jenem Sonntag ging ich zu Steinmüller, wie ich ſchon geſagt.

F. Wo haſt Du ihn von Steinmüller empfangen?

A. An jenem Sonntag auf Dr. Tſchudi's Magdkammer oben.

F. Steinmüller beſtreitet Deine Angaben, beſinne Dich doch recht?

A. Ich habe mich ſchon lange beſonnen. Was ich ſage, iſt wahr.

F. Woher wußteſt Du, daß Steinmüller Dir ſolche Sachen geben kann?

A. Er hat mir geſagt, wenn ich mit Leuten uneins werde, ſo könne er etwas; und ich thu' gewiß Steinmüller nicht Unrecht.

F. Du haſt doch das Kind ohne Beiſein Steinmüller's curirt, bekenne alſo, woher haſt Du die Kunſt, verdorbene Sachen wieder gut zu machen?

A. Ja, ich habe das Kind nicht ſelbſt curirt, ich habe den Kerl verſchonen wollen, es iſt mir aber tauſendmal leid, Steinmüller hat mir angegeben, wie ich das Kind beſſern ſolle.

F. Steinmüller leugnet auch dies. Thue ihm doch nicht Unrecht, Du thuſt eine unverantwortliche Sünde?

A. Steinmüller muß es eingeſtehen, denn es iſt gewiß wahr. Ich rede von Grund meines Herzens. Er hat geſagt, ich müſſe in den höchſten drei Namen beten, dann werde das Böſe weichen, und ich ſolle das Kind am Leib drücken und ſtrecken. Dies kann ich am jüngſten und letzten Tage verantworten.

Schreiend bittet ſie: Um Gotteswillen laßt mich doch hinunter, Ihr lieben Herren. Deßnungeachtet hat man

n Aufzug immer hangen laſſen und weiter ge=

. Man glaubt, Du wußteſt, was in dem Kuchen

. Nein, gewiß nicht.

. Weshalb haſt Du früher mehrmals Deine An=
igung gegen Steinmüller zurückgenommen?

. Weil ich ſo unglücklich war und man ihn mir
llte. Ich denk', er hat es mir angethan, weil er der=
:n Sachen machen kann, und ich käme dann nicht
ie Folter, wenn ich meine Anſchuldigung zurück=
t.

ittet wiederholt um Gotteswillen, ſie herunter zu
, dem aber nicht gewillfahrt wurde. Sie blieb auf
olter hangen, und fragte man weiter:

. Haſt Du ſonſt nichts verderbt?

. Nein.

. Biſt Du geſtändig, daß Du in Anna Mikeli's
Nadeln gethan haſt?

. Ja, ich geſtehe es, ich habe acht Nadeln in die
gethan, und zwar ohne Verleitung Stein=
ler's.

. Haſt Du ein Verſtändiß mit dem böſen Feind
lich oder mündlich?

. Nein, gar nicht.

uf nochmaliges Bitten iſt Inquiſitin endlich von
olteraufzug losgelaſſen worden, danach iſt ihr wie=
t vorgehalten worden:

an glaube noch, ſie gebe nicht die Wahrheit in
an, ſolle ſich deshalb recht bedenken, ſonſt müſſe
ch einmal auf die Folter, wenn ſie nicht anders
gen wolle, daraus man mit Ueberzeugung ſchließen
. ſie rede die Wahrheit.

Und da die Göldi nichts Anderes zu wiſſen
und bat, ihr doch um Gotteswillen zu glauben
ſie dann noch zu mehrerer Gewißheit durch den
richter neuerdings gebunden und mit demſelben
aufgezogen, eine gute Weile hangen gelaſſen u
Anfang an wieder, wie beim erſten Aufzug, übe
gefragt, Steinmüller's halber insbeſondere
worden, doch die reine Wahrheit anzugeben, wo
daſſelbe wie früher antwortete, mit dem Zuſatz: „
Ihr Herren, ich ſei ſo gottlos: ich müßte ja in die
Finſterniß, da Heulen und Zähnklaffen ſind, w
Steimüller Unrecht thäte.“ Endlich iſt ſie
Folter gelaſſen und matt und hart zugerichtet wi
ihre Zelle geführt worden.

Ein während der Folter abgelegtes Bekenntni
den Zweifel des Zwanges gegen ſich. Es erhielt erſt
Beweiskraft, wenn es einige Tage darauf in eine
hör, das ohne Vorlage von Folter-Inſtrumenten
fand, wiederholt wurde.

Vier Tage darauf (10. Mai) wurde die
wieder gütlich verhört, um zu vernehmen, ob ſie
was ſie beim peinlichen Examen ausgeſagt, verble
etwas abändern wolle. Sie hat aber wiederun
beſtätigt.

Nachdem die unglückliche Göldi das dritt
liche Examen beſtanden hatte, wurde am gleiche
(6. Mai) Steinmüller vor die Examinato
führt, ihm mitgetheilt, daß ſie bei ihren Beſchuldi
beharre, und ihm das gleiche Loos angekündigt,
er nicht gütlich zur Wahrheit ſchreite.

Er „ſtaunte und weinte.“

Die Examinatoren machten ihm den Vorſchl
er etwa noch mit einem oder zwei ſeiner Verwand

Gegenwart reden wolle. Er nahm das Anerbieten
Nach vorläufiger Begrüßung und erhaltener Be-
gung des Landammann Marty als Präſidenten
n ſich auf Steinmüller's Wunſch Landſeckel-
ter Zwicki und Schullehrer Steinmüller vor
Examinatoren eingefunden. Es wurde ihnen die
enklichkeit vorgeſtellt, daß er nicht unſchuldig ſein
ſte — ohne Eröffnung, was die Unterſuchungs-
ften eigentlich enthielten. Die beiden Herren unter-
n nicht blos den Verſuch, Steinmüller in ſeinem
gnen zu ſtärken, ſondern ſprachen ihm im Gegentheil
die beweglichſte Weiſe zu, die Wahrheit zu bekennen.
verhehlten ihm nicht, er werde im ganzen Lande
r oder minder ſchuldig angeſehen; ſie erklärten ihm
erhohlen, ſelbſt ſeine Verwandten bezweifelten ſeine
chuld. Er ſolle doch um Gotteswillen jetzt noch, ehe
von dem Scharfrichter angegriffen werde, Alles ent-
en; die hohe Obrigkeit würde ſonſt nicht ruhen, und
n er erſt unter der Hand des Scharfrichters auf der
ter bekennen müßte, ſo würden ſie ſich ſeiner nicht
r annehmen. Sie freuten ſich ſehr, daß man ihnen
Gnade erwieſen habe, mit ihm zu reden, und ſeien
getroſten Hoffnung, daß ſie, wenn er noch jetzt
ich bekenne, durch ihr allerdemüthigſtes Bitten bei der
en Obrigkeit ſo viel Gnade auswirken könnten, daß
vom Scharfrichter verſchont bliebe. Ihr Zuſpruch
erte über eine Stunde lang. Es war rührend, ihnen zu-
hren. Die Examinatoren fanden ſich verpflichtet, da-
„zu Ehre und Ruhm gedachter zwei Herren" ihren
rn Anzeige zu machen: denn ihren Bemühungen
e man es zu verdanken, daß endlich das Eis brach
Steinmüller in ihrer Gegenwart zum Bekennt-
ſchritt.

Er erkannte die Richtigkeit der Angaben der E
an. Auf ihr Begehren habe er ihr den Kuchen f
Kind gegeben, weil ſie ſich beklagt habe, daß es
zogen ſei. Nach ſeinem Bekenntniß bereitete er de
folgendermaßen: er nahm Stahlſpähne, auch etw
einem Stein, gelb ausgebrannten Vitriol, das Wei
einem Ei und Mehl, ein wenig gebrannten Gyp
Honig; daraus machte er einen Teig, welchen
einer Eiſenplatte in der Schmiede beim Kohlenfeu
Der Stein ſei lang bei der Waage geweſen; ein
habe ihn aus Klein-Thal mitgebracht; er habe n
dem Stein zu Hauſe; beim Zerſchlagen kamen
Körner zum Vorſchein, wie bei einem Strahlſtein.

Er behauptete, die Wirkung, welche der Gem
Kuchens haben werde, nicht genau gekannt zu
Er habe es aus „einem Recept.“ Wohl bildete
ein, daß Metall von dem Kinde gehen werde, we
Ingredienzen von Stahlſpähnen mit Vitriol und
Stein.

Ueber die Heilung des Kindes wollte er m
Göldi nicht geredet haben.

Folgenden Tags (Samſtag, den 7. Mai) ging
die Examinatoren noch mehr zu Leibe.

Ob das Kind gerufen oder ungerufen auf die
kammer gekommen ſei, wußte er nicht mehr; auch
ob das Kind den Kuchen oben gegeſſen habe oder

Er bekannte, er habe vor etlichen Jahren vom
David Zweifel in Glarus ein großes geb
Buch erhalten, worin allerlei Künſte und Wiſſen
geſtanden. Er habe Dinge, die ihm zu ſeiner Profeſſ
dient, daraus abgeſchrieben, auch zu Hauſe Rec
gleichem Zweck geſammelt. Zum Exempel habe
ſolchen weißes Kupfer zu Wege gebracht. Vor

hren habe er mit Beistand eines bei Schulvoigt Kö=
gewesenen Goldschmiedegesellen Tomback verfertigt.
vom Kupferschmied Steger habe er ein Büchlein
Lesen gehabt, worin Professionskunde enthalten ge=
n wäre.

In Bezug auf die Zubereitung bemerkte er, daß er
Körner des gelben Steins gestoßen habe. Als der
hen warm gewesen, habe er ihn mit Eiweiß über=
hen und mit weißem Zucker bestreut.

Als er angeben sollte, ob und welche Flüssigkeit er
Anmachung des Teigs gebraucht habe, fing er an
staunen. Endlich sagte er: er meine Scheidewasser.

Es wurde ihm bemerkt, daß er nicht blos meinen,
dern wissen müsse, was er gebraucht habe. Er zeigte
zurückhaltend. Da zudem nahe Mittagszeit war,
de das Verhör unterbrochen und er ermahnt, sich
Nachmittag zu bedenken.

Als die Examinatoren Nachmittags 2 Uhr wieder
nen, fanden sie Steinmüller zu ihrer Verwun=
ung in ganz anderer Stimmung. „Ach, mein Gott! welch
furchtsamer Mann bin ich; was muß man aus
rcht thun!" klagte er, und auf näheres Befragen, was
damit meine, erklärte er ihnen, daß er nur aus Furcht
gestrigen Bekenntnisse abgelegt habe, weil seine Ver=
ndten ihm gedroht, sie nähmen sich seiner nicht mehr
, wenn er nicht gütlich bekenne.

Es wurde ihm das gestrige Verhör vorgelesen. Er
tte gar nichts gegen die Richtigkeit der Protokollirung,
er er könne die Wahrheit des Gesagten nicht gelten
ssen; er sei unschuldig. Schließlich bat er bis Montag
n Bedenkzeit und nochmalige Erlaubniß, mit den Ver=
ndten zu reden.

Wohl hätten die Examinanden „noch sehr viele noth=

wendige" Fragen zu ſtellen gehabt; bei „ſolch' geänderter Lage" mußten ſie aber für heute das Verhör abbrechen. Unter Begrüßung des Altlandammann Marty verſetzten ſie Steinmüller aus der obern Henkerkammer in den neuen Thurm und ließen aus demſelben in Göldi, in Berückſichtigung „ihrer ſonſt durch das harte Folterübel zugerichteten Leibesbeſchaffenheit", in das etwas beſſere Local bringen.

Zwei Tage darauf (9. Mai) wurde er wieder verhört, er betheuerte ſeine Unſchuld.

Nach fruchtloſen Vorſtellungen ließ man den Landſeckelmeiſter Zwicki und Schullehrer Steinmüller nochmals rufen. Sie verwunderten ſich über ſeine Sinnesänderung und ſprachen ihm eben ſo ernſtlich und eben ſo beweglich wie das frühere Mal zu, doch die Wahrheit zu bekennen, gaben ihm auch zu bedenken, daß er nicht frei und ledig geſprochen würde, ſelbſt wenn er auf der Folter ausharre, weil er vorher ſchon gütlich geſtanden. Wenn ſie als Verwandte über ihn Richter wären, könnten ſie ihn nicht für unſchuldig erklären. Er ſolle ſich nur vorſtellen, daß Gott auf der Folter nicht helfen werde. Mit der Furcht, aus welcher er ein falſches Bekenntniß abgelegt haben wolle, ſei es nichts.

Die Zureden dauerten bis über Mittag. Sie verfingen diesmal ſo wenig, als diejenigen der Examinatoren. Am Ende bat er um Bedenkzeit bis zum Nachmittag. Dieſe Begünſtigung wurde ihm gewährt.

Nachmittags zeigte er ſich wirklich beſſern Sinnes. Er nahm den Widerruf zurück. Die ſeine Geſtändniß enthaltenden zwei Verhöre wurden ihm jetzt wieder vorgeleſen und er von Frage zu Frage und von Antwort zu Antwort immer wieder befragt, und Alles von ihm als wahr beſtätigt.

Das „Laster" (die Göldi) sei die Ursache an dem Unglück, es habe ihn dazu aufgefordert — jammerte er.

Er vervollständigte sein Bekenntniß über die Zubereitung des Kuchens, daß er einen guten halben Löffel voll Goldfirniß, welchen man auf Kupfer brauche, dazu genommen habe. Diesen Firniß habe er von einem Italiener gekauft, besitze aber gar nichts mehr davon. Ueber die Bestimmung der einzelnen Substanzen gab er an: der Vitriol sei zur Auflösung der Eisenspähne bestimmt gewesen. Diese, die Körner des Steins und die Messingspähne sollten dann eine Composition geben. Der Goldfirniß habe die „Couleur oder Farbe" dazu geben und der Zucker und das Eiweiß das Ganze zum Genuß gut machen müssen. Dagegen widersprach er der Angabe der Göldi, daß er ihr gesagt habe, es werden Nadeln, Drähte und Haken vom Kinde gehen; ebenso wollte er sich nicht erinnern, ihr Anleitung gegeben zu haben, wie man Verderbtes wieder gut machen könnte.

Zum ersten Male wurde das Verhör auf den wunderbaren „Dritten" gelenkt, welcher nach der Erzählung des Kindes auf der Kammer am Boden gelegen haben soll. Er wollte nichts von ihm wissen.

Ueber den Beweggrund zu seinem Widerruf gab er an: man habe allerhand Stunden und Grillen im Kopf, wenn man so lange im Gefängniß sitze; man wisse zu Zeiten nicht, was man thue.

Er bat unter Thränen Gott und die Obrigkeit um Verzeihung. Seinetwegen sei dieselbe früher nie belästigt worden. In diesem Falle sei er ein ungefälliger Mensch gewesen; es sei ihm leid. Er wolle in Zukunft mit solchen Leuten nichts mehr zu thun haben und nichts probiren.

Steinmüller dachte noch nicht an den Tod. Er

hoffte von der Fürsprache seiner angesehenen Verwandten auf die Rettung seines Lebens.

Mit seinem Bekenntnisse war die Untersuchung in ein neues Stadium getreten und ihrem Ziele nahe. Doch bestanden immer noch einige Widersprüche, und einige Umstände waren noch nicht genügend aufgeklärt. Der evangelische Rath, welcher wegen des „unglücklichen Handels" am 10. Mai wieder beisammen war, beschloß, daß Steinmüller über folgende drei Punkte befragt werde:

1. Ob er laut Anzeige der Anna Göldi ihr angeboten oder eröffnet habe, wenn man mit den Leuten uneins werde, so könne er etwas?

2. Ob er ihr eröffnet habe, was für Wirkung der Kuchen machen werde?

3. Ob er die Anna die Kunst zu heilen gelehrt habe, wann und wo er solches gethan, und ob er diese Kunst bis dato nicht ausgeübt habe?

Wenn Steinmüller diese drei Gravamina nicht bekennen sollte, so sollte mit ihm ohne Weiteres zur Folter geschritten werden, jedoch sollte er, bis wieder Rath gehalten werde, nur mit einem Stein aufgezogen und examinirt werden.

Auch das vom Inquisiten erwähnte Buch des Meister David Zweifel beschäftigte den Rath. Es soll abgefordert werden.

Dann verlautete das Gerücht, daß der Sohn des Messerschmied Aebli ebenfalls Schaden von Steinmüller erlitten habe. Der Rath beschloß die Anhebung einer besondern Untersuchung darüber durch Landvoigt Altmann. Gleichermaßen sollen auch Nachforschungen wegen des schändlichen Briefes, welcher Steinmüller von seiner Frau in die Gefangenschaft geschickt worden, angestellt werden.

Am folgenden Tage vollzogen die Examinatoren den haltenen Auftrag wegen der weiteren Vernehmung des quiſiten. Das Verhör begann mit der allgemeinen röffnung des Beſchluſſes, mit der weiteren Bemerkung, ß der Gölbi, nachdem ſie ihre Angaben auf „härteſte olter" beſtätigt habe, „eher" zu glauben ſei als ihm, b mit der Androhung gleicher Qual, nebſt „vielen ein=inglichen Vorſtellungen." Es war umſonſt. Er wollte e ihm vorgehaltenen Gravamina nicht an ſich kommen ſſen. Seinen Verſicherungen hielt man ſein bisheriges nwahres Benehmen entgegen. Auch wäre ihm eher zu auben, wenn er nicht ſolches hätte bekennen müſſen. r ſolle doch vor größerem Schimpfangriff des Scharf=chters ſich bewahren. Steinmüller erklärte am nde: „das, was er bekannt, dabei bleibe es; rückſicht=ch des Uebrigen bitte er um nochmalige Bedenkzeit bis orgen."

Abends zwiſchen 6 und 6½ Uhr brachte der Wärter teinmüllern die Suppe und das Brod. Er redete ber Eins und Anderes mit ihm, und fand ihn bei „guter ernunft." Mit „Anſtändigkeit" ſagte er dem Wärter te Nacht, als dieſer ſich entfernte. Letzterer legte die chlüſſel in ſeinen Kaſten. Niemand kam mehr zu teinmüller.

Als Morgens zwiſchen 4 und 5 Uhr der Wärter teinmüller in's Verhör holen ſollte, und ſchon die hür aufgeſchloſſen und ſchuhweit geöffnet hatte, erhielt auf den Ruf keine Antwort, und als er in dem Glau=n, er ſtelle ſich vielleicht krank, in's Gefängniß ſchaute, blickte er zu ſeinem größten Schrecken Steinmüller i einem Balken hängend. Eilends lief er in die Raths=ibe, die Wahrnehmung den Examinatoren zu melden,

welche die beiden Scharfrichter Jacob und Fran Volmar zur Beſichtigung der Leiche befahlen.

Steinmüller hatte einen zwei Zoll breiten, leinenen Strick um den Hals, der aus einem der Kälte wegen ihm in den Arreſt gegebenen alten Leintuch verfertigt war. Der „Unglückliche" hing eigentlich nicht, ſondern lag am Boden, nur ungefähr einen Zoll hoch über demſelben, mit dem Rücken an die Thür ſich lehnend, die Füße der Länge nach über den Boden ausgeſtreckt. Er hatte alſo mit der vollſten Freiheit, jeden Augenblick der gefährlichen Lage ſich zu entziehen, den Tod geſucht und gefunden. Als ſie kamen, hatte er noch Farbe. Da er noch ziemlich warm war, fanden ſie ſich veranlaßt, den Strick ſchnell abzuſchneiden. Als ſie aber fanden, daß er todt und nicht mehr wieder zu beleben ſei, thaten ſie ihn wieder an den Ort hin, wo er gelegen.

Auf den Bericht der beiden Scharfrichter verfügte ſich die Commiſſion mit dem Dr. Marty ebenfalls nach dem neuen Thurm, wo die Scharfrichter ihnen den todten Körper mit dem Strick um den Hals vorwieſen und, nach Ablöſung deſſelben, den tief eingeſchnittenen, mit Blut unterlaufenen blauen Ring am Halſe zeigten — „aus welchem Anblick nebſt dem aus Maul und Naſe gedrungenen Schaum (wie Dr. Marty in ſeinem Bericht auseinanderſetzt) des Deutlichen erhellte, daß die Erwürgung durch dieſen Strick die wahre Urſache dieſes unglücklichen Todes geweſen."

Noch am ſelben Tage (Donnerſtag den 12. Mai) wurde der evangeliſche Rath zuſammenberufen. Die That ſprach klar dafür, daß ſie das Ergebniß der „aus dem böſen Gewiſſen entſtandenen Verzweiflung ſei." So haben die Räthe auf ihren Eid, jedoch in Gnaden dahin

geurtheilt: „daß der Körper des unglücklichen Steinmüller als ein Vergifter dem Scharfrichter übergeben sein solle, von selbem in einen Sack gethan, wohl verbunden, durch das oberste Fenster an einem Seil außen gelassen, auf einen Karren gethan, auf demselben bis zum Hochgericht, der Reichsstraße nach, geschoben, dorten die rechte Hand abgehauen, dann der Körper wohl drei Schuh tief unter das Hochgericht verscharrt und letzlichen annoch seine rechte Hand auf den Galgen genagelt werden solle, ihm zur wohlbedienten Bestrafung und andern zum schreckenden Exempel. Und das hinterlassene Vermögen des unglücklichen Schlosser Steinmüller, von was Natur es immer wäre, solle, weil er sich selbst entleibt, zu Handen des Evangelischen Landseckels confiscirt und als Straf' verfallen sein, seiner Frauen Mittel sind aber nicht darin inbegriffen. Deswegen sollen seine Sachen unverzüglich durch den Seckelmeister Heitz, Landvoigt Altmann und die Kanzlei inventarisirt und die Rechenbücher zu Handen genommen (werden). Die Execution aber solle an dem Körper Steinmüller's erst künftigen Montag 9 Uhr vollzogen werden."

Einem weiteren Beschlusse gemäß mußte dem Procurator Tinner, welcher als Voigt der Frau Steinmüller Obligationen (etwas über vier Dublonen) in Handen hatte, die Auslieferung dieser Werthschriften anbefohlen werden.

So wurde die Gerechtigkeit an dem Todten ausgeübt!

Auch mit der Anna Göldi beschäftigte sich der hohe Rath. Er beschloß, obgleich sie keine Spuren eines Verdachts von Selbstmord blicken lasse, solle sie doch zur größeren Sicherheit besser geschlossen und in Eisen und Banden gelegt werden. Da sie dem Scharfrichter bereits in Händen gewesen war, wollte der Wärter sie

nicht mehr anrühren; darum wurde beschlossen, daß der Scharfrichter Jenny „um gebührende Belöhnung zu derselben Lös- und Schließung gebraucht werden solle."

Eine Requisition, und zwar durch einen expressen Boten, wurde an den Landvoigt Vögli zu Forst erlassen, welcher das Urtheil über das frühere Verbrechen der Göldi noch nicht eingesandt hatte. Im Uebrigen wurde dem Präsidenten überlassen, wenn Alles gehörig erhoben sein werde, die Zeit der Wiederversammlung des Rathes festzusetzen.

Am 24. Mai verordnete der evangelische Rath, daß die Göldi noch sorgfältiger als bis dahin geschlossen werde, damit nicht etwa ein Unglück wie bei Steinmüller geschehen könne. Zugleich wurde dem „armen Mensch" aber, da die Procedur bis auf wenige Momente vollständig geführt erschien, schon ein Vertheidiger in der Person des Zopfi, und für den Fall, wenn derselbe behindert, in derjenigen des Altseckelmeisters Parevicini verordnet. Weil aber noch möglich schien, daß der Göldi wegen „einiger mildernder Umstände" das Leben geschenkt werden möchte, so wurde an den löblichen Stand Zürich die Frage gestellt, ob er bereit wäre, sie für immer in's Zuchthaus aufzunehmen, um die menschliche Gesellschaft vor ihr sicher zu stellen. Human sprach derselbe seine Bereitwilligkeit aus.

Am 31. Mai wurde der Rath wegen dieses Processes wieder expreß versammelt. Dr. Tschudi erschien vor demselben in Begleitung einiger Verwandten. Er verlangte die Ablesung des mit der Göldi über das Gerücht, das ihn des unzüchtigen Umgangs geziehen, vorgenommenen Verhörs. Es wurde ihm gewillfahrt und er neuerdings „bei seinem sitzenden Amt und Ehren" geschützt und geschirmt, und zugleich verordnet, daß ihm

auf Verlangen nicht blos eine Abschrift vom bemeldeten Examen, sondern ein „förmlicher Legitimationsschein" durch die Kanzlei ausgestellt werden solle.

Noch war es nicht genug. Eine neue Anzeige bezüchtigte die „unglückliche Anna Göldi, daß sie, als sie im Dienst bei Frau Pfarrer Zwicki zu Mollis war, zum dritten Male schwanger geworden sei und jedesmal außer Landes heimlich geboren habe. Umsonst wollte Landvoigt Altmann dem Auftrage zur Untersuchung dieser Anzeige sich entziehen; er wurde bei seinem Eide dazu angehalten.

Die Nachschau nach Zauberbüchern hatte nichts von Erheblichkeit geliefert. Das Buch des Kupferschmied Fridolin Stäger enthielt gar nichts „Böses", und aus der Deposition des Tischlermeister Zweifel ergab sich, daß das Buch, welches er Steinmüller zu lesen gegeben und das er selbst zu gleichem Zweck vom Ammann Fehr aus dem Rheinthal erhalten hatte, von unverdächtigem Inhalt gewesen sei, weshalb auch der Rath um so mehr bereit war, ihnen darüber eine Erkenntniß „zu genugsamer Bedeckung ihrer Ehren" zukommen zu lassen, als die gegen sie gethanen Schritte unter dem Volke einiges Aufsehen gemacht hatten.

Der ganze Proceß hatte aber, wie wir aus dem Rathsprotokoll ersehen, viel „Aufsehen erzeugt, nicht blos in der Nähe, auch in der Ferne," so daß dem Rathe sehr daran gelegen war, ihn endlich zum Abschluß zu bringen.

Aber doch mußte noch vorher gegen die Frau Steinmüller eingeschritten werden. Des Briefleins, das sie ihrem Manne in den Arrest habe zukommen lassen, wurde oben gedacht. Dazu kam, daß bei der Visitation im Steinmüller'schen Hause ein Pult erbrochen und

darin ein Buch gefunden wurde, in welchem einige Blätter mangelten.

Die 71jährige Wittwe Steinmüller wurde im Schreiberstübli in Verhaft gesetzt; die Aufwärterin, die sie anfangs hatte, nahm man ihr; die alte Frau wurde „geschlossen" (gefesselt). Das Ergebniß der Verhöre war folgendes: Ihr unglücklicher Mann hatte sie durch den Büttelmeister Beglinger, mit welchem er in den ersten Tagen seiner Verhaftung Gelegenheit zum Sprechen bekommen hatte, grüßen und trösten lassen; durch Vermittlung desselben ließ die Frau dann ihren Mann nach den Schlüsseln fragen, und da sie nach dem erhaltenen Berichte vermuthete, daß sie in dem Schreibpult in der Schlafstube seien, bewog sie den Wärter Träuler, einen Vetter, daß er ihr das Pult erbrach. Das Briefchen schrieb die vierzehnjährige Elisabeth Dinner, auch eine Verwandte, im Auftrag und nach Anleitung der um ihren Mann bekümmerten, von dessen Unschuld überzeugten Frau Steinmüller, und die Magd Berena Vogel hatte die Bestellung zugesagt, dann aber dem Wärter es zu lesen gegeben, „worauf es gegangen, wie die Herren wissen."

Das Briefchen hatte folgendermaßen gelautet:

„Lieber Ehemann. Gott stärke und tröste Dich in Deinem Jammer und helfe Dir in Gnaden, Deine Unschuld zu retten. Nur bedaure Deine Einfalt, daß Du mit dem verfluchten Luder noch so unverantwortlich höflich und recht verdächtig das Unthier bittend mit solchem Hund umgehen kannst. Das ist schuld, warum Du noch im Arrest sitzen mußt. Ich kenne Deine Unschuld, und kann deswegen nicht ruhen, bis ich Dir anzeigen kann, wie Du Dich verhalten mußt. Gegen die Herren, so Dich in's Verhör nehmen, sage: Du gebest es ihnen

auf Seel' und Seligkeit, daß ſie dem Höllenhund mehr glauben, als Dir, der Du ein ehrlicher, frommer, unverleumdeter Menſch ſeieſt, und die geehrten Herren müßten es am jüngſten Tage verantworten, daß ſie Dir ſo viele Schand' aufgeladen haben. Gegen dem Luder aber ſchütte ganze Fuder abſcheuliche Schwüre und Fluchen aus und wirf ihm die Schuhe von den Füßen an den Kopf, und ſtelle Dich wie raſend und wenn's zerreißen wollteſt. Ja, übergieb es dem Satan, und laß kein gutes Wort gegen den Hund merken, ſo wirſt Du bald Luft bekommen und mir wieder der liebe Mann geſchenkt werden. Ich grüße Dich herzlich und empfehle Dich Gott und ſeiner Gnade, und bin Deine treue Ehefrau."

Wir wiſſen aus den Verhören des unglücklichen Steinmüller, daß er dem Rathe ſeiner Ehefrau nachgekommen war. Die greiſe Frau ſollte es büßen!

Am 30. Mai fand das Schlußverhör mit der Göldi ſtatt. Sie wurde über ihre früheren Lebensverhältniſſe vernommen, die bereits Eingangs erzählt worden ſind. Das Ende Steimüller's war ihr bekannt, und ſie benutzte ſeinen Tod, um als ein Opfer ſeiner Verführung zu erſcheinen. Um tauſend Gottes willen und unter Thränen bat ſie die Examinatoren um ihr Fürwort, damit ihr die hochwohlweiſe Obrigkeit Gnade und Barmherzigkeit ſchenke. Sie führte denſelben zu Gemüthe, welche ſchwere Leiden ſie ausgeſtanden; „ſie habe immer noch geſchwollene Knochen vom Foltern."

Am Montag, den 6. Juni, wurde „Strafrath" gehalten.

Nachdem der Rath noch von dem neuen Verhör der Göldi über die im Jahre 1774 in Mollis erfolgte Schwängerung und die in Straßburg beſtandene Niederkunft Kenntniß genommen, verſchob er die Beurtheilung

des damaligen Schwängerers, welcher von dem Rathe selbst abgehört worden war, und schritt zum „Hauptgeschäft." Es meldet das Protokoll:

„Auf dieß hin (wir geben, obgleich der Thatbestand den Lesern schon bekannt ist, das vollständige Erkenntniß, da es ein zu interessantes Actenstück aus damaliger Zeit ist) ist sie bald 17 Wochen lang in Arrest gesessen, die meiste Zeit mit Eisen und Banden gefesselte arme Uebelthäterin, mit Namen Anna Göldi, aus ihrem Arrest durch den Landwaibel und die Läuffer vor den Rath geführt worden, welcher im Beisein ihres zugeordneten Beistandes, Herrn Altrathsherr Zopfi, ihre gütliche und peinliche Bekenntniß vorgelesen worden, hauptsächlich dahin beschwerend, daß sie eines Tages allhier zwischen 3—4 Uhr Nachmittags aus Herrn Dr. Tschudi's Haus hinter den Häusern durch und über dem Gießen bei den Ställen hinaus zu dem Schlosser Steinmüller, welcher letzthin im hochobrigkeitlichen Verhaft unglücklicher Weise sich selbst mit einem Strick entleibt hatte, expresse gegangen sei, um von selbem zu begehren, daß er ihr etwas zum Schaden von Herrn Dr. Tschudi zweitältestem Töchterlein Anna Maria, dem sie übel ansye, geben möchte, in der bekannten äußerst bösen Absicht, das Kind elend zu machen oder daß es zuletzt vielleicht daran sterben müßte, weilen sie, Deliquentin, vorhin von dem unglücklichen Steinmüller vernommen gehabt habe, daß wenn man mit den Leuten uneins werde, es etwas zum Verderben der Leute geben könne, auf welches sie ein von dem unglücklichen Steinmüller zubereitetes und von solchem am Sonntag darauf überbrachtes verderbliches Leckerli (Kuchen) im Beisein des Steinmüller's auf Herrn Dr. Tschudi's Mägdekammer zwischen 3 und 4 Uhr, als weder Herr Tschudi, dessen

Frau, noch deſſen älteſte Töchterli zu Hauſe waren, unter böswichtigen Beredungen, daß ſolches ein Leckerli ſye, dem bemeldeten Töchterli Anna Maria beigebracht habe, wo ihr der Steinmüller bei gleich unglücklichem Anlaß noch auf der Magdenkammer, zwaren da das Töchterli das verderbliche Leckerli ſchon genoſſen gehabt, eröffnet habe, was ſolches wirken werde, nämlich es werden Gufen (Stecknadeln), Eiſendraht, Häftli und deren Zeug von dem Kind gehen, welches auch leider zum Erſtaunen auf eine unbegreifliche Weiſe beſchehen, wodurch das unſchuldige Töchterli faſt 18 Wochen lang auf die jammervollſte Weiſe zugerichtet lage. Bei ſolchem unter der betrüglichen Geſtalt eines Leckerlis dem Töchterli beigebrachten höchſt verderblichen Gezeug ließ es die Deliquentin nicht bewenden, ſondern erfrecht ſich aus ſelbſt eigenem böſen Antrieb laut ebenfalls gütlich und peinlich abgelegtem Bekenntniß neuerdings in der letzten Woche, da ſie noch bei Herrn Dr. Tſchudi's im Dienſt ſtand, wo ihr nach ihren Vorgaben damals das Töchterli in der Küche die Kappe abgezerrt habe, dieſem Töchterli in ſein mit Milch auf den Tiſch gebrachtes Leckerli zu 8 unterſchieblichen Malen und noch über erfolgtes Warnen hin jedemals aus ſeinem Bruſttuch genommene Gufe, alſo zuſammen 8 Gufen, zu legen, in der bekannten ſchändlichen Abſicht, damit, wenn man die Gufen gewahr werde und mit der Zeit Gufen vom Kind gehen möchten, man ſchlöſſe, daß das Töchterli ſolche aus eigener Unvorſichtigkeit geſchluckt habe und dadurch die erſte im Beiſein des Steinmüller's verübte Uebelthat wegen dem beigebrachten verderblichen Leckerli verdeckt bleibe, von welchen Gufen zwar das Töchterli keine empfangen hat, ſondern ſolche allemal auf dem Tiſch entdeckt worden ſind.

„Laut der unterm 13. letztabgewichenen Christmonats aufgenommenen Besichtigung, da die Uebelthäterin der Justiz noch nicht eingebracht worden ware, ist das gedachte Töchterli elend, meistens ohne Verstand auf seinem Lager gelegen; die Glieder waren steif, so daß weder Arme, noch Füß, noch Kopf konnten gebogen werden; auch konnte es auf dem linken Füßli nicht stehen und hat in Gegenwart der zur Untersuchung verordneten Ehrenkommission öfter gichterische Anfälle bekommen.

„Nach laut der neuerdings unter dem 10. März h. a. bei dem bemelbeten Töchterli aufgenommenen Besichtigung, da damals die arme Uebelthäterin schon im Verhaft gelegen ware, hatte das Töchterli wiederum in Anwesenheit der Ehrenkommission öftere kaum 2 Minuten dauernde Anfälle von gichterischen Verlierungen der Sinnen angewandelt, nur das linke Füßli war unveränderlich mit gebogenem Knie ganz contract gegen den Leib gezogen, dergestalten, daß solches auch beim geringsten Berühren sehr schmerzhaft sich zeigte. Was in so langer Zeit das elende Töchterli seinen Eltern für Mühe, Kosten, Kreuz und Kummer verursacht hatte, ist zum Erstaunen groß, indem laut eidlichem Zeugniß der Eltern und andern dabei gewesenen Ehrenleuten in etlichen Tagen über 100 Gusen von ungleicher Gattung, 3 Stückli krummer Eisendraht, 2 gelbi Heftli und zwei Eisennägel aus dem Mund des Töchterli unbegreiflicher Weise gegangen sind.

„Nachdem der Deliquentin die jammervolle Umstände des Töchterli zu Gemüthe geführt worden, hatte sie sich endlichen, nach vorläufigen dreimaligen, auf dem Rathhause nächtlicher Zeit, als den 11., 12. und 14. März, vergeblichen gewagten Versuchen erklärt, daß sie das Kind an dem Ort, wo sie solches verderbt, wiederum bessern

lle, wo alsogleich den 15. März nächtlicher Zeit man
nelbete Uebelthäterin in Herrn Dr. Tschudi's Haus
die Küche, dahin sie zu gehen begehrte, führen ließ,
lche durch ihr in dem Untersuch ausführlich beschrie-
tes Betasten, Drücken und Strecken an dem linken
krümmten und contracten Füßli des Kindes, welches
ige Zoll kürzer als das rechte Füßli war, und dar-
f weder stehen noch gehen konnte, mit ihren bloßen
nden so viel bewirkte, daß das Töchterli in Zeit von
Minuten wieder auf das verderbte Füßli stehen und
mit auch allein und mit Führern hin und her gehen
nte, wie denn diese Uebelthäterin das Töchterli in
. nachfolgenden 8 Nächten vermittelst ihrer auch im
terfuch ausführlich beschriebenen Bemühungen wieder-
nach allen Theilen zum größten Erstaunen auf
e unbegreifliche Weise gesund herstellte, so daß nach
lichem Gezeugniß auch nach der Hand 2 Gusen von
h gegangen seyen, welches nun die wesentliche Beschrei-
ng des Verbrechens, sammt der Krankheit und Besse-
ng des Töchterlis ausmachet.

„Ueber welches Verbrechen Herr Rathsherr Zopfi
damens der Deliquentin mit aller Gezientheit und Weh-
muth die Verantwortung so gut als möglich wahr machte,
ie zu ihrer etwelchen Erleichterung einschlagenden Um-
stände anführte, wegen ihrem Verbrechen sehr demüthige
Abbitte nahm und sie zu Gnade und Barmherzigkeit ihrer
ehrten Herrn und Obern bestens empfahl, wobei auch
e Deliquentin selbsten knieend und weinend auf das
erdeinglichste anhielte, sie mit gnädigen Augen zu be-
theilen mit Mehrerem.

„Wenn nun hierauf, (lautet das Malefiz-Urtheil wei-
) meine Geehrten Herrn und Obern obbemeldetes
were Verbrechen nach seiner Wichtigkeit in sorgfältige

Erwägung gezogen, und betrachtet die große Untreue und Bosheit, so die Anna Göldi als Dienstmagd gegen ihres Herrn unschuldiges Töchterli verübt, betrachtet die erst achtzehn Wochen lang unbeschreibliche, fürchterliche, unerhörte Krankheit und vorbemeldete beschriebene elende Umstände, welche das Töchterli zu allgemeinen größten Erstaunen ausgestanden hat, nebst der von eben dieser Uebelthäterin bezeigten außerordentlich-unbegreiflichen Kunstkraft, mit der einersmaligen zwaren zum Besten des Töchterlis gelungenen plötzlichen Kurirung deßelben, und auch betrachtet ihr vorhin gestiftetes übles Lebenswandel, darüber zwaren sie wegen einem in Unehren heimlich geborenen, unter der Decke erstickten Kind schon in ihrer Heimath von ihrer rechtsmäßigen Obrigkeit aus Gnaden durch die Hand des Scharfrichters gezüchtigt worden, und somit Solches allhier in keine weitere Beurtheilung fallet, wohl aber in traurige Beherzigung gezogen worden, wie daß anstatt diese arme Deliquentin, wegen ihrer großen Versündigung gegen ihr Fleisch und Blut sich hätte bessern und bekehren sollen, sie wiederum eine solche Gräuelthat gegen das Töchterli des Herrn Dr. Tschudi ausgeübt hat, derowegen von Hochgedachten M. G. H. auf ihr Eid abgeurtheilt wurde, daß diese arme Uebelthäterin als eine „Vergifterin" zu verdienter Bestrafung ihres Verbrechens und Andern zum eindruckenden Exempel dem Scharfrichter übergeben, auf die gewohnte Richtstatt geführt, durch das Schwert vom Leben zum Tode hingerichtet und ihr Körper unter den Galgen vergraben werde; auch ihr in hier habendes Vermögen confiscirt werden solle."

(Monnard in seiner Geschichte der Eidgenossen während des 18. Jahrhunderts (Zürich 1847, Bd. 1, S. 594) meldet unrichtig, die Folter habe nichts zu Tage gebracht,

Menſchen Tod ängte, äferte oder zu rächen unter-
und Jemand darum rächte, haßte oder ſchmälte, der
e ſolches thäten, ſollen laut unſerer Maleſizgerichts-
ig in des armen Menſchen Urtheil und Fußſtapfen
t ſein und gleichergeſtalten über ſie gerichtet werden.
er Exekutionstag ſoll von heute über acht Tage,
uf Montag, den 13. Brachmonat, angeſetzt ſyn,
nn zumahlen wiederum der complette Strafrath um
auf dem Rathhaus ſich beſammeln und die Exe-
präzis um 10 Uhr vorgehen ſolle. Der Tod ſolle
eliquentin am Freitag im Schreiberſtübli angekün-
erden, wo alsdann Herr Pfarrer und Chorherr
di und Herr Diakon Peter Marty gegenwärtig
nd ſolch geiſtliche Herren alle Mühe ſich geben ſol-
e zu einem glücklichen Sterben vorzubereiten; welch
bacht geiſtliche Herren ſodann abwechſeln und die
bis zu ihrem Tod ſo wenig als möglich mehr
en und ſie nach ihrer beſitzenden Gottesgelahrtheit
und mit ihr beten ſollen.
as alte Standrecht-Cerimoniale ſolle nicht vollführt
, außert der ganze Rath ſoll auf den Spielhof

„Bei der Ausführung ſolle der Sigriſt, ſobald der Henker die Perſon angreift, anfangen, mit der großen Glocken auf die einte Seite läuten, bis man an den Ort der Richtſtädt ſein wird.

„Als Reichsvoigt ſolle geordnet werden Herr evangeliſch Seckelmeiſter Joſt Heitz.

„Die Maleſikantin ſolle am Freitag hinweg bis an Landtag im Schreiberſtübli bleiben und allda Tag und Nacht durch zwei Wächter bewacht werden. Auf den Landtag ſollen zur Behebung beſſerer Ordnung etwann 6 oder 8 Mann als Halebardier von Herrn Seckelmeiſter beſtellt werden und letzlichem ſollen zur Exekution beide Scharfrichter, ſowohlen der von Wyl als der von Fiſchhauſen aviſirt werden.

„Darnach wurde die im Schreiberſtübli ſitzende Dorothea Trümpi, deß ſich entleibten Schloſſer Steinmüller's Wittib von Glarus fürgefordert und ihr dasjenige, was durch den Unterſuch auf ſie beſchwerendes erhebt worden, vorgehalten, darin beſtehende, daß ſie denjenigen ſchändlichen Brief, welcher ihrem Mann in ſein Gefängniß gebracht worden, deß Buchbinders Abraham Dinner's unterjährigem Töchterli zu ſchreiben angegeben habe, wodurch ihr Mann zum hartnäckigen Läugnen aufgemuntert und zugleich in dieſem Brief auf die reſpektloſeſte Art ſowohlen gegen die Obern als insbeſondere gegen die Herrn Examinatoren geſchrieben worden, wie ſolcher Brief ſattſam zeiget, — desgleichen, daß auf ihren Befehl während der Zeit, da ihr Mann in Arreſt geſeſſen und die Schlüſſel in obrigkeitlichen Handen gelegen, über deſſen Pult und Comödli gebrochen worden, worüber beſagte Dorothea Trümpi um Verzeihung den Obern gebätten und ſich zu Gnaden empfohlen, indem ſie nicht gemeint habe, daß ſolches ſo-

viel zu bedeuten habe. Hierüber haben die Obern reflektirt und erkannt, daß die Dorothea Trümpi ihre oberwähntes Vergehen unter dem Bild ſtehend einen Zuſpruch anhörend, deswegen die Obern um Verzeihung bitten und dann in einhundert Kronenthaler Buß, wie auch in den Erſatz der ihretwegen aufgeloffenen Koſten verfällt ſein ſolle, womit ſie des Arreſtes entlaſſen und dieſer Handel alſo beſeitigt werde."

Am 10. Juni wurde wieder Rath gehalten. Derſelbe faßte folgende Beſchlüſſe:

1. Die Ausführung der Göldi habe nicht durch die Saaten, ſondern durch das Dorf hinauf bis zum Gut, ſo dem Ehrſamen Glarus gehört, durch daſſelbe und die Wieſe Buchholz hinab bis auf die gewöhnliche Richtſtatt zu geſchehen.

2. Herr Dr. Melchior Zwicki zu Mollis ſei nach ſeiner ehrerbietig gemachten Verantwortung wegen Nachſchicken und Entfernung der Göldi, weswegen große Koſten bis zu ihrer Habhaftwerdung aufgelaufen, ferner aus Urſach des mit ihr vor einigen Jahren in Unehren erzeugten Kindes, ſo in Straßburg getauft und unterhalten worden, in 200 Kronthaler Buß verfällt.

3. Joſt Spälti von Netſtall, welcher im Auftrage Zwicki's ihr in's Werdenbergiſche nachgereiſt war, um ſie zu benachrichtigen, daß die Läufer ihr nachſetzen, und um ihr zu rathen, daß ſie ſich in's Landsknechtenland flüchte, wurde in Berückſichtigung ſeiner Armuth und des erlittenen „langen Arreſtes" von der „Geldſtrafe befreit" und mit einem Zuſpruch, den er beim Ofen ſtehend anzuhören hatte, entlaſſen.

4. Herr Dr. Tſchudi wurde „aller obrigkeitlichen Koſten" liberirt, weil ſeine Klage ſich erwahrt, er ſonſt viel Koſten, Verdruß und Umtrieb wegen dieſem leidi-

gen Handel gehabt hatte und der „Seckel" durch die Confiscation des Steinmüller'schen Vermögens und die Geldstrafen vollständige Entschädigung zu erwarten hatte.

5. wurde beschlossen, daß in dem vorzulesenden Malefiz-Urtheil nur die beschwerenden Umstände angezogen und wohl begründet werden sollen. (!!)

5. Wärter Jost Träuler wurde wegen Oeffnung des Schreibpults mit einer Warnung, künftig vorsichtiger zu sein, von der Strafe frei erkannt, weil es sich gezeigt, daß er keine bösen Absichten dabei gehabt habe.

7. Das 14jährige Töchterli des Buchbinders Dinner erhielt als „Schreiberin" des Briefes einen Zuspruch.

8. Wurden die Seckelmeister Heitz und Landvoigt Altmann mit der Kanzlei beauftragt, von des „unglücklichen Steinmüller's Sachen" unverzüglich ein Verzeichniß aufzunehmen und Alles öffentlich zu verganten; dessen „schändliche Rezept-Schriften" aber sollen durch den Läufer verbrannt werden.

9. Schließlich fanden die Obern es billig, daß zu etwelcher Entschädigung für die in diesem leidigen Handel gehabte Mühe jedem Mitglied eine neue Dublone aus der Steinmüller'schen Masse bezahlt werde. (Auch noch!?)

Am Montag den 13. Juni fand unter den beschlossenen Förmlichkeiten die Execution statt. Eine große Volksmenge hatte sich eingefunden, und der Landammann General Marty hielt auf dem Spielhof, wo der Delinquentin das Urtheil öffentlich verlesen worden war, eine „zweckmäßige Rede und sehr rührende Tröstung zu einem glücklichen Sterben." Dann wurde der Stab gebrochen, sie dem Scharfrichter übergeben, auf die Richtstatt geführt und urtheilmäßig hingerichtet.

„Gott erbarme sich ihrer Seele!" Mit diesem frommen Wunsche schließt das Protokoll. Die „Uebelthäterin" soll als eine „reumüthige" und „bußfertige Sünderin" gestorben sein.

Darauf hob der Rath das Stillschweigen auf, welches bisher den Mitgliedern über diesen Proceß aufgelegt gewesen war. Rathsherr Jenni und Landvoigt Bernold wurden verhört, da verlautete, daß Letzterer Dinge geäußert habe, welche vermuthen ließen, daß aus dem Rathe geschwatzt worden sei. Dem Gesuche des Richters Esajas Zöpfi, welcher die Mittheilung der Untersuchungsacten wünschte, wurde nicht entsprochen, obgleich er die Absicht hatte, „den Proceß zur Ehre der Obrigkeit in Druck zu befördern." Später verlautete, daß Schriften im Druck erscheinen sollten. Der Rath ließ auf diese Kunde den Buchbindern den Befehl zugehen, „daß sie bei Ehr' und Treuen allfällig ihnen zukommende Exemplare dem Landammann abliefern und keineswegs verkaufen oder sonst aus der Hand geben, bis die Obern das Angemessene darüber verfügt haben werden." (Charakteristisch! Die Schurken fürchteten die Oeffentlichkeit und das Licht!)

Am 19. April folgenden Jahres (1783) wurde dem Rathe die Rechnung über den eben so „wichtigen", als auch „weitläufigen" und „mühsamen" Handel vorgelegt.

Es betrugen:	Gldn.	Schill.
I. Die Kosten bis zur Einbringung der Göldi, für die Aufsuchung und Gefangennehmung an die Läufer, Habschiere ꝛc.	295	18 1/3
Die „Recompetenz" an den Züblin als „Entdecker der Göldi" (100 Fr.) . .	263	16 2/3

Die obrigkeitlichen Kosten für die eingezogenen Informationen, Examen, Visa reperta, item für Missiven, Steckbriefe und andere Auslagen 309

868

II. Die Kosten von da bis zum „Auslauf des ganzen Handels" (ohne die Rechnung des Scharfrichters) zus. 795

1663

III. Die Kosten für die Auslagen an die zwei Scharfrichter für Reiseentschädigung, „Terriz- und Torturbemühungen", die Execution, — ferner die Unkosten für die „Soldaten, Hallebardiers, Wächter" und die obrigkeitlichen Kosten am Hinrichtungstag 314

Den zwei geistlichen Herrn 26

„Item an Läufer Weber für die letzte Reise auf Forsteck und Auslagen zu Handen der Zeitungsschreiber" 9

„Laut Erkanntniß Jedem Herrn und Bedienten, so bei diesem unseligen Handel sitzen können, die 57 waren, à 1 Dubl.," beträgt 598

„Für die Kirchenrüf, Ganttäge und vielmaligen Kommissionen, mit der langwierigen Inventarisirung und öffentlichen Vergantung des Schloßers Steinmüller Habschaften, Haus und Heimath, ferner für Eintreibung der Gantschulden und seiner übrigen Schulden, gehabten Rechnungen und Gegenrechnungen mit überaus viel Personen, mit denen Steinmüller zu thun gehabt, Untersuchung und Durchgehung sei-

	Gldn.	Schill.
Schriften und Bücher, Durchsuchung		
eerung des Hauses und anderen häusl.		
Mühwalden und Kosten, so bezahlt		
n, in Allem laut spezifizirlicher Rech=		
n	895	8½
em Herrn Landseckelmeister Zwicki		
apital, so ihm Steinmüller schul=		
ewesen, sammt Zins	897	21⅔
n verschiedene Kreditoren . . .	298	26⅔
	3039	30
n Partikularien, die sich wegen Ueber=		
ng geklagt, Trinkgelder ꝛc. . . .	16	48½
ür Formirung dieser Rechnung dem		
lmeister und der Kanzelei . . .	3	10
em Läuffer	—	25
	20	33½

m Ganzen beliefen sich die Kosten (inbegriffen . 70. 40 Schill. für ausstehende Passivschulden) ie Summe von Gldn. 4784. 45½ Schill.!

agegen betrugen die Einnahmen:

	Gldn.	Schill.
Die Buß des Herrn Dr. Zwicki	526	33⅓
Die Buß der Frau Steinmüller	263	16⅔
Haus und Heimath des Stein=		
lers	1875	25
An verganteten Mobilien, Werkzeug		
Arbeiten desselben, bisher eingegangen	2483	23½
Von Aktivschulden empfangen . .	165	12⅙
Von der hingerichteten Anna Göldi		
arem Geld	181	4½
Von Steinmüllers Wäsche, dann		
schaft aus dem Commod	54	—
Summa	5549	14½

Nach Abzug der Kosten blieben dem Fiscus Gulden 754. 18⅚ Schillinge. (Das Geschäft hatte also noch Gewinn abgeworfen!)

Hiermit war der Proceß erledigt.

In der evangelischen Landgemeinde am 20. April 1783 kam der „Handel" nochmals zur Sprache. Es wurde angefragt, warum bei der Execution der Gölbi das Standrecht nicht beobachtet worden sei? General Marty gab Auskunft, mit welcher sich die Versammlung befriedigte. Gleichwohl beschloß sie aber, daß bei künftig sich ergebenden Fällen, „welche Gott gnädig verhüten wolle," das alte Standrecht wieder gehalten werden solle.

Einen wohlthuenden, wahrhaft erhebenden Eindruck macht in dieser schrecklichen Tragödie des blinden Wahns die Stimme des ehrwürdigen Antistes Ulrich in Zürich. „Ist es wahr, was das Gerücht sagt, daß es zu Glarus Leute giebt, die in allem Ernst glauben und behaupten, daß eine gewisse Magd einem minderjährigen Kinde in seiner gewöhnlichen Speise eine große Menge Stecknadeln und eiserne Nägel, und was weiß ich was noch, beigebracht habe?" So schrieb derselbe am 19. April 1782 an seinen Amtsbruder Pfarrer Tschudi in Glarus. „Ist es wahr, daß auch Männer von Rang und Ansehen bei Ihnen sich von diesen albernen Gedanken haben einnehmen lassen? Ist es wahr, daß die unglückliche Person, auf die man diesen lächerlichen Verdacht geworfen hat, noch immer im Gefängniß sitzt, und sogar in Gefahr ist, um dieses eingebildeten Verbrechens willen

s Leben zu verlieren? Nein, das kann, das will ich
r Ehre Ihrer Kirche und Ihres Freistaats nicht glau-
n! Es wäre doch in der That auch gar zu betrübt,
enn man in unserm aufgeklärten Jahrhundert jene
auervollen, die Menschheit sowohl als das Christen-
um entehrenden Tragödien, die unter dem Schutz des
berglaubens hier und da aufgeführt worden sind, wie-
r erneuern wollte. Das würde nicht nur Ihrem eigenen
tande, sondern es würde der gesammten Eidgenossen-
haft und insbesondere auch unserer reformirten Kirche
or dem ganzen erleuchteten Europa zur größten Schande
reichen. So denke nicht nur ich für meine Person,
ndern so denken auch alle vernünftigen Männer in
nserer Stadt, vom kleinsten bis zum größten. Und
as habe ich mich in meinem Gewissen verbunden geachtet,
hnen im brüderlichen Vertrauen zu eröffnen, in der
ngenehmen Hoffnung, daß Sie nach Ihren mir bekann-
n menschenfreundlichen Gesinnungen gewiß mit Freu-
n Alles beitragen werden, was nur immer von Ihnen
hängt, um, wo immer möglich, einem Mißgriff vorzu-
uen, der nothwendiger Weise Sie und uns (denn wir
nd ja durch die engen Bande des gleichen allerheilig-
n Glaubens mit einander verbunden) dem gerechten
adel und Spott aller Rechtschaffenen in der Nähe und
erne aussetzen würde. Sie sehen, daß es nichts als
ebe ist, was mich bewogen hat, dieses Schreiben an
ie abgehen zu lassen, und daß Alles, was ich Ihnen
sagt habe, aus einem redlichen, für Ihre und Ihres
ir theuer geschätzten Standes Ruhe und Ehre aufrichtig
sorgten Herzen herfließt, und so werde ich wohl nicht
thig haben, meine diesfalls gebrauchte Freimüthigkeit
ch weiter mit vielen Worten zu entschuldigen."

Die *Stimme der Vernunft* und der christlichen Liebe

fand keinen Widerhall in dem ob der „abſcheulichen Uebelthat" irritirten Gemüthe des auch mit Blindheit geſchlagenen, wegen ſeines verwandtſchaftlichen Verhältniſſes*) zum Ankläger befangenen Amtsbruders in Glarus. „Es iſt eine grundloſe Hypotheſe, daß das verderbliche Zeug dem Kind in gewöhnlichen Speiſen beigebracht worden ſei" — antwortet er in ſeinem Briefe vom 25. April auf die erſte Frage. „Wer es mit angeſehen und gehört, unter was für abſcheulichen Schmerzen das arme Kind ſelbiges ausgeworfen, der kann ſicher ſchließen, es habe ſolches unmöglich jemals ohne ſchmerzliche Empfindungen verſchlingen können. Aus dem eigenen Geſtändniß der Göldi iſt aber gewiß, daß ſie dem Kinde ſolches beigebracht hat. Nur die Art, wie es geſchehen, ſammt den wirkenden Urſachen der Heilung, liegt im Dunkeln und iſt unerklärbar." — „Es iſt eine klar aufgeheiterte Thatſache," erwiederte er auf die zweite Frage, „daß alle vorerzählten verderblichen Materialien vom Kind unter tauſend Schmerzen ausgeworfen ſind. Die Schlange, welche das unſchuldige Kind gebiſſen, hat daſſelbe wieder geheilt. Wie kann das jetzt albern ſein, wenn man das glaubt, was man mit eigenen Augen ſieht und mit eigenen Ohren hört? In dem erleuchteten gegenwärtigen Jahrhundert werden wir doch auch noch unſere geſunden Sinne benutzen und denſelben trauen dürfen?" — „Es handelt ſich da nicht um einen lächerlichen Verdacht oder ein eingebildetes Verbrechen, nein, es iſt," ſetzt der Herr Pfarrer weiter auseinander, „eine ſchwere, abſcheuliche, höchſt verderbliche Mißhandlung verübt worden. Sprechen Unſere Geehrten Herren, welche übrigens jederzeit lieber den

*) Die Ehefrau des Dr. Tſchudi war eine Schweſtertochter von Pfarrer Tſchudi.

Weg der Gelindigkeit, als den Weg der Strenge erwählen, der Göldi das Leben ab, mit welchem Recht kann das unparteiische Publikum solches tadeln?" — „Ich kann auch nicht sehen, wie die Ehre der protestantischen Religion darunter leide, wenn ein Magistrat durch Wegräumung verderblicher mörderischer Leute die übrigen Mitglieder der Gesellschaft in Sicherheit stellt. Einer jeden Religionspartei gereicht es allemal zur Ehre, wenn man großen und schweren Verbrechen so viel Einhalt thut als möglich, und solche straft. Ich bin versichert, daß in jedem Staat schon viele Menschen hingerichtet worden, die bei Weitem nicht so viel Arges verübt, wie die hier gefangene Missethäterin."

Anders als der Herr Pfarrer und Kämmerer von Glarus dachte die vernünftige, gebildete Welt. Der Fall machte großes Aufsehen. Das Ende der unglücklichen Anna Göldi verursachte Entsetzen und Unwillen. Ist das möglich, frug man sich, in einer Zeit, wo die Stimme der Vernunft durch den wirksamen Mund eines Thomasius und anderer edler Männer überall über den abscheulichen Dämonen-Glauben zu siegen begonnen hatte, daß das Verbrechen der Zauberei aus allen Gesetzbüchern verschwand? Mit scharfen Worten berichtete der „Reichspostreuter", ein damals angesehenes, weit verbreitetes deutsches Blatt, den entsetzlichen Fall. „Ein Glück ist es," bemerkte er ironisch, „daß sich die Gerichtsbarkeit der Herren von Glarus nur über ihre fünfzehn Meilen erstreckt: wie würde es sonst dem Verfasser des Reichspostreuters ergehen." — „Anna Göldi vermehrt die Anzahl der unglücklichen Schlachtopfer, über welche Menschlichkeit und Vernunft seufzen. An eine Untersuchung, ob Betrug hinter der Sache stecke, ward gar nicht gedacht." Der berühmte Schlözer (Schlözer's Staatsanzeiger,

Göttingen 1783, 2. Bd. 7. Heft, S. 273 u. folg.) nahm den Artikel des „Reichspostreuters" in seine Staatsanzeigen" auf unter dem Titel: „Abermaliger Justiz-Mord in der Schweiz," und mit dem Wunsche, daß ein Freund der Menschheit eine nähere, historische Darstellung von dem „grausenhaften Vorfalle" geben möchte. Eine solche Arbeit im Interesse der Wahrheit und Humanität, meinte Schlözer, hieße doch nicht, „der ermordeten Göldi Tod ästern!" Eine scharfe Kritik erschien ferner in der Zeitschrift Weckerlin's „Chronologen" im 1782er Jahrgang. — Auch im fernen Holland machte der Fall Sensation. Die „Harlemer Zeitung" vom 14. Januar 1783 brachte darüber einen einläßlichen Artikel.

Doch der Apologeten gibt es für Alles, und so fand sich denn auch ein Professor von Leyden, Namens Allamand, der sich an die glarnerische Obrigkeit wandte mit dem Anerbieten um Mittheilung der nöthigen authentischen Beläge, um die angegriffene Magistratur in der gleichen Zeitung zu vertheidigen. Das Anerbieten wurde nicht angenommen; ja ihr Lobredner der Candidat Lehmann hatte zum Dank für die „Ehrenrettung der glarnerischen Obrigkeit" noch die Unannehmlichkeit, daß man von ihm wissen wollte, durch welche Vermittelung er zur Kenntniß der Untersuchungsacten gelangt sei. Im zweiten Theile der „freundschaftlichen und vertraulichen Briefe" spricht sich übrigens schon nicht mehr der zuversichtliche Glaube wie im ersten Theil aus. Ja, man ist fast geneigt, zu argwöhnen, daß er von Anfang an den Schalk gespielt habe. Lehmann läßt die verdächtige Bemerkung fallen, dieser „ganz besondere Handel bleibe im Ganzen immer noch ein verdecktes Essen, ubi credere et non credere difficile et periculosum." „Im dritten Heft ein Mehreres," schließt er, aber ein drittes erschien nicht.

Dr. J. Heer berichtet in seiner Darstellung des Göldi'schen Criminalprocesses, daß im Archiv in Glarus noch die Antwort Lehmann's auf die Aufforderung zur Angabe, wie er zu den Acten gekommen sei, sich vorfinde. Diese enthält die zu seiner früheren Sprache contrastirende Aeußerung: „Meine Freunde sprechen von Contumaz-Urteln und Bann. Aber, meine Herren, gesetzt, Sie würden durch die Alles vermögenden Familien gezwungen, ein so grausames und ungerechtes Urtheil über den Vertheidiger Ihrer Ehre auszusprechen — werden Sie mir, da ich weder Ihr Landsmann, noch Ihr Unterthan bin, verbieten können, um den ganzen Handel so darzulegen, wie er ist, d. h. weder Tschudi noch Zwicki zu schonen, sondern dem Landmann das Fell von den Augen zu ziehen, damit er sieht und greift, warum man in fremden Ländern seiner spottet, und wer daran schuld ist, daß über fl. 5000 sind verschwendet worden?" — Der Rath schwieg und belästigte Lehmann nicht weiter.

Lehmann hatte im Jahre 1783, als er damals beim Gerichtsstatthalter Schlatter in St. Gallen Hofmeister war, bei dem Bücher-Censor Heinrich Ritz daselbst den Wunsch geäußert, „einige selbstverfaßte Briefe, die ihre Beziehung auf den Proceß der in Glarus hingerichteten Anna Göldi aus Sennwald haben," in St. Gallen drucken zu lassen. Die Obrigkeit der Stadt wies aber das Gesuch um Erlaubniß des Druckens „nach dem vorläufigen Gutachten des vor Ehrengedachten Herrn Censoris wegen gewissen darin enthaltenen Anzüglichkeiten gegen den Stand Glarus lediger Dingen von der Hand" und ließ dem Buchdrucker Diethelm „noch drucksamst intimiren, daß er sich ja nicht mit Druckung der Briefe abgebe."

Auch im Lande Glarus waren Manche, welche d... blinden Aberglauben nicht verfallen waren.

Der evangelische Rath selber wollte anfänglich ni... mit Ernst an die Sache gehen. Wir wissen, wie D... Tschudi, um seiner Klage Nachdruck zu verschaffe... mit fünfzig Männern vor dem Rathe erschien; es b... durfte der Einschüchterung und selbst der Drohung m... einer außerordentlichen Landsgemeinde, um die Obrigk... zu einem energischen Einschreiten zu bewegen.

Aus den amtlichen Protokollen leuchtet hervor, d... bei den Examinatoren anfangs noch kein rechter Glau... waltete. Erst als die wunderbare Heilung des krank... Kindes erfolgte, kam dieser; denn es war freilich ei... ausgemachte Sache, daß, wer einem Menschen Böses z... thun könne, das „Verderbte" auch wieder zu „besser... vermöge.

Die Zeugen mußten bittere Urtheile über sich ergehe... lassen; auch dem medicinischen Sachverständigen Dr. Marty erging es nicht besser. Sein wohlweises Gu... achten erlitt harte Anfechtung, und er versuchte vergeb... lich sich zu rechtfertigen.

Im Rathe sollen auch später noch mildere Ansichte... vertreten gewesen sein. Dies beweist uns die Anfrage in Zürich. Es wurde im Rathe sehr darüber gestritten, ob nicht das Anerbieten der Züricher Regierung anzunehmen sei. Die Besorgniß, daß in Zürich die Unter... suchung wieder aufgenommen und durch einen Widerruf das Ansehen der Obrigkeit in Glarus discreditirt würde, soll über das Leben der unglücklichen Anna Göldi entschieden haben; ja, nur zwei Stimmen mehr sollen in die Todesurne gefallen sein.

Daß der Proceß seine Widersacher hatte, geht ferner aus der großen Heimlichkeit hervor, mit welcher er be-

trieben, aus der Eile, mit welcher er dann zu Ende geführt wurde, aus der Hinweglassung des sonst für Maßfälle giltigen öffentlichen Standrechtsverfahrens, und aus dem Umstande, daß selbst nach der Beendigung desselben Niemand ein Blick in die Acten gewährt wurde. Ja, die Originalacten verschwanden auf bisher unerklärte Weise.

(In dem Archiv zu Glarus befinden sich nur zwei, übrigens durchaus authentische Copien derselben, die eine vom Landschreiber Schlittler, die andere vom Hauptmann Heitz, beide aus dem Nachlasse des evangelischen Seckelmeisters Heitz, welcher die Untersuchung geleitet hatte. Sie wurden im Jahre 1818 durch Zufall entdeckt und in's Archiv abgeliefert.)

Mehrere Jahre später ereignete sich ein Fall, welcher geeignet war, auch den untern Volksklassen die Augen zu öffnen. Wir erzählen den Fall nach Heere's Darstellung.

Nahezu sieben Jahre nach der Hinrichtung der Anna Göldi, im April 1789, verlautete, daß ein 14jähriger Knabe, Namens Heinrich Kubli, ganz ähnliche Zufälle habe, wie die junge Anna Maria Tschudi. Auch er litt an allerlei gichterischen Zufällen, Hallucinationen und Visionen, und auch er spie Stecknadeln und dergleichen aus. Als neuer Artikel des Auswurfs traten dann noch ganze Massen von Wachholderbeeren hinzu. Eine Menge Neugieriger drängte sich in das Haus des Kranken, um Zeugen dieser wunderbaren Vorgänge zu sein, und die meisten derselben ließen sich ein kleines Geldopfer nicht reuen, um die unglückliche Familie einigermaßen zu trösten. Die nächsten Angehörigen des Knaben und ohne Zweifel auch ein ansehnlicher Theil des Publikums waren auch diesesmal halb im Reinen über

die Urſache des auffallenden Zuſtandes, in welchem der Knabe ſich befand; er mußte verzaubert ſein.

Wer war nun dieſesmal der Urheber? Der junge Kubli ſoll längere Zeit keine befriedigende Auskunft gegeben haben; dann machte er folgende Mittheilung: Eines Tages, da er nach Ennenda gegangen, ſei ihm im äußerſten Theil des Fleckens Glarus, gerade bei der Brücke, eine Weibsperſon — ſo groß, wie er ſein Lebtag keine geſehen, blatternarbig, mit ſonderbaren braunen Augen — begegnet, welche ihm ein Schächtelchen mit einer auffallend ſtark und unangenehm riechenden Salbe vorgehalten habe. Offenbar war es die Hexe, welche den Knaben „verderbt" hatte. Die Perſon war aber lange nicht auszumitteln. Da fand ſich unter wenig glaubwürdigen Vorwänden in dem Kubli'ſchen Hauſe eine Weibsperſon, welche ſich mit dem kranken Knaben zu ſchaffen machte. Es war Elsbetha Böſch aus dem Toggenburgiſchen, die aber in Glarus wohnte, eine ſchlecht beleumdete Perſon, deren Vater wegen ſchwerer Verbrechen hingerichtet worden war. Auf ſie lenkte ſich der Verdacht der „Uebelthat." Zwar paßte das Signalement nicht auf die Böſch; doch dieſes hatte nichts zu bedeuten, denn ſolche Leute beſitzen ja die Kunſt, Andere zu verblenden, und darum wird die Böſch ſich dem Knaben damals nicht in ihrer wahren Geſtalt dargeſtellt haben. Sie wurde verklagt, verhaftet und in Unterſuchung gezogen.

Die Obrigkeit war aber damals nicht mehr ſo gläubig, wie ſieben Jahre vorher, und auch der Herr Dr. Marty ſcheint nicht mehr an böſe Geiſter, welche mit dem Menſchen ihr Spiel treiben, geglaubt zu haben. Die Unterſuchungsbeamten wandten diesmal ihr Augenmerk vor Allem darauf, ob nicht Simulation im Spiele wäre, und

der Dr. Marty kam wirklich zu der Ueberzeugung, daß Verstellung anzunehmen sei; denn während der krampfhaften Zuckungen, die übrigens sehr natürlich aussahen, blieb das Auge des Knaben für alle Gegenstände, die man in dessen Nähe brachte, empfindlich. Der Knabe wurde deshalb trotz des Widerstandes seiner Eltern nach Glarus genommen, zuerst im Hause des Dr. Marty genau untersucht, und da er auch hier wieder Gegenstände ausspie, im evangelischen Pfarrhause isolirt. Hier wurde er vom 18. Mai bis 26. Juni unter der strengsten Aufsicht bei Tage und bei Nacht gehalten. Dieses Wahrheitserforschungsmittel wirkte besser als die Folter. Der Erfolg der Maßregel war der erfreulichste. Zwar klagte der Knabe die ersten Tage noch über Unwohlsein; dann aber wurde er lustig und munter, schlief vortrefflich, ließ sich die ungewohnte reichliche Kost im Pfarrhause schmecken und trieb den ganzen Tag die muthwilligsten Possen.

Der Elisabeth Bösch war es in dem vom Göldi-Handel her uns schon bekannten „Schreiberstübli" zu Glarus weniger gut zu Muthe, als dem jungen Kubli im Pfarrhause. Es mochte derselben in ihrer Isolirung daselbst das schreckliche Schicksal der unglücklichen Anna Göldi vor Augen schweben. Das wird der Grund sein, daß sie in der Nacht vom 2. zum 3. Juni 1789 einen thörichten Fluchtversuch machte. Sie sprang durch's Fenster ihres Gefängnisses auf die Straße hinunter und wurde mit zerschmetterten Füßen am folgenden Morgen aufgefunden. Obgleich sieben Chirurgen zu ihrer Heilung aufgeboten wurden, dauerte es viele Wochen, bis die Folgen des Sturzes nur einigermaßen gehoben waren, und blieb sie ihr Leben lang ein Krüppel.

Am 26. Juni wurde der junge Kubli seinen Eltern zurückgegeben, nachdem die Untersuchungs-Commission

ſelbſt beim Beſuch am 2. des gleichen Monats „
Anderes hatte ſein können als Zuſchauer von
geſunden und luſtigen Knaben.“ Am 31. Juli e
der Spruch des evangeliſchen Rathes. Das Urtheil
auf volle Freiſprechung der Elsbetha Böſch
Koſten übernahm der Landſeckel. Dagegen wur
ſchloſſen, den Vater des angeblich „verderbten“ K
ſammt ſeinen Mithaften wegen ihres „gewalti
Benehmens gegen die hohe Obrigkeit während
Handel“ angemeſſen zu beſtrafen.

Das „Nabel- und Nägelſpeien“ ſcheint dama
außer dem Lande Glarus Nachahmung gefunden zu
denn auch in der Landſchaft Kyburg gab ſich ei
den Anſchein, Nägel zu ſpeien, wurde aber
Aerzten in Zürich als Simulant entlarvt. —

Wir ſind am Schluſſe. Manche Betrachtu
ſich über den merkwürdigen Fall noch anſtellen.
Raum iſt aber zu beſchränkt, um ſich in Reflexio
übrigens jeder Leſer ſich ſelbſt gemacht haben
ergehen. Darum nur noch wenige Bemerkungen

Noch ruhen die Gebeine der unglücklichen
Göldi und des noch mehr zu bedauernden
Steinmüller unter dem Boden des ehemalige
gerichts; noch hat keine gerichtliche Rehabilitati
Andenkens ſtattgefunden. Aber es bedarf der
Jedermann wird in den Ausruf des alten „Rei
reuters“ einſtimmen: „Das ſind Schlachtopfer
welche Menſchlichkeit und Vernunft ſeufzen!“

Der Fall hat um ſo mehr noch ſeine düſtere
Seite, weil die Beiden nicht blos als die Opf
blinden Aberglaubens zu beklagen ſind; denn mit
haften Anfällen, Hallucinationen, Veitstanz u
gleichen iſt der Betrug mit dem Nabelſpeien nicht

klären, und kann das Gaukelspiel, das mit der Justiz getrieben wurde, nicht in der Seele eines noch unmündigen, unzurechnungsfähigen Mädchens seinen einzigen Ursprung haben.

Das böse Gerücht, um es frei herauszusagen, das den Dr. Tschudi einer sittlichen Schwäche bezichtigte, war die einzige und erklärliche Ursache zur Verfolgung der armen leichtfertigen Dienstmagd und hatte die Rachsucht ihres Dienstherrn geweckt. Der Criminalproceß der Anna Göldi zeigt uns ferner, welchen höchst verderblichen Einfluß Familien-Ansehen und Macht in den so gelobten Schweizer-Demokratien haben. Diese, mit dem Aberglauben, machten Verstand und Vernunft schweigen. Wie sehr contrastirt die Leichtgläubigkeit der Behörde im Göldi'schen Falle zu der Aengstlichkeit und Scrupulosität im späteren, wo es sich nur um das Kind eines einfachen unbemittelten Landmanns, nicht um dasjenige eines angesehenen reichen Beamten und Gliedes einer viel vermögenden Familie handelte?

Wir haben im Vorwort den Fall als den letzten Kampf eines wüsten Aberglaubens mit der Aufklärung bezeichnet. Es waltet kein Zweifel, daß der Göldi'sche Fall noch zu der Zahl der eigentlichen Hexenprocesse gehört. Er bildet den Schluß dieser schauerlichen Tragödien des Dämonenglaubens in der Schweiz.

(Als letztes Opfer des Hexenglaubens in Europa sollen noch erst im Jahre 1793 in Posen zwei Weibspersonen gefallen sein, welche als Hexen verbrannt wurden, weil sie rothe, entzündete Augen gehabt und das Vieh ihres Nachbars beständig krank gelegen. (Soldan, Geschichte der Hexenprocesse.)

Dem blinden Wahnglauben an die Einwirkung übernatürlicher böser Kräfte fielen die beiden Unglücklichen

zum Opfer. Der Proceß war ganz und gar nach der Art und Weise der alten Hexenprocesse instruirt. Der starre, finstere Carpzow, welcher mit seiner Autorität für die ganze Strenge der Hexenverfolgungen einstand und die edlen Bemühungen eines Friedrich Spee für Bekämpfung des Hexenglaubens wieder vergessen machte, hätte die Führung dieses Processes nicht besser wünschen mögen! Dennoch schämte sich der Aberglaube selbst, sein Kind beim wahren Namen zu nennen. Darum vermied das Urtheil von Zauberei und Hexerei zu reden, übersetzte die Zauberei mit dem anständigeren Ausdruck „außerordentliche und unbegreifliche Kunstkraft", und belegte die Hexe mit dem Namen einer „Vergifterin."

Wir staunen jetzt über die Einfalt und die Beschränktheit, in welcher ein Volk und seine Obrigkeit im „philosophischen Jahrhundert" noch befangen waren, — wir thun uns etwas auf unsere Einsicht und Aufklärung zu gute! Wir können den gräßlichen Wahn, welcher die Augen so mit Blindheit schlug, nicht begreifen! Ja, freuen wir uns des Sieges der Aufklärung und der Humanität. Doch vergessen wir nicht, daß der geistige Fortschritt keine Grenzen und kein Ende hat. Vorwärts und immer vorwärts ist seine Losung! Je höher wir steigen, desto größer wird der Horizont, desto reiner und heller der Luftkreis.

Jede Zeit hat ihren Wahn. Ohne dem Unglauben zu verfallen, wie mancher Aberglaube ist in religiösen Dingen noch zu überwinden? Welches Urtheil wird eine spätere Zeit über Manches fällen, was jetzt noch als wahr und recht verfochten wird? Welches Urtheil, um ein nahe liegendes Beispiel zu wählen, wird eine spätere Generation darüber fällen, daß in unserer erleuchteten Zeit die Todesstrafe noch in den meisten Ländern ihre

Anwendung findet. Noch lange herrſchte in der St. Galliſchen Strafjuſtiz die wegen eines unnatürlichen, unvernünftigen Beweisſyſtems damals ſelbſt nothwendige Barbarei der ſogenannten Lügenſtrafen, welchen Namen die neuere Tortur angenommen hatte. Noch in den zwanziger Jahren wurde in dieſem Canton ein neues Folterwerkzeug, der „lederne Handſchuh" erfunden, welches freilich unter dem Vorwande ſichrerer Verwahrung gefährlicher Verbrecher eingeführt, in Wahrheit aber zur Erzwingung von Bekenntniſſen in außerordentlichen Fällen benutzt wurde, wo der Stock nicht zur Erreichung dieſes Zweckes ausreichte. Wie viele Jahre mußte bei uns der Kampf gegen Vorurtheile aller Art, juriſtiſches und criminelles Zopfthum, Hohlheit und Halbwiſſen geführt werden, bis es gelang, das alte geheime Unterſuchungsverfahren mit einer Strafproceßordnung zu vertauſchen, welche den Forderungen der Wiſſenſchaft und der Humanität beſſer entſpricht und eines freien Volks würdiger iſt.

In der Schweiz iſt noch viel zu thun für eine humanere Geſtaltung des Strafrechtsweſens. Wie arg ſieht es diesfalls noch in mehreren kleinen Cantonen aus? Wahrlich, angeſichts eines Ryniker Handels ziemt es den Herren Schweizern nicht, über mecklenburgiſches Prügelthum und Anderes ſich zu ärgern, und die Ausrede hilft nicht, daß dergleichen nur in dem einen oder andern Canton vorkomme. Alle ſind ſie Glieder eines Bundes, deſſen Ehre bei ſolchen Erſcheinungen ebenfalls betheiligt iſt, und deſſen Ziel eben ſo ſehr der Fortſchritt auf dem geiſtigen und humanen Gebiete, als auf dem materiellen ſein ſoll. Der bekannte Reviſionsartikel über den Ausſchluß gewiſſer Strafarten wäre geeignet geweſen, einen ſchönen Fortſchritt einzuleiten. Jener Reviſionsvorſchlag iſt zum größten Bedauern mit entſchie-

dener Mehrheit verworfen worden; er unterlag weniger einer unbesonnenen politischen Agitation, als vielmehr einem allzu weit getriebenen engherzigen Cantonalismus. Freiheit und Bildung, Gesittung und Humanität sind die hellsten Diamanten in der Krone des Bürgerthums, und das Licht des geistigen Fortschritts und der Humanität leuchtet um so heller und intensiver, je dunkler der Grund ist, auf welchen seine Strahlen fallen; die Strafrechtspflege eines Landes ist der Spiegel der Freiheit und des Culturstandes seines Volks!

Der Tiſchlermeiſter Alm.

Gattenmord. — 1848.

In der Nacht vom 23. auf den 24. December 1847 gegen 1 Uhr ſandte der Tiſchlermeiſter Alm ſeine älteſte ſiebenjährige Tochter Johanna zu dem unmittelbar neben ihm auf dem Hofe wohnenden Kürſchner Blau, deſſen Wohnung jedoch vom Hofe aus einen eigenen Eingang hat, und ließ dieſen bitten, mit Licht ſchleunigſt zu ihm herumzukommen. Da Blau nicht ſogleich erſchien, kam er ſelbſt, wiederholte die Bitte und theilte dem Blau dabei mit, daß ſeine Frau zwiſchen Leben und Sterben läge und daß ſie ſich einen Strick um den Hals gemacht habe. Blau begleitete nun den Alm. Er fand die verehelichte Alm in der hinter dem Wohnzimmer belegenen Werkſtatt an der Erde, halb ſchräg auf der rechten Seite und dem Rücken liegend, den Kopf etwas herumgedreht auf den rechten Arm geſtützt. Sie war vollſtändig angezogen, eine Schnur mehrmals um den Hals geſchlungen und auf der linken Seite feſt zugeknotet, und ihr Haar hing unordentlich und zerzauſt am Kopf herunter. Als er ſah, daß Alm keine Anſtalten machte, die Schnur zu löſen, forderte er ihn dazu auf, und auf die Antwort deſſelben, daß die Schnur ſo feſt ſei, daß er ſie nicht losbekommen könne,

drang er in ihn, sie abzuschneiden. Dies that Alm endlich mittelst eines Schnitzers. Die verehelichte Alm war todt. An dem Gürtel ihres Kleides entdeckte Blau zwei beschriebene Zettel, er nahm sie ab, gab den einen dem Alm zu lesen und behielt den andern an sich. Alm erzählte darauf dem Blau, daß seine Frau auch seine kleinere Tochter Dore habe erdrosseln wollen, daß die ältere Johanna die Schnur jedoch wieder abgemacht habe. Blau ging, um seine Brille zu holen, hinauf in seine Wohnung. Als er wieder herunterkam, fand er den Alm bei der Leiche seiner Frau, damit beschäftigt, Kaffee zu trinken und Brod zu essen, und das Benehmen desselben fiel ihm auf, weil er vollständig gleichgiltig und kalt schien, und keineswegs über den Tod seiner Frau betroffen oder betrübt war. Er las darauf dem Alm den einen Zettel vollständig vor, was dieser ruhig mit anhörte, und begab sich dann wieder in seine Wohnung hinauf, während Alm gleichfalls fortging, angeblich zu seinem Schwager Noack, und seine vier kleinen Kinder, von denen das älteste sieben Jahre alt, bei der Leiche allein ließ. Inzwischen hatte der Nachtwächter Hesse dem Polizeicommissär des Reviers von dem Vorfall Anzeige gemacht. Dieser erschien gegen zwei Uhr in Begleitung eines Arztes. Er fand die Wohnung verschlossen und mußte sich, da Niemand auf wiederholtes Klopfen die Thür öffnete, durch Zerschlagen des Fensters Einlaß verschaffen. Er fand die Leiche noch am Boden liegend und eine zerschnittene Schnur daneben, die als diejenige erkannt ist, welche um den Hals der verehelichten Alm gelegen und von dem Ehemann abgeschnitten war. Der wieder herbeigerufene Blau überreichte nun dem Polizeicommissär die beiden an dem Gürtel des Kleides gefundenen Schriftstücke, und erst

gegen 4 Uhr kehrte der Ehemann der Alm wieder nach Hause zurück.

Eine Vergleichung der Handschrift des Alm mit der in den mehrfach gedachten Zetteln, seine Trunksucht und die mit dem anerkannt sanften und duldsamen Charakter der verehelichten Alm in so grellem Widerspruch stehende Handlung führten zunächst auf den Verdacht, daß der Alm selbst seine Ehefrau gemordet habe, was die älteste siebenjährige Tochter desselben, sobald sie aus dem Bereich seiner unmittelbaren Einwirkung entfernt war, auf das bestimmteste bestätigte. In Folge dessen wurde Alm am 25. December 1847 Morgens um 8 Uhr verhaftet und am 28. December, unter Zuziehung des gerichtlichen Physikus Dr. Holz und des gerichtlichen Wundarztes Werner, die Besichtigung und Obduction des Leichnams vorgenommen.

Die äußere Besichtigung ergab, daß rings um den ganzen Hals eine parallel fortlaufende doppelte, auf der linken Seite dreifache, eine Linie tiefe Rinne lag.

Am vorderen Halstheile lief dieselbe gerade über den Kehlkopf weg. In dieser Gegend zeigte die untere Rinne in einer Ausdehnung von zwei Zoll eine blaurothe Färbung und war hart zu schneiden. Eine Sugillation im Zellgewebe fand sich jedoch bei Einschnitten nicht. Die Breite der beschriebenen Stelle betrug nur $1\frac{1}{2}$ Linie. An anderen Stellen, namentlich nach hinten zu, waren die Rinnen ganz bleich und nicht hart zu schneiden. Gegen den Nacken nach links fanden sich in den Rinnen noch einige resp. $\frac{1}{2}$ bis einen ganzen Zoll lange, hochrothe, weich zu schneidende, drei bis vier Linien breite Streifen.

Noch so oft wiederholte Einschnitte indessen ergaben nirgends eine Sugillation.

Dicht unter dem Unterkieferwinkel rechts zeigte sich in der geschilderten Rinne ein rundlicher, etwa erbsengroßer, durch höhere Röthe hervorstechender Fleck, mit ganz unverletztem Hautgewebe, der weich zu schneiden war und beim Einschnitt kein in die Tiefe ergossenes Blut zeigte.

Auf der linken Schulterplatte, in der Gegend der fossa supra spinatae, zeigte sich ein $^1/_2$ Zoll langer, eine halbe Linie breiter, hochrother Streifen mit unverletzter Haut, der bei Einschnitten keine Sugillation ergab.

Das ganze Gesicht hatte eine blauröthliche Färbung, die namentlich auf der ganzen Stirn, dem Nasenrücken, etwas weniger am Kinn, deutlich hervortrat, auch beide Ohren waren blauroth gefärbt. Weitere äußere Verletzungen wurden nirgends wahrgenommen, eben so wenig etwas Abnormes.

Bei Eröffnung der Brusthöhle zeigte sich die Farbe der Lungen dunkler als gewöhnlich. Beide Lungen knisterten, waren weich zu schneiden und strotzend mit einem dunklen, flüssig schäumenden Blut angefüllt. Im geöffneten Herzbeutel fanden sich zwei Eßlöffel voll blutigen Wassers. Die Kranzgefäße des Herzens waren sehr stark gefüllt, und eben so ungewöhnlich gefüllt dessen rechte Hälfte. Die großen Blutaderstämme der Brust waren gleichfalls strotzend mit demselben dunkelflüssigen Blut gefüllt. Kehlkopf und Luftröhre waren vollkommen unverletzt, dagegen die Gefäße ihrer Schleimhäute deutlich und ungewöhnlich injicirt.

Bei Eröffnung der Kopfhöhle zeigten sich, nach Durchsägung der Schädelknochen, diese etwas stärker als gewöhnlich, und aus ihren ernährenden Gefäßen drangen zahlreiche dunkle Blutkügelchen hervor. Von ungewöhnlichster Blutanfüllung waren sämmtliche Gefäße der Ge-

hirnoberfläche. Das Gehirn war weich zu ſchneiden, doch auch ſeine Subſtanz ſehr blutreich. Die Baſilarvene ſowie ſämmtliche Sinus waren mit dem oft beſchriebenen Blute ſtrotzend angefüllt.

Bei Eröffnung der Bauchhöhle zeigten ſich beide Nieren, ſowie die Netze und Gekröſe ungewöhnlich blutreich. Die großen Blutaderſtämme dieſer Höhle waren mit dem gedachten Blute gleichfalls ſtrotzend angefüllt. Sonſt war Alles vollkommen naturgemäß beſchaffen. Gleich nach der Obduction gaben die Sachverſtändigen ihr Gutachten dahin ab:

1) daß die verehelichte Alm durch Stick- und Schlagfluß ihren Tod gefunden habe;
2) daß mit höchſter Wahrſcheinlichkeit anzunehmen, daß dieſer Tod durch Strangulation erfolgt ſei;
3) daß die dritte Frage des §. 169 der Crim.-Ordn., bei Mangel einer eigentlichen Verletzung, auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden könne.

In ihrem ſpäteren ſchriftlichen Gutachten wiederholten die Sachverſtändigen dies beſtimmter dahin: daß die Alm durch Stick- und Schlagfluß ihren Tod gefunden habe, und daß dieſer Tod durch Hemmung der Circulation durch die Sections-Reſultate ſo in die Augen ſpringend nachgewieſen worden, daß darüber ein Zweifel gar nicht auftreten könne, ja daß die Erſcheinungen dieſer Todesart in der Leiche der verehelichten Alm ſo ſtark ausgeprägt geweſen, daß ſie in ihrer reichen Erfahrung kaum Aehnliches geſehen zu haben ſich erinnern. Sie ſind ferner zweifellos darüber, daß die mehrfach gedachte Schnur erſt nach erfolgtem Ableben der Alm um den Hals gelegt worden ſei. Sie behaupten, daß die Schnur, die nur ſechzehn Zoll lang iſt, folglich den Hals gar nicht ſehr feſt habe einſchnüren können, mit einer ſolchen Kraft

und Gewalt, wie sie zur Veranlassung des Todes unerl
lich gewesen, nicht einzuwirken vermocht hätte.

Sie sprachen vielmehr ihre Ansicht dahin aus, dai
kraftvoller rascher Druck mit einer oder mit zwei Mä
händen, möchten diese durch Fingerdruck oder als pr
der Ring gewirkt haben, eine solche Gewalt weit le
und wahrscheinlicher hervorgebracht hätte.

Sie schließen ihr Gutachten mit dem Ausspr
daß aus der Beschaffenheit der Schnur, beso
mit Rücksicht auf den noch darin befindlichen Kn
und auf die Lage, in welcher die Leiche gefunden
den, sich ersehen lasse, daß keine Selbstentleibung
gefunden habe.

In Uebereinstimmung mit diesem ärztlichen Gut
berechtigen folgende Umstände den ursprünglich gege
jetzigen Angeklagten angeregten Verdacht für begr
zu halten:

1) Was zunächst die Localität betrifft, so ist si
Art, daß es sehr möglich, ohne von irgend Jeman
sehen zu werden, wiederholt, namentlich zu der Ja
zeit und in den Abendstunden, wo es schon finste
der Alm'schen Wohnung aus und ein zu gehen.

Die Wohnung des Alm liegt auf dem Hofe in
Seitengebäude in beträchtlicher Entfernung von
Hauptgebäude.

Rechts von dem Ausgang des Hauses auf den
steht eine fünf Fuß hohe Mauer, in ihrer Verläng
an einen Schuppen grenzend, welcher neun verschl
Thüren, nach dem Hofe zu auslaufend, hat. An
Schuppen schließt sich, zwei Schritt zurückgebaut
zweistöckiges, leichtes, bewohntes Gebäude mit einem
gang an, oben fünf kleine Fenster, unten vier dergl
enthaltend; jedoch sind die einzelnen Fenster, nam

Parterre, mit außen angebrachten Leinwand-Rouleaux verſchloſſen, die ſelbſt bei Tage heruntergelaſſen ſind.

An dieſes Haus ſchließt ſich wieder ein niedriges, acht Schritt hervortretendes Gebäude mit doppeltem Eingang, zu welchem eine gemeinſchaftliche hölzerne Treppe von vier Stufen hinaufführt. Die rechts belegene Thür führt durch eine an der rechten Seite mit Holz, an der linken, der Alm'ſchen Wohnung zu belegenen Seite, mit Mauerwerk bekleidete Treppe zu der in dem Erker belegenen Wohnung des Kürſchner Blau, beſtehend aus einer Dachkammer und einem kleinen Vorraume.

Die links belegene Thür führt in die Alm'ſche Wohnung, und zwar zunächſt in die Küche; aus dieſer kommt man in die Wohnſtube, welche zwei nach dem Garten belegene Fenſter hat; aus der Stube führt eine Thür in die Werkſtatt, deren zwei Fenſter ebenfalls nach dem Garten zu blicken laſſen. Aus der Werkſtatt endlich führt eine Thür in die Kammer.

Dies ſind alle zur Alm'ſchen Wohnung gehörigen Räume, und man darf ſie als im hohen Parterre belegen bezeichnen. Das Haus ſelbſt bildet auf dieſer Seite, bis auf eine kleine, vier Schritt lange Mauer, das Ende des Hofes, und unter der Alm'ſchen Wohnung befinden ſich noch zwei enge Wohnungen, die eine von den Arbeitsmann Gebel'ſchen Eheleuten, die andere von dem Arbeitsmann Weiß'ſchen Eheleuten bewohnt.

Der Eingang in dieſe beiden Wohnungen iſt vom Garten aus, und führt vom Hofe dorthin eine ſteinerne Treppe von ſieben Stufen. Die Gebel'ſche Wohnung liegt unter der Alm'ſchen Wohnſtube und Küche, die Weiß'ſche unter der Werkſtätte und Kammer. Die der Hinterfront des Hauptgebäudes gegenüberliegende Seite des Hofes iſt durch eine 4½ Fuß hohe Gartenmauer

begrenzt, und ſind in unmittelbarer Nähe dort l
wohnten Gebäude. Das nächſte und einzige (
iſt mindeſtens 120 Schritt davon entfernt.

Der Alm'ſchen Wohnung gegenüber endlich
ſich ein Stallgebäude, etwas länger als das
genannten Familien bewohnte Gebäude.

Neben demſelben iſt ein Wohnhaus, jedoch
ſtruirt, daß die bewohnten Räume deſſelben
entgegengeſetzten Seite belegen ſind, und unten
wenig frequentirte Schmiede.

Fünfzehn Schritt hinter dies Wohngebäude
tretend, ſchließt ſich endlich ein Schuppen, A
lang, in welchem Droſchken, Schlitten und d
ſtehen, und der an die Seitenwand eines Hinter
des Hauſes Nr. 14 anläuft, von wo ab endlic
Schritt langer Zaun bis an das Haus Nr.
erſtreckt.

2) Es iſt auffallend, wie unſtät Alm am
tag des 23. December von 4 Uhr ab bis gege
in der Nacht von einem ſeiner Bekannten zur
umhergeirrt und ſich von einer Tabagie in di
begeben. Er iſt gegen 4 Uhr aus ſeiner 9
mit dem Drechsler Hoff fortgegangen. Mi
den er an jenem Tage zum erſten Mal geſehen
ſich in das Braun'ſche Schenklocal begeben, i
zwei Gläſer Punſch, Hoff dagegen ein Glas g
er jedoch die ganze Zeche bezahlt. Er iſt von
in die Albertſtraße gegangen, wo er ſich u
Vorgeben, zum Doctor gehen zu wollen, vor d
Nr. 42 von Hoff getrennt hat.

In dem Hauſe Nr. 42 wohnte aber zu j
kein Doctor, ſo daß es den Anſchein gewinnt,
er ſich des Hoff entledigen wollen. Er hat

ptet, daß ſeine Frau gegen Hoff über ihre Leiden,
daß ſie zu Bett liegen müſſe, geklagt habe, während
r ausdrücklich behauptet, kein Wort mit der ver-
ichten Alm gewechſelt, und nur an der Bewegung
Kopfs bemerkt zu haben, daß ein lebendes Weſen
m in der Stube befindlichen Bett liege. Alm iſt
r zur Hebamme Deikert gegangen, die allerdings
er Albertſtraße Nr. 43 wohnt, und hat deren
chen gebeten, daß Jemand zu ſeiner Frau gehen
, um das Kind zu reinigen. Von da iſt er zu dem
lermeiſter Mann gegangen, dann zum Tiſchler-
er Stack, und von Stack zur Wittwe Witt.
dort aus begab er ſich in den Gut'ſchen Victualien-
, trank Bier und Schnaps und rauchte eine Ci-
.

Von hier aus will er ſeinen Weg wieder zu Mann
nmen haben, und dann in einen Keller gerathen
wo er bis gegen 10 Uhr Solo geſpielt hat. Auf
: ſeiner Wanderung hat er den verſchiedenen Per-
n ſeine Noth und ſein Unglück geklagt; er hat na-
lich dem Hoff erzählt, ſeine Frau habe das Nerven-
: und ſeine Kinder ſämmtlich das Scharlachfieber,
end erſteres übertrieben und letzteres unwahr, faſt
ll aber, daß ſeine Frau am Nervenfieber darnieder-
und wohl ſterben würde. Zu der unverehelichten
neider hat er ſogar geäußert, daß ſeine Frau ihm
s aufgetragen habe, ſich nach einer andern Frau
ſehen.

)er Schenkwirth Thomas, bei dem er in jener
t zuletzt verkehrt hat, bekundet, daß er bei ihm viel
ubert und geklagt habe, daß er Alles allein thun
, ſelbſt die Kinder wiegen, da ſeine Frau immer
! ſei. Dem Thomas habe es geſchienen, als wenn

er sich auf jede Weise zu zerstreuen getrachtet habe. Tags nach dem Tode seiner Frau ist er auch dem Schenkwirth Gut sehr niedergeschlagen und ängstlich erschienen.

3) Zum Tischlermeister Mann, der vom 3. November bis zum 22. December vorigen Jahres in der Werkstatt des Alm gearbeitet hatte, ist er am 20. December Nachmittags mit der Aufforderung gekommen, die Arbeit bei ihm wieder zu beginnen. Mann hat dies auch zugesagt, und gegen 6 Uhr ist Alm wiedergekommen, hat ihn förmlich zur Rede gestellt, daß er ihm früher geholfen, jetzt aber nicht gekommen sei, und ist dabei sehr ärgerlich und aufgeregt gewesen.

Mann erbot sich, ihn sofort nach Hause zu begleiten, was Alm jedoch mit dem Versprechen, in einer Stunde wiederzukommen, ausschlug, da er erst zur Tante seiner Frau gehen müsse. Als Alm nach länger als einer Stunde nicht gekommen war, begab sich Mann in die Alm'sche Wohnung. Er fand die Thür zu, und obwohl er klingelte und klopfte, meldete sich doch Niemand, und weder die Fenster der Werkstatt noch der Wohnstube waren erleuchtet. Mann begab sich darauf in eine nahegelegene Bierstube und eine halbe Stunde darauf wieder zu Alm. Er klingelte wieder; indessen auch jetzt wurde ihm weder geöffnet, noch sah er Licht. Er kehrte nochmals nach der Bierstube zurück und blieb dort bis 9 Uhr, ging dann zum dritten Mal zu Alm, und als er auch jetzt noch die Thür verschlossen und kein Licht fand, suchte er in den verschiedenen Locales in der Lechnerstraße vergeblich den Alm zu treffen.

Alm giebt an, daß auch er durch den Verschluß der Thür beim Nachhausekommen überrascht gewesen sei. Auch er will geklingelt haben und behauptet, daß seine siebenjährige Tochter Johanna ihm sofort geöffnet habe, wäh-

und dieſe das beſtreitet und angiebt, der Vater habe
ie eingeſchloſſen, ihr befohlen, Niemand in ſeiner Ab-
eſenheit zu öffnen, und die Schlüſſel mitgenommen.

4) Was den Charakter des Alm betrifft, ſo iſt nur
eine Stimme darüber, daß er dem Trunk ergeben und
ein liederlicher Wirthſchafter war. Sobald er etwas ver-
diente, vertrank er es, während er Weib und Kinder
darben ließ. Er kam häufig betrunken nach Hauſe, und
fluchte und ſchimpfte dann ganz gewaltig auf ſeine Frau,
während dieſe immer ſanft und ſtill war und ſich nicht
vertheidigte. Er behandelte ſeine Frau auf eine höchſt
rohe und empörende Art, und dieſe hat namentlich der
Hebamme Deikert unter Thränen geklagt, daß ſie von
ihrem Manne geſchlagen würde. In den Tabagien war
er als ſtreitſüchtig bekannt, und ſeine erſte Frau hat er,
nach Ausſage ſeines früheren Geſellen Schultz, oft
furchtbar geſchlagen und gemißhandelt.

5) Ein ſehr verdächtiger Umſtand iſt der, daß er,
nachdem er von dem angeblichen Selbſtmord ſeiner Gattin
Kenntniß genommen, davongeht und ſeine hilfloſen,
ſchwachen und ängſtlichen Kinder allein bei der Leiche
zurückläßt, er, der gerade in dieſer Lage keine andere
Verpflichtung hatte, als die eine, ſeine Kinder zu be-
wahren und zu beſchützen.

6) Dem Tiſchler Stack hat Alm noch in der Nacht,
als er zu ihm gekommen war, erzählt, daß ſeine Frau
eine ihm ganz unbekannte Schnur um den Hals gehabt
habe, während er bei ſeiner gerichtlichen Vernehmung am
8. December vorigen Jahres bekundet hat, daß er der-
gleichen Bindfaden, wie ſeine Frau um den Hals ge-
habt, beſeſſen und daß derſelbe in dem Schubkaſten der
ſeinen Hobelbank freigelegen habe.

7) Nicht unverdächtig iſt der Umſtand, daß die ver-

ehelichte Alm am Morgen des 23. December um 10 Uhr mit vollständig glattgekämmten Haaren von der unverehelichten Blau gesehen worden ist, während die Leiche mit unordentlichen und zerzausten Haaren gefunden wurde.

8) Eine Selbsterdrosselung gehört an sich schon fast zu den Unmöglichkeiten, und nach dem Gutachten der Sachverständigen ist sie in der medicinisch-gerichtlichen Praxis schwerlich jemals vorgekommen. Es ist aber außerdem der am hinteren Theil der Schnur befindliche Knoten so schlingenartig und sorgfältig geschürzt, daß die Unwahrscheinlichkeit der Selbstentleibung der verehelichten Alm immer mehr hervortritt, zumal die Lage, in welcher der Körper gefunden, die Möglichkeit des Selbstmordes gleichfalls ausschließt, und auch nicht abzusehen ist, warum die Verstorbene einmal nicht eine leichtere, schmerzlosere Todesart gewählt, oder wenn sie absichtlich zur Selbsterdrosselung schritt, solche nicht auf ihrem Bett vorgenommen haben sollte.

Es gewinnt aber durch diese Umstände die Aussage der Kinder wieder an Gewicht und Glauben, indem sie sagen, daß die Lage erst nach erfolgtem Tode und Hinausschleppen der Leiche aus der Kammer in die Werkstatt herbeigeführt worden.

9) Der in der Schnur befindliche Knoten ist nach dem Gutachten der Sachverständigen ein höchst eigenthümlicher. Es ist kein Schifferknoten, dagegen kommt er bei den Seilern vor, und es bedienen sich auch wohl andere Handwerker desselben, er fällt unter den Begriff der Kreuzknoten. Der Knoten erheischt eine doppelte Knüpfung, und es ist deshalb füglich nicht denkbar, daß mittelst desselben Jemand sich selbst zu erwürgen im Stande. Denn für denjenigen, der sich selbst erwürgt, ist nur

eine Knüpfung möglich, da er ſchon bei der erſten Knüpfung die Beſinnung verloren haben muß und alſo eine zweite Knüpfung nicht vornehmen kann. Ueberdies iſt es bei dem vorliegenden Knoten, um ihn feſt zu ſchürzen, durchaus nothwendig, daß an beiden Enden gezogen wird.

9) Die beiden älteſten Kinder des Alm, Johanna, ſieben Jahre alt, und Marie, vier Jahre alt, haben, ſobald ſie vom Vater entfernt und ſeinem Einfluß entzogen waren, getrennt, ohne jeglichen Widerſpruch unter ſich, den Vater des Mordes der Mutter bezichtigt. Sie bleiben Beide mit der größten Sicherheit dabei, daß der Vater die Mutter todtgemacht habe. Er habe ſie nämlich bei den Haaren aus dem Bett in die Kammer gezogen, dann habe er eine Schnur aus dem Schubkaſten genommen, die habe er der Mutter um den Hals gebunden, und ſpäter habe er die Mutter aus der Kammer in die Werkſtätte geſchleppt. Sie bekunden übereinſtimmend, daß der Vater die bei den Acten ſich befindenden Zettel geſchrieben habe, und die Johanna hat unaufgefordert das Buch, aus welchem der Vater das Papier geriſſen, bezeichnet. Erſt auf dieſe Angabe des Kindes wurde dies bezeichnete Buch gefunden und in Beſchlag genommen, und es ſtellte ſich erſt dann heraus, daß die an dem Gürtel des Kleides der verehelichten Alm befeſtigt geweſenen beſchriebenen Zettel genau an noch im Buche befindliche Stücke zu vier ausgeriſſenen Blättern paßten.

Die beiden Kinder bekunden ferner, daß der Vater ihrer jüngeren Schweſter auch eine Schnur um den Hals gebunden, ſolches auch bei ihnen verſucht, da ſie jedoch ſo ſehr geſchrien, davon abgeſtanden ſei. Dagegen hätte der Vater gedroht, wenn ſie etwas ſagten, dann werde

er auch sie todtmachen. Die Antworten der beiden Kinder auf die an sie gerichteten Fragen sind durchweg bestimmt. Die Angaben der Kinder werden ferner durch folgende Umstände unterstützt. Zunächst ist von dem sachverständigen Arzt begutachtet worden:

„daß, angenommen die Mutter habe sich selbst entleibt und das zweijährige Kind vorher erdrosseln wollen, so habe der Tod des zweijährigen Kindes unter den obwaltenden Umständen höchstwahrscheinlich eher erfolgen müssen, als der der Mutter selbst."

Es ist nämlich an dem zweijährigen Kinde am 30. December, also sechs Tage nach dem Vorfall, noch eine sehr bedeutende Strangulationsmarke gefunden worden, so daß man daraus auf eine ziemlich stark einschnürende Gewalt zurückschließen muß, die der Natur der Sache nach nicht sehr lange ohne tödtlichen Erfolg einwirken konnte. Es ist nun natürlich der Mutter erst, nachdem sie das Kind gewürgt, möglich gewesen, sich selbst zu erwürgen, es mußte also eine geraume Zeit vergehen, bevor die Johanna die Schnur von dem Halse ihrer Schwester lösen konnte. Man muß demnach annehmen, daß die Angaben der Kinder, und nicht die Angaben des Angeklagten richtig sind.

Eben so viel Wahrscheinlichkeit spricht aber auch dafür, daß die bei der Leiche gefundenen Zettel wirklich von dem Angeklagten, und nicht von der verehelichten Alm geschrieben worden sind.

Schon die Schwächlichkeit und Kränklichkeit der verehelichten Alm erschwerten das Herablangen des Buchs von dem hohen Spind, das von dem Bett entfernt stand, an das sie zur Zeit gefesselt war. Die Vergleichung der Handschrift selbst wird aber jedem Unbefan-

genen die Ueberzeugung gewähren, daß der Angeklagte der Verfaſſer der in Rede ſtehenden Schriftſtücke ſei.

Die Größe der Buchſtaben iſt entſprechend der Größe derjenigen, wie man ſie in allen von ihm geſchriebenen Rechnungen, Briefen u. ſ. w. findet, während alle Buchſtaben von der Hand der Frau weit kleiner und enger in einander geſchrieben ſind. Ein gleicher Unterſchied findet ſich in Beziehung auf die Grundſtriche. Die Grundſtriche des Angeklagten ſind dick; man erkennt die Manneshand, und ſie findet ſich wieder in den in Rede ſtehenden Zetteln. Die Grundſtriche der Frau dagegen ſind kritzlich und fein. Es haben zwar die vernommenen Schreibverſtändigen, und zwar:

1) der Kanzlei-Inſpector Walter begutachtet: daß er es nicht nur für möglich, ſondern ſogar für wahrſcheinlich halte, daß die verehelichte Alm wohl die betreffenden Schriftſtücke geſchrieben haben könne, und daß dieſelben nicht von der Hand des Angeklagten geſchrieben ſeien;

2) der Kanzlei-Inſpector Berg: daß es wahrſcheinlich ſei, daß die verehelichte Alm die betreffenden Schriftſtücke geſchrieben habe; jedoch erhebt ſich die Wahrſcheinlichkeit bei ihm nicht zur Gewißheit, weil die Schriftzüge denen der Frau doch nicht ſo gleichen, daß er die Gewißheit annehmen könnte. Er hat ferner begutachtet: daß er nicht annehmen könne, daß die betreffenden Schriftzüge von der Hand des Angeklagten geſchrieben worden ſind.

Dieſe beiden Gutachten beruhen jedoch lediglich auf orthographiſcher Gleichheit, während keins von beiden in Stellung und Form der Buchſtaben, in Größe und Stärke derſelben eine Aehnlichkeit hervorgehoben hat. — Dies iſt von anderen Sachverſtändigen geſchehen, und ſie ſind denn auch zu anderen Reſultaten gelangt.

Es behauptet nämlich im Widerspruch mit den beiden Genannten

1) der Kanzlei-Inspector Abel: daß er die betreffenden Schriftstücke von der Hand des angeklagten Tischlermeisters Alm geschrieben halte;

2) der Kanzleirath Sennewald: daß mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß der Alm die betreffenden Schriftstücke geschrieben haben könne.

Das Gutachten dieser Sachverständigen wird nun auf das entscheidendste unterstützt durch den Inhalt der vielfach erwähnten Zettel.

Zunächst ist darin kein genügender Grund für die Handlung angegeben. Es heißt in denselben: „Ich muß sterben, denn mir steht doch mein Tod bevor. Denn gesund kann ich nicht wieder werden, der Doctor sagt es nur nicht."

Die Alm litt aber keineswegs an einer unheilbaren Krankheit.

Auch Noth- und Nahrungssorgen konnten sie, namentlich gerade an jenem Tage, nicht zu einem solchen Schritte führen, denn es haben sich noch am 28. Januar Lebensmittel und Holz in solcher Menge vorgefunden, daß sie mindestens noch auf mehrere Tage ausreichten, die Familie vor Hunger und Kälte zu schützen.

Ueberdies ist die Werkstatt des Alm so vollständig eingerichtet, daß bei seiner Arbeitskraft, wenn sie nur durch den Willen unterstützt wurde, die geringsten Bedürfnisse der Frau und der Kinder nicht unbefriedigt bleiben konnten.

Es ist ferner in den Zetteln dreimal die Versicherung wiederholt: „Mein Mann ist ganz unschuldig; er ist der rechtlichste Mann von der Welt; er hat keine Schuld."

Eine derartige Versicherung, nur einmal hingestellt,

muß ſchon Verdacht erregen, um wie viel mehr ſo oft ohne Noth wiederholt.

Es heißt weiter in den Zetteln:

„Meine drei Kinder habe ich mitgewürgt; den Sohn habe ich liegen laſſen; ich bin zu ſchwach.“

Das Unnatürliche und Grauſame einer ſolchen Handlungsweiſe iſt in die Augen fallend.

Anders ſteht die Sache, nimmt man an, daß der Angeklagte der Mörder der Frau iſt. Ihm mußte daran gelegen ſein, Jeden zu entfernen, deſſen Wahrnehmungsvermögen ſchon zu ſolcher Reife geſtiegen, daß er, wenn auch in fernſter Zukunft, die Entdeckung der That zu fürchten Grund hatte. Das war aber bei dem Säugling von acht Wochen nicht der Fall, und deshalb konnte er ihn leben laſſen.

Es heißt ferner in den Schriftſtücken:

„Nun leben Sie Alle wohl; ich habe es ſelbſt geſchrieben.“

Dieſe Worte tragen den Stempel der Aengſtlichkeit an ſich; ſie ſind beſonders verdächtigend, da Niemand in ſeiner letzten Stunde daran denkt, daß das, was er ſchreibt, möglicher Weiſe als nicht von ſeiner Hand herrührend angeſehen werden könnte. Es ſind aber auch Unwahrheiten in den Schriftſtücken enthalten, wahrſcheinlich veranlaßt durch die Furcht, daß die gefühlte Schuld an's Tageslicht kommen könnte. Die angebliche Schreiberin ſagt, der Drechsler habe ſie, als er fortgegangen, im Bette ſitzen geſehen, während dieſer vollſtändig glaubwürdige Mann in der Vorunterſuchung bekundet hat, und zwar auffallender Weiſe im Widerſpruch mit dem Angeklagten, deſſen Auslaſſung wieder vollſtändig im Einklang ſteht mit dem Inhalt des Briefes, daß er nur an der Bewegung des Kopfes bemerkt habe, daß

ein lebendes Weſen im Bett liege. Es ſind außerdem noch mehrere verdächtigende Unſicherheiten und Abweichungen von den Gewohnheiten der verehelichten Alm in den Schriftſtücken zu finden.

Es kommen nämlich zweimal die vollſtändigen Namensunterſchriften: „Louiſe Alm, geborene Böttcher," in den Schriftſtücken vor.

Wenn nun an und für ſich dieſe mit der gewiß natürlichen Aufregung, kurz vor der Verübung eines Selbſtmordes, ſchwer in Einklang zu bringende pünktliche Genauigkeit Verdacht erregen muß, ſo wird dieſer noch um ein Bedeutendes dadurch verſtärkt, daß beide Namensunterſchriften deutſch, während die verehelichte Alm ihren Namen nie mit deutſchen Lettern, ſondern ſtets mit lateiniſchen zu ſchreiben gewohnt war, und dadurch, daß auf der einen Seite der Name „Alm" mit einem lateiniſchen A, auf der andern mit einem deutſchen A geſchrieben iſt. Hiernach iſt höchſt wahrſcheinlich, daß die betreffenden Schriftſtücke von dem Angeklagten geſchrieben worden ſind, ein Umſtand, der ſeine Thäterſchaft zur Gewißheit erheben würde.

Die Sitzungen begannen am 5. Juni 1848, Morgens 8 Uhr.

Der Angeklagte, gekleidet in einen dunklen Oberrock, den er bis unter den Hals zugeknöpft hat, iſt ein Mann von mittlerem Lebensalter. Er iſt nicht eben groß, aber von gedrungener Geſtalt. Auf ſeinem bleichen Geſicht lagert ein unheimlicher Schatten, der ſeinen Zügen einen finſtern und harten Ausdruck giebt. Von ſeiner Lage ſcheint er nicht ſehr ergriffen, denn er blickt mit Unbefangenheit im Saale herum und nimmt dann etwas nachläſſig ſeinen Platz ein. Nachdem er mit ſeinem Vertheidiger einige Worte gewechſelt, ſcheint er in Nachden-

ken zu verſinken; ſein Kopf neigt ſich auf ſeine Bruſt und ſein Auge wurzelt am Boden. Uebrigens iſt es vergeblich, in der äußeren Erſcheinung des Angeklagten etwas Bemerkenswerthes ſuchen zu wollen. Eine gewiſſe Stumpfheit drückt ſich in ſeinem ganzen Weſen aus, und man kann nach alledem nicht zweifelhaft ſein, in dem Angeklagten einen Menſchen ſeines gewöhnlichen Schlages vor ſich zu haben, die unter der Herrſchaft ihrer rohen ſinnlichen Natur ſtehen und aus dieſer ſich zu einem geiſtigen Bewußtſein nicht zu erheben vermögen.

Vor den Richtern auf einem kleinen Tiſche liegen einige Frauenkleidungsſtücke und mehrere kurze Enden dünner Schnur. Es ſind dies die zu dieſem Proceſſe gehörigen Verbrechenskörper.

Das Publikum hat ſich ſchon früh ſehr zahlreich verſammelt, und beim Beginn der Sitzung iſt der Zuhörerraum bereits dicht gefüllt.

Vorſitzender. Stehen Sie auf, Angeklagter! Wie iſt Ihr Name?

Angeklagter. Joachim Friedrich Wilhelm Alm.

Vorſ. Ihr Alter und Religion?

Angekl. Ich bin 40 Jahre alt und evangeliſchen Glaubens.

Vorſ. Wo ſind Sie geboren?

Angekl. In Wurfelde im Herzogthum Holſtein.

Vorſ. Was iſt Ihr Stand?

Angekl. Ich bin hieſiger Bürger und Tiſchlermeiſter.

Vorſ. Wie lange wohnen Sie hier?

Angekl. Seit fünfzehn Jahren.

Vorſ. Waren Sie früher ſchon in Unterſuchung oder verhaftet?

Angekl. Ich bin dreimal arretirt worden: das

erste Mal, weil ich auf der Straße in Krämpfe verfiel, das zweite Mal wegen eines Auflaufs in der Königsstraße und das dritte Mal zur Verbüßung 24stündiger Gefängnißstrafe, weil ich einem Gesellen einen unrichtigen Arbeitsschein ausgestellt hatte.

Vors. Waren Sie verheirathet und haben Sie Kinder?

Angekl. Ich war zweimal verheirathet, zuletzt mit Louise Böttcher, und habe aus dieser Ehe vier Kinder.

Vors. Was haben Sie auf diese Anklage zu antworten?

Angekl. Ich bin zu Hause gewesen, bis ich Nachmittags 4 Uhr mit dem Drechsler Hoff fortgegangen bin.

Vors. Was war die Glocke, als Sie Ihre Wohnung verließen?

Angekl. Es war 4 Uhr Nachmittags.

Vors. Und an welchem Tage?

Angekl. Am Donnerstag, den 23. December.

Vors. Aus welchem Grunde kam Hoff zu Ihnen?

Angekl. Er brachte mir Bettstellenfüße, die ich beim Drechsler bestellt hatte, und als ich dann fortging, geschah es in seiner Begleitung.

Vors. Wen ließen Sie beim Fortgehen in Ihrer Wohnung zurück?

Angekl. Meine Frau und meine Kinder.

Vors. Wie alt waren Ihre Kinder?

Angekl. Sie standen in einem Alter von 7 Jahren (Hannchen), 4 Jahren (Marie), 1½ Jahre (Dore) und das jüngste war ein Säugling von 8 Wochen.

Vors. Wo befand sich Ihre Frau, als Sie fortgingen?

Angekl. Sie lag im Bett und hatte ein buntes Kleid an?

Vorſ. Weshalb lag ſie im Bett?

Angekl. Sie war krank.

Vorſ. An welcher Krankheit litt ſie?

Angekl. Das weiß ich nicht. Der Doctor hatte mir geſagt, ſie würde wohl ein hitziges Fieber bekommen und ich ſollte ihr naſſe Lappen auf den Kopf legen.

Vorſ. Wie lange war ſie krank?

Angekl. Seit drei Tagen, nämlich ſeit dem Montag zuvor.

Vorſ. Als Sie fortgingen, wie wurde es da mit dem Verſchluß Ihrer Wohnung gehalten?

Angekl. Ich ließ die Thür offen; nachher hat mir aber meine älteſte Tochter erzählt, daß meine Frau ſpäterhin zugeſchloſſen hat.

Vorſ. Hat Ihre Frau beim Scheiden vielleicht irgend etwas Auffälliges zu Ihnen geäußert?

Angekl. An dieſem Tage nicht; ſie ſagte nur, ihr ſei nicht wohl. Am Dienſtag aber hatte ſie phantaſirt, und ich mußte ihr Eſſig und Waſſer reichen. Am Mittwoch war ſie in der Fieberhitze aus dem Bett aufgeſtanden.

Vorſ. Beſchreiben Sie die Localität Ihrer Wohnung.

(Der Angeklagte thut dies.)

Vorſ. Sprachen Sie irgend etwas mit Ihrer Frau, als Sie von Hauſe weggingen?

Angekl. Meine Frau redete mir ſo viel zu, daß ich von Hauſe fortgehen ſollte, und zwar zu Ihrer Tante, der Wittwe Witt, weil dieſe kurze Zeit vorher bei ihr geweſen war und geweint hatte, worüber meine Frau Unruhe empfand. Sie gab mir ſechs Silbergroſchen und ſagte, ich ſollte mich etwas zerſtreuen, da ich die Tage her ſo viel gearbeitet hätte.

Vorſ. Das iſt nicht recht wahrſcheinlich, denn Ihre Frau lag ja krank im Bett, und indem Sie auf längere Zeit ſich entfernten, blieb ſie in ihrem hilfloſen Zuſtande mit den Kindern allein zurück. Es iſt ſehr ſchwer zu glauben, daß ſie ſelbſt Ihnen zugeredet haben ſollte, ſie auf längere Zeit zu verlaſſen.

Angekl. Das iſt ſo wahr, wie ein Gott im Himmel lebt! Meine Frau ſagte auch am Donnerſtag, daß ſie nicht ſo krank ſei, als an den Tagen vorher.

Vorſ. Als Sie Ihre Frau verließen, hatte ſie vielleicht eine Haube auf?

Angekl. Das weiß ich nicht. Am Dienſtag hatte ſie ſich eine Haube reichen laſſen, ob ſie ſolche aber am Donnerſtag aufgeſetzt hatte, kann ich mich nicht mehr erinnern.

Vorſ. Hatte Ihre Frau ſich am Donnerſtag gereinigt und das Haar gemacht?

Angekl. Ihr Haar war wohl glatt gekämmt, aber im Zopfe nicht eingeflochten.

Vorſ. Lag Ihre Frau förmlich im Bett, mit dem Deckbett zugedeckt?

Angekl. Darauf beſinne ich mich ſo genau nicht. Als ſie mir das Geld gab, ſaß ſie aufrecht im Bett; nachher aber, als ich ihr Adieu ſagte, hatte ſie ſich heruntergelegt.

Vorſ. Sprach ſie noch etwas, namentlich mit Hoff?

Angekl. Hoff ſagte im Fortgehen, daß er meiner Frau eine gute Beſſerung wünſche.

Vorſ. Hatte denn Ihre Frau vorher mit Hoff geredet?

Angekl. Ja wohl, ich kann aber nicht angeben, was dies war.

Vorſ. Haben Sie Hausbücher über Ihre Wirthſchaft geführt?

Angekl. O ja, über meine Arbeit und was dafür Geld einkam.

Vorſ. Sind dies die Bücher?

(Es werden dem Angeklagten zwei Bücher vorgezeigt, er erkennt ſie als ſeine Wirthſchaftsbücher an.)

Vorſ. Wo lagen dieſe Bücher?

Angekl. Das eine lag auf dem Spind in der Werkſtatt, das andere unten im Kaſten.

Vorſ. Welche Höhe hatte das Spind?

Angekl. Etwa fünf Fuß.

Vorſ. Wie groß war Ihre Frau?

Angekl. Das kann ich nicht beſtimmen. Ganz klein war ſie nicht; vielleicht fünf Fuß und zwei Zoll.

Vorſ. Standen in der Werkſtätte auch Stühle?

Angekl. Nein, es ſtanden nur zwei Hobelbänke dort.

Vorſ. Waren Sie im Beſitz von Stricken oder Bindfaden?

Angekl. O ja, es war immer Schnur vorräthig, dieſelbe lag in der Werkſtatt in einem Kaſten.

Vorſ. Wohin begaben Sie ſich nun zunächſt, nachdem Sie Ihre Wohnung verlaſſen hatten?

Angekl. Zuerſt ging ich zum Deſtillateur Braun in der Lechnerſtraße, wohin mich Hoff begleitete. Hier trank ich ein Glas Punſch und ließ auch dem Hoff eins geben, welches ich bezahlte. Ich hielt mich etwa eine Viertelſtunde auf und ging dann weiter nach der Ubertſtraße, um die dort wohnhafte Hebamme Deikert zu bitten, daß ſie meine Frau beſuche und das Kind waſche, da ich am Sonntag taufen laſſen wollte.

Vorſ. Haben Sie mit dem Schenkmädchen bei Thomas geſprochen, namentlich über Ihre Frau?

Angekl. Das mag wohl ſein, ich werde ihr geſagt haben, daß meine Frau krank ſei.

Vorſ. Sie ſollen geäußert haben: Ihre Frau würde wohl ſterben und ſie hätte Ihnen geſagt, daß Sie ſich nur nach einer andern Frau umſehen möchten.

Angekl. Das iſt nicht richtig. Ich kann wohl geſagt haben, daß meine Frau ſterben werde; mehr aber nicht.

Vorſ. Trafen Sie die Hebamme zu Haus?

Angekl. Nein, ich ſprach nur das Dienſtmädchen derſelben.

Vorſ. Sie ſollen auch hier geſagt haben: Ihre Frau würde wahrſcheinlich noch am nämlichen Abend ſterben.

Angekl. Wie konnte ich dies, da ja meine Frau am Donnerſtag ſich wohler fühlte!

Vorſ. Wohin gingen Sie nun?

Angekl. Zu dem Tiſchlermeiſter Mann in der Bogerſtraße Nr. 33.

Vorſ. Begleitete Sie Hoff dahin?

Angekl. Nein, er hatte ſich vorher von mir getrennt.

Vorſ. Sie ſollen dem Hoff erzählt haben, daß Ihre Frau am Nervenfieber leide und wohl ſterben würde; daß Ihre Kinder aber das Scharlachfieber hätten.

Angekl. Daß meine Frau krank ſei, habe ich dem Hoff wohl geſagt, vielleicht auch, daß ſie das Nervenfieber habe; von einer Krankheit der Kinder habe ich aber nicht geſprochen.

Vorſ. Sie ſollen ferner auf ein Haus in der Bogenſtraße deutend zu Hoff geſagt haben: in jenem Hauſe wohne der Doctor, den Sie zu beſtellen hätten. Das fragliche Haus führt aber die Nr. 43, und es iſt erwieſen, daß dort ein Doctor gar nicht wohnt.

Angekl. Ich habe zu Hoff von einem Doctor

kein Wort geſprochen, ſondern nur geſagt, daß ich zu der Hebamme wollte.

Vorſ. Was wollten Sie bei dem Tiſchler Mann?

Angekl. Derſelbe ſollte mir arbeiten helfen.

Vorſ. Sie ſollen zu ihm geſagt haben, er möge nur zu Ihnen vorangehen, Sie würden gleich nachfolgen?

Angekl. Das iſt wahr. Er wollte gleich mitgehen, indeſſen ſagte ich ihm, ich ginge noch weiter und er möge nur immer vorausgehen.

Vorſ. Sie ſind aber nicht nachgefolgt?

Angekl. Nein, ich begab mich vielmehr zum Tiſchlermeiſter Stack, — derſelbe iſt der Schwiegerſohn der Tante meiner Frau — und bei ihm wollte ich mich erkundigen, ob er ſich mit dieſer Tante erzürnt hätte. Was die Glocke jetzt war, kann ich nicht angeben.

Vorſ. Sprachen Sie bei Stack von dem zu erwartenden Tode Ihrer Frau?

Angekl. Nein, nur von ihrer Krankheit.

Vorſ. Welchen Weg ſchlugen Sie weiter ein?

Angekl. Ich ging nun zunächſt zu der Tante meiner Frau, der Wittwe Witt, um dieſe zu beſuchen. Sodann begab ich mich zu dem Victualienhändler Gut, wo ich einen Schnaps trank und eine Cigarre rauchte, die mir ein anweſender Arbeitsmann geben ließ. Von dort ging ich wieder zu Mann; da dieſer aber bereits fort war, ſo trat ich noch bei dem Victualienhändler Kluth in der Lechnerſtraße ein, wo ich mich hinſetzte und Solo ſpielte. Alsdann ging ich ſchließlich zum Schenkwirth Thomas und hiernächſt nach Hauſe.

Vorſ. Was war die Glocke, als Sie nun endlich den Heimweg antraten?

Angekl. Es mochte 12 Uhr Nachts ſein.

Vorſ. Ihrer eigenen Erzählung nach ſind Sie ſomit

von 4 Uhr Nachmittags bis 12 Uhr Nachts von Schenke zu Schenke gegangen. Reichten denn dazu die sechs Silbergroschen aus, welche Sie von Ihrer Frau erhalten haben wollen?

Angekl. Ja. Ich brachte sogar noch Geld wieder mit, denn ich habe sehr wenig verzehrt. Beim Kartenspiel habe ich auch noch einen Groschen gewonnen.

Vors. Trinken Sie öfters Schnaps und ist Ihnen der Genuß desselben etwa zur Gewohnheit geworden?

Angekl. O nein. Früher wohl, da konnte ich mehr vertragen, als zuletzt, wo ich so viel Gram und Kummer hatte.

Vors. Es muß jedenfalls sehr auffallen, daß Sie acht Stunden lang unstät umherlaufen, sich in die Schenken setzen und Karten spielen, während Sie wissen, daß Ihre Frau zu Hause krank liegt, ohne Beistand und von unmündigen Kindern umgeben.

Angekl. Ich bin ja nur in drei Schenklocale gewesen und bin auch früher schon spät nach Hause gekommen, weshalb hierin nichts Ungewöhnliches gefunden werden kann.

Vors. Als Sie jetzt nach Hause kamen, was fanden Sie da? Erzählen Sie zusammenhängend und lassen Sie sich nicht Alles einzeln abfragen!

Angekl. Ich fand meine Thür von innen verriegelt. Nach längerem Klingeln und Klopfen kam meine siebenjährige Tochter Hannchen und öffnete. Sowie ich eintrat, bemerkte ich sogleich, daß das Bett, worin meine Frau gelegen hatte, leer war. Voll Angst fragte ich meine Tochter: wo ist denn die Mutter? Sie antwortete: In der Werkstatt. Mein Gott, sagte ich, was thut sie denn in der Werkstatt? Darauf antwortete sie: Mutter hat ein Band um den Hals. Nun eilte ich in die Werk-

ſtätte, wo ich meine Frau todt und leblos liegen fand. Ich rief: Mutter iſt todt! und da ich nicht ſogleich Licht anzuzünden vermochte, ſo rief ich meiner Tochter zu, ſie möge zum Nachbar Blau hinauflaufen und ihn bitten, daß er herunterkomme. Ueber den Hergang erzählte mir meine Tochter, als ich ſie fragte, ob denn ein Fremder in meiner Abweſenheit dageweſen ſei: die Mutter habe ſich ihr ſchwarzes Kleid angezogen, habe geſchrieben, und ſei dann in die Werkſtatt gegangen, nachdem ſie zuvor der kleinen Dore eine Schnur um den Hals gelegt, die ſie, Hannchen, wieder losgeſchnitten habe. Meine Frau hatte denn auch wirklich ihr ſchwarzes Kleid auf dem Leibe, während das bunte Kleid, welches ſie noch bei meinem Fortgehen angehabt hatte, vor dem Bett lag.

Vorſ. Wodurch überzeugten Sie ſich denn ſogleich von dem Tode Ihrer Ehefrau?

Angekl. Ich hob ſie in die Höhe, und da ſie eiskalt war, vermuthete ich ihren Tod. Ich ſah überdies die Schnur um ihren Hals und hatte deshalb keinen Grund, an dem Tode meiner Frau zu zweifeln.

Vorſ. Sie haben geſagt, daß Sie Ihre Thür von innen verriegelt gefunden haben. War denn Ihre ſiebenjährige Tochter im Stande, den Riegel zurück zu ziehen und Ihnen die Thür zu öffnen?

Angekl. O ja. Sie war es ſtets, welche öffnen ging, wenn Jemand kam.

Staatsanwalt Berndt. Ich bemerke, daß die Kleine ſchon ſo ausgebildet war, daß ſie zum Theil die Wirthſchaft beſorgte und namentlich das Eſſen kochte.

Vorſ. Sie haben in der Vorunterſuchung ſich weſentlich anders ausgelaſſen als heute. Namentlich haben Sie geſagt, Sie hätten ſich vom Tode Ihrer Frau nicht ſo-

gleich überzeugt und seien auch erst von Blau darauf aufmerksam gemacht worden, daß dieselbe eine Schnur um den Hals habe. Das sind aber directe Widersprüche und gerade an dem wesentlichsten Punkte, wo es sich um das Werkzeug zum Tode Ihrer Frau handelt.

Angekl. Dann muß es früher nicht ordentlich aufgeschrieben sein, denn meine Tochter hatte mir j[illegible] schon gesagt, daß meine Frau eine Schnur um den Hals habe.

Vors. Wie lag die Leiche Ihrer Frau in der Werkstätte?

Angekl. Sie lag mit den Füßen nach dem Fenster zu, in der Nähe einer dort stehenden kleinen Bank.

Vors. Wie war sie gekleidet?

Angekl. Sie hatte, wie ich schon gesagt, ihr schwarzes Kleid an und war in bloßem Kopfe. Ob sie Strümpfe trug oder nicht, erinnere ich mich nicht mehr.

Vors. Haben Sie die Schnur näher untersucht, welche Sie um den Hals Ihrer Frau antrafen?

Angekl. Nein. Ich wollte gleich zu Anfang den Knoten aufschürzen, vermochte dies aber nicht. Nachher habe ich die Schnur, als sie abgeschnitten war, nicht weiter angesehen.

Vors. Es ist schwer zu erklären, daß Sie in Beziehung auf den ganzen, Sie doch im höchsten Grade interessirenden Vorfall eine solche Gleichgiltigkeit an den Tag gelegt haben, daß Sie selbst um die näheren Umstände sich nicht bekümmerten, welche auf den Tod Ihrer Frau Beziehung hatten.

Angekl. Ja, mein Gott, ich war so bestürzt, daß ich gar nicht wußte, wie ich bekehrt war.

Vors. Wie war das Haar Ihrer Frau beschaffen, als Sie solche in der Werkstatt vorfanden?

Angekl. Es hing ihr unordentlich um den Kopf. ine Frau, wenn ſie im Bett lag, pflegte in der gel ſich den Zopf zu öffnen, weil das feſtgebundene ar ſie genirte, und aus dieſem Grunde kann das rabhängen des Haars nicht auffällig ſein.

Vorſ. Haben Sie an dem Körper Ihrer Frau iſt keine Verletzungen gefunden?

Angekl. Ich habe das nicht näher unterſucht.

Vorſ. Wer ſchnitt die Schnur vom Halſe Ihrer au los?

Angekl. Das that ich mit einem Schnitzer, der der Werkſtatt lag.

Vorſ. An welcher Seite des Halſes?

Angekl. An der linken.

Vorſ. War dort auch der Knoten?

Angekl. Das weiß ich nicht; darauf habe ich nicht chtet.

Vorſ. Ich muß Ihnen nochmals andeuten, wie rkwürdig es erſcheint, daß Sie bei allen irgend wich- n Punkten einer beſtimmten Antwort gefliſſentlich weichen.

Angekl. Ach, bei einer ſolchen Gelegenheit iſt man ſo betroffen, daß man ſich aller einzelnen Umſtände it zu erinnern weiß. Auch war ich etwas angetrunken. Die oftgedachte Schnur wird vorgezeigt. Sie beſteht i gewöhnlichem Bindfaden, der in fünf Strähnen it und durchſchnitten iſt. Der Angeklagte verſichert herum, ſich die Schnur nicht ſo genau angeſehen zu en, um ſagen zu können, ob dies dieſelbe ſei. Den dfaden erklärt er für Sackband, wie er dergleichen ſeiner Werkſtatt aufbewahrt habe.

Vorſ. Was denken Sie ſich über die Todesurſache rer *Frau?*

Angekl. Daß meine Frau sich das Leben genommen.

Vors. Sie meinen also nach dieser Antwort, daß Ihre Frau sich selbst den Tod gegeben?

Angekl. Ja wohl.

Vors. Was glauben Sie, das sie dazu veranlassen konnte?

Angekl. Ich kann mir nur denken, daß sie es aus Noth und Verzweiflung gethan. Ich war wegen vierzig Thalern verklagt, und da die Mobiliar-Execution fruchtlos ausfiel, so wurde ich mit Personal-Arrest bedroht. Darüber war meine Frau sehr beunruhigt, indem sie sagte, dann müsse sie mit den Kindern verhungern. Auch hatte sie schon bei der vorletzten Entbindung geäußert: wenn sie noch einmal schwanger werde, so wolle sie sich erhängen oder ersäufen. Das habe ich ihr noch verwiesen, indem ich ihr sagte, sie solle sich schämen, das sei Gotteslästerung.

Vors. Liebte denn Ihre Frau die Kinder nicht?

Angekl. O ja, sie war ihnen sehr gut.

Vors. Dann wäre es aber ein Widerspruch, wenn sie Kindern, die sie liebte, durch Selbstmord die mütterliche Sorgfalt und Pflege hätte entziehen wollen?

Angekl. Ja, aber die Noth war zu groß. Meine Frau hat in acht Jahren sechs Kinder geboren und die Arbeit ging schlecht. Ich selbst, da ich Niemand halten konnte und meine Tochter doch noch sehr jung war, mußte während der Krankheit meiner Frau Alles in der Wirthschaft besorgen, mußte scheuern und waschen, und konnte deshalb um so weniger verdienen. Dieses zusammengenommen, mag sie wohl zu dem Schritte bewogen haben.

Vors. Hat sich denn weiter nichts vorgefunden,

as über den Tod Ihrer Frau irgend eine Auskunft zu
ben vermöchte?

Angekl. Sie meinen die Zettel, welche man ge-
nden hat?

Vors. Nun ja, von dieſen Zetteln haben Sie bis-
r noch gar nichts geſagt. Wie verhält es ſich damit?

Angekl. Ich weiß von den Zetteln weiter nichts,
ls daß ſie mir in der Voruntersuchung gezeigt wor-
en ſind.

Vors. Sie haben aber vor dem Unterſuchungs-
ichter bereits ausgeſagt, daß Sie die Zettel bei Ihrer
rau gefunden?

Angekl. Ja, das iſt auch richtig. Als der Knopf-
acher Blau, von meiner Tochter gerufen, herunter-
am und wir mit der Leiche beſchäftigt waren, bückte er
ch und ſagte: Hier liegen Zettel. Er verſuchte den In-
alt der Zettel zu leſen, vermochte aber nur einige Worte
t entziffern.

Vors. Blau ſoll darauf fortgegangen ſein, um
ine Brille herbeizuholen?

Angekl. Ja, das that er.

Vors. Verſtehen Sie ſelbſt Geſchriebenes zu leſen?

Angekl. O ja.

Vors. Machten Sie ſelbſt denn nun gar keinen
erſuch, über den Inhalt der Zettel Gewißheit zu er-
ngen?

Angekl. Nein, ich habe dieſelben nicht weiter an-
eſehen.

Vors. Das iſt wiederum ganz unerklärbar. Sie
ommen nach Hauſe, finden Ihre Frau eines gewalt-
men Todes geſtorben, es werden beſchriebene Zettel ge-
nden, die, wie Sie ſich denken mußten, über dies trau-
ige Ereigniß wahrſcheinlich Auskunft geben, und anſtatt

nun eifrig bemüht zu sein, diese Auskunft sich zu verschaffen, benehmen Sie sich vielmehr so gleichgiltig und lieblos, daß Sie das letzte Vermächtniß Ihrer Frau nicht einmal eines Blicks würdigen. Ich glaube nicht, daß irgend ein Anderer an Ihrer Stelle so gehandelt haben würde!

Der Angeklagte entschuldigte sich auch jetzt wieder mit seiner Zerstreuung und seiner Trunkenheit.

Der Inhalt der bei der Leiche der verehelichten Alm gefundenen beiden Zettel wird vom Vorsitzenden verlesen. Er lautet wie folgt:

Erster Zettel.

„Ich muß sterben, denn mir steht doch mein Tod bevor. Gesund kann ich nicht mehr werden; aber der Doctor sagt es nicht. Die Sachen sind meine Kinder ihre. Ich habe meinen Mann fortgeschickt bei der Hebamme Madame Deikert, und soll das Kind taufen lassen. Er ist der rechtlichste Mann von der ganzen Welt; er hat keine Schuld. Es war ein Mann hier vom Drechslermeister Hering; der hat die Bettstellenfüße gebracht; der kann und muß es beschwören, daß mein Mann um 4½ Uhr weggegangen ist. Meine drei Kinder habe ich mitgewürgt; den Sohn habe ich liegen lassen; ich bin zu schwach.

Mein Mann ist ganz unschuldig. Vormittag habe ich ihn zum Doctor geschickt, und auf den Mittag kam er wieder; ich habe aber so viel gerebet, er solle wieder fort zum Doctor und meiner Tante. Die war auch Vormittag hier. Die hat die Kinder den Weihnachten gebracht. Dann hat mein Mann geschrieben, ich wäre so krank, sie möchte mir doch besuchen. Darauf ist sie heut Vormittag hier gewesen, und der Tischlermeister Stack in der Wollstraße 73. Nun leben sie alle wohl; ich habe es selbst geschrieben.

Louise Alm geborne Böttcher."

Zweiter Zettel.

Der Mann, der vom Drechsler hier war, der hat ſehen im Bette ſitzen, wie er iſt fortgegangen. Alſo etheuere es noch einmal, daß mein Mann keine ld hat an der Sache. Ich habe ihn fortgeſchickt und ans Werk gegangen. Denn was ſoll der Menſch , der nicht mehr kann. Um ¾ auf 5 Uhr iſt es :hen. Die Spinden habe ich zugeſchloſſen und die äſſel unter das Spinde gelegt und die Hofthür von ndig zugeſchloſſen und die Stubenthür verriegelt. n habe ich ſie (die Kinder) an den Bindfaden den zugeſchnürt; blos dem Kleinen nicht, weil der noch getauft iſt.

Louiſe Alm geborne Böttcher."

Die beiden Zettel werden dem Angeklagten vorgezeigt. ſind zwei Stücke zerknitterten grauen Papiers, unten g abgeriſſen, und haben offenbar Blätter eines Buches emacht. Nach der Ausſage der älteſten Tochter des eklagten ſoll derſelbe dieſe beiden Papierſtücke aus auf dem Spind gelegenen Wirthſchaftsbuche heraus- ſen und ſelbſt beſchrieben haben. Das Wirthſchafts- iſt demnächſt in Beſchlag genommen, und es hat ſich nden, daß wirklich zwei Blätter daraus fehlten, an n zurückgebliebene Reſte die ſchrägen Ränder der n Zettel genau paßten. Danach kann es kein ifel ſein, daß das Papier zu den beiden Zetteln lich aus herausgeriſſenen Blättern des genannten es beſteht. Die Schrift iſt ſehr ſchlecht und völlig rect, die Feſtigkeit und Stärke der Grundſtriche ht indeſſen viel eher für eine männliche, als für weibliche Hand. Spuren von Thränen ſind darauf zu entdecken, ſondern man möchte eher glauben, die el ſeien mit Ruhe und Ueberlegung geſchrieben wo

den, denn in den Zeilen finden sich mehrfache Verbesserungen vor. Einige Worte sind durchstrichen und andere dafür hingeschrieben, und im zweiten Zettel ist sogar der Eingang geändert worden, indem zwei bereits hingeschriebene Worte wieder fortgewischt worden sind. Dies zeugt unwidersprechlich dafür, daß der Schreiber darüber nachgedacht, was er schreiben will.

Vors. Kennen Sie, Angeklagter, diese Zettel und die darin enthaltene Handschrift?

Angekl. Das werden wohl die Zettel sein, welche Blau gefunden hat. Die Handschrift scheint mir diejenige meiner Frau zu sein, und auch wieder nicht, denn es kommt mir fast so vor, als ob sie anders geschrieben hätte.

Vors. Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß der Inhalt dieser Zettel wiederum sehr auffällig ist. Es findet sich darin mehrmals die Versicherung: mein Mann ist unschuldig. Außerdem ist die Namensunterschrift Ihrer Frau, „Louise Alm geborne Böttcher", zweimal in dieser Vollständigkeit gegeben, obgleich es kaum zu erwarten ist, daß Ihre Frau, wenn sie diese Zettel kurz vor ihrem Tode geschrieben, an eine solche Unterschriftsformalität gedacht haben würde. Ferner ist in diesen beiden Unterschriften der Name Alm einmal mit einem lateinischen A. das andere Mal mit einem deutschen A geschrieben, und endlich ist die Bemerkung in dem einen Zettel: „dies habe ich selbst geschrieben," ebenfalls eine sehr ungewöhnliche. Denn wäre Ihre Frau die Schreiberin, so ließe sich gar nicht absehen, wie auch nur der Gedanke bei ihr hätte entstehen können, daß Jemand ihr Selbstschreiben dieser Zettel bezweifeln würde und daß sie deshalb Veranlassung habe, einem solchen Zweifel entgegenzutreten. Die Staatsanwaltschaft hat aus

allen dieſen Umſtänden den wichtigen Verdachtsgrund gegen Sie hergeleitet, daß nicht Ihre Frau die Urheberin dieſer Zettel iſt, ſondern daß ein Dritter, und zwar Sie ſelbſt, dieſelben geſchrieben hätten. Was haben Sie hierauf zu erwiedern?

Angekl. Darüber kann ich gar nichts ſagen. Ich weiß nur aus der Mittheilung meiner Tochter, daß meine Frau die Zettel geſchrieben hat. Ich will erblinden und erlahmen, wenn ich weiter auch nur das Geringſte davon weiß.

Vorſ. Wie haben Sie mit Ihrer verſtorbenen Frau gelebt?

Angekl. Wir vertrugen uns gut.

Vorſ. Es iſt aber von Zeugen bereits bekundet worden, daß Sie Ihre Frau ſchlecht behandelt und gemißhandelt haben. Sie ſoll ſich hierüber ſelbſt gegen andere Leute beklagt haben.

Angekl. Das iſt nicht wahr; das können nur ſchlechte Menſchen geſagt haben. Ich habe meine Frau niemals geſchlagen.

Vorſ. Jeder Zeuge, der in dieſer Sache vernommen wird, weiß, daß es ſich um eine überaus wichtige Angelegenheit, um ein Verbrechen handelt, auf welches das Geſetz eine ſchwere Strafe geſetzt hat. Es iſt deshalb gar nicht zu vermuthen, daß Jemand aus Privatintereſſe oder aus Leidenſchaft irgend etwas Unwahres vor Gericht angeben werde. Die Zeugen werden erſcheinen, und Sie mögen dies bedenken, bevor Sie Umſtände in Abrede ſtellen, die Ihnen ſogleich erwieſen werden können.

Angekl. Das wiſſen Sie wohl, wenn Einer einmal im Unglück iſt, ſo finden ſich immer Leute, die noch mehr hineinbringen wollen. Das ſind

Geſellen, die ich fortgejagt habe, oder Andere. So wahr Gott über uns iſt, ich habe meiner Frau niemals ein Leids gethan!

Vorſ. Die Anklage hat ferner als Verdachtsgrund gegen Sie aufgeſtellt, daß Ihre eigenen Kinder gegen Sie ausgeſagt haben, Sie hätten Ihre Ehefrau todtgemacht. Es muß freilich hinzugefügt werden, was die Anklage verſchwiegen hat, daß die Kinder ihre Ausſage nachher wieder zurückgenommen haben; indeſſen ſpricht für die Richtigkeit derſelben dennoch der wichtige Umſtand, daß in Ihrem Wirthſchaftsbuche wirklich zwei Blätter ſich ausgeriſſen gefunden haben und daß, nach den zuſammenpaſſenden Rändern, die Ihnen vorgezeigten beiden Zettel ohne Zweifel jene ausgeriſſenen Blätter ſind. Dies iſt um ſo auffallender, als das Wirthſchaftsbuch auf dem Spinde gelegen hat, ſo daß Ihre kranke Frau erſt auf einen Stuhl hätte ſteigen müſſen, um zu demſelben zu gelangen.

Angekl. Darüber kann ich keine Auskunft geben.

Staatsanwalt. Ich bemerke, daß die Kinder des Angeklagten ihre erſte Ausſage zwar zurückgenommen, nachher aber wieder aufrecht erhalten haben.

Vorſ. Wir werden die Kinder ſpäter ſelbſt hören, und es kann alſo für jetzt hiervon abgeſehen werden. (Zum Angeklagten.) Erzählen Sie das Wichtigſte aus Ihrem Lebenslauf.

Angekl. Ich bin am 2. Mai 1808 zu Wurfelde im Holſteinſchen geboren. Mein längſt verſtorbener Vater war Erbpächter; ob meine Mutter noch lebt, weiß ich nicht. Von fünfzehn Jahren wurde ich eingeſegnet, nachdem ich bis dahin Schulunterricht gehabt hatte. Ich lernte leſen, aber nur nothdürftig ſchreiben. In meinem ſechzehnten Jahre brachten mich meine Eltern nach Ham-

burg zu dem dortigen Tischlermeister Pormann in die Lehre. Nach vierjähriger Lehrzeit wurde ich Gesell und ging dann vier Jahre auf die Wanderschaft, bis ich im Jahre 1832 nach Berlin kam und hier meinen Aufenthalt nahm. Im Jahre 1832 etablirte ich mich und heirathete demnächst meine erste Frau, mit welcher ich ein Kind erzeugte. Mutter und Kind verstarben aber bereits ein Jahr darauf, und im Winter 1840 heirathete ich Johann meine jetzt verstorbene Ehefrau. Meine beiden Ehen sind stets friedlich gewesen, und wenn auch zuweilen kleine Zwistigkeiten vorfielen, so gingen diese doch bald wieder vorüber und hatten keine ernstliche Bedeutung.

Staatsanwalt. Ich stelle an den Angeklagten die Frage, ob er, außer in Hamburg, noch in anderen Seestädten sich aufgehalten hat?

Angekl. Ja, in Lübeck, Stralsund und Stettin.

Staatsanwalt. Ob der Angeklagte dort beim Segeln oder sonst Gelegenheit gehabt hat, sich im Knotenmachen zu üben?

Angekl. Nein, ich habe niemals gesegelt.

Staatsanwalt. Ich bitte, daß das Gericht sich von dem Angeklagten seine Hände zeigen lasse, damit sich dasselbe von deren starkem und knochigem Bau überzeuge.

Der Angeklagte zeigt seine Hände, die allerdings zwar groß und stark sind, jetzt jedoch, eine Folge seiner halbjährigen Gefangenschaft, weiß und weich erscheinen.

Vom Gericht werden hierauf folgende Beschlüsse gefaßt:

1) den Untersuchungsrichter zu beauftragen, sich sofort mit der Tochter des Angeklagten nach dessen Wohnung zu begeben, um festzustellen, ob die Kleine im

Stande gewesen ist, den Riegel vom Schlosse der Stubenthür zurückzuziehen, oder nicht;

2) den Angeklagten zu veranlassen, den Inhalt der Zettel nach Dictat niederzuschreiben.

Der Angeklagte nimmt demgemäß auf zehn Minuten am Tische neben seinem Vertheidiger Platz und schreibt nach dem Dictat des Vorsitzenden Folgendes nieder:

„Ich muß sterben, denn mir steht doch mein Tod bevor. Gesund kann ich nicht werden; aber der Doctor sagt es nicht. Die Sachen sind meine Kinder ihre. Ich habe meinen Mann fortgeschickt bei der Hebamme Madame Deikert, und soll das Kind taufen lassen. Er ist der rechtlichste Mann von der ganzen Welt; er hat keine Schuld. Es war ein Mann hier vom Drechslermeister Hering; der hat die Bettstellenfüße gebracht; der kann und muß es beschwören, daß mein Mann um 4½ Uhr weggegangen ist."

Das Blatt, auf welches der Angeklagte diese Zeilen geschrieben, wird dem Vorsitzenden überreicht, welcher erklärt, daß eine weitere Vergleichung der Handschriften später vorgenommen werden soll. Es erfolgt nun die Beweisaufnahme. Etwa vierzig Zeugen sind geladen, welche vom Vorsitzenden auf das eindringlichste zur Wahrheit ermahnt und demnächst einzeln vernommen werden.

Das Zeugenverhör beginnt mit dem Physikus Dr. Holz. Derselbe hat, gemeinschaftlich mit dem gerichtlichen Wundarzt Werner, die Leichensection der verehelichten Alm vorgenommen und in Gemeinschaft mit dem zweiten Sachverständigen über den Befund bereits ein schriftliches Gutachten abgegeben, welches in der mitgetheilten Anklage schon näher erwähnt worden ist. Dem Verhör des Angeklagten hat er bis jetzt beigewohnt.

1. Herr Holz. Ich kann in allen Stücken nur bei den Aussprüchen des Obductionsberichts stehen bleiben. Die heutige Verhandlung giebt mir keinen Anlaß, davon etwas zurückzuziehen. Es ist gesagt worden, daß die Frau an einem exquisiten Stick- und Schlagfluß gestorben sei. Darüber kann auch nicht der geringste Zweifel sein, denn die dafür vorgefundenen Kennzeichen sind so untrüglich, wie sie in meiner reichen Erfahrung kaum jemals vorgekommen. Es fragt sich: wie ist dieser Stick- und Schlagfluß entstanden? Er soll angeblich entstanden sein durch die heute hier vorgezeigte Schnur. Diese Schnur hatte auf der einen Seite drei, auf der andern aber zwei Stränge, wie dies im Obductionsbericht beschrieben worden ist. Ob diese Schnur nun wirklich die unmittelbare Todesursache gewesen, darüber würde den Hauptbeweis die sogenannte Strangulationsmarke um den Hals liefern müssen, wie immer in ähnlichen Fällen. Der Obductionsbericht hat sich hierüber ausführlich ausgesprochen, und ich werde mir erlauben, die betreffenden Stellen vorzulesen. Zuvor aber muß ich noch etwas bemerken. Die Schnur, welche am Halse der Leiche gesessen, war sechzehn Zoll lang, und es ist gesagt worden, daß diese Länge zu groß sei, um eine Strangulation hervorzubringen. Ich habe nun einen Zollstock mitgebracht und werde danach ein Ende Bindfaden von sechzehn Zoll abmessen. (Herr Holz thut dies.) Ich habe zwar einen ziemlich starken Mannshals, aber wenn ich dies sechzehn Zoll lange Ende Bindfaden um meinen Hals lege, so werden Sie sich überzeugen, daß es unmöglich ist, mich damit zu stranguliren, da noch ein Raum von einem halben Zoll zwischen Hals und Bindfaden bleibt. Denn zur Strangulation g[redacted] ein gewaltsames Zusammenschnüren der Kehle.

verehelichte Alm aber war nur ſchwächlich gebaut und hatte jedenfalls keinen ſtärkeren Hals als ich.

Herr Holz lieſt hierauf aus dem Obductionsberichte folgende Stellen vor:

„Ein ſo exquiſiter Stick- und Schlagfluß, wie er hier nachgewieſen, kommt aber kaum jemals als natürlicher Tod vor, und würde ſchon an und für ſich auf eine Gewaltſamkeit hindeuten, wenn auch nicht noch andere Data für die Einwirkung einer ſolchen vorlägen. Zunächſt drängt ſich als ſolche die Schnur auf, die um den Hals der Leiche gefunden worden. Dieſelbe mißt in ihrer größten Länge ſechzehn Zoll, und beſteht auf der einen Seite aus drei, auf der andern aus zwei neuen hanfenen Schnüren von einer Linie Breite, die nach vorn zu in einen gewöhnlichen Knoten verſchlungen, neben welchem ſich die Trennungsſtelle befindet, nach hinten in einen ungewöhnlichen ſchlingenartigen Knoten vereinigt ſind, und welche, wie der Leichenbefund zeigte, ſo am Halſe gelegen hat, daß die dreifache Schnur links, die doppelte rechts zu liegen gekommen war, welcher Lage eine resp. dreifache und zweifache Strangulationsmarke entſprach. Wenn den Obducenten die Frage vorgelegt iſt: „Ob dieſe Schnur ein geeignetes Werkzeug geweſen, um den Tod der Alm durch Stick- und Schlagfluß zu bewirken?“ ſo müſſen dieſelben dieſe Frage unbedingt in ſofern bejahen, als jedes ſtrangulirende Band feſt um den Hals eines lebenden Menſchen gelegt und gehörig lange erhalten, ſeinen Tod durch Stick- und Schlagfluß (Erdroſſelung) bewirken kann, folglich hierzu ein geeignetes Werkzeug iſt. Eine andere Frage aber iſt die: „Ob in casu dies an ſich geeignete Werkzeug den Tod wirklich verurſacht habe oder nicht?“ in welchem letzteren Falle event. derſelbe auf andere Weiſe erfolgt ſein mußte,

mit anderen Worten: ob, wie die zweite uns vorgelegte Frage lautet, „dieſe Schnur vor oder nach erfolgtem Ableben der Alm umgelegt worden?" — Wir ſtehen nicht an, letzteres anzunehmen.

„Mit einer ſolchen Gewaltſamkeit nämlich, wie ſie nach unſerer obigen Angabe, dieſen hier vorliegenden Tod veranlaßt hat, konnte die qu. Schnur, die ſechzehn Zoll lang iſt, folglich den Hals gar nicht ſehr feſt einſchnüren konnte, nicht einwirken. Eine viel heftigere Gewalt muß hier vorausgeſetzt werden. Eine ſolche würde aber ein kraftvoller raſcher Druck mit einer kräftigen, oder mit zwei Männerhänden ausgeübt haben, mögen dieſe durch den Fingerdruck oder als preſſender Ring gewirkt haben. Nimmt man an, daß Alm, nachdem er an das Bett ſeiner Ehefrau getreten, ſie plötzlich auf dieſe Art angegriffen und getödtet habe, ſo ſcheint gegen dieſe Annahme der Mangel von Reactionsſpuren am Halſe der Denata zu ſprechen, dergleichen wie ſugillirte Stellen von Fingerdruck, Nägelzerkratzungen u. ſ. w., welche auf gewaltſame Manipulationen mit Fingern und Händen deuten könnten, an dem Halſe bei der Section nicht gefunden wurden. Allein dieſer Mangel beweiſt keineswegs, daß eine ſolche Manipulation nicht ſtattgefunden haben konnte, denn ſehr häufige Erfahrungen in der gerichtsärztlichen Praxis haben gelehrt und lehren täglich, daß die bedeutendſten äußeren Inſultationen mit den allererheblichſten inneren Folgen, wie Zerſprengungen von Eingeweiden, ſelbſt Knochenbrüche u. ſ. w., oft ganz und gar keine ſichtbaren Spuren auf der Oberfläche des Körpers an der Leiche zurücklaſſen, wie auch die Unterzeichneten aus ihrer eigenen Erfahrung am Sectionstiſch zahlreiche Belege dafür anführen könnten. Zweitens dringt ſich der Einwand gegen unſere Annahme auf,

daß es auffallend, wie keine Spuren von Kampf und Gegenwehr an der Leiche der Alm gefunden wurden, und daß sie nicht geschrien haben sollte, als der Mörder sie überfiel. Ersteres ist aber sehr erklärlich, wenn man erwägt, daß hier eine, nach Deposition ihrer Tante und des Dr. Cuvry, kranke Person, die ja eben ihrer Krankheit wegen sich am Nachmittag auf's Bett gelegt hatte, überfallen wurde, die also an sich schon wenig geeignet gewesen zu einer Gegenwehr gegen den kräftigen, 5 Fuß 6 Zoll großen, 39 Jahre alten Mann, und wird noch erklärlicher, wenn man ferner berücksichtigt, daß ein höchst kurzes Zeitintervall zwischen der einwirkenden Gewalt und dem danach erfolgten Tode verflossen sein konnte, daß, mit anderen Worten, und nach den obigen so auffallenden Resultaten der Section, Tödtung und Tod fast zusammenfielen, wie es so häufig gerade beim Erhängungs- und Erdrosselungstode der Fall ist. Daß sie übrigens doch noch geschrien, hat die Johanna Alm deponirt.

„Am meisten scheint indeß gegen unsere Annahme die Strangulationsmarke an der Leiche zu sprechen. Dieser Einwand aber ist in der That nur scheinbar. Die Behauptung der älteren medicinisch-forensischen Schriftsteller, daß nur eine blutrünstige Strangulationsmarke — wie sie hier durchaus nicht gefunden worden — für Stranguliren im Leben spräche, ist zwar längst als irrig anerkannt, und weiß man jetzt, daß sogar in der Mehrzahl der Fälle bei unzweifelhaft lebendig an den Strang Gekommenen keine echte Blutunterlaufung am Halse der Leiche sich findet, vielmehr eine lederartige, wie verbrannt aussehende, braunröthliche Marke, wie sie ähnlich, jedoch nur in der Ausdehnung von zwei Zollen, bei der Denata am Halse gefunden worden; allein die

uere Wiſſenſchaft hat ſogar auch gelehrt, und namentlich haben es die eigenen Verſuche des mitunterzeichneten Dr. Holz an menſchlichen Leichen, die auch von franzöſiſchen Gerichtsärzten wiederholt und beſtätigt ſind, unzweifelhaft und augenſcheinlich bewieſen, daß kurze Zeit nach dem Tode, d. h. noch in den erſten Stunden, durch künſtlich feſtes Umlegen eines Strangulationswerkzeugs eine Strangulationsmarke zu producirenist, die von ſolcher, wie ſie ſehr häufig bei lebend Erdroſſelten gefunden wird, gar nicht zu unterſcheiden iſt. (Siehe Holz, Denkwürdigkeiten zur Staatsarzneikunde ., Berlin 1846.) Berückſichtigt man ferner, daß der bei weitem größte Theil dieſer Marke der Alm vollends nicht einmal braun-lederartig, ſondern nur mehr oder weniger roth, zum Theil bleich und durchweg weich zu ſchneiden war, folglich vollends ſich wie Strangulationsmarken verhielt, die erſt nach dem Tode producirt wurden, ſo verſchwindet obiger Einwand nicht nur, ſondern ſpricht vielmehr gerade dieſe Marke des vorliegenden Falles, genauer gewürdigt, nur noch mehr für unſere Annahme, daß der Tod der Alm auf andere Art als durch den Bindfaden erfolgte, und daß die Bindfchnur ihr erſt nach dem Tode umgelegt worden war, muthmaßlich, um den Selbſtmord wahrſcheinlicher zu machen.

„Hiermit aber iſt eigentlich die dritte uns vorgelegte Frage, betreffend eben die etwaige Selbſtentleibung, bereits beantwortet und erledigt, da, wenn ſchon eine Selbſterdroſſelung mittelſt eines Strangulationswerkzeugs kaum jemals vorgekommen, vollends eine Selbſtwürgung durch Fingerdruck, Händedruck oder dergl. unter den unerhörten Thatſachen gezählt werden müßte.

Es mag indeß nicht überflüssig sein, noch folgende Dat[illegible] die gegen die Annahme einer Selbstentleibung sprech[illegible] anzuführen, wobei wir nur Momente wie die verdäch[illegible] tigen Scripten im Gürtel der Leiche und andere, a[illegible] nicht vor unser Forum gehörig, beseitigen.

„Der Knoten, der am hinteren Theil der Schnur befindlich, ist, wie bemerkt, schlingenartig und sorgfältig geschürzt, und auch am vorderen Knoten ist eine gewisse Sorgfalt nicht zu verkennen. Es ist nichts weniger als wahrscheinlich, daß ein Selbstmörder sein Strangwerkzeug auf diese ganz ungewöhnliche Weise vorbereiten, resp. schließen sollte, wie es überhaupt nicht abzusehen, warum die verehelichte Alm, wenn sie ihren Tod durch Stranguliren beschlossen gehabt, nicht die leichte und alltägliche Todesart durch Erhängen gewählt haben sollte, weshalb ja eben Selbsterwürgungen, wie bereits bemerkt, zu den unerhörten Todesarten gehören. Wohl aber spricht abermals die Präparation dieser Schnur dafür, daß dieselbe erst nach vollendeter That und mit einem gewissen Zeitaufwande bereitet worden, wie hierdurch wieder die Aussage der Johanna Alm, die oben angeführt, bestätigt wird. Und was endlich die Lage betrifft, in welcher Denata gefunden worden, so ist es nicht schwer, die positive Unmöglichkeit darzuthun, daß die Deposition des Angeklagten, daß er sie so, wie sie neben der Hobelbank todt liegend gefunden worden, als Selbsterdrosselte gefunden habe, in der Wahrheit beruhen könne. Einmal nämlich ist es gar nicht abzusehen, was die Alm veranlaßt haben konnte, wenn sie ihren Tod durch Selbsterdrosselung beschlossen, dies nicht in der Wohnstube auf dem Bett zu thun, sondern dies zu verlassen und sich auf die Dielen der Werkstatt hinzulegen. Sodann aber wurde sie, „halb schräg nach der

ite liegend, den Kopf etwas auf den rechten Arm ge=
:" gefunden, und glauben wir nicht zu weit zu gehen,
n wir behaupten, daß kein Beiſpiel in den Annalen
forenſiſchen Wiſſenſchaft exiſtirt, das eine ähnliche
e nach einer, an ſich kaum möglichen, abſichtlichen
bſterdroſſelung nachgewieſen hätte. Vielmehr wird
h durch dieſe Lage wieder die Ausſage des ſieben=
rigen Kindes beſtätigt, daß dieſelbe erſt nach dem
e der Denata, durch Hinausſchleppen der Leiche in
Werkſtatt, herbeigeführt worden."

Herr Holz fährt fort: „Es iſt alſo hiernach ange=
mmen, und ich meinerſeits bleibe dabei ſtehen, daß
Schnur gar nicht im Leben angelegt worden iſt.
re dies, ſo würde nach der allerhöchſten Wahrſcheinlich=
die Strangulationsmarke ſich anders verhalten haben.
bin nachträglich gefragt worden, ob, angenommen
Frau habe ſich ſelbſt gewürgt, der Tod des ebenfalls
ürgten Kindes nicht früher hätte erfolgen müſſen
derjenige der Frau? Dies habe ich ſchon ſchriftlich
höchſter Wahrſcheinlichkeit bejaht. Die Strangulations=
ke am Halſe des zweijährigen Kindes war noch ſechs
e nach dem Vorfall, als ich daſſelbe unterſuchte, in
er Stärke vorhanden, daß eine bedeutende einſchnürende
ft bei dem Kinde angewendet worden ſein muß.
llte man nun vorausſetzen, die verehelichte Alm
e erſt dem Kinde die Schnur um den Hals gelegt
dann ſich ſelbſt erwürgt, ſo würde es zu den
ewöhnlichen Fällen gerechnet werden müſſen, wenn
em Zeitraum vom Augenblick der Einſchnürung des
ſes der Kleinen bis zur Anlegung und Feſtſchlingung
Schnur um den Hals der verehelichten Alm nicht
n der Tod des Kindes hätte erfolgt ſein müſſen, be=
das Losſchneiden durch die ältere Schweſter erfolgen

konnte. Ich weiß nicht, ob ich mich nun noch weiter zu äußern habe."

Der Vertheidiger hatte während dieses Vortrags den Zwischenantrag gestellt, daß der Herr Sachverständige sein Gutachten nicht auf Zeugenaussagen oder gerichtliche Beweisaufnahmen, sondern lediglich auf diejenigen Resultate stützen möge, zu welchen er durch seine Kunst und Wissenschaft gelangt.

Vors. Der Herr Vertheidiger hat bereis bemerkt, daß Sie bei Ihrem Gutachten zunächst den Leichenbefund zu Grunde legen dürfen. Unterlegen Sie Ihrem Gutachten auch die Aussage von Zeugen, so begeben Sie sich auf das Gebiet des Richters. Ich muß Sie also fragen, wiefern der Leichenbefund, namentlich die Ueberfüllung der Blutgefäße, von welcher der Obductionsbericht spricht, etwa darauf hindeutet, daß eine Selbstentleibung nicht angenommen werden kann?

Herr Holz. Die Aussagen von Zeugen können bei einem gerichtsärztlichen Gutachten nicht ganz außer Betracht bleiben, da der Arzt in diesen Aussagen oft erst den Leitfaden zu dem von ihm geforderten wissenschaftlichen Gutachten findet. Dies bemerke ich zu meiner Rechtfertigung. Aus der angetroffenen Blutüberfüllung allein kann ich nicht auf eine fremde Einwirkung beim Tode der verehelichten Alm schließen, sondern nur aus dem ganzen Zusammenhang der Umstände. Danach kann ich die Erklärung abgeben, daß ich unbedingt die Strangulation mit der Schnur nicht für die Todesursache halte, sondern der Ueberzeugung bin, daß eine pressende Gewalt, vielleicht durch Einsetzen der Finger gegen den Hals angewendet, den Tod herbeigeführt und daß die Schnur erst nachher, nach bereits erfolgtem Tode, um den Hals gelegt worden ist.

Vorſ. Würden Sie alſo, um auf die Cardinal-
ge zu kommen, die Thätigkeit einer fremden Gewalt
m Tode der Frau Alm für ganz poſitiv annehmen,
r vielleicht nur mit Wahrſcheinlichkeit?

Herr Holz. Wenn mir die Frage ſo nackt hinge-
lt wird, ſo würde ich, um mein Gewiſſen zu wahren,
h nur dahin erklären können, daß ich die Unmöglich-
t eines Selbſtmordes zwar nicht mit poſitiver Ge-
ßheit aber doch mit höchſter Wahrſcheinlichkeit annähme.

Vertheidiger. Ich habe an den Herrn Sach-
ſtändigen noch eine Reihe von Fragen zu ſtellen.
erſt frage ich ihn, ob das hitzige Kopfleiden, womit
Ehefrau des Angeklagten nach deſſen Angabe be-
tet geweſen, nicht die Blutanfüllung, namentlich im
hirn, erzeugt haben kann?

Herr Holz. Darauf antworte ich entſchieden nein!

Vertheidiger. Ferner, warum die am Halſe
Leiche vorgefundene ſtarke hanfene Schnur nicht zur
wirkung einer Strangulation geeignet geweſen ſein ſoll?

Herr Holz. In dieſer Beziehung bin ich von dem
rrn Vertheidiger völlig mißverſtanden worden, da ich
ıt die Eigenſchaft der Schnur als Strangulations-
rkzeug beſtritten habe, ſondern nur, daß dieſelbe als
hes Werkzeug benutzt worden iſt. Ueberhaupt, je
hr ich über die Sache nachdenke, deſto gewiſſer werde
mir ſelbſt. Ich halte es für ganz unmöglich, daß
ch eine Schnur, die nur eine Linie tief in das Zell-
ıebe des Halſes einſchneidet, eine Erdroſſelung erfol-
kann, da hierzu vielmehr eine Gewalt gehört, welche
bedeutend tieferes Einſchneiden der Schnur, eine ganz
ere Färbung der Strangulationsmarke, durch Gerin-
ıg des Bluts, und endlich eine Abſchilferung

Haut (die hier nicht zu bemerken geweſen) zur nothwendigen Folge haben muß. —

Einer weiteren, vom Vertheidiger angeknüpften Discuſſion hinſichts eines literariſchen Werks, welches Herr Holz über die gerichtlich-mediciniſche Bedeutung der Strangulationsmarke geſchrieben, wird vom Gerichte keine Folge gegeben.

2. Der gerichtliche Wundarzt Werner. Derſelbe iſt, wie ſchon bemerkt, bei der Obduction der Leiche thätig geweſen und hat den Obductionsbericht als zweiter Sachverſtändiger mit unterſchrieben. Ungeachtet er durch dieſe ſeine Unterſchrift dem ganzen Inhalt des Obductionsberichts ſelbſt, alſo auch den wiſſenſchaftlichen Prämiſſen und Folgerungen deſſelben vollſtändig beigetreten iſt und von dem ihm geſetzlich zuſtehenden Recht des Widerſpruchs und der Abgabe eines Separat-Votums bisher keinen Gebrauch gemacht hat, ſo erklärt er doch heute, daß er dem Obductionsbericht und dem Gutachten des Herrn Holz nur in ſofern beitreten könne, als auch er einen Stick- und Schlagfluß, hervorgerufen durch Strangulation, als Todesurſache annehme. Dagegen ſei er der Meinung nicht, daß die Strangulation nicht durch die am Halſe der Leiche vorgefundene Schnur bewirkt worden ſei; auch könne er in der Beſchaffenheit der Strangulationsmarke keinen Beweis für eine ſolche Verneinung finden. Ob der Stick- und Schlagfluß durch Einwirkung einer andern, fremden Gewalt gegen den Hals der verehelichten Alm hervorgebracht, ferner ob die Schnur erſt nach deren Tode ihr um den Hals gelegt worden ſei, darüber getraue er ſich nicht ein Urtheil abzugeben.

Eine Vereinigung zwiſchen beiden Sachverſtändigen kam nicht zu Stande.

3. Der Dr. Cuvry hat die verehelichte Alm in

ihrer letzten Krankheit behandelt. Er giebt an, daß dieſelbe an einem gaſtriſch-nervöſen Fieber gelitten, und daß er dem Angeklagten dies wohl geſagt haben könne. Die Verſtorbene hat einmal, indem ſie ihm ihre Noth geklagt, die Aeußerung gethan, ſie hätte ſich ſchon das Leben genommen, wenn ſie nicht ihre Kinder bedächte.

4. Der Dr. Würſt, welcher zwiſchen zwei und drei Uhr in der Nacht zum 24. December in Begleitung des Polizeicommiſſärs nach der Wohnung des Angeklagten ſich begeben, hat dort die Leiche noch mit der Schnur am Halſe vorgefunden. Dieſe Schnur war bereits zerſchnitten, hing aber noch am Halſe feſt, und der Knoten derſelben befand ſich hinten im Genick. Daraus iſt auch dieſer Zeuge der Meinung, daß eine Selbſterdroſſelung vermittelſt dieſer Schnur nicht gut für möglich zu halten ſei. Seiner Anſicht nach war der Tod mindeſtens drei bis vier Stunden vor ſeiner Ankunft bereits erfolgt.

5. Der Polizeicommiſſär Moll. Derſelbe erhielt die erſte Nachricht von dem Ereigniß durch den Nachtwächter Heſſe und begab ſich demnächſt mit dem Dr. Würſt nach der Wohnung des Alm, wo dieſer nicht angetroffen ward, ſo daß die Thür mit einem Nachſchlüſſel geöffnet werden mußte. Am nächſten Morgen erſchien er auf Beſtellung in dem Bureau des Herrn Moll. Hier zeigte er ſich ſehr ruhig, und ſein Benehmen bot nichts Verdächtiges dar. Erſt ſpäter, am 25. December, nachdem der Zeuge mit der Hebamme Deikert Rückſprache genommen, fand er ſich veranlaßt, die älteſte Tochter des Angeklagten in's Verhör zu nehmen. Dieſelbe hatte früher zu ihm geſagt, daß ihre Mutter ſich ſelbſt mit der Schnur erwürgt und auch ihrer zweijährigen Schweſter Dore eine Schnur um den Hals

gelegt habe. Jetzt, wo sie dem Einfluß des Vaters entzogen war, erzählte sie den Hergang ganz anders, nämlich in der Weise, daß ihr Vater die Mutter todtgemacht und auch die Schwester zu tödten versucht habe. Erst nachdem dieses geschehen, habe der Vater sich hingesetzt und geschrieben. Ihre frühere Angabe wollte sie nur aus Furcht vor der Drohung ihres Vaters gemacht haben, der sie hätte todtschlagen wollen, wenn sie plaudere. Dies bestimmte den Zeugen, zunächst mit Verhaftung gegen den Angeklagten einzuschreiten. Ueber die Moralität desselben weiß er zwar aus eigener Wissenschaft nichts, versichert aber, vielfach gehört zu haben, daß der Angeklagte einen liederlichen Lebenswandel geführt und oft betrunken nach Hause gekommen sei.

6. Der Kürschner Blau. Er wohnte in demselben Hintergebäude mit dem Angeklagten und zwar unmittelbar über dessen Quartier. Derselbe bekundet: Gegen ein Uhr Nachts, am 23. December, schickte Alm seine Tochter zu mir oben und ließ mich bitten, mit Licht hinunter zu kommen. Da ich etwas zögerte, so kam Alm selbst und theilte mir mit: seine Frau habe sich einen Strick um den Hals gemacht und liege zwischen Leben und Sterben. Er führte mich darauf in seine Werkstatt, wo die Frau neben einer Hobelbank am Fußboden lag, mit den Füßen nach der Stubenthür, mit dem Kopf aber nach der Kammerthür gekehrt. Sie lag halb schräg auf der Seite, den Kopf auf den rechten Arm geneigt. Sie hatte ein schwarzes Kleid an. Um den Hals hatte sie eine Schnur, welche fest zugeknotet war. Alm machte keine Anstalt, die Schnur zu lösen, und als ich ihn dazu aufforderte, meinte er, die Frau sei ja doch schon todt und die Schnur sitze so fest. Erst auf meine wiederholte Aufforderung nahm er einen

Schnitzer und ſchnitt die Schnur entzwei. Die Frau war ſchon ganz kalt und mußte bereits längere Zeit todt ſein. Außer dem rothen Streifen am Halſe, wo die Schnur geſeſſen, habe ich keine Verletzung an ihr bemerkt; ihr Haar aber hing unordentlich und zerzauſt um ihren Kopf. In dem Gürtel ihres Kleides entdeckte ich zwei beſchriebene Zettel. Damit ich dieſe leſen könne, ging ich nach meiner Wohnung hinauf, um meine Brille zu holen. Zurückkommend fand ich Alm damit beſchäftigt, Kaffee zu trinken und Brod zu eſſen. Er ſaß in der Wohnſtube, und die Thür zur Werkſtatt, wo die Leiche ſeiner Frau lag, ſtand geöffnet. Ich las ihm nun den Inhalt des einen Zettels vor, was er ohne die geringſte Gemüthsbewegung mit anhörte. Ueberhaupt ſchien er auffallend gleichgiltig und über das Ereigniß weder betroffen noch betrübt. Gleich darauf ging Alm fort, wie er ſagte, um zu ſeinem Schwager Noack zu gehen. Die Kinder ließ er mit der Leiche in der Wohnung zurück. Gegen vier Uhr erſt kam er wieder, nachdem inzwiſchen der Polizeicommiſſär mit dem Arzt dort geweſen war. Alm, welcher dem Trunk ergeben war, ſchien mir auch in dieſer Nacht betrunken zu ſein, denn er roch nach Schnaps und ſeine Sprache war lallend. Bei ſeinem liederlichen Wandel befand er ſich übrigens in ſehr ſchlechten Vermögensumſtänden.

Es wird nun zuvörderſt zur Vernehmung der Schreibverſtändigen geſchritten. Es ſind dies der Kanzlei-Inſpector Berg, der Kanzleirath Sennewald und der Kanzlei-Inſpector Abel. Ihre Aufgabe iſt eine Prüfung darüber, ob die Handſchrift in den beiden Zetteln Uebereinſtimmung hat mit der Handſchrift des Angeklagten, oder mit derjenigen ſeiner Ehefrau. Zu dieſem Zweck ſind von Beiden Original-Handſchriften

herbeigeſchafft worden, wie denn zu gleichem Zweck de[illegible] Angeklagte auch in der heutigen Sitzung die oben mit [illegible] getheilten Zeilen hat niederſchreiben müſſen. Es kommt nur [illegible] darauf an, eine Vergleichung anzuſtellen zwiſchen dieſen [illegible] Original-Handſchriften und derjenigen Handſchrift, welch[illegible] die beiden Zettel tragen. Bereits in der Voruntersuchung [illegible] iſt dieſer wichtige Beweis ſehr weitläufig erörtert worden [illegible] und das Reſultat iſt Folgendes geweſen:

Der Kanzlei-Inſpector Berg und der Inſpections[illegible] Aſſiſtent Walter haben ſich übereinſtimmend dahin er[illegible] klärt, daß die beiden Zettel nicht von dem Angeklagt[illegible] geſchrieben worden, Herr Berg ſogar mit dem Hinz[illegible] fügen, daß er in den Zetteln mit Wahrſcheinlichkeit [illegible] Handſchrift der verehelichten Alm erkenne. — [illegible] Herren Sennewald und Abel dagegen hatten [illegible] Gutachten dahin abgegeben, daß die fraglichen bei[illegible] Zettel wahrſcheinlich von der Hand des Angeklag[illegible] herrühren.

Die Motive für dieſe gerade entgegengeſetzten bei[illegible] Anſichten der Sachverſtändigen ſind ſehr ſpeciell, w[illegible] halb ein näheres Eingehen darauf um ſo füglicher [illegible] unterbleiben kann, da ein Beweis durch Vergleichung [illegible] Handſchriften in Criminalſachen überhaupt nur d[illegible] als ein wirklicher Beweis gelten kann, wenn die Schr[illegible] verſtändigen in ihren Meinungen nicht abweichen. Da [illegible] Meinungs-Differenz hier nun in merkwürdig ſcharfer W[illegible] hervortritt, ſo wird der Richter bei ſeinem Urtheilsſpr[illegible] auf dieſen ganzen Beweis wenig oder gar keine Rück[illegible] nehmen können. Denn auch in der heutigen Verhandlung und nach Anſicht der neuerdings von dem Angeklagten niedergeſchriebenen Sätze wichen die Schreibverſtändigen nirgends von ihrem früheren Gutachten ab.

Die Zeugenvernehmung wird nunmehr fortgeſetzt

7. Die Hebamme Deikert. Sie hat der verehelichten Alm bei deren letzten Entbindungen Beiſtand geleiſtet und hierbei den Angeklagten und ſein Familienleben genauer kennen gelernt. Während ſie ſeine Ehefrau als ein Muſter von Duldſamkeit und Sanftmuth ſchildert, giebt ſie dem Angeklagten das Zeugniß roher Brutalität. Sie erklärt, daß ſie ihn ſeit drei Jahren vielleicht fünfzigmal geſehen habe, aber niemals im nüchternen Zuſtande. Er habe nicht nur ſeine Frau, ſondern auch ſie ſelbſt mit rohen und gemeinen Schimpfreden bedient, und ſelbſt in den Schmerzensſtunden damit nicht zurückgehalten, wo ſeine Ehefrau in Geburtswehen gelegen habe. Sie erzählt hierüber einige Einzelheiten, welche die Entrüſtung der Zuhörer hervorrufen und die der Angeklagte mit nichts weiter entſchuldigen kann, als daß er nur „Scherz" getrieben. Dabei — fährt die Zeugin fort — habe er die Frau im Wochenbett darben laſſen und ſei tagelang fortgegangen, ohne ſich um ſie zu kümmern. Hätte die Zeugin ſich nicht beim Frauenverein für ſie verwendet, ſo würde die Arme vielleicht haben verhungern müſſen. Die Verſtorbene hat der Zeugin oft unter Thränen ihre Noth geklagt, aber ſie iſt dennoch immer liebevoll gegen den entarteten Gatten geweſen, und ebenſo war ſie ihren Kindern mit großer Liebe zugethan.

Der Angeklagte mochte wohl fühlen, daß dieſe Ausſage einen ſehr ungünſtigen Eindruck für ihn hervorbringen mußte, denn er erklärte ſich mit erhöhter Lebhaftigkeit dagegen, indem er behauptete, daß dies Alles ausgeſonnene Lügen ſeien.

8. Der Seilermeiſter Rummel. Dieſer hat ſchon früher den inzwiſchen zerſtörten Knoten in der fraglichen Schnur, welche die verehelichte Alm um den Hals

gehabt, unterſucht. Er nimmt heute ein Stück Bindfaden, das er um einen Stock ſchlingt und demnächſt in einen Knoten ſchürzt. Er verſichert, daß der von ihm gemachte Knoten ebenſo gelegt ſei wie derjenige, welcher in der Schnur befindlich geweſen. Der Zeuge bemerkt und der Augenſchein ergiebt dies auch unzweideutig, daß zu einer ſolchen Knotenſchürzung eine gewiſſe Fertigkeit gehöre. Der Knoten beſteht aus zwei Schleifen und die oberſte hat eine eigenthümliche Lage. Der Zeuge hält es für unmöglich, wenn Jemand ſich eine Schnur um den Hals lege und dieſe mit eigenen Händen von hinten zuziehe, daß er dann im Stande wäre, einen ſolchen Doppelknoten hervorzubringen.

Die Ausſagen der übrigen geladenen Zeugen ſind von weniger entſcheidender Erheblichkeit, und wir werden ſie deshalb nur kurz zu berühren brauchen.

Die Tochter des Kürſchners Blau hat noch am Vormittag des 23. December die verehelichte Alm mit glattgekämmtem Haar und mit einem bunten Kattunkleid bekleidet im Bette liegend geſehen. Als ſie am Abend todt gefunden wurde, hatte ſie ein ſchwarzes Kleid an und ihr Haar war zerzauſt. Auch dieſe Zeugin bezeichnet die Verſtorbene als eine ruhige und fromme Dulderin, den Angeklagten aber als einen Trunkenbold.

Die Ehefrau des Arbeitsmannes Weiß, deren Wohnung unter derjenigen des Angeklagten belegen, iſt zwar am 23. December bis neun Uhr Abends zu Hauſe geweſen, ohne irgend ein verdächtiges Geräuſch in der Alm'ſchen Wohnung zu vernehmen. Nachdem ſie dann aber fortgegangen war, bemerkte ſie bei ihrer Rückkehr, um elf Uhr Abends, ein hellſtrahlendes Licht in der Wohnung. Um zwölf Uhr, ſagt der Angeklagte ſelbſt,

ſt es dunkel geweſen in der Wohnung. Es ſcheint da- er faſt, als ob um elf Uhr Jemand dort anweſend war.

Der Tiſchlermeiſter Mann iſt auf die Aufforderung es Angeklagten, ihm bei ſeiner Arbeit zu helfen, um iviertel auf acht Uhr Abends an dem in Rede ſtehenden Tage nach deſſen Wohnung gegangen. Da auf ſein Klingeln Niemand öffnete, ſo guckte er in die Fenſter. Es war über Alles finſter und todtenſtill, und auf ſein Klopfen egten ſich weder die Ehefrau noch die Kinder. Er ging nun in eine gegenüber gelegene Bierſtube und hielt ſich is gegen neun Uhr auf. Während dieſer Zeit begab er ſich noch zweimal nach der Alm'ſchen Wohnung, traf indeſſen eide Male daſſelbe an, nämlich die Thüren verſchloſſen nd die Fenſter unerleuchtet. Auch erhielt er auf ſein Klopfen und Klingeln keine Antwort. Darauf kehrte er nach Hauſe zurück.

Die unverehelichte Schlink, Schenkmädchen bei dem Deſtillateur Braun in der Dresdnerſtraße, hat den An- eklagten dort oft als Gaſt und im trunkenen Zuſtande eſehen. Am 23. December iſt er zwiſchen vier und ünf Uhr Nachmittags dort hingekommen, hat Punſch etrunken und erzählt: ſeine Frau werde wohl ſter- en, ſie habe ihm aufgetragen, ſich nach einer andern rau umzuſehen. — Der Angeklagte entſchuldigt auch dies ls einen Scherz.

Der Oekonom Hoffmann iſt derjenige, welcher Nachmittags zwiſchen drei und vier Uhr am 23. Decem- er die Bettſtellenfüße zu Alm gebracht hat. Er ver- ichert auf das beſtimmteſte, daß er bei dieſer Gelegenheit nit der verehelichten Alm kein Wort geſprochen, ihr eine gute Beſſerung gewünſcht, vielmehr nur aus der Be- egung ihres Kopfes geſehen habe, daß ſie überhaupt m Bette liege. Ebenſo verſichert er, wie er nichts davon

geſehen, daß der Angeklagte mit ſeiner Frau geſprochen, daß ihm dieſe ſechs Silbergroſchen gegeben und ihm zugeredet habe, ſich zu zerſtreuen. Dies Zeugniß iſt äußerſt wichtig, wenn man ſich erinnert, daß in dem einen der beiden Zettel ſteht, dieſer Zeuge habe mit der Verſtorbenen geſprochen, und daß man alſo annehmen müßte, ſollen die Zettel von der verehelichten Alm geſchrieben ſein, daß ſie noch kurz vor ihrem Sterben eine abſichtliche Unwahrheit niedergeſchrieben hätte. Der Angeklagte vermochte dieſen Widerſpruch nicht anders zu heben, als daß er hartnäckig bei ſeiner Behauptung verblieb. Daß der Zeuge von dem Geſpräch mit ſeiner Frau und von dem Empfang der ſechs Silbergroſchen von ihr nichts wahrgenommen haben will, ſucht er damit zu erklären, daß er vorwendet, der Zeuge ſei während deſſen gerade in der Werkſtatt geweſen. Aber auch dieſe Ausflucht wird dadurch beſeitigt, daß Hoff entſchieden verſichert, er ſei, ſo lange er ſich in der Wohnung des Angeklagten aufgehalten, nicht von deſſen Seite entfernt geweſen.

Die Wittwe Witt, Tante der verehelichten Alm, der Tiſchlermeiſter Stack und die verſchiedenen Schenkwirthe beſtätigen ſämmtlich dasjenige, was bereits in der Anklage aufgeführt iſt. Der Schenkwirth Thomas bekundet namentlich noch: der Angeklagte ſei gegen 11 Uhr in der Nacht zu ihm gekommen, habe einige Schnäpſe getrunken und Billard ſpielen wollen. Da derſelbe jedoch gleichzeitig von ſeiner Noth erzählt, namentlich daß ſeine Frau krank liege, ſo habe er ihm dies verboten und ihn aufgefordert, nach Hauſe zu gehen, was derſelbe denn etwa um zwölf Uhr auch gethan habe. Die Nachbarn des Angeklagten geben ihm gleichfalls das Zeugniß eines liederlichen und trunkſüchtigen Menſchen.

Die verehelichte Duſebau, bei welcher die vier-

hrige Marie Alm ſich jetzt in Pflege befindet, be-
tigt, daß die Kleine ihr wiederholt und ziemlich zu-
mmenhängend erzählt habe, wie ihr Vater die Mutter
t einer Strippe todtgemacht und ihrer kleinen Schweſter
ore ebenfalls eine Strippe um den Hals geſchlungen
be. Sie hat das Kind mit zur Stelle gebracht. Es iſt ein
haftes Mädchen mit einem Lockenkopf, deſſen röthliche
rbung dem hübſchen Geſichtchen keinen Eintrag thut.
ie Vernehmung dieſes Kindes, dem Vater gegenüber,
rd vom Gericht nicht für angemeſſen erachtet. Da-
gen wird zum Schluſſe das Protokoll des Unter-
chungsrichters vom 26. Januar d. J. über das letzte
ſführliche Verhör der beiden Kinder verleſen, welches
n ſolcher Wichtigkeit für die Sache iſt, daß wir den
ſentlichſten Theil hier mittheilen wollen. Zu be-
rken iſt dabei, daß beide Kinder ſchon bei ihrer erſten
ichtlichen Vernehmung offen bekundeten, daß ihre
tter ſich nicht ſelbſt um's Leben gebracht, ſondern
der Vater ſie getödtet habe. Als man jedoch ſpäter
Verſuch einer Gegenüberſtellung mit dem Ange-
ten machen wollte, zogen ſie, augenſcheinlich aus
cht vor ihrem Vater, ihre Ausſagen wieder zurück.
s letzte Verhör der beiden Kinder erfolgte im hieſigen
iſenhauſe, und um ihr Unterſcheidungsvermögen zu
en, wurden ihnen einzelne Fragen zur Beantwor-
g vorgelegt, und zwar in folgender Weiſe.

1) die ſiebenjährige Johanna:

Frage. Wo biſt Du denn jetzt, Hannchen?

Antwort. Im Waiſenhauſe.

Fr. Wo gefällt Dir's denn beſſer, hier oder wo
früher warſt?

A. Hier.

Fr. Wo warſt Du denn früher?

A. Zu Hauſe.

Fr. Zu Hauſe? — Bei Vater und Mutter?

A. Ja.

Fr. Warum biſt Du denn fortgegangen von Muttern?

A. Mutter iſt todt.

Fr. Ih! Mutter iſt todt? — Wie iſt ſie denn geſtorben?

A. Vater hat ſie todtgemacht.

Fr. Vater?! — Wie hat er denn das gemacht?

A. Er hat ſie bei den Haaren aus dem Bett gezogen in die Kammer, und dann hat er eine Schnur aus dem Schubkaſten genommen, und hat es Muttern um den Hals gebunden, und der Dore hat er auch eine Schnur um den Hals gebunden.

Fr. Der Dore auch? — Iſt Dore auch todt?

A. Nein, Dore iſt nicht todt, der habe ich die Schnur wieder abgebunden, die Dore hat ſo geſchrien!

Fr. Haſt Du denn das geſehen, wie Vater Muttern todtgemacht hat?

A. Nein, Marie hat mir's erzählt.

Fr. Wo warſt Du denn da, als Vater Mutter todtmachte?

A. Vater hat mich nach Milch geſchickt.

Fr. Wo haſt Du denn die Milch hergeholt?

A. Von drüben aus dem Thorweg.

Fr. Haſt Du da immer die Milch hergeholt?

A. Ja.

Fr. Wie heißen denn die Leute? weißt Du nicht?

A. Nein, das weiß ich nicht.

Fr. Als Du mit der Milch nach Hauſe kamſt, war Mutter da ſchon todt?

Ja!

r. Wo lag Mutter denn, haſt Du die liebe
r nicht geſehen?

. Vater hat ſie in die Kammer gebracht.

r. Iſt denn Vater nachher den ganzen Abend zu
ɔauſe geblieben?

. Nein, Vater ging gleich weg.

r. Haſt Du denn nun, als Vater weg war, Dich
icht nach der lieben Mutter umgeſehen?

. Ja, ich konnte nicht, denn Vater hatte die Kam=
ür zugemacht.

r. Warum biſt Du denn nicht hinausgegangen
Jemand geholt?

. Ja, Vater hatte die Thür zugeſchloſſen.

r. Konnteſt Du denn nicht ſchreien und haſt Du
nicht geſchrien, daß Deine liebe Mutter nun todt
?

. Ja, Vater hat gedroht, wenn ich was ſagte,
würde er mich auch todtmachen, und da habe ich
r Marie geweint.

. Wo war denn die Dore?

Die lag in der Werkſtätte.

. Und die hatte auch eine Schnur um?

Ja.

. Was hat denn die Mutter für ein Kleid an=

Ein ſchwarzes.

Hat ſie dies immer angehabt, ſo lange ſie zu
g?

Nein, ſie hat es ſich erſt den Tag angezogen.

. Was hat ſie denn ſonſt für ein Kleid angeha

Ihr buntes.

. Warum hat ſie denn das ausgezogen?

A. Das weiß ich nicht.

Fr. War es denn sehr schmutzig?

A. Ja.

Fr. War es denn auch sehr zerrissen?

A. Ja.

Fr. War es sehr zerrissen, oder blos ein bi

A. Nein, sehr.

Fr. Warum hat die Mutter denn das sc Kleid angezogen?

A. Das weiß ich nicht.

Fr. War denn das schwarze Kleid ganz?

A. Nein, das hat die Mutter erst genäht.

Fr. Was hat Mutter denn genäht?

A. Die Aermel.

Fr. Waren denn die entzwei?

A. Nein, Mutter hat sie eingenäht.

Fr. Wie viel Kleider hat Mutter denn?

A. Mutter hat weiter keine Kleider.

Fr. Hat Mutter sich denn das schwarze Klei allein angezogen?

A. Ja.

Fr. Die liebe Mutter war ja aber so kran sie sich denn ganz allein das Kleid zugemacht?

A. Ja.

Fr. Hat ihr gar Keiner dabei geholfen?

A. Nein.

Fr. Wo wird denn das Kleid zugemacht?

A. Vorne.

Fr. Was hat denn die Mutter für Strümp gehabt?

A. Schwarze.

Fr. Hat denn Mutter immer Strümpfe im angehabt?

A. Ja.

Fr. Warum hat Mutter denn ſchwarze Strümpfe zehabt?

A. Das weiß ich nicht.

Fr. Hat Mutter recht viel Strümpfe?

A. Nein.

Fr. Hat Mutter denn weiße Strümpfe?

A. Nein, Mutter hat nur ein Paar weiße Strümpfe d die ſind baumwollene.

Fr. Sag' mal, hat Mutter denn den Tag auch chrieben?

A. Nein, Mutter nicht, aber Vater.

Fr. Wo hat Vater denn Tinte herbekommen?

A. Die hat er aus ſeinem Schreibkaſten.

Fr. Und wo hatte er denn eine Feder her?

A. Auch aus ſeinem Schreibkaſten.

Fr. Wo hat denn Vater das Papier hergekriegt?

A. Das hat er aus einem Buch geriſſen.

Fr. Wo lag denn das Buch?

A. Auf dem Spind.

Fr. Und da hat der Vater es heruntergenommen?

A. Ja.

Fr. Wann hat Vater denn geſchrieben, war es noch ll, oder hat er Licht angemacht?

A. Nein, noch bei Tage — Licht hat er erſt nach- r angemacht.

Fr. Hat Vater denn das Licht ausgemacht, wie er gangen iſt?

A. Nein, das hat er brennen laſſen.

Fr. Dann haſt Du es wohl ausgemacht, oder iſt mer Licht dageweſen, den ganzen Abend?

A. Nein, die Lampe iſt von ſelbſt ausgegangen, es ar kein Oel *mehr da.*

Fr. Iſt denn den ganzen Abend weiter Niem gekommen, hat kein Menſch nach Vater gefragt und klingelt?

A. Nein.

Fr. Haſt Du auch Niemanden klopfen hören?

A. Nein.

Fr. Iſt Vater denn auch den ganzen Abend wieder nach Hauſe gekommen?

A. Ja, Vater iſt wiedergekommen.

Fr. Iſt Vater denn zu Hauſe geblieben?

A. Nein, Vater iſt wieder weggegangen.

Fr. Was hat denn der Vater zu Hauſe gem

A. Das weiß ich nicht.

Fr. Hat Vater denn da Licht angemacht, al wiedergekommen iſt?

A. Das weiß ich nicht.

2) die vierjährige Marie.

Fr. Iſt denn Deine liebe Mutter ſehr lange gewesen?

A. Ja.

Fr. Und ſehr krank, daß ſie geſtorben iſt?

A. Nein, Vater hat Muttern todtgemacht.

Fr. Vater hat Muttern todtgemacht?

A. Ja.

Fr. Wie hat denn Vater das gemacht?

A. Vater hat Muttern bei den Haaren gefaßt dann hat er ſie in die Kammer geſchleppt, und d er ſie todtgemacht?

Fr. Haſt Du denn das geſehen?

A. Ja! und die Johanna hat es auch ge und dann hat Vater der Dore auch einen Stri den Hals gemacht, und die Johanna und mi

er auch todtmachen wollen und da haben wir so geschrien, und da hat Vater uns sein gelassen.

Es wurde hierauf an Johanna die Frage gestellt:

Johanna, hat Dich denn der Vater auch todtmachen wollen?

worauf sie antwortete:

Ja! aber ich schrie so.

Dann wurden an die Marie folgende Fragen gerichtet:

Fr. Hat denn die liebe Mutter gar nicht geschrien, als Vater sie in die Haare gefaßt, aus dem Bett gezogen und todtgemacht hat?

A. Ja, die Mutter hat sehr gebeten, aber Vater hat sie doch todtgemacht.

Fr. Die Johanna, sagst Du, hat das auch gesehen?

A. Ja.

Fr. Die Johanna sagt aber, sie hätte das nicht gesehen?

A. Ja, die Johanna war auch da.

Eine Confrontation der beiden Kinder gab das beste Zeugniß ihrer Verstandesreife; die Johanna rief der Marie in's Gedächtniß, daß der Vater sie ja, um Milch zu holen, fortgeschickt habe, worauf die Marie auch erklärte, daß dies des Morgens, nicht des Nachmittags gewesen sei, dann aber, nach näheren Auseinandersetzungen seitens der Johanna, zugab, es sei möglich, daß die Johanna auch des Nachmittags fortgeschickt worden sei, um Milch zu holen. —

Beiden Kindern wurde im Laufe der Verhandlung die Frage gestellt:

Hat Mutter sich denn nicht selbst die Schnur um den Hals gelegt? worauf beide mit großer Bestimmtheit die Antwort gaben:

Nein, Vater hat Muttern todtgemacht!

Zu erwähnen bleibt noch, daß die Milchhändlerin, Wittwe Strauch, bei ihrer heutigen Vernehmung die Aussage der Johanna Alm dahin bestätigte, daß dieselbe am Nachmittag des 23. December bei ihr gewesen sei und Milch geholt habe.

Der Vorsitzende ertheilte nunmehr dem Staatsanwalt das Wort zur Begründung der Anklage.

Staatsanwalt. Frei von aller Parteilichkeit, soweit sie mir nicht durch meine Pflicht als Staatsanwalt geboten wird, will ich auf das Thatsächliche des hier vorliegenden Falles eingehen. Ich halte den Angeklagten des Verbrechens schuldig, dessen ich ihn angeklagt habe; ich halte ihn für den Mörder seiner Ehefrau. Ich stütze mich zunächst auf den sachverständigen Arzt und die von ihm aufgestellten Argumente. (Diese werden angeführt.) Es kommt nun darauf an, den Tod, als Wirkung, in Verbindung zu bringen mit der Ursache, d. h. mit derjenigen Kraft, durch deren Einwirkung der Tod herbeigeführt ist. Diese Ursache ist nun, nach meiner Ueberzeugung, der Angeklagte, den ich deshalb des Mordes anklage. Um diese Anklage zu begründen, muß ich zunächst zurückgehen auf den Wandel des Angeklagten.

Der Staatsanwalt zeigt nun, daß der Angeklagte ein liederlicher Wirthschafter und ein Trunkenbold gewesen sei, der seine Frau schlecht behandelt habe, selbst in denjenigen Momenten, wo dieselbe auf Liebe und Theilnahme den meisten Anspruch gehabt. Er beleuchtet sodann das Benehmen des Angeklagten am 23. December, sein unstätes Herumtreiben in verschiedenen Schenken, seine lügenhaften Angaben über den gefährlichen Zustand seiner Ehefrau und ihren bald zu erwartenden Tod; ferner sein Benehmen, nachdem er von dem angeblichen

Selbstmord seiner Frau Kenntniß erhalten. Dem gegenüber betrachtet Herr Berndt den Charakter der verehelichten Alm, ihren duldsamen, frommen Sinn, ihre Liebe zu den Kindern, und zieht daraus den Schluß, daß sie überall kein Motiv zum Selbstmord gehabt habe. Als specielle Verdachtsgründe gegen den Angeklagten dagegen, in Beziehung auf seine Thäterschaft, hebt er vorzugsweise die Beschuldigung der eigenen, wenngleich unmündigen Kinder hervor, und findet eine gewichtige Unterstützung dieser Beschuldigung in einer Menge von einzelnen Umständen, wie sie aus dem bisher Mitgetheilten sich ergeben, und die wir hier nicht erst im Detail wiederholen wollen. Seinen Schlußantrag nimmt er dahin:

> den Angeklagten des Mordes seiner Ehefrau für schuldig zu erachten und ihn zur Todesstrafe des Rades von unten, nach vorgängiger Schleifung zur Richtstätte, zu verurtheilen.

Vorsitz. Bevor ich dem Herrn Vertheidiger das Wort gestatte, muß ich auf die Vorschrift des §. 174 der Criminal-Ordnung aufmerksam machen, wonach, wenn die sachverständigen Aerzte in ihrem Urtheil nicht übereinstimmen, ein Gutachten des Medicinal-Collegiums eingeholt werden soll. Dieser Fall scheint hier vorzuliegen, und das Gericht wird deshalb zuvörderst hierüber Beschluß zu fassen haben.

Der Vertheidiger protestirte zwar gegen die Anwendung jener Vorschrift der Criminal-Ordnung, indem er die Ansicht aussprach, daß es nach dem Gesetz vom 17. Juli 1846 lediglich darauf ankomme, daß das Gericht aus dem Inbegriff der vor ihm stattgefundenen Verhandlung eine Ueberzeugung gewinne, indessen zog der Gerichtshof sich dennoch zur Berathung zurück, und

es wurde alsbald der Beschluß verkündet: daß vor weiterer Verhandlung und vor Abfassung eines Erkenntnisses zuvörderst ein Gutachten des Medicinal-Collegiums eingeholt werden solle.

Damit wurde die Sitzung aufgehoben. Dieselbe hatte, mit nur halbstündiger Unterbrechung, bis gegen sieben Uhr Nachmittags bei immer gleichem Andrange der Zuhörer gewährt.

Das Gericht setzte den Urtheilsspruch aus, weil zwischen den beiden medicinischen Sachverständigen, welche die Section der Leiche der verehelichten Alm vorgenommen, ein Widerspruch über die wichtige Frage stattfand, ob der Tod der Frau, vermittelst der an ihrem Halse vorgefundenen dünnen Schnur, durch Erdrosselung erfolgt sei, und ob in diesem Falle die Verstorbene dies selbst gethan habe, ob mithin ein Selbstmord vorliege.

Der Physikus Dr. Holz hatte beide Fragen verneint, während der zweite Sachverständige, gerichtliche Wundarzt Werner, eine gleiche Verneinung nicht ausgesprochen, vielmehr die Schnur als geeignet zur Vollführung der Tödtung, die Annahme eines Selbstmordes aber nicht für unmöglich erklärt hatte.

Wegen dieses Widerspruchs und gemäß der dahin abzielenden Vorschrift der Criminal-Ordnung mußte das Erkenntniß ausgesetzt bleiben, und der Staatsanwalt sandte die Acten an das Medicinal-Collegium zum anderweiten Gutachten. Dies fiel jedoch ebenfalls noch nicht entscheidend aus; es trat zum Theil der Ansicht des Chirurgus Werner, zum Theil derjenigen des Dr. Holz bei und schloß mit dem Ausspruche: daß im vorliegenden Falle die Annahme eines Selbstmordes zwar nicht mit Bestimmtheit, auch nicht einmal mit

höchſter Wahrſcheinlichkeit, aber doch mit Wahrſcheinlichkeit zu verwerfen ſei.

Die Acten gingen nun vom Staatsanwalt, zur Begutachtung in letzter Inſtanz, an die wiſſenſchaftliche Deputation des Miniſteriums für Medicinal-Angelegenheiten, von woher ſie am 11. Nov. mit einer ausführlichen ſchriftlichen Arbeit über die vorliegenden mediciniſchen Streitfragen zurückkamen.

Der wieder zuſammengetretene Gerichtshof beſteht aus acht Richtern und einem Ergänzungsrichter. — Die Verhandlung beginnt mit dem Verhör des Angeklagten. Derſelbe iſt ſehr bleich, was nicht zu verwundern iſt, wenn man bedenkt, daß es jetzt Jahr und Tag her iſt, ſeitdem er ſich im Kerker befindet, meiſt einſam und in Feſſeln. Sein Geſicht iſt finſter und in ſeinen Zügen liegt viel Abſtoßendes; ſonſt iſt ſein Benehmen ruhig, ſeine Sprache langſam und gemeſſen, ja es ſcheint faſt, als beherrſche er ſich und als ſei dieſer ruhige Ton nicht gerade ſeine Gewohnheit.

Der Verleſung der Anklageſchrift folgt diejenige der mediciniſchen Gutachten. Von ihnen zeichnet ſich das der wiſſenſchaftlichen Deputation durch große Durchdachtheit und pſychologiſche Tiefe und durch einen herzerwärmenden Humanismus aus, wenn ſich auch nicht verkennen läßt, daß die Deputation, um zu dieſer Vorzüglichkeit zu gelangen, den trocknen Standpunkt der Medicinalwiſſenſchaft öfters hat verlaſſen müſſen, um ſich auf den objectiven Standpunkt der gerichtlichen Pſychologie zu ſtellen. Das weſentliche Reſultat dieſer vortrefflichen Arbeit iſt: daß die wiſſenſchaftliche Deputation, in Nichtanerkennung der von dem Dr. Holz aufgeſtellten

Prämiſſen, die Selbſterwürgung der verehelichten Alm, ohne Zuthun eines Andern, wohl für möglich hält.

Das nun folgende Zeugenverhör bietet überall keine erheblichen neuen Momente, weder gegen noch für den Angeklagten, dar, und es darf deshalb auf den früheren Bericht verwieſen werden. Nur die Hebamme Deikert bekundet von dem Angeklagten noch einige ihn gravirende Aeußerungen. So hat er mehrmals, in Beziehung auf ſeine Frau, bemerkt: wenn er das faule Aas nur los wäre; und am Morgen nach ihrem Tode, in Gegenwart ihrer Leiche, hat er ſogar die überaus rohen Worte geſprochen: das „Luder" habe ihm den Streich geſpielt und ſich am Weihnachtsheiligabend aufgehängt.

Der Angeklagte leugnet, wie früher, alle ihn beſchwerenden Zeugniſſe und betheuert unter fürchterlichen Schwüren, daß er ganz unſchuldig an dem Tode ſeiner Frau ſei, und daß ſchlechte Menſchen ſeinen Kindern etwas Unwahres eingeredet hätten, um ſie als Werkzeuge zum Untergang des eigenen Vaters zu gebrauchen.

Der Staatsanwalt ſtellt hierauf ſein Requiſitorium. Er hält, der unter ſich abweichenden mediciniſchen Gutachten ungeachtet, den objectiven Thatbeſtand des Mordes für dargethan und die Anklage durch die erfolgte Beweisaufnahme für ſo weit begründet, um von der Schuld des Angeklagten an der Ermordung ſeiner Ehefrau überzeugt zu ſein. Deshalb beantragt er, an Stelle der Todesſtrafe, gegen die ſich in neuerer Zeit die öffentliche Stimme allgemein erhoben habe, eine lebenswierige Strafarbeit.

Die Vertheidigung bemühte ſich, die Ungiltigkeit der von der Anklage beigebrachten Beweiſe ſowohl hinſichts

des Thatbeſtandes als der Thäterſchaft des Angeklagten nachzuweiſen, ſie beſchwor den Gerichtshof, nicht zu vergeſſen, daß der Angeklagte nicht geringeren Anſpruch auf Gerechtigkeit habe, wie der durch das Verbrechen beleidigte Staat, und ſchloß mit dem Antrage auf Freiſprechung.

Alm wurde vom Gerichtshof zu lebenslänglicher Zuchthausſtrafe wegen Gattenmordes verurtheilt und trat bald danach dieſe Strafe unter Betheuerungen ſeiner Unſchuld an.

Schon damals waren die Anſichten im Publikum über ſeine Schuld ſehr getheilt; der größere Theil hielt ihn für unſchuldig, und in der That, wer mit einiger Aufmerkſamkeit unſerm Referat gefolgt iſt, wird dem beiſtimmen. Wie war es möglich, dieſen Menſchen zu verurtheilen? werden viele unſerer Leſer fragen, denn wie viel ſprach nicht für ſeine Unſchuld?

Die zuerſt vernommenen Schreibſachverſtändigen erklärten, die beiden vorgefundenen Zettel rührten von der Hand der verehelichten Alm her, und erſt durch die Vernehmung noch anderer beamteter Schreibverſtändigen gelang es, den Angeklagten zu verdächtigen.

Der als mediciniſcher Sachverſtändige vernommene Arzt — wir haben ihn hier Dr. Holz genannt — war zwar eine juriſtiſch-mediciniſche Autorität, aber ein barbariſcher Menſch, der in ſeiner Stellung eine gute Anzahl Unglücklicher auf's Schaffot und in's Zuchthaus geliefert hat. Er anerkannte weder Kleptomanie, noch Pyromanie, noch überhaupt irgend eine Manie, und wir haben perſönlich erlebt, daß er Angeklagte für Simulanten erklärte, von denen ſpäter feſtgeſtellt wurde, daß ſie ſchon

zwei- bis dreimal im Irrenhause und auch zur Zeit seiner Beobachtungen und seines Gutachtens radical verrückt waren. Ihm war auch hier ein Selbstmord eine Unmöglichkeit, und doch wurde die Möglichkeit eines solchen seitens der wissenschaftlichen Deputation, der obersten Medicinalbehörde des Landes, zugegeben!

Was endlich die Aussagen eines siebenjährigen Kindes betrifft, so giebt darauf kein vernünftiger Mensch, geschweige ein erkennender Richter etwas. Wir werden später einen eclatanten Fall aus Frankreich bringen, wo Kindern ein vollständiger Roman von Zeugen und Inquirenten eingegeben und zu Protokoll abgelockt wurde, was beinahe ein Todesurtheil beider Eltern zur Folge gehabt hätte. Wem bekannt ist,, wie gewandt gewisse Polizeibeamte in diesen Kunststücken sind, der weiß, was er davon zu halten hat.

Im vorliegenden Falle kommt aber hinzu, daß die beiden Alm'schen Kinder, die in dieser Tragödie eine so entsetzliche Rolle gegen ihren Vater spielten, als erwachsene Personen zehnmal und hundertmal ihre Anschuldigungen von damals widerriefen und sie als die Ausgeburt und Eingebung gewissenloser, nichtswürdiger Polizeibeamten hinstellten, denen sie zuerst in die Hände fielen und von denen sie wie weiches Wachs geknetet wurden.

Unterdeß ist der bedauernswerthe Vater im Zuchthause gestorben und liegt als Gattenmörder unter anderen Mördern und Räubern auf dem Kirchhofe desselben; Gerechtigkeit wird er vor Gottes Richterstuhl erlangen, hier nicht.

Sollen wir nun zum Schluß auf die Frage vieler unserer Leser antworten: „Wie war es möglich, diesen Menschen zu verurtheilen?" so haben wir darauf nur

eine Antwort, nämlich: die Schuld lag an den Richtern. Der Vorſitzende derſelben, eine Art Jeffryes und Laubardemont, führt wegen ſeiner blutigen Urtheile und Geſinnung in der großen Reſidenzſtadt den Namen: „Blutb....“ Volkes Simme wird hier Gottes Stimme. Richter ſeines Schlages ſehen nur Schuldige. Als wir nach einer Gerichtsſitzung einmal Gelegenheit nahmen, ihm unſere Verwunderung über die Verurtheilung eines Menſchen auszuſprechen, der des Diebſtahls eines Rocks angeklagt war, gegen den aber eigentlich gar nichts vorlag, antwortete er uns lächelnd: — „Nun, daß ein Rock geſtohlen worden iſt, ſteht feſt. Einer muß ihn doch geſtohlen haben, alſo muß auch Einer dafür verurtheilt werden.“ Uns ging ein Grauſen bei dieſer Antwort an, aber ſie giebt unſeren Leſern den Schlüſſel zu der Alm'ſchen Verurtheilung.

Ende des erſten Bandes.

Druck von G. Pätz in Naumburg a. S.

Im Verlage von **Hermann Costenoble** in **Jena** e
schienen ferner folgende neue Werke:

Baker, Samuel White, Der Albert-Nyanza, da
große Becken des Nil und die Erforschun
der Nilquellen. Deutsch von J. E. A. Marti
Autorisirte Ausgabe. Nebst 33 Illustrationen in Hol
schnitt, 1 Chromolithographie und 2 Karten. Zwei star
Bände. Eleg. broch. $5\frac{1}{2}$ Thlr.

Bastian, Dr. **Adolf**, Reisen in Siam im Jahre 186
(Die Völker des östlichen Asiens.) Studien und Reise
Dritter Band. Nebst einer Karte von Hinter-Indie
von Prof. Dr. Kiepert. Lex.-8. Eleg. broch. $3\frac{2}{3}$ Thl

Bastian, Dr. **Adolf**, Reisen durch Kambodja nac
Cochinchina im Jahre 1863. (Die Völker des östliche
Asiens. Studien und Reisen. Vierter Band.) Lex.-8. Eleg
broch. 3 Thlr.

Heuglin, M. Th. von, Reise nach Abessynien, de
Gala-Ländern, Ost-Sudan und Khartum i
den Jahren 1861 und 1862. Mit 10 Illustrationen i
Farbendruck und Holzschnitt, ausgeführt von J. M. Ber
natz, nebst Originalkarte. Groß Lex.-8. Eleganteste Au
stattung. 5 Thlr.

Livingstone, David und Charles, Neue Missions
reisen in Süd-Afrika, unternommen im Auftrag
der englischen Regierung. Forschungen am Zambesi un
seinen Nebenflüssen, nebst Entdeckung der See
Shirwa und Nyassa in den Jahren 1858 bis 186
Autorisirte, vollständige, allein berechtigte Ausgabe fü
Deutschland. Aus dem Englischen von J. E. A. Mar
tin. Nebst 1 Karte und 40 Illustrationen in Holzschnitt
Zwei starke Bände. gr. 8. broch. $5\frac{1}{2}$ Thlr.

Martins, Charles, Von Spitzbergen zur Sahara
Stationen eines Naturforschers in Spitzbergen, Lapp
land, Schottland, der Schweiz, Frankreich, Italien, de
Orient, Aegypten und Algerien. Autorisirte und unte
Mitwirkung des Verfassers übertragene Ausgabe für Deutsch
land. Mit Vorwort von Carl Vogt. Aus dem Fran
zösischen von A. Bartels. 2 Bde. Lex.-8. broch. $3\frac{2}{3}$ Thlr

Hamm, Dr. **Wilhelm**, Ordnung und Schönheit am häuslichen Herd. Haushaltungskunst und Gesundheitspflege auf wissenschaftlichen Unterlagen. Den deutschen Frauen gewidmet. Als zweite Auflage der chemischen Bilder aus dem täglichen Leben. Octav-Format. Elegant gebunden in Farbendruck-Umschlag. 28 Sgr.

Robiano, L. Gräfin von, Gustav Wasa. Historischer Roman. 2 Bde. 8. broch. 3 Thlr.

Wickede, Jul. von, Aus alten Tagebüchern. Im Anschluß an „Eine deutsche Bürgerfamilie". 3 Bde. 8. broch. 4 Thlr.

Bibra, Ernst Freiherr von, Aus jungen und alten Tagen. Erinnerungen. 3 Bde. 8. broch. $3\frac{3}{4}$ Thlr.

Fritze, Dr. **Hermann Eduard**, Christian Klebauer und Compagnie. Roman. 3 Bde. 8. broch. 4 Thlr.

Mühlbach, Louise, Geschichtsbilder. Historische Novellen. 3 Bde. 8. broch. $2\frac{1}{2}$ Thlr.

Kleinstenber, Hermann, Das Geheimniß der Schatulle. Roman. 2 Bde. 8. broch. 2 Thlr.

Ut 't Dörp. Van'n olln Nümärker. Lustege Vertellungen. 8. broch. $1\frac{1}{4}$ Thlr.

Gerstäcker, Friedrich, Der Erbe. Roman. 3 Bde. 8. broch. 4 Thlr. 24 Sgr.

Andree, Dr. **Richard**, Vom Tweed zur Pentlandföhrde. Reisen in Schottland. Mitteloctav-Format. eleg. broch. 1 Thlr. $22\frac{1}{2}$ Sgr.

Gerstäcker, Friedrich, Achtzehn Monate in Süd-Amerika und dessen deutschen Colonien. 6 Thle. in 3 Bänden. 8. broch. $5\frac{1}{3}$ Thlr.

Gerstäcker, Friedrich, Nach Amerika! Ein Volksbuch. Illustrirt von Th. Hosemann und Karl Reinhardt. 6 Bde. 8. broch. 6 Thlr. 12 Sgr.

Kleinstenber, Hermann, Schach dem König. Historischer Roman. 2 Bde. 8. broch. 3 Thlr.

Bibra, Ernst Freiherr von, Die Schatzgräber. Roman. 3 Bde. 8. broch. 4 Thlr.

Sacher-Masoch, Leopold von, Der letzte König der Magyaren. Historischer Roman. 3 Bde. 8. broch. 4 Thlr.

Höcker, Gustav, Geld und Frauen. Erzählungen. 3 Bde. 8. broch. 3½ Thlr.

Möllhausen, Baldwin, Der Meerkönig. Eine Erzählung. 6 Bde. 8. broch. 6½ Thlr.

Wickede, Jul. von, Eine deutsche Bürgerfamilie. Nach einer Familienchronik bearbeitet. 3 Bde. 8. broch. 4½ Thlr.

Mühlbach, Louise, Deutschland in Sturm und Drang. (Erste Abtheilung: Der alte Fritz und die neue Zeit.) Historischer Roman. 4 Bde. 8. broch. 5½ Thlr.

Mühlbach, Louise, Deutschland in Sturm und Drang. (Zweite Abtheilung: Fürsten und Dichter. Historischer Roman. 4 Bde. 8. broch. 5½ Thlr.

Mühlbach, Louise, Deutschland in Sturm und Drang. (Dritte Abtheilung: Deutschland gegen Frankreich.) Historischer Roman. 4 Bde. 8. broch. 5½ Thlr.

Vibra, Ernst Freiherr von, Erlebtes und Geträumtes. Novellen und Erzählungen. 3 Bde. 8. broch. 3¾ Thlr.

Breusing, Hermann, Ein Geächteter. Lebensbild. Dritte Abtheilung. 2 Bde. 8. broch. 2½ Thlr.

Robiano, L. Gräfin von, Anna Boleyn. Historischer Roman. Zwei starke Bände. 8. eleg. broch. 3½ Thlr.

Ewald, Adolph, Nach fünfzehn Jahren. Ein Strauß Geschichten. 2 Bde. 8. eleg. broch. 3 Thlr.

Deutsche Schützen, Turner- und Liederbrüder, oder: Was will das Volk? Zeitgeschichtlicher Roman vom Verfasser der Romane: „Die Ritter der Industrie", „Herren vom Kleeblatt" ꝛc. ꝛc. 4 Bde. 8. eleg. broch. 5 Thlr.

Gerstäcker, Friedrich, Unter den Penchuenchen. Chilenischer Roman. 3 Bde. 8. broch. 4½ Thlr.

Marx, A. B., Das Ideal und die Gegenwart. 8. eleg. broch. 1½ Thlr.

Mühlbach, Louise, Marie Antoinette und ihr Sohn. Historischer Roman. 6 Bde. 8. eleg. broch. 6½ Thlr.

Die Opfer mangelhafter Juſtiz.

Zweiter Band.

Die

Opfer mangelhafter Justiz.

Gallerie der interessantesten Justizmorde aller Völker und Zeiten.

Von

Dr. Karl Löffler,
früherem Redacteur der Berliner Gerichts-Zeitung, Ritter ꝛc.

Motto:
Erhebt Eure Augen und seht über Euren Häuptern das Bild Eures Gottes, der unschuldig verurtheilt und gerichtet wurde! Und dennoch wollt Ihr eine Strafe beibehalten, die, wenn sie einmal an einem Unschuldigen vollstreckt wurde, durch nichts wieder gut gemacht werden kann?!
Erskine.
(Parlamentsrede gegen die Todesstrafe.)

Zweiter Band.

Jena,
Hermann Costenoble.
1868.

21 August, 1891.

From the Library of

C. H. Hodge, D. D.

Inhalt des zweiten Bandes.

		Seite
1.	Bruder Leotade. (Nothzucht und Mord. — 1847—1856.)	1
2.	Die Rushtons. (Giftmord. — 1804.)	147
3.	Bernhard Matter. (Diebstahl. — 1854.)	183
4.	Graf Lamiska. (Majestätsbeleidigung. — 17..)	233
5.	Finsterer Aberglaube giebt Veranlassung zu einem Justizmorde. (1834—1844.)	269
6.	Der vormalige Divisions-Auditeur Nicolai. (Ein Opfer der Bureaukratie.)	357
7.	Verfolgung der Zigeuner in Frankreich unter Ludwig XIV.	395

Bruder Leotade.

Nothzucht und Mord. — 1847—1856.

Im Osten der Stadt Toulouse befindet sich ein alter Gottesacker, unlängst der Beerdigung theilweis der zur Metropolitankirche St. Stephan, theilweis zu dreien anderen Parochien — unter denen die von St. Albin eigentlich nicht mehr besteht — gehörigen Einwohner gewidmet.

In einem verborgenen Winkel dieses Kirchhofs ist der Leichnam der unglücklichen Cecilie Combettes gefunden worden.

Von dem Schauplatz dieses eben so beklagenswerthen, als geheimnißvollen Verbrechens richten sich die Blicke unwillkürlich auf die Gebäude der „Brüder der christlichen Lehre",*) unter den christlichen Insti-

*) Dieser Orden ist ein Laienorden. In seiner Constitution ist ausdrücklich vorgesehen, daß kein Priester in den Orden treten kann. Die Brüderschaft wurde, behufs Beförderung des Unterrichts der arbeitenden und armen Klassen, von dem Abbé de la Salle gestiftet und vom Papst Benedict XIII. mit den drei Gelübden der Keuschheit, der Armuth und des Gehorsams zu einem geistlichen Orden erhoben. — Es war dieser Orden der erste, den Napoleon I. als Consul wieder herstellte, weil er einsah, wie viel Gutes derselbe für die armen Klassen stiftete.

tuten des mittelalterlichen, erzkatholischen Toulouse das beträchtlichste. Ein weitläufiger Raum, an jenen alten Kirchhof grenzend, enthält die unregelmäßigen Gebäude, die zahlreichen Höfe und den Garten der genannten Brüderschaft. Vom Innern des Kirchhofs aus kann man einen Theil dieser Gebäude von ziemlich moderner Bauart und weißer, fast elegant zu nennender Façade erblicken. Die Eingangsthür zum Kloster befindet sich in der Straße Riquet, in deren Verlängerung sich ein schmaler Gang befindet, der zu der altehrwürdigen Pforte des St. Albinskirchhofs führt.

Die Hallen, Gänge, Corridore, Höfe und Galerien, welche die verschiedenen Theile des Instituts der Brüderschaft verbinden, sind zahlreich und sehr ausgedehnt. Letzteres enthält zwei Hauptgebäude. Das, welches man zuerst betritt, heißt die „Gemeinschaft", welches wieder aus drei verschiedenen Abtheilungen besteht. Die erste ist das „Noviziat", welche von der zweiten, „Pensionat" genannt, durch die Straße Caraman, die unmittelbar auf den canal du midi ausläuft, getrennt wird. Ein unterirdischer Gang, 15 bis 18 Fuß lang und 6 Fuß breit, und unter der genannten Straße fortlaufend, verbindet beide Häuser. Von diesem Tunnel aus steigt man etwa 20 Stufen unter einer Kaserne hinauf, die von dem Kirchhof, einem Theil der Gartengebäude der Brüderschaft und deren „Gemeinschaft" eingeschlossen wird. Dann, sich links wendend, gelangt man auf einem freien Durchgange, durch die Pensionats-Gebäude gebildet, in den gemeinschaftlichen Garten. Sich fortdauernd links haltend und an die Straße Riquet zurückkehrend, gelangt man zu einer Reihe von kleinen Häusern: zu der Niederlage der Haferkisten, an der ein Kaninchenverschlag angebracht ist, zu zwei Pferdeställen, endlich zum Kuh-

ſtall und dem Futterboden. Hier angekommen, iſt man kaum noch 100 Fuß von der Stelle des Kirchhofs entfernt, wo der Körper der Cecilie Combettes aufgefunden wurde. Die Anklage behauptet, daß die Unglückliche denſelben Weg genommen, den wir hier vorzeichneten, und daß die beiden Verbrechen, die ihren Tod verurſachten, auf jenem Futterboden begangen ſeien.

Die Orangerie (Gebäude), welche ſich ganz im Hintergrunde des Gartens befindet, ſtößt auf einen kleinen Gang, ungefähr 45 Fuß lang und 24 Fuß breit, der in der Straße Riquet gerade da einen Vorſprung bildet, wo dieſelbe ſich, parallel der Straße Caraman, mit der Cimetière St. Aubin (St. Albinskirchhof) kreuzt. Am äußerſten ſüdweſtlichen Ende dieſes engen Theils des Kirchhofs befindet ſich ein Haus, „Oratorium" genannt, zur Zeit mit etwa 100 wieder ausgegrabenen Särgen gefüllt. Dieſem Oratorium gegenüber, in einem Winkel, durch die Gartenmauer der Brüderſchaft und der Kirchhofsſtraße gebildet, wurde nun eben der mit deutlichen Spuren äußerer Gewalt bedeckte Körper der nicht ganz fünfzehnjährigen Cecilie gefunden; ganz Toulouſe gerieth in Aufregung ob des doppelten Frevels, der an dieſem liebenswürdigen Kinde begangen worden.

Die Nacht zum 16. April 1847 war finſter und ſtürmiſch. Bei Tagesanbruch ſchickte ſich der Kirchhofswächter, in Gemeinſchaft mit einem Todtengräber und einem Tiſchler, zu einer Ausgrabung an; während dieſe beiden einen Sarg in das Oratorium brachten, bemerkte jener vor ſich ein Frauenzimmer in dem Winkel der beiden Mauern liegend: er nähert ſich demſelben in dem Glauben, daß es ſchlafe; er rüttelt daſſelbe — aber die Unglückliche iſt todt.

Am vorhergehenden Tage, am 15. April, war Ce-

cilie, welche bei dem Buchbinder Conte al
arbeiterin war, in Begleitung dieſes ihres B
und einer andern Arbeiterin, Namens Mario
Haus fortgegangen. Beide Mädchen trugen L
Körbe verpackt auf dem Kopfe, und Conte f
zur Straße Riquet, in die „Gemeinſchaft der

Iſt nun Cecilie Combettes dort geblieb
dem Conte und Marion das Kloſter wie
laſſen, oder iſt das an ihr begangene Verbr
einem andern Orte verübt worden? Das zu e
iſt die Vorlage des Proceſſes.

Nachdem durch die competenten Perſonen d
Beſichtigung ſo wie die Aufnahme des Gartens
Kirchhofs geſchehen, ſchritten die Aerzte zur
ſcheinigung des Körpers, denn es war nothwen
Zuſtand der Kleidungsſtücke des Opfers zu un
und die äußeren Erſcheinungen an demſelben a
naueſte feſtzuſtellen, um ſchließlich zur Section
nams überzugehen.

Der erſte Unterrock und das eigentliche Klei
fielen in der Länge des Körpers herab, ohne ei
merkenswerthes darzubieten. Der zweite Unte
dagegen gewaltſam nach oben gerückt und nach
aufgenommen, ebenſo das Hemd, deſſen Fa
und durch eine blutige Flüſſigkeit und Excrem
einander geklebt waren.

Nach Aufhebung dieſer Falten fanden die
ſtändigen einen in zwei Theile geſpaltenen Str
ungefähr 4½ Linien, und einen andern desgle
wenig gequetſcht und halb ſo lang. Ferner
den Falten der untern Kleidung einen mit Blut
Weizenhalm, einige Strohfragmente, ſo wie ein

Ceciliens Schuhe boten den merkwürdi

fand dar, daß sie nur an dem vorderen und an dem inneren Theile beschmutzt waren, sonst waren sie vollkommen rein. An einem derselben fand man, und zwar an dem Schmutze angeklebt, ein Hälmchen Stroh.

Alle diese Umstände schienen darauf hinzudeuten, daß das Verbrechen entweder auf einem Kornboden, oder in einer Scheune, oder überhaupt an einem Orte, wo Getreide aufbewahrt wird, verübt worden, oder daß doch wenigstens der Leichnam an einem solchen Orte gelegen habe. Nun wurde aber festgestellt, daß in demselben Garten, in welchem die Justiz Leitereindrücke und Fußstapfen (beides in der Länge und Nähe der Mauer) auffand, sich die den Brüdern der christlichen Lehre zugehörigen, mit verschiedenen Arten von Getreide angefüllten Scheunen befanden. In einer derselben entdeckte der Instructionsrichter eine große Quantität Weizenstroh und Stoppeln, und nahm von einem scheinbar frisch umgewendeten Haufen getrockneten Klees ein Päckchen voll zu den Acten, da sich zwischen den auf dem Körper der Ermordeten und in den Scheunen der Brüderschaft gefundenen Futterpflanzen eine überraschende Aehnlichkeit herausstellte.

Ein in Ceciliens Haaren gefundenes Blumenblatt wurde der Gegenstand besonderer Nachforschungen. Man ermittelte auch bis zur Evidenz, daß dasselbe zu einer Geranium- (Storchschnabel) Art gehörte, die auf der Klostermauer entblättert gefunden war.

Schließlich wurde festgestellt, daß eine in der Schürzentasche Ceciliens gefundene Blume eine Levkoye war.

Die Aerzte, welche den äußeren Zustand des Leichnams feststellten, bestätigen auch die Unmannbarkeit Ceciliens.

Ihr Antlitz war fett und aufgedunsen, die Augen-

lider aufgeſchwollen, beſonders das linke, die wenig eingedrückt. Weder der Mund noch boten irgend ein Zeichen von Erdroſſelung ſtickung dar.

Ueber der linken Augenbraue bemerkte ma gedrückte Stelle; auf der Oberfläche der Haut incruſtirte Erde, auch war jene verletzt. D war abgeſchunden und ebenfalls mit Erde be Läppchen, welche die Ohrringe tragen, ware und mit geronnenem Blute bedeckt. Die Ha waren mit Blut unterlaufen und trugen d einer heftigen Zuſammenpreſſung. Auf der R der rechten Hand zeigten ſich ſechs kleine a Contuſionen, ſo wie auf dem erſten Gliede Goldfingers zwei Nägeleindrücke.

So groß war die Störung, die der Angri Perſon in Ceciliens ganzem Organismus bracht, daß ſie eine vollſtändige Ausleerung hatte. Ueberall in ihrer Kleidung, vorzüglich ihrem Körper, fanden ſich Excremente vor. A tragenen Umſtände zuſammen genommen, rief Sachverſtändigen die Ueberzeugung hervor, da nicht allein bei Lebzeiten genothzüchtigt wo dern daß ſie dabei auch jene Verletzungen, r lich durch einen heftigen Kampf mit dem M pfangen. Um die wahren Urſachen ihres Tod decken, wurde nunmehr zur Leichenöffnung

Der bloßgelegte Hals beſtätigte die ſchon machte Behauptung der Aerzte, daß Ceci erdroſſelt noch erſtickt ſei. Dagegen zeigten d Theile des Kopfes zahlreiche Verletzungen.

Nicht allein, daß die linke Schläfe eingeb angelaufen und abgeplattet [illegible]

Knochen gebrochen und zerschmettert waren, sondern das ganze darunter liegende Hauptgewebe war mit Blut gefüllt, welche Ergießung sich, wie oben schon angedeutet, bis zu dem betreffenden Augenlide erstreckte. Stärker noch traten diese Verletzungen bei der Oeffnung der Hirnhöhle hervor. Denn nachdem die mater dura entfernt, fanden die Aerzte das ganze Gehirn mit Blut bedeckt. Diese Blutergießung bedeckte fast die ganze gesammte Fläche der linken Hemisphäre. Ferner einen rothbraunen, allen Waschungen widerstehenden Fleck auf der Spinnwebenhaut, so wie ähnliche Flecke auf der entgegengesetzten Seite. Die Hirnkammern enthielten eine stark geröthete Flüssigkeit.

Diese schweren und zahlreichen Verletzungen rechtfertigen den Ausspruch der Aerzte: „daß sie von bei Lebzeiten empfangenen heftigen Schlägen herrühren, und den unmittelbaren Tod zur Folge haben mußten."

Cecilie Combettes war demnach das Opfer einer Nothzüchtigung. Zwar war ihr Tod nicht die Folge dieses Verbrechens, doch hatte der Mörder sie augenscheinlich getödtet, um seinem schändlich vollbrachten Gelüste Strafloſigkeit zu sichern und die einzige anklagende Stimme zu ersticken.

Uebrigens hatten die Aerzte in dem den Körper der Gemordeten bedeckenden Kothe eine gewisse Anzahl Samenkörner aufgefunden und behufs weiterer Untersuchung derselben aufbewahrt.

Am 18. April, 3 Tage nach dem Verbrechen, ließ der Instructionsrichter im Noviziate der Brüderschaft, und zwar in dem zur Aufbewahrung der schmutzigen Wäsche bestimmten Zimmer, mehrere Hemden in Beschlag nehmen, unter denen namentlich eins mit der Nr. 562 zahlreiche Schmutzflecke sowohl auf der inneren als auf

der äußeren Seite zeigte. Verglich man dieſelben mit den auf den Kleidern Cecilie Combette's gefundenen Flecken, ſo mußte ſich Einem unwillkürlich die Frage aufdrängen: ob dieſes Hemd Nr. 562 nicht, ſei es bei Lebzeiten der Getödteten, ſei es bei der Transportation des Cadavers über die Kirchhofsmauer, mit dem Körper derſelben in Berührung gekommen ſei? Dieſe unwillkürliche Combination ſollte in Nachſtehendem Begründung finden.

In dem Hemd Nr. 562, und zwar in dem anklebenden Schmutze, waren kleine Samenkörner gefunden worden, die man anfangs für Kleeſamen hielt. Nachdem ſie jedoch ebenſo wie die in den Kleidern und auf dem Körper Ceciliens entdeckten Körnchen einer genaueren chemiſchen Analyſe unterworfen waren, wurde ermittelt, daß beide Samenarten dieſelben, und zwar Feigenſamen, und nach einer vollſtändigen Verdauung aus dem Körper getreten ſeien. Cecilie hatte aber am Sonntag ſowohl als am Montag vor ihrem Tode trockene Feigen gegeſſen, wie eine genaue Erkundigung feſtſtellte. Das Hemd Nr. 562 war alſo höchſt wahrſcheinlich das des Mörders.

Nachdem nun der Schauplatz und die Nebenumſtände des Verbrechens ſo wie dies ſelbſt feſtgeſtellt worden, lag der Juſtiz noch der wichtigere Theil ihres Amts ob, den Thäter deſſelben zu ermitteln.

War Cecilie einmal in den Corridor des Noviziats eingetreten, ſo hatte ſie denſelben nicht anders verlaſſen können, als indem ſie in das Innere der Gebäude trat. Es war demnach von äußerſter Wichtigkeit, zu ermitteln, mit welchen Perſonen ſie in Berührung gekommen war, ſeit die Juſtiz ihre Spur verloren hatte.

Conte, darüber befragt, wen er am 15. April bei

ſeinem Eintritt in den Corridor des Noviziats dort geſehen hätte, antwortete: „Den Bruder Jubrien, der ſeinen Hut auf dem Kopfe hatte, und den Bruder Leotade, mit ſeinem Käppchen bedeckt. Beide ſprachen mit einander bei der Thür, welche von dem Flur auf den Hof führt, Leotade mit dem Geſicht nach der Eingangspforte gerichtet.“

In dem Augenblicke, als Conte dieſe Erklärung abgab, dachte er nicht daran, durch ſolche irgend einen anklagenden Verdacht auf einen oder mehrere der Mitglieder der Brüderſchaft zu wälzen. Niemand hat in der That von Anfang an mit größerer Beharrlichkeit den Gedanken abgelehnt, daß das Verbrechen im Hauſe der Brüderſchaft begangen worden ſei. Als Frau Baylac, Ceciliens Tante, aufgeregt durch die fruchtloſen Bemühungen, ihre Nichte wieder aufzufinden, und nur den geheimnißvollen Mahnungen ihres mütterlich denkenden Herzens folgend, ſchon ſeit dem 15. Abends das Haus der Brüderſchaft für den Ort erklärte, der Cecilie, ob todt oder lebend, enthielt, unterbrach ſie Conte lebhaft, indem er ausrief: „Es ſcheint, als wollten Sie die Brüder anſchuldigen? Sie haben ein ſchlechtes Herz und können es vielleicht theuer bezahlen.“

Und als am 17. der inſtruirende Richter ihm das Loos Ceciliens mittheilte, war er weit entfernt, die Brüderſchaft anzuklagen, ſondern behauptete, daß Cecilie, vielleicht unter dem Vorwand, ihre Mutter oder ihr Vater erwarte ſie, von einigen ſchlechten Frauen des Stadttheils angelockt worden und ſo wahrſcheinlich das Opfer eines Angriffs auf ihre Keuſchheit geworden ſei.

Am 18. verhört, ſetzten Leotade und Jubrien der poſitiven Erklärung Conte's, ſie am 15. bei ſeinem Eintritt auf dem Corridor geſehen zu

haben, nichts als eine zögernde und zweifelhafte Verneinung entgegen. Jubrien allein räumt die Möglichkeit deſſen ein, behauptet aber, ſich nicht darauf beſinnen können. Auffallend, daß man am dritten Tage nicht mehr wiſſen ſollte, was man 60 Stunden vorher gethan. Erſt als Beiden klar wird, wie wichtig und gravirend ihre erwieſene Anweſenheit auf dem Corridor zu jenem Zeitpunkt ſein mußte, verneinten ſie die fortdauernden Behauptungen Conte's, ſie bei ſeinem Eintritt geſehen zu haben, beſtimmter, obgleich ſie ſich gerade dadurch verdächtig machten. Sie ſind nichtsdeſtoweniger beim Leugnen geblieben, ebenſo wie Conte bei ſeiner Ausſage, die den offenbaren Stempel der Wahrheit trug und die er wiederholentlich auf das feierlichſte beſtätigt hat. Außerdem mag man nicht überſehen, daß Conte kein Intereſſe dabei hatte, eine ſolche Behauptung den Brüdern gegenüber aufzuſtellen, durch deren Beſtellungen er einen bedeutenden pecuniären Verdienſt hatte.

Eben ſo auffallend war es, daß die Zeugen, die Leotade aufgerufen hatte, um ſein Alibi am Morgen des 15. nachzuweiſen, gerade das Gegentheil ausſagten oder ſich doch widerſprachen. Ohne dazu aufgefordert zu ſein, hatte er dieſe, nach ſeinem Verhör am 23. April ſelbſtſtändig aufgerufen.

Nachdem ermittelt worden, daß Jubrien ſowohl als Leotade im Laufe des Morgens, am 15., mehrmals auf dem angegebenen Corridor geſehen worden, ſchritt man weiter vor zur Prüfung der Möglichkeit, Ceciliens Leichnam in der Nacht ungeſehen über die Kirchhofsmauer zu befördern.

Aufgefordert, ſein Schlafzimmer zu bezeichnen, führte Leotade den Inſtructionsrichter in das zweite Stock zu einem Zimmer, welches mit einem andern, bekannt

als die Zelle des heiligen Ludwig von Gonzaga, zusammenhing. Augenscheinlich schloß die Lage dieser beiden Zimmer die Möglichkeit aus, sich unbemerkt in den Garten zu begeben.

Als Leotade jedoch bestimmter befragt wurde, wo er in der Nacht zum 16. geschlafen habe, bezeichnete er ein Zimmer in der ersten Etage, welches nur durch zwei Thüren von dem Garten getrennt war. Diese beiden Thüren schloß jedoch ein in Leotade's Besitz gefundener Schlüssel mit überraschender Leichtigkeit.

Die Möglichkeit, Ceciliens Leichnam aus der Scheune, in der er bis dahin höchst wahrscheinlich gelegen, zu holen und über die Kirchhofsmauer zu befördern, lag demnach klar zu Tage.

Diese Veränderung des Nachtlagers war jedoch zu auffallend, als daß man nicht näher nach der Ursache derselben forschen sollte. Bruder Irlide, Director des Pensionats, deshalb befragt, erklärte, daß ein Mitglied des Ordens, Bruder Luc, bis dahin allein des Nachts in einer Zelle, schon längere Zeit gewünscht, daß diese Isolirung aufhöre, daß er (Irlide) schon früher eine Zelle bezeichnet habe, in der Leotade und Luc zusammen schlafen sollten, und daß der Erstere diese daher provisorisch bezogen habe. Die Unhaltbarkeit dieses Grundes leuchtete ein.

Luc hatte später wirklich jene Zelle bezogen, und zwar, wie er sich ausdrückt, aus Furcht vor der Gefahr, die er laufe, wenn er ferner allein schlafe. Ueber die Art dieser Gefahr, die nicht recht ersichtlich, schützt er das an Cecilie Combettes begangene Verbrechen vor.

Sollte diese Absonderung Leotade's nicht viel mehr ein Act der Disciplin sein, die der Obere, welcher

früher als die Justiz die Sachlage durchschaut hatte, gegen einen, zweier schweren Verbrechen verdächtigen Bruder, den er der weltlichen Justiz aber nicht überantwortet wissen wollte, statuirte? —

Das Hemd Nr. 562 gehörte aber keinem Novizen, vielmehr einem Bruder der Gemeinschaft (obgleich die Hemden derselben eben so wohl wie die der Novizen numerirt sind); doch wer hatte es zwischen dem 15. und 16. getragen, da die vorhandene Wäsche Allen gemeinschaftlich angehörte und auch so getragen wurde? Noch mehr verdunkelt wird diese Frage durch den Umstand, daß Leotade dem Pensionate angehört, dessen Hemden nicht numerirt, sondern F. d. P. (frères du Pensionat) gezeichnet sind. Hieraus würde sich entweder folgern lassen, daß das Hemd Nr. 562 nicht von dem Mörder getragen wurde, oder daß Leotade unschuldig sei, wenn nicht festgestellt wäre, daß sämmtliche Wäsche des Instituts häufig durcheinander gemischt wird. Leotade konnte somit sehr wohl am 15. April ein der Gemeinschaft angehöriges Hemd tragen. Sämmtliche Brüder bezeichneten übrigens das von ihnen an jenem Tage getragene Hemd so genau, daß der Instructionsrichter sie herausfinden konnte, während Leotade, voreilig genug, erklärte, daß er sein Hemd am Sonntag nach dem Tage des Verbrechens nicht gewechselt habe, da das, welches er getragen, überall sehr weit sei, und daher seine Zugpflaster, die er trage, weniger beläſtige oder beschädige. Das ihm am Sonntag, den 18. April, behufs des Wechselns übergebene reine Hemd will er dem Bruder Krankenwärter zurückgegeben haben. Die Unwahrheit dieser Behauptungen wird dem Bruder Leotade erwiesen.

Man sieht in diesen Ausflüchten nur das Bestreben,

den Verdacht, als habe er das Hemd Nr. 562 benutzt, von sich abzuwenden. — Ein neuer unmittelbarer Beweis, daß der Mörder dieses Hemd getragen! — Weshalb bemüht sich kein Anderer der Brüderschaft eine gleiche Taktik zu befolgen?

Der Angeklagte hat sich, wenige Tage vor seiner Arretirung einer Sammethose so wie eines Paars Unterhosen entledigt, die er beide am 15. April getragen. Durch Andeutungen, die er später gegeben, hat man erstere wiedergefunden, letztere aber sind und bleiben verschwunden. Dieses letztere Argument ist der Hauptring in der furchtbaren Kette, die ihn an den Leichnam der unglücklichen Cecilie fesselt.

Leotade's Functionen erlauben ihm, überall im Institut frei umher zu gehen.

Demnach erhebt der General-Procurator die Anklage:

1) Daß Cecilie Combettes im Kloster der Brüderschaft geschändet und getödtet worden, ein Doppel-Verbrechen, welches nur aus einer lange unterdrückten Leidenschaft entspringen könne, und

2) daß: in Anbetracht, daß Leotade in Folge der glaubwürdigen Aussagen Conte's ꝛc. am 15. April des Morgens auf dem Corridor an der Eingangsthür zum Institut sich befunden hat, was er zwar leugnet, doch nicht gegenbeweisen kann, — daß er ferner in der Nacht zum 16. April seine Lagerstätte ohne hinreichenden Grund gewechselt, — daß er weiterhin den periodischen Gebrauch des Hembes Nr. 562, wie kein Anderer thut, ableugnet, — daß er einen Schlüssel besitzt, der die sein neues Schlafzimmer von dem Garten trennenden Thüren mit großer Genauigkeit schließt u. s. w.,

Louis Bonafous, mit dem Klosternamen Bruder Leotade, dringend verdächtig sei, vorgenannte Cecilie

Combettes ermordet und somit auch vorher das Verbrechen der Nothzucht an ihr vollbracht zu haben, welche beide Verbrechen nach Artikel 304 und 332 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen seien. —

Am 7. Februar 1848 begannen die Verhandlungen in diesem Criminalfall und währten bis zum 4. April d. J.

Von 7 Uhr Morgens an drängt sich die Menge an den Zugängen des Justizpalastes; die Ordnung wird durch berittene Gensd'armen und Jäger, so wie durch einige Detaschements Linientruppen aufrecht erhalten. Um 9¾ Uhr werden die mit Eintrittskarten versehenen Personen eingelassen.

Auf einen Tisch vor die Geschworenen gestellt, befindet sich ein, im Verhältniß 1 zu 20 ausgeführter Relief-Situations-Plan der Orte und Stellen, die, nach dem Inhalt der Anklageacte, Zeugen der verübten Verbrechen gewesen sein müssen. Man bemerkt auf demselben, mit der peinlichsten Genauigkeit gezeichnet, den Winkel in der bewachsenen Mauer, in welchem der Leichnam des unglücklichen Opfers aufgefunden wurde. Man hat die Genauigkeit so weit getrieben, daß man ein kleines Figürchen in dieselbe Lage gebracht, die der Körper der armen Cecilie Combettes bei der Entdeckung hatte.

Um 10¼ Uhr nimmt der Gerichtshof seine Sitze ein.

Um 10¾ Uhr nimmt der Angeklagte auf der betreffenden Bank zwischen zwei Gensd'armen Platz. Er ist von kleinem Wuchs, seine Gestalt untersetzt und gedrungen, sein Gesicht von geringem Ausdruck, wenngleich nicht ohne Intelligenz. Er trägt die bekannte Tracht der Brüder der christlichen Lehre, deren ganze Haltung den genauesten Typus ihres innersten Wesens liefert.

Bruder Leotade scheint 30 bis 35 Jahre alt zu sein; sein Vertheidiger ist der Advocat Gasc.

Um 11 Uhr endlich wird die Sitzung eröffnet.

Präsident (zum Angeklagten). Wie heißen Sie?

Angeklagter. Louis Bonafous; mein geistlicher Name ist Bruder Leotade.

Präs. Wie alt sind Sie?

Angekl. Sechsunddreißig Jahre.

Präs. Der Anklageact theilt die Ursachen, welche die Justiz bestimmte, Sie der Nothzucht und des Mordes anzuklagen, in zwei Hauptkategorien. Die erste derselben enthält die Thatsachen, welche darauf schließen lassen, daß jene Verbrechen innerhalb des Grundstücks der Brüderschaft der christlichen Lehre begangen sind, die zweite, wichtigere, dagegen die Gründe, welche die Behörde hatte, Ihnen die Verübung jener Schandthaten aufzubürden.

(In diesem Augenblicke dringt ein verworrenes Geschrei von der Straße in den Sitzungssaal. Die in demselben anwesenden Gensd'armen und executiven Beamten eilen ihren Collegen zu Hilfe, die kaum mehr im Stande sind, die wachsende Menge, welche, schneller als die Geschworenen urtheilend, einen Act der Lynch-Justiz ausführen zu wollen scheint, zurückzuhalten. Die Sitzung ist dadurch auf kurze Zeit unterbrochen. Nachdem jedoch die Ruhe wieder hergestellt ist, nimmt der Präsident seinen Vortrag wieder auf.)

Präs. In Folge dieser Thatsache sind Sie angeklagt, sich am verwichenen 15. April der Nothzucht an der Person der Cecilie Combettes, so wie des Mordes derselben, um durch diesen jenes erstere Verbrechen zu verheimlichen, schuldig gemacht zu haben. Sie werden jetzt die Sie belastenden Punkte vernehmen.

Der Angeklagte, welcher fortdauernd steht, scheint ungerührt, seine Haltung ist ruhig und bescheiden. Der General-Procurator schildert hierauf in seinem Vortrag

das große Aufsehen und den Abscheu, den das Doppelverbrechen gegen Cecilie Combettes nicht allein in Toulouse, sondern in ganz Frankreich, ja, mehr noch, in der ganzen civilisirten Welt erregt hat, und schließ mit folgenden Worten:

„Erst nach elf Tagen schritt die Behörde zur Verhaftung des Angeklagten, nachdem kein Anzeichen irgen einer Art ihre ungeschwächte Aufmerksamkeit auf einen Punkt außerhalb des Bereichs der Brüderschaft zog. Man hat versucht, den Angeklagten als einen Märtyre des Vorurtheils darzustellen. Man hat behauptet, daß die geringsten Indicien künstlich zu den gravirendsten emporgeschraubt seien, daß die betheiligten instruirenden Personen ihre Befugnisse überschritten und so schwere Verantwortlichkeit auf sich geladen, — endlich ist der Tag gekommen, diese Phrasen in ihr Nichts aufzulösen und das Schweigen zu brechen. Der Cassationshof hat die Nichtigkeitsbeschwerde in Bezug auf das bisherige Verfahren zurückgewiesen und alle bisherigen Schritte gebilligt. — Doch, meine Herren Geschworenen, richten auch Sie nicht zu schnell. Ihr Auge soll klar und scharf sehen, soll ungetrübt sein durch Vorurtheile, vorgefaßte Meinung und dergleichen. Mit einem Worte: seien Sie hier frei von der gewöhnlichen bürgerlichen Denkweise, die da schnell ihr Urtheil wechselt! —

„Schließlich erinnere ich Sie daran, daß es nicht die gefährlichsten Verbrechen für die Gesellschaft sind, die von der Leidenschaft erdacht und ausgeführt werden. Nein, größer ist die Gefahr, wenn die Strafloſigkeit des Strafbaren, wie es hier geschehen ist, durch geschickte Combinationen vorbereitet wird. Dann hat unser größter Denker Recht, wenn er sagt: „Wird das Verbrechen zur

Kunſt, dann ſoll die Gerechtigkeit eine Wiſſenſchaft werden."

Präſ. (zum Angeklagten). Ueberlegen Sie, ehe Sie antworten, diejenigen Fragen, die ich Ihnen vorlegen werde, wohl, und antworten Sie aufrichtig, kurz und bündig.

(Der Angeklagte antwortet während der ganzen Sitzung mit Geläufigkeit, ohne zu zögern; ſeine Ausſprache iſt lebhaft, zuweilen leicht gereizt, und macht, da ſeine Stimme ſchwach iſt, es ſchwer, Alles, was er ſpricht, genau zu verſtehen.)

Präſ. Kannten Sie Cecilie Combettes?

Angekl. Ich habe ſie nie geſehen, viel weniger gekannt.

Präſ. Gingen Sie oft zu Conte?

Angekl. Ja, mein Herr; doch ich mag nachdenken, ſo viel ich will, ich erinnere mich nicht, jemals jenes Mädchen bei ihm geſehen zu haben.

Präſ. Wozu dieſer Umſchweif? Entweder Sie kannten ſie, oder nicht.

Angekl. Ich kannte ſie nicht.

Präſ. Sind Sie nicht einige Tage vor der Ermordung der Cecilie Combettes bei Conte geweſen, um ſich eine Schreibtafel zu beſtellen?

Angekl. Ja.

Präſ. Haben Sie damals nicht zu Conte geſagt: „Wenn das Portefeuille fertig iſt, ſo ſchicken Sie mir es durch die Kleine?"

Angekl. Ich kann mich nicht entſinnen, das geſagt zu haben.

Präſ. Wenn Sie ſo geſagt haben, ſo würde das involviren: daß Sie Cecilie kannten.

Angekl. Ich habe bei Conte nie eine Arbeiterin gesehen, folglich konnte ich das auch nicht sagen.

Präs. Wo waren Sie während des Vormittags am letztvergangenen April?

Angekl. Morgens war ich in der Messe, die länger als gewöhnlich dauerte, da sie für einen in Paris verstorbenen Bruder gelesen wurde; dann habe ich gefrühstückt, bin aus dem Refectorium (Speisesaal) in die Schneiderwerkstatt gegangen, habe den Zöglingen des Pensionats die Gegenstände gebracht, deren sie benöthigt waren, und habe einen Brief an den Ordens-General über meinen Seelenzustand geschrieben. Alles das dauerte bis etwa $9^1/_2$ Uhr.

Präs. Was thaten Sie nun?

Angekl. Ich ging in die Küche und zu dem lieben Bruder Director, um ihm meinen Brief zu übergeben.

Präs. Haben Sie in der Küche mit Jemand gesprochen?

Angekl. Ich habe mit dem lieben Bruder Leopolbinus gesprochen.

Präs. Sie kamen um $9^1/_2$ Uhr in die Küche, wo waren sie bis 10 Uhr?

Angekl. Ich ging in die Schneiderwerkstatt zurück, nachdem ich vorher mit dem Bruder Director bis $9^3/_4$ Uhr gesprochen hatte.

Präs. Wo trafen Sie den Director?

Angekl. Auf dem Corridor des Pensionats, er forderte mir meinen Brief ab; ich sagte ihm, daß ich ihn soeben aufsuchen wolle. Dann ging ich in die Schneiderwerkstatt und späterhin in das Examinirzimmer.

Präs. Wie spät war es da?

Angekl. Ungefähr $10^1/_2$ Uhr.

Präs. Weiter!

Angekl. Dann fütterte ich die Vögel in Gegenwart des Bruders Krankenwärter, dann ging ich in den Keller, ſpäter zum Paternoſter. Darauf aß ich zu Mittag, habe den gemeinſchaftlichen Studien obgelegen, habe zu Abend gegeſſen und bin endlich ſchlafen gegangen.

Präſ. Die Anklage behauptet, daß Sie an dieſem Tage zweimal mindeſtens den Bruder Jubrien geſehen haben?

Angekl. Ja, ich habe mit ihm nach dem Abendmahle geplaudert, während wir große Fäſſer aus dem Keller zogen.

Präſ. Obgleich ich Ihnen vorhin dringend empfahl, vorher jede Antwort wohl zu überlegen, haben Sie es dennoch nicht gethan. Man hat Sie nämlich ſchon früher, am vergangenen 23. April, danach gefragt, was Sie während des 15. thaten. Damals haben Sie nichts davon geſagt, daß ſie den Bruder Jubrien geſehen, geſprochen und ihm bei der Kellerarbeit geholfen. Schliefen denn die übrigen Mitglieder der Gemeinſchaft ſchon?

Angekl. Ja.

Präſ. Demnach müſſen Sie am 15. ſehr ſpät zu Bett gegangen ſein; obgleich wir bis jetzt glaubten, daß alle Brüder ſich zu gleicher Zeit niederlegen müßten, ſcheint es doch, als ob einzelne derſelben in Folge ihrer Obliegenheiten, Sie z. B. als Lieferant, von dieſer Regel ausgenommen ſeien?

Angekl. Wenn wir uns ſpäter als üblich niederlegen, haben wir dem Superior am nächſten Tage Rechenſchaft darüber abzulegen.

Präſ. Ihr Gedächtniß mußte am 23. friſcher ſein, als heute. Sie haben damals ausgeſagt, indem man Sie über Ihr Thun und Treiben am 15. von 8 Uhr Morgens an befragte, daß die Meſſe um 8½ Uhr be-

endigt gewesen, daß Sie darauf gefrühstückt hätten, dann in der Küche gewesen seien, wo Sie den Bruder Johann, und in der Schneiderwerkstatt, wo Sie den Bruder Leopoldinus gesprochen hätten, und später im Keller. Dieses Hin- und Hergehen hätte Sie bis zum Paternoster, um 11 Uhr, aufgehalten. Bruder Leopoldinus giebt jedoch die Zeit Ihres beiderseitigen Zwischengesprächs um eine Stunde früher an, als Sie selbst. Man hat Sie nach Ihren Beschäftigungen von 6 Uhr Morgens an gefragt, und Sie behaupten, den Bruder Leopoldinus um diese Zeit in der Schneiderwerkstatt gesehen zu haben?

Angekl. Ja, ganz richtig. Hindert mich denn das, ihn auch um 11 Uhr gesehen zu haben? Wenn ich mich nicht gleich damals so ausließ, so geschah es, weil man mich nur nach meinen Verrichtungen von 8 Uhr Morgens an fragte.

Präs. Sehr wohl! Doch haben Sie in einer andern, späteren Auslassung erklärt, daß Sie um 9½ Uhr in Ihrem Bureau waren, dann im Krankenhause, wo Sie den Director trafen, der von Ihnen Holz zum Einheizen für ein krankes Kind verlangte, daß Sie sofort zum Abladeplatz gingen, um Holz zu holen, und von da zum Gebet. Trotz dieser ausgedehnten Details erwähnten Sie bisher des wichtigen Umstandes von dem Briefe über den Zustand Ihres Gewissens mit keiner Silbe.

Angekl. Wenn ich früher dem Instructionsrichter nichts davon sagte, so war meine Zerstreuung daran schuld. Täglich, stündlich fast, fanden Verhöre mit mir statt; man hat mich moralisch gefoltert; man hat mich nicht wie einen Angeklagten, nein, wie einen schon Verurtheilten behandelt. Erst als ich vor Ihnen, Herr Präsident, erschien, sammelte ich mich wieder, da ich

einem mild gesinnten Manne gegenüber stehe und mich gehörig sammeln kann.

Präs. Verschonen Sie mich eben so wohl mit Lobsprüchen über mich, als mit Klagen über den Instructionsrichter. Beides darf ich hier nicht anhören. — In Ihrem Verhör vom 3. Mai erklärten Sie, daß Sie am 15. April nur dieselbe Soutane *) und dieselben Strümpfe getragen, die Sie noch jetzt hätten, während Sie am nächsten Tage, am 4. Mai, auf die Frage: „Wie lange tragen Sie die Hose und die Unterhose, die Sie jetzt auf dem Körper haben?" antworteten: „Seit zehn Tagen." Wie reimt sich dies merkwürdige Tragen der Kleider zusammen? Sie behaupteten ferner, daß Sie die Hosen und Unterhosen, die Sie am 15. April trugen, im dritten Zimmer der Schneiderwerkstatt auf einen Tisch, dicht am Eingange, gelegt hätten (wo man sie zu Ihrem großen Erstaunen, nicht fand), während Sie am Tage vorher aussagten, am 15. April nichts weiter als Strümpfe und eine Soutane getragen zu haben. — Am 6. Mai meldeten Sie sich freiwillig zum Verhör und sagten aus: „Die Sammethose, die man mir soeben vorgelegt, die ich recognoscire und die ich am 15. April getragen habe, wird befleckt sein, was von gewisser Schwäche, an der ich leide, herrühren kann. Vom 1. Januar bis 18. Februar litt ich an einer Darmkrankheit, in Folge deren sowohl meine Excremente, als auch mein Urin mit Blut gemischt waren. Ich bewahrte jene Hose in meinem Bett auf, um meine Füße darin einzuhüllen." — Woher kommt es denn nun, daß man trotz Ihrer Aussage die Unterhose nicht bei der Sammethose gefunden hat?

*) Leibrock der Geistlichen.

Angekl. Ich erinnere mich jetzt, daß ich beide nicht zugleich ablegte, und daß ich die Unterhosen noch während des Verhörs trug.

Präs. Auffallend bleibt es, daß Sie dieser Flecke nicht früher erwähnten.

Nachdem der Angeklagte noch einige unwichtige Aufschlüsse über den Verlauf jener Krankheit gegeben, frägt der

Präs. weiter: Hatten Sie im Stalle des Pensionats oder des Noviziats Kaninchen, die Ihnen gehörten?

Angekl. Sie gehören der Brüderschaft.

Präs. Haben Sie nie an Conte oder dessen Frau einige von diesen Kaninchen geschenkt?

Angekl. Ich habe ihnen einige verkauft.

Präs. Haben Sie Cecilie Combettes nie zur Ansicht der Kaninchen eingeladen?

Angekl Nein.

Präs. Hatten Sie nicht einige Tauben über dem Stalle?

Angekl. Ja wohl, ein Pärchen und ein Junges.

Präs. Auch hierzu haben Sie Cecilie nie eingeladen?

Angekl. Nie.

Präs. Sie sind, wie alle übrigen Brüder der christlichen Lehre, gefragt worden, in welchem Zustande sich das Hemd befand, welches Sie am vergangenen 15. April trugen. Nachdem ihre Mitbrüder sämmtlich befriedigende Aufschlüsse in dieser Beziehung gegeben, sind Sie der Einzige gewesen, der dies nicht im Stande war, vielmehr behaupteten Sie, daß Sie das Hemd, welches der betreffende Arzt am 18. April bei Ihnen fand, bereits am vergangenen Sonntag angezogen und behalten hätten, weil es weite Aermel habe, welche die Zugpflaster,

die Sie tragen, nicht beläſtigten. Wo haben Sie nun das reine Hemd gelaſſen, welches Sie am Sonnabend Abend, behufs des Wechſelns, erhielten? Sie behaupten, daß Sie öfters die Wäſche nicht wechſeln und daß Sie die reine unter Ihr Kopfkiſſen legten und auf dieſe Weiſe zuweilen zwei dergleichen beſäßen. Dieſer Gewohnheit entgegen behaupten Sie, das Hemd vom 17. April an den Bruder Leinwandmeiſter zurückgegeben zu haben, der ſeinerſeits wieder behauptet, nie von irgend einem Bruder reine Wäſche zurückerhalten zu haben. — Später modificirten Sie die Angabe dahin, das fragliche Hemd dem Bruder Krankenwärter übergeben zu haben, der behauptet, ſich deſſen nicht entſinnen zu können. — Wo haben Sie denn dies Hemd dem Bruder Krankenwärter übergeben?

Angekl. Vor der Eingangsthür zum Krankenhauſe, in der Woche nach dem 18. April.

Präſ. Sie behaupten ferner, zu der Zeit, in welcher Conte Sie auf dem Corridor geſehen haben will, zur Communion gegangen zu ſein. Conte bleibt aber feſt bei ſeiner Ausſage, beſchreibt ſogar auf's genaueſte Ihren Anzug. Anfangs leugneten Sie beſtimmt, ſpäter behaupteten Sie nur, „ſich deſſen nicht entſinnen zu können." — Der Bruder Jubrien, der bei Ihnen geſtanden, folgt derſelben Theorie, negirt anfangs gänzlich, ſagt dann: „er glaube nicht," und zuletzt: „er entſinne ſich nicht." Ich frage Sie jetzt alles Ernſtes, ob ſie am 15. April Morgens auf dem Corridor der „Gemeinſchaft" waren?

Angekl. Ich bin nicht im Stande, auf Ihre weitläufigen Auseinanderſetzungen zu antworten.

Präſ. Dies ſind keine „weitläufigen Auseinander-

setzungen", sondern Thatsachen. Sind Sie überhaupt am 15. in der „Gemeinschaft" gewesen?

Angekl. Nein, mein Herr, den ganzen Tag über nicht. Wohl aber am 16. zwischen 7 und 7½ Uhr Morgens.

Präs. Mußten Sie bei dem Wege dahin nicht bei dem Wäschemagazin vorbei?

Angekl. Ja.

Präs. Besaßen Sie einen Schlüssel zu demselben?

Angekl. Daß ich nicht wüßte.

Präs. Und dennoch ist es erwiesen, daß Sie einen Schlüssel besaßen, der die Thür desselben schloß, und Sie daher Ihre Wäsche wechseln konnten, ohne daß es Jemand bemerkte. Dieser Schlüssel soll Ihnen später vorgelegt werden, und Sie werden aussagen, zu welchem Schloß er gehört. — Hatten Sie mit Jubrien am 15. gar keine Unterredung?

Angekl. Doch! Am Abend, als ich ihm bei der Heraufschaffung der großen Fässer aus dem Keller behilflich war.

Präs. Haben Sie nie über den vermeintlichen Thäter des Verbrechens sprechen hören, oder selbst gesprochen?

Angekl. Ich hörte nur — wo, weiß ich selbst nicht mehr — von Conte's schlechter Führung sprechen, und daß er es mit seiner Schwägerin gehalten habe.

Präs. Ich habe ein vorgekommenes Versehen zu berichtigen. Ich fragte Sie, ob Sie einen Schlüssel zur Kammer für die schmutzige Wäsche besäßen, worauf Sie mir antworteten, daß, wenn Sie einen solchen besäßen, Sie es wenigstens nicht wüßten. Heute nun werde ich Ihnen einen Schlüssel vorlegen, der jene Kammer, wie wir versucht haben, schließt. Sie werden mir alsdann sagen, ob Sie ihn recognosciren.

(Ein Huiſſier überreicht denſelben dem Angeklagten.)

Angekl. Es iſt der Schlüſſel zum Küchenſchrank.

Präſ. Wiſſen Sie, daß er jene Wäſchkammer im Penſionat ſchließt?

Angekl. Nein.

Man ſchreitet jetzt zur Zeugenvernehmung vor.

Auguſt Sebaſtian Lévèque, Aufſeher des St. Albinkirchhofs, ſagt aus: Am 16. April, Morgens gegen 7 Uhr, kam Herr Raspaud, von Herrn Laroque begleitet, auf den Kirchhof, ein für eine Ausgrabung beſtimmtes Käſtchen tragend. Da dieſe jedoch erſt am nächſten Tage ſtattfinden konnte, bat mich Laroque, daſſelbe in das Oratorium zu ſetzen. In dem Augenblicke, da ich die Thür öffnete, ſah ich ein todtes junges Mädchen im Winkel der Mauer liegen, und zwar wie nach vorn zuſammengekauert. Ich habe auf der Mauer keine zertretene Pflanze bemerkt. Es hatte während der ganzen Nacht geregnet.

Präſ. Stand Raspaud bei dem Leichnam, als Sie dahin kamen?

Lévèque. Nein, ich war der Erſte, Raspaud hinter mir; denn wenn er den Leichnam zuerſt geſehen hätte, würde er geſchrien haben, ſo ſehr er auch an den Anblick der Leichen gewöhnt iſt.

Präſ. Haben Sie den Leichnam berührt?

Lévèque. Nein, mein Herr.

Präſ. Als Sie von dem Polizeicommiſſär zurückkamen, ſtanden Menſchen bei der Leiche?

Lévèque. Einige Männer ſaßen auf der Paillebar, auf der Seite der Straße Riquet.

Präſ. (zu Raspaud). Iſt Niemand über die Mauer geklettert und zu der Leiche getreten, während Sie allein bei derſelben waren?

nach ihnen geworfen, um sie zu verjagen.

Präs. Es ist auffallend, daß Sie die
haben, die da waren, sondern diejenigen,
wesend.

Der General-Procurator verliest mehrer
gen Raspaud's und Lévèque's in den
nach dem Verbrechen, aus denen hervorgeht,
von Anfang an behauptet, daß er, währen
und Laroque im Oratorium gewesen, d
angesehen und umgewendet habe. Beide Le
die Wahrheit dieses Umstandes anerkannt.

Präs. (zu Lévèque). Es ist hier da
daß Sie behaupten, auf der Paillebar der E
Menschen gesehen zu haben. Weshalb sag
nicht gleich damals?

Lévèque. Ich habe nicht daran geda

Präs. Sie meinen, daß es in der g
zum 16. geregnet habe; Sie sind also in's
gangen, um sich davon zu überzeugen?

Lévèque nähert sich dem Relief-Situationsplane und deutet genau die Stelle auf der Mauer an, wo er die Männer bemerkt haben will.

Lamarle, Polizeicommissär in Toulouse, sagt aus: Am vergangenen 16. April, gegen 7 Uhr Morgens, kam Herr Lévèque zu mir, um mich von der Auffindung des Leichnams eines jungen Mädchens auf dem St. Albinskirchhofe zu benachrichtigen. Nachdem ich den Herrn Instructionsrichter hiervon in Kenntniß gesetzt, eilte ich an jenen Ort, und sah, als ich dort ankam, mehrere Personen die Kirchhofsmauer an verschiedenen Stellen erklettern. Mein Erstes war daher, ein Detaschement Soldaten zu Hilfe zu rufen, damit Niemand den Leichnam berühre, welcher auf der rechten Seite und auf einer ein wenig geneigten Fläche lag. Die Kleidung war nicht durchnäßt, obgleich es die ganze Nacht hindurch geregnet hatte. In dem Wächterhäuschen, wo ich Ceciliens Vater und Bruder traf, sagte mir der Gensd'armerie-Brigadier, daß er im Garten der Brüderschaft gewesen sei, und dort an der Mauer Leitereindrücke und am Boden Spuren von Tritten gesehen habe.

Auf die betreffenden Fragen des Präsidenten erklärt der Zeuge ferner: daß er diejenigen, die über die Mauer geklettert seien, bedeutet, fern zu bleiben, damit sie die etwaigen Fußstapfen des Mörders nicht vernichteten — „Daß es in der Nacht geregnet hatte, weiß ich daher daß ich zu dem Herrn Instructionsrichter, im Vorbeigehen bei dem Wachtposten, sagte: Es ist leicht möglich, daß der Leichnam in der Nacht ungesehen von der Straße aus über die Kirchhofsmauer expedirt wurde, denn der Posten wird sich vor dem Regen in das Schilderhaus zurückgezogen haben."

Aumont, Polizeicommissär in Rheims, früher in

Toulouſe, deponirt: Niemand in dem der Brüderſchaft benachbarten Viertel, in welchem Cecilie allgemein bekannt war, entſann ſich, dieſelbe während des ganzen 15. April geſehen zu haben. — Mir wurde ſpäter aufgetragen, an einem beſtimmten Orte eine Sammethoſe und ein Paar Unterhoſen, dem Angeklagten zugehörig, aufzuſuchen. Erſtere fand ich, letztere jedoch nicht. — Unter den in den Gebäuden der Brüderſchaft aufgefundenen Leitern paßte eine derſelben ganz genau, eine andere faſt ganz in die Spuren an der Mauer.

Layard, ein erfahrener Feldmeſſer, ſagt aus, daß er, als er im Oratorio den vor den Geſchworenen liegenden Plan gezeichnet, er kurz nach einander dicht vor ſich drei Steine habe niederfallen ſehen, die, der Curve ihres Falles nach zu ſchließen, aus dem Garten der Brüderſchaft gekommen ſein müßten und ihm gegolten haben, obgleich er den Grund nicht einſähe, ihn mit Steinen zu werfen.

Eſtevenet, Arzt in Toulouſe. Als ich am 16. April, Morgens, zur Stelle gerufen wurde, unterſuchte ich zuvörderſt die um den Leichnam befindlichen Stellen, und fand mehrere kleine Brocken, die augenſcheinlich von der Mauer losgelöſt waren; ebenſo fanden wir an dieſer Stelle eine losgelöſte Geraniumpflanze, ſo wie mehrere, wahrſcheinlich durch Fußtritte, gequetſchte Pflänzchen. Dieſe angegebenen Läſuren mußten noch ganz neu ſein, da der heftige Regen, der in vorvergangener Nacht fiel, ſie nicht hatte verwiſchen können.

Advoc. Gasc. Der Leichnam lag an dieſer Stelle mindeſtens von 5 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags, um welche Zeit die Herren Aerzte anlangten. Ich werde daraus ſpäter meine Conſequenzen ziehen.

Präſ. Dieſer Einwand iſt nicht haltbar, denn ſeit

7 Uhr Morgens befand sich der Leichnam unter den Händen der Justiz, und somit durfte sich ihm Niemand nähern.

Gasc. Wir werden sehen, ob sich ihm wirklich Niemand genähert hat.

Estevenet fortfahrend: Wir fanden den Leichnam zusammengekauert, auf der rechten Seite liegend, und den Kopf ein wenig auf die Brust geneigt; die Füße waren nach dem Garten der Brüderschaft gerichtet. Dicht dabei lag ein Schnupftuch, an einem Haken in der Mauer hängend; in einem seiner Zipfel befanden sich Falten, die Erde und eine gräuliche Materie enthielten. Der Leichnam war in einen groben blauen Rock gekleidet, der an den Kanten durch Excremente beschmutzt war; der äußerste Unterrock war so fest zwischen die Knie geklemmt, daß wir Mühe hatten, ihn los zu bekommen. Es rührte dies hauptsächlich von der bereits eingetretenen Leichenstarre her. (Im Uebrigen schilderte der Zeuge den Zustand des Leichnams so, wie er bereits in der Anklageacte angegeben.) Der in der Bauchhöhle noch vorgefundenen geringen Wärme nach zu schließen, konnte der Tod etwa vor 20 oder 24 Stunden erfolgt sein.

Präs. Sind die an dem Körper vorgefundenen Verletzungen ihm sämmtlich bei Lebzeiten zugefügt, oder haben Sie auch dergleichen gefunden, die von dem Sturze über die Mauer herrühren konnten?

Estevenet. Alle Verletzungen waren ersterer Art.

Nach einigen weniger wichtigen Erörterungen kommt man zur Erörerung des Punktes, ob man bei dem Angeklagten Spuren oder Beweise einer kürzlich vollzogenen Beiwohnung gefunden. Die desfallsige Untersuchung hat bei mehreren Mitgliedern der Brüderschaft stattgefunden. Der Inhalt der Berichte deutet darauf

hin, daß die bei dem Bruder Leotade vorgefundenen Indicien die Möglichkeit eines kürzlich vollzogenen Beischlafs nicht ausschloſſen.

Estevenet fährt fort: Von den Aeußerungen, die der Angeklagte an dem Tage meines Besuchs zu mir gethan, ist mir noch diese im Gedächtniß: Man kann mich verhaften, wenn man will, unser Herr Jesus Christus wird mich schützen. — Der Bruder Jubrien antwortete mir, als ich ihn darauf aufmerksam machte, daß der Schuldige früh oder spät entdeckt werden würde: „In der Ewigkeit!"

Die beiden anderen Aerzte, Gaussart und Ressaire, stimmen mit allen vorher angeführten Aussagen ihres Collegen überein.

Dr. Combes, Professor der Medicin, darüber befragt, ob eine Verwechselung der Todenflecke, die sich bei jedem Todten einfinden, mit Blutunterlaufungen, von bei Lebzeiten empfangenen Contusionen herrührend, möglich sei, sagt aus: daß bei dem jetzigen Zustande der Heilkunst dies nicht wohl möglich, da die Todtenflecke sich hauptsächlich an den Stellen einfinden, die beim Liegen des Leichnams den Boden berühren. Die an dem Leichnam der Cecilie Combettes aufgefundenen bläulichen Flecken seien daher Folge von bei Lebzeiten empfangenen Contusionen gewesen.

Filhol, Professor der Chemie, sagt aus: Die von den Aerzten im Magen, im Zwölffingerdarm des Opfers gefundenen Stoffe bestätigen, daß die Hauptbestandtheile der vorletzten Mahlzeit Ceciliens aus Feigen und ein wenig Fleisch, die letzte aber aus Brod bestanden. Das im Magen gefundene Brod ist dasselbe, wie das, welches in der Tasche des Opfers gefunden wurde. Die ebenfalls bei demselben an verschiedenen Theilen des

Körpers gefundenen Kleestengel gleichen auf überraschende Weise denen, die auf dem Futterboden der Brüderschaft aufgefunden worden. Ebenso sind die in Ceciliens Haaren gefundenen Geranium- und Cypressenblätter (letztere werden hier zum ersten Male erwähnt) den auf der Mauer wachsenden Pflanzen der erwähnten Art entrissen. Die Feder endlich, die auf dem Bauche des Opfers gefunden wurde (und von der man vermuthet, daß sie eine kleine Taubenfeder sei, indem Leotade sich eifrigst mit der Zucht dieser Vögel beschäftigt), gleicht den meisten der Federn, die in mehreren Kopfkissen von den Betten der Dienerschaft des Klosters enthalten sind.

Der Präsident fordert den Zeugen auf, die Loupe, deren er sich bei der Untersuchung dieser vorgenannten Dinge bediente, in der nächsten Sitzung mit zur Stelle zu bringen, damit die Geschworenen sich nöthigenfalls von den angeführten Umständen, so weit dies überhaupt möglich, selbst überzeugen könnten.

Filhol (fährt fort): Wir haben ferner in den Excrementen des Opfers Feigenkörnchen gefunden, auf dem Hemde desselben theils Flecken, die keinen Zweifel über die wirklich verübte Nothzüchtigung ließen, theils solche, die durch (rosa gefärbtes) Blut entstanden waren.

„Unter mehreren in der „Brüderschaft" in Beschlag genommenen schmutzigen Hemden hat namentlich das mit Nr. 562 bezeichnete meine Aufmerksamkeit erregt. Dasselbe war an verschiedenen Stellen (besonders an seinem Vordertheile mehr als an dem hinteren) mit Excrementen beschmutzt, die Feigenkörnchen enthielten. Zwar sind noch mehrere der übrigen Hemden mit ähnlichen Flecken behaftet, die jedoch theils anderer Art sind, theils durchaus keine Feigenkörnchen enthalten. Die von dem Angeklagten geständlich und angeblich am 15. April getragenen Bein-

Kleider enthalten einen von Urin herrührenden röthlichen Fleck. — An den von Conte an demselben Tage getragenen beiden Hemden hat sich nichts Auffallendes vorgefunden."

(Die Sitzung wird hier durch einen Zwischenfall, dem jedoch keine große Wichtigkeit beigelegt wird, unterbrochen. Mehrere Klosterbrüder, die sich am vergangenen Tage im Zimmer der Entlastungszeugen befanden, sind nämlich aus dem Fenster vermittelst eines Stuhls gestiegen, um sich in das Zimmer des Advocaten zu begeben. Gesetzlich darf keine Verbindung zwischen dem Sitzungssaale und den noch nicht gehörten Zeugen stattfinden.)

Die übrigen Sachverständigen: Chemiker Bernadet und Couseran, so wie der Professor der Naturgeschichte in Toulouse, Moulet, welche ebendahin zielende Untersuchungen wie Filhol gemacht haben, stimmen mit dessen Aussagen überein.

Coumés, Gensd'armerie-Brigadier in Toulouse, sagt aus: Am vergangenen 16. April gab mir der Polizeicommissär Lamarle den Befehl, den Garten der Brüderschaft auf's genaueste zu besichtigen. Ich nahm, gleich bei meinem Eintreten, auf den Rabatten des Gartens frische Fußstapfen wahr, die nach dem Mauerwinkel hinliefen, in dem der Leichnam gefunden worden war. Dicht bei der „Orangerie" fand ich ein Stück „Strick," das mir frisch abgeschnitten schien. Niemand konnte mir Auskunft ertheilen, woher dasselbe käme. Ich befragte den Bruder Gärtner, der in der Nähe arbeitete, wer diese Eindrücke gemacht habe. Er antwortete mir, daß er es nicht wüßte. Als ich ihn auf die an der Mauer befindlichen Leiter-Eindrücke aufmerksam machte, sagte er, daß diese wahrscheinlich durch einige Brüder verursacht

wären, die vorhin über die Mauer nach dem Leichnam geſehen hätten. — Ferner fanden ſich an der Mauer einige friſche Eindrücke auf dem Mooſe derſelben. Zwei der Brüder, welche in der Nähe promenirten, ſagten mir, daß dieſe Spuren von ihnen herrührten, wogegen der Bruder Gärtner mir ſpäter ſagte, daß ſie von ihm verurſacht wären, als er vorhin hätte einen Maulwurf fangen wollen. Er zeigte mir, wie er dabei zu Werke gegangen, doch ſchien mir ſeine Art und Weiſe nicht die richtige zu ſein, um ein ſolches Thier zu fangen.

„Am 18. April näherte ſich mir, als ich mich wiederum im Garten befand, von Neuem der Bruder Gärtner in der Orangerie, und ſagte zu mir, ohne daß ich ihn angeſprochen hatte: „Herr Brigadier, Sie fragten mich vorgeſtern, von wem die Fußſtapfen auf den Rabatten herrührten; ich beſinne mich jetzt, daß ſie von mir verurſacht wurden, als ich, um meine Nothdurft zu verrichten, an die Orangerie ging.“ Mir war es auffallend, daß der Bruder ſich dieſer Frage ohne Weiteres erinnerte, weshalb ich ihn fragte, warum er ſeine Nothdurft nicht in dem beſtimmten Abtritt verrichtet hätte, worauf er entgegnete, daß es nur ein kleines Bedürfniß geweſen. Gleich darauf ſagte ich zu ihm, in Gegenwart des Herrn Inſtructionsrichters: die Fußſtapfen in der Erde rührten von Füßen, die mit gewöhnlichen Schuhen bekleidet waren, her; Sie aber hatten an jenem Morgen Holzſchuhe an. Darauf antwortete er mir: „Hätte ich vorher gewußt, daß Sie mir ſo viele Fragen ſtellen würden, ſo hätte ich mich auf die Antworten vorbereitet.“

(Allgemeine Senſation.)

Lafitte, 59 Jahre alt, deſſen geiſtlicher Name Bruder Laurien iſt, wird eingeführt. Es iſt ein Mann von kleiner Geſtalt und ſchwächlicher Conſtitution, ſanften

und ruhigen Geſichtszügen. Er grüßt höflich und ſagt folgendermaßen aus:

„Am 20. April v. J. wurde ich körperlich unterſucht, und darauf von dem Herrn Inſtructionsrichter befragt, woher die Fußſtapfen in der Nähe und an der Gartenmauer der Brüderſchaft rührten. Ich erklärte, daß ſie von mir herrührten, als ich hatte meine Nothdurft verrichten wollen.“

Präſ. Um welche Zeit gingen Sie in den Garten?

Laurien. Um $7^{3}/_{4}$ Uhr.

Präſ. Konnte Jemand vor Ihnen denſelben betreten haben?

Laurien. Ohne Zweifel, denn die Thür iſt nicht verſchloſſen.

Präſ. Um welche Zeit kam der Brigadier?

Laurien. Gegen 8 Uhr Morgens.

Präſ. Fragte er Sie, woher die Fußſtapfen rührten?

Laurien. Nicht doch, ich ſelbſt ſagte ihm, daß ich ſie verurſacht hätte.

Präſ. Was haben Sie am 20. April vor dem Inſtructionsrichter ausgeſagt?

Laurien. Ich habe an jenem Tage faſt den Verſtand verloren.

Präſ. In wiefern?

Laurien. Man widerſprach mir in Allem, was ich ſagte. Wenn das geſchieht, verliere ich den Kopf.

Präſ. Die erſte Pflicht der Juſtiz iſt jedoch, die Ausſage eines Zeugen durch die andere zu controliren. Alſo nicht den Kopf verloren, ſondern das Gedächtniß zuſammengehalten!

Der Zeuge beſtreitet nun alle Ausſagen des Brigadiers; alle Bemühungen des Präſidenten, ſie in Uebereinſtimmung zu bringen, ſind vergebens. Schließlich

fragt derſelbe den Bruder (welcher früher erklärte, daß er ſeine Holzſchuhe, die er gewöhnlich trage, Freitags, wenn er zur Beichte gehe, mit Schuhen vertauſche, um in der Capelle kein ſtörendes Geräuſch zu machen), ob er denn die Brüder nicht allmorgendlich, wenn ſie in der Meſſe ſeien, durch das Geklapper ſeiner Holzſchuhe ſtöre, worauf dieſer erwiedert: „Nein, mein Herr, denn ich würde die Brüder nur dann ſtören, wenn ſie gerade im Gebet wären.“

Präſ. Sind denn die Brüder bei der Meſſe nicht im Gebet? (Zum Angeklagten.) Sind Sie nicht am Morgen des 16. April bei einem Herrn Boudonnet geweſen und haben denſelben gefragt, ob in dem Journal, welches er leſe, von einem ermordet gefundenen Kinde die Rede ſei?

Angekl. Ich kann mich deſſen nicht entſinnen.

Präſ. B.oudonnet antwortete Ihnen, daß die Journale dieſes Vorfalls noch nicht erwähnen könnten, da er erſt heute (16.) Morgen bekannt geworden. Nicht ſo?

Angekl. Ich kann, wie geſagt, mich deſſen nicht entſinnen.

Bruder Laurien, am Schluſſe der geſtrigen Sitzung vernommen, erſcheint von Neuem vor den Schranken.

Präſ. Haben Sie am 15. April Conte, als er von dem Director kam, geſehen?

Laurien. Ja.

Präſ. Haben Sie mit ihm geſprochen?

Laurien. Ja wohl. Er ſagte zu mir: Ich habe ſoeben einige gebundene Bücher an den Bruder Director abgeliefert, der mir noch fernerweit Arbeit verſprochen hat.

Präs. Haben Sie denn an diesem Morgen arbeiten können?

Laurien. O ja. Nur von Zeit zu Zeit, wenn der Regen mich störte, zog ich mich in die Orangerie zurück.

Präs. Wann erfuhren Sie denn am 16., daß man ein todtes Mädchen hinter der Mauer gefunden?

Laurien. Ich erfuhr es um 7½ Uhr von dem theuren Bruder Noviziat-Director, den ich im Garten traf, als ich meine Holzschuhe aus der Orangerie holen wollte.

Präs. Sie gingen, um ein kleines Bedürfniß zu verrichten an die Mauer, hinter der, wie Sie wußten, ein Leichnam lag. Nothwendiger Weise müssen Sie dann auch die Menschen gesehen haben, die sich auf der Mauer, an der Straße Riquet, befanden, welche sie in der Absicht, die Leiche zu sehen, erklettert hatten?

Laurien. Ich habe Niemand gesehen, wenigstens nicht darauf geachtet.

Präs. Verbleiben Sie dabei, die Fußstapfen, die der Brigadier auffand, rührten von Ihnen her?

Laurien. Ja, denn ich hatte noch meine gewöhnlichen Schuhe an den Füßen.

Im weiteren Verlauf der Verhandlung wird zur Confrontation des Brigadiers Coumés und des Bruders Laurien geschritten, welcher Letztere allen Aussagen des Ersteren, in Bezug auf ihre Begegnung im Garten, leugnend ausweicht. Dieselbe bleibt, trotz aller Ermahnungen des Präsidenten, fruchtlos. Namentlich weist Bruder Laurien die Behauptung des Brigadiers zurück, daß er (L.) dabei gewesen, als einige andere Klosterbrüder behaupteten, die Fußstapfen rührten von ihnen her. Erst als ihm auch der Bruder Director als

gegenwärtig genannt wird, räumt er dies ein und entschuldigt sein kurzes Gedächtniß mit seiner Verwirrung.

Der Rath Violas, einer der Beisitzer des Gerichts, zu dem Bruder Laurien mit dringend überredendem Tone: Hören Sie wohl, guter Bruder, Sie waren also im Garten, als der Brigadier die Brüder fragte, wie die Fußstapfen an der Mauer entstanden, und hörten, was diese antworteten?

Laurien. Ja.

Violas. Weshalb ließen Sie denn den Brigadier nach der Ursache der Fußstapfen fragen und den Director antworten, daß einige Brüder vielleicht im Garten gewesen seien?

Laurien. Ich hatte dem Brigadier schon früher gesagt, daß die Fußspuren von mir herrührten.

Violas. Dann würde der Brigadier aber nicht danach gefragt haben. Sehen Sie, mein guter Bruder, in welche Widersprüche Sie sich verwickeln.

In Folge dieses wichtigen Zwischenfalls wird die Sitzung auf kurze Zeit verschoben.

Nachdem die Geschworenen und der Gerichtshof in das Berathungszimmer getreten, ist Bruder Laurien das Ziel aller Augen. Er bleibt in seinem Sessel sitzen und ist unempfindlich wider Alles, was um ihn geschieht. Sein Antlitz bleibt ruhig, seine Hände gefaltet; die leise Bewegung seiner Lippen läßt auf ein inbrünstiges Gebet schließen; von Zeit zu Zeit wirft er einen innigen Blick auf ein Christusbild, welches über den Geschworenensitzen hängt. Endlich scheint sich der Sturm in seinem Innern zu beruhigen, er scheint gefaßt. Sein ehrwürdiges weißes Haupt bleibt auf die Brust gesenkt. Gleich darauf wird die Sitzung, nach Verlauf von etwa einer Viertelstunde, wieder eröffnet.

Präs. (zum Brigadier Coumés). Sie verbleiben also dabei, daß der Bruder Laurien Sie, als Sie am 19. in der Orangerie nach irgend welchen Indicien zur Ermittelung des Thäters suchten, ansprach?

Coumés. Ja.

Aumont, Polizeicommissär, bestätigt, daß er beide Herren (Coumés und Laurien) in der Orangerie gesehen, so wie auch Dubosq, ebenfalls Polizeicommissär, aussagt, daß er gesehen, wie der Bruder Laurien den Brigadier an jenem Morgen beiseite gezogen und mit ihm gesprochen habe; von ihrem Gespräch habe er wenig, wohl aber die Worte Urin und Fußstapfen verstanden.

Präs. (zu Laurien). Behaupten Sie noch das Gegentheil dieser Aussagen?

Laurien (fest). Ja, Herr Präsident.

Nach kurzem wiederholten Berathen erhebt sich der Präsident und befiehlt in Gemäßheit des Art. 330 der Criminalinstruction, die ihm, wenn ihm eine Zeugenaussage falsch erscheint, das Recht in die Hand giebt, den betreffenden Zeugen zur Untersuchung ziehen zu lassen, die Verhaftung des Bruders Laurien. Doch bevor diese in's Werk gesetzt wird, fragt er denselben noch einmal:

„Zeuge Laurien, ich erinnere Sie nochmals daran, daß die meisten Ihrer Aussagen nicht allein mit denen des Brigadier Coumés und anderer glaubwürdigen Zeugen, sondern sogar unter einander im Widerspruch stehen. Zwingen Sie mich nicht, ein Drama herbeizuführen, dessen erste Acte gewöhnlich hier (auf die Anklagebank zeigend) und dessen letzte dann im Bagno spielen. (Große Sensation unter den Zuhörern; Laurien allein bleibt unempfindlich.) Im Namen des Allmäch-

tigen frage ich Sie nochmals, ob Sie die Wahrheit gesprochen haben?

Laurien. Ja.

Präs. Sie haben meine Frage verstanden, ganz begriffen?

Laurien. Ja!

Präs. Und beharren fest bei Ihrem letzten Ausspruche?

Laurien. Ja! Ich beschwöre die Wahrheit meiner Aussage vor Gott!

Präs. Es ist derselbe Gott, der den Meineidigen auf ewig verstößt. Erkennen Sie ihn?

Laurien (nach einem langen, innigen Blick auf das oben erwähnte Christusbild). Ja, mein Herr!

Präs. Gensd'armen, verhaften Sie den Bruder Laurien, liefern Sie ihn in das Arrestlocal ab, wo man Sorge tragen wird, daß der nunmehrige Angeklagte mit Niemand in Berührung komme. — Nichtsdestoweniger wird er täglich bis zum Schluß der Verhandlungen bei denselben, in Begleitung zweier Gensd'armen, erscheinen.

Als die executirenden Beamten sich dem Greise nähern, um ihn abzuführen, erhebt er sich eilig von seinem Sessel und verläßt mit der Miene der höchsten Selbstzufriedenheit den Audienzsaal. Das Publikum folgt ihm in höchster Aufregung.

Als am 12. Februar der Angeklagte so wie der Bruder Laurien hereingeführt wird, und man Letzterem hinter der Anklagebank Platz nehmen heißt, äußert der Vertheidiger Gasc sich lebhaft dagegen, so daß Bruder Laurien endlich, in Begleitung zweier Gensd'armen, auf der äußersten Stelle der entgegengesetzten Seite der Zeugenbank Platz nehmen darf.

Der Antrag des Advocaten St. Gresse, die vier

Brüder zu vernehmen, die ſich mit Laurien zuſammen an dem oben bemerkten Tage im Garten befanden, wird bis auf Weiteres verſchoben, um keine Aenderung in der einmal feſtgeſetzten Ordnung der Zeugen zu machen.

Rupé, Steuer-Controleur, ſagt aus: Als ich die Stellen des Verbrechens beſichtigte, führte mich einer der Brüder herum. Als ich die Leitereindrücke am Fuße der Mauer ſah, ſagte ich: das ſind ſchlimme Anklagezeichen, worauf mir jener antwortete: „Man kann uns nicht verdächtigen wollen, denn man hat im ganzen Hauſe keine Leiter gefunden, die in dieſe Spuren paßt. Und wenn das Verbrechen bei uns begangen wäre, ſo könnte nur einer der Vorgeſetzten der Thäter ſein, denn wir Untergebenen ſind fortdauernd beaufſichtigt.“ — Ein anderer der Brüder, mit leichtem nördlichen Accent, der eine Brille trug, ſagte: „Wir können beweiſen, daß das junge Mädchen unſer Haus verlaſſen hat.“ Ein dritter: „Wir werden am Ende die Stadt und unſer Kloſter verlaſſen müſſen.“ — Auf dem Corridor der „Gemeinſchaft“ fand ich den Bruder Unter-Director, der mir den Platz zeigte, wo Cecilie geſeſſen, und die Art und Weiſe, wie ſie aus dem Hauſe gekommen ſein müſſe.

Marie Terriſſe, verehelichte Combettes, die Mutter des Opfers, 36 Jahre alt, wird hereingeführt. Ihre Haltung iſt die einer anſtändigen Bürgersfrau; ſie iſt in Trauerkleidern.

Präſ. Wie alt war Ihre Tochter?

Marie Combettes. 14 Jahre und 7 Monate.

Präſ. Seit wie lange war ſie bei Conte?

M. C. Seit einem Jahre.

Präſ. Genoſſen Sie das Vertrauen Ihrer Tochter d. h. hatte ſie keine Geheimniſſe vor Ihnen?

M. C. Ja, ſie vertraute mir ganz.

Präſ. War ſie fromm?

M. C. Ja, ſie war kurz vorher, zu Oſtern, zur Communion gegangen.

Präſ. Hat ſie Ihnen nie von verliebten Neckereien Conte's erzählt?

M. C. Nein, nie; obgleich ſie es mir beſtimmt erzählt haben würde, wenn Conte ſich dergleichen herausgenommen hätte.

Präſ. Um welche Zeit iſt Ihre Tochter am 15. April von Hauſe fortgegangen?

M. C. Das weiß ich nicht. Ich beaufſichtige die Straßenlaternen, und war daher ſchon früher fortgegangen.

Präſ. Was hatte ſie gefrühſtückt?

M. C. Das weiß ich ebenfalls nicht, meine Mutter war zu Hauſe.

Präſ. Hat ſie Feigen gegeſſen?

M. C. Ja, am vorhergehenden Sonntag.

Präſ. Beſaß Ihre Tochter eine kleine Denkmünze oder ein Halsband von weißem Metall?

M. C. Nein.

Präſ. Als Sie nach Hauſe kamen, erfuhren Sie denn nicht gleich, daß Ihre Tochter noch nicht da ſei?

M. C. O ja, deshalb ſchickte ich meine andere Tochter gegen Mittag zu Conte, um den Grund zu wiſſen, weshalb die Kleine nicht käme. Madame Conte ließ mir ſagen, daß ich mich nicht ängſtigen ſolle, es ſei nicht das erſte Mal, daß Cecilie bei den Brüdern im Kloſter länger verweile. Wenn ſie bis vier Uhr nicht wiedergekommen ſei, würde ſie (Madame Conte) mit mir gemeinſchaftlich Cecilie aufſuchen. Ich ging darauf zu meiner Schweſter, die ſchon im Kloſter ge-

weſen war, wo ihr der Pförtner geſagt, daß die Kleine eingetreten ſei und ſich geſetzt habe, daß er aber nicht wiſſe, ob ſie auch wieder herausgegangen ſei.

Präſ. Was antwortete Ihre Schweſter darauf?

M. C. Daß, wenn ſie nicht wieder herausgegangen ſei, man ſie im Hauſe ſuchen müſſe.

Präſ. Nun, und was thaten Sie?

M. C. Ich ging in das Polizei-Bureau, um zu bitten, daß man mir meine Tochter ſchaffe. Der Herr Commiſſär ſagte: „Wenn Conte ſie mit zu den Brüdern genommen, ſo muß er ja auch wiſſen, wo er ſie verlaſſen hat.“ Ich kehrte nach Hauſe zurück, wo ich Conte fand, dem ich erzählte, was man mir auf dem Polizei-Bureau geſagt hatte. Meine Schweſter, welche ebenfalls bei uns war, ſagte das, was ſie im Kloſter geſagt hatten, was ihr aber Conte mit den Worten verwies: „Sprechen Sie ſolche Reden gegen die Brüderſchaft nicht aus, ſie könnten Ihnen theuer zu ſtehen kommen.“

Präſ. Was thaten Sie gegen Abend?

M. C. Um 10 Uhr ging ich nochmals in das Polizei-Bureau. Man fragte mich, ob die Kleine jung und hübſch ſei. Ein Inſpector ſagte mir auf meine bejahende Antwort: „Sie wird gewiß zurückkehren, wenn auch nicht ſo, wie ſie fortgegangen.“

Präſ. Glauben Sie nicht, daß Ihre Tochter ſich Ihrer Aufſicht habe entziehen wollen?

M. C. (mit dem Tone der innigſten Ueberzeugung). Gewiß nicht!

Präſ. Sind denn die Polizei-Agenten nicht Ihrem Manne beim Suchen behilflich geweſen?

M. C. Ja.

Präſ. Wer hat Ihnen, am 16. Morgens, das geſchehene Unglück mitgetheilt?

M. C. Mein Mann! — Er ſagte zu mir: Sie iſt für uns verloren, man hat ſie uns getödtet. (Sie vergießt heiße Thränen.) Mir war es gleich ſo, als müſſe der Mord in der „Brüderſchaft" geſchehen ſein.

Präſ. Kam einige Zeit darauf nicht eine Frau zu Ihnen, um Ihnen Troſt und Geld zu bringen?

M. C. Etwa 20 Tage nach dem Morde kam eine Frau zu mir, welche ſagte: „Guten Tag, Marion, kennen Sie mich nicht mehr?" Ich ſagte Nein! zu ihr. Darauf ſagte ſie, daß ſie meine Kleine ſehr gut gekannt hätte, denn ſie habe Cravatten von ihr in der Straße Lafayette gekauft. Das war aber nicht der Fall, denn Cecilie war ſchon ſehr lange aus dieſem Geſchäft fort. Dann übergab mir dieſe Frau, der die Anweſenheit einer Nachbarin ſehr unangenehm zu ſein ſchien, vier Francs, die ich ihr, nachdem jene ſich entfernt, mit der Weiſung wieder einhändigte, daß wir ſo viel hätten, als wir brauchten. Sie ſagte mir darauf, daß mehrere Herren mir noch viel mehr geben wollten, worauf ich ſie mit den Worten: „Jetzt ſehe ich, daß Sie eine Spionin ſind," fortſchickte.

Präſ. Iſt nicht ſpäter auch ein Herr gekommen, um Ihnen Geld anzubieten?

M. C. Ja.

Präſ. Wie geſchah das?

M. C. Dieſer Mann kam zu mir und begann von Cecilie und von dem Unglück zu reden, das uns betroffen hatte. Er fügte hinzu: „Sie müſſen nicht glauben, daß Ihre Kleine im Hauſe der Brüderſchaft ermordet worden iſt, denn es giebt Leute, die bezeugen können, daß ſie aus dem Kloſter herausgekommen iſt." Ich aber erwiederte, daß das nicht wahr und er wahrſcheinlich ein verkappter Bruder ſei. Er wies

dies Anſinnen von ſich und fragte mich, ob meine Tochter nicht die Gewohnheit gehabt hätte, allein nach dem St. Albinskirchhof zu gehen. Ich ſagte nein, und drohte, ihn der Juſtiz anzuzeigen. Darauf ging er fort, aber ich folgte ihm eine Stunde lang; dies bemerkend, wendete er ſich nach der Barrière de Muret, wo er ſtillſtand, indem er mich fragte: „Nun, meine gute Frau, was wünſchen Sie noch?“ — „Ich will wiſſen, wo Sie wohnen.“ — „Dann werden Sie mir wohl bis Muret folgen müſſen, denn dahin gehe ich.“ — „Gut, ſo werden wir den Weg zuſammen machen, bis ich Ihren Namen weiß.“ — Plötzlich rannte der Mann den Weg zurück und verſchwand, ehe ich ihm folgen konnte.

Präſ. Auf Ihre frühere gleichlautende Erklärung hat die Juſtiz dieſen Mann entdeckt; er wird als Zeuge vor uns erſcheinen. — Hat man Ihnen während der Proceß-Inſtruction nicht zwei junge Mädchen vorgeſtellt, welche behaupteten, Ceciliens Freundinnen geweſen zu ſein?

M. C. Nur eine, Namens Magdalena Guillot; ſie ſagte mir, daß ſie mit Cecilie befreundet geweſen. Ich habe ſie nie geſehen.

Präſ. Hatte Cecilie Bekanntſchaften, die Ihnen unbekannt waren?

M. C. Ich kann es nicht glauben.

Präſ. Fehlte an Ceciliens Kleidungsſtücken, die man Ihnen vorlegte, irgend etwas?

M. C. Ja, ein Kopftuch und ein falſcher Haarzopf.

Wilhelmine Gertas, 15 Jahre alt, bei Conte arbeitend, ſagt aus: Am 15. April, Morgens 8½ Uhr, ſah ich Cecilie, die eine meiner Freundinnen war, Brod mit ein wenig Erbſen und geſalzenem Fleiſch eſſen.

Sie übergab mir ihren Korb, als ſie mit Marion und Conte Bücher forttrug.

Präſ. Haben Sie jemals geſehen, daß Conte Scherz mit Cecilie getrieben?

W. G. Niemals.

Präſ. Hat ſich dieſelbe nie bei Ihnen beklagt, daß Conte nicht zu ſtreng, ſondern vielmehr zu zärtlich gegen ſie geweſen?

W. G. Nein, mein Herr.

Präſ. Würde ſie Ihnen überhaupt ſo etwas erzählt haben?

W. G. Gewiß, denn ich war ihre Vertraute.

Präſ. Beſaß ſie ein ſilbernes Halsband?

W. G. Nein.

St. Greſſe. Haben Sie gehört, daß Marion Roumagnac am 15. April ſagte: „Wenn ich das, was geſchehen iſt, hätte vorher ſehen können, ſo würde ich die Bücher allein getragen haben?"

W. G. Ich erinnere mich deſſen nicht.

Gasc. Hier befindet ſich aber Ihre ſchriftliche, dahin zielende Ausſage?

Präſ. Vielleicht verhindert Sie die Aufregung, ſich daran zu erinnern. Wie viele Arbeiterinnen waren bei Conte?

W. G. Wir waren unſer drei mit Marion und Madame Conte. Dieſe Letztere war ſtets bei uns im Zimmer oben, wo wir arbeiteten.

Marie Bresquignon, 15 Jahre alt, Arbeiterin bei Conte, beſtätigt die Ausſage Wilhelminens.

Marie Terriſſe, verehelichte Houillet, 34 Jahre alt, die Tante des Opfers, ſagt aus, nachdem ſie vorher ihre Gänge und Verrichtungen am 15. April erzählt, ferner, daß ſie gehört, wie die kleine Guillot geſagt,

daß sie Conte gesehen, wie er Cecilie geneckt und geliebkost habe. — Am Tage ihrer Beerdigung schnitt ich der Armen die Haare ab und steckte sie zu mir; als ich sie später untersuchte, fand ich ein Kleeblatt darin, wodurch ich sogleich auf den Gedanken kam, daß man sie auf einem Futterboden gemordet, oder daß sie wenigstens auf einem solchen gelegen habe. Ich habe dies Blatt nicht wiederfinden können.

Präs. Cecilie hatte Sie wohl recht lieb?

Marie Houillet. O gewiß, ich habe die arme Kleine theilweis aufgesäugt. Unter Schwestern muß man sich solche Gefälligkeit erzeigen.

Präs. Man führe die Zeugin Madame Sabatié herein.

Dieser Name, durch mancherlei Umstände sehr bekannt, erregt die Neugierde des Publikums im höchsten Grade.

Eine große, hagere Frau tritt herein, reinlich in einen saubern schwarzen Rock und ein Halstuch von gleicher Farbe gekleidet; ihr mageres gelbes Gesicht wird durch die mächtigen Falten einer grotesken weißen Haube fast ganz versteckt. Sie giebt an, Magdalena Sabatié, verehelichte Barrieu, zu heißen und 60 Jahre alt zu sein. Darauf beginnt sie mit einer enormen Geläufigkeit das zu erzählen, was sie Alles am 15. April gethan haben will. Da es weder möglich, noch interessant ist, diese Weitschweifigkeiten zu wiederholen, so erwähnen wir nur, daß sie erzählt, wie sie an jenem Tage nach 10 Uhr, in der Straße Riquet, wo sie mehrere Verrichtungen gehabt, Cecilie Combettes, gegenüber der Brüderschaft, an einem Hause lehnend getroffen, und auf ihre Frage, was sie hier thue, die Antwort erhalten habe, sie erwarte ihren Herrn. Gleich darauf

ſei Cecilie von einem Herrn in einer Mütze und kapuzinerfarbenem Burnus angeredet worden und unmittelbar nachher mit ihm fortgegangen.

Zeugin verbreitete ſich weitläufig über ihre Genealogie und betheuert die Wahrheit ihrer Ausſagen. „Man hat mich falſche Zeugin genannt und mir meine Verhaftung prophezeit, nichtsdeſtoweniger bin ich heute noch nicht im Gefängniß, wie Sie ſehen," fährt ſie eifrig fort. Nachdem ſie ſo ungefähr eine halbe Stunde lang den nicht zu hemmenden Strom ihrer Rede hat fließen laſſen, hält ſie endlich inne.

Präſ. Sind Sie nun zu Ende?

Sabatié. Noch nicht zur Hälfte. (Allgemeines Gelächter.)

Präſ. Nicht ſelten verbirgt ſich hinter ſolcher Geſchwätzigkeit die Lüge! — Was hatten Sie denn in jenem Stadttheile, wo Sie Cecilie geſehen haben wollen, zu thun?

Sabatié. Ich wollte in die Tabaksmanufaktur gehen und noch eine andere Beſtellung machen, was aber beides nicht geſchehen iſt.

Präſ. Alſo, um Ihre Anweſenheit daſelbſt zu rechtfertigen, müſſen Ihnen zwei nicht vollführte Beſuche als Vorwand dienen?

Sabatié (ungeduldig). Wenn Sie mir ſo etwas ſagen, komme ich aus der Faſſung.

Präſ. Ich werde noch öfter ſo zu Ihnen ſprechen müſſen, denn der Eid, den Sie geleiſtet haben, verpflichtet mich nicht, Ihnen Alles blindlings zu glauben. So haben Sie z. B. behauptet, an jenem Morgen bei der Wäſcherin geweſen zu ſein, die Sie aber durchaus nicht geſehen haben will. — Wann haben Sie am 16. gewußt, daß man Cecilie ermordet gefunden?

Sabatié. Um 8 Uhr, denn ich war auf dem Kirchhof, ehe ich zu Herrn Bompierre, bei dem ich aufwartete, ging.

Präſ. Haben Sie dieſem, Ihrem Brodherrn, erzählt, daß Sie Cecilie am vergangenen Tage in Geſellſchaft eines Mannes geſehen haben?

Sabatié. Ich habe ihm nur geſagt, daß es unmöglich, daß das Verbrechen von den Brüdern ausgegangen ſei, denn Herr Bompierre behauptete dies von Anfang an.

Präſ. Wie lange blieben Sie noch in dieſes Herrn Dienſten?

Sabatié. Bis zum 7. Mai.

Präſ. Und in dieſer Friſt von circa 22 Tagen fanden Sie keine Gelegenheit, jenen wichtigen Umſtand Ihrem Herrn zu erzählen?

Sabatié. Ich wagte es nicht, denn jedesmal, wenn ich davon anfangen wollte, ſchrie Herr Bompierre: „Wenn Du mir noch ein Wort von dieſen Bettelbrüdern ſprichſt, ſo... (je te fais mon pied au cul.)“

Präſ. Haben Sie denn zu Niemand anders davon geſprochen?

Sabatié. Nein, nur an Madame Bouſſet habe ich es flüchtig erzählt.

Präſ. Das macht mir Ihre Ausſagen ſehr verdächtig. Es läßt ſich bei der Volubilität Ihrer Zunge nicht gut glauben, daß Sie einen Umſtand verſchweigen würden, der vielleicht zur Entdeckung des Thäters beitrug. — Sie waren doch ſpäterhin bei der Mutter Ceciliens, haben Sie der nichts geſagt?

Sabatié. Ihre Mutter, d. h. Ceciliens Großmutter, warnte mich, von ihrer Enkelin zu reden, denn

das würde ihrer Tochter Schmerz bereiten. Ich wollte ihr 4 Francs anbieten, denn ich verdiene monatlich ungefähr 20—22 Francs.

Präſ. Es iſt ſehr auffallend, daß Sie, bei einer ſo geringen Einnahme, an fremde Leute ſo beträchtliche Almoſen geben wollten!?

Sabatié. Ich bin ſehr mitleidig.

Präſ. Als Sie zu Madame Combettes kamen, ſagte dieſe nicht zu Ihnen, daß Sie ihr unbekannt ſeien?

Sabatié. Nein.

Präſ. Als Sie Cecilie am 15. auf der Straße begegneten, wer von Ihnen ſprach zuerſt?

Sabatié. Ich, mein Herr, ich fragte: „Auf wen warteſt Du?" Cecilie antwortete: „Auf meinen Herrn."

Präſ. Kannten Sie Cecilie ſchon lange?

Sabatié. Seit mehreren Jahren.

Präſ. In Ihrem Verhör am 7. Mai haben Sie aber ausgeſagt, daß Cecilie kurze Zeit vor ihrem Tode Sie einſt auf der Straße anredete und: „Guten Tag, Madame!" ſagte, Sie hätten darauf erwiedert: „Ich kenne Sie nicht."

Sabatié. Das habe ich nicht geſagt!

Präſ. Vorläufig habe ich Sie nichts weiter zu fragen, doch werde ich Sie nicht aus den Augen laſſen. Sie werden deshalb den Sitzungsſaal nicht verlaſſen.

Den ihr vorgezeigten Korb Ceciliens, den dieſe im Hauſe der Brüderſchaft hatte ſtehen laſſen, erkennt Zeugin nicht für den an, den ſie am 15. Morgens bei ihr geſehen.

Advocat Joly. Geſteht Zeugin ein, geſagt zu haben: „Ich weiß, in welchem Hauſe Cecilie ermordet

worden ist, und behalte mir die desfallsige Aussage bis zur öffentlichen Sitzung vor?".

Sabatié. Das ist wahr.

Präs. Also das ist wahr. Auffallend, daß Sie sich erst darauf besinnen, als man Ihnen den Namen Panassier nennt. — In Ihrem Protokoll vom 7. Mai erklären Sie, daß Sie Cecilie an dem Tage gesehen hatten, an welchem Sie Ihren Lohn von Herrn Bompierre erhielten. Dies kann, nach Ihrer Bemerkung: „Bompierre kann nicht ruhig schlafen, wenn er Jemand etwas schuldig ist," spätestens am 8. oder 9. April geschehen sein; heute nun wieder sagen Sie aus, daß Sie Cecilie am 15. April gesehen haben, obgleich Sie immer eingestanden haben, das Fünffrancsstück Ihres Lohnes noch in der Tasche gehabt zu haben?

Sabatié. Das ist ein Irrthum; dies Fünffrancsstück hatte mir Herr Bompierre am 15. Abends gegeben, um eine Schöpsenkeule für den nächsten Sonntag zu kaufen, wo er Gäste haben würde. Ich habe diese Umstände nur verwechselt.

Präs. So!? Sie haben demnach das Fünffrancsstück, welches Sie am Abend erhielten, schon am Morgen in der Tasche gehabt? (Allgemeine Bewegung.)

Die Zeugin antwortet hierauf nur durch eine Fluth von Redensarten in ihrem Dialekt.

Rentier Bompierre, 64 Jahre alt, wird eingeführt. Er ist ein Mann von heiterem, wohlgenährtem Ansehen, der sich viel eher mit epikuräischen Gedanken und Handlungen, als mit politisch-religiösen Streitfragen zu beschäftigen scheint. Er sagt Folgendes aus:

Frau Sabatié war als Haushälterin in meinen Diensten, und am 8. April v. J. habe ich ihr, nach Ausweis meines Ausgabebuchs, das ich hier mit zur Stelle

bringe, 5 Francs als Lohn bezahlt. Was am 15. Morgens geſchehen, kann ich ganz genau berichten, da ich einen Anhaltepunkt habe. Am 13. April war nämlich eine Nachbarin, Madame Siauzat, geſtorben, die am 15. Morgens beerdigt wurde. Ich lag nach 9 Uhr in meinem Fenſter, um den Leichenzug zu ſehen. Frau Sabatié war ebenfalls in meiner Wohnung, die ſie mich vor 11 Uhr nicht verlaſſen hat. — Am Tage darauf erzählte ſie mir, daß man ein junges Mädchen auf dem St. Albinskirchhof ermordet gefunden. Den Namen deſſelben nannte ſie nicht.

Präſ. Haben Sie der Frau Sabatié Geld zum Ankauf einer Schöpſenkeule gegeben?

Bompierre. Ja, aber am 8. April; denn am Sonntag, den 11., wo Mlle. Raymonde bei mir war, wurde ſie ſchon verſpeiſt. (Bewegung.)

Sabatié. Herr Bompierre hat mich zweimal geſchickt.

Bompierre. Das iſt nicht der Fall; ich habe Sie nur einmal geſchickt.

Die Sabatié verbreitet ſich nun ſo ſehr über die Details gewiſſer galanter Abenteuer ihres ehemaligen Brodherrn, daß der Präſident ſie zur Ruhe verweiſen muß.

Präſ. Geſtehen Sie zu, daß Madame Siauzat am 15. begraben worden iſt?

Sabatié. Ich entſinne mich deſſen nicht.

Präſ. Wie, Sie wiſſen den Beerdigungstag einer Ihnen wohlbekannten Frau nicht, während Sie ſich der kleinſten Umſtände der Begegnung mit einem Ihnen unbekannten Mädchen entſinnen?! (Bewegung. Zu Bompierre.) Mein Herr! haben Sie von Anfang an behauptet, wie Frau Sabatié ausſagt, daß jene Verbrechen von den Brüdern ausgegangen ſeien?

Bompierre. Durchaus nicht, Herr Präsident. Von den Brüdern war keine Rede, vielmehr hatte ich der Frau Sabatié noch vor Kurzem gerathen, ihren eigenen Enkel ihnen zur Erziehung zu übergeben.

Sabatié. Jetzt entsinne ich mich, daß ich selbst dem Herrn Bompierre die Brüder bezeichnet habe.

Präs. Das stimmt mit Ihrer, vorhin von Ihnen selbst gerühmten Nächstenliebe nicht überein; außerdem dachte am 16. noch Niemand daran, die Brüder so schwarzer Verbrechen, wie die an Cecilie begangenen, zu zeihen. War Frau Sabatié, als sie bei Ihnen, Herr Bompierre, diente, eben so gut gekleidet, als jetzt?

Bompierre. Nein, sie war fast ganz in Lumpen gekleidet.

Präs. Wie kommt es alsdann, Frau Sabatié — es soll dies übrigens kein Vorwurf für Ihre Armuth sein — daß Sie jetzt so sauber und reinlich gekleidet sind, obgleich Sie nicht mehr dienen?

Die Gefragte weiß darüber keine Auskunft zu geben und verwickelt sich in neue Widersprüche.

Panassier, Arzt in Toulouse, 42 Jahre alt, sagt aus: Vor ungefähr vierzehn Tagen bin ich der Frau Sabatié begegnet, die mir sagte, daß sie Cecilie Combettes gekannt habe, und das Haus wüßte, wo sie gemordet worden.

Sabatié. Ich habe nur behauptet, daß ich das ungefähr wüßte.

Präs. Nun, und was ist das für ein Haus?

Sabatié. Das Haus Riquet.

Aumont, Polizeicommissär. Dies Haus ist untersucht und nichts gefunden worden. Es steht im besten Ruf und wird von einem [redacted] bewohnt.

Präſ. Zeugin, woher wiſſen Sie denn das, was Sie ſoeben erzählen?

Sabatié. Ein kleines Mädchen, das ich nicht kenne, hat mir geſagt, daß ſie am 15. in dieſem Hauſe habe ſchreien hören.

Präſ. Sie wiſſen ein ſo wichtiges Geheimniß, und machen, im Intereſſe der öffentlichen Sicherheit, der Juſtiz keine Anzeige davon?

Frau Regade, eine Freundin der Sabatié, wird eingeführt. Letztere macht ihr ein Zeichen mit der Hand, was der Präſident ſtreng unterſagt.

Präſ. Was ſagte Ihnen Frau Sabatié (dieſe macht der Gefragten von Neuem Zeichen) am 16. April v. J., als ſie auf dem Kirchhof waren?

Regade. Sie ſagte zu mir: „Mein Gott, ich habe dieſe arme Kleine geſtern um 10 Uhr geſehen, und ſie antwortete auf meine Frage, wohin ſie gehe, daß ſie ihren Herrn erwarte."

Präſ. (feierlich). Unglückliche, ich müßte Sie auf der Stelle verhaften laſſen! Sie haben das Zeichen, welches Ihnen Frau Sabatié ſoeben machte, ganz falſch verſtanden. Sie wollte Sie warnen, und Sie bekunden plump genug einen Ausſpruch, den dieſe längſt ſelbſt widerrufen hat. Treten Sie ab.

Madame Mélis, verwittwete Tuſte, ſagt aus, daß Conte, der am 16. April bei ihr geweſen ſei, behauptete, Cecilie habe das Haus der Brüder nicht verlaſſen. Sie ſei es auch geweſen, die bei der Madame Combettes war, als Frau Sabatié Letztere, wie oben angegeben, beſuchte. Es hätte ihr geſchienen, als ob ihre Anweſenheit die fremde Frau genire, weshalb ſie fortgegangen.

Der Präſident läßt die Sabatié verhaften.

Am 14. Februar wird bei Eröffnung der Sitzung die Sabatié, die sich nicht anwesend befindet, auf Befehl des Präsidenten herbeigeholt. Bruder Laurien ist fortwährend in einer Ecke des Saals.

Séguin, 58 Jahre alt, sagt aus: Freitag, den 16. April, um 10 Uhr Morgens, als ich Herrn Bompierre besuchte, sagte dessen Haushälterin Sabatié, daß die Brüder an dem soeben in der Stadt bekannt gewordenen Verbrechen unschuldig seien, und daß sie sprechen würde, wenn es Zeit dazu wäre. — Auf dem Kirchhof erfuhr ich Conte's Verhaftung.

Bompierre. Ich habe durch einen Dritten erfahren, daß die Sabatié, als die Rede auf ihren Besuch bei der verehelichten Combettes gekommen, ausgerufen: „Diese Schurkin hat zu mir gesagt, daß sie nichts von mir wissen wolle." Durch das Wort Schurkin bezeichnete sie also die unglückliche Mutter dieses Opfers.

Franjot sagt aus: Ich war bei der Beerdigung der Mad. Siauzat am 15. April; als ich um 10 Uhr (um welche Zeit die Sabatié Cecilie im entgegengesetzten Stadttheile gesehen haben will) vom Kirchhof zurückkehrte, sah ich Herrn Bompierre und dessen Haushälterin am Fenster. Als ich ihr einige Tage darauf Vorhaltungen machte, daß sie angegeben, wie sie um 10 Uhr Cecilie gesehen haben will, sagte sie: „Ein Herr wird mir das bezeugen!" Auf meine Antwort: „Unglückliche, dieser hat seine Aussage zurückgezogen," wurde die Sabatié blaß und fragte mich ängstlich, was jetzt wohl zu thun sei?

Nachdem noch einige andere Zeugen vernommen, welche die Sabatié mehr und mehr compromittiren, fragt sie der Präsident, ob sie bei ihren Aussagen verbleibe, worauf sie mit höchst unsicherer Stimme: Ja! antwortet. Der Präsident befiehlt darauf, nachdem er

ihr geboten, „den Zeugenkreis zu verlaſſen, weil ihre Nähe ihn beſuhele," ihre Verhaftung. (Am Schluſſe der vorigen Sitzung iſt ſie nur unter Aufſicht geſtellt worden, damit ſie mit Niemand communiciren konnte.) —

Schon ſeit dem frühen Morgen warten zahlreiche Detaſchements Infanterie, Cavallerie und Artillerie in den dem Juſtizpalaſt zunächſt gelegenen Straßen, um die Bevölkerung des großen Toulouſe, die ſich, herausgelockt durch das ſchöne Frühlingswetter, ſo wie durch die Nachricht, daß heute die Geſchworenen, der Gerichtshof, der Angeklagte, ſo wie die benöthigten Zeugen die Orte der Verbrechen in Augenſchein nehmen wollen, durch die Straßen wälzt, zurückzuhalten. Um 1¾ Uhr begiebt ſich der Convoi dahin.

Als der Wagen, welcher die Familie Combettes enthielt, auf dem Kirchhof anlangt, erſchallt herzzerſchneidendes, krampfhaftes Schluchzen aus demſelben. Die Mutter des Opfers iſt es, die dadurch Aller Mitleid in Anſpruch nimmt. Die alte Großmutter vergießt ſtille Thränen.

Ein achtungswerther Bürger, Bonnefoi, deſſen Erbbegräbniß ſich dicht bei der Stelle befindet, an welche der Leichnam geworfen worden, hat ihr in demſelben edle Gaſtfreundſchaft gewährt und ihr darin die letzte heilige Ruheſtätte angewieſen. Ein einfacher Granitſtein bedeckt ihr Grab, welcher nebſt einem Kreuze die Inſchrift trägt:

„Hier ruht Cecilie Anna Combettes, Märtyrin der Tugend, geſtorben am 15. April 1847, 14 Jahre und 5 Monat alt.

Aus Mörderhänden gingſt Du rein empor zum Licht;
Geſchändet war Dein Leib, doch Deine Seele nicht!" *)

*) Des mains du meurtrier tu sortis sans souillure;
Ton corps fut profané, ton âme resta pure.

. Leotade, während dieſer Zeit der Zielpunkt aller Blicke, ſcheint weniger ergriffen als der indifferenteſte Zuſchauer; nicht der kleinſte Zug ſeines Geſichts verräth, was in ſeinem Innern vorgeht. Weder der Anblick der Orte des Verbrechens, noch derer, wo er ſo lange friedlich gelebt, noch die Ausſicht auf das, was ihm bevorſteht, vermag eine Wolke auf ſein unbekümmertes Geſicht zu bringen, deſſen Muskeln wie in Erz gegoſſen ſind. Er grüßt diejenigen der Brüder, die ihm nahe kommen, freundlich, worauf ihm dieſe mit einem affectirten Lächeln danken.

Was den Bruder Laurien betrifft, ſtets daſſelbe fromme Lächeln auf ſeinen Lippen. Nur einmal überzieht eine trübe Wolke ſeine Züge, als er ſieht, wie man die Beete, die er noch vor einigen Tagen pflegte, unbarmherzig niedertritt.

Um 4 Uhr, nachdem Alles zur Sitzung zurückgekehrt iſt, wird dieſe wieder eröffnet.

Peter Anglade, mit Kloſternamen Bruder Lactenus, 42 Jahre alt, Thürhüter der Brüderſchaft, ſagt, nachdem er den Eid geleiſtet: Ich weiß nichts zu ſagen; doch werde ich auf Ihre Fragen getreulich antworten.

Präſ. Weshalb nicht freiwillig ausſagen? Sie wiſſen doch bereits, um was es ſich handelt!

Lactenus. Am 15. April gegen 9 Uhr Morgens trat Conte, in Begleitung zweier Frauenzimmer, auf den Flur; die Aeltere derſelben entfernte ſich wieder, die Jüngere aber blieb zurück, während ich Conte beim Büchertragen behilflich war.

Präſ. Wo hatten Sie Ihre Schlüſſel?

Lact. Bei mir.

Präſ. Fanden Sie das junge Mädchen, als Sie auf den Flur zurückkehrten, [redacted]r.

Lact. Ich war ſehr preſſirt und habe daher nicht Acht darauf gegeben.

Präſ. War ſonſt noch Jemand auf dem Flur?

Lact. Einige Brüder waren mit ihren Verwandten auf dem Flur oder dem Sprechzimmer. — Die Kleine konnte übrigens, ohne daß ich es bemerkt hatte, das Haus verlaſſen haben.

Präſ. Wie war das möglich, da Sie Ihre Schlüſſel bei ſich hatten?

Lact. Die Thür iſt häufig für andere Hinausgehende geöffnet worden und dann auch wohl kurze Zeit offen geblieben.

Präſ. Als Conte wieder herunterkam, fragte er denn nicht, wo die Kleine geblieben ſei?

Lact. Ich ſagte ihm, daß ich ſie nicht hätte hinausgehen ſehen.

Präſ. Conte nahm darauf ſeinen Regenſchirm, den er hatte ſtehen laſſen?

Lact. Ja; er ſagte zu mir: Wenn die Kleine nach Hauſe gegangen iſt, werde ich ſie herſchicken und die Körbe holen laſſen.

Präſ. Späterhin hat man Cecilie geſucht?

Lact. Ja, man kam zwei- oder dreimal, und ich antwortete, daß ſie hinausgegangen ſei, ohne daß ich ſie geſehen.

Präſ. Kam man aber nicht am Abend des 15., um dem Director anzuzeigen, daß Cecilie in der „Gemeinſchaft" ſei und daß man die Hilfe der Polizei in Anſpruch nehmen werde, wenn ſie nicht herausgegeben würde?

Lact. Ich kann mich deſſen nicht entſinnen, denn wenn man unſchuldig iſt, fürchtet man nichts!

Präſ. Kommt dieſe Phraſe von Ihnen?

Lact. Ja.

Präs. Sie ist zur Zeit der Instruction in der Brüderschaft sehr gebräuchlich gewesen.. — Ist es wahr, daß Sie die verehelichte Combettes und deren Schwester, Frau Ruplan, nicht einlassen wollten, als sie kamen, um Cecilie zu suchen?

Lact. Ja, denn die Regel verbietet den Eintritt von Frauen.

Präs. Und doch hat man, wie es erwiesen ist, öfters Frauenzimmer eingelassen!

Lact. Nur wenn es Verwandte der Brüderschaft sind.

Präs. Also diese läßt ein christlicher Orden ein, während er einer verzweifelten Mutter das Suchen Ihres Kindes erschwert? — Ich weiß genug, treten Sie ab!

Als man von dem Angeklagten eine genauere Erklärung darüber fordert, an welchen verschiedenen Orten er zur Zeit vor und nach dem Verbrechen geschlafen, bittet er, ihm Bedenkzeit bis morgen zu gewähren.

Präs. Sie verzögern Ihre Antworten stets und machen sich dadurch nur verdächtiger.

Herr Gasc. Man fordert von einem Angeklagten mehr als von einem Zeugen, zumal jener mit Bestimmtheit erklären soll, wo er geschlafen, obgleich er seine Lagerstätte sehr oft gewechselt.

Präs. Ich mache den ehrenwerthen Herrn Vertheidiger darauf aufmerksam, daß sich ein Angeklagter mit einem Zeugen nicht oft in gleicher Lage befindet, da ersterer stets weiß, worauf es ankommt, während ein Zeuge unvorbereitet ist.

Am nächsten Tage befiehlt der Präsident die Vor-

führung der Frau Sabatié, die um Gehör gebeten hat, so wie des Wärters des Arreſtlocals.

Marie Roumagnac, Marion genannt, Dienſtmagd bei Conte, anfangs als Theilnehmerin des Verbrechens verdächtig, bis ſie durch die Ermittelungen des Inſtructionsrichters für ſchuldlos erachtet worden, ſagt aus:

Donnerſtag den 15. April, um 9 Uhr Morgens, gingen Conte, Cecilie und ich, wir Letztere jede einen Korb mit Büchern tragend, nach der Brüderſchaft. Nachdem wir unſere Laſt abgeſetzt, ging ich ſofort wieder nach Haus, wo ich um 10 Uhr ankam. Um 11 Uhr kam auch Conte, indem er ſagte, daß er nicht wiſſe, wo Cecilie geblieben ſei, und daß ihm der Bruder Pförtner geſagt habe, daß ſie vielleicht ungeſehen das Kloſter verlaſſen.

Präſ. Haben Sie Jemand auf dem Corridor geſehen?

Marion. Nein.

Präſ. Sind Sie gewiß, daß Niemand dort geweſen?

Marion. Das kann ich nicht behaupten. —

Frau Sabatié wird eingeführt, blaſſer als ſonſt und ſichtbar ermattet.

Präſ. Sie haben verlangt, gehört zu werden. Geſchieht das freiwillig?

Sabatié. Ja.

Präſ. Sagen Sie demnach aufrichtig, haben Sie am 15. April vorigen Jahres um 9¾ Uhr Morgens Cecilie Combettes geſehen?

Sabatie (leiſe). Nein. (Senſation).

Präſ. (zum Publikum). Wenn das Geräuſch fortdauert, ſo bin ich genöthigt, den Saal räumen zu laſſen. Wohin kommen wir, wenn Jeder von uns auf

dieſe Weiſe ſeine Eindrücke kundgeben will?! — Welches Motiv vermochte Sie zu den bisherigen Lügen?

Sabatié. Ich war indignirt, daß man die frommen Brüder eines ſolchen Doppelverbrechens anklagte.

Präſ. Kannten Sie Cecilie überhaupt?

Sabatié. Ja. Doch habe ich ſie an jenem Morgen nicht geſehen.

Präſ. Sie ſcheinen jetzt dem Drange der Wahrheit zu folgen; ſagen Sie mir daher noch das Wichtigere: wer bewog, wer überredete Sie zu Ihren Lügen!

Sabatié. Niemand, ich log nur aus eigener Veranlaſſung.

Präſ. Man verbeſſert Lügen nie durch halbe Geſtändniſſe. Ueberlegen Sie daher wohl. Ich werde Sie ſpäter fragen. —

Taillefer, Wärter des Arreſtlocals, erklärt, daß Frau Sabatié ihn geſtern zu ſich gerufen und ihm erzählt, daß ſie nur deshalb wie geſchehen ausgeſagt, damit man die Brüderſchaft nicht beſchuldige. Eine gewiſſe Frau Périne, Speckhändlerin, habe ihr ſtets geſagt, daß ſie feſt bei dem einmal Geſagten verbleiben ſolle.

(Der Präſident befiehlt, daß dieſe Frau citirt werden ſolle.)

Als ich ſie ferner fragte, weshalb ſie einen Mann in braunem Mantel bezeichnet, ſagte ſie mir, daß Conte einen ſolchen beſäße.

Conte, Buchbinder, ungefähr 40 Jahre alt, von mittler Größe, ziemlich beleibt und von gutmüthigem Ausſehen, tritt ein. (Bewegung.) Er iſt früher ebenfalls, als bei dem Verbrechen betheiligt zu ſein verdächtig, verhaftet geweſen. Er ſagt aus:

Ich kenne den Angeklagten nur wenig. Anfangs April vorigen Jahres übergab mir der Bruder Director

des Pensionats St. Joseph eine Anzahl roher Bücher zum Binden mit der Bedingung, daß diese am 15. dess. Mts. vor 10 Uhr Morgens fertig sein müßten. Pünktlich um diese Zeit begab ich mich in Begleitung Marions und Ceceliens, welche jene Bücher in Körben trugen, zur Brüderschaft.

Als wir auf den Flur des Klosters traten, waren Leotade und Jubrien dort. Ersterer trug sein Käppchen, Letzterer aber einen Hut, doch keinen Mantel. Nachdem ich den beiden Mädchen ihre Körbe abgenommen, stellte ich meinen Regenschirm an die Mauer, setzte den kleineren Korb auf den größeren, bedeutete Marion, nach Haus zu gehen, Cecilie, zu warten (um die Körbe nach Haus zu tragen), und trug mit Hilfe des Bruders Pförtner die Körbe nach oben. Bruder Jubrien rief mir noch nach, die Schreibtafel nicht zu vergessen, die er schon früher bei mir bestellt hatte.

Nachdem ich meine Geschäfte bei dem Bruder Director beendigt, ging ich die Treppe wieder hinunter. Hier fand ich den Bruder Laurien, sich die Hände waschend. Auf dem Corridor fragte ich den Bruder Pförtner, wo Cecilie geblieben sei? Er zeigte uns den Weg des Pensionats (siehe vorher) und sagte: „Vielleicht ist sie dort hinausgegangen." Ich erwiederte, daß Cecilie im Pensionat nichts zu suchen habe, und ging, nachdem ich die Körbe in eine Ecke gestellt. In meine Wohnung zurückgekehrt, frühstückte ich und ging, um meinen Platz nach Auch, wohin ich Nachmittags, um Geld einzutreiben, fahren wollte, zu bestellen. Meine Frau fragte mich nach Cecilie, ich erwiederte, daß sie, da sie im Kloster bei meinem Fortgehen nicht gewesen, wohl zu ihrer Mutter gegangen sein würde. Ich ging darauf zu meinem Onkel Meunier. Nach Verlauf von 1½ Stunde

kehrte ich nach Haus zurück, wo man mir sagte, daß Cecilie weder hier, noch im Kloster, noch bei ihrer Mutter zu finden sei.

Nach mehreren nothwendigen Geschäftsgängen wiederum nach Haus zurückgekehrt, fand ich Ceciliens Mutter und Tante, die darauf bestanden, sich an die Polizei zu wenden, da Cecilie das Kloster nicht verlassen habe. Ich bedeutete sie, daß sie sich hüten möchten, so von den frommen Brüdern zu sprechen, da es ihnen sonst vielleicht theuer zu stehen kommen könnte.

Mein Oheim sagte darauf: „Höre, Conte, ich kenne in jenem Stadttheil das Haus einer gefälligen Wittwe, die verheirathete und unverheirathete Frauenzimmer an sich lockt, um ...., na, wer weiß, ob Cecilie nicht dahin gerathen!?" Wir gingen sofort nach jenem berüchtigten Hause, allein wir fanden dort nur ein Mädchen aus Carcassonne. Halb verzweifelt kehrte ich nach Haus zurück, obgleich ein Polizei-Agent, mich tröstend, sagte: „Beruhigen Sie sich, Conte, Cecilie wird wohl noch zurückkehren."

Ich mußte nunmehr nach Auch abreisen. Um mich gegen etwaige Erkältung zu schützen, zog ich ein doppeltes Hemd an und fuhr um 9 Uhr von hier ab. Ich war so unruhig, Ceciliens halber, daß ich, in Auch angekommen, sofort den inne gehabten Platz wieder miethete. — Am nächsten Tage zurückgekehrt, wurde ich schon an der Barrière verhaftet.

Präs. Wann erfuhren Sie Ceciliens trauriges Schicksal?

Conte. Am 18. Morgens, im Zimmer des Instructionsrichters.

Präs. Was war Ihr erster Gedanke dabei?

Conte. Ich konnte die Brüder nicht schuldig glau-

l. Sie hatten mir ſo viel Gutes erwieſen, hatten ch gut bezahlt und mir oft Vorſchuß gegeben, ſo daß r dieſer Verdacht nicht einleuchten konnte.

Präſ. Weshalb haben Sie aber nicht gleich in rem erſten Verhör bekundet, daß Sie Leotade und ubrien beim Eintreten geſehen?

Conte. Man fragte mich nicht danach.

Präſ. Da Sie ſo genau mit den Brüdern bekannt ren, können Sie uns vielleicht irgend etwas über den uder Leotade berichten. Sie verſtehen mich doch ganz?!

Conte. Ja, Herr Präſident. — Ich kann Ihnen en Zug des Angeklagten berichten. Ich hatte eine fe für meinen Acker gekauft, und da ich kein Fuhr- rk beſaß, dieſe zu transportiren, bat ich die Brüder- ıft, mir ihr Geſpann zu leihen. Man ſagte mir, daß mich nur an den Bruder Leotade wenden ſolle, es mir ohne Weiteres geben würde. — Ich ging am hſten Morgen zu demſelben, der ſich gerade im Pferde- ll befand. Als ich eintrat, fand ich ihn beſchäftigt, — nn auch gerade nicht mit den Pferden. — Als er mich lickte, erſchrak er, doch kam er herbei, um mir beim ſpannen behilflich zu ſein, indem er ſich dabei auf ı Leib ſchlug und ſagte: —

Präſ. Hat Leotade Ihnen nicht ein Kaninchen ſprochen?

Conte. Ja. — Er kam einſt, um ſich eine Schreib- el zu kaufen. Ich legte ihm eine ſehr niedliche vor, er jedoch wegen ſeines Armuthsgelübdes nicht nahm. ı gab ihm eine ganz einfache, in der nur noch das rgament fehlte. Als er nach dem Preiſe fragte, nahm kein Geld von ihm, ſondern erbat mir, weil er eine ɔſche Sammlung von Kaninchen beſaß, eins derſelben. verſprach es mir und fügte hinzu: Wenn die Schreib-

tafel fertig ist, so schicken Sie mir solche durch eine Ihrer Kleinen!

Präs. Ist es wahr, daß Sie (ich muß es, obwohl es mir leid thut, hier aussprechen) früher selbst einen nicht makellosen Lebenswandel geführt haben?

Conte. Ich leugne es nicht, daß ich mit meiner Schwägerin ein Verhältniß hatte, doch hat sie keine Kinder, wie man behauptete.

Präs. Ist dies Verhältniß jetzt aufgelöst?

Conte. Ja, schon seit 1840.

Präs. (zum Angeklagten). Sie haben gehört, daß man Sie am 15. April um $9\frac{1}{2}$ Uhr auf dem Corridor der Brüderschaft mit dem Bruder Jubrien gesehen hat?!

Angekl. Conte ist ein Lügner. Ich war am 15. überhaupt nicht auf dem Corridor. — Was mein früheres Leben betrifft, so ist es nicht so befleckt, als das meines Widerparts Conte. Man frage in meinem Geburtsort, bei meinen Meistern (Leotade war ehedem Schneider), wo ich gearbeitet, bei meinem Lehrherrn, alles muß und wird günstig für mich aussagen. — Von jeher hegte ich den Wunsch, mich dem Treiben der Welt zu entziehen; das war die Veranlassung, weshalb ich in den Orden trat. Hätte ich nicht dem einmal geleisteten Gelübde des unbedingten Gehorsams nachgeben müssen, so würde ich mich gewiß nicht dazu verstanden haben, die Stelle eines Schaffners, die mich nothwendig mit der übrigen Menschheit in nahe Berührung bringen mußte, anzunehmen und zu versehen. — Alles, was Conte sonst über mich Anstößiges berichtet, verachte ich als feige Lügen. — Ich bin in Ihren Händen, meine Herren Geschworenen! Entscheiden Sie über mein Schicksal, ich werde Alles, selbst den Tod, in Ruhe erwarten, wie ein Missionär, der um des Besten und Größten

willen sein Leben opfern muß, und weit entfernt, Ihnen dafür zu grollen, werde ich Sie für das Bestreben, gerecht sein zu wollen, um so brünstiger in mein Gebet einschließen.

(Diese von Leotade in lebhafter Erregung gesprochenen, ziemlich beredten Worte bringen auf die Versammlung einen nicht ungünstigen und wohlberechneten Eindruck hervor. — Die Sitzung wird auf kurze Zeit unterbrochen.)

Präs. (zu Conte). Können Sie mit unbedingter Gewißheit behaupten, den Angeklagten und Jubrien am 15. April Morgens auf dem Corridor des Klosters gesehen zu haben?

Conte. Ich schwöre es bei Gott dem Allmächtigen. Ich weiß diesen Umstand um so bestimmter zu bekunden, als ich, sobald ich hörte, daß die Brüder ihn leugneten, ihm zuerst die Wichtigkeit beilegte.

Angekl. Ich kann, muß und werde stets das Gegentheil behaupten. — Gott möge richten zwischen uns Beiden!

Frau Ginerte, Speckhändlerin, von der Sabatié Périne genannt, sagt aus: Als mir Frau Sabatié, die ich oberflächlich kenne, sagte, daß man ihr mitgetheilt, wie sie in Folge ihrer Aussagen vielleicht „10 Jahre" zu erwarten habe, antwortete ich ihr: „Wenn Sie die Wahrheit gesagt haben, so bleiben Sie fest dabei, und man wird Sie nicht verurtheilen können.

Anton Mazan, mit Klosternamen Bruder Liéfroy, 38 Jahre alt, mit sanften Gesichtszügen und von hervorstechendem und gebildetem Ansehen, Director der Schulen des Noviziats, bekundet:

Ich kenne den Angeklagten als einen ausgezeichneten Bruder schon seit langer Zeit, und kann ihm nichts Nachtheiliges nachsagen. Die Aussagen Conte's, in

Bezug auf ſeinen Beſuch bei mir, ſind richtig; Madame Conte, welche am 15. Nachmittags auf den Hof des Penſionats kam, um Geld in Empfang zu nehmen, benachrichtigte mich von dem Verſchwinden der Kleinen.

Die übrigen Ausſagen liefern nur Bekanntes, und mit geringen Abweichungen.

Nachdem ſechs in ihren Aeußerungen unwichtige Zeugen vernommen, tritt auf:

Madame Conte, 30 Jahre alt, von elegantem und feinem Wuchſe, und erzählt:

Marion kehrte am 15. pünktlich zurück, doch Cecilie nicht. Wir Alle waren erſtaunt darüber. Als ich Nachmittags ſelbſt zum Bruder Director ging, war derſelbe über das, was ich ihm nun mittheilte, ſehr betroffen.

Präſ. Können Sie ſich denken, daß Cecilie wirklich fortgegangen, obgleich Ihr Gatte befohlen, daß ſie warten ſolle?

Mad. Conte. Nein, denn die Kleine war ſehr gehorſam.

Präſ. Glauben Sie, daß zwiſchen ihr und Ihrem Manne gewiſſe Vertraulichkeiten vorgefallen ſind?

Mad. Conte. Nein, Herr Präſident, denn ich hatte Cecilie unter ſtrenger Aufſicht.

Marie Terriſſe, verehelichte Baylac, 25 Jahre alt, Tante des Opfers, eine Frau von intereſſanten Geſichtszügen und feinen Formen, ſchildert alle Gänge, die ſie mit Ceciliens Mutter am 15. machte, um jene wieder aufzufinden. Um 4 Uhr, erzählt ſie weiter, kamen wir in das Kloſter, wo uns der Pförtner ſagte, daß er Cecilie auf einem Stuhl habe ſitzen, doch nicht hinausgehen ſehen. Darauf ſagte, ich: Alsdann muß ſie noch hier ſein, und man muß ſie ſuchen. In demſelben Augenblicke kam einer der Brüder mit durchbohrenden Augen

und gelockten Haaren, ſchaute mich mit großen Blicken an, ſo daß ich darüber erſchrak, und ſprach: „Es iſt unnütz, ſie hier zu ſuchen, denn ſie iſt nicht hier.“ — Conte, zu dem wir hierauf gingen, ſagte, als ich ihm meinen Verdacht wegen der Brüder mittheilte, daß ich ſo etwas nicht äußern ſollte, daß ich einen böſen Geiſt hätte, und daß ich es vielleicht theuer büßen könnte. Ich aber antwortete ihm gereizt: „Ich fürchte nichts; ich beleidige Niemand, verlange aber von Ihnen das Kind, was man Ihnen anvertraut hat.“

Präſ. Hatte Cecilie volles Vertrauen zu Ihnen?

Baylac. Gewiß; ſie verſchwieg mir nichts.

Präſ. Hätte ſie es Ihnen geſagt, wenn Conte ſich Freiheiten gegen ſie herausgenommen hätte?

Baylac. Gewiß; auch würde ſie bei einem ſolchen Principal nicht mehr haben arbeiten wollen.

Bruder Lactenus, Portier des Noviziats, von Neuem vor die Schranken gerufen, verwickelt ſich, dieſer Zeugin gegenüber, wiederholt in Widerſprüche. Die Confrontation führt zu keinem Reſultat.

Bruder Laurien wird wieder eingeführt.

Präſ. (zu dieſem). Haben Sie am 15. April den Betrag einer Rechnung an Marie Conte überbracht, und um welche Zeit?

Laurien. Ja, gegen 1 Uhr; ich hatte ſoeben den Garten verlaſſen, in den ich an dieſem Tage nicht zurückkehrte.

Präſ. So!? — Sie haben aber in einer früheren Sitzung erklärt, daß Sie am Donnerſtag Abend Ihre Holzſchuhe in die Orangerie geſetzt hätten. Iſt Ihre Lügenhaftigkeit nicht offenbar? Weshalb wollen Sie denn ſo hartnäckig die Verantwortlichkeit eines Verbrechens übernehmen, das Sie gar nicht begangen haben?

Laurien. Ich bin am Abend in den Garten zurückgekehrt.

Präs. Soeben erklärten Sie aber das Gegentheil! Schweigen Sie, Ihr Maß ist übervoll! — Ihre schmutzigen Lügen machen Sie unwerth, noch ferner in dieser Versammlung zu bleiben. Gensd'armen, führen Sie den Zeugen in's Gefängniß zurück. — Es geschieht.

Vidal, 18 Jahre alt, Buchdrucker in Lavaur, trotz seines langen Körpers noch von kindischem Aussehen und beschränktem Geist, sagt aus:

Vor dem Herrn Instructionsrichter habe ich behauptet, daß es mir schiene, als ob ich jenes junge Mädchen gesehen hätte, jetzt muß ich aber behaupten, daß ich nichts gesehen habe. (Lebhafte Aufregung.)

Präs. Diese Aussage ist sehr gewichtig; noch ist es Zeit, sie zurück zu nehmen und das Aufsehen zu vermindern. Verharren Sie aber bei derselben, so muß die Justiz auch wissen, wer oder was Sie zu dieser falschen Aussage vermocht hat.

Vidal. Als ich von Toulouse*) nach Lavaur zurückkehrte, fragte mich der Superior der dortigen Brüderschaft, Pater Oriculus, was ich gesehen hätte? Ich antwortete, daß ich glaubte, das junge Mädchen gesehen zu haben, daß ich dessen aber nicht gewiß sei. Darauf antwortete mir jener: „Wenn Sie glauben, Cecilie gesehen zu haben, dann können Sie auch behaupten, daß Sie sie wirklich gesehen. (Lange Aufregung.) Ich habe aber auf dem Flur nichts als einen Korb gesehen.

Präs. Schickte man nicht am nächsten Tage zu Ihnen, um zu erfahren, ob Sie etwas gesehen?

---

*) Vidal hatte nämlich am 15. Morgens einige Brüder in Toulouse besucht.

ibal. Ja; ich antwortete: Nein!
:äſ. Hat man Sie nicht förmlich zu einer fal=
lusſage angeworben?
bal (nach einigem Zögern). Am 16. April hat
uber Floride eingeredet, daß ich ein Mädchen
n Veſtibule geſehen, die ein blaues, mit weißen
en verſehenes Kopftuch getragen. — Am 24. hat
ich auf etwa gleiche Weiſe im Bibliothekzimmer
: und mir geſagt: „Weil Sie heute vor dem In=
ısrichter ausſagen ſollen, iſt es nicht rathſam,
: hier ſpeiſen; hier ſind zwei Francs, eſſen Sie
b des Kloſters.“ (Senſation.)
Ausſagen mehrerer anderer Zeugen und Mit=
er Brüderſchaft, die jetzt gehört werden, bieten
i nichts Wichtiges oder Neues dar.
ıuſt Amilhau, deſſen Kloſtername Bruder
e, 40 Jahre alt, von derbem Ausſehen:
Herr General=Procurator beſchrieb mir den Zu=
n welchem der Leichnam des jungen Mädchens
i worden, und behauptete, daß ein ſolcher furcht=
:eß nur von einem Mönch begangen ſein könne,
:eidenſchaften durch lange Enthaltſamkeit heftig
:en, denn ein Weltmenſch würde ſich auf andere
friedigt haben.
Magazin der ſchmutzigen Wäſche wurden einige
mit Beſchlag belegt und durch einen Polizei=
unverſiegelt und unverwahrt befördert. Weiterhin
iich der Staatsprocurator damit bekannt, mit
ſönlichen Beſichtigung jedes einzelnen der Brü=
uſchreiten. Ich machte ihn darauf aufmerkſam,
:brigend eine ſolche Maßregel für uns ſein müßte,
:r ſogleich hinzu, daß wir uns ohne Weiteres
ürden, wenn die Juſtiz auf dieſer Forderung,

als einer nothwendigen, beſtände. Ich ließ die Brüder zuſammenkommen und benachrichtigte ſie von der Demüthigung, die uns bevorſtünde, die aber zur Rechtfertigung des Ordens nothwendig ſei. Ich ſelbſt, als Bruder Oberaufſeher, würde mich der Procedur zuerſt unterwerfen. Die Brüder ergoſſen ſich in Thränen und verdeckten das Antlitz mit den Händen. — Ich ging in meine Zelle, entkleidete mich, unterwarf mich zuerſt der Beſichtigung, und 180 Brüder folgten meinem Beiſpiel.

Präſ. Haben Sie Vidal nicht kommen laſſen, um ihn zur Ausſage über Cecilie und deren Heraustreten aus dem Kloſter zu vermögen?

Floride. Ja. Man hatte mir von Lavaur geſchrieben, was Vidal über dieſen Punkt geäußert; ich ließ ihn deshalb kommen, um ihn auf die Wichtigkeit dieſes Punktes aufmerkſam zu machen und ihm vor allen Dingen Wahrhaftigkeit anzuempfehlen.

(Mehrere Mitglieder der Brüderſchaft verwickeln ſich hier in Widerſprüche und compromittiren dadurch die Glaubwürdigkeit ihrer Ausſagen, um ſo mehr, als es ſcheint, daß ſie nur beſtrebt geweſen, Verdunkelungen zu Gunſten ihres Genoſſen, des Angeklagten, herbeizuführen.)

Der Bruder Irlide, der früher ausſagte, daß er Leotade nur oberflächlich kenne, behauptet, daß er ihn, als derſelbe im Noviziat geweſen, ſtets als einen Bruder von großem Eifer und Zuverläſſigkeit erfunden, und daß derſelbe daher ſich eines allſeitigen Zutrauens zu erfreuen gehabt habe. Er habe deshalb auch von vornherein die Möglichkeit beſtritten, daß Leotade ſo gemeine Verbrechen, als man ihm zur Laſt lege, begangen.

Präſ. Waren Sie am 24. April mit im Bibliothekzimmer, als man mit Vidal über ſeine zu machende Zeugenausſage ſprach?

Irlide. Ich weiß es nicht bestimmt.

Präs. Sie geben uns über die Schärfe Ihres Gedächtnisses, von der Sie eben durch die lobenden Auslassungen über den Angeklagten überzeugende Proben gaben, ein sehr wetterwendisches Bild.

Irlide. Mein Gedächtniß kann mich ohne meine Schuld trügen, glauben Sie aber meiner heiligen Versicherung, daß ich meinen Mund nie zu einer Lüge hergeben werde.

Präs. Wir wünschen und hoffen es. Wir geben Ihnen Zeit, Ihr Gedächtniß zu schärfen.

Nachdem ziemlich geraume Zeit mit der Vernehmung von Zeugen verflossen, deren Aussagen theils unwichtig, theils nicht neu sind, wird die Aufmerksamkeit des zahlreich versammelten Publikums durch das Auftreten eines Mannes gefesselt, dessen Auslassungen schon während der Instruction großes Aufsehen erregten.

Crouzat, Musikus, 31 Jahre alt, Lehrer für das Klappenhorn im Hause der Brüderschaft, ein kleiner schnurrbärtiger Mann, erzählt nämlich mit der unbefangensten Miene:

Ich ging im Conte'schen Hause ein und aus, da ich dessen Sohn unterrichtete. Conte stand mit Cecilie in einem gewissermaßen vertrauten Verhältniß, denn er umarmte und küßte sie häufig in meiner Gegenwart, indem er sie zwischen die Knie nahm. Dann sagte er oft zu mir: „Sehen Sie nur, wie niedlich sie ist." — Dadurch hatte er aber mit seiner Frau häufig Zerwürfnisse. So auch eines Tages, als ich bei ihnen zu Tische war, ward ich Zeuge einer heftigen Scene zwischen den beiden Gatten, ich trug sogar selber eine Schramme davon. Madame Conte war so erbittert, daß sie rief: „Wenn ich ebenso ein Lump wäre, wie mein Mann,

als einer nothwendigen, beſtände. Ich ließ die Brüder zuſammenkommen und benachrichtigte ſie von der Demüthigung, die uns bevorſtünde, die aber zur Rechtfertigung des Ordens nothwendig ſei. Ich ſelbſt, als Bruder Oberaufſeher, würde mich der Procedur zuerſt unterwerfen. Die Brüder ergoſſen ſich in Thränen und verdeckten das Antlitz mit den Händen. — Ich ging in meine Zelle, entkleidete mich, unterwarf mich zuerſt der Beſichtigung, und 180 Brüder folgten meinem Beiſpiel.

Präſ. Haben Sie Vidal nicht kommen laſſen, um ihn zur Ausſage über Cecilie und deren Heraustreten aus dem Kloſter zu vermögen?

Floride. Ja. Man hatte mir von Lavaur geſchrieben, was Vidal über dieſen Punkt geäußert; ich ließ ihn deshalb kommen, um ihn auf die Wichtigkeit dieſes Punktes aufmerkſam zu machen und ihm vor allen Dingen Wahrhaftigkeit anzuempfehlen.

(Mehrere Mitglieder der Brüderſchaft verwickeln ſich hier in Widerſprüche und compromittiren dadurch die Glaubwürdigkeit ihrer Ausſagen, um ſo mehr, als es ſcheint, daß ſie nur beſtrebt geweſen, Verdunkelungen zu Gunſten ihres Genoſſen, des Angeklagten, herbeizuführen.)

Der Bruder Irlide, der früher ausſagte, daß er Leotade nur oberflächlich kenne, behauptet, daß er ihn, als derſelbe im Noviziat geweſen, ſtets als einen Bruder von großem Eifer und Zuverläſſigkeit erfunden, und daß derſelbe daher ſich eines allſeitigen Zutrauens zu erfreuen gehabt habe. Er habe deshalb auch von vornherein die Möglichkeit beſtritten, daß Leotade ſo gemeine Verbrechen, als man ihm zur Laſt lege, begangen.

Präſ. Waren Sie am 24. April mit im Bibliothekzimmer, als man mit Vidal über ſeine zu machende Zeugenausſage ſprach?

Irlide. Ich weiß es nicht bestimmt.

Präs. Sie geben uns über die Schärfe Ihres Gedächtnisses, von der Sie eben durch die lobenden Auslassungen über den Angeklagten überzeugende Proben gaben, ein sehr wetterwendisches Bild.

Irlide. Mein Gedächtniß kann mich ohne meine Schuld trügen, glauben Sie aber meiner heiligen Versicherung, daß ich meinen Mund nie zu einer Lüge hergeben werde.

Präs. Wir wünschen und hoffen es. Wir geben Ihnen Zeit, Ihr Gedächtniß zu schärfen.

Nachdem ziemlich geraume Zeit mit der Vernehmung von Zeugen verflossen, deren Aussagen theils unwichtig, theils nicht neu sind, wird die Aufmerksamkeit des zahlreich versammelten Publikums durch das Auftreten eines Mannes gefesselt, dessen Auslassungen schon während der Instruction großes Aufsehen erregten.

Crouzat, Musikus, 31 Jahre alt, Lehrer für das Klappenhorn im Hause der Brüderschaft, ein kleiner schnurrbärtiger Mann, erzählt nämlich mit der unbefangensten Miene:

Ich ging im Conte'schen Hause ein und aus, da ich dessen Sohn unterrichtete. Conte stand mit Cecilie in einem gewissermaßen vertrauten Verhältniß, denn er umarmte und küßte sie häufig in meiner Gegenwart, indem er sie zwischen die Knie nahm. Dann sagte er oft zu mir: „Sehen Sie nur, wie niedlich sie ist." — Dadurch hatte er aber mit seiner Frau häufig Zerwürfnisse. So auch eines Tages, als ich bei ihnen zu Tische war, ward ich Zeuge einer heftigen Scene zwischen den beiden Gatten, ich trug sogar selber eine Schramme davon. Madame Conte war so erbittert, daß sie rief: „Wenn ich ebenso ein Lump wäre, wie mein Mann,

würde ich ſchöne Dinge ausplaudern," worauf Conte erwiederte: „Juſt weil ich ein Lump bin, werde ich gehen und mich erſäufen."

Ich folgte ihm, um ihn von dieſem unglücklichen Entſchluſſe zurück zu halten. Er erklärte mir dabei, daß er ſeine Frau in der Hochzeitsnacht um gewiſſer Urſachen willen im Bette habe ſchlagen müſſen. (Senſation.) Dann ſchimpfte er auf die Brüder, die ſich fortwährend betrügen bei der Bezahlung ſeiner Arbeiten und dergleichen mehr.

Der Zeuge beſtätigt ausdrücklich, daß Cecilie ſich gegen Conte's Liebkoſungen gewehrt, dieſer aber ſie ſtets von Neuem geliebkoſt und einmal über das andere gerufen habe: „Wie niedlich ſie iſt!"

(Auffallend iſt, daß Crouzat, der anfangs dieſen Punkten Wichtigkeit durchaus nicht beilegte, dies ſpäter mehr und mehr that.)

Präſ. Weshalb hinderten Sie aber ſolche Scenen nicht?

Crouzat. Was kümmerten ſie mich?! (Senſation.)

Präſ. Wie!? Man macht in Ihrer Gegenwart Angriffe auf die Schamhaftigkeit eines 14jährigen Mädchens, und Sie fragen, was Sie das kümmert?!

Crouzat. Es war ſo ſchlimm nicht, er drückte ſie ja nur an die Bruſt! (Zeuge macht eine ungeduldige Geberde.)

Präſ. (welcher es ſieht.) Vergeſſen Sie den Reſpect nicht, den ſie dem Gerichtshof ſchuldig ſind, oder wir beſitzen Mittel, Ihnen dieſen in's Gedächtniß zurück zu rufen. — Iſt es nicht genug, daß Cecilie genothzüchtigt worden, muß ihr Andenken auch noch beſchimpft werden?! (Zu Conte.) Haben Sie die Ausſagen des Zeugen gehört?

Conte. Ja, Alles iſt falſch!

Präſ. Es iſt nicht hinreichend, daß Sie das behaupten, Sie müſſen es auch beweiſen.

Conte. Der Zeuge iſt Einer von denen, auf welche die Brüderſchaft am meiſten rechnet. Vor einigen Tagen ſchon hat Leotade bedeutungsvoll geſagt: „Wir werden hören, was Crouzat ſagen wird!"

Präſ. Haben Sie Cecilie wider ihren Willen zwiſchen die Knie genommen und umarmt?

Conte. Ich habe ſie nur dreimal umarmt; am Neujahrstage, an meinem Geburtsfeſte und am Tage der Weinleſe, wie es wohl an ſolchen außerordentlichen Tagen nicht wider die Sitte iſt, und ſtets in Gegenwart meiner Frau.

Präſ. Kam Zeuge oft zu Ihnen?

Conte. Täglich, denn er gab meinem Sohn Muſikunterricht.

Präſ. Haben Sie je eine ſo heftige Scene mit Ihrer Frau gehabt, als Zeuge hier erzählte?

Conte. Durchaus nicht, obgleich Zwiſtigkeiten in jeder Ehe vorfallen. Lalouche, der lange bei mir in Arbeit ſtand, ſowie eine gewiſſe Nini Barbier, ehemals Dienſtmagd bei mir, jetzt in der Tabaksmanufactur, würden mir ein dahin zielendes Zeugniß geben müſſen.

(Die Berufung dieſer vorgeſchlagenen Zeugen wird vom Präſidenten befohlen.)

Präſ. Erlaubten Sie ſich gewiſſe Vertraulichkeiten gegen Cecilie?

Conte. Weder gegen ſie noch gegen irgend eine meiner Gehilfinnen.

Präſ. (zu Crouzat.) Haben Sie vor oder nach der Lection, die Sie im Conte'ſchen Hauſe ertheilten, Scenen zwiſchen dieſem und Cecilie erlebt?

Crouzat. Nach der Lection, denn ich kam oft weit vor Tiſche und fand dann Beide in der Küche.

Präſ. Um welche Uhr war denn die Lection?

Crouzat. Ich erinnere mich deſſen nicht.

Präſ. Es iſt auffallend, daß ein Muſiklehrer, der doch ſtets ſeine Zeit eintheilen muß, nicht weiß, wenn er dieſen oder jenen Scholaren unterrichtet hat! (Zu Conte.) Hatten Sie je die Abſicht, ſich das Leben zu nehmen?

Conte. Ich kann das Gegentheil verſichern. (Gelächter.)

Präſ. (zu Mad. Conte). Es thut mir leid, daß ich eine im höchſten Grade delicate Frage öffentlich an Sie richten muß, wenngleich es die eiſerne Nothwendigkeit mit ſich bringt. Antworten Sie daher frei: „Haben die etwaigen Vertraulichkeiten Ihres Mannes und Cecilieus Sie jemals beunruhigt?

Mad. Conte. Nein, vielmehr muß ich die Beſchuldigungen des Herrn Crouzat gegen meinen Mann auf ihn ſelbſt zurückwälzen, denn eines Tages, als Cecilie von einem Gange zu demſelben zurückkehrte, ſagte ſie: „Ich mag mit Crouzat nicht allein bleiben, ich fürchte mich vor ihm.“ Er warf ſie unter Anderm mit Papierkugeln.

Crouzat (ſchnell.) Das iſt eine Infamie, man ſtelle mir Zeugen, ich fürchte ſie nicht.

Präſ. (zu Wilhelmine Gertas, einer Conte'ſchen Arbeiterin). Haben Sie geſehen, daß Conte, Cecilie gegenüber, ſich Vertraulichkeiten erlaubte?

Gertas. Nein, auch hat ſie ſich nie darüber beſchwert, was andern Falls gewiß geſchehen wäre.

Präſ. Hat Crouzat Cecilien mit Papierkugeln geworfen?

Gertas. Ja, ich habe es geſehen!

(Crouzat wirft der Zeugin einen drohenden Blick zu, der aber bemerkt wird und die Entfernung der Zeugin aus ſeiner Nähe zur Folge hat.)

Präſ. Hat ſich Cecilie je über ihn beklagt?

Gertas. Ja. Eines Tages erzählte ſie, daß Crouzat, als ſie wegen einer Beſtellung bei ihm geweſen, ſie mit Gewalt habe zum Niederſitzen nöthigen wollen, daß ſie es aber nicht gethan, weil ſie Furcht gehabt und überhaupt keinen Anlaß zu Gerüchten habe geben wollen.

Daſſelbe ſagt eine andere Arbeiterin Conte's, Marie Bourguignon, aus.

Crouzat unterbricht ſie mit den Worten: „Mademoiſelle, bedenken Sie, daß Sie an Eidesſtatt ausſagen, und....

Präſ. Unterbrechen Sie nicht! Es iſt nicht Ihre Sache, Jemand hier auf ſeine Pflichten zu verweiſen. (Zu Ceciliens Mutter.) Hat Cecilie zu Ihnen, Madame, nie von Zärtlichkeiten Conte's gegen ſie geſprochen?

Mad. Combettes. Nie, Herr Präſident; auch bin ich feſt überzeugt, daß dergleichen nie ſtattgefunden.

Mad. Baylac, Ceciliens Tante, giebt dieſelbe Antwort.

Der General-Procurator (ſehr energiſch.) Alle Verleumdungen, die wir ſoeben hörten, ſind für ganz Toulouſe eine Beleidigung und werden nichts beweiſen, als daß Cecilie keuſch und rein war.

Mad. Baylac (mit ſchmerzlicher Indignation.) O gewiß, mein Gott, dieſe Kleine war ein auf die Erde geſtiegener Engel. Sie war ſo keuſch, daß ſie ſich nicht

einmal vor uns, die wir sie doch erzogen hatten, entkleiden wollte.

Präs. (zu Crouzat.) Können Sie für Ihre Aussagen Zeugen stellen?

Crouzat. Ich habe die Wahrheit auf Grund meines Eides gesagt.

Präs. Das haben die anderen Zeugen ebenfalls gethan. War Cecilie bei Ihnen?

Crouzat. Ja, mein Herr, einmal; — ich habe sie aber sogleich wieder fortgeschickt. — Gelogen hat hier Jemand, aber ich nicht! (Bewegung.)

Nini Barbier sagt zu Gunsten Conte's aus, daß sie nie gesehen, derselbe habe sich gegen irgend eine seiner Arbeiterinnen Vertraulichkeiten herausgenommen.

Während der nun folgenden langen Verhandlung, die nichts Neues darbietet, weil sie nur den Zweck hat, Leotade's und Jubrien's Anwesenheit auf dem Corridor bei Conte's Eintreten am Morgen des 15. April festzustellen, ist der Präsident mehrfach genöthigt, die gefragten Brüder, welche fast verächtlich auf die vorgelegten Fragen antworten, besonders aber den stets sardonisch lächelnden Jubrien, anzuweisen, dem Gerichtshof mehr Achtung zu zollen. Als es ermittelt wird, daß er sowohl, wie Leotade, am 16. Morgens bei Conte, der nach Auch gereist war, gewesen, um Cartons u. s. w. zu bestellen, gesteht ihnen der Präsident seine Verwunderung darüber ein, daß sie gerade zu einer Zeit, wo in Folge der Auffindung von Ceciliens Leiche Alles im Kloster in Aufregung war, zu dem Brodherrn des Opfers gingen, um unbedeutende und nicht dringende Bestellungen zu machen.

Matthäus Bayle, Cantor in St. Etienne, von großer starker Statur und tiefer Baßstimme, sagt aus:

Ich war 10 Jahre hindurch Mitglied der Brüderſchaft, bis ich 1845 austrat. —

Präſ. Dann kennen Sie auch ohne Zweifel die Ordensregeln und deren Auslegungen, denn ſchon früher deponirten Sie, daß man den Befehlen des Bruders Director gehorchen müſſe, ausgenommen, wenn derſelbe etwas gegen das göttliche Geſetz verordnet. — Wenn er Ihnen nun vorſchriebe, zu lügen oder überhaupt gegen das weltliche Geſetz zu handeln, müßten Sie dann auch gehorchen?

Bayle. Sobald es ſich um eine Lüge oder auch nur um eine That, die eine Doppelauslegung zuläßt, handelt, ſind wir unſeres Gelübdes entbunden und gehorchen nicht!

Präſ. Hat man Ihnen je ſo etwas zugemuthet?

Bayle. Nie!

Gasc. Wenn der Superior einem Bruder befiehlt, falſches Zeugniß zu leiſten, muß dieſer gehorchen?

Bayle. Nimmermehr!

Advocat Joly. Dann aber hat der Director das Recht, ſolchen Bruder aus der Gemeinſchaft auszuſtoßen?

Bayle. Dürfte jener wohl ſo etwas wagen, da er ja doch gewärtig ſein müßte, daß die Urſache der Entlaſſung bekannt wird?

Joly. Freilich würde man nicht ſo unklug ſein, und ihn ſofort, ſondern wohl erſt bei dem nächſten geringſten Fehler entlaſſen.

Bayle. Das etwaige Wagniß von Seiten des Bruders Director bleibt daſſelbe.

Vital, Müller in Lachais. Ich war ungefähr 20 Monate hindurch Novize in der „Brüderſchaft" und verließ ſie nur, weil meine Familie mich nicht miſſen konnte.

Präs. Hat man bei Ihnen nicht ein Brieftäfelchen gefunden, auf dem verschiedene Sätze und Lehren notirt waren? Erkennen Sie dies dafür an? (Läßt ihm die Brieftafel reichen.)

Vital (zögernd). Ich weiß nicht —

Präs. Lesen Sie nur den Inhalt; unter Anderm steht auch geschrieben: „Ein Priester muß ein Geheimniß bewahren, und sollte man selbst sein Haus anzünden, oder den Meßwein vergiften!" Haben Sie dies nicht geschrieben?

Vital. Ich kann es nicht erkennen, denn es ist mit Bleistift geschrieben.

Präs. Hier ist ein Brief an Ihre Eltern, der nicht mit Bleistift geschrieben. Erkennen Sie ihn an?

Vital. Ja!

Präs. Weshalb ist er nicht unterzeichnet?

Vital. Ich war sehr eilig, als ich ihn schrieb.

Präs. Der vier Seiten lange, recht sauber geschriebene Brief zeigt davon nicht die geringste Spur. (Läßt dem Zeugen Schreibmaterialien geben.) Schreiben Sie die Strophe Ihres Briefes, die ich Ihnen dictiren werde, damit durch die Sachverständigen die Identität Ihrer Handschrift näher festgestellt werden kann.

Es geschieht.

(Der Brief selbst ist nicht sonderlich interessant, weshalb wir ihn hier nicht citiren. Er sucht zu beweisen, daß Conte, um sich rein zu brennen, behaupte, Brüder bei seinem Eintritt gesehen zu haben, die zu derselben Zeit im Corridor nicht anwesend waren.)

Präs. Auffallend ist es, daß dieser Brief mit den Aeußerungen fast aller Brüder übereinstimmt, daß nämlich die Bosheit den Leichnam gerade an die Klostermauer

geworfen, wahrſcheinlich auch, zur Verdächtigung der Brüderſchaft, die Leitereindrücke verurſacht habe.

Vital. Ich dachte ſelbſtſtändig daran.

Wilhelm Gagret, mit Kloſternamen Bruder Luc, Bevollmächtigter des Penſionats St. Joſeph, erzählt:

Montags, den 12. April, kam Conte zu mir und bat mich, ihm, ohne Vorwiſſen des theuren Bruder Director, Geld vorzuſchießen. Da ich dies nicht konnte, erwartete ich jenen, und übergab mit deſſen Genehmigung an Conte eine Anweiſung von 160 Francs auf den Director unſeres Etabliſſements in Milhau, der Geld an uns abzuführen hatte. Abends kam Mad. Conte mit einer Dienerin und einem jungen Mädchen, um mir beſchnittenes Papier zu überbringen, und bat mich, ihr ein Bild zu ſchenken. Ich ſagte ihr, daß ich jetzt keins habe, ihr aber am 15. eins geben würde.

An dieſem Tage, Nachmittags gegen 4 Uhr, kamen Mad. Conte und eine andere Frau, um Cecilien zu erfragen; ich ſagte ihnen, daß dieſe unmöglich noch in der „Brüderſchaft" ſein könne. Am nächſten Tage erfuhr ich, daß man den Leichnam eines ermordeten jungen Mädchens auf dem Kirchhof, dicht an unſerer Gartenmauer, gefunden habe. Am Abend in meine Klauſe zurückgekehrt, empfand ich Furcht und konnte während der ganzen Nacht nicht ſchlafen, ſo daß ich mit Genehmigung des Bruders Director meine Schlafſtelle wechſelte.

Präſ. Sie erzählten, daß Mad. Conte Sie um ein Bild gebeten habe; iſt es aber nicht etwa die Kleine geweſen?

Luc. Nein.

Präſ. Weshalb äußerten Sie dann in ſpäteren Depoſitionen: „Ich bin froh, dies Bild nicht gegeben zu haben, denn man hätte mich ſonſt in Verdacht nehmen können."

— Diese Phrase bezeichnet ziemlich deutlich, daß das Bild für Cecilie bestimmt war. Wie kam es ferner, daß Sie Furcht hatten?

Luc. Mir war es in der Nacht zum 17. April stets, als würde mich Jemand ermorden.

Präs. Sie haben aber, als Ausnahme von der Regel, ein Schloß vor Ihrer Zelle; demnach hatte auffallender Weise gerade der Bruder, welcher sich einschließen kann, allein Furcht?! — Sie erwähnten vorhin, daß Conte von Ihnen am 12. April ein Zahlungsmandat auf 160 Francs erhalten. Ist dies Geld wirklich ausgezahlt worden.

Luc. Nein, die Anweisung ist am Sonntag, den 18., widerrufen worden?

Präs. Was war der Grund dieses Widerrufs?

Luc. Ich weiß ihn nicht. Ich empfing den Befehl von dem theuren Bruder Director.

Präs. Wahrscheinlich sollte Conte dafür bestraft werden, daß er ausgesagt, Leota-de und Jubrien am 15. April auf dem Corridor gesehen zu haben?

Luc. Ich kann hierauf nicht antworten.

Präs. So?! Früher aber sagten Sie aus, daß der Widerruf geschehen, weil Conte in den Händen der Justiz sei und somit das Vertrauen der Brüderschaft eingebüßt habe!

Luc. Ich habe das nur geäußert, weil der Instructionsrichter eine solche Aussage haben zu wollen schien. (Sensation.)

Präs. Sie müssen diesem Herrn Dank wissen, daß er Sie auf den Weg der Wahrheit leitete.

Trimoulet, genannt Bruder Ibramien, Leinwandmeister der Brüderschaft, erklärt, nach einigen unerheblichen Aufschlüssen über Wäsche u. s. w., daß er

Eigenthümer des Hemdes Nr. 562 nicht nennen
e, weil Alles in der Brüderschaft gemeinschaftlich sei.
Baron, genannt Bruder Lizi, ebenfalls Leinwand-
er, erklärt, den Angeklagten am 15. April gegen 10
im Pensionat gesehen zu haben.
Präs. Wohin ging derselbe von da aus?
Lizi. In die Küche oder in den Uebungssaal. Er
vorher angeordnet, daß eine eiserne Thür, die locker
rden, wieder befestigt werden solle.
Präs. Dies soll, nach Aussage des betreffenden
iters, gegen 3 Uhr Nachmittags geschehen sein, Sie
n aber soeben gegen 10 Uhr.
Lizi. Ich sagte, daß ich es nicht genau wüßte.
regung.)
Präs. Treten Sie ab, unwürdiger Lügner, auch
Maß ist voll!— Die Brüderschaft scheint in sofern
Rechnung ohne den Wirth gemacht zu haben, als
ire Aussagen ohne Rücksicht auf die möglichen Aus-
ngen anderer, mehr glaubwürdiger Zeugen that.
Lazenave, genannt Bruder Illuminatus,
ikenwärter, sagt aus, daß der Angeklagte, als er
Sonnabends das Hemd nicht gewechselt, ihm das
Hemd übergeben habe.
Präs. Und das haben Sie für sich behalten?
Illuminatus. Nein, für meine Kranken. (All-
ines Gelächter.)
Präs. Ich spreche hier nicht vom Hemd, sondern
dem Umstande, den Sie sogleich dem Instructions-
r melden mußten. — Bei dieser Gelegenheit muß
einer auffallenden Thatsache erwähnen. Als Leo-
e verhaftet war, ersuchten wir den Dr. Gaussade,
von den Hemden, die jener als zu eng zurückge-
n, versuchsweise anzuziehen. Obgleich dieser ungleich

beleibter als der Angeklagte, war er doch im Stande, beide Hemden über seine gesammte Kleidung zu ziehen!

Verehelichte Conte (des Buchbinders Conte Mutter) sagt aus: Am 16. April, Morgens gegen 7 Uhr, bin ich dem Bruder Jubrien begegnet, den ich fragte, ob es wahr sei, daß man auf dem Kirchhof St. Albin ein todtes Kind gefunden habe. Er antwortete, daß er nichts davon wisse und nur Gensd'armen gesehen habe.

Präs. (zu Jubrien). Wie war das möglich, da Jeder in Ihrem Hause das Geschehene wissen mußte?

Jubrien. Ich sagte nur, daß ich nicht wisse, wer der Todte sei.

Frau Conte. Das ist nicht wahr, denn Sie antworteten mir wörtlich: „Ich weiß nichts, denn ich habe nur Gensd'armen gesehen."

Präs. Das ist sehr gravirend; Sie leugneten demnach absichtlich etwas, was Sie kennen mußten. Und gleich darauf gingen Sie zum Sohne derjenigen, die Sie eben gefragt hatte; wahrscheinlich um ihn zu bewegen, nicht zu sagen, daß er Leotade und Sie am vergangenen Tage auf dem Corridor gesehen habe.

Jubrien. Nein. Nur um Cartons zu bestellen.

Präs. Ich weiß, ich weiß, Cartons, die Sie nicht bestellt haben. —

Die nächste Sitzung wurde durch eine zu keinem Resultat führende Verhandlung mit den Brüdern eröffnet, welche verdächtig sind, den früher gehörten Zeugen Vidal zu seinen falschen Aussagen, die er vor Kurzem widerrief, verleitet zu haben. Diese Stelle des Processes scheint nicht aufgeklärt zu werden.

Bruder Floride protestirt in sehr energischen Ausdrücken, die jedoch nur an die Gerechtigkeitsliebe des Ge-

tshofes gerichtet ſind, gegen ſeine fortdauernde Ge-
genſchaft.

Wichtiger dagegen iſt die nun folgende Ausſage der
igin

Marie Duprat, 25 Jahre alt, Dienſtmagd in
louſe. Sie deponirt: Zehn bis vierzehn Tage vor
m Tode traf ich Cecilie zwiſchen 8 und 9 Uhr
nds auf der Straße. Sie erzählte mir, daß ſie ſeit
ger Zeit ſchon von einem zudringlichen Menſchen ver-
t würde, der ihr im höchſten Grade zuwider ſei und
manche trübe Stunde verurſache. „Ich wage es nicht,
ner Mutter dies zu erzählen," fuhr ſie fort, „damit ſie ſich
ihrem (damaligen hochſchwangeren) Zuſtande nicht durch
ger eine ſchlimme Krankheit zuziehe." Ich fragte Ce-
lie nach dem Namen dieſes Mannes, und ſie vertraute
unter dem Siegel der Verſchwiegenheit an, daß es ihr
ncipal Conte ſei, der ſie fortwährend umarme und
ige. Sie wolle lieber ſterben, als eine Verworfene
en. Ich antwortete ihr, daß ſie ihn am empfind-
en beſtrafen könnte, wenn ſie ihm die Augen aus-
e und ſein Haus meide. Sie ſagte: „Wenn meine
um iſt, werde ich ſeinen Dienſt verlaſſen, denn noch
lich hat er zu mir, mich umarmend, geſagt, daß ich
iedlich ſei, daß ich entführt werden würde." — Dabei
e mir Cecilie mehrere blaue Flecke auf der Hand,
Conte ihr in der Aufregung gedrückt hatte.

Präſ. Wie kommt es, daß Sie, die Sie doch am
e für eine Schweſter zu alt, für eine Mutter zu
g ſind, zu Cecilien in einem ſo vertrauten Ver-
niſſe ſtanden?

Duprat. Wir lernten uns in einem frommen Ver-
kennen, den ich begründet habe. Sie fragte mich,
ſie mich alle Sonntage ſehen könne, was ich bejahte.

Seit dieſer Zeit hat ſie mir faſt ein Jahr hindurch alle ihre Sonntage gewidmet.

Präſ. (zu Mad. Combettes). Kennen Sie die Zeugin?

Mad. Combettes. Ja, wir ſind Nachbarinnen.

Präſ. Hat Ihre Tochter die Zeugin oft beſucht oder geſehen?

Mad. Combettes. Ich hatte ſie ihr für einen frommen Verein anvertraut. Wenn ſie ſo etwas Wichtiges wußte, warum hat ſie mich nicht davon in Kenntniß geſetzt?!

Präſ. Wie kam es, daß Sie, ein erfahrenes Mädchen, die verſtehen mußte, welcher Gefahr die Kleine ausgeſetzt war, weder der Mutter noch einer der Tanten etwas davon ſagten?

Duprat. Cecilie hatte mir das Wort abgenommen, nicht davon zu ſprechen.

Präſ. Durften Sie dies Wort halten, wenn Gefahr droht?!

Conte erklärt die Ausſagen der Zeugin für Lügen, denn Cecilie ſei täglich Abends mit Wilhelmine Gertas fortgegangen. Der Präſident bedauert, daß die Ausſage der Duprat nicht verificirt werden könne, da der einzige Zeuge, der ſie beſtätigen oder widerlegen könnte, Cecilie ſelbſt, nicht mehr unter den Lebenden ſei.

Magdalena Guillot, 14½ Jahr alt, die jedoch wegen allzu großer Jugend keinen Eid leiſtet, ſagt aus: Ich kannte Cecilie recht gut; wir haben zuſammen die Schule beſucht. Einſt geſtand ſie mir, daß Conte zu ihr geſagt habe: „Du biſt ſo niedlich, daß Du noch eines Tages entführt werden wirſt.“

Präſ. Sehr wohl; ein Gleiches haben Sie auch vor dem Inſtructionsrichter ausgeſagt und ſpäter wider-

ſen. Sie haben ferner behauptet, daß Sie mit Ce-
lie drei Jahre vor ihrem Tode communicirt hätten,
hrend dieſe doch notoriſch erſt ein Jahr vor ihrem
de überhaupt zum erſten Mal das Abendmahl genoß.
re Glaubwürdigkeit iſt nicht erwieſen; treten Sie ab.
Louiſe Canive, 16 Jahre alt, Arbeiterin, tritt vor.
s junge Mädchen, Cecilens innigſte und treueſte
undin, iſt ſehr bewegt und vergießt fortdauernd
ränen. Es gelingt nicht, mit ihr zur Vernehmung
gelangen, denn in dem Augenblick, wo der Präſident
liebreich fragt, verfällt ſie in Krämpfe und muß aus
n Sitzungsſaal geſchafft werden. Es wird daher ihre
ſtliche, vor dem Inſtructionsrichter gegebene Aus-
ſung verleſen. Sie lautet: „Seit fünf Jahren kenne
Cecilie Combettes, denn wir waren Nachbarin-
. Sie erzählte mir von ihren kleinen Geheimniſſen,
ich ihr wieder von den meinigen. Sie würde mir
er gewiß nicht verſchwiegen haben, daß Conte ſie
nruhigt, wenn dies überhaupt geſchehen wäre. — Am
ittwoch vor ihrem Tode traf ich ſie auf der Straße,
ſie fragte mich, ob wir uns am Sonntag an einem
timmten Orte treffen wollten. Ich antwortete beja-
d, mit der Clauſel, wenn ich nicht todt ſei, in wel-
m Falle ich im Scherz von ihr das Verſprechen ver-
gte, einen Zipfel meines Leichentuchs zu halten. Sie
ſprach es mir lachend, unter der Bedingung der Gegen-
igkeit. Sie fügte hinzu: „Bald iſt meine Zeit bei Conte
; ich habe viel Geld verdient, und werde ſo meiner
utter erſtatten können, was ſie für mich gethan.“
(Bewegung der Rührung im Auditorium.)
Alazar, Buchhändler. Im Monat Juli 1842 war
im Begriff, die Schwägerin Conte's zu heirathen
ich vernahm, daß dieſelbe ſehr leichtfertig ſei. Natür-

lich führte dies zu einer Unterredung mit derselben, in Folge deren sie mir einen Brief schrieb, der mir ihr Herz schilderte.

Der General-Procurator. Dieser Brief ist ohne Datum und Unterschrift und trägt nur die vom Empfänger geschriebene Anmerkung: Empfangen im Monat September 1842. Verlesen Sie denselben.

Es geschieht.

Dieser Brief ist ein zu merkwürdiges Document, als daß wir ihn unseren Lesern vorenthalten dürften.

Er lautet:

„Mein Herr!

Ihre Anfrage bedarf einer Antwort, wenn diese auch nur in einer Schilderung meines Unglücks und meiner Kümmernisse bestehen wird. Ich hatte geschworen, die Worte, die ich Ihnen schreiben werde, mit in's Grab zu nehmen, und zittere daher vor Scham, dies brechen zu müssen, um mir vielleicht ein Erröthen zu ersparen. — Ich war 15 Jahre alt, als sich meine Schwester mit Conte verheirathete. Nach Verlauf eines Jahres verliebte sich mein Schwager in mich, und zwar leidenschaftlich, wie dieser Mann überhaupt aus Leidenschaften zusammengesetzt ist. Er sagte mir Dinge, die oft von Männern gesagt und, schwach genug, von Frauen angehört werden. Im Glauben, daß dies Alles Scherz sei, antwortete ich ihm auf gleiche Weise, bis ich einsah, daß er niedrige Absichten auf mich hatte. Ich sagte ihm, daß ich mich genöthigt sehen würde, mich meiner Mutter zu entdecken, wenn er nicht aufhöre, mich zu verfolgen. — Da beschloß der Elende, freilich erst, nachdem er gesehen wie fest ich war, sich zu rächen.

Eines Tages, da ich, nichts Arges denkend, vor dem Kaminfeuer kauerte, ergriff er mich plötzlich von hinten

und warf mich auf die Erde. Eine Hand legte er auf meinen Mund, setzte ein Knie auf meine Brust und peinigte mich, nachdem er mich so wehrlos gemacht, mit der andern Hand. In diesem Augenblick trat Jemand zu meinem Glück in den Laden. Conte ließ mich liegen und eilte hinaus, kehrte jedoch, nachdem er den Kunden schnell abgefertigt, alsbald in das Zimmer zurück und drohte mir, mich zu ermorden, wenn ich das Geringste von dem, was zwischen uns vorgefallen, erzählen würde. Ich schwieg, denn ich fürchtete mich vor ihm, da ich mich in Gefahr versetzt sah. — Nach einiger Zeit wurden seine fortgesetzten Drohungen sanfter und sanfter, endlich hörten sie auf, und auch ich machte ihm keine Vorwürfe mehr, denn ich hatte angefangen — Zuneigung für ihn zu empfinden. Die früheren glühenden Auftritte begannen wieder, endlich wurde ich — verführt und — schwanger. Meine Schwester erfuhr es, ebenso meine Mutter; sie fluchten mir, sie verstießen mich; dennoch verschwieg ich den Namen des Urhebers meines Unglücks. Als aber der Ingrimm meiner Mutter so weit ging, mich vergiften zu wollen, verbarg mich Conte bei sich Monate hindurch. Mein Kind starb bald zu meinem großen Schmerze; meine Familie versöhnte sich mit mir über der Leiche meines armen Kindes, während Conte, feig genug, nun unser ganzes gewesenes Verhältniß aller Welt erzählte. Das war der Lohn, den ich von dem erntete, dem ich mein Höchstes gegeben, dem ich mich hingegeben, trotzdem er mich geschlagen, gemißhandelt, körperlich und geistig. Wenigstens habe ich die Genugthuung, daß Jedermann ihn jetzt verachtet, während ich die Liebe unserer Freunde wiedergewonnen habe. Was ich hier geschrieben, schrieb ich für Sie, mein Herr. Sie werden mein Geheimniß bewahren."

Präſ. Man kann das Gehörte dahin zuſammenfaſſen, daß es die Geſchichte einer Gefallenen iſt, die ihren Fehler zu beſchönigen ſucht.

Conte (mit großer Kaltblütigkeit). Hier iſt ein Wirthſchaftsbuch von der Hand meiner Schwägerin. Man möge entſcheiden, ob beide Handſchriften übereinſtimmen. Ich glaube nicht, daß meine Schwägerin den Brief geſchrieben hat.

Präſ. Man kann für etwas ſeine Handſchrift nicht hergeben wollen, das man nichtsdeſtoweniger billigt.

Lambert, 60 Jahre alt, Lehrer, tritt vor.

Präſ. Sie haben ſich für den Secretär der Geſellſchaft St. Vincent de Paula ausgegeben?

Lambert. Ich bin nur ein Mitglied derſelben. Als ich von dem auf dem Kirchhof gefundenen Leichnam hörte, begab ich mich ſogleich zur Familie des Opfers. Die Mutter ſagte mir: „Meine Tochter war mein Alles, meine Hoffnungen ſchwinden mit ihr!“ – Ich fragte ſie weiter, ob ſie den Verdacht, den man auf die Brüderſchaft geworfen, theile; ſie ſchrie gleich einer Beſeſſenen: „Ja, ja, es iſt Leotade, er allein.“ Mir wurde unheimlich in der Nähe dieſer Raſenden und ich ging. Sie fragte nach meiner Adreſſe, die ich ihr natürlich verweigerte. Im Uebrigen iſt die Ausſage der Mad. Combettes falſch! Sie verfolgte mich, um meinen Namen zu wiſſen, und wollte mich verhaften laſſen, obgleich ich wohl eher das Recht dazu hatte, denn ein Frauenzimmer, das einen Mann hartnäckig verfolgt, iſt doch ein öffentliches Frauenzimmer? (Murren.)

Präſ. Wagen Sie nicht noch einmal dergleichen Aeußerungen! Weshalb nannten Sie denn Ihren Namen nicht?

Lambert. Sie hatte mich Spion genannt.

Präſ. Hatte Sie Jemand abgeſchickt?

Lambert. Nein.

Präſ. Sind Sie vor Ihrem Beſuch bei Cecilliens Mutter in der „Brüderſchaft" geweſen?

Lambert. Ja, doch um mich zu überzeugen, daß der Mord nicht bei den Brüdern begangen ſein konnte.

Man geht jetzt, nachdem ſämmtliche Belaſtungszeugen gehört worden, zur Anhörung der Entlaſtungszeugen über.

Die heutige Sitzung wird durch eine unerquickliche Debatte darüber geſchloſſen, daß der Sack, in welchen die in Beſchlag genommenen Hemden, vornehmlich das Nr. 562 gezeichnete, geſteckt wurden, nicht verſiegelt und ſomit, ehe er in die Hände des Inſtructionsrichter gelangte, Perſonen zugänglich war, bei denen man ſich Verdunkelungsverſuche wohl verſehen durfte und umgekehrt. Die Vertheidiger des Angeklagten ſcheinen an dieſen Umſtand erhebliche Punkte zu Gunſten ihres Clienten knüpfen zu wollen, wenngleich man zu einem beſtimmten Reſultat nicht gelangt. — Doch dürfen wir unſeren Leſern nicht vorenthalten, daß Herr Coubet, der Inſtructionsrichter, auf die Frage des Präſidenten, welche Beobachtungen er bei ſeinen häufigen Conferenzen u. ſ. w. gemacht, folgende Daten anführt:

Bei meinen wiederholten Beſuchen fand ich den Bruder Leotade oft in großen Aengſten, dann wieder ſchien er meine Anweſenheit gar nicht zu merken, ſo daß ich ihn erſt darauf aufmerkſam machen mußte, wie ich gekommen ſei, ihn zu verhören.

Als ich ihm an's Herz legte, ein offenes Geſtändniß um ſeiner ſelbſt und der Brüder willen zu thun, antwortete er mir, daß er nicht ſtrafbar, oder beſſer, nicht ſchuldig ſei, und daß er, wenn dies der Fall wäre, längſt ſich mir zu Füßen geworfen und ſein Herz ausgeſchüttet

haben würde. Ich ſagte ihm, daß alle Umſtände darauf hindeuteten, daß das Verbrechen durch einen Bruder begangen ſei, der, wie Viele in ähnlicher Lage, ſeiner Leidenſchaft zu viel Herrſchaft über die Vernunft eingeräumt habe. Er hörte mich ſehr aufmerkſam an, und rief dann plötzlich: „Und der Tod! — Wer weiß, ob der, der das Opfer genothzüchtigt, es auch gemordet hat! — Nein, nein, ich bin nicht ſchuldig!"

Ich glaubte fortdauernd, daß Leotade ein Geſtändniß ablegen würde, denn aus ſeinen Worten war klar zu leſen: „Ich räume die Nothzucht, aber nicht den Mord ein." — Bei ſeiner erſten Confrontation mit Conte glaubte er wahrſcheinlich, daß er verhaftet werden ſollte, denn als man ihm ankündigte, daß er ſich zurückziehen könne, ſchrie er in wilder Freude, mir und allen Anweſenden auffallend: „Wie, ich darf mich zurückziehen?" In dieſer unüberlegten Aeußerung war der erſte Keim unſeres Verdachts gegen Leotade enthalten, denn es war in ſeinem Antlitz, in dem Ton ſeiner Stimme gar deutlich die Selbſtanklage zu leſen. Lag es in meiner Macht, dem Staatsanwalt vorzugreifen, ſo würde ich ihn gleich damals haben verhaften laſſen.

Der Architekt Delo-Felu bekundet, daß er feſt überzeugt wäre, daß der Leichnam, wie er aufgefunden, nicht über die Mauer geworfen, ſondern dahin gelegt worden ſei, was nur von der dem Kloſter entgegengeſetzten Seite habe geſchehen können.

Zeuge Lévèque behauptet, daß der Leichnam, nachdem er aufgefunden, nicht [redacted] worden ſei, da er z. B., als er ſelbſt am 16. [redacted] denſelben ohne allen Schutz gefunden.

Zeuge Roger bek[redacted]eil.

Der Präſident [redacted]nliches tate-

gorisches Verfahren anwenden, scheitert aber an Lévèque's geradem Sinne, der, als ihn jener zur Wahrheit ermahnt, barsch an den Präsidenten herantritt und ruft: „Ich lüge nicht, mein Herr, denn ich bin ein alter Soldat und ein ehrlicher Kerl."

Hierauf wird mehr und mehr festgestellt, wie sehr Vidal durch die frommen Brüder instruirt worden war, zu Gunsten des Angeklagten auszusagen. Doch hat er nicht so Stich gehalten, wie Andere, bei denen dasselbe Manöver angewendet worden. Wir wollen unsere Leser nicht mit der Aufzählung einzelner Daten, zumal wir in einer früheren Sitzung das erste Vidal'sche Verhör gaben, ermüden, die alle jedoch nur darauf hin auslaufen, den Charakter der Brüderschaft zu documentiren, sondern gehen zu anderen Zeugenaussagen über.

Zahnarzt Camel, 57 Jahre alt, bekundet, daß Leotade in Begleitung eines Eleven, der sich einen Zahn habe ausziehen lassen, am 15. April Nachmittags gegen 2 Uhr bei ihm gewesen. Er habe nichts Besonderes an ihm bemerkt.

Ebenso sagt der Dr. Harrey, Arzt, aus, der zu jener Zeit ebenfalls bei Camel gewesen.

Bruder Taraire, Director des Hauses der Brüderschaft in Auch, sagt, übereinstimmend mit dem Buchbinder Lauzés, ebendaselbst, aus, daß Conte bei seinem Besuch am 15. in Auch sehr zerstreut und übernächtig ausgesehen habe. Zu Ersterem habe er übrigens gesagt: „Wenn ich nur erst wieder glücklich in Toulouse wäre."

Bonhoure, Pferdehändler sagt aus:

Am 15. April, kurz nach 8 Uhr Morgens, ging ich in Begleitung des Herrn Saligné nach der Brüder-

ſchaft, um in jenes Auftrag eine Stute zu beſehen, die zu verkaufen war. Kurz nach mir kamen dort zwei junge Männer an, die mir als die Herren Rubel und Vidal aus Lavour bezeichnet wurden. Bruder Jubrien kam in das Sprechzimmer, um uns zur Beſichtigung des Thiers in den Stall zu führen. Gegen 9 Uhr habe ich das Kloſter verlaſſen.

Präſ. Weshalb erinnern Sie ſich, daß dies gerade am 15. geſchah?

Bonhoure. Am darauf folgenden Tage holte ich das erkaufte Pferd ab, und ſah dabei viele Menſchen auf dem Kirchhof wegen des auf demſelben gefundenen weiblichen Leichnams verſammelt. Letzteres geſchah am 16. April.

Rubel und Vidal erklären, den Zeugen nicht geſehen zu haben, überhaupt erſt in dem Augenblick in das Kloſter getreten zu ſein, als es 9 Uhr ſchlug.

Präſ. Entweder irren Sie ſich, oder Sie lügen abſichtlich. Wie kam es denn, daß Sie dieſe Erklärung, die jedenfalls wichtig iſt, nicht früher abgaben, ſondern den Bruder Jubrien vier Monate hindurch im Gefängniß ſitzen ließen?

Bonhoure. Die Citation, die ich empfing, hat mich erſt über Alles aufgeklärt.

Präſ. Man wird die genaueſten Ermittelungen über Ihre Moralität und Ihre Glaubwürdigkeit, die wir bis jetzt ſehr bezweifeln müſſen, anſtellen. —

(Gleich darauf ſpricht der Präſident die Verhaftung Bonhoure's aus, damit dieſer nicht mit irgend Jemand communiciren und ſo etwa Verdunkelungen herbeiführen könne.)

Dejean, Notar in Montelar, legt für den Angeklagten Leotade, den er von früh an gekannt hat,

die günſtigſte Ausſage ab, und erklärt, daß er ihn durchaus nicht ſchuldig glauben könne.

Baſtide, Schneider in St. Affrique, bei dem Leotade früher, als Laie, drei Jahre hindurch gearbeitet, desgleichen.

Bruder Inglebert erklärt, daß er ſich deutlich erinnere, wie Leotade zu Ende des Februar verfloſſenen Jahres häufig Blutſtuhlgänge gehabt und ihm dies auch geklagt habe. Ferner dürfe er nicht verſchweigen, daß der Bruder Viſitator ſämmtliche Brüder am Tage der Entdeckung des Verbrechens um ſich verſammelt und ſie dringend ermahnt habe, Alles, was einer oder der andere von ihnen in Bezug auf jene Frevelthaten wiſſe, ohne Rückhalt auszuſagen. Selbſt ein bloßer Verdacht dürfe nicht verſchwiegen werden, da ein ſolcher in den Händen des inſtruirenden Richters zum wichtigſten Beweis werden könne.

Joſeph Laporte, 17 Jahre alt, ehemals Penſionär der Brüderſchaft in Toulouſe. Er ſagt, nachdem vor ihm ſchon der Friedensrichter Toulouze in Lisleen-Jourdain, dem eigentlichen Wohnorte des Zeugen, und deſſen Oheim, der Waffenſchmied Paul Laporte in derſelben Stadt, ebendahin lautende Ausſagen gethan und ihre Ueberzeugung ausgeſprochen haben, daß Joſeph von den Brüdern, „die ſich wie Marktdiebe unter einander verſtänden," gewonnen und beſtochen worden ſei, aus: Ich wurde, wie vor mir ſchon mehrere Penſionäre, die demnach zu Entlaſtungszeugen vorgeſchlagen wurden, zu den Brüdern Floride und Irlide gerufen, die zu mir ſagten: „Du erinnerſt Dich hoffentlich noch, am 15. April um 9 Uhr den Bruder Leotade in der Schneiderwerkſtatt geſehen zu haben?" — Sie wiederholten mir Beide dieſe Phraſe ſo oft, daß ich ſie ſelbſt

glaubte, und mich entschloß, sie vor Gericht zu bestätigen (Sensation), obgleich ich Beiden schon früher erklärte, daß ich nichts wisse. Mein Oheim fragte mich, wie ich aussagen würde, worauf ich mit ihm, nachdem ich ihm zugesagt, daß ich mich zu einer Lüge nie hergeben würde, zu dem Friedensrichter ging und dort aussagte, daß die vorgenannten Brüder mich zu einer falschen Aussage hätten bewegen wollen.

Präs. Sind Sie mehrere Male bei den Brüdern in dieser Beziehung gewesen?

Joseph Laporte. Ja, drei- bis viermal. Beim letzten Mal waren die Vertheidiger, Herren Gasc und St. Gresse anwesend. Ersterer rieth mir, meine Aussage zu Gunsten des Angeklagten schriftlich abzugeben. Aus Furcht, im entgegengesetzten Falle meine Stelle im Pensionat zu verlieren, that ich dies wirklich, obgleich ich Leotade nicht am 15., sondern 8 Tage früher um die angegebene Zeit, in der Schneiderwerkstatt gesehen hatte.

Präs. Es scheint uns, daß die Vertheidiger, welche vermöge ihrer jeweiligen Stellung die Verpflichtung, nicht nur die Befugniß haben, jeden, auch den geringsten Punkt zu Gunsten ihres Clienten festzuhalten, ihre Stellung nicht gemißbraucht haben, wenn sie den Zeugen aufforderten, seine Aussage schriftlich niederzulegen.

Gasc. Ich danke dem Herrn Präsidenten, die Robe, die er selbst so lange mit Ehren getragen, die des Vertheidigers, in Schutz genommen zu haben.

Präs. (wohlwollend). Genug, Herr Gasc, ich that nichts als meine Schuldigkeit.

Marie Bruyère, Näherin am Pensionat, behauptet, den Angeklagten am 15. April zwischen 8 und 11 Uhr Morgens gesehen zu haben. Näher beweisen oder motiviren kann sie diese Aussage nicht.

Franz Lasseur, 32 Jahre alt, zweiter Diener der Brüderschaft, ein Mann von überlebtem Ansehen und weiblichen Zügen, sagt mit schleppender Stimme aus: Am 15. April wurde eine Todtenmesse gehalten, die ein wenig lange dauerte, weshalb auch erst spät gefrühstückt wurde. Nach dem ging ich, um das Refectorium zu fegen, und traf hier den Bruder Leotade. Ich sah später, wie die früher schon erwähnte eiserne Thür eingesetzt wurde, und fragte ihn, weshalb das geschähe. Lachend antwortete er: „Um Dich einzusperren.“ Dann habe ich den Angeklagten noch im Schlaf-, so wie im Uebungssaal gesehen; im letzteren fragte er mich: „Nun Franz, wie geht es?“ Ich antwortete: „Ich danke, theurer Bruder, es geht gut.“

Mich dünkt ferner, ohne jedoch dies fest behaupten zu können, den Angeklagten um 11 Uhr in der Nähe des Vogelhauses gesehen zu haben.

Präs. Es ist geschickt genug von Ihnen, zu behaupten, das letztere nicht bestimmt zu wissen, denn das läßt glauben, daß Sie das erstere um desto genauer bestätigen. Wie kommt es denn nur, daß alles das gerade am 15. April passirt ist, denn Sie haben uns nichts als die allergewöhnlichsten Verrichtungen erzählt, an die sich eben keine großen Erinnerungen knüpfen lassen?

Lasseur. Die Justiz kam ja häufig genug, so daß Einem das Andenken an diesen Tag immer frisch blieb.

Präs. Es ist notorisch festgestellt, daß die eiserne Thür erst Nachmittags 3 Uhr eingesetzt wurde, und dennoch wollen Sie fünf Stunden früher den Angeklagten bei derselben gesehen haben?

Lasseur. Sie wurde gegen 10 Uhr nur erst eingeprobt und später wirklich eingesetzt.

Präs. Nachdem Sie den Angeklagten später wie-

der getroffen, hat er Sie, obgleich er Sie kurz vorher ſchon geſehen, dennoch gefragt: „Nun, Franz, wie geht es?“ — Dieſe Ausſage iſt ſehr ungeſchickt von Ihnen, und iſt ſehr geeignet, Ihr ohnehin ſchwankendes Zeugniß noch mehr zu verdächtigen. — Was machen Sie denn eigentlich ſeit drei Monaten in Toulouſe?

Laſſeur. Ich ſuche ein Unterkommen.

Präſ. So?! Wohnen Sie im Gaſthofe?

Laſſeur. Nein, ich bin bei Jemand, der Schlafſtellen an Arbeiter vermiethet, und mit dem ich gemeinſchaftlich die Wirthſchaft betreibe. (Senſation.)

Präſ. So?! Wie haben Sie dieſen Jemand kennen gelernt?

Laſſeur. Eines Tages auf dem Capitolplatze, nachdem ich meine Behauſung verlaſſen hatte.

Präſ. In welcher Sie von der Polizei aufgeſucht wurden?

Laſſeur (beſtürzt). Ja.

Präſ. Wie viel zahlten Sie denn jenem Jemand?

Laſſeur. Monatlich 15 Francs ohne Brod und Wein.

Präſ. Kennen Sie Herrn Carrère, öffentlichen Schreiber hierſelbſt?

Laſſeur. Ja, er hat mich damals in der Brüderſchaft angebracht.

Präſ. Haben Sie nicht zu dieſem geäußert, daß Sie auf unmittelbare Einladung der Brüder hier ſeien, um auszuſagen, und daß Sie den Tag Ihrer bevorſtehenden Ausſage nicht für 60 Francs verkaufen möchten?

Laſſeur. Die Brüderſchaft hat mich eines geringen Fehlers wegen aus ihren Dienſtenentlaſſen, und —

Präſ. Weichen Sie meiner Frage nicht aus, ſondern beantworten Sie dieſelbe vollſtändig.

Lasseur. Ich habe nichts von dem bestimmten Tage gesprochen, sondern Herrn Carrère nur gesagt, daß der Bruder Subdirector mich aufgefordert hat, hier zu bleiben, um mich, wenn man meiner bedürfe, gleich bei der Hand zu haben.

Präs. Haben Sie den Herrn Jemand, bei dem Sie wohnen, bezahlt?

Lasseur. Nein, noch nicht.

Präs. Und er hat Sie so ruhig gehen lassen?

Lasseur. Wir haben uns später einigen wollen.

Präs. Ich habe nicht nöthig, den Herren Geschworenen die schamlosen und unlauteren Beziehungen zu enthüllen, in denen der Zeuge zu dem Manne, dem er, wie eben gesagt, noch schuldet, steht. Anglas, Polizeicommissär, hat darüber die erschöpfendsten Ermittelungen angestellt und beigebracht. — Auch Frau Conte bestätigt, daß Zeuge gesagt, wie er den Tag seiner Zeugenaussage nicht für 60 Francs verkaufen würde.

Lasseur. Ich kann mich nicht entsinnen, das gesagt zu haben.

Präs. Was verstanden Sie denn unter dieser Phrase, wenn Sie dieselbe wirklich gesprochen haben?

Lasseur. Die Taxe, die man mir hätte bezahlen müssen. (Lange Bewegung.)

Präs. Weshalb sind Sie denn von den Brüdern entlassen worden?

Lasseur. Weil ich für einen der Zöglinge einen Auftrag ausrichtete.

Präs. Sind Sie seit Ihrer Entlassung schon wieder bei den Brüdern gewesen?

Lasseur. Ja, denn ich hatte einigen Zöglingen Geld geliehen, das ich doch wieder eintreiben mußte.

Präs. Wie! Sie, in mindestens verdächtiger und zweideutiger Lage, hatten Geld zu verleihen?

Lasseur. Ich hatte noch Geld, als ich bei den Brüdern war.

Präs. Weshalb traten Sie denn nicht später wieder in den Dienst der Brüder?

Lasseur. Das soll erst geschehen, wenn der Proceß vorüber.

Präs. Wie es scheint, wendet die Brüderschaft die Maxime Mazarin's an: „Es ist besser, einen Menschen durch Hoffnung auf etwas, als durch Dankbarkeit für etwas zu fesseln." — Treten Sie ab, Sie sind unwürdig, hier länger zu verweilen.

Gasc. Dieser Mann ist und bleibt uns fremd!

Franz Lasseur kehrt, ohne die geringste Rührung, mechanisch auf seinen Platz zurück; ein lebendiges Zeugniß der allerdenkbarsten physischen und moralischen Verkommenheit.

Der Mann, bei dem Lasseur wohnt, ein gewisser Roux, ist nie in seiner Wohnung anzutreffen, wie Herr Anglas berichtet.

Mad. Carrère. Mein Mann ist öffentlicher Schreiber und hat Lasseur bei den Brüdern angebracht. Nachdem er von diesen schon entlassen war, sagte er zu uns: „Wenn ich Leotade nicht aus der Verlegenheit ziehe, kann es Niemand. Meine Zeugenaussage wird mir mindestens 60 Francs einbringen."

Henry Couret, 18 Jahre alt, Student und ehemals Zögling des Pensionats St. Joseph erklärt: „Ich habe am 15. Vormittags den Angeklagten zu verschiedenen Zeiten und mehrmals gesehen; einmal hat er (Leotade) von mir eine Blouse und Knöpfe gefordert.

Präs. (zum Angeklagten). Sie haben behauptet,

am 15. Morgens einen Gewiſſensbrief geſchrieben zu haben. Eine bedeutende Menge Zeugen behauptet aber, Sie an dieſem Tage hier und dort geſehen zu haben. Woher nahmen Sie denn die Zeit zu einer würdigen Beſchäftigung?

Angekl. Dieſe Beichtbriefe ſind nie lang, außerdem hatte ich den meinigen ſchon Abends vorher angefangen.

Sarpeyrous, 20 Jahre alt, Buchdrucker. Man behauptete vor Kurzem im Café de Paris, daß die Brüder viele Zeugen beſtochen hätten, worauf ich laut erklärte, daß ſie mich nicht hätten beſtechen ſollen. Laporte ſagte zu mir: „Sie hätten Dich eben ſo gut gewonnen, wie die Anderen.“ — Ich fragte: „Dann hat man Dich auch wohl gewonnen?“ — Er ſchwieg.

Savy, 18 Jahre alt, Eleve des Penſionats St. Joſeph, behauptet, den Angeklagten am 15 früh in ſeiner Zelle, und zwar wiederholt geſehen zu haben, wie derſelbe Papiere ordnete. Ebenſo ſagt auch Bruder Bertunien, Director des Hauſes der Brüderſchaft in Perpignan, aus.

Salgues, gleichfalls Zögling des Penſionats, angeblich 16 Jahre alt, obgleich dem Anſchein nach etwa 13—14, deponirt mit dreiſter Sicherheit:

Am 15. April war ich, etwa gegen 10 Uhr, bei dem Bruder Leotade in ſeiner Zelle, um ihn zu bitten, daß er mir ein Raſirmeſſer kaufe.

Präſ. Doch nicht für Sie?

Salgues. Gewiß. (Gelächter.)

Präſ. Und hatten Sie nicht Furcht, fortgejagt zu werden, wenn Sie anders ausſagten?

Salgues (trotzig den Kopf ſchüttelnd). Nein.

Präſ. Wiſſen Sie Ihre Lectionen noch, die Sie am 15. April hatten?

Salgues. Nein. (Bewegung.)

Präs. So scheint Ihnen die Lection Ihrer Zeugenaussage besser eingeprägt zu sein, als die eigentliche des Stundenplans. Ich kann Ihnen nicht verhehlen, daß Sie der lächerlich ungeschickteste Zeuge sind, und daß ich den bedauern muß, der Sie zum Werkzeug des Alibi-Beweises erwählen konnte. Treten Sie ab!

Verschiedene Mitglieder der Brüderschaft erklären, den Angeklagten am Vormittag des 15. in verschiedenen Lagen und Beschäftigungen gesehen zu haben. Da die Einzelheiten ihrer Aussagen unwichtig sind, erwähnen wir sie hier nicht näher.

De St. Salvy, 9 Jahre alt, „Eleve des Pensionats St. Joseph," sagt, ohne wegen seiner großen Jugend den gewöhnlichen Zeugeneid geleistet zu haben, aus, daß Leotade ihm am 15. April Vormittags wegen des anhaltenden kalten Regens Feuer angemacht habe. Er wisse das Datum um so gewisser, als er am 15. gerade von den Masern befallen und um 2 Uhr Nachmittags zu seiner Familie gebracht worden sei.

Präs. Der Angeklagte hat diesen jedenfalls sehr wichtigen Moment in seinen ersten Vernehmungen nicht angegeben, was sehr auffallend ist, zumal dies ganz außerhalb seines gewöhnlichen Tagewerks liegt.

Bruder Ildefonse behauptet, am 15. gegen 11 Uhr Morgens einen Regenschirm von dem Angeklagten, der in seiner Zelle war (wo ihn auch gleich darauf der 25jährige Maler Louis Crouzat, der Arbeiten für die Pensionäre anzufertigen hatte, im Gebet gefunden haben will), entliehen zu haben.

Nachdem noch einige Aussagen über Leotade's angeblichen Krankheitszustand zur Zeit des Verbrechens gehört worden, befiehlt der Präsident, daß das Hemd

Nr. 562, so wenig sauber es auch sei, den Geschworenen zur Ansicht vorgelegt werde. Ferner befragt derselbe die anwesenden sachverständigen Aerzte, ob es möglich sei, daß das Verbrechen, in Betracht des dabei nothwendig von allen Seiten erfolgten Widerstandes, von einem Menschen, ohne eines andern Hilfe, verübt worden sei, was diese übereinstimmend bejahen.

Die Auslassung derselben über den Zustand des Angeklagten bei seiner ärztlichen Untersuchung kurz nach dem Verbrechen wird auf den folgenden Tag, an welchem Tage die Debatten geschlossen werden sollen, verlegt.

Gleich zu Anfang der Debatte dieses Tages entspinnt sich neuerdings eine höchst breite und unersprießliche Fortsetzung über längst gehörte Daten, die wir hier unmöglich, ohne ermüdend zu werden, geben können. Es genüge, anzudeuten, daß die Brüderschaft sich wohl vorbereitet hat, und jeden Widerspruch geschickt aufzuklären sucht. Nur hier und da gewähren einzelne Eigenthümlichkeiten der betreffenden Zeugen eine Abwechslung von der Einförmigkeit der uninteressanten Aussagen, die meistens zu Ende eines jeden größeren Processes einzutreten pflegen. So z. B. präsentirt ein Herr Martial Guilbert ein riesenhaftes Buch, in welches er seit ungefähr 39 Jahren jedes einigermaßen wichtige Ereigniß eingetragen hat, und worin sich die spießbürgerlichsten Noten befinden. (Gelächter.)

Madame Bosc, eine schöne Frau von höchstens 22 Jahren, zerfließt fast in Thränen, als sie aufgerufen wird, denn es ist ihr schrecklich, öffentlich als Zeugin auftreten zu müssen. Kein gütliches Zureden des Präsidenten ist vermögend, sie zu beruhigen, und erst nach langer Zeit bringt sie stammelnd und schluchzend die Worte heraus: „Am 16. April, Morgens, kam der An-

geklagte zu meinem Manne, welcher Tischler ist, um ihm zu sagen, daß er zu den Brüdern kommen solle."

Zwei Negocianten aus Toulouse versichern, daß Lestade am 16. April, Vormittags, bei ihnen gewesen sei, um Rechnungen zu bezahlen u. s. w.

Endlich ist die Liste der Zeugen erschöpft.

Bruder Laurien, der sich fortdauernd unter specieller Aufsicht befindet, wird schließlich vorgerufen. Sein Antlitz ist, wie immer, ruhig, fast lächelnd.

Präs. Noch ist es Zeit, Zeuge, daß Sie Ihre widersprechende Aussage ändern. Thun Sie es, bevor die Debatte geschlossen wird. Beharren Sie bei Ihrer letzten Auslassung?

Laurien. Ich habe nichts zu widerrufen, Herr Präsident, denn ich habe überall, so weit mein Gedächtniß reicht, die Wahrheit gesagt, und werde daher ohne Scheu Ihre weiteren Maßnahmen erwarten.

Magdalena Sabatié tritt ein, nicht mehr, wie früher, fest auftretend, keck, sondern von wenigen Tagen Gefängniß gebrochen und wankend, ein schlagendes Gegentheil des unerschütterlichen Laurien.

Präs. Sie haben Cecilie am 15. April 1847 nicht gesehen?

Sabatié (leise). Nein.

Präs. Wer hat Sie verführt, das Gegentheil zu behaupten?

Sabatié (zögernd). Niemand.

Präs. Sie beharren also dabei, daß Sie von Niemand Geschenke oder doch Versprechungen erhalten?

Sabatié. Ja, Herr Präsident.

(Zeugin wird gleich darauf in Freiheit gesetzt, gegen Laurien soll jedoch das weitere Verfahren wegen falschen Zeugnisses beginnen.

Advocat Joly. Meine Herren vom Gerichtshof, meine Herren Geſchworenen! Ein wichtiges Ereigniß beſchäftigt ſeit langer Zeit ſchon die öffentliche Aufmerkſamkeit in einem Lande, deſſen Sitten milde und geregelt ſind. Ein großes, unerhörtes Verbrechen iſt vor zehn Monaten begangen worden, und noch ſucht die Juſtiz den Thäter deſſelben.

„Wie, ſollten wir fünfundfünfzig Revolutionsjahre umſonſt durchlebt haben, in Folge deren wir endlich das große Princip der Gleichheit vor dem Geſetz erkämpften, um ſehen zu müſſen, wie es in Frankreich Männer giebt, die ſich über das Geſetz erheben wollen? Wir müſſen wiſſen, ob es möglich, daß die Juſtiz in der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts ohnmächtig, und, wenn dies wirklich der Fall, weshalb ſie es iſt.

„Ein junges vierzehnjähriges Mädchen wird auf empörende Weiſe genothzüchtigt und entweiht, ſie wird ſogar gemordet, und ihre Angehörigen rufen vergebens nach Gerechtigkeit, da ſich gegen dieſe, als ſie die Verdächtigen vor ihre Schranken fordert, ein weitverzweigtes Lügen- und Beſtechungsgewebe bildet. — Für den Eingeweihten kann es kein Geheimniß ſein, daß er es hier mit der Handlungsweiſe eines Ordens zu thun habe, der es ſich zum Geſetz macht, den Staat in den Schooß der Kirche, und nicht, wie es ſein muß, die Kirche in den Schooß des Staates zu ſetzen. Die öffentliche Meinung ſprach ſich ſofort aus, als man den Leichnam an der Gartenmauer der Brüderſchaft fand, die Juſtiz zögerte aber vorſichtig, zumal ſich ihr von Schritt zu Schritt ungeheure Hinderniſſe entgegenthürmten. Damit nicht zufrieden, ſuchte man die richtig bezeichnende öffentliche Meinung dadurch irre zu führen, daß man die Laſt des Verdachts auf einen Unſchuldigen wälzte, ja ſogar das reine Andenken

des unglücklichen Opfers beſchimpfte, indem man ſeine Keuſchheit verdächtigte.

„Dieſe Handlungsweiſe war im höchſten Grade ungeſchickt, denn ſie mußte ihren Urſprung und ihre Erfinder verrathen; nur der bezeichnete Theil des Klerus konnte ſo raffinirt boshaft ſein, das Andenken eines reinen jungen Mädchens, bei deſſen Leichenfeier eine ganze Stadt ihre Hochachtung gezollt, zu beſudeln, um eins ſeiner Glieder, anſtatt es als anſteckend zu vernichten, der gerechten Strafe zu entziehen. O, ich werde Dein reines Andenken vertheidigen, Du Kind des Volkes, und Sie, meine Herren Geſchworenen, werden es rächen! —

„Ich werde zuerſt beweiſen, daß das Verbrechen innerhalb des Etabliſſements der „Brüderſchaft", und dann, daß es durch den Angeklagten Leotade begangen worden.

„Betrachten wir den vorliegenden Fall zunächſt in allgemeinerer Beziehung. — Ich kämpfe nicht gegen den Angeklagten allein, vielmehr bekriege ich die geſammte Brüderſchaft und ihr Syſtem, ich erhebe mich gegen den Geiſt, der ſie überhaupt beſeelt. — Es giebt in Frankreich eine berüchtigte Corporation, deren Wahlſpruch: „Ankämpfen gegen die irdiſche Herrſchaft, nur die Autorität des Papſtes anerkennen und bei dieſem ſich beliebt und unentbehrlich zu machen, um zur Macht und zu einem Rückhalt zu gelangen" noch von den Nachfolgern des Ignatius von Loyola aufgeſtellt worden.

„Ich könnte eine unendlich lange Reihe von verruchten Formeln dieſer Corporation aufſtellen und ſolche genügend erläutern, wenn der geheime Jeſuiten-Katechismus nicht ſchon Eigenthum der Oeffentlichkeit geworden wäre. Von dieſer Corporation iſt aber das Unerhörteſte vorauszuſetzen und zu fürchten, zumal wenn ſie ſich, wie wir ſehen, die Erziehung der Jugend angelegen ſein läßt.

„Von früh an wird ihren Eleven die eiſernſte Unterwürfigkeit, der blindeſte Gehorſam geprebigt, eine Leiche ſollen ſie ſein in den Händen ihrer Vorgeſetzten, ihnen gehorchen ſogar gegen den Willen Gottes, ſich nicht durch einen Eid gebunden glauben, den man gleich anfangs nicht gewillt war zu halten, und der deshalb ſo gut wie nicht geſchworen iſt. — So iſt es den Jeſuiten ein Leichtes, viele Mitwiſſer ihrer Gräuelthaten zu haben und doch vor Verrath ſicher zu ſein. Sie wiſſen ihren Untergebenen recht wohl einzubläuen, daß es dem Orden in allen Beziehungen ſchade, wenn er einen Schuldigen in ſeiner Mitte habe, während ſie doch bedenken ſollten, daß es gerade ein Zeugniß für ihre Redlichkeit ablegen würde, wenn ſie ein Glied, das räudig geworden, verſtoßen und es der rächenden Nemeſis übergeben. — Das ſind die Männer, die insgeſammt und übereinſtimmend uns hier, ſtatt jeder beſtimmten Antwort, mit den Phraſen: ich weiß nicht, — ich kann mich nicht erinnern, — wenn mir gewiß iſt, — wenn ich mich nicht irre u. ſ. w. abſpeiſen und die Bemühungen der Gerechtigkeit in Maſſe unſchädlich und erfolglos zu machen ſuchen.

„Cecilie Combettes hat das Haus der Brüderſchaft betreten, abes es nicht wieder verlaſſen! So behaupte ich allen erkauften Zeugen gegenüber, die, von der ſiegenden Gewalt der Wahrheit überraſcht, ihr falſches Zeugniß widerriefen, als ſie deſſen Unhaltbarkeit einſahen. Doch urtheilen und ſchließen wir weiter.

„Cecilie, einmal in das Kloſter getreten, hat es ſelbſtſtändig nicht wieder verlaſſen. Ihre Wunden, ihr ganzer Zuſtand bezeugen einen erbitterten Kampf. Wo konnte dieſer anders ſtattfinden, als in verſchwiegener Stille eines Kloſters?!

„Conte iſt als Mörder bezeichnet worden. Wie iſt

dies möglich, da er doch während des ganzen Tags in Geschäften die Stadt durchlaufen hat, am Abend nach Auch abgereist, am nächsten Morgen aber schon zurückgekehrt ist? — Gesetzt aber, er sei der Mörder; wer wird die Gefahr über sich nehmen, anstatt des Entweichers und Mörders, den Leichnam des Opfers über die Kirchhofsmauer zu befördern? Vielleicht aber klagte Conte die Brüderschaft nur an, um den Verdacht von sich abzulenken? Nicht doch; edler als die, welche ihn gegen ihr Bewußtsein anklagten, vertheidigte er dieselben und gerieth fast in Streit mit seiner Schwägerin, als diese ihren gegründeten Verdacht unverhohlen ausspricht. Und dieser Mann sollte den Leichnam Ceciliens an die Mauer des Klosters geschleppt haben?! Nimmermehr!

„Nein, Cecilie hat das Haus nicht verlassen, oder vielmehr, hat es erst am andern Tage verlassen, vor Sonnenaufgang, als Leichnam über die Kirchhofsmauer geworfen, vorher geschändet und entweiht.

„Man hat sich bemüht, das Gegentheil zu behaupten, hat es sogar zu beweisen gesucht, hauptsächlich durch den Zustand der Kleidungsstücke. Wir dürfen nicht vergessen, daß diese an dem Körper des Opfers klebten und so durch eine veränderte Lage desselben nicht leicht verschoben werden konnten, während ein Knie des Körpers abgeschunden und wund war. Von welcher Seite des Kirchhofs her hätte auch der Leichnam gebracht werden sollen? Auf dem schlüpfrigen, durch fortdauernden Regen aufgeweichten Boden hätten sich alsdann doch Fußspuren zeigen müssen, was aber nicht der Fall gewesen. Vielmehr haben sich diese verdächtigen Zeichen in dem angrenzenden Garten der Brüderschaft deutlich wahrnehmen lassen. Sie führten gerade auf die Stelle der Mauer, hinter welcher der Leichnam Ceciliens lag. [illegible] ist

demnach nicht zu leugnen, daß dieſe Fußſtapfen die Spuren ſind, welche der Mörder, der ſich ſeiner grüßlichen Laſt entledigen wollte, zurückgelaſſen hat. Die ungeſchickten haſtigen Bemühungen gewiſſer Brüder, dieſen Fußſtapfen einen andern Urſprung zu geben, ſind ein Beweis mehr für meine Behauptungen.

„Die Wiſſenſchaft hat aus dem Zuſtande der im Magen vorgefundenen Subſtanzen gefolgert, daß der Tod zwei bis drei Stunden nach dem Genuß der letzten Speiſe, alſo zwiſchen 10 und 11 Uhr Vormittags, am 15. April, hat erfolgen müſſen. Ein neuer Beweis daß Conte nicht der Thäter des Verbrechens ſein kann, denn dieſer hat, wie ſchon hinreichend erwieſen, die Brüderſchaft vor dieſer Zeit verlaſſen.

„Das Verbrechen konnte nur an einem verborgenen, dunkeln, jedem Dritten unzugänglichen Orte geſchehen. Was bietet wohl eher einen ſolchen Ort dar, als ein Kloſter? — Das Opfer trägt keine Spur von Erdroſſelung und Erſtickung, vielmehr muß eine furchtbare Aufregung, wie die gänzliche Ausleerung ſie auch beweiſt, die vollſtändige Erſchlaffung der Kräfte herbeigeführt, das Blut ſich zum Herzen gedrängt und ſo den Hilfe- und Weheruf des unglücklichen Opfers erſtickt haben. So iſt der Entweiher Herr deſſelben geworden, und hat, nachdem die Schändung vollzogen war, es durch einen furchtbaren Schlag, deſſen Urſprung wir nicht, deſſen Wirkung wir aber kennen, vom Leben zum Tode gebracht.“

(Nach Anführung vieler ſchlagender Beweiſe ſchließt der geiſtreiche Redner folgendermaßen:)

„Ein Hemd, Nr. 562, wird eben ſo befleckt vorgefunden, wie es die Unterkleider Ceciliens bei der Auffindung waren. Alle Brüder vermögen das Hemd zu bezeichnen, welches ſie am 15. April getragen, nur der

Angeklagte nicht. Muß nicht der Verdacht, daß ihm jenes Hemd zugehörte, hierdurch zur klarſten Gewißheit werden?"

(Der Redner, ſo wie die Sitzung überhaupt, wird hier durch die Ankunft einer telegraphiſchen Depeſche aus Paris unterbrochen, welche den ungeheuern Umſchwung der Dinge, namentlich aber die Abſchaffung des Königthums, die Proclamirung der Republik und die Einſetzung der proviſoriſchen Regierung meldet. — Die Fortſetzung der Debatte wird daher auf den nächſten Tag verlegt.)

Es hatte ſich in Toulouſe das Gerücht verbreitet, daß die Verhandlungen dieſes Proceſſes wegen der außerordentlichen politiſchen Ereigniſſe in Paris bis auf Weiteres verlegt werden ſollten. Die Geſchworenen ſowohl, als Joly, Anwalt der Civilpartei, ſollten dahin zielende Anträge formirt haben.

In der That iſt der Saal bei Eröffnung der Sitzung am 26. Februar, um 2½ Uhr Nachmittags, faſt leer.

Unter den wenigen anweſenden Zeugen befindet ſich keiner der Brüder, denn ein drohender Volksauflauf hat in der vergangenen Nacht vor den Gebäuden der Brüderſchaft ſtattgefunden, der nur durch die raſtloſen Bemühungen einiger ſtädtiſchen Beamten zerſtreut worden. Der General-Procurator trägt wirklich darauf an, die Verhandlungen zu vertagen.

Der Präſident willfahrt dieſem Antrag und hebt, nachdem er die Verlegung der Sitzungen ausgeſprochen, die gegenwärtige ſofort wieder auf.

Der Angeklagte hatte, in [redacted] der Criminal-Inſtruction: „[redacted]

mächtigt, wenn von Seiten der Staatsanwaltschaft, der Civilpartei oder des Angeklagten, unter Anführung zureichender Gründe, dahin zielende Anträge formirt werden, einen Proceß, gleichviel welcher Art, vor ein anderes als das bisherige Tribunal bringen zu lassen. Namentlich soll dies der Fall sein, wenn die öffentliche Sicherheit gefährdet werden könnte, oder begründete Bedenken, betreffend die Unparteilichkeit und Unbefangenheit der Geschworenen, obwalten," darauf angetragen, die Fortsetzung resp. den Wiederbeginn der Verhandlungen vor einem andern Assisenhofe als dem des Departements Haute-Garonne geschehen zu lassen. Sein Advocat Béchard hatte namentlich darauf hingedeutet, daß das Volk von Toulouse nicht allein einen vorgefaßten Widerwillen gegen die ganze Brüderschaft durch die That schon gezeigt habe, sondern daß auch viel Aergeres noch zu erwarten stehe.

Nichtsdestoweniger ist der Antrag zurückgewiesen worden. — Die Fortsetzung der Verhandlungen vor dem Toulouser Assisenhofe steht demnach, wenn auch mit einigen formellen Modificationen, zu erwarten.

Der General des Ordens der Brüder der christlichen Lehre hat am 10. März d. J. ein Schreiben des Inhalts an den Justizminister gerichtet, daß er zu seiner tiefsten Betrübniß durch die öffentlichen Gerichtsverhandlungen erfahren, daß die Mitglieder des Ordens in Toulouse in den Verdacht gerathen seien, absichtlich falsche Aussagen abzugeben, um zu Gunsten des Angeklagten Leotade Verdunkelungen herbeizuführen. Obgleich er die Wahrheit dieser Behauptung durchaus nicht annehmen könne, habe er dennoch ein Rundschreiben an jene erlassen, worin er sie, kraft seines Amts, zur Angabe der vollständigsten Wahrheit aufforbert und die Meineidigen

mit den härtesten Strafen bedroht. — Schon am 30. April v. J. hat derselbe ein ähnliches Rundschreiben an den Bruder Director in Toulouse erlassen. —

Welche Wirkung diese Schreiben gehabt, haben wir gesehen. Nach fast dreiwöchentlicher Unterbrechung fand endlich in der Sitzung vom 16. März die Wiedereröffnung der Verhandlungen dieses großartigen Processes unter ungeheurem Andrange des Volkes statt. Zahlreicher denn je ist die bewaffnete Macht (jetzt der Republik) erschienen, um die Justiz in ihren heiligsten Rechten vor etwanigen Uebergriffen — denn derartige Drohungen sind wiederholt ausgestoßen worden — zu schützen.

Um 10¼ Uhr wird Leotade eingeführt. Dieselbe Ruhe, die ihn früher zu beseelen schien, prägt sich auch heute auf seinem Antlitz aus.

Rath de la Beaume ist nach wie vor Präsident, und wird durch die Herren Vialas und Guerillac unterstützt. Gasc und St. Gresse sind, wie früher, Vertheidiger, und nur an die Stelle Joly's ist Rumeau als Advocat der Civilpartei getreten.

Unter den stets üblichen Formalitäten wird die Wahl einiger neuen Geschworenen und deren Stellvertreter vollzogen und diese mit dem Ergebniß der bisherigen Verhandlungen, so wie mit der Anklageacte bekannt gemacht.

Der Präsident fordert den Angeklagten, indem er denselben auf die mannigfachsten Widersprüche aufmerksam macht, zur Wahrheit auf. Leotade beschwert sich über die geistige Folter, die bei ihm angewendet worden. Man sei seit langer Zeit nicht so überstreng mit irgend einem Angeklagten verfahren, als mit ihm. Der General-Procurator macht ihn darauf aufmerksam, daß auch sein

eben so langer Zeit kein so scheußliches Verbrechen geschehen sei.

Eine Debatte, die sich zwischen der Anwaltschaft und den Vertheidigern entspinnt, ist heftig, aber unerheblich; ebenso die vielfachen Zeugenaussagen der heutigen Justiz, die uns schon von früher bekannt sind.

Noulet, Professor der Botanik an der medicinischen Schule, erklärt nach reiflichster Erwägung und Prüfung, daß die in Ceciliens Kleidern sowohl, als auch in dem Hemd Nr. 562 gefundenen Feigenkerne von einer und derselben Frucht herstammen müßten, denn eine derartige Gleichheit finde sich fast nie bei verschiedenen Feigen. Ebenso erklärt er, daß die in den Haaren Ceciliens gefundenen Kleestengel u. s. w. denselben Gattungen angehörten, als die in der Scheune der Brüderschaft aufgefundenen Futterpflanzen. (Bewegung.)

Der Einwurf St. Gresse's, daß dieser Ausspruch ihm sehr absolut erscheine, wird von dem Sachverständigen zurückgewiesen, welcher bei seinen Worten verharrt.

Es ist im eigenen Interesse unserer Leser, wenn wir nunmehr von den Zeugen- ꝛc. Aussagen der folgenden Sitzungen nur diejenigen anführen, die wir der Uebersicht halber für nöthig halten, da es nicht auf stenographische Genauigkeit, sondern nur auf einen Gesammtüberblick des Processes ankommt.

Frau Baylac, Ceciliens Tante, bestätigt wiederholt, daß das Kind ihr nie von Neckereien von Seiten Conte's gesprochen habe, was andern Falls gewiß geschehen sein würde. Nur ehrlose Menschen könnten dergleichen hinter Conte und ihrer Nichte sprechen.

Rudel, Damenfriseur in Lavaur, welcher mit Vidal zusammen nach Toulouse gekommen war und Aufträge an die Brüderschaft hatte, bel[redacted]wohl

er gleich nach 9 Uhr Abends dort angekommen wäre, weder einen fremden Mann noch zwei Frauenzimmer gesehen zu haben. Erst später habe er geäußert, er glaube, daß ein Frauenzimmer, gleich nach ihm, die Brüderschaft verlassen habe.

Präs. Wer fragte Sie später hauptsächlich um das, was oder wen Sie gesehen?

Rudel. Namentlich Herr Crouzat und Bruder Floride.

Präs. Bezeichnete Letzterer Ihnen die Kleine nicht näher?

Rudel. Ja. Er sagte, sie habe ein kleines blaues Tuch.

Präs. Was sagte Ihnen Vidal auf dem Kirchhofe?

Rudel. Zu meinem höchsten Erstaunen sagte er: „Ich muß doch sehen, ob der Leichnam mit der Kleinen identisch ist, von der ich glaube, daß ich sie gesehen habe."

Präs. Hat man in Lavaur nicht von dieser Sache gesprochen?

Rudel. Ja wohl! Der Director der Brüderschaft daselbst sagte zu mir, daß ich doch auch das gesehen haben müsse, was Vidal erblickt habe. Als ich es verneinte, ermahnte mich jener, die Aussage Vidal's wenigstens nicht zu verhindern. (Bewegung.) Das gefiel mir nicht und ich blieb fortan aus dem Zeichenunterricht in der Brüderschaft fort, obgleich man mich mehrere Male einlud, wieder zu kommen.

Vidal erscheint. Der Präsident macht ihn darauf aufmerksam, daß er, da sein Name in diesem unglücklichen Processe bereits eine traurige Berühmtheit erlangt habe, mit der Wahrheit offen hervortreten möge. „Haben Sie Cecilie gesehen?" fragt er schließlich.

Vidal. Nein!

Präs. Haben Sie es auch nicht geglaubt?

Vidal. Nein!

Präſ. Haben Sie leere Körbe auf dem Corridor geſehen?

Vidal. Ja!

Präſ. Haben Sie auch nicht etwa nur den Glauben, dieſe geſehen zu haben?

Vidal. Nein, ich bin deſſen gewiß.

Präſ. Ich fürchte, daß Sie die Körbe auf eben die Art wie Cecilie geſehen haben. Es iſt ſchwer, einem Zeugen Glauben beizulegen, der gleich anfangs ein wohl eingerichtetes Lügenſyſtem verfolgt. — Erklären Sie daher noch einmal hier vor den Herren Geſchworenen, daß Sie nicht die Wahrheit ſagten, als Sie behaupteten, Cecilie aus dem Kloſter kommend geſehen zu haben.

Vidal. Ich habe Niemand aus dem Kloſter kommen ſehen. Meine Ausſage war eine Lüge. (Bewegung.)

Crouzat, Muſiker, wiederholt ſeine früheren Auffaſſungen.

Präſ. Ich darf nicht verhehlen, daß Ihre Anweſenheit an faſt allen wichtigen Punkten des Proceſſes im höchſten Grade auffallend iſt. Sie ſind der Unterhändler der Brüderſchaft, ſie befinden ſich im Sprechzimmer, als Vidal und Rudel kommen, ſind anweſend, als man dem Schloſſer Befehle wegen Einſetzung der Thür ertheilt, um ein Briefchen an jene beiden Männer zu befördern. Wie kommt das?

Crouzat. Ich gehöre als Muſikmeiſter zu dem Inſtitut der Brüderſchaft und habe jenen Brief aus Gefälligkeit beſtellt. Ich gehe täglich um 10 Uhr in die Brüderſchaft, und habe ſo auch den Schloſſer geſehen. Das iſt doch einleuchtend.

Präſ. Sie antworten nicht auf alle meine Fragen.

Crouzat. Dann würde es das Vernünftigſte ſein, mir die Fragen einzeln vorzulegen.

Präſ. Für Sie iſt es jedenfalls das Vernünftigſte, hier keine Vorſchläge zu thun, ſondern ruhig das zu beantworten, um was Sie gefragt werden. — Haben Sie nicht zu Jemand geäußert, daß Sie, ſobald der gegenwärtige Proceß beendigt ſein wird, Toulouſe ganz verlaſſen und ſich nach Lavaux zurückziehen würden?

Crouzat. Ich? — ich glaube nicht.

Präſ. Es iſt mir unangenehm, daß ich meine Perſon hier vorſchieben muß; aber die Nothwendigkeit erfordert es, Sie daran zu erinnern, daß gerade ich es geweſen, zu dem Sie jene Worte geſprochen. (Zeichen der Ueberraſchung.) Woher kommt es, daß Sie Ihre ganze Exiſtenz in einer großen Stadt aufgeben wollen, um in einer kleinen Stadt allein von der Brüderſchaft abhängig zu ſein?

Crouzat. Ich werde dort von der geſammten Brüderſchaft mit Ungeduld erwartet, um mich an die Spitze einer Nationalmuſik zu ſtellen, die dort von den Bürgern organiſirt wird.

Präſ. Wohlan, zu wichtigeren Punkten! Wann haben Sie Neckereien zwiſchen Conte und Cecilie geſehen?

Crouzat. Einige Male in der Küche.

Conte und deſſen Frau verneinen dieſen Umſtand.

Präſ. (zu Mad. Conte). Haben Sie nicht bemerkt, daß Zeuge Abſichten auf die Kleine hatte?

Mad. Conte. Cecilie hatte mir, als ſie einſt von einem Gange zu ihm zurückkehrte, geſagt, daß ſie ſich vor ihm fürchte, und daß er ſie neckend mit Papierkugeln geworfen habe.

Crouzat. Das iſt nicht wahr!

Präſ. Schweigen Sie, bis man Sie fragen wird!

Wilhelmine Geſtas und Marie Bresquignon beſtätigen jene Ausſage.

Präſ. (zu Crouzat): Sie hören, daß die Zeugen, welche ſchon Jahre lang bei Conte ſind, ausſagen, daß ſie während dieſer ganzen Zeit keine Neckereien der angegebenen Art geſehen haben, und Sie, der Sie doch nur zuweilen dorthin kamen, behaupten hartnäckig das Gegentheil, während Sie ſelbſt beſchuldigt werden. Wann, genau bezeichnet, haben Sie eine Scene zwiſchen Conte und Cecilie erlebt?

Crouzat. Eines Tages vor einem Mittageſſen, an dem Cecilie Theil nehmen ſollte.

Mad. Baylac (lebhaft). Cecilie hat nie bei Contes gegeſſen.

Conte und Wilhelmine Geſtas. Nein, niemals!

Crouzat. Es iſt unwürdig, mich Lügen zu ſtrafen.

Präſ. Nicht doch! Es iſt unwürdig, daß Sie allein drei unverwerfliche Zeugen Lügen ſtrafen wollen, nachdem wir Alle von Ceciliens Keuſchheit überzeugt ſind.

Crouzat. Ich allein ſpreche die Wahrheit.

Präſ. Wenn Unverſchämtheit mit derſelben gleiche Bedeutung hat, ja!

Crouzat. Am Sonntag vor Faſten habe ich bei Conte geſpeiſt und Cecilie ebenfalls.

Präſ. Um welche Zeit?

Crouzat (ungeduldig). Das kann ich nicht mehr wiſſen.

Der General-Procurator. Es wird endlich Zeit ſein, gegen den Zeugen mit der Verhaftung vorzuſchreiten, denn er beleidigt die Juſtiz durch die Unan-

ſtändigkeit ſeiner Lügen und die Behörde durch die Unanſtändigkeit ſeiner Geſten.

Präſ. Wann haben Sie, Crouzat, Cecilie auf Conte's Schooß geſehen?

Crouzat. Vor Tiſche.

Präſ. Wann gehen ſie zu Tiſche?

Crouzat. Um 5 bis 6 Uhr etwa.

Präſ. Alſo müßten Sie es um 4 bis 5 Uhr etwa geſehen haben. — Wann pflegen Sie zu eſſen, Madame Conte?

Mad. Conte. Pünktlich Mittags. (Erſtaunen.) —

Chabot, Arzt in Mirepoix, glaubt den Angeklagten wieder zu erkennen.

Präſ. Haben Sie früher, als der Angeklagte noch in Mirepoix als Lehrer der dortigen Brüderſchaft war, denſelben ärztlich behandelt?

Chabot. Ich kann mich eines bedeutenden Krankheitsfalls deſſelben nicht entſinnen.

Präſ. Angeklagter behauptet, an einer chroniſchen Krankheit gelitten zu haben.

Chabot. Ich kann mich deſſen wahrlich nicht entſinnen.

Präſ. Haben Sie den Angeklagten je mit Mercurial-Präparaten behandelt?

Chabot. Nie, deſſen bin ich gewiß!

Denat, welcher angiebt, ſeine ärztlichen Studien zwar vollendet, doch ſie nicht benutzt zu haben, um eine Stellung zu erreichen, glaubt ebenfalls den Angeklagten wieder zu erkennen, und ſagt Folgendes aus: Ich wohne in Mirepoix und zwar neben dem Etabliſſement der Brüderſchaft. Eines Tags ließ mich der Director rufen, um einem kranken Bruder Hilfe zu leiſten. Ich bemerkte auf dem Körper deſſelben einen Ausſchlag, der

mir verdächtig vorkam. Ich ersuchte daher die Anwesenden, mich mit ihm allein zu lassen. Nachdem man sich entfernt, befragte ich den Kranken, ob er jemals eine venerische Krankheit gehabt; er verneinte dies, gab jedoch zu, vor seiner Einkleidung vielfach fleischlichen Umgang gepflogen zu haben. Einer meiner Verwandten, ein Arzt, den ich zur Behandlung des Kranken schickte, versicherte mir, daß der Ausschlag in Folge einer Unterleibsentzündung und großer Blutschärfe entstanden sei. (Leotade erröthet bei den Worten des Zeugen fortdauernd.)

Bruder Jubrien erklärt auf das bestimmteste, am 15. nicht auf dem Corridor gewesen zu sein, wo und wann Conte ihn gesehen haben will. Er giebt nochmals Rechenschaft über sein Tagewerk. — Neue Ermittelungen lassen sich nicht machen. — Die Vertheidiger, namentlich Gasc, beschweren sich, daß man dem Zeugen eine so große Menge von Fragen auf einmal vorlege, daß er sich wohl verwirren müsse, und gerathen dabei in einen ziemlich heftigen Auftritt, dem Präsidenten und dem General-Procurator gegenüber, welche sich über den Lügengeist der Brüderschaft aussprechen.

Frau Trappé, Krämerin, bekundet, daß Leotade und noch ein anderer Bruder am 16. April bei ihr gewesen, um Flaschen zu bestellen. Als man von dem Verbrechen sprach, sagte der Angeklagte: „Man kann uns nicht anklagen, denn die Fußstapfen kommen vom Kanal her.“

Leotade kann sich dieses Umstands nicht entsinnen.

Dembarle-Lajus, Zuckerbäcker, bekundet seine frühere Aussage in Bezug auf des Angeklagten Anwesenheit in seinem Hause am Morgen des 16. April. Leotade, der in Begleitung eines andern Bruders bekanntlich zwischen 10 und 11 Uhr bei dem Zeugen ge-

weſen, hatte geſagt (nachdem dieſer das Geſpräch auf die am Morgen aufgefundene Leiche Cecilienens gelenkt und hinzugefügt, daß Conte mit dieſer am vergangenen Tage in der Brüderſchaft geweſen): „Der Unglückliche iſt nach Auch gereiſt; wenn wir ſein früheres Leben gekannt hätten, würden wir nie mit ihm verkehrt haben.“ — Als der Angeklagte ging, ſagte er noch: „Man kann nicht ſagen, daß Conte es iſt, aber — —“ Zeuge fügt hinzu, daß eine ſeiner Mägde, welche gerade das Magazin kehrte, wenigſtens einen Theil der Unterredung gehört haben müſſe.

Leotade leugnet, dieſe Worte am 16. geſprochen zu haben.

Suſanne Camus, die eben gemeinte Dienſtmagd, beſtätigt die Ausſage ihres Brodherrn Lajus, der noch weiterhin bekundet, wie der Angeklagte an einem der folgenden Tage geäußert, auf ſeine (des Zeugen) Frage, ob man denn Conte wirklich verhaftet habe: „Ja, man hat ihn in unſer Etabliſſement geführt, in Begleitung zweier Polizei-Commiſſarien. Er ging mit geſenktem Haupte: wenn man ſich aber nichts vorzuwerfen hat, trägt man den Kopf aufrecht.“ (Senſation.)

Mad. Lajus, des Zeugen Gattin, beſtätigt dies. Der Bruder deſſelben, Victor Lajus, wiederholt ſeine frühere Ausſage.

(Dem Angeklagten wird die Abſicht, untergeſchoben, durch jene Aeußerungen, den Verdacht des ſcheußlichſten Verbrechens auf einen Unſchuldigen wälzen zu wollen.)

Julius Beſſières, genannt Bruder Leopardinus, Küchenmeiſter der Brüderſchaft, behauptet den Angeklagten viermal im Laufe des Vormittags am

15. April gesehen zu haben, und giebt diese vier verschiedenen Zeitpunkte genauer an.

Präs. Also viermal; besinnen Sie sich wohl!

Leoparbinus. Ich habe den Bruder Leotade außerdem noch zwischen 10 und 11 Uhr, ich weiß nicht mehr wo, gesehen.

Präs. Also fünfmal; das vermehrt sich, wie es scheint, von Sitzung zu Sitzung. Weshalb gaben Sie diese Zahl nicht gleich anfangs an?

Leoparbinus. Ich habe mich später erst darauf besonnen.

Präs. Demnach scheint Ihr Gedächtniß, der allgemeinen Regel entgegen, sich, je weiter ab von einem gewissen Punkte, mehr und mehr zu schärfen. Das ist sehr auffallend!

Leoparbinus. Wenn man mich früher danach gefragt hätte, würde ich mich auch früher darauf besonnen haben.

Präs. Sie können unmöglich glauben, daß der Gerichtshof errathen soll, daß Sie noch nicht Alles gesagt haben, nachdem man Sie vorher aufgefordert, Ihre ganze Wissenschaft mitzutheilen. Sie beweisen dadurch, daß Sie entweder ein sehr unzuverlässiger Zeuge sind, oder einzelne Daten mit Willen verbergen.

Briol und Lacour, Schneider in der Brüderschaft, bekunden, den Angeklagten am 15. April Morgens wiederholt in der Schneiderwerkstatt gesehen zu haben.

Prabien, genannt Bruder Lucius, behauptet, daß zu der Wäschkammer von früher her ein Doppelschlüssel existirte, und daß er den bei dem Angeklagten gefundenen demselben schon vor etwa 18 Monaten gegeben habe.

Julius Quet, genannt Bruder Luciolat, Lein-

wandmeiſter des Penſionats, bekundet, er wiſſe nichts. (Gelächter.)

Präſ. Tragen die Novizen zuweilen Wäſche der Penſionäre?

Luciolat. Ja.

Jean Cazeneuve, genannt Bruder Illuminatus, Krankenwärter der Brüderſchaft, bekundet, daß er den Angeklagten am Morgen des 15. April an verſchiedenen Orten geſehen, demſelben auch ſein Zugpflaſter aufgelegt habe. Verſchweigen dürfe er nicht, daß Leotade ihm, wie er ſich ſpäter erinnert habe, ein reines Hemd übergeben.

Präſ. Weshalb verlangten Sie nicht ein neues Verhör, als Ihnen dieſer Punkt beifiel?

Illuminatus. Ich habe ſeiner bei den ſpäteren Debatten erwähnt.

Leotade. Ich erinnere mich genau, daß ich jenes Hemd dem Bruder Krankenwärter übergeben.

Präſ. Wahrſcheinlich ſind Sie deſſen ſo gewiß, nachdem Sie ſich von der Zuſtimmung deſſelben überzeugt; denn früher meinten Sie, das fragliche Hemd könne ſogar unter dem Kopfkiſſen liegen geblieben ſein. — Eben ſo auffallend iſt es, daß Sie von Ihren Blutausleerungen, an denen Sie früher gelitten haben wollen, erſt dann geſprochen, als Ihnen die Beſchlagnahme Ihrer Unterhoſen und Beinkleider bekannt geworden.

Laporte, Eigenthümer. Mein Neffe, Joſeph Laporte, befand ſich im Penſionat der Brüderſchaft. Ich war erſtaunt, ihn auf der Liſte der Zeugen zu ſehen. Als ich ihn darob befragte, behauptete er, den Angeklagten am 15. April, zwiſchen 9 und 10 Uhr, in der Schneiderwerkſtatt geſehen zu haben; als ich jedoch tiefer

in ihn drang, erklärte er, daß er von einzelnen Brüdern nachdrücklich instruirt worden sei, so auszusagen.

Joseph Laporte, 17 Jahre alt. Als man sich in der Brüderschaft damit beschäftigte, Zeugen aufzufinden, welche den Angeklagten am Vormittag des 15. April gesehen haben mußten, wurde auch ich herbeigerufen, obgleich ich verneinte. Allein die Brüder Irlide und Floride redeten so lange auf mich ein, daß ich zuletzt aus Furcht sagte, was sie wollten.

(Wir wissen von früher her, daß die erwähnten Brüder hartnäckig leugneten.)

Bruder Irlide erklärt, daß die Leitereindrücke, welche im Garten an der Mauer gefunden worden, wahrscheinlich von den Leitern hergerührt hätten, welche man einige Tage zuvor gebraucht, um die Bäume zu beschneiden.

Präs. Mich dünkt, daß dergleichen dort gar nicht existiren.

Irlide. Um Verzeihung, es giebt deren mehrere.

Präs. Sie sind aber mindestens nicht so hoch, daß sie nicht mit einer Scheere zu erreichen wären. Also ist es wohl Ihre Idee allein, daß dabei eine Leiter angewendet worden.

Irlide (lebhaft). Ich habe meine Ideen für mich, und Niemand hat das Recht, mir die seinigen aufdringen zu wollen.

Präs. Sie aber haben nicht das Recht, Worte, die ich im Interesse der Justiz spreche, zu kritisiren, und ich befehle Ihnen hiermit amtlich, zu schweigen.

Irlide. Wenn Sie befehlen, gern!

Präs. Ich befehle Ihnen, weil Sie mich dazu zwingen.

Bruder Adelphus, Subdirector des Noviziats, erklärt, daß er in Begleitung eines andern Bruders am

Morgen des 15. April im Garten gewesen sei, und daß daher die in demselben vorgefundenen Fußstapfen auch von ihnen herrühren könnten.

Heinrich Courrent, Felix de Savy und Saigués, sämmtlich Eleven des Pensionats der Brüderschaft, erklären, den Angeklagten am Morgen des 15. April je zu verschiedenen Zeiten, namentlich aber zwischen 8 und 10 Uhr, gesehen zu haben.

(Es erhebt sich ein homerisches Gelächter, als der letzte von ihnen, ein sechzehnjähriger bartloser Jüngling, behauptet, er habe Leotade aufgesucht, um denselben zu bitten, für ihn ein Rasirmesser zu kaufen.)

de Varoquier, ein ehemaliger Generalstabs-Officier, erklärt, nachdem vorerst eine lange Debatte über die Zulässigkeit seiner Aussagen, welche nicht unmittelbar zur Sache gehören, gepflogen worden, daß er an einem Tage, den er jedoch nicht genauer bezeichnen könne (doch war Leotade noch nicht verhaftet), in Begleitung eines ihm befreundeten Professors vom Collége-Royal nach der Brüderschaft gegangen sei, um demselben die Orte des Verbrechens zu vergegenwärtigen. Da der Bruder Director Abhaltung gehabt, so hätte der Angeklagte selbst sie umhergeführt. Da sie recht gut gewußt, daß die öffentliche Stimme seiner Erwähnung gethan, so hätten sie denselben auf das schärfste beobachtet, doch habe auch nicht der kleinste Zug seines Antlitzes, nicht das leiseste Zucken seines Körpers errathen lassen, was in seinem Innern vorging. — Doch kann ich hier eine Klage nicht verschweigen, welche Leotade gegen den General-Procurator — —

Präs. Da Sie nicht der Advocat des Angeklagten sind, so kann ich Ihnen das Wort hierüber nicht gestatten. Treten Sie ab.

de Baroquier. Ich denke denn doch, daß dies sehr wichtig ist. Bevor ich abtrete, protestire ich.

Präs. Meinetwegen; doch treten Sie ab!

de Baroquier. Ich ziehe mich zurück, aber wie ein Bürger, der — —

Präs. Niemand macht Ihnen Ihr Bürgerthum streitig. (Heftige Debatte.)

Unter gleichem Wortwechsel muß der nächstvorgeschlagene Zeuge de Baillac, welcher, der Meinung des Präsidenten entgegen, seine Aussage für außerordentlich wichtig hält, abtreten. Er droht, sein Zeugniß zu veröffentlichen, denn er sei ein alter Beamter, der auch schon präsidirt habe, was ihm der Präsident nicht abstreitet, ihn aber nachdrücklichst zur Ruhe verweist.

Rumeau, Advocat der Civilpartei, zählt in einer mit dem lebhaftesten Interesse gehörten Rede diejenigen Daten auf, welche die Schuld des Angeklagten bezeugen, und schließt so: „Jubrien ist nicht strafbar, wenigstens glaube ich es nicht, denn er war kurz nach 9 Uhr mit dem Bruder Liéfroy in der Schaffnerei. Leotade ist es allein, der Rechenschaft über den Verbleib Ceciliens geben muß. — Sie kennen, meine Herren, das frühere Leben dieses Mannes; die einzelnen betreffenden Zeugen, namentlich aber Conte, haben uns genug erzählt. Wohlan, mustern Sie auch seinen Körper, diese kräftige Organisation, diese heftigen, raschen Bewegungen, dies sichtbare Bedürfniß, die Kraft zu äußern; betrachten Sie dies Auge voll Falschheit, und Sie werden mir zugestehen, daß diese Natur sich empören mußte gegen die allgemeinsten Sittengesetze.

„Leotade befindet sich auf dem Vorflur des Klosters. Ein Kind erscheint, eine Jungfrau, ein Engel. — Eine furchtbare Aufregung bemächtigt sich seiner bei die-

ſem Anblick; ſeine Sinnlichkeit iſt wie von einem elektriſchen Schlage getroffen und belebt, ſein Auge glüht — er muß ſie beſitzen. Muß ſich das Kind nicht ſicher glauben vor verbrecheriſchen Angriffen in der Nähe eines Geiſtlichen? Iſt der Ort nicht geeignet für ein lichtſcheues Verbrechen? Hat er nicht Schlingen genug, das Kind fortzuſchleppen, iſt die Scheune nicht in der Nähe? — O unglückliches Mädchen! — Darf ich nicht da mit vollem Rechte fragen: Leotade, was begannſt Du mit Cecilie?

„Will Jemand Ort und Stunde ihres Todes wiſſen? — Die Scheune, 10 Uhr! — Will Jemand behaupten, es ſei unmöglich, daß das Verbrechen ungeſehen begangen ſei? Gewiß nicht! Zu jener Stunde waren die Brüder ſämmtlich beſchäftigt oder außerhalb des Hauſes. — Sollte es ungehört begangen ſein können? Gewiß! Der Schreck lähmt die Zunge, macht unfähig, auch nur einen Laut auszuſtoßen. — Und Cecilie muß gelähmt geweſen ſein, als ſie ſich wie von einem wilden Thier angefallen ſah.

„Man hat verſchiedene Alibi für den Angeklagten nachzuweiſen verſucht. Er ſoll nach einander, wenn nicht gar zugleich, in der Küche, in der Schneiderwerkſtatt, in der Schaffnerei, in der Meierei geweſen ſein, ſoll Holz geholt, die Kinder mit der Vogelorgel amüſirt haben. Ich ſehe in dieſen Zeugenausſagen nur etwas Gewaltſames zu Gunſten eines Unwürdigen. Weshalb hat man dieſe Ausſagen nicht gleich anfangs gethan, wo ſie friſcher im Gedächtniß ſein mußten, den Angeklagten und die geſammte Brüderſchaft retten konnten? Weshalb wächſt dieſe Zeugenzahl pilzartig auf, erſt als die Lage des Angeklagten ſchlimmer und ſchlimmer wird? Nicht doch, man ſchweigt,

rtet 10 Monate, ehe man mit jenen zweideutigen
ıgenausſagen hervortritt. Und doch würde man ihnen
h Glauben ſchenken können, wüßte man ihren Ur-
ung nicht. Die Dienerſchaft wird von ihrem Intereſſe
eitet; die Schüler ſagen eine wohleingebläute Lection
. Ihre offenbare Lügenhaftigkeit iſt ein Beweis für
Schuld Leotade's.

„Man glaube übrigens nicht, daß man von dem Ver-
:hen im Hauſe der Brüderſchaft nichts gewußt habe.
le Brüder mögen ihm fremd ſein, der Bruder Irlide
viß nicht. (Senſation.) Der Director iſt der gezwungene
rtraute geweſen, denn er iſt unmittelbarer Beichtiger
er Untergebenen. Er mußte Alles wiſſen, ihm konnte
möglich der Thäter jener gräßlichen Verbrechen ver-
:gen bleiben. Wie konnte es möglich ſein, jene Bein-
ider zu verbergen oder zu vernichten ohne Mitwiſſen
Directors, jene Beinkleider, die nicht das Blut
Angeklagten, ſondern das des unglücklichen Opfers
gen?

„Dieſes Hemd aber, das Jedermann zurückſtößt, weil
den, wie das Gewand der Dejanira, verurtheilt,
ı es gehört, iſt es nicht das des Angeklagten? Er
auptet, ſein Hemd zu jener Zeit in 8 Tagen nicht
)echſelt zu haben.

„Wie ungeſchickt! Es war zu dieſer unzeitigen Spar-
ıkeit kein Grund vorhanden; Dr. Eſtevenet aber,
ihn unterſuchte, fand ſein Hemd für eine ſo geraume
t nicht ſchmutzig genug! Die Beſuche, die der An-
lagte am Tage darauf abſtattete, ſind mehr und mehr
weiſe ſeiner Schuld. Alle jene unvorſichtigen Reden,
er ausſtieß, laſten jetzt ſchwer auf ihm. Welche Wi-
ſprüche wurden bei den Confrontationen kund.

„Schon einmal, Angeklagter, waren Sie auf dem

am Anfang seiner Rede (am 31. März Nachmittags, denn bis dahin erstreckte sich der Vortrag des General-Procurators) einen ungemein schwierigen Stand, dem außerordentlichen Eindruck gegenüber, welchen jener Vortrag auf den Gerichtshof sowohl, als auf die Geschworenen hervorgebracht. — Er hat in seiner langen und sorgfältig ausgearbeiteten Schutzrede (von der wir weiter unten einige der interessantesten Bruchstücke geben werden) ein Meisterstück geliefert.

Als Leotade am 31. März Nachmittags, nach geschlossener Sitzung, den Gerichtssaal verließ und, begleitet von Gensd'armen, den Vorflur des Justizpalastes durchschritt, stürzte sich der Bruder Floride in seine Arme und rief weinend: „Muth, theurer Bruder, Muth!" — „Ich habe Muth," erwiederte Leotade, „er kommt von oben!" —

Gasc (allgemeine Aufmerksamkeit). Meine Herren Geschworenen! Ich bin der Anklage und den Debatten mit größter Aufmerksamkeit gefolgt, und habe mit Ungeduld den Augenblick erwartet, wo es mir vergönnt ist, die Unschuld zu vertheidigen.

„Meine ersten Worten seien der geopferten Cecilie gewidmet. Wenn auch hienieden entweiht, hat sie doch ihre jungfräuliche Reinheit und Keuschheit mit in jene Welt genommen, ihr Andenken ist unbefleckt. Wehe ihrem Entweiher, ihrem Mörder!

„Doch übereilen wir nichts! — Noch ist der Geruch des Justizmordes nicht aus dieser Stadt entflohen, der einst hier verübt wurde, noch lastet diese Bürde auf uns centnerschwer, verfallen wir nicht zum zweiten Male auf den gräßlichsten aller privilegirten Morde.

„Noch ist es uns lebhaft im Gedächtniß, wie ein Vater hier angeklagt wurde, seinen Sohn geopfert zu haben.

Man fand dieſen Sohn im väterlichen Hauſe erhängt. Der Vater ein Proteſtant, der Sohn, wider jenes Willen, der katholiſchen Religion ſich zuneigend; hieran knüpfte man Verdachtsgründe, ſchloß auf Religionshaß, die öffentliche Stimme, die nicht ſelten ſehr irrig iſt, that das Ihrige, das Gebäude der Verdammung war aufgerichtet. Aber als das Urtheil vollzogen, das Haupt des Unſchuldigen unter dem Henkerbeil gefallen, da kam man, leider zu ſpät, zur Beſinnung. Man prüfte noch einmal, und wieder einmal, und kam bald zu der fürchterlichen Ueberzeugung, daß man ſich geirrt und die Fährte des eigentlichen Verbrechens in entgegengeſetzter Richtung zu ſuchen habe. — Man rehabilitirte das Andenken des unglücklichen Jean Calas feierlichſt, und brandmarkte, als traurige Genugthuung, die Stirn der Richter. — Heute iſt es der Leichnam eines jungen Mädchens, wegen deſſen eine Anklage gegen eine ganze Congregation erhoben wird. Man behauptet, daß Cecilie, nachdem ſie die Brüderſchaft einmal betreten hat, ſie nicht wieder lebend verließ, und dennoch hat man auch nicht die kleinſte Spur gefunden, die es beweiſt. Die Gründe jenes Doppelverbrechens ſind Hypotheſen; weshalb ſoll gerade klöſterliche Enthaltſamkeit und Zwang es hervorgerufen haben!?

„Frankreich ſehnte ſich im Anfang dieſes Jahrhunderts nach Ruhe, denn es hatte eine lange Revolutionszeit überſtanden. Die Ruhe erſchien durch das große Genie Napoleon's. Sein Erſtes, woran er dachte, war die Erziehung der Jugend und die Zurückberufung der Brüderſchaft der chriſtlichen Lehre, einer der nützlichſten religiöſen Inſtitutionen.

„Was hat dieſe anſpruchsloſe Corporation mit jenem oft genannten, hiſtoriſch berühmten Orden zu ſchaffen,

der noch heute, da er faſt ganz darniederliegt, zu ſchrecken vermag? was die demüthige Inſtitution Laſalle's mit der ſtolzen Loyola's?

„Ich werde dieſe Inſtitution, im Intereſſe des Angeklagten Leotade, fortdauernd vertheidigen, dieſe Inſtitution, welche ſo großen Segen geſchaffen und noch ſchaffen wird.

„Das ſind die Betrachtungen, die ich voranſchicken wollte, bevor ich in das Labyrinth trete, in welches die Anklage uns locken will, ohne ſich den Faden entreißen zu laſſen, der ſie triumphirend wieder hinausführen ſoll. — Ich werde ihr Schritt vor Schritt folgen und ſie ebenſo bekämpfen.

„Ihr ſagt, — und Gott, wollte er ſeine Gedanken manifeſtiren, könnte nicht kategoriſcher ſprechen — das Verbrechen kann nirgends anders begangen ſein, als... Wer hat Euch denn dieſe Unfehlbarkeit gegeben?! Was habt Ihr denn für unwiderlegbare Beweiſe?... Iſt Conte's Ausſage denn ſo ſehr in's Gewicht fallend? Verdient er, gegen den ſchon unlautere Daten vorliegen, mehr oder leichter Glauben, als Leotade und Jubrien, welche leugnen und bisher durchaus unbeſcholten waren?

„Man behauptet, Leotade und Andere, die zu ſeinem Beſten geſprochen, hätten ſich in Widerſprüche verwickelt. Mein Gott, kann das nicht Jedem geſchehen? Welcher Sterbliche will auftreten und ſagen: „Ich habe mich nie geirrt!?" Und kann man ſich wundern, daß des Angeklagten Ausſagen in der Zeit vom 26. April bis zum Monat Auguſt 1847, der ſchrecklichſten Zeit der Folter für ihn, anders lauten als heute? Hat man ihm in jener Zeit den geringſten Troſt, irgend welche religiöſe Unterſtützung angedeihen laſſen? hat man es ihm nicht hartnäckig verſagt, einmal nur die Meſſe zu hören?!

Ich, meines Theils, entsinne mich keines so verlängerten geheimen Untersuchungsarrests, ich mag nachdenken so viel ich will.

General-Procurator. So werden Sie sich vielleicht der so verlängerten Verschwörung der Brüderschaft gegen die Bemühungen der Justiz, den Verbrecher zu entdecken, entsinnen.

Gasc. Der Herr General-Procurator ist wegen seines beharrlichen Vorurtheils zu bewundern, mit welchem er fortwährend noch ein Complott sieht, welches nie existirte, sondern ein Kind seiner Phantasie war.

General-Procurator. Ich muß gegen diesen Ausspruch protestiren. Ich habe meine Aufgabe vollständig begriffen und sie nach besten Kräften erfüllt.

Gasc. Dem Angeklagten war das Unentbehrlichste versagt: die Luft, das Licht der Sonne; sein Geist mußte verdumpfen ꝛc. — Was hat denn der Angeklagte sonst noch gegen sich? Seine Kleidung! Nicht doch. Was hat man z. B. auf seinen Hosen gefunden? Nichts, weder eine Blut-, noch sonst eine Spur irgend welcher verdächtigen Flüssigkeit. Und sie müssen doch in unmittelbare Berührung mit dem Opfer gekommen sein!

„Es ist keineswegs erwiesen, daß das Hemd Nr. 562, welches dem Noviziat angehört, von Leotade, welcher aus dem Pensionat ist, getragen worden. Die Anklage verliert sich aus einer Möglichkeit in die andere, um es zu beweisen. Ich halte es für überflüssig, diesen Hypothesen andere entgegen zu stellen ꝛc.

„Mein Werk ist geendigt, es war länger, als schwierig. Ich habe von dem unglücklichen Opfer mit der Achtung und dem Interesse gesprochen, welches es mir einflößte. Das Verbrechen, welches ihm die Existenz raubte, hat ihm dafür die Unsterblichkeit gegeben. Aber eben

deshalb, weil die ganze civiliſirte Welt auf den Ausgang dieſes großartigſten aller Proceſſe blickt, dürfen wir nichts übereilen, ſondern uns vor jeder vorgefaßten Meinung und vor jedem Vorurtheil hüten.

„An Sie, meine Herren Geſchworenen, richte ich mich vor Allem. Sie ſtehen ungebeugt und unbenommen in dieſer aufgeregten Zeit. Leiſten Sie der Geſellſchaft den großen Dienſt, ſie in der Perſon eines Unſchuldigen zu ehren und zu ſchützen.“ (Beifall.)

St. Greſſe. Das Wort iſt an mir. Hat der General-Procurator die Abſicht zu repliciren?

General-Procurator. Nicht doch, ich habe ohnehin zur Verlängerung der Debatten beigetragen. Ich verzichte auf das mir zuſtehende Recht, da ich ſchon in meinem früheren Vortrage mich vollſtändig ausgeſprochen habe.

St. Greſſe. In dem Werke, welches Herr Gasc mit mir gemeinſchaftlich übernommen, war mir es vorbehalten, auf eine etwaige Replik der Staatsanwaltſchaft zu antworten. Da dieſe jedoch nicht ſtattfindet, enthalte ich mich, fern von jeder perſönlichen Eitelkeit, des Wortes, nachdem nichts mehr zu beſprechen iſt.

Präſ. Angeklagter haben Sie noch etwas zu Ihrer Vertheidigung anzuführen? (Tiefes Stillſchweigen.)

Angekl. Ich erkläre hiermit feierlichſt, daß ich, der Juſtiz gegenüber, niemals mit Lügen umgegangen bin; Wahrheit war und iſt mein Beſtreben. Enthielten meine Ausſagen einige Ungereimtheiten und Widerſprüche, ſo liegt dies an meinem Gedächtniß, welches in der einſamen Haft gelitten. O, meine Herren Geſchworenen, wüßten Sie, was es heißt: „Einſame Haft!! — Ich will die Debatte nicht abſichtlich verlängern; möge die

Gerechtigkeit richten über mich, ich kann es ruhig abwarten, denn ich bin unſchuldig!

Präſ. Die Debatten dieſes Proceſſes ſind hiermit geſchloſſen. (Lange Aufregung.)

In einem faſt dreiſtündigen Vortrage reſümirt der Präſident nochmals den Inhalt der ſämmtlichen Verhandlungen in einem höchſt gediegenen Vortrage, den wir jedoch vollſtändig übergehen können. Er ſchließt: „Meine Herren Geſchworenen! Ich brauche Sie nicht in einem längeren Vortrage vor den Einflüſterungen der Leidenſchaft oder der Furcht zu warnen. Wir haben uns vor dieſen Schranken näher kennen gelernt und haben Vertrauen zu einander; Sie verbinden mit der Erkenntniß der Pflicht den Willen, ſie zu erfüllen. In dieſer Gewißheit legen wir Ihnen folgende 4 Fragen vor:

1. Iſt Louis Bonafous, mit Kloſternamen Bruder Leotade, ſchuldig, am 15. April 1847 an Cecilie Combettes das Verbrechen der Nothzucht verübt zu haben?

2. War Cecilie Combettes damals noch unmannbar?

3. Iſt der erwähnte Leotade ferner ſchuldig, am 15. April 1847 an Cecilie Combettes das Verbrechen des Mordes verübt und zwar

4. denſelben deshalb begangen zu haben, um ſich die Strafloſigkeit in Bezug auf das erſtere Verbrechen zu ſichern?“ — — —

Der Gerichtshof zieht ſich zurück, die Geſchworenen treten in ihren Berathungsſaal.

Das bisherige tiefe Schweigen im Auditorium weicht nunmehr dem größten Lärm. Die heftigſten Geſpräche werden geführt, Alles iſt in geſpannteſter Erwartung,

Niemand verläßt ſeinen Platz. Gensd'armen führen den Angeklagten, welcher ſehr bewegt ſcheint, fort.

Nach anderthalbſtündiger Berathung kehrt der Gerichtshof in den Saal zurück, gefolgt von den Geſchworenen.

Präſ. Herr Chef de Jury, verkünden Sie dem Gerichtshof die Erklärung der Herren Geſchworenen.

Chef. Auf meine Ehre und mein Gewiſſen, vor Gott und den Menſchen, das Urtheil der Geſchworenen iſt:

1. Frage: Ja! Der Angeklagte iſt ſchuldig, mit einer Mehrzahl von 8 Stimmen.

2. Frage: desgleichen.

3. Frage: desgleichen.

4. Frage: desgleichen.

Dem Angeklagten ſtehen mildernde Umſtände zur Seite! —

Der Angeklagte wird wieder eingeführt, er iſt bleich.

Der Gerichtsſchreiber verlieſt das Verdict der Geſchworenen.

Röthe und Bläſſe wechſeln im Antlitz des Angeklagten. Nach beendigter Leſung bleibt er unbeweglich mit geſenktem Haupte.

General-Procurator. Nach Art. 332, 333 und 334 des code penal möge der Gerichtshof den Angeklagten zu lebenslänglicher Galeerenſtrafe verurtheilen.

Rumeau, Anwalt der Civilpartei, trägt darauf an, den Angeklagten ferner zur Zahlung von 50,000 Francs Entſchädigung an die Eltern des Opfers zu verurtheilen und die Directoren des Ordens, als verantwortlich für die Untergebenen, in dieſer Beziehung in Anſpruch zu nehmen an allem Eigenthum der Brüderſchaft.

Die Vertheidiger verlangen die Vertagung der Debatte über die Civilentschädigung.

Der Gerichtshof zieht sich zur Berathung zurück und kehrt nach etwa zehn Minuten wieder.

Präs. Der Gerichtshof verurtheilt den Angeklagten Louis Bonafous-Leotade zu lebenslänglicher Galeerenstrafe und öffentlicher Ausstellung mit einem Schild um den Hals, welches seinen Namen, Stand und Wohnort trägt. Außerdem ist derselbe gehalten, sämmtliche Kosten des Processes zu tragen. Angeklagter, Sie haben drei Tage Zeit, um das Cassationsgesuch einzureichen. Gensd'armen, führen Sie den Angeklagten in's Gefängniß zurück!

Leotade verläßt den Saal, ohne die Augen aufzuschlagen.

Präs. Meine Herren Geschworenen! Indem der Gerichtshof die Frage in Betreff der Civilentschädigung allein berathen wird, ist Ihre Pflicht nunmehr zu Ende und der vorliegende Proceß geschlossen.

In der That, hiermit war der Proceß vor den Assisen zu Toulouse geschlossen; indeß, es war nur ein abgeurtelter, aber kein plaidirter Proceß, um uns der Worte des Advocaten Charles Dupin zu bedienen, welche er der Pairskammer zurief, als diese den Marschall Ney verurtheilte. („Messieurs, c'est un procès jugé, mais pas plaidé!") Auch Leotade's Proceß war nicht plaidirt worden, und — Leotade war unschuldig!

Unter den Irrthumsursachen, welche das Urtheil der Menschen verdunkeln können, gehört in den ersten Rang der religiöse Fanatismus, der in dieser Beziehung noch verderblicher wirkt, als der politische Fanatismus. Jede

der Religion blindlings sympathische oder feindliche Leidenschaft beirrt den menschlichen Verstand und maskirt die Wahrheit. Fanatismus der Liebe oder des Hasses, des Gehorsams oder der Revolte, es ist alles eins. Möge sich etwas ereignen, dessen Umstände diese entgegengesetzten Leidenschaften wecken, und alsobald werden auf beiden Seiten die gesundesten, gerechtesten und klarsten Geister dabei beharren, die Dinge nur von einer Seite anzusehen, und Alles von sich stoßen, was ihrer unerschütterlichen Voreingenommenheit entgegentritt.

Dies geschah auch in dem Proceß des unglücklichen Bruder Leotade. In diesem berüchtigten Proceß vereinigten sich, so zu sagen, alle der Aufsuchung der Wahrheit ungünstigen Umstände. Der Ort, die Zeit, die Menschen, alles war in Leidenschaft und wies jede unparteiische Prüfung von sich. In Toulouse war das Verbrechen begangen worden, und Toulouse war damals noch mehr als heute der Herd religiöser Leidenschaften. Diese beherrschten hier Alles, drückten ihren Charakter den politischen Ueberzeugungen auf, theilten die Stadt in zwei feindliche Lager; die Intoleranz allein war beiden Parteien gemein. Der alte Haß der Weißen und Blauen, der Protestanten und Katholiken, wurde durch die politische Agitation — denn man befand sich im Jahre 1847, wo in Frankreich die Campagne der Bankets begann, die in der Februar-Revolution von 1848 ihren Schlußpunkt fand — von Neuem angefacht.

Und um in einer einzigen Sache alle Elemente zu vereinigen, welche den Verstand und das gesunde, richtige Urtheil verwirren können, war es die in feigster Weise besudelte Unschuld und Reinheit eines Kindes, die vom Richter eine gerechte Rache forderte, und — der öffentliche Ankläger zeigte dem Strafgesetz, als die allein Schul-

digen „die Brüder der christlichen Schulen", deren Name sonst synonym mit Reinheit, Bescheidenheit und aufopfernder Liebe ist.

Jahre sind seitdem verstrichen und haben die Leidenschaften beruhigt, große Irrthümer berichtigt, und man erstaunt heute bei der Erinnerung an jene entsetzlichen gegenseitigen Anschuldigungen am Grabe eines unschuldigen Kindes. Die Brüder, wie sie die Dankbarkeit des Volks einfach nennt, unterrichten heute vor wie nach die Kinder der Armen; bescheiden und opferwillig wie immer, ließen sie den Strom des Zorns und der Verleumdung dahinrauschen, überzeugt, daß sie ihn durch Entsagung und christliche Liebe schon trocken legen würden. Dies war ihnen bereits gelungen, bevor noch einmal die Unschuld ihres armen, schändlich hingeopferten Bruders erwiesen wurde.

An und für sich war man schon damals der Ueberzeugung, daß Leotade nur verurtheilt wurde, weil er ein Bruder (Priester) war. Leotade mußte in den Augen der Fanatiker aus eben diesem Grunde schuldig sein.

Dergleichen Raisonnements machen heute lachen, und dennoch wird der aufmerksame Leser bereits aus dem Referat über den Proceß gesehen haben, daß sie den Proceß beherrschten. Gegner der Brüder, Anhänger des Instituts, Advocaten, Geschworene, selbst die Richter, und unter ihnen ganz besonders der Präsident de la Beaume, sie alle gehorchten, ohne es zu wissen, feindlichen oder günstigen Präventionen.

Was uns betrifft, die wir nicht Partei zu nehmen haben, und die wir die Thatsachen ohne Liebe und ohne Haß berichten, so ist zu allen Zeiten [redacted] reiflich überdachte Meinung in Betreff [redacted]

Proceſſes geweſen: der Bruder Leotade wäre in heutiger Zeit unter keinen Umſtänden verurtheilt worden.

Dieſe Wahrheit geht ſchon mit größter Sicherheit aus der Concluſion des Proceſſes von 1848 ſelbſt hervor. Ein Menſch wird des entſetzlichſten Verbrechens angeklagt, eines feigen, grauſamen Mordes an der Perſon eines Kindes, das er vorher ſchändete. Im Geiſte der Richter erhebt ſich kein Zweifel zu ſeinen Gunſten. Der Staatsanwalt, der Unterſuchungsrichter, der Präſident und die Richter des Schwurgerichts, alle ohne Ausnahme, beſtätigen vom erſten Augenblick an die Schuld dieſes Menſchen. Zu Ende des Proceſſes, im Augenblick, wo die Plaidoyers beginnen ſollen, bricht eine demokratiſche Revolution aus. Das dem Angeklagten feindliche Gefühl wächſt immer mehr, und ſeine Hoffnung und ſeine Chancen vermindern ſich immer mehr. Sämmtliche Zeugen, die ihm von Vortheil ſein könnten, werden ſyſtematiſch verdächtigt, ja beſchimpft, und dennoch wird dieſer Menſch nicht zum Tode verurtheilt. Weshalb dieſe Zögerung am Schluß nach dieſer langen und unerſchütterlichen Gewißheit?

Ganz einfach aus dem Grunde, weil ein tranſitoriſches Element ſich in die Debatten miſchte, weil hinfällige Leidenſchaften dies Urtheil beherrſchten: denn der unparteiiſche Leſer wird wohl ohne große Mühe erkannt haben, daß Leotade ohne Beweiſe verurtheilt wurde. Wir wiederholen es: heute wäre ſeine Verurtheilung eine reine Unmöglichkeit. Der Religion ſympathiſche Leidenſchaften klagten ſeiner Zeit und mit großem Recht die Richter wegen dieſer Verurtheilung an, und man ſuchte das Andenken des auf der Galeere geſtorbenen Bruders zu rehabilitiren und ſeinen Namen neben die eines Calas

und Lesurques zu ſtellen, durch die die menſchliche Juſtiz gerichtet wird. Allein es waren dies unnütze Bemühungen. Die menſchliche Juſtiz kann ſich irren, aber ſie rehabilitirt Keinen. Die öffentliche Meinung rehabilitirt! Sie allein kann ungerechte Urtheile caſſiren; ſie iſt der Caſſationshof der Jahrhunderte. Calas und Lesurques wurden von dieſem wahrhaft ſouveränen Tribunal rehabilitirt; konnte dies damals mit Leotade der Fall ſein? Wir denken nicht. Die menſchliche Gerechtigkeit iſt eine dermaßen reſpectable Sache, daß, um ihre Urtheile anzugreifen und über den Haufen zu werfen, es nur zwei Dinge giebt, nämlich, daß das, was Verbrechen war, es nicht mehr iſt, oder daß ein ſchwerer Irrthum hinſichtlich der Thatſachen begangen wurde.

Hiervon war damals in Leotade's Sache keine Rede. Aber im Fond dieſes Proceſſes blieb ein entſetzlicher Zweifel, und dieſer Zweifel wäre zu anderer Zeit, an einem andern Ort und mit anderen Menſchen eine Freiſprechung geweſen.

Was ſollen wir aber zu richterlichen Beamten ſagen, wie der Präſident de la Beaume und der General-Procurator d'Oms waren? Den mit beiſpielloſer Parteilichkeit gegen den Angeklagten und die Entlaſtungszeugen auftretenden Präſidenten haben unſere Leſer genügend aus den Verhandlungen kennen gelernt; den General-Procurator können wir nicht beſſer ſchildern, als wenn wir hier kurz melden, daß er den Gefangenen Leotade im Verhörzimmer zu wiederholten Malen mit der geballten Fauſt in's Geſicht ſchlug, ſo daß dieſer dem Gefangenwärter die blutigen Spuren dieſer Mißhandlungen zeigte. Es wurde dies ſpäter durch Leotade's Advocaten Cazeneuve feſtgeſtellt, nachdem ſein Client bereits in den Bagno abgeführt war und

ihm von hier aus schrieb: „er befände sich hier wie im Himmel, wenn er an die Behandlung dächte, die ihm in Toulouse vom Untersuchungsrichter und dem General-Procurator widerfahren sei.“

Wenn man aus der Art, wie ein Verurtheilter das Urtheil menschlicher Justiz hinnimmt und erträgt, auf den Zustand seines Gewissens schließen darf, so durfte man mit Recht daran zweifeln, daß das Gewissen dieses Mannes, mit einem Verbrechen belastet war. Niemals hatte man im Bagno zu Toulon etwas Aehnliches gesehen; niemals hatten mehr Bescheidenheit, mehr Ergebung, mehr Barmherzigkeit und Frömmigkeit zahlreiche Zeugen dieser Agonie erbaut, die 19 Monate dauerte. Gebrochen, wie er aus dem Isolirgefängniß zu Toulouse herauskam, war Leotade im Bagno ein Vorbild der Ergebung, des Muths und aller christlichen Tugenden. Aber nicht allein auf die Besuchenden machte sein Leben und Tod diesen Eindruck, sondern auch auf die Beamten, die Wärter und die Galeerensclaven selbst, die, was Tugend anlangt, sehr gute Richter und schwer zu täuschen sind. Die Beamten, die barmherzigen Schwestern, der General-Procurator, der Almosenier Marin, alle, welche ihn hier sahen und beobachteten, glaubten an seine Unschuld. Nehme man dieselbe einen Augenblick an, und man denke sich dann, was der Mann fühlen mußte, der, mit Galeerensclaven an die Kette geschmiedet, die schwersten Arbeiten verrichten mußte, und der dennoch für seine Richter bis zum letzten Augenblick nur Worte des Friedens und der Verzeihung hatte! Er betheuert seine Unschuld, aber er flucht Keinem, selbst nicht ein einziges Mal — seinem Mörder Conte, auch selbst da nicht, als man ihm mittheilte, derselbe durchziehe das Land und

zeige auf den Jahrmärkten eine bildliche Darſtellung von Leotade's Verbrechen.

Am 14. Juli 1848 ſchrieb Leotade einem Herrn Planet:

„Obgleich lebenslang zu ſchwerer Kettenſtrafe verurtheilt, fühle ich doch gegen Niemand Haß oder Rache."

Am 3. December gratulirte er einem Herrn Martin zum neuen Jahr und zwar mit den Worten: „Zum Glück werden wir uns an jenem Ort wiederſehen, wo es weder Verleumder noch Lüge giebt. Ich bitte nur Gott, daß er mir die Gnade erweiſen wolle, aus meinen Ketten und aus allen Qualen, denen man mich in Toulouſe unterwarf, Heil und Vortheil für meine Seele zu ziehen."

Einige Brüder gaben in ihren Briefen an Leotade ihrem Zweifel an ſeiner Unſchuld Ausdruck: dieſer Gedanke folterte den Verurtheilten. „Wenn dem ſo wäre," ſchreibt er am 12. September 1848 dem Bruder Floride, „ſo ſeid Ihr unglückliche Verblendete, daß Ihr das Geringſte für mich thut; denn der Böſewicht, der das mir zur Laſt gelegte Verbrechen begangen hat, verdient nicht die geringſte Sympathie, und man müßte vor allen Dingen Gott bitten, ihm nicht ſo viel Muth und Energie zu verleihen, daß er ſein ſo entſetzliches und grauſames Geheimniß mit in's Grab nimmt. — Ah! der entſetzliche Böſewicht! (hiermit meint er den wahren Schuldigen) welche Reue muß er fühlen! Nachdem er ſein armes, unſchuldiges Opfer beſudelt und gemordet hat, bringt er einen Zweiten lebenslang in Ketten! O, dies unnatürliche Ungeheuer! Wüßte es, welche phyſiſche und moraliſche Qualen ein armer Verurtheilter leidet, welche Reue müßte ihn nicht befallen, wohnte noch ein Funke von Menſchengefühl in ihm! Aber ach! Der Un-

glückliche hat längſt ſeine Reue und ſein Gewiſſen erſtickt. Indeß es kommt ein Tag der Rache, wo Gott wie zu Cain zu ihm ſagen wird: „Gieb mir Rechenſchaft von den Opfern, die Du hingeſchlachtet haſt! Und was wird dann aus ihm werden? Wohin wird er ſich verbergen? O nein, dann wird man nicht mehr zu Leotade ſagen: „Angeklagter, ſtehen Sie auf!“

Das war der letzte Ausbruch der Verzweiflung. Als der Bruder Floride ihn in ſeiner Antwort darauf aufmerkſam machte, wie wenig chriſtlich ſolche Zornesausbrüche ſeien, bedauerte Leotade ſie in demüthiger Weiſe und drückte von dieſem Tage an nur die rührendſte Reſignation, Verzeihung und Vergeſſen für ſeinen Mörder aus.

Die Geſundheit Leotade's verſchlechterte ſich von Tag zu Tag, aber ſeine Ruhe nahm in demſelben Maße zu. Inmitten ſeiner Leiden erfüllte er mit größter Pünktlichkeit ſeine religiöſen Pflichten und betete täglich ſpeciell für den General-Procurator d'Oms und den Präſidenten de la Beaume. Die Galeerenſclaven reſpectirten dieſe Gebetsandachten, da ihnen ihr Inſtinct ſagte, daß ſie aufrichtig ſeien. „Still!“ flüſterten ſie ſich an ſeinem Schmerzenslager zu, „der Bruder betet!“

Im März 1849 war Leotade ſo ſchwach, daß man ihm das Abendmahl geben mußte: er glaubte ſich an der Schwelle des Todes und betheuerte auf das energiſchſte ſeine Unſchuld. Kaum wieder hergeſtellt, widmete er ſich der Pflege der Kranken und bereitete ſie zum Tode vor. Es gelang ihm, mehrere zur Reue und Beſſerung zu bringen.

Da wüthete die Cholera im Bagno zu Toulon, wie im ganzen übrigen Frankreich. Der Bruder Leotade

pflegte in muthigſter und hingebendſter Weiſe ſeine unglücklichen Gefährten und tröſtete ſie mit der Religion.

Dies muſterhafte Betragen hatte ihm mancherlei Erleichterungen zuwege gebracht, worüber aber die republikaniſchen Blätter mit ſolcher Wuth herfielen, daß Leotade wieder zu den ſchweren Hafenarbeiten verwendet werden mußte.

Dieſe entſetzlichen Fatiguen überlebte er nicht lange. Am 26. Januar 1840, 7½ Uhr Abends, erlag er ihnen.

Der Beichtvater des Bagnos, Abbé Marin, erzählt ſeine letzten Momente. Leotade hatte den Regierungs-Commiſſär zu ſich bitten laſſen und gab vor dieſem folgende Erklärung ab:

„Im Augenblick, wo ich vor Gott erſcheine, wollte ich zum letzten Mal vor Ihnen erklären, was ich ſchon meinen Richtern erklärte: daß ich unſchuldig bin und auch nicht im entfernteſten weiß, wie und von wem das Doppelverbrechen verübt wurde, wegen deſſen ich verurtheilt worden bin.“

Der Commiſſär und Abbé Marin fanden energiſche Worte, um den Sterbenden zu erſchrecken, falls er es wage, den Menſchen gegenüber zu lügen im Augenblick, wo er vor Gottes Richterſtuhl treten ſolle. Vorzüglich war es Abbé Marin, der, indem er ihm ſeinen nahen Tod ankündigte, ſo energiſch zu ihm ſprach, „wie nie ein Prieſter zu einem Sterbenden ſpricht.“ Leotade antwortete: „Ich weiß, daß ich ſterbe, und eben deshalb wiederhole ich die Verſicherung, daß ich unſchuldig bin. Im Sterben ſagt man die Wahrheit. Ich gehe zu dem, der dem Treuen die Krone der Vergeltung reicht und alle Ungerechtigkeit wieder gut macht, und wenn ich hier zum letzten Male meine Unſchuld verſichere, ſo geſchieht

nicht meinetwegen, sondern zum Trost meiner Familie
d zur Ehre meines Instituts."
Als ihm das Abendmahl gereicht wurde, wiederholte
nochmals die Versicherung seiner Unschuld, gleich
rauf auch vor dem Regierungs-Commissär des Ba-
os und dem herbeigerufenen General-Procurator.
Wenige Augenblicke danach war er sanft verschieden,
i Opfer einer verblendeten Justiz und des religiösen
inatismus. Indeß seine Unschuld sollte erst neun Jahre
iter erwiesen werden.
Schon gleich zu Anfang der Untersuchung ging dem
tersuchungsrichter ein anonymer Brief zu, in welchem
hieß: „Das abscheuliche Verbrechen ist von
nem Buchbinder und von zwei Anderen ver-
bt worden, man soll nur forschen." Staats-
walt und Inquirent hatten sich aber so in Leo-
ıde's Schuld hineinräsonnirt, daß dagegen nichts auf-
kommen vermochte.
Am 4. Juli 1859 starb zu Auch der Buchbinder
onte und gestand in herzzerreißender Angst auf seinem
terbebett, daß er in einem schlechten, dem Kloster
ahen Hause in Gemeinschaft zweier Anderer, Ger-
iny und Carlier, an Cecilie Combettes das
Doppelverbrechen der Nothzucht und des Mordes be-
angen habe; danach habe er mit Hilfe seiner beiden
Mitschuldigen Nachts den Körper über die Mauer auf
en Kirchhof geworfen.
Man beeilte sich, den General-Procurator herbeizu-
ufen, der Conte's Erklärungen zu Protokoll nahm,
ber schon seine Unterschrift nicht mehr erlangen konnte,
eil ihm der zu Verhörende so zu sagen unter den Händen
tarb. Angestellte Ermittelungen ergaben, daß Ger-
iny gleich nach dem Verbrechen sich hatte anwerben

lassen und in Afrika als Soldat den Tod gefunden hatte. Carlier hatte sich ebenfalls nach dem Verbrechen in auffälliger Weise von Toulouse entfernt, man hat aber niemals das Geringste über sein Verbleiben ermitteln können.

Der arme Bruder Leotade, der in Toulon auf dem Kirchhof der Galeerensträflinge ruht, war rehabilitirt.

Die Rushtons.

Giftmord. — 1804.

oft genug kann man der Welt die Vorsichts-
rügen: „Seht Euch vor! Der Schein trügt!“
tel gilt nirgends mehr, als wo es sich um ein
: handelt, in dunklen Fällen, wo leicht der
he, gerechte Mensch sich vom Scheine blenden
ches Urtheil fällt und nur zu oft den Un-
n des Verbrechens, wenn nicht gar auch den
ern. Dies muß zu ernstlichen, ganz be-
ers zu berücksichtigenden Betrachtungen ob,
ü n wollen wir es bei den Fällen bewen-
ben, wo unsere Blicken uns nur Kenn-
mer, wissenswerthe Erscheinungen des Lebens
mit [illegible] Bestimmtheit eine wichtige, nur
manchmal Irrthum zu Tage fördernde Seite
ben. Wir wissen uns an solchen Tagen, wo es
wissen unterschiedene Empfindungen, die allen
er nur in uns aufsteigen, [illegible]
ben zu [illegible] Gemälde, [illegible]
n. Wir [illegible]

Im Jahre 1804 bewohnte eine reiche Londoner Kaufmannswittwe, eine gewisse Miß Rushton, in der Harley-Street, die in einem der vornehmsten Stadtviertel liegt, ein Haus, welches ihren Verhältnissen und ihrem großen Reichthum angemessen war. Sie war einer alten, sehr adelsstolzen Familie Englands entsprossen und hatte trotz ihrer gänzlichen Vermögenslosigkeit und trotzdem sie gar nicht mehr jung war, es für eine große Erniedrigung gehalten, als sie sich mit einem Manne verband, der bei Eingehung ihrer Ehe zwar auch ohne Vermögen war, der sich aber später durch Ehrlichkeit, Energie, Verstand und Glück ein ungeheures Vermögen erwarb. Sie glaubte sich ihrer aristokratischen Stellung in der Gesellschaft dadurch unwürdig gemacht zu haben, und wurde hierin von ihren adeligen Verwandten bestärkt. Dieselben erzählten ihr unzählige Male, daß ihre selige Schwiegermutter Rushton nur eine arme, von einem kleinen Obsthandel lebende Frau gewesen, die nur da erst ihrer bescheidenen, wenn nicht beschränkten Lage entrückt wurde, als ihr Sohn glücklich speculirte, Vermögen bekam und es ihm dadurch möglich wurde, der alten Mutter einen sorgenfreien, ruhigen Abend ihres Lebens zu bereiten. Daß dies mit stolzem Nasenrümpfen und sichtbarem Hohn geschah, braucht kaum erwähnt zu werden.

Rushton, ihr Gemahl, war noch nicht längst verstorben und hatte ihr, wie dies in England Mode ist, eine bedeutende Wittwenpension ausgesetzt, ihren einzigen ehelichen Sohn aber zum Erben eines Capitals gemacht, das ihm eine jährliche Rente von 7000 Pfd. Sterl. (beinahe 50,000 Thlr.) abwarf.

Miß Rushton trachtete nach dem Tode ihres Gatten aus angeborenem Adelsstolz mit allen Kräften da-

hin, in jenen reizenden Kreis wieder einzubringen, aus dem sie sich selbst durch die von ihr eingegangene Ehe mit einem City-Kaufmann verbannt hatte; allein alle ihre desfallsigen Schritte und Bemühungen waren bis dahin vergeblich gewesen. Nur ein einziges und sicheres Mittel blieb ihr, um diesen ihren heißesten Wunsch erfüllt zu sehen, und dies Mittel bestand darin, ihren Sohn mit einer jungen adligen Dame zu verheirathen, deren alter Adel nicht in Zweifel gezogen werden konnte, der es aber an Vermögen fehlte, und die sich deshalb vielleicht nicht abgeneigt finden ließ, eine Verbindung mit einem Manne einzugehen, dessen großes Vermögen ihr für ihren alten, aber glanzlosen Adel eine entsprechende Entschädigung bot.

Ihr Sohn Arthur Rushton, zur Zeit dieser Geschichte ein junger Mann von 23 Jahren, war ein sanfter, in sich gekehrter Mann, den man fast schüchtern nennen konnte. Mutter Natur hatte ihn mit den wärmsten Gefühlen ausgestattet, die bisher vom Sturm der Leidenschaften noch nicht erregt worden waren und durch welche er ein schwärmerisches, idealisches Leben führte.

Was seine Mutter betraf, so hatte sie bisher über ihn eine unbegrenzte Herrschaft ausgeübt und hatte er ihr stets nur mit einem ergebenen und sanften Lächeln geantwortet. Nur einen Punkt gab es, bei dem dies nicht der Fall war, nämlich so oft die von ihrem Adelsstolze ergriffene Mama von ihren Plänen hinsichtlich seiner Person für die Zukunft sprach. Hier spielten dann jedesmal die glänzenden Heirathen mit jungen Damen aus alten Adelsgeschlechtern die Hauptrolle. Bei solchen Gelegenheiten zeigte sich dann auf dem Gesicht Arthur's ein leicht verächtlicher Zug, worüber der Zuhörer sich nicht wundern konnte, da die alte Dame mit

ſolcher Entſchiedenheit ſprach, daß man hätte glauben ſollen, es hinge nur von ihr allein ab, über die Zukunft ihres Sohnes zu verfügen, und als habe dieſer bei der Wahl einer Lebensgefährtin für ihn auch nicht ein Wort mitzuſprechen.

Miß Ruſhton's einzige Sorge um dieſe Zeit war, ihr Haus in Harley-Street in reichſter Weiſe einzurichten und auszuſtatten, mit einem Wort, es ſo herzuſtellen, daß ſie darin die vornehme Welt, welche ſie längſt erwartete, würdig empfangen könne. Sie war nämlich feſt davon überzeugt, daß ihre dahin gehenden Mühen nicht vergeblich ſein würden; die Eröffnung ihrer Salons ſollte ſo glänzend als nur möglich und ſelbſt für die hier zu Empfangenden überraſchend ſein. Arthur Ruſhton ſah wohl alle dieſe Vorbereitungen und Vorkehrungen ſeiner Mutter, allein er widmete ihnen keine beſondere Aufmerkſamkeit; er war unabhängiger und entſchiedener von Charakter, als es die Mutter ahnte.

Zu jener Zeit, wo der erſte Conſul die ausgewanderten Mitglieder des franzöſiſchen Adels, die vor der Guillotine Robespierre's geflohen waren, noch nicht zurückberufen hatte, wimmelte es in London von franzöſiſchen Emigranten, von denen viele allerdings dem älteſten und vornehmſten Adel Frankreichs angehörten, die Behauptung der meiſten aber, daß dies mit ihnen gleichfalls der Fall, nur lügenhaft war.

Unter dieſen wirklich altadeligen franzöſiſchen Emigranten befand ſich auch ein Herr de Tourville nebſt ſeinem einzigen Kinde, ſeiner Tochter Eugenie. Als ſie nach London gekommen waren, hatten ſie anfangs in King-Street-Holborn im erſten Stock eines reichen Hauſes gewohnt, bezogen aber ſpäter eine bei Weitem beſcheidenere Wohnung. Eugenie de Tourville war

eins der reizendsten und interessantesten Mädchen, und hatte eine Erziehung genossen, wie sie in England höchst selten ist. In ihrem ganzen Wesen lag ein unbeschreiblicher Zauber, und die stets sanfte, melancholisch-sinnige Art ihres Auftretens zeugte davon, daß sie herbe Schicksale erlebt hatte, die nicht ohne Eindruck auf ihr Gemüth geblieben waren. Indeß dieser Eindruck war ein wohlthätiger, guter, und auf den Beschauer wirkte ihr ganzes Wesen in höchst eigenthümlicher Art. Durch die Lebhaftigkeit, ja den Muthwillen ihres Wesens brach, wie die Sonne durch Regenwolken bricht, eine stille, himmlische Beschaulichkeit, die nur gefühlt, aber nicht beschrieben werden kann, und die ihre ganze Umgebung, so zu sagen, in rosigem Licht verklärte.

Als Arthur Rushton sie zum ersten Mal erblickte, wurde sein Herz bis auf's tiefste ergriffen, und die heißen Quellen desselben strömten zum ersten Mal in seinem Leben über. Und doch — was konnte bei der so ganz verschiedenen Lebensstellung der beiden jungen Leute daraus wohl Anderes, als Schmerz, Enttäuschung und Leiden jeder Art entstehen?! — Wer die Verhältnisse Beider kannte, konnte schon nicht gut etwas Anderes voraussehen.

Eugenien war der Eindruck nicht entgangen, den sie auf den schwärmerischen und liebenswürdigen jungen Engländer gemacht hatte, der sich dem Zauber, den sie auf ihn ausübte, ganz und gar hingab. Der aufmerksame Beobachter entdeckte bei solchen Gelegenheiten dann leicht in ihren schönen, ausdrucksvollen Zügen, wie sie ihn wegen seiner Gefühle zu bemitleiden und mit aller Macht gegen die Liebe zu kämpfen schien, die auch in ihrem Herzen erwachte. Ferner ließ sie keine Gelegenheit vorübergehen, wo sich ihr eine solche darbot, um zu

erklären, wie rein unmöglich es für sie sei, für immer in England zu bleiben, ja sich nur längere Zeit darin aufzuhalten, und möchte ihr hier ein noch so großes Glück blühen. Alles dies schien mit bedeutungsvoller Beziehung auf Arthur Rushton gesagt zu sein, und jeder Unbefangene konnte es nur so auslegen. Der Einzige, bei dem dies nicht der Fall, war Arthur, der, von seiner Leidenschaft vollständig geblendet, sich nur den süßen Hoffnungen und Gefühlen seines Herzens hingab, das zum ersten Male die sanften Gefühle der Liebe empfand. Nur über eins war er sich klar geworden, nämlich, daß diese Gefühle ihn entweder zum höchsten irdischen Glück führen, oder ihn bodenlos elend machen mußten.

Miß Rushton, seine Mutter, beschäftigte sich so ausschließlich mit der Einrichtung und Möblirung ihres neuen Hauses in Harley-Street, und weit mehr noch mit ihren Heirathsplänen für ihren Sohn, daß ihr Alles fremd und unbekannt blieb, was in ihrer unmittelbaren Nähe vorging. Andererseits hielt sie es auch wahrscheinlich für durchaus unmöglich, daß Arthur, dem ihre ehrgeizigen Zukunftspläne in Bezug auf ihn wohlbekannt waren, je den Gedanken fassen sollte, mit einer so unbekannten und so unbedeutenden Dame, wie Eugenie de Tourville in ihren Augen war, eine eheliche Verbindung eingehen zu wollen. Auf den Gedanken einer solchen Möglichkeit war sie noch nie gekommen.

Möge es uns nun vergönnt sein, uns nach dem alten französischen Edelmann umzusehen, dessen wir bisher nur beiläufig erwähnten.

Als in dem gegen seine Tochter später eingeleiteten Criminalproceß sein Hauswirth, Namens Osborne, über ihn und seine Verhältnisse vernommen wurde, be-

kundete derſelbe, Herr de Tourville und deſſen Tochter Eugenie ſeien in der erſten Zeit ihres Verweilens ſehr oft von einem jungen franzöſiſchen Emigrirten Namens de la Houſſaye beſucht worden, der ein ſchöner, wohlgewachſener Mann im ungefähren Alter von 30 Jahren geweſen ſei und überaus feine Manieren beſeſſen habe. Er kam faſt täglich zu ihnen in der King-Street zum Beſuch und ging dann gewöhnlich Abends in Begleitung des Herrn de Tourville aus, der nach ſolchen Ausgängen meiſt erſt ſpät in der Nacht wieder zurückkehrte. Dies war beſonders in der letzten Zeit, bevor Eugenie die Wohnung ihres Vaters verließ, oft der Fall geweſen. Wohin Beide gingen, und welches die Motive ihrer häufigen Ausgänge waren, wußte Eugenie nicht und kümmerte ſich auch darum nicht.

Als Miß Ruſhton mit ihrer häuslichen Einrichtung zu Ende war und überlegte, was im Hauſe wohl noch fehlen könnte, kam ſie auf den Gedanken, daß ſie vor allen Dingen noch einer feingebildeten, talentvollen Geſellſchafterin bedürfe, in deren täglichem Umgange ſie ſich möglichſt von dem Roſt befreien konnte, der ihr noch aus ihrem langjährigen Umgange mit den City-Kaufleuten anklebte. Sie wollte ſich um jeden Preis der Geſellſchaft würdig machen und zeigen, aus der ſie ſich durch ihre Heirath ſelbſt verbannt hatte und nach der ſie ſich ſo ſehr zurückſehnte.

Bei der Wahl einer ſolchen Geſellſchafterin ſchien es ihr, daß eine junge Pariſer Dame aus den franzöſiſchen feinen Cirkeln für ihren Zweck wohl die geeignetſte ſein dürfte. Zu dieſem Behuf machte ſie eine Anzeige in den Zeitungen, und in Folge derſelben meldete ſich Eugenie de Tourville bei ihr.

Miß Ruſhton war mit dem Aeußern und dem gan-

zen Weſen der jungen Dame im höchſten Grade zufrieden, und als ſie auf deren ausdrückliches Verlangen Erkundigung bei einer alten geachteten franzöſiſchen Edelfrau eingezogen hatte, der Eugenie ſeit langen Jahren bekannt war, und hier die beſte Auskunft über ſie empfing, engagirte ſie Eugenien auf der Stelle. Letztere band ſich jedoch nur auf ſechs Monate, trotzdem bewilligte ihr Miß Ruſhton aber ein bedeutendes Gehalt.

Außerdem hatte ſich Mademoiſelle de Tourville bei ihrem Engagement zur ausdrücklichen Bedingung gemacht, daß ſie allwöchentlich einen vollen Tag, den ihr ihre Herrin zu bezeichnen habe, bei ihrem Vater zubringen durfte. Einen Beweis der Armuth, in welcher Vater und Tochter bisher gelebt, gab die fernere Bitte Eugeniens an Miß Ruſhton, ihr allwöchentlich ihren Gehalt auszuzahlen, damit ſie dieſen ihrem Vater überbringen und letzterer davon ſeinen Unterhalt beſtreiten konnte. Bei dieſer Gelegenheit theilte die junge Geſellſchafterin ihrer Herrin unter Anderm auch mit, ihr Vater litte an einer ſo gefährlichen Herzkrankheit, daß er einmal bei der geringſten Aufregung im Augenblick todt ſein könne. Miß Ruſhton bot ihr an, ihr den Gehalt auf die ſechs Monate, auf die ſie ſich bei ihr gebunden hatte, im Voraus zu zahlen, allein Eugenie lehnte dies dankend ab.

Beide Damen führten ihre Converſation in engliſcher Sprache, mit welcher die junge Franzöſin ſehr vertraut war, und wenn ſie wirklich einmal hier und da einen kleinen Fehler machte, ſo war ſogar dieſer in ihrem Munde überaus reizend.

Eugenie de Tourville war also bei Miß Rushton eingetreten und befand sich bereits zwei Monate in deren Hause, während welcher Zeit sie von ihrer Herrin mit ausgesuchter Liebenswürdigkeit behandelt worden war, als sich etwas zutrug, das die Binde von den Augen der adelsstolzen Mutter riß und ihr die Größe der Gefahr zeigte, in die sie sich selbst so muthwillig gestürzt hatte.

Als an einem Morgen Miß Rushton eine Spazierfahrt machen wollte und die Equipage bereits vor der Thür hielt, fiel ihr noch zur rechten Zeit ein, daß Eugenie über Kopfweh geklagt und sich deshalb auf ihr Zimmer zurückgezogen hatte. Sie sagte sich, daß eine Bewegung in freier Luft dem jungen Mädchen wohlthun würde, und beschloß, sie einzuladen, mit ihr auszufahren.

Auf diesen Gedanken fiel sie vielleicht, weil sie gerade durch Eugeniens Gesang an diese erinnert wurde, den sie von Weitem hörte und welchen sich die Sängerin auf der Harfe begleitete, auf welchem Instrument sie eine große Virtuosin war. Als sie aber ihren Weg nach Eugeniens Zimmer antrat, überzeugte sie sich davon, daß diese sich im Salon befand und hier eine ihrer wehmüthigen, klagenden Lieblingsmelodien sang.

So Antheil nehmend, betrat Miß Rushton den Salon, in welchem Eugenie am Fenster saß, ihr den Rücken zukehrend, und im Glauben, sie sei allein, eine französische Romanze sang. Die Thür des vor dem Salon liegenden Zimmers stand offen, und als Miß Rushton hier leise eintrat, sah sie zu ihrem Entsetzen ihren Sohn Arthur, der, den Arm auf einen marmornen Kaminsims stützend, mit liebetrunkenen Blicken auf die sich allein wähnende Sängerin sah. Er hörte und sah nichts von dem, was um ihn her vorging, um so deutlicher überzeugte sich aber seine Mutter davon, daß er

mit wahnsinniger Leidenschaft ihre Gesellschafterin liebte, und über diese Entdeckung und grausame Enttäuschung wäre sie beinahe in Ohnmacht gesunken. Als hätte sie eine Schlange gebissen, blieb sie wie angenagelt auf der Thürschwelle stehen, denn sie war vor innerer Erregung, Zorn und Wuth außer sich.

Als sie sich indeß von ihrem ersten Schreck allmälig erholt hatte, sprang sie wie eine verwundete Tigerin an ihrem Sohn vorbei in das Zimmer Eugeniens und überhäufte diese mit einem Strom der erniedrigendsten Beleidigungen. Das arme Mädchen, welches sich hiervon keinen Grund angeben konnte, war vor Schreck wie gelähmt, besonders als sie sich von dem adelsstolzen Weibe als eine hinterlistige, falsche, intrigante Bettlerin bezeichnen hörte, welche sich nur aus dem einzigen Grunde in ihr Haus eingeschlichen habe, um Arthur Rushton in ihre Netze zu locken und was der beleidigenden Reden mehr waren, die das wüthende Weib in diesem Augenblick vorbrachte.

Im ersten Moment war Eugenie de Tourville so erschrocken gewesen, daß sie sich außer Stand fühlte, hinter den Sinn der Beleidigungen zu kommen, die sich aus dem Munde der gereizten Mutter über ihr Haupt wie ein Strom ergossen. Indeß es währte nicht lange, so hatte sie die ihr stets innewohnende Ruhe wiedergewonnen, und ein verächtliches Lächeln auf ihren Lippen zeigte von ihrem angeborenen Stolz.

Miß Rushton hatte sich außer Athem gesprochen und machte eine kleine Pause, welche Eugenie benutzte um ihr in ruhigem Tone zu sagen:

„Gestatten Sie mir, Miß, Ihnen zu sagen, daß, wenn Ihr Sohn wirklich hätte auf den Gedanken kommen können, mich durch eine Verbindung mit ihm beehren z

wollen, er in der That keine Wahl treffen konnte, die für ihn unglücklicher, für mich unmöglicher hätte sein können, als diese. Eine solche Verbindung ist für beide Theile eine Unmöglichkeit, und was mich anbetrifft, so kann ich nicht begreifen, wie der bloße Gedanke daran Sie so in Zorn setzen kann.

Zu Anfang lag in dem Ton Eugeniens eine Art stolzen Hohns; als ihr Blick aber auf Arthur fiel, der wie vom Blitz berührt dastand und über dessen Lippen kein Wort kam, da schämte sie sich dieser Kundgebung, schlug verlegen den Blick nieder und sprach in sanftem, bescheidenem Tone.

Und kaum hatte sie ihre Rede beendet, so verließ sie blitzschnell den Salon, und schon nach Verlauf einer Viertelstunde hatte sie ihre Sachen geordnet und gepackt und in einem Fiaker das Haus der Miß Rushton verlassen.

Nach Eugeniens Abgang entspann sich eine Scene zwischen Mutter und Sohn, die eben so heftig als lieblos war. Arthur war durch den Schimpf, den seine Mutter der Geliebten angethan, bis auf's tiefste empört worden, so daß alle seine bisherige Nachgiebigkeit und Unterwürfigkeit verschwunden und an deren Stelle ein offenes Auflehnen gegen den mütterlichen Willen getreten war. Er sagte es seiner Mutter gerade heraus, daß hier, wo es sich um sein ganzes zukünftiges Lebensglück handle, außer ihm kein Mensch weiter auf Erden zu entscheiden habe, wobei er hoch und theuer schwor, kein anderes weibliches Wesen zur Frau zu nehmen, als das arme, soeben so schmählich verjagte junge Mädchen, vorausgesetzt, daß diese seinen Antrag, sich mit ihm ehelich zu verbinden, acceptire.

Miß Rushton fiel, als sie dies hörte und zum ersten Male in ihrem Leben ihren Sohn in offenem Auf-

ſtande gegen ihren Willen ſah, vor Wuth in Krämpfen zu Boden. Arthur klingelte mit anſcheinender Gleichgiltigkeit dem Kammermädchen, und als dieſes eintrat, wies er ſie an, ihrer Herrin zu Hilfe zu kommen, worauf er ſich entfernte, weit mehr in Gedanken und Nachdenken über das verſunken, was Eugenie geſagt hatte, als über den ſeiner Mutter zugeſtoßenen Unfall. Die Ungerechtigkeit der letzteren hatte ihn ſo empört, daß alle kindlichen Gefühle bei ihm ſchwanden.

Dem Kammermädchen gelang es bald, Miß Ruſhton mit Hilfe von kaltem Waſſer und ſtarkriechenden Eſſenzen in's Bewußtſein zurückzurufen, und als Letztere eine Stunde lang geruht hatte, war ſie wieder ſo weit ruhig geworden, um über das Vorgefallene nachdenken zu können. Es währte nicht lange, ſo war ſie zu dem Entſchluß gekommen, ihren tüchtigen Advocaten um Rath und Beiſtand in dieſer Angelegenheit zu bitten, da ſie ſich auf ihn verlaſſen konnte und er ſchon ihres verſtorbenen Mannes vollſtes Vertrauen hatte. Er kannte ihre Familienverhältniſſe ſeit länger als zwanzig Jahren, und auf ſeine Zuverläſſigkeit durfte ſie ſchon rechnen.

Eine dunkle Ahnung ſagte ihr, das Fremden-Geſetz*) müſſe gegen Eugenie de Tourville und deren Vater angewendet werden können, und der Gedanke an die

*) Die ſogenannte Alien-Acte wurde vor länger als hundert Jahren vom engliſchen Parlament beſtätigt und in früheren Zeiten, wo ein Fremder einem Engländer unbequem wurde, oft mit größter Ungerechtigkeit und Härte vollſtreckt. Auch heute kommt es noch zuweilen vor, daß von Engländern verfolgte Fremde in der ungerechteſten Weiſe aus dem Lande gewieſen werden, doch iſt dies nicht mehr ſo häufig der Fall und ſo leicht möglich, als in früherer Zeit, da ſich heute die Geſandten fremder Regierungen in London der Unterthanen ihrer Souveräne auf's kräftigſte annehmen und ſolche Gewaltſtreiche zu verhindern wiſſen.

Möglichkeit einer solchen Maßregel gab ihr alle ihre frühere Ruhe und Sicherheit wieder.

Nachdem sie mit Hilfe ihres Kammermädchens ihre Toilette ein wenig geordnet hatte, schickte sie sich an, zu ihrem Advocaten zu fahren.

Als sie ihre Toilette beinahe beendet hatte, befahl sie dem Kammermädchen, ihr ein Juwelenetui zu holen, das, wie sie sagte, sich im Zimmer der Demoiselle de Tourville befinden werde.

Das Mädchen entfernte sich, um der Weisung nachzukommen, blieb aber so ungewöhnlich lange aus, daß die unterdeß ungeduldig gewordene Miß Rushton nach ihr klingelte.

Bald darauf trat das Mädchen ein und sagte: — Miß, Ihr Juwelenetui ist im Zimmer der Mademoiselle nicht zu finden. Dieselbe hat in aller Eile ihre Garderobe und alles ihr sonst Zugehörige verpackt und mit sich genommen, und vielleicht hat sie in der Eile und aus Irrthum Ihr Etui mitgegriffen und verpackt. Ich kann es mir sonst nicht anders erklären.

— Ei, was für Narrheiten! entgegnete Miß Rushton. Vor kaum einer Stunde erst legte ich selbst es auf ihre Toilette. Sie war nicht in ihrem Zimmer, wo ich ihr etwas zeigen wollte, das ich gekauft hatte, und da sie nicht dort war, ließ ich das Etui auf der Toilette stehen. Suche nur ordentlich danach und Du wirst es schon finden.

Das Mädchen Mary Augustin entfernte sich nochmals, kam aber wieder unverrichteter Dinge zurück.

Als diese Person später in dem gegen Eugenie de Tourville eingeleiteten Criminalproceß als Zeugin vernommen wurde, sagte sie aus, daß, als sie zum zweiten Male aus Eugeniens Zimmer ohne Resultat

zurückgekehrt sei, habe sie auf Miß Rushton's Gesicht deutlich die Freude darüber erkennen können, daß sie das Etui nicht gefunden habe. Diese hatte darauf schnell das Zimmer verlassen, war in den Wagen gestiegen und davongefahren.

Arthur hatte sich in sein Zimmer zurückgezogen, sich hier eingeschlossen und war in einen Zustand tiefster Erschlaffung gesunken. Die Aufregung war eine zu heftige gewesen und er erholte sich nur allmälig von ihr. Als aber wieder eine Art wohlthuender Beruhigung in sein Herz eingezogen war, raisonnirte er auf sich selbst und tröstete sich damit, daß die ihm drohende Gefahr seitens seiner Mutter nicht so groß sei, als er wohl im ersten Augenblick geglaubt hatte. Eugenie de Tourville war eine junge Dame von untadelhaftestem Ruf, deren liebenswürdige Persönlichkeit und ehrenhafter Charakter von Allen ohne Ausnahme anerkannt und geachtet wurde, und was ihn endlich betraf, so war er ja mündig und dispositionsfähig, und deshalb durfte er wohl hoffen, daß aller Widerstand seiner Mutter gegen seine eheliche Verbindung mit der jungen Französin wohl ein vergeblicher sein würde und müsse. Weit mehr als alles dies beunruhigte ihn, was Eugenie bei ihrem Abgang gesagt hatte, denn er sagte sich wohl, daß sie jenen jungen Damen fern sei, die, ihren eigenen Werth erkennend, durch Widerstand denselben noch zu heben suchen.

Unruhig erhob er sich vom Kanapee und eilte zu einem ihm befreundeten jungen Advocaten, um dessen Ansicht über das Ganze zu hören. Dieser suchte ihn in jeder Weise zu beruhigen, und als er sah, daß ihm dies nicht gelingen wollte, suchte er ihn zu zerstreuen und lud ihn ein, mit ihm in's Theater zu gehen, wo er

dieſem Abend Miß Sibbons als Lady Macbeth auftrat.

Arthur nahm dieſe Einladung an, und Beide begaben ſich in's Theater. Die Vorſtellung ging endlich vorüber, aber Arthur war eben ſo finſter und melancholiſch, als er es vor der Vorſtellung geweſen, und mit ſeinem Freunde, dem Advocaten Wright, war es nicht viel beſſer. Beide trennten ſich endlich vor Arthur's Hausthür.

War es jetzt der Eindruck des ſoeben geſehenen grauſigen Schauſpiels, oder ahnte er die herannahenden furchtbaren Ereigniſſe, bevor ſie ſeinen Freund nur berührten, genug, Wright fühlte ſich über alle Beſchreibung gedrückt und düſter geſtimmt, ohne daß er ſich über die Urſachen dieſer Stimmung Rechenſchaft zu geben vermochte. Wie eine drückende Schwüle dem nahen Gewitter voraufgeht, ſo fühlte er ſich geängſtigt, obgleich er doch keine Urſache hatte, für ſich ſelbſt etwas fürchten zu müſſen.

Kaum hatte er ſich auf das Ruhebett geworfen und überdachte in großer Aufregung die Ereigniſſe des heutigen Tages, da hörte er ein heftiges Hämmern an ſeiner Hausthür, worüber er ſo heftig erſchrak, daß er blitzſchnell vom Sopha ſprang.

Von Unruhe getrieben, wollte er zur Hausthür eilen, um ſie zu öffnen, da wurde die Stubenthür aufgeriſſen und Arthur Ruſhton ſtürzte mit todbleichem Geſicht in's Zimmer. Mit wildem Blick, wild fliegendem Haar, bis zur Unkenntlichkeit aufgeregt und entſtellt, trat er vor ſeinen Freund, der weniger erſchrocken und entſetzt geweſen ſein würde, hätte ihm Dunkan's Geiſt aus dem leeren Raum entgegengeſtiert.

— Sie ist todt — sie ist vergiftet! rief er halb wahnsinnig. Gemordet! — Ach, gemordet durch sie!

Entsetzt rief Wright:

— Wer ist todt? Wer ist gemordet? Und wer ist der Mörder?

— Meine Mutter ist todt — sie ist gemordet! rief er mit wüthendem Entsetzen. Und gemordet durch sie! O Gott! Es ist furchtbar! Es ist entsetzlich und unglaublich!

Und wie wenn ein krampfhaftes Fieber ihn ergriff und schüttelte, so bebte jetzt Arthur Rushton, zitterte, schwankte und sank besinnungslos zu Boden. Die Aufregung und der Schmerz überstiegen seine Kräfte.

Als Wright sich ein wenig von dem Schreck über das Vorgefallene erholt hatte, brachte er ihn in's Bett und ließ schnell ärztliche Hilfe herbeiholen. Der gerufene Arzt ließ ihm an beiden Armen zur Ader, und als das Blut reichlich floß, erholte sich Arthur allmälig und kam nach und nach wieder zum Bewußtsein.

Wright übergab und empfahl ihn der sorgsamsten Pflege seines Dieners und eilte so schnell als möglich in das Rushton'sche Haus, um sich Gewißheit über Arthur's Mittheilungen zu verschaffen und nach den Gründen von so unwahrscheinlichen Vorgängen zu forschen, an deren Richtigkeit er noch immer nicht glauben konnte und wollte.

In Harley-Street im Rushton'schen Hause angelangt, fand er hier Alles in größter Verwirrung und Bestürzung.

Miß Rushton war wirklich todt.

Arthur hatte also nicht irre geredet, als er ihm die Mittheilung vom Tode seiner Mutter machte; aber weit entsetzlicher für den Advocaten war es, als er hören

ußte, und zwar aus Aller Munde, daß auch der andere
heil von Arthur's Behauptungen wahr sei, denn so
rwirrt und eilig diese Anklage auch von Mund zu
und ging, so war er doch gar wohl im Stande zu
urtheilen, gegen wen sie gerichtet war.

Eugenie de Tourville's Name wurde von Allen,
r unter Ausdrücken des Erstaunens, dort unter Flüchen
d Verwünschungen genannt.

Wright stand wie vom Donner gerührt, und es
ihrte eine lange Zeit, ehe er sich so weit erholt hatte,
ß er den Advocaten der Miß Rushton erkennen
nte, auf den er sofort zueilte und ihn um eine Unter-
ung bat, da er zu begierig war, zu erfahren, was sich
r zugetragen und was man gegen Eugenie arg-
hnte.

Der Advocat der Rushton'schen Familie kam dieser
tte sofort nach, besonders als er hörte, in welchem
ıstande Arthur sich bei seinem Collegen befand.

Miß Rushton war vor ihrem Tode zu Protokoll
nommen worden, und Advocat Field theilte dem
eunde Arthur's die Hauptpunkte dieses Protokolls mit.

Mit dem Vorsatz ausfahrend, ihn, den Master Field
fzusuchen und darüber zu consultiren, ob die Alien-
te nicht gegen den Herrn de Tourville und dessen
chter in Anwendung gebracht und Beide aus England
wiesen werden könnten, fuhr sie, da sie unglücklicher
eise Field nicht zu Hause fand, nach der Wohnung
Herrn de Tourville, die in King-Street-Holborn
. Sterbend hatte sie zugestanden, daß, obgleich sie
rzeugt sei, daß Eugenie das Juwelenetui nur aus
rsehen mitgenommen haben könne, sie diesen Umstand
dazu habe benützen wollen, um Mademoiselle
Tourville mit einer Criminalunterſuchung zu

drohen und sie dadurch in Angst zu jagen, damit sie freiwillig England verlasse oder, was das Wenigste gewesen sein würde, sich dazu verpflichte, Arthur Rushton's Anträge unter allen Umständen abzuweisen.

Als sie bei Eugenie de Tourville eintrat, fand sie diese in großer und schmerzlicher Aufregung. Eugenie ersuchte sie wiederholt, sie möge sie heute, wo sie doch nicht im Stande sei, Alles, was sie ihr zu sagen haben würde, mit ruhigem Blut zu überlegen, nicht weiter ängstigen und beleidigen; sie sei gern bereit, sie an jedem andern Tage zu hören.

Als die verblendete Frau dem armen Mädchen den Vorwurf machte, sie habe ihr das Juwelenetui entwendet, gerieth Letztere darüber nicht in Zorn, sondern hörte diese beleidigende Anklage mit unendlicher Würde und Verachtung an, obgleich sie zugeben mußte, beim Auspacken ihrer Effecten dies Etui gefunden zu haben, das sie in der ungeheuren Eile, mit der sie bei ihrem fluchtähnlichen Verlassen des Rushton'schen Hauses ihre Sachen verpackte, mit anderen Gegenständen in einen ihrer Koffer geworfen hatte.

Nichtsdestoweniger und obgleich Miß Rushton überzeugt war, daß es sich so verhielt, wie Eugenie angab, wiederholte sie in schmählichster Weise ihre Beschuldigung und näherte sich dem Klingelzug in der Absicht, den Hauswirth herbeizurufen, damit dieser die Polizei hole.

Auf ihrem Sterbebett gestand sie ein, dies seien nur bloße Drohungen gewesen, die sie in der Absicht angewendet habe, Eugenie dadurch einzuschüchtern und sie ihrem Willen zu unterwerfen.

Da ergriff Eugenie sie beim Arm, hielt sie mit Thränen in den Augen von ihrem Vorhaben ab und bat sie, ihr in das benachbarte Zimmer zu folgen.

Wider Willen folgte ihr Miß Rushton dahin, wo sie Eugenie an ein Bett führte, dessen Vorhänge sie zurückschlug und ihr die bleichen, vorwurfsvollen Züge ihres soeben verstorbenen Vaters zeigte.

Bei diesem so unerwarteten Anblick erschrak Miß Rushton auf's heftigste, und da sie einer Ohnmacht nahe war, taumelte sie in das vordere Zimmer und fiel hier halb bewußtlos auf einen Sessel, Eugenie um einen Trunk Wein bittend.

— Ich habe keinen Wein, erwiederte Mademoiselle de Tourville, aber im nächsten Zimmer befindet sich ein erfrischendes und stärkendes Getränk, das sich mein seliger Vater zu bereiten pflegte und das Ihnen in Ihrem Zustande vielleicht dienlicher als Wein ist.

Nach diesen Worten begab sich Eugenie in das nächste Zimmer, blieb hier aber kaum eine Minute, und kehrte dann mit einem Weinglas zurück, in welchem sich eine weißliche Flüssigkeit gleich einer Mandelmilch befand, die Miß Rushton mit einer Art Gier hinunterschluckte. Nach ihrer späteren Aussage war sowohl Farbe wie Geschmack in hohem Grade eigenthümlich, aber durchaus nicht widerlich oder unangenehm.

Als sie sich so gestärkt hatte, verließ Miß Rushton das Haus. Zu Hause angelangt, sah sich der Bediente genöthigt, Hilfe zu holen, da die Dame ohnmächtig und betäubt im Wagen lag. Man brachte sie eiligst in ihr Bett und rief die berühmtesten Aerzte Londons herbei. Allein erst nach langen Bemühungen gelang es diesen, sie so weit in's Bewußtsein zurückzurufen, daß sie Auskunft darüber geben konnte, was sich mit ihr zugetragen hatte. Da die Aerzte wohl einsahen, daß es außer ihrer Macht lag, die Kranke zu retten, drangen sie darauf,

daß sie bei der Wichtigkeit ihrer Angaben richterlich vernommen würde.

Miß Rushton war noch im Stande, vor ihrem bald eintretenden Tode vor dem herbeigerufenen Richter ihre, Eugenie de Tourville so schwer anklagende Aussage machen zu können, in Folge deren gegen Letztere ein Verhaftsbefehl erlassen wurde und sie sich jetzt im Gefängniß befand.

Dies war es, was der Anwalt der Familie Rushton dem Freunde Arthur's mittheilte.

Sinnend saß Wright ein Weilchen und sagte alsdann:

— Master Field, es scheint mir doch, als wären Sie ein wenig voreilig gegen das junge Mädchen vorgegangen, denn ich suche hier vergeblich nach Beweisen, die gegen sie sprechen. Vor allen Dingen dürfte doch festzustellen sein, ob Miß Rushton nicht vielleicht eines ganz natürlichen Todes gestorben ist, der einfach eine Folge jener furchtbaren Aufregung war, in der sich die Verstorbene kurz vor ihrem Tode befand?

— Hierin dürften Sie sich irren, erwiederte Master Field. Nach der Ansicht der Aerzte unterliegt es kaum einem Zweifel, daß die unglückliche Frau eines gewaltsamen Todes gestorben ist, wenngleich dies durch eine Untersuchung post mortem noch nicht festgestellt ist. Außerdem kommt aber ein Umstand hinzu, der diese Ansicht fast bis zur Gewißheit erhebt. Die Flasche, aus welcher Eugenie geständlich der Miß Rushton das Getränk einschenkte, enthält destillirtes Kirschlorbeerwasser, von dem Sie wissen werden, daß es ein schnell und sicher tödtendes Gift ist, dem man in dem vorliegenden Falle eine andere Farbe und einen fremden, eigenthümlichen Geschmack gegeben hatte.

Wright wurde von dem ſoeben Gehörten tief be-
ührt. Es war nicht zu leugnen, daß in Allem, was
en gräßlichen Vorgang und den vorgebrachten Verdacht
nlangte, eine große Uebereinſtimmung herrſchte; deß-
ngeachtet widerſtand es ſeinem Gefühl, ein ſolches Ver-
rechen ſeitens Eugeniens für möglich oder wahr-
heinlich zu halten.

In einem ſo herrlichen Tempel wie Eugenie war,
onnte kalte Mordluſt, ſtumpfe Bosheit des Gemüths
icht wohnen, um zu einer ſo gräßlichen That zu führen.
iervon war Wright innigſt überzeugt. Außerdem
aren die Motive, welche Eugenie zu dieſer That
eranlaßt haben ſollten, völlig undenkbar und zu ge-
waltſam bei den Haaren herbeigezogen. Ihre Ankläger
ehaupteten, ſie habe ſich durch den Tod der Miß Ruſh-
on der Criminalunterſuchung wegen Diebſtahls ent-
ziehen wollen, obgleich ſie doch ſelbſt zugeſtehen mußten,
daß die ganze Diebſtahlsanklage lächerlich war und ſich
gar nicht rechtlich begründen ließ; eben ſo hinfällig aber
war die Behauptung ihrer Feinde, ſie habe dadurch das
Hinderniß aus dem Wege räumen wollen, das ſich ihrer
Verbindung mit Arthur Ruſhton entgegenſtellte.

Nein, nimmermehr! Kopfloſer hätte wohl ſchwerlich
e Verzweiflung, gedankenloſer ſchwerlich der Haß ſein
nnen, die zur Geburt eines ſolchen Verbrechens hätten
hren ſollen, denn die Entdeckung deſſelben war für alle
lle unvermeidlich.

Indeß, wenn auch Wright dieſe Ueberzeugung ge-
onnen hatte, ſo war dies doch durchaus bei Maſter
ield nicht der Fall, der gerade vom Gegentheil über-
ugt und deſſen Pflicht als langjähriger Rechtsbeiſtand
r Familie es war, das an derſelben begangene Ver-
echen bis auf's äußerſte zu verfolgen.

Wright eilte nach ſeiner Wohnung und brachte hier Arthur den einzigen Troſt, den er ihm bringen konnte und den er ſelbſt hatte, nämlich daß nach ſeiner feſteſten Ueberzeugung der Tod ſeiner Mutter nimmermehr das Werk Eugeniens ſein konnte.

Er fand den Patienten noch in großer Aufregung, und der ihn behandelnde Arzt ſagte ihm, daß, wenn er nicht mit größter Vorſicht und Aufmerkſamkeit behandelt würde, ſehr leicht ein Gehirnfieber möglich ſei und er beim Eintritt eines ſolchen für den Ausgang der Krankheit durchaus nicht einſtehen könne.

Dennoch erlaubte ihm der Arzt, einige Minuten mit dem Kranken zu ſprechen, welche Erlaubniß Wright benutzte, um demſelben ſeine Ueberzeugung von Eugeniens Unſchuld mitzutheilen, was ihn bedeutend zu erleichtern ſchien, obgleich gar nicht zu verkennen, daß Arthur's Geiſt umnachtet und ſchwerlich im Stande war, das zu verſtehen und dem zu folgen, was ihm Wright vortrug, ſo viel Mühe er ſich deshalb auch gab.

Seine Mittheilungen an den Kranken ſchloß er mit der Verſicherung, daß es Eugenie de Tourville weder an pecuniärer, noch geſetzlicher Hilfe fehlen ſolle, um ſich von der entſetzlichen Anklage zu reinigen, die man faſt einſtimmig gegen ſie ausgeſprochen hatte.

Hier trat der Arzt dazwiſchen und verbot ihm, die Unterhaltung weiter fortzuſetzen, da dies den Patienten zu ſehr angreife.

Und in der That, die traurige Vorausſagung des Arztes ſollte nur zu ſchnell in Erfüllung gehen, denn ſchon am nächſten Morgen lag Arthur im heftigſten Nervenfieber, durch das ſein Leben in die größte Gefahr gebracht wurde.

Allein auch für Wright kam jetzt eine böſe Zeit,

nd es bedurfte der größten geiſtigen und phyſiſchen
räfte und Selbſtüberwindung, um ſeiner nervöſen Auf-
egung nicht zu unterliegen, was ihm unmöglich gemacht
aben würde, den von ihm übernommenen ſchweren
flichten obzuliegen.

Am Tage darauf conſultirte er ſchon einen ſeiner erühmteſten Collegen in Criminalſachen, den Advocaten Bhite, über Eugeniens Angelegenheit. Letztere ſaß n einer Zelle des Red-Lion-Square-Gefängniſſes, wo Bright endlich die richterliche Erlaubniß erhielt, ſie eſuchen und ſprechen zu dürfen.

Wright begab ſich in Geſellſchaft ſeines gelehrten Freundes zu ihr und Beide fanden ſie überaus ſchwach und angegriffen, blaß und tief erſchüttert, obgleich nicht zu verkennen war, daß ſich auf ihrem Geſicht der Aus-druck hoher Unſchuld abſpiegelte, wodurch beſonders Wright in ſeiner Ueberzeugung beſtärkt wurde, daß ſie nicht einmal des Gedankens an eine ſolche That, ge-ſchweige denn der letzteren ſelbſt fähig ſei.

Je länger und ſchärfer das Auge des erfahrenen Advocaten ſie prüfte, um ſo mehr verſtärkte ſich ſeine Ueberzeugung, und als Eugenie de Tourville ein-mal weinend das Antlitz von ihnen abwandte, flüſterte er ſeinem Collegen zu: — Sie iſt an der gräßlichen That eben ſo ſchuldig, wie wir Beide es ſind.

In achtungsvoller Ergebenheit bot er dem bedauerns-werthen jungen Mädchen ſeine Dienſte vor der Juſtiz an, und that dies in Worten, in welchen Eugenie erkennen mußte, daß er ſie für völlig unſchuldig hielt. Mit freundlichem Blick dankte ſie ihm für ſeine Güte; als er aber hierauf erwähnte, wie Arthur ihn damit beauftragt habe, Alles, was in ſeinen Kräften ſtände, zu ihrer Rettung aufzubieten, da überlief eine hohe

Röthe ihre bleichen Wangen, und Thränen gaben Zeugniß davon, daß das Gefühl, welches in diesem Augenblick ihre Seele bewegte, mehr als Dankbarkeit war.

Nunmehr schien sie alle Vorsicht und alles Mißtrauen, das sie etwa noch bis hierher beherrscht hatten, zu verscheuchen, und ohne alle Zurückhaltung machte sie ihnen jetzt Mittheilungen, deren Resultat für die Advocaten indeß lange noch kein befriedigendes war.

Das erste Mal sprach sie jetzt von einer Persönlichkeit, deren Name bisher noch nicht über ihre Lippen gekommen war. Sie erzählte Folgendes:

Durch Hilfe des Chevaliers de la Houssaye, den ihr Vater früher in Frankreich nur oberflächlich gekannt hatte, war es ihm und ihr gelungen, aus Frankreich zu entfliehen, wo sie die Verfolgung der Terroristen zu fürchten hatten. Schon auf der Flucht ergriff den Chevalier eine heiße Leidenschaft zu Eugenien, und um ihren Vater von sich abhängig zu machen, wußte er ihn zu hohem Spiel zu verlocken, lieh ihm bei solchen Anlässen nicht nur bedeutende Summen, sondern verstand es auch, durch diese ihm aufgezwungenen Verbindlichkeiten ihn dahin zu bringen, daß er bei seiner Tochter alles Mögliche aufbot, in ihre Verbindung mit dem Chevalier zu willigen. Eugenien war Alles, was wir hier erzählen, schon in den ersten Tagen ihrer Anwesenheit im väterlichen Hause klar geworden, und sie war endlich gezwungen, den Bitten, den Vorstellungen, Vorwürfen und Befehlen ihres Vaters, den Chevalier zu heirathen, nachzugeben, was sie indeß nur unter zwei Bedingungen that, nämlich: daß ihre Heirath mit de la Houssaye erst nach ihrer Rückkehr in Frankreich vollzogen werde, welchen Zeitpunkt die verblendeten französischen Emigranten sämmtlich als nahe bevorstehend glaubten, und

daß zweitens ihr Vater bis zu dieſer Zeit keine neuen Schulden contrahiren dürfe.

Gegen dieſe weit hinausgeſchobene Erfüllung ſeiner heißeſten Wünſche hatte ſich de la Houſſaye anfangs mit großer Energie ausgeſprochen, da aber Eugenie in Bezug auf dieſe beiden Punkte unerbittlich blieb, ſo mußte er ſich, wenn auch mit unverhehltem Widerwillen, doch zuletzt in Eugeniens Willen ergeben.

In dieſen Zeitraum fällt der Eintritt Eugeniens in das Haus der Miß Ruſhton.

Am ſelben Tage, an welchem der Auftritt zwiſchen Miß Ruſhton und Mademoiſelle de Tourville in der Wohnung der Erſteren ſtattgefunden, fuhr Eugenie ſofort zu ihrem Vater und fand dieſen mit de la Houſſaye im heftigſten Streit. Kaum hatte der Letztere ſie erblickt, ſo ergriff er geſchwind ſeinen Hut und floh wie verzweifelt aus der Wohnung des alten Edelmanns. Was ihren Vater betraf, ſo war derſelbe überaus aufgeregt und hatte kaum Zeit, ihr zu erzählen, wie er zu ihrem beiderſeitigen Glück durch Zufall erfahren habe, daß de la Houſſaye verheirathet ſei und daß ſeine übrigens reichbegüterte Frau in Languedoc lebe.

Der alte Herr hatte ſeine Mittheilungen kaum beendet, ſo trat ein, was die Aerzte ſchon längſt vorausverkündigt hatten, daß er einmal in Folge einer heftigen Aufregung ſterben würde: Herr de Tourville fuhr plötzlich mit der Hand nach ſeinem Herzen, ſtieß einen leiſen Schrei aus und ſtürzte todt vom Stuhl zu Boden.

Zwei Stunden nach dieſem ſo plötzlichen Todesfall, der Eugenie völlig vernichtet hatte, trat Miß Ruſhton bei ihr ein. Was ſie über die nun eingetretenen Vorgänge erzählte, ſtimmte in auffälligſter Weiſe mit dem, was die Verſtorbene darüber vor ihrem Tode mit-

getheilt hatte. In Bezug auf das Getränk, welches ſie ihr gereicht, ſetzte ſie noch ergänzend hinzu, ihr Vater habe daſſelbe ſtets nach einer großen Aufregung zu ſich genommen, und ſie habe es ihm gerade reichen wollen, da ſei er todt zu ihren Füßen geſtürzt.

Beide Advocaten bezweifelten nicht im geringſten das hier Vorgetragene, und waren davon überzeugt, daß es Alles enthielt, was Eugenie nur irgend wiſſen konnte; indeß wie ſollten ſie es anſtellen, um die Jury von Old-Bailey davon zu überzeugen, da es nicht einmal erlaubt war, in Begleitung eines Advocaten vor derſelben zu erſcheinen, dem es vielleicht gelungen wäre, die Anklagerichter davon zu überzeugen, wie unwahrſcheinlich die der Angeklagten zur Laſt gelegte That ſei, ganz abgeſehen von deren ehrenhaftem und ruhigem Charakter, ihrem untadelhaften Ruf und dem ganz unvorhergeſehenen Umſtand, dem allein es zuzuſchreiben war, daß ſie der verſtorbenen Miß Ruſhton das Getränk reichen mußte?

Dieſe Vertheidigung allein hätte die arme Bebauernswerthe vielleicht noch retten können; indeß ihre beiden Advocaten ſahen ſich derſelben beraubt, auch mußten hier alle Kreuz- und Querfragen ohne allen Erfolg bleiben, da die Ausſage der verſtorbenen Miß Ruſhton, der Coroners-Inqueſt, *) ſo wie ganz beſonders das in der Flaſche vorgefundene Kirſchlorbeerwaſſer, und endlich die Gutachten der gerichtlichen Aerzte über den Tod der Verſtorbenen ſo ſchwer gegen ſie ſprachen.

---

*) Der Coroner iſt ein Beamter, deſſen Pflicht es iſt, bei jedem gewaltſamen oder plötzlichen und verdächtigen Todesfall ſich ſofort mit einer Jury dahin zu begeben, wo die Leiche liegt, um hier an derſelben die Todesart derſelben feſtzuſtellen und darauf (nach Coroners Inqueſt) den erforderlichen Ausſpruch zu thun.

Nur eine Perſon exiſtirte, auf welche noch ein Verdacht zu lenken geweſen wäre, und dies war de la Roufſaye; indeß auch dieſer Verdacht war ein im höchſten Grade ſchwacher und gewagter. Für alle Fälle mußte man ihn indeß aufſuchen, und Wright begab ſich denn auch ſofort zu ihm in ſeine Wohnung, wo er aber zu ſeiner großen Enttäuſchung hören mußte, daß de la Roufſaye am frühen Morgen und in aller Stille mit ſeinen ſämmtlichen Sachen das Haus verlaſſen und auch nicht geſagt hatte, wohin er ſeinen Weg genommen, ſo daß alle Bemühungen, ſeinen Aufenthaltsort zu erforſchen, vergebens waren.

Indeß die Advocaten in dieſer Weiſe für Fräulein de Tourville thätig waren, fand die nachträgliche Unterſuchung der Leiche ſtatt. Die Reſultate derſelben waren derartig, daß gegen Eugenie de Tourville ohne Bedenken die Anklage wegen vorſätzlichen Mordes erhoben wurde, und ſie wurde in Folge dieſes Decrets nach Newgate abgeführt, um hier verhört und abgeurtelt zu werden.

Bereits war der Termin zur öffentlichen Verhandlung gegen ſie in Old-Bailey herangekommen; Arthur Cuſhton, der ſich in der Beſſerung befand, war aber doch ſo ſchwach, daß die Aerzte Bedenken trugen, ihn vom wahren Stand der Dinge zu unterrichten, da ihm es leicht hätte einen Rückfall verurſachen können.

Der Fall hatte im Publikum das allgemeinſte Intereſſe erweckt, doch war man überall ſehr getheilt, die Einen waren für, die Anderen gegen die Angeklagte. Zu jener Zeit war es noch nicht Brauch, wie leider heute, die Einzelheiten des Verbrechens in übertreibender und entſtellter Weiſe durch die Journale zu veröffentlichen, beſonders vor beendigter Unterſuchung. Heute eilen Lügen

und Verleumdungen mit Hilfe der Journale wie auf den Flügeln des Windes in's Publikum, und oft gereicht dies dem Angeklagten zum größten Nachtheil, da meist jedes im Dunkeln umgehende Gerücht in ärgster Weise entstellt wird. Zu jener Zeit hatte es nur weniger Zeilen in der Londoner „Times" bedurft, um Eugenie de Tourville's Verhaftung wegen Vergiftung ihrer Brodherrin, der Miß Rushton, zu veröffentlichen und deren Ueberführung des Mordes und Verurtheilung zum Tode, denn leider war dieselbe ohne alle Gnade und Barmherzigkeit erfolgt, trotz der eifrigsten Bemühungen der mit ihrer Vertheidigung beauftragten beiden fähigen Advocaten. Wir haben aber bereits gesehen, wie sehr in damaliger Zeit die Defensoren in ihrer Thätigkeit gesetzlich behindert waren. So beredt auch Eugeniens ganzes Auftreten und Erscheinen für ihre Unschuld sprach, so eindruckslos war es doch auf die Richter gewesen.

Wright und White wußten sich vor Unruhe kaum zu lassen, als sie hörten, wie der Kronanwalt mit ernsten, ruhigen Worten verkündete, daß das arme Mädchen, das in seinem ganzen Wesen für ein Meisterstück der Schöpfung angesehen werden konnte, bald, nur zu bald von Henkershand sollte vernichtet werden!

Arthur Rushton nach diesem entsetzlichen Auftritt mit einer wohlgemeinten Unwahrheit — einer Lüge entgegen zu treten, dazu fehlte es ihnen Beiden an Muth. Wright eilte nach seiner Wohnung, schloß sich in sein Zimmer ein, und befahl, Niemand zu ihm zu lassen, da er unwohl sei.

Unterdeß rückte die Abendstunde heran, ja, es war bereits spät geworden, als er aus seinen Träumen, in die er gesunken war, erwachte und zwar durch das Rollen einer Kutsche, die vor seinem Hause hielt. Dieselbe war

der Eile die Straße heruntergekommen, und
ich ihrem Halten hörte Wright ein heftiges
an seiner Hausthür, ähnlich dem, durch das
in jener Nacht geweckt hatte, als Miß Rush-
orben war. Den Advocaten ergriff eine dunkle
er nahm geschwind seinen Hut, eilte die Treppe
und öffnete rasch die Hausthür.
der Schwelle derselben stand sein College White.
dun, was giebt's? fragte Wright voller Er-
Sind Sie —
leschwind, geschwind! antwortete ihm White, ehe
r angefangenen Satz einmal beenden konnte.
Houssaye ist aufgefunden und hat selbst nach
andt. Eilen Sie um Gotteswillen, denn das
serer Clientin hängt davon ab!
ährte nicht lange, so saßen die beiden Advo-
dem Wagen, der mit Windeseile dahinfuhr.
ten dem Kutscher durch das Versprechen eines
rinkgelds zur Eile angetrieben, was denn auch
daß sie sich nach kaum zehn Minuten vor einem
efanden, das in Dukestreet am Manchester
lag und wo de la Houssaye wohnte.
och lebt er, rief ihnen ein junger Mann entgegen,
n der Thür erwartete, und den White nach dem
des Kranken gefragt hatte.
stiegen rasch die Treppe hinauf und befanden
bald in einem Zimmer, in welchem sich ihnen
rigste und erschütterndste Schauspiel darbot, das
rden nur geben kann.
einem Bett lag vor ihnen ein schöner, schlank
Mann, der sich noch in der Blüthe der Jahre
voller Kraft und Gesundheit, und dessen bleiche
tte sie der Todeskampf und wilde, ungezügelte

Leidenſchaften nicht entſtellt, man mit vollſtem Recht ſchön und geiſtreich nennen konnte. Das Verbrechen des Selbſtmords hatte ihn auf das Todtenbett geſtreckt.

Es war de la Houſſaye.

Zwei Männer ſtanden neben ihm, der eine ein Wundarzt, der andere allem Anſchein nach ein Geiſtlicher, der hier zu gleicher Zeit das Amt des Friedensrichters ausübte, und nach welchem der Wundarzt geſchickt hatte, als er ſich davon überzeugte, daß hier ſeine Hilfe vergeblich war.

Als die beiden Advocaten in das Zimmer des Sterbenden traten, flog ein mattes Lächeln über die Züge des letzteren, und indem er mit ſchwacher Hand winkte, zeigte er ihnen ein engbeſchriebenes Papier, das ſich auf einem Tiſche befand, der vor dem Sopha ſtand, auf welchem der unglückliche Selbſtmörder lag.

Maſter Wright griff ſchnell danach und durchflog es in größter Eile. Die Freude, welche aus ſeinen klugen Augen leuchtete, überzeugte ſeinen Collegen White bald, daß das, was jener las, wohl ausreichend und mit beweiſender Klarheit und Begründung geſchrieben ſein müſſe.

— Iſt dies Ihre freiwillige und der Wahrheit gemäße Ausſage, oder mit anderen Worten Ihr Bekenntniß, denn es wird Ihnen nicht verborgen ſein, daß Sie ſich bald vor dem Richterſtuhle des Allerhöchſten befinden werden? fragte Wright den franzöſiſchen Emigranten.

— Ja! flüſterte de la Houſſaye, es iſt die volle, die reine und ganze Wahrheit.

— Meine Herren, fiel hier der Geiſtliche in etwas herbem Ton ein, ich meine, die Erklärung dieſes Mannes, der voller Trotz und reuelos ſich vor ſeinen Schöpfer drängt, kann für Sie von keinem großen Werth ſein.

— Ach! rief der Sterbende und riß sich durch eine letzte Kraftanstrengung auf seinem Schmerzenslager empor. Ja, ich bereue, ich glaube, ich bereue, ich flehe um Verzeihung! Hören Sie es Alle? Ich bereue, ich bitte um Gnade — meine Herren, schreiben Sie dies nieder! setzte er mit immer schwächer werdender Stimme hinzu, die beinahe unverständlich wurde, als er auf das Papier zeigte.

Bei diesen letzten Worten war bereits das schwache Licht, das in seinen sterbenden Augen auf einen Augenblick leuchtete, plötzlich wieder erloschen. Vielleicht noch eine halbe Minute stützte er sich auf seinen Ellenbogen, deutete auf das Papier, starrte stier im Zimmer umher, dann sank er auf sein Lager zurück und war verschieden.

Die Advocaten beeilten sich so sehr als möglich, von diesem entsetzlichen Sterbelager wegzukommen. Beide fanden, daß die von de la Houssaye in französischer Sprache verfaßte, sehr klar aufgesetzte Erklärung in jeder Beziehung über alle Umstände, welche den Tod der Miß Rushton herbeigeführt hatten, eine den Richtern völlig genügende Auskunft enthielt.

Wir lassen hier eine treue Uebersetzung dieses merkwürdigen Documents folgen:

„Da ich in Erfahrung gebracht hatte, daß Eugenie de Tourville's Vater auf eine mir unbekannt gebliebene Weise von meiner Verheirathung unterrichtet worden war, und es für mich nun feststand, daß alle Aussicht auf eine Verbindung mit ihr für mich verschwunden war, sobald ich de Tourville nicht behinderte, ihr Nachricht von dieser Entdeckung zu geben, und da ich das schöne Mädchen mit aller Leidenschaftlichkeit liebte, deren meine heftige Natur nur fähig ist, so entschloß ich mich, den alten Mann so schnell als möglich

aus der Welt zu ſchaffen, um dadurch meinen Zweck um ſo ſicherer zu erreichen. Ich überredete mich, daß der ſchnell eingetretene Tod de Tourville's ſeinem langjährigen Herzleiden würde zugeſchrieben werden, und die Erfahrung hat mich gelehrt, daß ich mich hierin nicht getäuſcht hatte.

„Ich wußte mir zu dieſem Zweck deſtillirtes Kirſchlorbeerwaſſer zu verſchaffen, dem ich durch einen Zuſatz Farbe und Geſchmack eines Beruhigungsmittels gegeben hatte, wie es der alte de Tourville zu nehmen pflegte. Dies Gift füllte ich in eine Flaſche, auf der ſich das Etikett des Ladens befand, wo gewöhnlich jenes Mittel von de Tourville gekauft wurde, ſo daß nicht der geringſte Verdacht gegen einen Dritten entſtehen konnte. Bei meinem nächſten Beſuch bei ihm wurde es mir möglich, in einem unbeobachteten Moment meine Flaſche mit der des Alten zu verwechſeln. Die ſeinige, welche das echte Mittel enthielt, habe ich mit mir genommen und befindet ſich dieſelbe in einem meiner Koffer.

„Eugeniens unerwartete Rückkehr vereitelte indeß alle meine Pläne, und voller Wuth und Verzweiflung floh ich aus dem Hauſe des alten de Tourville. Wenige Stunden darauf gelangte die Nachricht von ſeinem plötzlichen Tode zu mir, den ich ſelbſtverſtändlich nur dem Genuß des ihm von mir bereiteten Gifts zuſchreiben konnte. Ich fürchtete, man habe die Wahrheit entdeckt, und es werde dies böſe Folgen für mich haben, und aus dieſem Grunde hielt ich es denn für gerathen, ſo ſchnell als nur möglich meine bisherige Wohnung aufzugeben und mich in ein Viertel zu flüchten, wo man mich nicht ſuchen würde.

„Am folgenden Tage aber erfuhr ich erſt, was ſich wirklich zugetragen. Da ich nun aber nicht glaubte,

daß Eugenie de Tourville's Proceß wirklich mit einem Todesurtheil enden könne, ſo blieb ich ruhig in meinem Verſteck, als ich durch ihre eingetretene Verurtheilung zu dem Entſchluß getrieben wurde, ſie zu retten. Ich ſah kein anderes Mittel hierzu als den Selbſtmord, wollte ich ſie nicht dem Schaffot überliefern oder ſelbſt auf demſelben enden. Ich ſah hierbei wohl ein, daß nur ein unumwundenes, wahrheitsgetreues Geſtändniß meiner entſetzlichen That ſie retten konnte, und um jede Gefahr für die unſchuldig Leidende und Verurtheilte zu beſeitigen, entſchloß ich mich zur Abfaſſung dieſes Schriftſtücks. Eugenie de Tourville iſt ewig für mich verloren, und deshalb feſſelt mich denn nichts mehr an dieſe Welt. Gott ſei mir gnädig!

Charles Bernhard de la Houſſaye.

London, den 4. October 1804."

Der Unglückliche hatte ſeinem Leben mit einem Dolchſtoß ein Ende gemacht.

Dies war wörtlich die von ihm hinterlaſſene Schrift, die in allen Theilen und nach gewiſſenhafteſter Prüfung nur zutreffende, in voller Uebereinſtimmung ſtehende Beweiſe für die Wahrheit derſelben enthielt. Die Krone übte eine „Freie Begnadigung" der armen Verurtheilten aus, was der techniſche Ausdruck dafür iſt, wenn ein Criminalurtheil in England als ungerecht erkannt und erwieſen wird. Durch eine ſolche „freie Begnadigung" ſeitens der Krone wird ein derartiges Urtel dann außer Kraft geſetzt.

Fräulein de Tourville befand ſich wieder auf freien Füßen und kehrte bald darauf nach Frankreich zurück, wo ihr Aufenthalt nur ein kurzer war, denn bereits nach ungefähr einem Jahre nach Anerkennung ihrer Unſchuld verband ſie ſich mit Arthur Ruſhton in der ſar-

biniſch-katholiſchen Capelle zu London, da Ruſhton durch ihren Einfluß vermocht worden war, zur katholiſchen Kirche überzutreten.

Das glückliche Paar ließ ſich in Irland nieder, da Arthur Ruſhton hier umfangreiche Güter in der Grafſchaft Galway beſaß.

Ihre lange und glückliche Ehe war reich mit Kindern geſegnet, und Eugenie de Tourville, welche im Jahre 1832 Wittwe ihres Mannes wurde, ſtarb erſt im Jahre 1850 und erfreute ſich noch einer Menge blühender Enkel.

Wir gaben den Fall unter dem Titel: „Die Ruſhtons", weil er unter dieſem Namen noch heute im Munde des engliſchen Volkes lebt. Die Acten waren uns nicht zugänglich, doch ſind wir treu einer ſachgemäßen Relation aus zuverläſſiger Hand gefolgt.

Bernhard Matter.

Diebſtahl. — 1854.

Bernhard Matter wurde im Februar 1822 zu Ruhen im Bezirk Aarau geboren. Sein Vater war Metzger und Pächter des Gasthauses „Zum Bären" daselbst. Die Führung dieses Geschäfts und dann die sehr zahlreiche Familie von neun Kindern war für eine gehörige Beaufsichtigung und Erziehung derselben nicht förderlich, und so war denn Bernhard Matter schon in seiner frühesten Jugend allzu sehr sich selbst überlassen. Der Aufenthalt in dieser Wirthschaft mochte für Matter vielfältige Gelegenheit bieten, in Küche und Keller zu naschen, und der Umstand, daß die vielbeschäftigten, nach und nach in ihren Vermögensverhältnissen zurückgekommenen Eltern ihr Kind nicht genugsam beaufsichtigten und solche Jugendfehler nicht entdeckten und daher auch nicht bestraften, konnte für Matter nur nachtheilig sein, indem ihn diese Sicherheit, dieses Ungestraftbleiben immer sorgloser und verwegener und ihm diese kleinen Entwendungen zur Gewohnheit machten. So war denn jedesmal, wenn in der Schule etwas wegkam, der Verdacht Aller auf Matter gerichtet, der sich aber meistens keck zu vertheidigen wußte. Uebrigens besuchte Matter die Schule nur sehr unregelmäßig; von Anfang des Früh-

jahrs bis ſpät in den Herbſt mußte er die Kuh, welche ſeine Eltern zum Unterhalt der zahlreichen Familie beſaßen, den Straßen, Wegen und Hecken nach zur Weide führen, und wurde dadurch an ein ungebundenes, ungeordnetes Leben gewöhnt; kam er wieder einmal in die Schule, ſo war er vermöge ſeiner Geiſtesanlagen den meiſten Mitſchülern bald wieder nach, und das mochte in ſeinem Kopfe die Anſicht feſtſetzen, ein regelmäßiger Schulbeſuch ſei nicht ſo nothwendig, wie er denn auch ſeinem Lehrer auf Ermahnungen hin zur Antwort gab: „Ich lerne genug für den Hausgebrauch.“ Es iſt dieſes eine Anſicht, welche vielen Eltern eigen iſt und von ihnen auf ihre Kinder übergeht; dieſelben überſehen hierbei aber, daß nicht das Lernen allein maßgebend iſt, ſondern vielmehr das Gewöhnen an eine beſtimmte Zucht und Ordnung, an ein in früheſter Jugend ſchon geregeltes Leben.

Wir finden in Matter's unſtätem und ungeordnetem Jugendleben eine hauptſächliche Urſache ſeines ſpäteren Treibens; ſeine Eltern waren rechtſchaffene Leute, und ſeine übrigen acht Geſchwiſter, welche an eine regelmäßige, ernſtere Beſchäftigung gewöhnt waren, ſind alle wohlbeleumdete Leute geworden. Schon mit ſeinem zehnten Lebensjahre begann Matter ſein Diebshandwerk; in Gemeinſchaft mit einem Schüler, den er hierzu verleitet, wurde der Salzauswäger ſeiner Heimath, der zugleich Krämer war, beſtohlen, und zwar zu verſchiedenen Malen. Während der eine von Beiden in den Spezereiladen ging, um Zucker, Kaffee u. ſ. w. einzukaufen, ſchlich ſich der andere in die Salzkammer und ſtahl einen Theil der dort befindlichen Kaſſe. Der Salzauswäger bemerkte endlich die Defecte, paßte auf und ertappte auch wirklich

Matter's Genoſſen; dieſer ſelbſt leugnete jede Theilnahme und jedes Mitwiſſen ab.

In ſeinem fünfzehnten Lebensjahre wurde Matter zum erſten Mal gerichtlich wegen Diebſtahls beſtraft. Das genannte Urtheil lautet:

„Den 29. Juni 1836. Das Bezirksgericht Aarau hat befunden: Der Knabe Matter ſei durch eigenes freies Geſtändniß, womit der objective Thatbeſtand im Einklang ſich befinde, überwieſen, Sonntags, den 5. Juni, Nachmittags, in den Bijouterieladen des Ulyſſes Cellier in Aarau getreten, angeblich einen Uhrſchlüſſel zu kaufen. Während die im Laden geſchäftige Schweſter des Cellier Fremden unter Anderm auch goldene Ringe vorwies, ſei es dem Matter gelungen, ohne daß es bemerkt wurde, fünf dieſer Ringe zu ſtehlen und einzuſtecken. Als er mit ſeiner Beute ſchon den Laden verlaſſen gehabt, habe er die Frechheit ſo weit getrieben, in denſelben zurückzukehren, ſich nochmals Ringe vorweiſen zu laſſen und um den Preis zu fragen, einzig aus dem Grunde, um ſich über den Werth der bereits geſtohlenen Effecten Gewißheit zu verſchaffen. Als aber mittlerweile Jungfer Cellier das Verſchwinden einiger Ringe entdeckt, habe ſie den Dieb geohrfeigt, ihm ſogleich einen derſelben abgenommen und ſodann die Verhaftung des davongeeilten Matter veranlaßt, bei dem ſich nun auch, zwiſchen dem Tuch und Futter der Hoſen verſteckt, die übrigen Ringe vorfanden. Cellier habe den Werth des Geſtohlenen auf 30 Fr. 80 Rp. fixirt. Derſelbe ſei wieder in den Beſitz ſeines Eigenthums geſetzt worden. Dem Diebe kommen zwar ſeine Jugend und das Wiederauffinden der geſtohlenen Ringe als Milderungsgründe zu Statten, dagegen aber ſpreche wider ihn, daß er die fragliche Entwendung mit eben ſo großer Schlau-

heit als Frechheit begangen und ſelbſt bei der Verhaftnahme das Entwendete noch ſchlau zu verbergen gewußt habe; daß auf ihm noch einiger Verdacht ſchon früher begangener kleiner Diebereien laſte; daß ſowohl der Gemeinderath als ſein Lehrer ihm ein ungünſtiges Leumundszeugniß ausſtellen, und daß endlich der Werth der entwendeten Gegenſtände das Vergehen beinahe zum Criminalverbrechen erhoben hätte. In Würdigung dieſer Umſtände hat das Gericht zu Recht geſprochen und erkannt: es ſei Bernhard Matter für dieſe Entwendung auf correctionellem Wege zu der bereits ausgeſtandenen Gefangenſchaft noch zu einer weiteren Gefängnißſtrafe von vier Wochen mit der Verſchärfung zu verurtheilen: daß er in der letzten Woche jeden zweiten Tag ſchmale Koſt, und jeden zweiten Tag, wo er die gewöhnliche Koſt bekommt, fünf Ruthenſtreiche erhalten ſolle; auch ſoll er auf die Dauer von neun Monaten, mit Einſchluß von vier Wochen Gefangenſchaft, in die Kirchgemeinde Ober-Entfelden eingegrenzt und unter die Aufſicht des Gemeinderaths von Muhen geſtellt ſein. Er habe ſodann ſämmtliche Unterſuchungs- und Gefangenſchaftskoſten zu bezahlen. V. R. w."

Nach ausgeſtandener Haft kehrte Matter in ſeine Heimathgemeinde zurück und lernte dort mit gutem Fleiß und Erfolg das Handwerk eines Maurers. Das geordnete und durch Arbeit ausgefüllte Leben hatte momentan einen guten Einfluß auf ſeinen Charakter; doch wie die Lehrzeit vorüber war, wurde er dieſer Lebensweiſe wieder ſatt, und das frühere ungebundene Leben lockte ſo verführeriſch, daß er ſchon im Jahre 1841 wieder wegen eines Diebſtahls von zwei Viertel Raps vom Bezirksgericht Aarau zu einer Gefängnißſtrafe von vier Wochen verurtheilt wurde.

Am 24. September 1841, alſo bald nach ſeiner Freilaſſung, verheirathete er ſich mit Barbara Fiſcher von Tennweil; aus dieſer Ehe, welche jedoch unterm 8. Juni 1850 wegen peinlicher Beſtrafung Matter's aufgehoben wurde, ſtammt ein geiſtesſchwacher Sohn. Aber auch das Band der Ehe war nicht im Stande, eine bleibende Beſſerung zu bewirken, denn ſchon am 26. Juli 1844 finden wir Matter wieder und zwar wegen:

a) eines zu verſchiedenen Malen verübten Kornbiebſtahls, im Werthe von 22 Fr. (6 Thlr.),

b) eines Diebſtahls an Korn, im Werthe von 36 Fr. (9½ Thlr.),

c) eines zweimaligen Diebſtahls bei Nachtzeit mittelſt Einſteigens und im Werthe von 13 Fr. (3 Thlr.),

zu drei Jahren Kettenſtrafe und in alle Unterſuchungs- und Gefangenſchaftskoſten verurtheilt. In Folge dieſes Urtheils wurde Matter in die Strafanſtalt nach Baden gebracht, wo er ſich durch gutes Betragen bald ſo auszeichnete, daß er ſogenannter Ausläufer wurde; es ſcheint jedoch die Aufführung mehr darauf berechnet geweſen zu ſein, den eben genannten Poſten zu erhalten, um ſich dadurch ein etwas freieres und bequemeres Leben zu verſchaffen; denn bald mußte ihm dieſe Bevorzugung wieder genommen werden, weil er ſie dazu mißbrauchte, um ſich und ſeinen Mitgefangenen allerlei kleine Bequemlichkeiten zu verſchaffen; ſo entdeckte man unter Anderm, daß er Cigarren in die Strafanſtalt brachte, und verſetzte ihn daher nach Königsfelden; ſein Betragen war aber auch hier wieder ſo gut und Zutrauen erweckend, daß er bald wieder wie in Baden die Botendienſte verſah, ohne daß man bis zu ſeiner Entlaſſung aus der Straf[illegible] Urſache gehabt hätte, mit ihm unzufrieden zu ſein.

Es mag etwas auffallend erſcheinen, daß Matter ſeine freiere Stellung während dieſer Strafzeit nie zu einem Fluchtverſuch mißbrauchte, während doch ſeine Hauptſtärke und Gefährlichkeit ſpäter gerade im Ausbrechen aus der Gefangenſchaft beſtand. Man kann dies nur damit erklären, daß einmal die nicht lange Dauer der Haft, dann ſein unter Umſtänden ziemlich freies Leben als Ausläufer für ſeinen Ehrgeiz nicht genug Sporn war, um nach gänzlicher Freiheit zu ſtreben. Später wohl, wo die Zahl der von ihm begangenen Verbrechen ihm als Strafe eine lange Gefangenſchaft zugezogen, wo ſein Name anfing, eine Art Berühmtheit zu erlangen, muß ſein Streben nach Freiheit begreiflich erſcheinen, zumal es ſeinem ehrgeizigen Charakter ſchmeichelte, von ſich immer mehr reden zu machen; als ihm aber einmal ein Fluchtverſuch gelungen, mußte bei einer neuen Verhaftung ſein erſter Gedanke darauf gerichtet ſein, wiederum einen Verſuch zu ſeiner Befreiung zu wagen. Zu allem dieſem kam dann noch die ſichere Ausſicht, von ſeinen Hehlern und Freunden vor den Augen der Polizei ſo lange verſteckt zu werden, bis ihm einige glückliche Diebſtähle die Mittel in die Hand gegeben, ſeinen Vorſatz auszuführen, ſich nach Amerika zu entfernen. Alle dieſe Momente traten noch mehr während ſeiner ganzen Diebslaufbahn zuſammen und bildeten endlich in ihm dieſen Trieb nach einem freien Leben, zu deſſen Erlangung er alle ſeine geiſtigen und körperlichen Mittel in Bewegung ſetzte. Bei Matter's Gefangenſchaft in Baden und Königsfelden war dieſer Charakterzug noch nicht ſo ausgeſprochen; er begnügte ſich damit, als Gefangener eine etwas freiere Stellung zu erhalten, und erhielt dieſe durch ſein gutes Betragen als Ausläufer.

Nach der Entlassung aus der Strafanstalt ging Matter wieder in seine Heimath und arbeitete an verschiedenen Orten als Maurer, so unter Anderm auch an dem Bau der Kaserne in Aarau. Aber auch während dieser Zeit einer ziemlich geregelten Tagesarbeit benutzte er die Nacht zu Einbrüchen und Diebstählen. Vom Januar 1848 bis in den April 1849 beunruhigten im Canton Aargau und den angrenzenden Theilen der Cantone Solothurn, Baselland und Luzern eine Menge meistens bei Nachtzeit mittelst Einbruch begangener, zum Theil nicht unbeträchtlicher Diebstähle die Bevölkerung. Die Polizei warf ihren Verdacht namentlich auch auf Matter, der denn auch in Alten im Canton Solothurn verhaftet wurde. In der Nacht vom 29. auf den 30. März gelang es ihm jedoch, aus seinem Gefängniß auszubrechen er ließ sich an seinen zerschnittenen und wieder zusammengebundenen Betttüchern und Decken aus dem dritten Stockwerk auf die Erde, während er seine zusammenhängenden Ketten noch trug; auf der Aarbrücke kam ihm zufällig ein Nachtwächter entgegen, welchen er aber durch eine schnell angewandte List vertrieb: er legte sich auf den Boden und rasselte mit seinen Ketten, durch welches Geräusch der Wächter erschreckt umkehrte und Matter seine Flucht ungehindert fortsetzen konnte. Er trieb sich dann in der Umgegend seiner Heimath herum, wo er aber beinahe durch die wachsame Polizei in Suhr in einem Hause erwischt worden wäre; nur die schleunige Flucht durch das Kamin rettete ihn. Am 5. April wurde er wieder in Lostorf, Canton Solothurn, verhaftet und nach Zofingen in Untersuchungshaft gebracht, wo er schon in der Nacht vom 7. auf den 8. October wieder ausbrach, indem er mit einer Feile, welche ein im anstoßenden Gefängniß sich befindlicher und ihm von früher her

kannter Heimathloſer ihm gereicht, den eiſernen Block, in dem er ſaß, durchfeilte. Er hatte nun ſchon eine ſolche Gefährlichkeit erlangt, daß der Kleine Rath auf ſeine Einbringung einen Preis von 32 Fr. (8½ Thlr.) ſetzte. Am 22. November erwiſchte ihn endlich die Polizei wieder in ſeiner Heimathgemeinde Muhen auf einem Heuſchober und übergab ihn dem Bezirksgericht Aarau zur Fortſetzung der durch die Flucht aus der Gefangenſchaft in Zofingen unterbrochenen Unterſuchung. Dieſelbe umfaßte neben ihm noch ſiebzehn andere Individuen, welche mit ihm in Gemeinſchaft geſtanden, und förderte 16 Diebſtähle zu Tage, welche meiſt mittelſt gewaltſamen Einbruchs begangen worden, und wegen welcher er zu 16 Jahren ſchwerer Kettenſtrafe verurtheilt wurde.

Der Geſammtwerth des von ihm Geſtohlenen betrug 3222 Fr. (860 Thlr.). Für ſeine Entweichung aus der Gefangenſchaft ſei Matter acht Tage, und zwar je den zweiten Tag auf ſchmale Atzung zu ſetzen und nach ausgeſtandener Strafzeit den betreffenden Behörden der Cantone Baſelland, Luzern und Solothurn zur genauen Unterſuchung und Beſtrafung der auf ihrem Gebiet begangenen Verbrechen polizeilich zuzuführen. Sämmtliche Unterſuchte (er hatte Complicen) ſeien ſchuldig, die bei ihnen vorgefundenen geſtohlenen Waaren, inſofern dies noch nicht geſchehen ſein ſollte, den Beſchädigten zurückzuſtellen.

Die zur Kettenſtrafe Verurtheilten ſeien ſchuldig, i[illegible] nach ihrer Betheiligung an einem einzelnen Verbrecher[illegible] den dadurch den Eigenthümern zugefügten Schaden un[illegible] zwar unter ſolidariſcher Haftung, wo mehrere ein Ver[illegible]brechen begangen haben, zu erſetzen. Die Unterſuchungs[illegible]koſten wurden Matter zu 7/16, jedoch unter ſolida[illegible]riſcher Haftung, auferlegt.

Matter wurde nun in die Strafanstalt zu Baden abgeführt, wo man zu seiner sichern Verwahrung, wie man glaubte, die umfassendsten und hinreichendsten Vorkehrungen getroffen; mit starken Ketten war er an den Boden seines Gefängnisses angefesselt. Diese Vorkehrungen bewiesen sich aber bald als nicht ausreichend, denn in der Nacht vom 17. auf den 18. August 1850 entledigte er sich mit gewohnter Meisterschaft seiner Ketten, bohrte dann mit Hilfe eines entdeckten Nagels eine Anzahl kleiner Löcher in die Abtrittsthür, durchschnitt mit einer von einem Züchtling erhaltenen Messerklinge die durchlöcherte Thür und gelangte durch den Abtritt und dessen Rohr in den beinahe leeren Jauchebehälter und aus diesem heraus an das die hintere Seite der Strafanstalt bespülende Ufer der Limmat hinunter. Hier war er in Freiheit. Er begab sich nun in seine Heimathgemeinde Muhen in die Wohnung eines gewissen Kaspar Lüscher, welcher ihn versteckt hielt. Diese abermalige Entweichung veranlaßte die aargauische Regierung, auf seine Einbringung einen Preis von 50 Fr. (13 Thlr. 10 Sgr.) zu setzen.

Schon im September desselben Jahres wurde die allgemeine Aufmerksamkeit durch eine Menge Diebstähle wieder auf Matter gelenkt, welcher jetzt jedesmal in den Augen des Publikums in Verdacht kam, wenn irgendwo in der Nähe ein Diebstahl begangen wurde. Zwar wollte er glauben machen, er hätte sich aus seiner Heimath entfernt, denn er ließ dem Chef des Landjägercorps (Gensd'armerie) die schriftliche Anzeige zukommen, er hätte es nicht für rathsam gefunden, hier zu bleiben, ziehe vielmehr vor, dem Papste, als dem Vorsteher der Strafanstalt in Baden zu dienen. Im December desselben Jahres erhielt der gedachte Chef folgenden Brief:

„Verſaille, den 3. Dez. Mit dieſen par worten zeige ich euch an, daß meine Reiſe jetzt über den Bach (Meer) get. Ich habe ſchon lange Ein Trauriges Leben gehat. Und ſo will ich mir dort ein Ruhigeres verſchaffen mit der Hülfe Gottes. Nach dem gewitter gibt es auch wieder Sonnenblihke. Das zeigt ſich offenbar an mir. — Ein freundlicher Gruß. Bernhart Matter."

Wie aus dem ſpäteren Geſtändniſſe Matter's hervorgeht, war er wirklich auf dem Wege nach Amerika ſchon in Havre angekommen, um ſich einzuſchiffen, wurde aber wegen einer anſteckenden Krankheit, mit welcher er behaftet war, zurückgewieſen. Er reiſte hierauf in die Schweiz und befand ſich am 10. Februar 1851 in Erlinsbach, kehrte aber durch Baſelland wahrſcheinlich wieder in's Elſaß zurück. Einen ihn fahrenden Knecht ſoll er gefragt haben, ob er wiſſe, wen er gefahren, worauf er ihm auf die verneinende Antwort geſagt habe, er ſei der bekannte Matter und kehre in acht Tagen den gleichen Weg wieder zurück. Wirklich erſchien er zu der bezeichneten Zeit, nämlich am 19. Februar, wieder in Erlinsbach und zwar in ſehr eleganter Kleidung. Ein Solothurner Landjäger erkannte und verfolgte ihn jedoch; auf deſſen Ruf eilten mehrere Leute herbei, und es brachte ihn endlich ein Holzhauer zum Stehen; ein Piſtol, welches Matter auf den Mann abfeuerte, hatte keine Wirkung, ſo daß dieſer mit ſeiner Art Matter durch einen Schlag beſinnungslos niederwarf. Von Olten, wohin er nun zuerſt abgeführt wurde, brachte man ihn in Unterſuchungshaft nach Lenzburg. Bald war die Unterſuchung beendet und Matter vom Obergericht zu 20jähriger Kettenſtrafe verurtheilt. Wir geben in Folgendem den hiſtoriſchen und rechtlichen Theil dieſes Ur-

theils, welches über die Zeit von Matter's letztem Ausbruch in Baden bis zu seiner Gefangennehmung in Erlinsbach genaue Auskunft ertheilt:

Im Februar 1850 wegen verschiedener begangener Diebstähle zu 16jähriger Kettenstrafe verurtheilt, sei es dem Bernhard Matter gelungen, am 18. August gleichen Jahrs aus der Strafanstalt in Baden auszubrechen und nach Muhen zu entweichen, wo er in der Wohnung des Kaspar Lüscher ein Versteck gefunden. — Von da aus habe er verschiedene nächtliche Streifzüge auf Diebstähle unternommen. So habe er sich:

1) noch in demselben Monat nach Kirchleerau zu dem Hause des Bärenwirths Huber begeben, daselbst die Thür eines Felsenkellers mit den Händen aufgerissen und aus dem Keller fünf oder sechs Flaschen Nußwasser, etwas Käse und gekochtes Fleisch, im Gesammtwerth von 13 Fr. 70 Rp. (3 Thlr. 20 Sgr.) entwendet. Bald nachher sei er:

2) in der Nacht vom 26. auf den 27. August mit einem Sack versehen in's Pfarrhaus nach Kulm gegangen, wo er die Kellerthür durch Wegschieben von Steinen und eines Sparren, womit sie von innen verschlossen gewesen, geöffnet und aus dem Keller einen zur Hälfte mit Butter gefüllten Bottich genommen; hierauf sei er hinter dem Pfarrhause durch das Fenster, das er eingeschlagen, in die Speisekammer gestiegen, und habe daraus eine Schachtel mit Eiern, gekochtes Fleisch, acht bis zehn Stück Kerzen und etwa hundertfünfzig Stück Cigarren entwendet. — Der Werth des Entwendeten belaufe sich auf 22 Fr. (6 Thlr.)

3) Nicht lange nachher habe er sich in's Wirthshaus in [redacted] begeben, sei hier in den Keller eines Neu[redacted] und durch denselben in denjenigen des

Wirthshauſes gelangt, wo er eine Flaſche mit Branntwein, zwölf Flaſchen mit Wein, einen Bottich mit Schmalz, eine Schachtel mit Backwerk und etwas Käſe geſtohlen, von dieſen entwendeten, 26 Fr. 40 Rp. (7 Thlr. 12 Sgr.) werthen Gegenſtänden ſeien ſechs Flaſchen Wein, die er nicht mit fortgetragen, ſondern zu ſpäterer Abholung verſteckt gehabt, von dem Eigenthümer wieder aufgefunden worden.

4) In der Nacht vom 31. Auguſt zum 1. September habe er den Krämer Schenker im Rothacker beſtohlen. Durch das Küchenfenſter, an welchem er eine Scheibe ausgehoben, ſei er nämlich in das Haus geſtiegen und habe aus dem Laden mehrere Stück Baumwollentuch, Halblein, Hoſen- und Giletzeug, und aus dem Keller etwas Käſe und einige Maß Wein, alles zuſammen im Werthe von 83 Fr. 65 Rp. (21 Thlr. 15 Sgr.) entwendet.

5) In der Nacht vom 4. auf den 5. September ſei er in's Pfarrhaus in Starrkirch mittelſt einer Leiter geſtiegen und habe daſelbſt in der Speiſekammer aus einem Schranke einen ſilbernen Löffel, zwei Körbchen voll Eier und Schweinefleiſch, in der Küche zwei ſilberne Eßlöffel, im Keller etwa vier Pfund Käſe und vor einer Thür ein Paar Schuhe geſtohlen. Einen Schirm, den er ebenfalls genommen, habe er vor dem Hauſe wieder ſtehen laſſen. Der Werth des bei dieſem Angriffe Entwendeten betrage 60 Fr. 30 Rp. (16 Rthlr. 3 Sgr.)

6) In der Nacht vom 7. auf den 8. September habe er beim Wirth Hohler in der Wöſchnau die nach außen gehende Thür zum Keller erbrochen, aus demſelben Käſe, Brod und etwa zwanzig Flaſchen Wein, in der Küche, zu der er dann aus dem Keller geſtiegen, zwei Flaſchen Branntwein, zwei Würſte, und in der

Stube etwa hundert Stück Cigarren entwendet, alles zuſammen im Werth von 62 Fr. 35 Rp. (16 Thlr. 20 Sgr.)

7) Zwei Tage ſpäter, in der Nacht vom 10. zum 11. September, ſei er beim Ammann Gloor in Retterswyl mittelſt Oeffnens des Küchenfenſters und Einſteigens durch daſſelbe in deſſen Wohnſtube gelangt, wo er aus einem Schranke, an welchem der Schlüſſel geſteckt, eine ſilberne Uhr, einen Ueberrock, Stoff zu Schürzen und ein Bügeleiſen genommen, das an einer Bank gehangen. Der Werth dieſer entwendeten Gegenſtände betrage 45 Fr. (12 Thlr.)

8) In einer Nacht, ebenfalls im September, habe er, ungefähr um 11 Uhr, beim Dr. Ruffli in Seengen ein Fenſter zur Apotheke erbrochen, ſei auf einer Leiter in dieſelbe hineingeſtiegen und habe dort mittelſt eines mitgebrachten Stemmeiſens das Pult erbrochen, in der Hoffnung, Geld darin zu finden; da ſich aber kein ſolches in demſelben vorgefunden, habe er daraus zwei Piſtolen entwendet, und aus der Küche noch einen Bottich mit Butter und ein Paar Schuhe mit fortgenommen. Alles im Geſammtbetrage von 12 Fr. (3 Thlr. 6 Sgr.)

9) In der Nacht vom 13. zum 14. September ſei Matter mit ſeinem Wirth Kaspar Lüſcher nach Vordemwald zu dem Hauſe des Werndli, des Schwiegervaters von Lüſcher, gegangen. — Nachdem Letzterer dem Matter den Ort bezeichnet, wo eine ſilberne Uhr hange, habe ſich dieſer dann allein in das unverſchloſſen geweſene Haus eingeſchlichen und die in der Stube hangende, zu 15 Fr. (4 Thlr.) taxirte Uhr geſtohlen. — Von da weg hätten Beide

10) in derſelben Nacht ſich nach dem Hauſe Jacob Dätwiler's in Vordemwald begeben, wo Matter

mit den Händen gewaltsam die Thür zu einer Geschirrkammer geöffnet, daraus einen Haken genommen, damit die Thür zum Speicher erbrochen und aus demselben ein Bündel Flachs und drei Stück Schweinefleisch sich zugeeignet. Auch die Thür zum Keller des Speichers habe er mit dem gleichen Haken aufgesprengt und aus einem Faß daselbst etwas Wein herausgelassen, den er sofort mit Lüscher getrunken. Der Werth dieses Entwendeten wird auf 19 Fr. 40 Rp. (5 Thlr. 2 Sgr.) angegeben.

Als in Folge dieses letzteren Diebstahls Matter's Diebsgenosse, Kaspar Lüscher, verhaftet und in gerichtliche Untersuchung gezogen worden, habe jener sich in Muhen nicht mehr sicher geglaubt und eine Zeit lang in den Canton Bern begeben, von wo er jedoch schon nach wenigen Wochen in der Absicht nach Muhen zurückgekehrt, von da nach Amerika auszuwandern. Mit dem Erlös von den verkauften gestohlenen Gegenständen und mit 65 Fr. (17 Thlr. 10 Sgr.), die er von seinem Vater als Reisegeld erhalten, sei er nach Basel und von da nach Straßburg und Zabern gereist, wo er den Gauner Andreas Kemar aus dem Elsaß angetroffen, den er schon von früher her gekannt. Dieser habe ihm von der Ausführung seines Vorhabens, nach Amerika auszuwandern, abgerathen, und ihn eingeladen, ihm beim Einschmuggeln von Cigarren und Seidenwaaren von Basel nach Frankreich behilflich zu sein. In Basel dann — so gab Matter an — habe ihm Kemar den Vorschlag gemacht, einen Diebstahl im Hause eines gewissen Hasler in Othmarsingen zu begehen, wozu Matter ihm seine Beihilfe versprochen.

11) Am 17. October, vor 7 Uhr Abends, seien zu dem Ende Beide außerhalb Lenzburg verabredeter-

maßen zusammengetroffen, hätten aber die That, weil es mondhell gewesen, nicht sofort unternommen, sondern deren Ausführung auf die folgende Nacht verschoben und sich getrennt. Mit Einbruch dieser Nacht seien dann Beide bei den „Fünf Linden" bei Lenzburg wieder zusammen gekommen und sofort nach Othmarsingen aufgebrochen. Hier hätten sie auf einer Anhöhe gegen den Wald zu gewartet, bis es auf der Straße und im Dorfe still geworden, und seien dann zur That geschritten.

Kemar habe, während Matter bei der Hausthür Wache gestanden, mit einem mitgebrachten eisernen Instrumente einen Fensterladen aufgebrochen, sei dann zum Fenster hineingestiegen, habe im Laden das Pult erbrochen, daraus das in kleinen Schächtelchen, Schublade und Beuteln vorgefundene Geld an sich genommen und solches dem draußen gestandenen Matter zum Fenster hinausgereicht. Mit dieser Beute hätten sich Beide in derselben Nacht nach Entfelden begeben, im Steinbruch daselbst ein Feuer angemacht, um sich vom Regen zu trocknen, und dabei das gestohlene Geld unter sich getheilt. Matter wolle dabei 328 Fr. (88½ Thlr.) erhalten haben, da bei der Zählung des Geldes sich 728 bis 730 Fr. (163 Thlr.) ergaben und Kemar zu ihm gesagt habe, er habe nicht mehr, er könne ihn untersuchen. Der bestohlene Hasler dagegen behaupte, nach verschiedenen vorgenommenen Berechnungen habe sich ergeben, daß ihm an Geld ein Gesammtbetrag von 1152 Fr. (340 Thlr. 16 Sgr.) gestohlen sei; die ihm bei diesem Anlasse ebenfalls entwendeten Schächtelchen und Beutel und ein Messer, das Matter für sich behalten, schätze er auf 8 Fr. (3 Thlr. 2 Sgr.)

Matter habe sich hierauf wieder nach Basel begeben, sich etwa 14 Tage in der Gegend von St. Louis aufgehalten, und sei dann nach Paris und von da nach

Havre gereist, um sich nach Amerika einzuschiffen. Da er wegen einer Hautkrankheit, mit der er behaftet gewesen, nicht in das Schiff aufgenommen wurde, sei er wieder über Paris nach Straßburg, und nach einem ungefähr sechstägigen Aufenthalt in Marlenheim bei Kolmar, wo er sich mit einem Mädchen als Viehhändler Rychner von Gränichen verlobt, deren Bekanntschaft er unterwegs gemacht, die er dann aber im Stich gelassen, nach der Schweiz zurückgekehrt. — Nachdem er in Basel wieder mit Kemar zusammengetroffen und mit diesem von da aus, jedoch auf verschiedenen Wegen, wieder einige Reisen nach Zürich, angeblich zum Einkauf von Seidenwaaren, gemacht, sei derselbe am 19. Februar auf dem Wege über die Schafmatt erkannt und bei Erlinsbach durch einen Landjäger mit Beihilfe von herbeigesprungenen Landleuten, nach vergeblichem Fluchtversuch, eingeholt, zu Boden geworfen und festgenommen worden. Bei diesem Anlaß sei das Pistol, das er bei sich getragen, losgegangen, es habe aber nicht ermittelt werden können, ob dasselbe scharf geladen und ob der Schuß auf eine bestimmte Person gerichtet gewesen. — Er behauptete das Gegentheil und erklärte, das Pistol sei ihm losgegangen, während er auf den Boden stürzte; wäre es scharf geladen gewesen, so hätte er es in jenem Augenblicke zunächst gegen sich selbst gebraucht.

Außer den von Matter in der vorliegenden Untersuchung eingestandenen Diebstählen seien demselben noch eine Menge anderer, an verschiedenen Orten begangener Diebereien vorgehalten, von ihm jedoch beharrlich jede Mitwissenschaft in Abrede gestellt worden.

Der Gesammtwerth des von Matter in den elf von ihm zugestandenen Diebstählen Entwendeten betrage 1097 Fr. (320 Thlr.), und die [redacted] verübten, der gegenwärtigen [redacted]

belaufen ſich dem Werth nach auf 890 Fr. 70 Rp.
hlr. 16 Sgr.) Schreite man nun zur rechtlichen
jung dieſes Thatbeſtandes, ſo könne es keinem
unterliegen, daß Matter die vorbezeichneten elf
enen Diebſtähle begangen habe, indem er dieſel-
iwillig eingeſtanden. Als der größte derſelben
ſich der zu Othmarſingen verübte, und nach
müſſe unter Berückſichtigung der anderen Dieb-
ie Strafe abgemeſſen werden, und wenn der In-
ei dieſem Einbruche auch nicht ſelbſt Hand an-
haben wolle, ſo trage er nach den geſetzlichen
nungen die Mitſchuld am Verbrechen und ſei des
en Verbrechens wie der noch nicht eingebrachte Thä-
big, nämlich des Verbrechens des mehrfach erſchwer-
bſtahls; die Summe des Geſtohlenen belaufe ſich
über 400 Fr. (106 Thlr. 20 Sgr.) Der Diebſtahl
beſonderer Verwegenheit und Gewalt ausgeübt
. Es träten daher bei dieſem Diebſtahl mehrere
be ein, deren jeder für ſich allein ſchon die An-
g des §. 152 begründe. Der §. 153 ſchreibe
r: „Wenn bei einem Diebſtahl mehrere von den
52 angezeigten erſchwerenden Umſtänden zuſam-
ſen, ſo ſoll nach Maßgabe der Gefährlichkeit
Kettenſtrafe lebenswierig im erſten Grade er-
verden.“ Der §. 154 gehe aber noch weiter und
„Wenn aber ein ſolcher Verbrecher ſchon
al des Diebſtahls wegen fruchtlos be-
orden und ſich das Stehlen ſo zur Ge-
eit gemacht hat, daß wenig Hoffnung
eſſerung übrig bleibt, ſo ſolle er mit
e beſtraft werden!!!“ Es frage ſich daher,
§. 153 nicht vielmehr der §. 154 anzuwen-
dieſer Beziehung ergebe ſich, daß Matter

schon im Jahre 1836, im Alter von 15 Jahren, in Aarau aus einem Laden fünf goldene Ringe entwendet und dafür Gefängnißstrafe erhalten, — daß er im Jahre 1841, im Alter von 20 Jahren, wegen Entwendung von zwei Viertel Raps polizeilich bestraft worden, — daß er im Jahre 1844, im Alter von 23 Jahren, wegen verschiedener Fruchtdiebstähle zu drei Jahren Kettenstrafe verurtheilt worden, und endlich, — daß er vom Januar 1848 bis April 1849, theilweise unter Mitwirkung mehrerer Diebshehler, elf Diebstähle auf aargauischem Gebiet und fünf in angrenzenden Cantonen im Gesammtwerth von 3222 Fr. 75 Cent. (860 Rthlr.) begangen, für welch erstere er zu 16jähriger schwerer Kettenstrafe verurtheilt worden, die er jedoch nicht abgebüßt, sondern in der Nacht vom 18. auf den 19. August 1850 durch gewaltsamen Ausbruch aus dem Zuchthause in Baden derselben sich zu entziehen gewußt habe, so wie er denn auch früher aus dem Gefängnisse von Zofingen ausgebrochen sei. Der Angeklagte sei daher wirklich schon zweimal des Diebstahls wegen und zwar fruchtlos mit Criminalstrafe belegt worden, indem der Umstand, daß er die letztere Strafe nicht abgebüßt, ihm nicht zum Vortheil gereichen dürfte und das Gesetz nicht in dem Sinne ausgelegt werden könne, daß zur Anwendung des §. 154 erforderlich sei, daß der Verurtheilte die Strafe verbüßt habe. Die erste Bedingung des §. 154 sei demnach allerdings vorhanden; allein es frage sich, ob auch die zweite zutreffe, nämlich die Annahme, daß sich der Verbrecher das Stehlen so zur Gewohnheit gemacht, daß wenig Hoffnung zur Besserung übrig bleibe? In dieser Beziehung zeige sich in dem Leben des Angeklagten von dem Zeitpunkte an, wo die i[illegible] Urtheil vom 26. Juni 1844 au[illegible]

se ihr Ende erreicht habe, bis zu Anfang des Jah=
1848 eine Unterbrechung des Wandels, der zu sei=
Gunsten spreche. Der Angeschuldigte gebe auch als
und seines Rückfalls die Verführung des alten Gärt=
s Rudolph Haberstich, eines ergrauten Böse=
hts, der sich im Gefängniß von Zofingen selbst ent=
te, an, und es gewinne diese Angabe an Wahrschein=
keit dadurch, daß gegen Matter von seiner zu Ende
mi 1847 stattgefundenen Entlassung aus der Straf=
stalt bis zum Anfang des Jahres 1848, während
cher Zeit er sich der Ausübung seines Hand=
rks wiederum beflissen, keine Klage laut geworden
. Der Richter, bis hierher gekommen, dürfe dem=
ch noch nicht auf das Dasein einer eingewurzelten Ge=
hnheit zum Stehlen schließen. Allerdings habe der
geklagte vom Jahre 1848 an sich wiederum einer
enge von Diebstählen unter sehr erschwerenden Um=
nden schuldig gemacht und auch nach seiner Flucht aus
Strafanstalt in Baden sich abermals seinem frheren
brecherischen Lebenswandel hingegeben; frage man aber
h dem Grunde dieser letzten Erscheinung, so könne
selbe eben so wohl in dem besondern Umstande gefun=
werden, daß Matter den Entschluß gefaßt., nach
erika auszuwandern, und zu diesem Zweck sich die
ttel dazu, freilich auf verbrecherischem Wege, zu
schaffen gesucht habe. Der Richter dürfe demnach bei
s Vorhandensein eines solchen Beweggrundes auf
ite des Verbrechers, wofür dessen Reise nach Havre
Beweis spreche, woselbst er aus eigenthümlichen Ur=
en auf keinem Schiff angenommen worden, auch hier
[redacted] Bedenken tragen, die Gewohnheit als physi=
[redacted] und des fortgesetzten verbrecherischen Han=
[redacted] gten und hiermit eine der Voraus=

setzungen als vorhanden anzunehmen, auf welchen die Anwendung des §. 154 beruhe. Und was die Hoffnung auf Besserung des Verbrechers betreffe, so sei dem Befinden des Richters hinsichtlich dieses Erwägungsgrundes ein so weiter Spielraum gelassen, daß ihm ein entschiedener Ausspruch darüber wo nicht unmöglich, doch immerhin sehr schwer werde; im vorliegenden Falle aber könne der Richter unter den bereits erwähnten Umständen, insbesondere denn auch bei dem kaum 30jährigen Alter nicht dazu gelangen, die bestimmte Erklärung abzugeben, daß wenig Hoffnung zur Besserung übrig bleibe, zumal wenn die Strafanstalt nicht nur den Zweck der Bestrafung, sondern auch den der Besserung erfüllen werde. In dieser Ansicht werde der Richter zudem noch durch das Benehmen des Angeklagten in der letzten Untersuchung bestärkt, aus welchem der Mangel jedes sittlichen Gefühls keineswegs hervorgehe. Komme man also zur Anwendung des §. 153, so müsse, bei der erwiesenen Gemeingefährlichkeit dieses Diebes und bei der Masse der gegen ihn sprechenden Erschwerungsgründe, die angeführte gesetzliche Bestimmung hinsichtlich der Dauer der Strafe in ihrem vollsten Maße angewendet werden.

Das Obergericht hat demnach in Bestätigung des bezirksgerichtlichen Urtheils zu Recht erkannt:

„Bernhard Matter habe sich des Verbrechens des mehrfach erschwerten Diebstahls schuldig gemacht und werde dafür auf die Dauer der Strafe von zwanzig Jahren zu schwerer Kettenstrafe ersten Grades, zum Schadenersatz und zur Bezahlung der Untersuchungskosten verurtheilt ꝛc."

Bevor dies Urtheil jedoch in Vollzug gesetzt werden konnte, fand Matter wieder Gelegenheit, auszubrechen. Er durfte nämlich in Lenzburg auf Anordnung des Be-

irksgerichts täglich einmal aus dem Gefängniß, um Bewegung zu erhalten; so war es seiner Gesundheit wegen vom Arzt verlangt worden. Zu diesem Zweck wurde ein an das Gefängniß anstoßender Holzhof benutzt; bei diesen Spaziergängen fand Matter mit seinem scharfen Ortssinn Gelegenheit, einen Plan zur Flucht auszusinnen, welchen er dann auch in der Nacht vom 17. auf den 18. Juli 1851 ausführte; denn als in der Frühe um 1½ Uhr zwei Landjäger bei ihm den vorgeschriebenen Besuch machen wollten, war er fort. Wie immer hatte er sich der Hand- und Fußschellen zu entledigen gewußt, dann den stark mit Eisen beschlagenen Ofen durchbrochen, war durch das Kamin in den ihm durch die Spaziergänge wohlbekannten Holzhof gelangt, durchbrach hier ein kleines aus Backsteinen gemauertes Gewölbe eines Kellerfensters, kroch durch dasselbe in den Keller und öffnete von innen die Kellerthür, durch welche er in's Freie gelangte.

Aber bald führte seine Sorglosigkeit ihn wieder in die Hände der Polizei, denn schon am 31. Juli wurde er im Gasthause „Zum Löwen" in Büron wieder verhaftet; er saß daselbst in der Wirthsstube, wurde erkannt und von fünf kräftigen Burschen und einem Landjäger überwältigt; man fand bei ihm ein doppelläufiges Pistol, ein Stilet und ein Brecheisen. Auf dem Transport nach Sursee machte er einen Versuch zum Entspringen, indem er, obschon geschlossen, dem ihn begleitenden Landjäger einen Schlag auf den Kopf versetzte und sich davonmachte; bald jedoch war er wieder eingeholt und wurde nun an die aargauischen Behörden ausgeliefert, welche das bereits gefällte, oben angeführte Urtheil in Vollziehung setzten und ihn in die Strafanstalt auf der Festung Aarburg abführen ließen. Dort hatte man, durch

seine Gewandtheit im Ausbrechen vorsichtig gemacht, eine eigene Zelle für ihn herrichten lassen. Die Kette, mit welcher er an einen acht Centner schweren Stein gefesselt war, hatte man ganz blank polirt, um daran sogleich jede Spur einer Verletzung zu entdecken. Aber alle die Vorsichtsmaßregeln waren nicht genügend, seiner Raffinirtheit zu begegnen. In der Zelle, in welcher er saß, entdeckte er einen Nagel von 1 Fuß Länge, $^5/_4$ Zoll Breite und $^1/_4$ Zoll Dicke. Nachdem später die Wände übertüncht waren, verschaffte er sich durch Losbrechen eines an der Decke befestigten Lattenstücks einen kleinen Drahtstift, mit welchem er obenerwähnten Nagel löste, die Spuren davon aber sorgfältig zu verdecken wußte. Mit diesem Nagel wurden nun seine an den Händen befindlichen Eisenringe in zwölf halben Tagen durchgefeilt, so daß er seine Hände jeden Augenblick frei machen konnte; um bei der Untersuchung seiner Ketten keinen Verdacht zu erregen, füllte er die angefüllten Stellen mit Brod aus. Auf diese Weise konnte er sich im günstigen Moment von seinen Armfesseln befreien und seine Hände gebrauchen. Zuerst entfernte er einen Laden von der Wand und benutzte die aus demselben gewonnenen Nägel dazu, um das Pflaster und die Steine der Mauer oberhalb des Gefängnißofens zu lösen; sodann durchbrach er diese vier Fuß dicke Mauer und gewann eine Oeffnung, groß genug, um sich hindurch zu drängen, und durch die er zuerst seine Decke und Leintücher warf und dann mit noch gefesselten Beinen nachkroch. In den Hof gelangt, knüpfte er die zerrissenen Decken zusammen, befestigte dieselben an einem Sparren, legte diesen quer an eine Schießscharte und ließ sich an diesem Seil hinunter. Die Höhe war aber so bedeutend, daß das Seil lange nicht bis auf den Boden reichte; es

galt daher einen gewagten Sprung, der denn auch in so weit glückte, daß Matter, wenn auch am Rücken verletzt, in den nahe bei der Festung gelegenen Wald entkam. Diese Flucht fand in der Nacht vom 9. zum 10. Januar 1853 statt, die Anstrengung bei derselben hatte ihn dermaßen erschöpft, daß er zu seiner Erholung sich den ganzen Tag im Gesträuch des Waldes versteckt halten mußte. Mit Anbruch der Nacht schleppte er sich bis in den Holzhof eines nahegelegenen Hauses und verweilte dort, bis die Bewohner zu Bett gegangen, schlich sich dann in den Stall, wo er eine Kuh melkte und sich mit deren Milch erlabte. Hinter dem Hause fand er dann eine Sense, zerbrach dieselbe, durchfeilte damit die Kettengelenke an jedem Beine und befreite sich so Morgens gegen 4 Uhr von seinen Fesseln, welche er dann etwa 100 Schritt vom Hause in die Erde vergrub und mit Laub bedeckte. Von hier begab er sich in die sogenannte Winterhalde, schlich dort auf das Heu in einer Scheune und versteckte sich dort drei Tage lang. Ein Dampfrohr, welches aus der Stallung in die Scheune führte, diente ihm zur Erwärmung seiner erfrorenen Füße; die Milch der Kühe benutzte er auch hier wieder zu seiner Nahrung. Nach drei Tagen begab er sich in seine Heimath Muhen und fand dort vorübergehend Unterkunft in einem ihm bekannten Hause; die Bewohner desselben fürchteten aber, die Polizei möchte auch bei ihnen auf Matter fahnden, und verabreichten demselben daher eine wollene Decke mit dem Bedeuten, er möge sich irgend wo in's Heu verstecken. Er folgte diesem Rathe, blieb auf dem Heuschober eines andern Hauses ungefähr bis $6^1/_2$ Uhr Abends und begab sich dann wieder in das erstere Haus zurück.

So weit reicht die von Matter in der Unter-

suchung zu Protokoll gegebene Erzählung seiner Flucht aus der Festung Aarburg. Von da an beginnt wieder ein neuer Abschnitt seiner Verbrecherlaufbahn; denn bald hörte man wieder von Diebstählen und Einbrüchen, die man Niemand anders als ihm zutrauen konnte. Längere Zeit dann wieder hörte man nichts von Verbrechen, so daß ein großer Theil der Bevölkerung sich zu der Annahme berechtigt glaubte, er habe seinen früher schon gemachten Versuch, nach Amerika auszuwandern, nun wirklich ausgeführt, welchem Glauben auch gewisse Auswanderungs-Agenten durch ihre hierüber an Fragende ertheilten Antworten ziemliche Wahrscheinlichkeit verliehen. Die Polizei ließ sich zwar dadurch nicht täuschen, war vielmehr fortwährend Tag und Nacht auf den Beinen, um des Entwichenen habhaft zu werden, wurde aber von einem Theil der Bevölkerung in übelverstandenem Interesse gefoppt und sogar durch Mittheilung unrichtiger Nachrichten auf falsche Spuren gebracht. Die ganze Matter-Angelegenheit hatte bereits auf einen Theil der Bevölkerung derartig gewirkt, daß dieselbe in Matter nicht mehr den gefährlichen Verbrecher, sondern einen von der Polizei verfolgten Unglücklichen erblickte. Es mußte daher der Regierung daran gelegen sein, der Polizei zu dem ihr gebührenden Ansehen zu verhelfen; es konnte dieses vorerst nur durch die Wiedereinbringung Matter's geschehen; ein Preis von 500 Fr. (133 Thlr. 10 Sgr.) wurde hierfür ausgesetzt.

Die Diebstähle, welche er von seiner Entweichung von Aarburg bis zu seiner Wiedereinfangung begangen, finden sich in dem unten mitgetheilten letzten obergerichtlichen Urtheil ausführlich, so daß man dieses wohl am besten reden lassen kann. Vorher wollen wir jedoch noch einige Thatsachen mittheilen, die von Matter's Sorg-

losigkeit einen sprechenden Beweis liefern. Nach seinem eigenen Geständnisse besuchte er nämlich von Muhen aus mehrere Male selbst Aarau, den Sitz der Centralpolizei, machte sogar einmal bei einem Fleischer, etwa zwanzig Schritte von dem Landjägerposten entfernt, Einkäufe. Er ließ sich ferner bei einem benachbarten Arzt von seiner beim Ausbruch aus Aarburg erhaltenen Körperbeschädigung heilen; ein Zufall war es gewiß, daß er nicht erkannt wurde. — Einige Zeit nach einem in Seon begangenen sehr bedeutenden Diebstahl, welchen man sogleich allgemein Matter zuschrieb, zechte er in dem nur eine Viertelstunde von dem Schauplatz der That gelegenen Dorfe Retterswil, zahlte den anwesenden Schnittermädchen Wein, fing in berauschtem Zustande sogar Händel an und schlief dann auf einer Bank beim Wirthshause ein; erst gegen Anbruch des Tages erwachte er wieder und entfernte sich dann, ohne entdeckt worden zu sein. — Kurze Zeit nach seinem Diebstahl in Dintikon spielte er mit dem Ammann (Polizeibeamten) und einem andern Gaste dieses Orts, ohne erkannt zu werden; gleichzeitig war aber auch die Polizei im Anzuge; der dortige Orts-Polizeibeamte, welcher, um Feierabend zu bieten, in die Wirthsstube trat, meldete als Neuigkeit, daß die Polizei da sei, um auf Matter zu fahnden. Dieser, als noch einzig zurückgebliebener Gast, verlangte vom Wirth noch einen Schoppen, entfernte sich aber eiligst, als letzterer das Verlangte holte.

Das sind einige Beispiele von seiner Sorglosigkeit in der Freiheit; es ließen sich deren wohl noch viele aufzählen.

Ein Fall, in welchem er indirect schuld an dem Verlust eines Menschenlebens war, verdient noch der Erwähnung. Es war nämlich der Polizei wohl bekannt,

daß er sich oft mit Dirnen herumtreibe. Ein Landjäger erhielt daher den Auftrag, sich in Weiberkleider zu stecken, um auf diese Weise, da Matter weiblichen Personen nie auswich, eher seiner habhaft zu werden. In Ausführung des erhaltenen Auftrags wurde der betreffende Landjäger Nachts von zwei Männern, welchen er in seiner Weiberkleidung verdächtig erschien, angehalten, geneckt und verfolgt. Der eine davon, ein junger Mann, entfernte sich auf einige Zeit, erschien aber bald wieder mit einem Regenschirm, welchen der Landjäger in der Dunkelheit für eine Schießwaffe ansah und daher nach den vorangegangenen Neckereien sein Leben gefährdet glaubte; um dem vermeintlichen Schusse seines Gegners zuvorzukommen, feuerte er sein scharfgeladenes Pistol auf denselben ab und verwundete ihn dergestalt, daß er am folgenden Tage starb. Diese jedenfalls sehr voreilige Handlung von Seiten des Landjägers erwirkte ihm eine Zuchthausstrafe von 1½ Jahren. Als später im Verhör Matter diese seine indirecte Schuld am Tode eines Menschen und an dem Verluste der Freiheit und der bürgerlichen Ehre eines andern vorgestellt wurde, zeigte er sich hierüber gleichgiltig. —

Wir kehren nach dieser kleinen Abschweifung wieder zurück, und zwar zu seiner letzten Gefangennehmung in Teufenthal am 2. Januar 1854. Der darüber unterm 3. Januar von dem Bezirksamt Kulm an die Polizeidirection eingesandte Bericht lautet wie folgt:

„Gestern Abends circa 10 Uhr wurde der berüchtigte Bernhard Matter von Muhen im Wirthshaus zur Herberge entdeckt und arretirt. Währenddem ich mich gestern Abends bei einigen Bekannten in der Herberge zu Teufenthal befand, kam zu [redacted] Sohn Hans Karrer in [redacted]

daß unter Anderm ein Mann in einer der oberen Wirthsstuben ihm verdächtig erscheine, da er mit seinen Kameraden aus dem Räfenthal zu Gränichen vom kostbarsten Wein trinke und in großen Silbersorten bezahle, daß heimlich seine Kameraden per Du und laut per Sie mit ihm redete und daß er, Karrer, vermuthe, es dürfte derselbe der berüchtigte Dieb Matter sein. Karrer ersuchte den ebenfalls anwesenden Amtsschreiber Merz, mit ihm in jene Wirthsstube zu gehen und zu sehen, ob er in besagtem Mann Matter erkenne. Als dies geschah und der Amtsschreiber dem Karrer die Vermuthung äußerte, daß jener wirklich Matter sei, nahm ein gewisser Kaspar Richner, welcher die Beobachtung bemerkt hatte, den vermuthlichen Matter traulich am Arm und ging aus der Stube am Amtsschreiber Merz und Karrer vorbei in den Hausgang und bis zu einer Laubenthür daselbst, wo sodann Letzterer hörte, daß Richner dem Matter bemerkte, er werde beobachtet. Dadurch in der geäußerten Vermuthung bestärkt, daß jener wirklich der Matter sei, packte ihn Karrer bei der Brust, fragend wer er sei. Blitzschnell wand sich der Ergriffene aus seinem Rock, und sein Kamerad Richner suchte ihm zur Flucht zu verhelfen, indem er ihn gleichzeitig auf die Treppe hinabstieß. Da derselbe aber in den Aermeln seines Rockes hängen blieb und auf Karrer's Hilferufen sein eben unten vorbeikommender Bruder Jacob Karrer den Matter von unten ergriff und jener durch einen gewagten Sprung über die Treppe seinen Angriff entschlossen fortsetzte, mißlang dieser erste Fluchtversuch. Dort aber entspann sich eine verzweifelte [redacted] zwischen Matter und dem ihm zur Hilfe [redacted] Richner nebst noch andern Räfenthalern [redacted] Karrer, welchen jedoch gelang, Mat-

ter in die nahe Küche zu ſchleppen und dann endlich mit Hilfe vieler hinzugekommener Gäſte ihn vollſtändig zu bemeiſtern. Nachdem Matter gebunden in ein Zimmer gebracht war, wo ich ihn ſofort vernahm, und da er ſich Müller Suter von Entfelden nannte, ließ ich ihn ausziehen, um zu ſehen, ob ſich bei ihm die Merkmale vorfänden, die er durch einen Schuß im Auguſt 1848 vom Landjäger Müller auf der Flucht erhalten, und als ſich dieſe wirklich vorfanden, geſtand er ein, daß er wirklich der Matter von Muhen ſei. Hierauf requirirte ich vom Gemeindeamman in Teufenthal ſechs Mann Militär, da ſich gegenwärtig nur ein Landjäger auf dem Poſten hier befindet und ich den in der Entweichung unvergleichlich gewandten Matter nicht in das noch immer unzulänglich feſte Gefängniß hierher transportiren zu laſſen rathſam, ſondern ihn vorläufig durch hinlängliche Mannſchaft bewachen zu laſſen nothwendig fand. Ich ſchrieb auch zugleich Nachts circa 2 Uhr per Expreſſen eine Anzeige von dieſer Feſtnahme Matter's an den Landjägerchef in Aarau und requirirte bei demſelben eine erforderliche Anzahl Landjäger behufs ſofortiger ſicherer Ueberlieferung des entwichenen gefährlichen Matter. Heute früh erſchien Landjägerfeldwebel Frei mit drei Jägern, denen dann Matter zur Ablieferung nach Aarau übergeben wurde. In ſeinem Rock befanden ſich ein doppeltes und ein einfaches geladenes und mit Zündkapſeln verſehenes Piſtol, die ich nachträglich hiermit einſende. Das übrige bei Matter Vorgefundene wurde mit dem heutigen Transportbefehl abgeliefert. Die Gebrüder Hans und Jacob Karrer, deren Entſchloſſenheit und Muth die lebensgefährliche Arretirung des mit zwei geladenen Piſtolen bewaff-

neten Gauners zu verdanken ist, werden für den hierfür ausgesetzten Preisbetrag bestens empfohlen."

Die Regierung zahlte den auf die Einbringung Matter's gesetzten Preis von 500 Fr. den Brüdern Johannes und Jacob Karrer in Teufenthal, weil ihre Unerschrockenheit und Entschlossenheit zu der Gefangennehmung hauptsächlich beigetragen.

Matter wurde in das Gefängniß nach Aarau abgeführt, indem die Erfahrung lehrte, daß das Gefängniß in Lenzburg, wo er eigentlich hingehört hätte, nicht stark genug sei. In Anbetracht der Gemeingefährlichkeit desselben beauftragte die Regierung einen besondern Beamten mit der Voruntersuchung. Dieselbe wollte anfangs nicht recht vorwärts; nur nach und nach vermochte man die verschiedenen Verbrechen aus Matter herauszubringen; endlich konnte man die Voruntersuchung schließen, die Acten wurden dem Bezirksgericht Lenzburg zugeschickt und, als keine neuen Verbrechen mehr an den Tag kamen, die Untersuchung geschlossen und die Acten dem Bezirksgericht zur Beurtheilung übergeben.

Während der Untersuchung erhielt der Chef des Landjägercorps folgenden Brief:

Muhen, den 29. Januar 1854.

Dem Hrn. Leutenant Schweri.

Ich habe gedenkt Euch Eine Ermahnung zu
Schiken wegen unserm lieben Matter.
Ihr möchtet dafür sorgen,
Daß er nicht in der Aarauer G'fangeschaft muß erworgen
Bei der schmalen Kost, welche er bekommt vom dürren
Koch'!
Blaziert Ihr Ihn wieder auf die Festung in seine schöne
Universität,

Doch ſorget für andere Bewachung;
Aber nicht zu einem lahmen Unteroffizier,
Der Ihm noch gäbe Rath mit ſeinem lahmen Rückenmark,
Wie ſich Matter heimlich geäußert hat,
Daß Ihm der Kyburz geholfen hat.
Ihr werdet auch noch gute Unteroffizier haben,
Die auch beſſer aufpaſſen dem Matter,
Thut Ihn nur nicht ins Schellenhaus,
Sonſt iſt er Morgen wieder hinaus;
Und lacht Euch tüchtig aus bei Einem reichen Kauz,
Doch möcht ich Euch bitten, daß Sie ihn nicht würden tödten,
Er hat ja niemand getödtet, ſondern vielen geholfen aus den Nöthen.
Den Armen wie den Reichen, er nahm nur an den Häufen.
Ich will jetzt einſtweilen Innhalten.
Und Ihr möget dieß genau halten,
Sonſt erbarm ſich Gott denen!
Ich mag ſie jetzt nicht nennen. —!
Ich grüße Euch
Gottfried Guget in's Loch
(Guck in's Loch.)

Ebenſo erhielt der Wirth zur Herberge in Teufenthal, Karrer, wo Matter aufgegriffen wurde, folgenden Brief:

Schönenwerth, den 7. Jenner 1854.

Werther Freund!

Da ich Sie aufmerkſam machen werde über den Berath deß Matters, Sie hätten es [redacted] ſollen, denn Sie ſind jedenfalls in [redacted]

gesetzt wie auch Ihre Söhne, wenn Matter schon jetzt in Band und Eisen ist, aber seine Freunde, die Ihnen jedenfalls unbekannt sind, sie Rache gegen Ihnen und Ihre Söhne ausüben werden, Sie hätten vielleicht gerne noch tausend Fr. gegeben anstatt genommen, es sagt Alles im Allgemeinen es seie Blutgeld. Ein jedes sagt ich möchte es nicht

Es grüßt Sie freundlich.

Unterdessen war vom Bezirksgericht Lenzburg das Urtheil gefällt worden und lautete auf Tod!!!

Während die Procedur beim Obergericht anhängig war, versuchte Matter eine neue Flucht, die er auf folgende Weise bewerkstelligte. Er hatte nämlich in nicht mehr wie fünf Viertelstunden sämmtliche Eisen zerbrochen, die Handschellen abgestreift, den in seiner Zelle befindlichen Ofen abgedeckt, und war so frei in den Gang gelangt. Daselbst angekommen, verriegelte er die Thür von innen, um desto ungestörter seinem Befreiungsversuch obliegen zu können, und wirklich war bereits ein großer Theil des Kamins zerstört und der geschickte Ausbrecher bereits in dasselbe hineingedrungen, als die Wache ihm jedes weitere Vorschreiten untersagte. Um sich einen Begriff von der Kraft und Gewandtheit Matter's zu machen, brauchen wir blos zu erwähnen, daß derselbe bei diesem Fluchtversuch Eisenstäbe von mehr als $^1/_2$ Zoll Dicke zerschlagen und eine steinerne Platte von $^1/_2$ Fuß Durchmesser zerstückelt hat.

Endlich am 3. Mai fällte das Obergericht sein Urtheil; dasselbe lautet folgendermaßen:

Wir Präsident und Obergericht
des Kantons Aargau
urkunden hiermit:

Nachdem das löbliche Bezirksgericht Lenzburg die mit:

Bernhard Matter von Muhen, 33 Jahre alt, Maurer, geschiedener Ehemann, Vater eines Kindes, wegen Diebstahls geführte peinliche Untersuchung am 12. vorigen Monats beurtheilt und die Acten anher gesandt, haben wir nach genauer Prüfung derselben und nach der gemäß unserer Anordnung geschehenen gerichtlichen Erhebung des äußeren Thatbestandes behufs Gewinnung einer gesetzlichen Grundlage zur Beurtheilung, sowie nach Anhörung der Schlüsse des Berichterstatters und des Gutachtens der Kriminalkommission

befunden:

Aus dem freien gerichtlichen Geständnisse des Untersuchten und den damit übereinstimmenden Thatumständen ergebe sich: Nachdem Matter im Juli 1851 wegen verschiedener mehrfach beschwerter Diebstähle zu 20jähriger Kettenstrafe verurtheilt worden, sei es demselben gelungen, am 10. Jenner 1853 aus der Strafanstalt auszubrechen und nach Muhen zu entweichen, wo er bei der von früher her bekannten Familie Lüscher wieder Unterschlauf gefunden. Von da aus habe sich derselbe

1) in der Nacht vom 17. auf den 18. Januar 1853 nach Schöftland zum Hause des Weinhändlers Wirz begeben, dessen Keller erbrochen, daraus 1 Flasche Champagner, 7 Flaschen Markgräflerwein und 1 Flasche Kirschenwasser, und aus der Küche noch etwas Fleisch und Butter, alles im Werthe von zusammen Fr. 38. 50 entwendet und das Entwendete der Familie Lüscher nach Muhen gebracht; nur den Wein habe er für sich behalten. Bald nachher sei er

2) in der Nacht vom 24. zum 25. Januar auf Anstiften der Frau Lüscher in der Absicht nach Seon gegangen, bei dem damals krank gelegenen Fürsprech Doessekel einen Gelddiebstahl zu begehen. Bei dessen

Hause angelangt, habe er mittelst Eindrückens einer Fensterscheibe ein Fenster im Erdgeschoß geöffnet, sei durch dasselbe in eine Stube gestiegen und habe aus einer unverschlossenen Commode Fr. 648. 05 an baar, 8 silberne Eßlöffel, 5 silberne Kaffeelöffel, 3 Geldbeutel, 1 Paar goldene Ohrenringe, 1 Uhrenkette von Haargeflecht mit goldenem Schloß und 1 goldenen Uhrenschlüssel entwendet. Der Werth dieser Gegenstände sei durch Sachverständige auf Fr. 97. 80 angegeben worden. Außer dem später wiedergefundenen Uhrenschlüsselchen habe nichts mehr zur Hand gebracht werden können, indem der Inquisit alles zu Geld gemacht und mit der entwendeten Baarschaft verbraucht habe.

3) In der Nacht vom 3. zum 4. März habe sich Matter von Muhen nach Gränichen verfügt, wo er in den Keller des dortigen Pfarrhauses eingebrochen. Daselbst habe er aus einer vorgefundenen Flasche ungefähr 1 Schoppen Wein getrunken und sei dann durch die Küche, wo er zwei Schinken behändigt, in die Stube gegangen, habe da mit einem kleinen Hebeisen den Secretair aufgesprengt und daraus das vorgefundene Silbergeschirr im Werthe von Fr. 250, sowie einige Schmucksachen im Werth von Fr. 162 entwendet. Mit diesen Gegenständen sei er fortgegangen; als er jedoch auf der Straße wahrgenommen, daß ihm Jemand mit Licht nachfolge, habe er, um im Schnee desto leichter fortkommen zu können, seine Beute wieder von sich geworfen, so daß die entwendeten Sachen dem größten Theil nach wieder in den Besitz des Eigenthümers gelangt seien.

4) In der Nacht vom 11. zum 12. März habe sich dann Matter wieder von Muhen nach Suhr begeben, wo er aus dem Hause von Georg Kyburg, in das er durch die Fensteröffnung einer Kammer eingedrungen,

4 bis 5 Pfund Käſe, einige Maaß gebranntes Waſſer und ungefähr 30 Pfund Fleiſch (nach Angabe des Beſtohlenen jedoch 60 bis 70 Pfund), was alles von Letzterm auf Fr. 47 gewerthet worden, fortgenommen und ſolches der Familie Lüſcher nach Muhen als Erkenntlichkeit für den ihm gewährten Unterhalt gebracht.

5) Zwei Tage nachher, in der Nacht vom 14. zum 15. März, ſei Matter von Muhen aus nach Aarau gegangen und habe ſich um Mitternacht zum Hauſe des Frei-Hotz begeben. Dort habe er, um in das Innere des Hauſes gelangen zu können, in der vordern Hausthür mit einem Bohrer ein Loch neben das andere gebohrt, bis er ein geviertes Stück von der Thür habe eindrücken, mit der Hand hineinlangen, den Schlüſſel, der inwendig im Schloß geſteckt, umdrehen und auf dieſe Weiſe die Thür habe aufſchließen können. In einem aufgebrochenen Waarenbehälter habe er dann aus einer unverſchloſſenen Schieblade einen Sack mit etwas Geld und aus einem ebenfalls aufgeſprengten Zimmer im erſten Stock das in einer Schieblade vorfindlich geweſene Geld behändigt. Inquiſit gebe den Betrag des auf dieſe Weiſe bei Frei-Hotz entwendeten Geldes, woraus er Kleider und anderes Nöthige angeſchafft haben wolle, auf Fr. 200 an, während der Beſtohlene behaupte, daß ihm Fr. 236. 77 entwendet worden ſeien.

6) In der Nacht vom 21. zum 22. März ſei Matter auf ſeinen Streifzügen nach Dintikon gekommen, wo er, als er den Krämerladen des Bernhard Maier anſichtig geworden, den Entſchluß gefaßt, wieder einen Einbruch zu begehen. In Ausführung dieſes Entſchluſſes habe er einen Fenſterladen aufgeriſſen und das Fenſter eingedrückt, und ſei durch daſſelbe in den Krämerladen geſtiegen; aus dieſem habe er dann ein halbes Kiſtchen

Cigarren und eine Schnur voll Feigen, und aus der nebenanstoßenden Stube, welche er durch Losschrauben des Thürenschlosses geöffnet, aus einem unverschlossenen Schranke Fr. 50 und eine an der Wand aufgehängte Uhr entwendet. Die außer dem Geld entwendeten Gegenstände werthe der Eigenthümer auf Fr. 38.

7) In der Nacht vom 14. zum 15. April habe sich der Inquisit auf die ihm von Frau Lüscher in Muhen gemachte Mittheilung, daß im Hause des Geflechthändlers Jacob Häfeli in Egliswil Geld liege, dorthin begeben, und als es ihm gelungen, durch das geöffnete Küchenfenster in die Küche und aus dieser mit einem angezündeten Lichte in die Stube zu kommen, habe er aus einem in der Nebenstube, wo Häfeli und seine Frau ihre Schlafstätte gehabt, gestandenen offenen Schreibpulte Fr. 152 an Geld und aus einem Kästchen eine Flasche mit Branntwein, der von dem Eigenthümer auf 70 Rp. gewerthet werde, sich zugeignet.

8) Als es sich dann in der Folge darum gehandelt, die nach Amerika ausgewanderte Familie Lüscher von Muhen zu dieser Reise auszusteuern, habe sich Matter in der Nacht vom 30. zum 31. Juni nach Kölliken verfügt, mittelst gewaltsamen Einbruchs daselbst das Haus des Fabrikanten Vogel bestiegen und aus demselben sieben verschiedene Stücke Baumwollenstoff, im Werthe von 141 Fr. und einem seidenen Geldbeutel mit 30 Rp. Geld entwendet. Das Entwendete sei der Frau Lüscher als Vergeltung für die bei ihr genossenen Wohlthaten verabfolgt worden.

9) Zwei Monate später sei Matter in der Nacht vom 26. bis 27. September angeblich in Begleitung eines gewissen Kym aus dem Elsaß nach Aarau gekommen, um getroffener Verabredung gemäß bei Frei-Sauerländer

einen Diebſtahl auszuführen. Nachdem es ihnen gelungen, einen Fenſterladen zu erbrechen und das Fenſter zu öffnen, ſei Kym durch daſſelbe hineingeſtiegen und habe — während Matter außen Wache gehalten — nach gewaltſamer Oeffnung mehrerer Schreibpulte und der Geldkiſte im Comptoir, aus der letztern ein Säcklein mit 100 Fr. behändigt und fortgetragen, von welcher Beute dem Matter 45 bis 47 Fr. zugekommen ſeien. Die dem Beſtohlenen zugefügte Beſchädigung am Haus, den Schreibpulten und der Geldkiſte betrage 50 Fr.

10) In der Nacht vom 31. October zum 1. November gleichen Jahres ſei Matter angeblich in Geſellſchaft des Kym und ſeines Kameraden Höhn, wieder aus dem Elſaß herkommend, in Lenzburg eingetroffen, wo ſie ſich zum Hauſe des Handelsmannes Rohr verfügt, um einen verabredeten Einbruch zu begehen. Während Höhn um das Haus herum Wache gehalten, hätten Matter und Kym die verſchloſſene hintere Hausthür mittelſt einer in derſelben angebrachten Glasſcheibe öffnen, und ſodann nach Sprengung der Thüre zum Comptoir mittelſt eines Hebeiſens in daſſelbe gelangen können, wo ſie auf gleiche Weiſe zwei Schreibpulte aufgebrochen und daraus eine ſilberne Taſchenuhr und etwas Geld behändigt. Mit dem in dem einen dieſer Pulte vorgefundenen Schlüſſel zur Geldkiſte ſei dann dieſe ſelbſt geöffnet und das darin gelegene Geld ebenfalls behändigt worden. Mit dieſer Beute im zugeſtandenen Geſammtbetrage von 2070 Fr. (Rohr gebe denſelben eidlich auf wenigſtens 2110 Fr. an) hätten die Diebe das Haus verlaſſen, und es ſei dem Inquiſiten die ſilberne Uhr und 650 Fr. an Geld zu Theil geworden, wovon er dem Kym 350 Fr. zur Aufbewahrung übergeben haben wollte.

11) Endlich gesteht Matter noch ein, zum Zwecke der Ausführung des Diebstahls im Pfarrhause zu Grünichen dem Bernhard Zunziker von Muhen ein Hebeisen, das von diesem zu 4 Fr. gewerthet werde, entwendet zu haben.

Unterstelle man nun diesen Thatbestand dem peinlichen Strafgesetze, so ergebe sich, daß dem Matter das Verbrechen des öfters wiederholten und bezüglich Nr. 10 mehrfach beschwerten Diebstahls zur Last falle, indem der bei Rohr in Lenzburg unternommene Einbruch zur Nachtzeit und in Gesellschaft ausgeführt worden sei, eine empfindliche Beschädigung von weit mehr als Fr. 400 an Werth zur Folge gehabt habe und von besonderer Verwegenheit und Gewaltanwendung zeuge, daß also hinsichtlich der Bestrafung des Diebstahls die Bedingungen zur Anwendung nicht nur des §. 152, sondern auch des §. 153 vorlägen. Der §. 152 laute nämlich: „Belauft sich die Summe des Gestohlenen über 400 Schweizerfranken, oder ist auch bei einer geringeren Summe dem Bestohlenen ein nach seinen Umständen empfindlicher Schaden zugefügt, oder der Diebstahl mit besonderer Verwegenheit, Gewalt oder Arglist verübt worden, so soll Kettenstrafe anhaltend im zweiten Grade, und wenn der Thäter auch schon früher des Diebstahls wegen bestraft worden, schwere Kettenstrafe anhaltend im zweiten Grade erkannt werden.“ Und §. 153: „Wenn bei einem Diebstahl mehrere von den im vorigen §. angezeigten erschwerenden Umständen zusammentreffen, so solle nach Maaßgabe der Gefährlichkeit schwere Kettenstrafe langwierig im ersten Grade erkannt werden.“ Allein es komme hiebei die auch vom öffentlichen Ankläger und vom löbl. Bezirksgericht aufgeworfene und bejahte, vom Vertheidiger dagegen als zweifelhaft bezeich-

nete weitere Frage in Betracht: ob auf den Unterſuchten nicht der §. 154 anzuwenden ſei, welcher folgendermaßen laute: „Wenn aber ein ſolcher Verbrecher ſchon zweimal des Diebſtahls wegen fruchtlos mit Kriminalſtrafe belegt worden, und ſich das Stehlen ſo zur Gewohnheit gemacht hat, daß wenig Hoffnung zur Beſſerung übrig bleibt, ſo ſolle er mit dem Tode beſtraft werden."

Matter ſei nämlich nebſt zweimaliger zuchtpolizeilicher Ahndung ſchon dreimal peinlich verurtheilt und zwar durch obergerichtliches Erkenntniß vom 26. Auguſt 1844 mit dreijähriger Kettenſtrafe, durch ſolches vom 19. Februar 1850 mit 16jähriger ſchwerer Kettenſtrafe, und endlich durch Urtheil vom 3. Auguſt 1851 mit 20jähriger ſchwerer Kettenſtrafe belegt worden. Von der zweiten peinlichen Strafe habe er aber nur ein halbes Jahr und von der dritten nur ungefähr 18 Monate ausgeſtanden, indem er aus den Strafanſtalten Baden und Aarburg gewaltthätig ausgebrochen und entwichen ſei. Die erſte Bedingung des §. 154 — zweimal fruchtloſe peinliche Beſtrafung des Matter wegen Diebſtahl — liege vor, zumal nicht zweimalige vorausgegangene Anwendung des §. 153, ſondern überhaupt nur zweimalige Belegung mit Kriminalſtrafe und das Vorhandenſein der Bedingungen des §. 153 in dem zu beurtheilenden Falle erfordert würden, und Matter ſchon dreimal wegen Entwendung peinlich beſtraft worden ſei. Das zweite Erforderniß des §. 154 ſei, daß der Verbrecher ſich das Stehlen ſo zur Gewohnheit gemacht habe, daß keine Hoffnung zur Beſſerung übrig bleibe. In dieſer Beziehung weiſen nun die Acten nach, daß der Angeklagte ſchon in ſeinem funfzehnten Lebensjahre (1836) die Ausübung des Diebeshandwerks begonnen habe, wegen zweier Entwendungen in den Jahren [redacted]

und 1841 polizeilich, am 26. Auguſt 1844 für drei nächtliche Diebſtähle mit Einbruch, am 19. Auguſt 1850 für 15 (11 im Kt. Aargau) meiſtens zur Nachtzeit, in Geſellſchaft und an verſchloſſenem Gute begangene Entwendungen und am 3. Auguſt wegen 11 nächtlich meiſtens mittelſt Einbruches und zum Theil in Geſellſchaft (8 im Kt. Aargau) verübter Diebſtähle peinlich, beſtraft worden ſei und daß er ſeit ſeiner letzten Entweichung aus der Strafanſtalt bis zur Verhaftung in Teufenthal (Januar 1853 bis Januar 1854) wiederum 10 nächtliche, durch Einbruch bewerkſtelligte und zum Theil in Geſellſchaft unternommene Diebſtähle ausgeführt, und zu einem derſelben auch das erforderliche Werkzeug ſich diebiſch zugeeignet habe. Der Werth des von Matter theils einzeln, theils in Geſellſchaft Entwendeten betrage im Ganzen über 10,500 Franken (2800 Thlr.). Nachdem derſelbe bereits fünf Mal fruchtlos wegen Diebſtahls beſtraft worden ſei und er im letzten Jahre wieder zehn Einbrüche ausgeführt und ſich dadurch einen weit über das Bedürfniß hinausreichenden Werth verſchafft, welchen er größtentheils verſchenkt und verpraßt habe, dürfe und müſſe der Richter endlich annehmen, daß bei Matters eingewurzelter Neigung, Gewohnheit und Fertigkeit im Stehlen wenig Hoffnung zur Beſſerung übrig ſei, zumal dieſer die im Urtheil vom 3. Auguſt 1851 ausgeſprochene Hoffnung ſeither auf arge Weiſe zu Schanden gemacht habe. Es treffe alſo bei demſelben auch das zweite Erforderniß des §. 154 zu. Wenn die Erhaltung und Befeſtigung der öffentlichen Sicherheit unläugbar ein Hauptzweck der Strafgeſetze ſei, ſo müſſe ſich der Richter hier durch das Geſetz und die wohlbegründeten Anſprüche der bürgerlichen Geſell-

sellschaft auf Schutz und Sicherheit verpflichtet finden, strenge Gerechtigkeit walten zu lassen.

Was die beiden Mituntersuchten Kaspar und Daniel Richner von Räfenthal betreffe, so liege gegen sie der Thatbestand des Verbrechens der Hilfe zur Entweichung eines verhafteten Verbrechers (§. 88 des P. St. G.) nicht vor, weil nicht erwiesen sei, daß sie den Matter gekannt hätten und sie nicht der Obrigkeit hindernd entgegengetreten seien. Immerhin hätten sie aber durch ihr verdächtiges Benehmen bei der Gefangennehmung Matter's in Teufenthal ihre Verhaftung sich selbst zugezogen und zu tragen.

Demnach haben wir in Bestätigung des bezirksgerichtlichen Urtheils und nach dreimaliger Umfrage

einstimmig

zu Recht gesprochen und erkannt:

1) Bernhard Matter sei, als des Verbrechens des öfters wiederholten und mehrfach beschwerten Diebstahls rechtlich überwiesen, in Anwendung des §. 154 des P. St. G. zur Strafe des Todes durch das Schwert verurtheilt. (!!!)

2) Kaspar und Daniel Richner haben den ausgestandenen Untersuchungsverhaft ohne Entschädigung an sich zu tragen.

V. R. w.

Urkundlich dessen haben wir dieses Erkenntniß mit unserm Siegel verwahren und mit den gesetzlichen Unterschriften versehen lassen.

Gegeben in Aarau, den 3. Mai 1854.

Der Präsident des Obergerichts
sig. Lützelschwab.
Namens des Obergerichts
Der Gerichtsschreiber
sig. Finsterwald.

Am 7. Mai wurde dieſes Urtheil dem Delinquenten eröffnet, der dann auch ſofort die Gnade des Großen Raths anrief.

Am 22. Mai kam dieſes Begnadigungsgeſuch vor den Großen Rath. Derſelbe beſchloß, daſſelbe in geheimer Sitzung zu behandeln, um alles weitere Aufſehen in dieſer Sache zu vermeiden; denn bereits hatten öffentliche Blätter einen Kampf darüber begonnen, ob das gefällte Todesurtheil vollzogen werden ſolle oder nicht; das Publikum hatte wie natürlich für die eine oder andere Anſicht Partei genommen, und der Große Rath hielt daher für angemeſſen, um ſich von äußeren Einflüſſen bei ſeiner Stimmgebung ſo frei als möglich zu halten, das Begnadigungsgeſuch in geheimer Sitzung am 23. zu behandeln. Die Petitions-Commiſſion, welcher das Geſuch reglementsgemäß zum Vorbericht zugewieſen worden, ſchied ſich in eine Mehrheit, welche Abweiſung des Begnadigungsgeſuchs, und in eine Minderheit, welche 24jährige Kettenſtrafe beantragte. Eine Discuſſion im Großen Rath fand nicht ſtatt, nachdem vorher in den öffentlichen Blättern und in den verſchiedenen geſellſchaftlichen Kreiſen die ganze Sache ſo erſchöpfend erörtert worden, daß eine Discuſſion ſchwerlich die bereits feſt vorhandenen Anſichten hätte ändern können. Mit 99 (!!!) gegen 45 Stimmen wurde das Begnadigungsgeſuch ſodann abgewieſen, und dieſer Beſchluß dem Delinquenten am gleichen Tage eröffnet mit dem Bedeuten, daß am frühen Morgen des folgenden Tages ſeine Hinrichtung ſtattfinden werde. Alle Vorbereitungen waren für dieſen Fall ſchon getroffen, indem man einen ſchnellen Vollzug des Urtheils namentlich deswegen wollte, um durch die Kürze der Zeit das nach ſolchen Scenen immer begierige Publikum an zahlreicher Theilnahme an der Hinrichtung

zu verhindern, welcher Zweck auch so ziemlich erreicht wurde.

Wie gebräuchlich, waren nun abwechselnd zwei Geistliche damit beschäftigt, Matter auf seinen Tod vorzubereiten und ihn womöglich zur Reue zu bewegen. Bis Nachts 12 Uhr war er allen ihren Zusprüchen unzugänglich, da endlich bewirkte die näher rückende Todesstunde eine Aenderung in seinem Sinne; die bewältigende Macht des nahe bevorstehenden Schicksals brach den bisherigen Eigensinn, und er hörte mit Aufmerksamkeit die Zusprüche der Geistlichen an; auch machte er denselben noch einige ergänzende Angaben zu seinen früheren Geständnissen.

Um 4 Uhr Morgens, den 24. Mai, wurde er aus dem Gefängniß in Aarau abgeführt, bestieg eine Kutsche und langte in Begleitung von drei Geistlichen, dem Chef des Landjägercorps nebst einigen Landjägern, sowie einer Abtheilung Dragoner auf dem Richtplatz bei Lenzburg an, indem sein Urtheil an demjenigen Bezirkshauptort vollzogen werden mußte, wo er die größten Diebstähle begangen. Um 5 Uhr gelangte man zur Richtstätte, welche von zwei Compagnien Militär umstellt war; Zuschauer hatten sich wegen der Schnelligkeit der Urtheilsvollziehung nicht so viele einfinden können, als es unter anderen Umständen der Fall gewesen wäre.

Hier verließ Matter die physische Kraft, zwei Landjäger mußten ihn führen und halten, als ihm das obergerichtliche Urtheil und der regierungsräthliche Vollziehungsbeschluß mitgetheilt wurden. Der Amtsstatthalter des Bezirks, als vollziehender Regierungsbeamter, hielt an den Delinquenten noch folgende Anrede, welche wir deswegen wiedergeben, weil in derselben die Gründe für Vollziehung der Todesstrafe, wie sie die Mehrheit des

Großen Raths geleitet haben mögen, so ziemlich angeführt sind. Wie war es aber überhaupt am Platze, an einen Verbrecher, namentlich wenn er wie Matter Reue bezeigt, nach Eröffnung des ausführlich motivirten gerichtlichen Urtheils noch eine solche Ansprache zu richten!? Die Anrede lautete:

„Bernhard Matter, Du bist zum Vollzuge des eben verlesenen obergerichtlichen Urtheils, und nachdem die von Dir angerufene Begnadigung vom Großen Rathe Dir abgeschlagen worden ist, hierher zur Richtstätte geführt worden. Es sind Zweifel darüber entstanden, ob an einem Verbrecher, der sich nichts als gewaltsame Eingriffe in fremdes Eigenthum hat zu Schulden kommen lassen, in jetziger Zeit die Todesstrafe vollzogen werden solle oder nicht. Allein wenn überhaupt das Gesetz nur der Ausdruck des öffentlichen Bewußtseins über Recht und Strafbarkeit sein soll, so bist Du schon zum Voraus, und ehe der Richter gesprochen hatte, dem Tode verfallen gewesen. Nicht umsonst sind es Bürger gewesen, welche Dich ergriffen und dem Arme der Gerechtigkeit überliefert haben; nicht umsonst heischt die Stimme der vielen Bürger, Land auf, Land ab Deinen Tod. Wer, wie Du, in ununterbrochenem Kriege gegen die bürgerliche Gesellschaft, in unversöhnlicher Feindschaft gegen die gesetzliche Ordnung gelebt und gehandelt hat, wem kein Kerker zu fest, keine Fessel zu stark war, um wieder auszubrechen, um sein verbrecherisches Treiben von Neuem zu beginnen, gegen den mußte endlich der Staat zum äußersten Mittel der Nothwehr, zur Vertilgung schreiten, um das Ansehen der Gesetze zu retten und um den ruhigen Bürger vor frechen Angriffen zu schützen. Wie der äußere Feind des Landes, der Räuber seiner Unabhängigkeit und seiner Freiheit mit den Waffen in der

Hand auf den Tod bekämpft und durch das Schlachtschwert vertilgt wird, wo man ihn findet, so wirst auch Du, als der geschworene Feind der Ordnung und des Gesetzes, als der Räuber des Eigenthums, durch das Richtschwert von der Erde vertilgt. Von den Menschen hast Du nichts mehr zu hoffen; wende Dich an die unendliche Gnade und Barmherzigkeit Gottes. Daß diese Dir zu Theil werden möge, darum bitten wir den Allerbarmer.

„Bernhard Matter, hiermit übergebe ich Dich dem Scharfrichter, damit er Dich nach Urtheil und Recht vom Leben zum Tode bringe."

Matter hatte unterdessen alle physische Kraft verloren, stärkende Tropfen mußten derselben aufhelfen; er wurde auf das Schaffot geführt, auf einen Stuhl gebunden, und in wenigen Augenblicken hatte der Scharfrichter seine traurige Pflicht erfüllt. Wie dies nach Hinrichtungen in der ganzen Schweiz gebräuchlich ist, so hielt auch hier der Pfarrer Zschocke aus Aarau die sogenannte Standrede.

Damit war das Drama beendet, von welchem wir uns bemüht haben hier ein treues Bild zu geben. Wir haben absichtlich bis hierher nur berichtet, um durch eine unbefangene Behandlung des Stoffs dem Leser zu einem selbstständigen Urtheil über die Scheußlichkeit zu verhelfen, an einem harmlosen, gutmüthigen Dieb ein Todesurtheil vollziehen zu lassen! In demselben Lande und von demselben Großen Rath bestätigt, welcher den Eltermörder Furrer, ein Scheusal in Menschengestalt, das Vater und Mutter vergiftet hatte und deshalb zum Tode verurtheilt war — — begnadigte!

Was ſagen unſere Leſer zu der ſchweizeriſchen Gerechtigkeit? zu ſchweizeriſcher Humanität? zu ſchweizeriſcher Bildung?

Einen armen Dieb, der — dies ſteht actenmäßig feſt — alljährlich für ein armes Waiſenkind, das ihm ganz fremd war, pünktlich die Penſion bezahlte, aus rein angeborenem Mitleid bezahlte, und vielfach in ſeiner Gutmüthigkeit ſeinen armen Bekannten zu Hilfe kam, und in deſſen vernachläſſigter Erziehung und trauriger Jugendzeit mit die Haupthebel zu ſeinem Treiben zu ſuchen ſind, enthauptet man unter dem nichtigen Vorwande, man habe für ihn kein ſicheres Gefängniß, das man doch für das Scheuſal Furrer hatte!

Unſere Leſer werden erſtaunt fragen: Und worin liegt der Grund hiervon? auf welche Frage wir ohne Umſchweife und ohne Hehl hier antworten wollen, denn wir kennen Land und Leute gar wohl, wo ſich ſo entſetzliche Dinge, wie wir ſie ſoeben mitgetheilt haben, heute noch ereignen. In der ſo vielfach gelobten Republik, Schweiz genannt, herrſcht wie in allen Republiken und wie in der größten Republik der Welt (Nordamerikaniſche Union) das Geld. Matter war ein armer Maurergeſell, Furrer ein vermöglicher Taugenichts. Bereits im Fall: Anna Göldi haben wir geſehen, daß dem reichen Medikus Dr. Tſchudi zu Gefallen die arme Magd das Hochgericht beſteigen mußte. Wie nirgendwo anders in Europa, wird in der Schweiz mit Geld Alles möglich gemacht. Man fable nicht von ruſſiſcher Beſtechlichkeit — ſie iſt lange nicht ſo arg als ſchweizeriſche Geldherrſchaft. Hier herrſcht der Geldſack comme il faut, und die Welt weiß das auch lange, daß der biedere Schweizer für Geld zu Allem fähig iſt; daß er, der freie Republikaner, für Geld mit ſeinem

Körper dem ärgſten Tyrannen eine Schutzwehr bildet. Seit Jahrhunderten ſuchten die abſcheulichſten Tyrannen ſich ſtets mit Schweizergarden zu umgeben, und ſeit Jahrhunderten heißt es ſchon hüben und drüben vom Rhein: „Kein Geld, keine Schweizer! Point d'argent, point de Suisses!“

Wer hat nicht mit Schaudern von den Gräueln der Inquiſition gehört und geleſen? — Bei dem bloßen Wort ſchweben Einem ſchon die mit allerlei Teufeleien bemalten Larven und Mützen der Verurtheilten, die dickbäuchigen und hohläugigen Schaaren pſalmſingender Prieſter, angeführt vom Zeichen des Kreuzes, und von baumſtarken Henkern umgebene Scheiterhaufen vor Augen. Nicht minder traurige Erinnerungen ſind die Hexenproceſſe, in denen ganze Völkerſchaften, wie vom Wahnſinn ergriffen, ihre Weiber des Bündniſſes mit dem Teufel beſchuldigten, überführten, geſtändig machten und unter Anrufung Gottes hinrichteten. Um von dem Proceßverfahren, das bei dieſen Gräuelthaten ſtatthatte, ſich einen Begriff zu machen, darf man ſich nur an den Ausſpruch eines berühmten Juriſten erinnern, der geſagt hat: „Sag' mir ein Wort, und ich bringe Dich an den Galgen.“

Ein Schrei des Entſetzens bringt durch alle Schichten der menſchlichen Geſellſchaft beim Anblick dieſer blutigen Blätter der Geſchichte. Indeß, je offener, je eclatanter, je exorbitanter, je himmelſchreiender — um alle unſere desfallſigen Gefühle in ein Wort zuſammen zu faſſen — ein Gräuel an den ewigen Rechten der Menſchen, an Gut und Blut iſt, deſto kürzer iſt ſeine Dauer, während die geheimen Schäden fortfreſſen und ohne Einhalt ein Opfer nach dem andern fordern. Man hat kein Auto da Fé, keine Hexen-Executionen mehr; auch die Lettres de

cachot existiren nicht mehr; aber Tausende und Tausende schmachten und verschmachten noch immer hinter Schloß und Riegel, ohne daß ihren Klagen Gehör gewährt wird.

Das mag vielleicht in Rußland oder im kaiserlichen Frankreich der Fall sein, wird man uns entgegnen, aber doch bei den Schweizern nicht. Gutmüthige! Könnten die feuchten Mauern des Karlsthors von St. Gallen, der Rathhäuser von Appenzell (Inner- und Außerrhoden), Glarus, Uri, Schwyz und Unterwalden reden, man würde Geschichten hören, wie man sie nur der kranken Einbildungskraft eines Romanschreibers zutraut.

Was soll man zu einer Geschichte sagen, wie die des armen Bernhard Matter ist? Wie soll man seinem entrüsteten Erstaunen Worten leihen, daß der Große Rath es wagt und über sich nimmt, heute im neunzehnten Jahrhundert am hellen lichten Tage einen bedauernswerthen Dieb, einen Menschen ohne Bekehrung, ohne Trost, ohne alle Vorbereitung erbarmungslos hinrichten zu lassen? Wir gestehen, daß uns bei Anhörung der Erzählung die Haare zu Berge standen und die Worte im Hals erfroren sind. Gehört das vielleicht zur sittlichen Erziehung jenes uns als so bieder und gutmüthig gerühmten Schweizervolks? oder kann nur ein solcher Act dazu dienen, seinen Abscheu vor dem Verbrechen zu vermehren?

Allein wir haben noch Schlimmeres aus der Schweiz zu melden. In dem Falle: Anna Maria Koch und Johann Baptist Matzenauer werden unsere Leser finden, wie im Jahre 1849 in Appenzell ein 17jähriges Mädchen — wie der Priester sie nannte „ein Kind" — ohne Erbarmen hingerichtet wurde und sich an

einem kalten Decembertage anderthalb Stunden lang unter entſetzlichem Geſchrei gegen die Henkersknechte vertheidigte, und wie ein unſchuldiger Jüngling, Johann Baptiſt Matzenauer, auf Befehl verdummter, herzloſer Schweizer Richter, um ihn zum Geſtändniß zu bringen, zum Krüppel geprügelt wird, gleichwie man ſeiner Mitangeklagten Koch barbariſch mit Schlägen zuſetzte.

Der Menſchenfreund, der wahrhaft Gebildete verhüllt ſich da das Geſicht; aber dennoch iſt es nothwendig und nützlich, daß es endlich über Schweizer Barbarei und mittelalterliche Grauſamkeit tagt. Und was wäre hierzu geeigneter, als dem großen Publikum Fälle wie Anna Göldi, Bernhard Matter, Landammann Suter, Anna Maria Koch und Matzenauer vorzuführen? Aus ihnen wird ſich der Leſer am beſten und leichteſten ſelbſt ſein Urtheil bilden.

Graf Laniska.

Majestätsbeleidigung. — 17 . .

Im Jahre 1817 theilte das Niederrheiniſche Archiv Band 1) folgenden Criminalfall mit:

Friedrich II. ließ nach der Eroberung von Sachſen mehrere Porzellan-Manufacturarbeiter von Dresden und Meißen nach Berlin abführen, um ſeine neu angelegte Fabrik, welche er mit entſchiedener Vorliebe beſtigte, durch dieſe geübten Künſtler zu vervollkommnen. Unter dieſen Perſonen befand ſich Sophie Mansfeld. Bei der Beſichtigung der Fabrik in Meißen igte man dem König verſchiedene Vaſen, zu denen eſe Künſtlerin die Deſſins geliefert und die Malerei fertigt hatte, und Friedrich fand beides ſo vortrefflich, daß er unverzüglich ihre Abführung nach Berlin fahl. — Allein das Kunſttalent, welches nur in dem ien Buſen gedeiht, ſchien mit dem erſten Augenblick r Gefangenſchaft auf immer von Sophie gewichen ſein. Man wies ihr in der Fabrik zu Berlin die mliche Beſtimmung an, bei welcher ſie ſich in Meißen sgezeichnet hatte. — Aber Alles was ſie liefert, erhob h kaum über das Mittelmäßige. Vergebens ſuchte der ſpector ihren Eifer, ihre Liebe zur Kunſt wieder zu wecken. Nichts fruchtete. Stumpfe Gleichgiltigkeit

gegen Lob und Tadel war an die Stelle des sonst so regen Ehrgefühls getreten. Die Fesseln der Gefangenschaft hatten die sonst rastlos fleißige Hand gelähmt, und in tiefe Schwermuth versunken, schien ihr nur der Sinn geblieben zu sein, die Größe ihres Unglücks zu fassen. Der Inspector machte ihr endlich nach langer nachsichtsvoller Schonung bemerkbar, daß er, zur Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, dem König, sobald derselbe die Fabrik besuchen würde, ihr Betragen anzeigen müsse.

Zu dieser Zeit wurde dem Monarchen ein reisender Engländer, Albrecht Altenberg, vorgestellt, welcher sich, nebst dem Grafen des Louragais, mit Versuchen zur Vervollkommnung des französischen Porzellans, nach Anleitung des berühmten Webgewood, beschäftigte. Der König wünschte die bereits ausgemittelten Resultate für die Fabrikation des Berliner Porzellans benutzen zu können und veranlaßte daher die Fremden, jene Versuche in seiner Gegenwart in der hiesigen Fabrik zu wiederholen. — Um die nöthigen Vorbereitungen zu treffen, eilte der Engländer vor der Ankunft des Königs mit einigen Kunstkennern und Freunden in die Fabrik.

Unter diesen Personen befand sich der 18jährige Graf August Lanisko. Ein Pole von Geburt, aber in Preußen erzogen und in der Militärschule zu Potsdam gebildet, vereinigte derselbe mit einem äußerst lebhaften Geist die liebenswürdigsten Eigenschaften. — Ausgezeichnet durch den König, dessen Scharfblick die vorzüglichen Talente des jungen Grafen sehr bald entdeckte, und der ihm daher bei jeder Gelegenheit Beweise seines Wohlwollens gab, hatte sich dem Herzen des feurigen Polen eine Ehrfurcht, eine Bewunderung für den König eingeprägt, welche an Enthusiasmus grenzte. Er bewunderte die großen Eigenschaften seines königlichen Wohlthäters,

ohne seine Fehler zu verkennen, und äußerte sich oft über letztere mit einer Aufrichtigkeit und mit einem Eifer, welche sein reges Gefühl für Recht und Unrecht, aber auch seine jugendliche Unbesonnenheit in gleichem Grade bekundeten. Bei dem Eintritt in die Fabrik entspann sich zwischen dem Grafen und dem Engländer ein Gespräch, in welchem letzterer die Handlungsweise Friedrich's, freie Künstler als Kriegsgefangene abführen zu lassen, mit der der englischen Nation eigenthümlichen Freimüthigkeit tadelte.

— Betrachten Sie, sagte er zum Grafen, auf dem Gesicht dieser Unglücklichen die unverkennbaren Spuren des Grams. Sehen Sie, indem er auf Sophie Mansfeld wies, dies Bild der tiefsten Schwermuth. Mit sichtbarem Widerwillen führt sie den Pinsel, weil sie ihn als die Ursache ihres Unglücks ansehen muß. So arbeiten Sclaven. Ich wünschte, Sie wären Augenzeuge von dem Frohsinn unserer englischen Fabrikarbeiter. Welch ein Unterschied! — Aber freilich sind diese frei.

Lanisla, dem es bisher unbekannt geblieben war, auf welche Art man sich dieser Arbeiter versichert hatte, hielt sich für verpflichtet, den Ungrund jener Beschuldigungen zu erweisen.

— Warum, erwiederte er, soll es dem Monarchen zum Vorwurf gereichen, wenn ein Unterthan krank ist? Dieses Frauenzimmer ist in der That krank, und ich eile Sie davon zu überzeugen.

Lanisla befragte den Inspector um Sophiens Verhältnisse, erhielt aber eine Antwort, welche er dem Engländer nicht mitzutheilen für gut fand, und worauf er augenblicklich das Gespräch abbrach. Der Mißmuth des Grafen war sichtbar. Er wollte Ueberzeugung haben,

und während sich die übrigen Personen mit den Versuchen beschäftigten, fragte er Sophie selbst über die Ursache ihrer Schwermuth und des Widerwillens, womit sie nach Aussage des Inspectors in der Fabrik arbeitete.

— Ich kann mein Vaterland, antwortete das junge Mädchen mit einer rührenden und edlen Entschlossenheit, ich kann meine alten schwachen Eltern, deren einzige Stütze ich war, und noch eine Person, die meinem Herzen theuer ist, und die ich nun sämmtlich unwiederbringlich verloren habe, nie vergessen.

Ein preußischer Arbeiter, der in der Nähe stand, sagte dem Grafen heimlich, daß sie in Sachsen einen Geliebten zurückgelassen habe, den sie eben, als man sie abgeführt, hätte heirathen sollen, daß sich derselbe jetzt im Verborgenen in Berlin aufhalte, weil der König den ferneren Umgang nicht erlauben wollte, und daß Sophie gleich Mehreren gezwungen werden solle, einen Soldaten, welcher ihr durch das Loos zugefallen sei, zu heirathen.

— Wir haben Alle Mitleid mit ihr, fuhr der Arbeiter fort, aber wenn der König befiehlt, muß man gehorchen.

— Sclave! rief Laniska im höchsten Ausbruch des Zorns, feiger Sclave! Du verdienst unter der eisernen Ruthe eines Tyrannen zu leben. Wenn nun dieser König etwas befiehlt, was gegen Recht und Menschlichkeit ist? —

Laniska's Besinnung kehrte zurück, aber zu spät. Die laute Stimme des Affects hatte jene Aeußerungen allen Anwesenden mitgetheilt, und Sophie, durch die edelmüthige Theilnahme des jungen Grafen mit neuen Hoffnungen beseelt, lag in dem nämlichen [redacted] zu seinen Füßen und flehte um Rettung.

Aeußerſt bewegt verließ er mit dem Engländer die Fabrik. Sie berathſchlagten ſich gemeinſchaftlich über die Mittel, dies unglückliche Opfer zu retten, und kamen dahin überein, dem König in Sophiens Namen eine Bittſchrift zu überreichen. Es geſchah. — Einige Tage darauf beſuchte der König die Gräfin Lanisko, Mutter des jungen Grafen, welche als eine äußerſt geiſtreiche und gebildete Dame bekannt war, und einen Cercle unterhielt, zu welchem jeder ausgezeichnete Fremde Zutritt hatte.

Bei dieſer Gelegenheit richtete der König ganz unvermuthet die Frage an den Engländer, ob ſein Freund Wedgewood nicht eine ſchöne Copie von der Vaſe Barbarin oder von Portland habe? Der Engländer antwortete bejahend, und bemerkte, daß die Copie nach dem Urtheil der Kenner vortrefflich und ſchwer von dem Original zu unterſcheiden ſei, und recitirte ein Gedicht, in welchem ein berühmter Dichter die vorzügliche Schönheit dieſer Vaſe beſungen hatte. — Friedrich's Ehrgeiz als König und Dichter wurde gereizt.

— Ich, erwiederte er mit Heftigkeit, will die preußiſche Vaſe beſingen, und ungeachtet in dieſem Augenblick noch keine vorhanden iſt, ſo müßte ich die Mittel, die mir als König zu Gebote ſtehen, ſchlecht kennen, wenn ich nicht von jetzt an in einem Monat eine Vaſe aufzuweiſen hätte, die an Schönheit der Vaſe Barbarin gleichkäme. Es giebt zum Beiſpiel, und hier faßte der König den jungen Grafen in's Auge, in der Porzellanfabrik zu Berlin eine junge Künſtlerin, welche mit ihrem Geliebten nach Sachſen zurückzukehren wünſcht. Sie iſt Kriegsgefangene, gleich den übrigen, und muß ihre Freiheit dem Sieger abkaufen. Ich ſchätze die Kunſt

gleich dem Golde, sie kann sich damit loskaufen, und übrigens muß man dem König gehorchen.

Friedrich verließ mit einem bedeutsamen Blick die Gesellschaft, und Laniska's Freunde zitterten. Es war keinem Zweifel unterworfen, daß jene unbesonnene Aeußerung dem König hinterbracht worden war, und man hielt den Grafen allgemein für unwiederbringlich verloren. Allein Friedrich der Große handelte auch hier, wie in vielen anderen Fällen, großmüthig und außerordentlich. Er ließ es, als der junge Graf den folgenden Tag in Sanssouci erschien, bei einem nachdrücklichen Verweis bewenden, und gab ihm sogleich die Bittschrift der Sophie Mansfeld zurück, worauf sich folgende eigenhändige Resolution befand:

„Wer von den Künstlern in der Porzellanfabrik zu Berlin de dato in einem Monat die schönste Vase fertigen wird, kann sich verheirathen, oder nach Belieben nicht verheirathen, und zu jeder Zeit nach Sachsen zurückkehren. Wer sich lieber in Berlin festsetzen will, erhält 500 Thaler zur Belohnung. Der Name dessen, der den Preis davon trägt, wird auf die Vase geschrieben, welche von dem Augenblicke an die Preußische Vase genannt werden soll."

Kaum war Sophie Mansfeld von dem Erfolg unterrichtet, als ihr Muth und ihre Talente mit neuer Kraft zu erwachen schienen. Ohne der zahlreichen Nebenbuhler zu achten, die mit Anstrengung aller Kräfte den Preis zu erringen suchten, begann sie die Arbeit. Die neu belebte Hoffnung hatte ihre erkaltete Phantasie erwärmt, kindliche Liebe verlieh ihr rastlosen, unermüdeten Fleiß, und der feine, geläuterte Geschmack der Gräfin Laniska, welche sie zu Rathe zog, ward ihr Führer. Der entscheidende Tag erschien. Sämmtliche Vasen wurden aufgestellt; der König, in dessen Gefolge

niska befand, prüfte mit ſcharfem Kennerblick, und erfolgte der Ausſpruch: „Dies ſei die preußiſche Es war die Sophiens. Der freudetrunkene erweilte nur ſo lange, um dem König den am der Vaſe befindlichen Namen der Künſtlerin be- r zu machen, und eilte dann, um Sophien, welche it ihrem Liebhaber in banger Ungewißheit bei Mutter befand, die frohe Nachricht mitzutheilen. on war mit Genehmigung des Königs der Tag rbindung dieſes glücklichen Paars und zur Ab- ch Sachſen feſtgeſetzt, als Laniska unvermuthet und nach Spandau, Sophie Mansfeld hin- mit militäriſcher Bedeckung nach Sachſen abge- urde. — Niemand wußte auch nur den mindeſten uß über dies Ereigniß zu geben; Alles, vorzüglich äfin Laniska, war in der größten Beſtürzung. ngeduld erwartete ſie des Königs Ankunft in m. Er erſchien. Sie erhielt Befehl, ſich in der alerie einzufinden; der König trat ein, und ein ingender Blick traf die zitternde Gräfin.

Ich weiß, ſagte der Monarch, Sie haben die or der Ausſtellung, und alſo auch die beſondere ift, womit man ſie geziert hat, geſehen.

Ja, Sire, und zwar hat ſie mein Sohn ge- n.

Mit eigener Hand? fragte der König.

Ja, Sophie Mansfeld, welche weit beſſer ls ſchreibt, bat ihn darum, und mein Sohn hat für ſie geſchrieben.

Leſen Sie dieſe Aufſchrift, fuhr nunmehr der fort. Doch vorher wiſſen Sie, daß ich eben im war, dieſe Vaſe nach Paris an einen Gelehrten ken, als derjenige, welchem ich die Einpackung

übertragen hatte, mich auf die vorher nicht bemerkte Aufschrift: A l'éternelle gloire de Frédéric le grand, aufmerksam machte. Ich las sie mit Vergnügen, glaubte darin nach dem, was vorhergegangen war, eine feine und schmeichelhafte Anspielung zu finden, und sann auf Mittel, den Verfasser zu belohnen. In eben dem Augenblicke störte mich der Einpacker durch einen Ausruf des Schreckens und der Verwunderung. Die blaue Farbe der Vase hatte sich bei dem Abreiben des Staubes am Ende des letzten Wortes abgelöst, und es war hinter den Worten Frédéric le grand der Zusatz Tyran sichtbar. Sie ermessen, Madame, daß mich diese Entdeckung auf andere Maßregeln leiten mußte. Allein ich bin nicht Tyrann genug, um der Mutter das Verbrechen ihres vermessenen Sohnes entgelten zu lassen. Künftigen Dienstag, Madame, werde ich Sie besuchen.

Friedrich ging und überließ die Gräfin ihrer Betäubung.

Der Dienstag erschien. Die gewöhnliche Gesellschaft hatte sich bereits bei ihr versammelt, und das Schicksal des eben so allgemein geliebten als bedauerten Grafen August war der Gegenstand des lebhaftesten Gesprächs.

— Welch' Glück ist es, rief der Engländer, in einem Lande zu leben, wo Niemand seiner Freiheit beraubt wird, ohne die Ursache zu wissen! — Welch' Glück, Mitglied eines Staates zu sein, wo man nicht ohne rechtliches Verfahren verurtheilt und nur im Angesicht des Himmels von den Pairs oder Ebenbürtigen gerichtet werden kann!

Begeistert von den Vorzügen der vaterländischen Gesetze, rühmte der Engländer mit Wärme das Jurygericht und zog durch seine Erzählung die Aufmerksamkeit der

ganzen Geſellſchaft auf ſich, als Friedrich, wie gewöhnlich unbemerkt, in's Zimmer trat.

— Wollte Gott, unterbrach in dieſem Augenblick die Gräfin den Engländer, daß meinem Sohn die Vortheile eines ſolchen Verfahrens, welches der leidenden Unſchuld ſo günſtig iſt, geſtattet würden!

— Und wollte Gott, rief der Engländer, daß es mir vergönnt wäre, ſeine Sache zu führen!

— Unter einer Bedingung, junger Mann, rief Friedrich, deſſen unvermuthete Gegenwart und Stimme die Geſellſchaft in Schrecken ſetzte, unter einer Bedingung will ich es geſchehen laſſen. Graf Auguſt Laniska iſt zu ſechsjährigem Feſtungsarreſt verurtheilt. Mißlingt es Ihnen, die Richter von deſſen Unſchuld zu überzeugen, ſo theilen Sie ſein Schickſal. Laniska ſoll von Ebenbürtigen gerichtet werden, und weil Zwölf die goldene göttliche Zahl iſt, für welche die Gerechtigkeit ſelbſt eine blinde Vorliebe zu haben ſcheint, ſo mag das Gericht, welches Sie nach Belieben Jury nennen können, aus zwölf Richtern beſtehen. Ich wähle mir einen Anwalt, und Sie ſind Laniska's Sachwalter. Dies ſind meine Bedingungen, junger Mann, nehmen Sie ſie an?

— Mit Entzücken, Sire! erwiederte der Engländer mit ſichtbarer Freude; nur um die einzige Gnade bitte ich, den Gefangenen auf eine kurze Zeit ſprechen zu dürfen.

— Zwar iſt das eine neue Bedingung, antwortete der König, aber es mag ſein; ich werde dem Gouverneur Befehl geben, Ihnen eine Unterredung von zwei Stunden mit dem Gefangenen zu geſtatten; aber wiſſen Sie auch im Voraus, daß, wenn dieſe Unterredung Ihnen einen andern Begriff [redacted] Unſchuld Ihres Freundes

beibringen und Ihren Entſchluß ändern ſollte, der meinige in jedem Falle unerſchütterlich bleiben wird.

Altenberg (der Engländer) willigte in Alles, eilte zu ſeinem Freunde nach Spandau, zog allenthalben die nöthigen Erkundigungen ein und ſchien mit jedem Reſultate des Erfolges ſeines Unternehmens gewiſſer zu werden.

Der Fall machte allgemeines Aufſehen und erregte ein ungetheiltes Intereſſe. Selbſt die Gelehrten, welche zu des Königs nächſter Umgebung gehörten, nahmen Antheil daran, und Friedrich, dem es bei Weitem wichtiger war, was man von ihm ſchrieb, als was man von ihm ſagte, fand ſich um ſo mehr bewogen, in dieſem ſonderbaren Falle eine ungewöhnliche Nachgiebigkeit zu zeigen.

Der Tag, welcher zu dieſem außerordentlichen Gerichte feſtgeſetzt worden war, erſchien. — Ein großes, weitläufiges Gebäude, welches der König eigens dazu beſtimmt hatte, war zum Gerichtshof eingerichtet worden. Eine große Galerie beſchrieb den Ort, worin das Verhör vorgenommen werden ſollte. In der Mitte befand ſich der erhöhte Sitz für den Richter. Zur Rechten war der Platz für die zwölf jungen Leute, welche die Jury ausmachten, mit einem geſchmackvollen und reich verzierten Geländer umgeben, und zur Linken bezeichnete eine ähnliche Einfaſſung den für die Zuſchauer beſtimmten Raum. Innerhalb ſtand eine breite Tafel, woran auf der rechten Seite die Belaſtungszeugen und der Anwalt des Königs, auf der linken die Entlaſtungszeugen und der Sachwalter des Beklagten ſaßen. — Der König ſelbſt hatte dieſe Vorrichtungen nach dem Muſter der engliſchen Jury angeordnet.

Eine zahlloſe Menge Zuſchauer, ſelbſt aus entfern-

ten Provinzen, hatten sich zu diesem Gerichte eingefunden. Auch der König war erschienen und Aller Augen auf ihn gerichtet. Allgemeine sichtbare Spannung, tiefes Schweigen. — Die Gräfin Laniska erschien und nahm den äußersten Platz der Galerie ein.

Der Richter und die zu der Jury erwählten Personen setzten sich, und im Namen des Königs forderte der Richter den Gefangenen auf, sich auf die gegen ihn angebrachte Beschuldigung zu verantworten.

Laniska erschien, von zwei Officieren begleitet. Sein edler Anstand, sein fester Schritt, seine ruhige Miene gewann ihm im ersten Augenblick die Herzen der Zuschauer. Er wurde befragt, ob er die zwölf Personen, welche zu Richtern gewählt worden, ohne Ausnahme genehmige, und er bejahte es.

Die Jury schwur nach Wahrheit und Gerechtigkeit, ohne irgend eine andere Rücksicht zu richten. Der Richter stand nunmehr auf und hielt an die Jury folgende Rede:

„Auf Befehl Sr. Majestät des Königs sind Sie hier versammelt, um über das Verbrechen oder die Unschuld des Grafen August Laniska Recht zu sprechen. Der zu meiner Rechten sitzende Anwalt Sr. Majestät wird Ihnen die Beschaffenheit und die Umstände der wider den Grafen gerichteten Beschuldigung bekannt machen. — Von Albrecht Altenberg, welcher sich freiwillig zum Vertheidiger des Beschuldigten aufgeworfen hat, werden Sie Alles vernehmen, was zur Rechtfertigung des Angeklagten gehören kann. Nach Maßgabe der von beiden Theilen angeführten Gründe und mit Erwägung der für und gegen den Beschuldigten beigebrachten Zeugenaussagen sollen Sie, eingedenk des abgelegten Eides und blos nach Ihrer inneren Ueberzeugung, erkennen, — nach

Recht und Gerechtigkeit richten. Der Aelteste von Ihnen eröffnet mir Ihren Beschluß, welcher in einem der beiden Worte: Schuldig oder Unschuldig, enthalten sein muß. Nach Ihrer Entschließung spreche ich im Namen Sr. Majestät das Urtheil aus. Erklären Sie den Gefangenen für unschuldig, so ist er in demselben Augenblick frei, ohne daß die gegen ihn angebrachte Beschuldigung seiner Ehre im geringsten nachtheilig sei. Finden Sie ihn schuldig, so wird er unverzüglich zu einer sechsjährigen Festungsstrafe nach Spandau abgeführt. Sein Vertheidiger hat die nämliche Strafe auszustehen, wenn es ihm nicht gelingt, die Unschuld des Angeklagten zu erweisen. Ich ersuche Sie, eine ungetheilte und ununterbrochene Aufmerksamkeit auf die Sache zu verwenden, welche den Gegenstand dieser rechtlichen Verhandlung ausmacht."

Der Richter setzte sich, und der Anwalt des Königs nahm das Wort. In einer weitläufigen Rede zergliederte er Lanisk a's Verpflichtungen gegen den König, verglich damit das demselben angeschuldigte Verbrechen, rühmte die Großmuth des Monarchen und schilderte die Verderbtheit des Verbrechens.

Die auf der Tafel bedeckt gestandene Vase wurde nunmehr enthüllt und der Jury zur Prüfung überreicht. Mit sichtbarer Sorgfalt untersuchte man Alles, aber man schien nichts zu finden, welches die unwillkürliche Empörung über diese Worte: A l'éternelle gloire de Frédéric le grand Tyran zu vermindern vermocht hätte. Lanisk a's Freunde verzweifelten; die in angstvoller Erwartung harrende Mutter erbleichte, nur der Engländer behielt seine ruhige, heitere Fassung. —

Man schritt zum Zeugenverhör; ein Jude, der Director der Porzellanfabrik und zwei Arbeiter aus derselben

waren die Zeugen des königlichen Anwalts. Ersterer hatte etwas in seinen Gesichtszügen, welches allgemein abschreckte. Unbeweglich saß sein unförmlicher Kopf auf einem kurzen Hals; aber rastlos rollten seine tiefliegenden Augen in ihren Höhlen. Er schien in steter Unruhe und unwillig zu sein, daß er nicht Alles durchschauen, nicht rückwärts blicken konnte. Seine Haltung war ziemlich fest, aber seine Stimme zitternd, wenn er sprach. Salomon, so hieß er, schwur auf den Talmud, nichts als die Wahrheit zu sagen, und antwortete auf die Fragen des königlichen Anwalts folgendermaßen:

Anwalt. Kennt Er diese Vase?

Salomon. Ja.

Anw. Wann und wo hat Er sie gesehen? Erzähle Er der Jury Alles, was Er von dieser Vase weiß.

Sal. In der Bildergalerie des königlichen Palais zu Sanssouci habe ich sie zuerst gesehen; es war, so viel ich weiß, den 1. d. M., Abends zwischen 10 und 11 Uhr. Genauer kann ich, so gern ich wollte, die Zeit nicht angeben.

Anw. Das thut nichts zur Sache. Sage Er, welche Umstände ihm diese Vase besonders bemerkenswerth gemacht haben. Lasse Er sich Zeit; wir sind nicht eilig, die Hauptsache ist, die Jury von Allem genau zu unterrichten.

Sal. Se. Majestät selbst übergaben mir diese Vase mit dem Befehl, sie nebst anderem Porzellan, welches nach Paris geschickt werden sollte, einzupacken. Ich bin Kenner und staunte über die Schönheit dieses Stücks. Aufmerksam betrachtete ich sie und wischte mit meinem Taschentuche den Staub ab, der sich auf einigen Orten angesetzt hatte, und dies ist das Tuch, dessen ich mich damals bediente. Ich las die Aufschrift: A l'éternelle

gloire de Frédéric le grand, und um die weißen Buchstaben im blauen Grunde noch glänzender zu machen, wischte ich diese Stellen noch sorgsamer ab. Aber zu meinem großen Erstaunen ward ich gewahr, daß ich mit jedesmaligem Reiben die blaue Farbe des Grundes auf dieser Stelle ablöste und am Tuche kleben blieb. Endlich wurde das Wort Tyran sichtbar. In diesem Augenblick stand der König hinter mir und besah die neu angekommenes Gemälde. Auf meinen unwillkürlichen Ausruf: „Vater Abraham! —" denn so, glaube ich, war es — kehrten sich Se. Majestät um und sagten: „Was fehlt Dir, Salomon, und warum so bestürzt? Was willst Du jetzt von Vater Abraham? Soll er Dir helfen einpacken?" — Ich war nicht vermögend zu antworten, unbeweglich blieben meine Augen auf dem Worte Tyran geheftet, und ohne mich von der Möglichkeit überzeugen zu können, las ich unaufhörlich: A l'éternelle gloire de Frédéric le grand Tyran. Der König riß mir die Vase aus der Hand, las, was ich gelesen, und verließ, ohne ein Wort zu sagen, die Galerie. Dies ist Alles, was ich in Betreff dieser Sache weiß.

Der Hebräer verbeugte sich und wollte mit Genehmigung des königlichen Anwalts abtreten. Allein auf Altenberg's Antrag befahl ihm der Richter zu bleiben, um zu seiner Zeit das Gegenverhör von Seiten des Sachwalters des Beschuldigten zu gewärtigen.

Der zweite Zeuge des königlichen Anwalts, der Chef der Porzellanfabrik, wurde aufgerufen. Er antwortete Folgendes:

Frage. Haben Sie die Aufschrift dieser Vase gelesen?

Antwort. Ja.

F. Wie lautet ſie?

A. A l'éternelle gloire de Frédéric le grand Tyran.

F. Iſt Ihnen bekannt, wer ſie geſchrieben hat?

A. Ich glaube, der Graf Auguſt Laniska.

F. Woher wiſſen Sie das, und aus welchem Grunde glauben Sie es?

A. Ich war gegenwärtig, als Sophie Mansfeld, welche die Vaſe gemalt hat, den jungen Grafen bat, die Aufſchrift für ſie zu ſchreiben. Die Vaſe war damals noch nicht im Ofen geweſen und, nach dem techniſchen Ausdruck geſprochen, noch Biscuit. — Der Graf nahm auch wirklich das geeignete Werkzeug, und ich war Augenzeuge, daß er ſich damit beſchäftigte, die Aufſchrift zu fertigen. Kurz darauf hörte ich einen Arbeiter rufen, welchem man auftrug, die Vaſe in den Ofen zu ſetzen. Der Arbeiter nahm ſie, trug ſie in den anſtoßenden Saal und hat ſie, ſo viel ich glaube, auch in den Ofen geſetzt.

F. Haben Sie die Aufſchrift geleſen, nachdem die Vaſe aus dem Ofen war? Bemerkten Sie das Wort: Tyran?

A. Ich habe die Vaſe nur erſt eine Stunde nachher geſehen, als man ſie aus dem Ofen genommen hatte. Ich las die Aufſchrift. Allein damals war das Wort Tyran nicht ſichtbar, und der Ort, wo es jetzt ſteht, mit blauer Farbe überzogen. Ich ſelbſt habe dieſe Vaſe, nebſt verſchiedenen anderen, nach Sansſouci geſchafft. Am 1. d. Mts., in der Nacht, ließ mich der König holen und zeigte mir das Wort Tyran, welches ich bisher noch nicht geſehen hatte. — Nach dem Brande konnte es nicht geſchrieben worden ſein. Es iſt keine andere Möglichkeit denkbar, als daß das Wort Tyran

zugleich mit der übrigen Aufschrift geschrieben und nachher mit blauer Farbe, welche dem Grund der Vase gleicht, überzogen worden. Ich glaube daher, daß der Graf Laniska das Wort ebenfalls geschrieben, da nur er allein die Aufschrift gefertigt, die Züge dieses Wortes der andern Schrift ganz gleich sind und ich außerdem gehört habe, daß sich der Angeklagte vorher bei einer Gelegenheit, wo er von dem König sprach, dieses Ausdrucks bedient hatte. —

Der Zeuge schwieg und wollte abtreten, erhielt aber auf Altenberg's Antrag gleich dem Juden die richterliche Weisung, zum Behuf des Gegenverhörs zu bleiben. Noch waren zwei Zeugen zu verhören. Der Arbeiter, welcher die Vase auf das Geheiß des Grafen zum Ofen getragen, und derjenige, welcher sie hineingesetzt hatte. Ersterer sagte aus, daß er die Vase auf Befehl des Grafen zum Ofen getragen, ohne daß sie während dieser Zeit irgend Jemand berührt hätte. Letzterer, der das Geschäft hatte, das Feuer zu unterhalten und den Biscuit in den Ofen zu setzen, daß er diese Vase mit den übrigen eingesetzt und er sich nicht einen Augenblick entfernt hätte, und daß bis zu der Zeit, wo er sämmtliche Vasen aus dem Ofen genommen, dieselbe von keinem Menschen außer ihm berührt worden wäre. Beide Zeugen durften sich ebenfalls auf Altenberg's Verlangen nicht entfernen. Hiermit endete die Zeugenabhörung wider den Beklagten. Der königliche Anwalt machte bemerklich, wie vollkommen die That durch diese Aussagen erhoben worden sei, und daß das außerordentliche, aus vorzüglicher Gnade des Königs bewilligte Verfahren in dieser Sache nur dazu gedient habe, das Verbrechen des Beklagten in ein helleres Licht zu setzen. —

Der junge Graf hatte während der ganzen Ver-

handlung seine ruhige Fassung nicht verloren. Aber er erbleichte sichtbar, als sich Altenberg zu seiner Rechtfertigung erhob. — Das tiefste Schweigen verbreitete sich in dem weiten Saale, Aller Augen waren auf den edelmüthigen Vertheidiger gerichtet, und die Gräfin Laniska drängte sich mit Anstrengung aller ihrer Kräfte näher, um den Retter ihres geliebten Sohnes keinen Augenblick aus den Augen zu verlieren. — Altenberg nahm das Wort. Er entwickelte in einer scharfsinnigen und kräftigen Rede, daß durch die Aussagen der gegen den Beklagten aufgetretenen Zeugen, daß Laniska das Wort Tyran geschrieben habe, keineswegs erwiesen worden sei, und daß der wesentliche Unterschied zwischen Wahrscheinlichkeit und klarer Gewißheit, vorzüglich im gegenwärtigen Falle, die größte und sorgsamste Berücksichtigung verdiene. Er bat hierauf die Jury, die Zeugenaussagen für und gegen den Angeschuldigten genau abzuwägen, und schritt nunmehr zum Gegenverhör des Arbeiters, welcher die Vase zum Ofen getragen hatte. — Auf Befragen versicherte er, daß er zwar dieselbe seinem Kameraden, welcher den Ofen zu besorgen gehabt, nicht in die Hände gegeben, aber sie auf ein quer über einen großen Tisch gelegtes Brett gestellt hätte. —

Altenberg. Ist Er seiner Sache gewiß, sie auf dies Brett gestellt zu haben?

Zeuge. Ganz gewiß.

Frage. Aus welchem Grunde ist Er davon überzeugt?

Antwort. Durch Hilfe eines mir sehr erinnerlichen Umstandes, daß ich sie beinahe hätte fallen lassen. Ich entsinne mich eben so genau, daß ich nachher, als ich sie auf das Brett gestellt hatte, davon weggegangen bin.

Altenberg. Dies ist genug, mehr wollte ich nicht wissen.

Der zweite Zeuge wurde zum Gegenverhör aufgerufen. Es war der Arbeiter, der den Ofen besorgt hatte.

Altenberg. Entsinnt Er sich des Umstandes, daß dieser Sein Kamerad diese Vase auf ein Brett gestellt hat, als er sie Seiner Aufsicht übergab?

Zeuge. Ganz deutlich.

F. Ist Er auch gewiß überzeugt, daß sie auf das Brett gestellt wurde, und aus welchem Grunde behauptet Er dies?

A. Weil mir noch der besondere Umstand erinnerlich ist, daß mein Kamerad im Niedersetzen der Vase ausrief: „Mein Gott, Wilhelm, bald hätte ich die verdammte Vase fallen lassen!" Ich kehrte mich hierauf um, und sah wirklich die Vase mit anderen Stücken auf dem Brett stehen.

F. Entsinnt Er sich keiner anderen Umstände?

A. Es ist mir nichts weiter erinnerlich, als daß mir jener Arbeiter sagte, ich müßte die Vase ungesäumt einsetzen, und daß ich darauf antwortete, daß es geschehen würde, wenn der Ofen hinlänglich geheizt sei.

F. Er brachte sie also nicht gleich in den Ofen, nachdem sie Ihm übergeben worden war?

A. Nein, aber nicht durch meine Schuld; ich konnte nicht, denn der Ofen war noch nicht heiß genug.

F. Wie viel Zeit ist wohl verflossen von dem Augenblicke, wo die Vase auf das Brett gestellt wurde, bis zur Einsetzung in den Ofen?

A. Dies kann ich unmöglich ganz genau bestimmen. Es kann eine Viertelstunde, zwanzig Minuten, auch wohl eine halbe Stunde verflossen sein. Ich versichere noch-

mals, daß ich das bei dem beſten Willen nicht genau angeben kann.

F. Hat Er in dieſer Zwiſchenzeit die Vaſe nie aus den Augen gelaſſen?

A. O freilich! Warum hätte ich das nöthig gehabt? ſie war ja in Sicherheit.

F. Er entſinnt ſich aber, wo die Vaſe ſtand, als Er ſie nachher in den Ofen ſetzen wollte?

A. Ja, ſehr genau; ſie ſtand mitten auf dem Tiſche.

Der König machte in dieſem Augenblicke eine unwillkürliche und ſehr bemerkbare Bewegung der Ueberraſchung und der Verwunderung.

F. Er weiß alſo genau, daß die Vaſe noch auf dem Brett ſtand?

A. Ich glaube überzeugt zu ſein, daß ſie nicht mehr darauf ſtand. Ja, ja, ich bin jetzt über dieſen Umſtand außer allem Zweifel, denn ich ſetzte Alles, was ich auf dem Brett fand, in den Ofen, und entſinne mich ganz deutlich, daß ich zuletzt die Vaſe nahm, welche mitten auf dem Tiſche ſtand.

F. War Er von der Zeit an, als man Ihm die Vaſe übergab, bis zu dem Augenblicke, wo Er ſie einſetzte, immer allein?

A. Ich glaube, ja. Es war Mittagszeit, und Alle, außer mir, waren zum Mittageſſen gegangen. Ich war geblieben, um den Ofen zu beſorgen.

F. Hat Er denn die Vaſe von dem Brett weggenommen?

A. Keineswegs. Gleichwohl fand ich ſie nachher nicht bei den übrigen Stücken, ſondern mitten auf dem Tiſche ſtehen.

F. Die Vaſe konnte ſich nicht [redacted] ihrem

Platz entfernen. Er hat sie nicht weggetragen, auf wen denkt Er also, der sie weggenommen haben kann?

A. Das vermag ich nicht zu sagen. Alles, was ich weiß, ist, daß sie irgend Jemand, es mag sein wer es will, auf jenen andern Platz gestellt haben muß. Ich war mit dem Ofen beschäftigt und hatte den Rücken gegen die Thür gekehrt. Ich entsinne mich zwar nicht, daß ich Jemand hätte kommen sehen, aber meinetwegen kann dies auch geschehen sein, denn ich habe nicht darauf geachtet.

F. Laß Er sich Zeit, vielleicht entsinnt Er sich.

Zeuge. Ja! jetzt fällt mir ein, daß der hier gegenwärtige Jude Salomon zu mir kam und nach Sophie Mansfeld fragte. — — (Der Hebräer erbleichte. Dumpfes Murmeln in der Versammlung.) Der hat ohne Zweifel die Vase weggetragen, denn ich entsinne mich auch, daß, indem er den Fuß der Vase sehr aufmerksam betrachtete, er von Versen, von der Aufschrift und ähnlichen Sachen sprach. — Aber ich war zu beschäftigt mit meinem Ofen, als daß ich seine Aeußerungen behalten hätte. Dies ist Alles, was ich weiß. —

Der folgende Zeuge war der Bräutigam der Sophie Mansfeld, welcher auf Befehl des Königs in Berlin bleiben mußte und seiner Verlobten nicht folgen durfte. Er sagte aus, daß er am 29. April, dem nämlichen Tage, an welchem die von Sophie verfertigte Vase gebrannt worden war, seine Verlobte besucht und sie gebeten hätte, ihm die Vase zu zeigen. Sie hätte ihm aber geantwortet, daß dieselbe wahrscheinlich in diesem Augenblick eingesetzt würde und nicht mehr zu sehen sei; es würde ihr aber sehr lieb gewesen sein, wenn er früher gekommen wäre, weil sie ihm ihre Arbeit gern gezeigt und dem Grafen Lanisla die Mühe erspart hätte, die Aufschrift, womit die Vase geziert sei, zu schreiben. Zeuge

ſei dennoch, in der Hoffnung, vor dem Einſetzen zu kommen, in die Fabrik geeilt und habe an der Thür den Juden Salomon getroffen, welcher ihm verſichert habe, daß er zu ſpät komme und die Vaſen bereits alle eingeſetzt wären. Er erinnere ſich ganz deutlich, daß ſich der Jude auffallend viel Mühe gegeben hätte, ihn von dem Vorſatz, in die Fabrik zu gehen, abzubringen, und daß er, um ihn, Zeugen, auf andere Gedanken zu bringen, ihn bei der Hand genommen, fortgeführt und ein Geſpräch über eine Geld-Rimeſſe, die Sophie an ihre armen Eltern nach Sachſen machen wollte, angeknüpft habe.

Altenberg fragte, in weſſen Namen die Rimeſſe hätte gemacht werden ſollen.

Zeuge. Im Namen Sophie Mansfeld's.

F. Hat ſie das Geld von dem Juden entliehen?

A. Nein. Es war die Erſparniß von vielen Arbeiten, die ſie auf eigene Rechnung für ihn gefertigt hatte. Sie beſitzt die Kunſt und das Geheimniß, auf Glas zu malen. Außer einigen auf dieſe Weiſe gefertigten Miniaturgemälden hatte Salomon ſämmtliche Gläſer zu einer magiſchen Laterne bei ihr beſtellt. In Gemäßheit einer getroffenen Verabredung ſollte der Jude die Bezahlung für dieſe Arbeiten ihren alten hilfsbedürftigen Eltern, deren einzige Stütze ſie iſt, durch irgend ein ſächſiſches Handelshaus zuſtellen laſſen.

F. Haben die Eltern dies Geld immer richtig erhalten?

A. Nein! Denn nach Sophiens Rückkehr nach Meißen hat ſie die Entdeckung gemacht, daß die armen Leute auch nicht einen Pfennig erhielten.

F. Haben Sie von dem Juden eine Aeußerung ge-

hört, welche auf Sophiens Rückkehr nach Sachsen Bezug hätte?

A. Allerdings. Ich entsinne mich genau, daß er einstmals zu mir sagte, wie er, vermöge der Geschäftsverbindung mit Sophie, angelegentlich wünsche, daß sie nie Berlin verließe; und vor ungefähr sechs Wochen machte er mir den wiederholten Vorschlag, mich in Berlin zu etabliren. Ungefähr acht Tage vorher, ehe der König meiner Verlobten den Preis zuerkannt hatte, begegnete ich dem Juden und theilte ihm die Hoffnung mit, die ich nunmehr hätte, bald nach Sachsen zurückzukehren. Er war sichtbar betroffen darüber und antwortete mit bedeutendem Tone: „Das ist noch nicht gewiß!"

F. Haben Sie gehört, daß der Jude von dem Angeklagten gesprochen hat?

A. Ja. Ungefähr vor zwei Monaten kam der Graf Augusst Lanisska mit mehreren Freunden in die Fabrik. Ich sah ihn damals zum ersten Mal und fragte den Juden, wer es sei. „Es ist der Graf Lanisska," antwortete Salomon, „ich hasse ihn, und ich hoffe Gelegenheit zu finden, es ihm zu beweisen." Und was hat er Ihnen gethan? fragte ich. „Er hat mich beleidigt," war die Antwort, „und wie beleidigt! Vor wenig Tagen begegnete ich ihm in Gesellschaft von mehreren jungen Leuten, und indem er mich gewahr ward, sagte er: Da, meine Herren, sehen Sie einen sehr ehrlichen Juden mit einem Schurkengesicht. Ich hörte es und habe geschworen, mich zu rächen."

Der Zeuge trat ab. Ihm folgte ein Materialist aus Berlin. Er sagte aus, daß der Jude Salomon im April in seinen Laden gekommen sei und nach verschiedenen Arten von blauer Farbe gefragt habe. Nachdem er sie sämmtlich mit möglichster Sorgfalt auf der Kehr-

te eines Briefes, den er aus der Tasche gezogen, ver-
ht hätte, habe er sich für ein Dunkelblau bestimmt
d eine kleine Quantität davon gekauft. Der Zeuge
gte zugleich eine Probe dieser Farbe vor. Auf Alten-
rg's Antrag wurde dieselbe den Mitgliedern des
ırygerichts vorgelegt. Sie verglichen dieselbe genau
d sorgfältig mit dem dunkelblauen Grund der Vase
ıd erklärten hierauf einstimmig, daß beide Farben voll-
mmen gleich wären.

— Haben Sie noch das Papier, fragte Altenberg,
ıf welchem Salomon die Farben versuchte?

Zeuge. Ja, hier ist es. Ich fand es auf meinem
ıdentische, als Salomon bereits weggegangen war,
ıd da ich auf der Rückseite eine Rechnung bemerkte,
e nach meiner Meinung für den Juden noch brauch-
ır sein könnte, so hob ich das Blatt auf, um es ihm
legentlich wieder zu geben. Allein er kam nicht, und
ı hatte schon den ganzen Vorfall vergessen, als er mir
urch Ihren Besuch und durch Ihre Fragen über die nähe-
n Umstände wieder in's Gedächtniß zurückgerufen wurde.

Der Jury wurde hierauf dieser neue Beweis vor-
legt. Die blaue Farbe, welche Salomon auf dem
apier versucht hatte, glich vollkommen der Grundfarbe
r Vase, und um den Beweis vollständig herzustellen,
urde dem Juden das Tuch abgefordert, mit welchem
die Farbe, womit das Wort Tyran bedeckt gewesen
ar, abgewischt hatte. Der Zusammenhang dieser Be-
eise wurde dadurch außer allem Zweifel gesetzt, denn
s Blau, welches sich an dem Tuche befand, war mit
em auf dem Briefe und auf der Vase eine Farbe.

Nachdem die Jury vollkommen darin übereinstimmte,
ug Altenberg darauf an, daß man das Blatt,
elches einge[illegible] war, aufschlagen und lesen möchte,

was sich darin befände. Man sah darin das Wort Tyran mehrmals geschrieben, und zwar auf eine solche Art, welche gleich bei dem ersten Anblick die Ueberzeugung von der beabsichtigten Nachahmung einer fremden Handschrift aufdrang. Eins dieser Wörter Tyran glich vollkommen der Handschrift auf der Vase, nur machte der Vertheidiger auf einen Umstand aufmerksam, den man bisher übersehen hatte, nämlich, daß der Buchstabe y von der übrigen Gleichförmigkeit wesentlich abwich und die nachahmende Hand verrieth. — Altenberg schloß hiermit sein Vertheidigungsverfahren. Ohne die beigebrachten Beweise in rhetorischen Schmuck einzuhüllen, unterwarf er die Wichtigkeit derselben der unparteiischen Prüfung der Jury.

Der Richter, welcher selbst einem englischen Gerichtshofe Ehre gemacht haben würde, wiederholte die Thatsachen und die für und gegen den Angeklagten beigebrachten Zeugenaussagen in gedrängter Kürze und stellte jeden Umstand in ein so helles Licht, daß die Jury nach gepflogener Berathung einstimmig den Ausspruch „Unschuldig" that.

Laute Freudenbezeigungen erfüllten den Saal. Man drängte sich zu dem Grafen, zu seiner der Ohnmacht nahen Mutter. Jeder wollte ihnen zuerst seinen aufrichtigen Antheil versichern, als Friedrich's Stimme hörbar wurde und allgemeines Schweigen verbreitete.

— Dieses Gericht, sprach der König, ist von diesem Augenblick an aufgelöst. Ich bestätige den Ausspruch der Jury. Graf Laniska, Sie sind mit Unrecht Ihres Degens beraubt worden, nehmen Sie den meinigen, ich behalte den Ihrigen. (Friedrich stieg herab und überreichte dem Grafen seinen Degen.)

— Und Sie, edelmüthiger Vertheidiger, hier wandte er

ſich zu Altenberg, ſind von dieſem Augenblick an in meinen Dienſten. Sie haben mich von einer Ungerechtigkeit zurückgebracht, und ich werde Ihnen beweiſen, daß ich ſolche Dienſte nach Würde zu lohnen weiß. Du aber, verworfener Jude, verdienteſt, daß ich Dich Deinem Vater Abraham zuſchickte. Allein Du ſollſt noch nützen, ohne ferner ſchaden zu können, und mit lebenslänglichem Gaſſenkehren in Potsdam, beſonders vor dem Hôtel des Grafen Laniska, die Strafe Deines Verbrechens büßen.

Erneuerte laute Freudenbezeigungen, und die Verſammlung ging auseinander.

Der König ſpeiſte den nämlichen Tag bei der Gräfin Laniska, und man bemerkte, daß er längere Zeit den Degen des jungen Grafen trug und ſorgſamer wie jemals jede Gelegenheit benutzte, denſelben auf die ehrenvollſte Art auszuzeichnen.

Wir gaben dieſe mehr als abenteuerliche Geſchichte, die, beiläufig bemerkt, von einem Ende bis zum andern erfunden iſt, wie das Niederrheiniſche Archiv ſie gab und aus dieſem ſie viele Hunderte Journale abdruckten, ohne auch nur den geringſten Zweifel in ihre Wahrheit zu ſetzen.

Das Ganze war wohl darauf berechnet, ſeiner Zeit das Publikum für die Einführung der Schwurgerichte zu enthuſiasmiren, die damals durch den Fonk-Hamacher'ſchen Proceß in Cöln eine böſe Niederlage in der öffentlichen Meinung erlitten hatten.

Wer nur einigermaßen die Zeit kennt, in der Graf Laniska und Friedrich II. lebten, der wird leicht beurtheilen, daß das Ganze nur ein [redacted]

Eine nähere Beleuchtung des Falles wird Jedermann darüber aufklären. Daß Friedrich der Große ein junges Mädchen, Sophie Mansfeld, aus der Porzellan-Manufactur in Meißen, wo sie als Malerin angestellt war, gewaltsam wegführen und nach Berlin hätte bringen lassen sollen, um in der dortigen von Gotzkowsky errichteten Porzellan-Manufactur als Malerin angestellt zu werden, steht in zu grellem Widerspruch mit der Denkungsart des Königs und mit dem historisch bekannten Verfahren, daß er, statt à la Napoleon das Recht des Eroberers zu üben, aus der Dresdener Bildergalerie nur die vorzüglichsten Meisterstücke der berühmten Maler copiren und die kostbaren Gemälde an Ort und Stelle ließ. Was hätte ihn zu einem Gewaltstreich an einer Sophie Mansfeld veranlassen können, die doch gewiß keinen berühmten Namen, wie ein Raphael, Michel Angelo u. A. hatte, und an deren Stelle er gewiß eine bedeutende Zahl Künstler und Künstlerinnen gegen Bezahlung mit Freuden freiwillig gefunden haben würde?

Daß der dem König vorgestellte reisende Engländer Albrecht Altenberg geheißen haben soll, ist eben so wenig wahrscheinlich; es ist kein englischer, sondern ein echt deutscher Name, und so viel mir bewußt, war damals von dem englischen Webgewood noch gar nicht und erst weit später die Rede, wo es in Mode und Gebrauch kam.

Wenn der König seinen angeblichen Gewaltstreich gegen ein junges Mädchen aus Sachsen dadurch noch vergrößert, daß er sie wider ihre Neigung und ihren Willen an einen ihr wildfremden Menschen verheirathen lassen will, so macht, gelinde gesagt, der Verfasser des in Rede stehenden Aufsatzes einen großen Anachronis-

mus. Unter der Regierung Friedrich Wilhelm's I. war es wohl der Fall, daß der Monarch aus Vorliebe für riesengroße Soldaten diese mit sehr großen Frauenzimmern niederen Standes zu verheirathen befahl, in der Hoffnung, eine ähnliche Nachkommenschaft dadurch zu erhalten. Es ist bekannt, wie Friedrich der Große gleich beim Antritt seiner Regierung keineswegs diesem Steckenpferd seines Vaters Beifall schenkte, sondern sich dagegen erklärte, und er würde dadurch sich einer großen Inconsequenz schuldig gemacht haben, da gerade seine Consequenz der rühmlichste Zug in seinem Charakter ist; denn er hat ausdrücklich erklärt: um Religion und Liebe müsse sich kein Regent bekümmern, jedoch nur, insofern sie diese Toleranz verdienen und keine für den Staat gefährlichen Richtungen nehmen. Dann freilich schritt er energisch ein, und es leidet wohl keinen Zweifel, daß er dies auch bei den Zerwürfnissen in der Religion und bei der lange nach seinem Tode erst zur Sprache gekommenen Emancipation der Frauen gethan haben würde.

Ob ein Jude Namens Salomon bei der Porzellan-Manufactur angestellt gewesen, ist großem Bedenken unterworfen. An Emancipation der Juden wurde in der Zeit, wo sich dies Alles ereignet haben soll, nicht gedacht, und es würde Keiner gewagt haben, einen Juden irgendwo anzustellen, aus Besorgniß, eine Opposition hervorzurufen, der Widerstand zu leisten er zu ohnmächtig gewesen wäre. Wie ihr Domicil nur auf das Revier beschränkt war, das von der Spree jenseits der langen Brücke innerhalb der Königs- und der Herculesbrücke in Berlin gelegen war, so war ihr Wirkungskreis auch nur Groß- oder Kleinhandel, denn ein Handwerk zu üben, dagegen würden alle Innungen, als gegen eine Verletzung ihrer Statuten und Gerechtsame, in

die Schranken getreten sein. Nur Aerzten jüdischen Glaubens, wenn sie sich der zur Praxis erforderlichen Prüfung unterworfen hatten, war solche gestattet, und namentlich zeichnete sich unter Friedrich's des Großen Regierung ein Dr. Bloch durch ein Werk: „Naturgeschichte der Fische" aus, das er auf seine Kosten mit sehr vielen, sauber illuminirten Kupferstichen herausgegeben und sich dadurch bei den Naturforschern vortheilhaft bekannt gemacht hatte. Friedrich der Große befolgte auch in Hinsicht der Bekenner des mosaischen Gesetzes, wie bei allen Zweigen der Staatsverwaltung, den Grundsatz, nichts anzuordnen, wofür er sein Volk noch nicht auf der Stufe der Cultur glaubte, um dafür empfänglich zu sein, aus Vorsicht, sich nicht zu compromittiren. Er befolgte den Grundsatz, den er in seinen Schriften ausgesprochen hatte: „Man muß nicht Vorurtheile vor den Kopf stoßen, welche die Zeit dem Volke heilig gemacht hat."

Sollten noch Acten über die königliche Porzellan-Manufactur aus früheren Zeiten vorhanden sein, so müßten sich wenigstens in dem Verzeichniß des darin angestellten Personals und deren Ausgaberechnung die Namen Salomon und Sophie Mansfeld finden, und es ist zu wünschen, daß sich Jemand, dem diese Nachforschungen gestattet sind, dieser Mühe unterzöge und das Resultat bekannt machte.

Daß übrigens der Jude Salomon, um sich an dem Polen Laniska zu rächen, einen solchen Weg eingeschlagen, ist höchst unwahrscheinlich, er ist theils nur durch ganz zufällige Umstände herbeigeführt, theils der glückliche Erfolg zu unsicher, er konnte auf so vielfache Weise scheitern, und es ist wohl unpsychologisch, daß ein so verschmitzter Israelit, wie er geschildert wird, sich zu

einem so gefährlichen, unsichern Wagestück hätte entschließen sollen.

Wegen der Uebermalung des Theils der Inschrift auf der Vase lassen sich viele Bedenken über die Möglichkeit des Technischen geltend machen. Es ist bekannt, daß durch das Brennen des Porzellans die Farben der Malerei eine andere Farbe annehmen, und also das von Salomon gebrauchte Blau, das ihn verrathen haben soll, schwerlich, wenn es auf Porzellan gebracht, nach dem Brennen seine Farbe behalten haben dürfte. Wenn er aber dies Blau über die erste Inschrift gemalt, so würde dies gleich in die Augen gefallen sein, denn demselben den Glanz der Malerei auf Porzellan zu geben, grenzt an Unmöglichkeit.

Es ist daher diese ganze Erzählung nur eine Erdichtung*) im Geschmack der jetzigen Novellen, wo man, um einem bloßen Gebilde der Phantasie einen Schein von Wahrheit zu geben und dafür mehr Interesse zu erwecken, berühmte historische Personen auftreten läßt, sollte es auch ganz im Widerspruch mit ihrem Charakter stehen. Es ist eine solche Versündigung an der Geschichte aber um so mehr zu beklagen, da das große Publikum, das noch weniger Kenntniß von ihr hat als ein solcher Novellenschreiber, es für baare Münze nimmt und die Versündigung an dem Namen großer Verstorbener durch diesen Köhlerglauben vervielfältigt und anhaltender wird. Der Verfasser dieses Märchens hat offenbar nur die Absicht gehabt, eine Apologie der öffentlichen Geschworenengerichte zu schreiben, denn um Friedrich's des Großen Ruhm zu vergrößern, war dies

*) Zumal es nie eine gräfliche Familie Namens Lanisko in Polen gegeben hat.

Märchen überflüssig. Er hat sich durch Abschaffung der Folter, zu welcher das nachstehend erzählte Ereigniß ihm Veranlassung gab, ein weit schöneres Denkmal im Herzen seines Volks gesetzt, als dies durch Einführung von Schwurgerichten würde der Fall gewesen sein.

Eine kinderlose Wittwe in Berlin besaß den sogenannten „Stelzenkrug". Diesen bewohnte nur sie und ein armer Candidat, welcher sich kümmerlich von Elementarunterricht ernährte und vom Morgen bis zum Abend außer dem Hause beschäftigt war. Eines Morgens kam die Wittwe nicht aus ihrem Schlafzimmer; man öffnete die Thür und fand sie todt in ihrem Bette. Sie war erdrosselt, und an ihrem Halse befand sich noch der Strick.

Die Justizbehörde ließ sofort den Candidaten vorladen, um ihn zu befragen, ob er über diesen Mord nähere Auskunft geben könne, damit der Thäter ausgemittelt und verhaftet werde. Des Candidaten Zimmer war aber verschlossen und er selbst abwesend. Nach einigen Stunden kam er in seine Wohnung zurück, wurde vor den Richter geführt und über die Mordthat vernommen. Seine Aussage, unter kräftiger Betheuerung, war: „Ich kann gar keine Auskunft geben, denn ich bin in der vorigen Nacht gar nicht in meiner Wohnung, sondern gestern bei einem Freund, einem Landprediger, gewesen; bei eingetretener Dunkelheit habe ich mich verirrt und die Nacht auf dem Felde zubringen müssen." — Das letztere konnte er nicht beweisen; er wurde daher des Mordes verdächtig verhaftet und der begangenen Mordthat ganz unbedenklich beschuldigt. Er leugnete standhaft; man achtete aber nicht darauf, sondern ließ, um ihn zum Geständniß zu bringen, die Tortur an ihm vollziehen, welche noch bei dem Regierungsantritt Frieb-

rich's des Großen bei Criminal-Unterſuchungen in Anwendung gebracht wurde. Schon bei dem erſten Grade der Tortur bekannte ſich der Candidat, von Schmerz überwältigt, als Mörder. Erſtaunen und Schrecken bemächtigten ſich aller derer, welche ihn, den edlen Mann, ſeit vielen Jahren kannten und für ſeinen ſtillen, frommen Sinn, ſo wie die liebreiche Behandlung ſeiner Schüler zeugen konnten. Dafür war nur eine Stimme: er ſei eines ſolchen Frevels durchaus unfähig. Abgeordnete wendeten ſich daher an den damaligen Großkanzler von Cocceji und machten ihn darauf aufmerkſam, blos die Schmerzen der Folter hätten von dem Manne des unbeſcholtenen Rufes und Wandels ein falſches Geſtändniß erpreßt. Cocceji ließ ſich die Acten vorlegen, fand, die Unterſuchung ſei unvollſtändig, und befahl eine neue Beſichtigung der Leiche, welche man aus einem damals herrſchenden Vorurtheil nicht zu berühren gewagt hatte.

Da wurde der Scharfrichter in Berlin zur Beſichtigung der Leiche und zu einem Gutachten über die Erdroſſelung aufgefordert. Er erklärte, die Ermordete ſei durch einen kunſtgerechten Knoten erwürgt worden. Cocceji fragte ihn, worin das Kunſtgerechte beſtehe? Es iſt, erwiederte er, eine eigene Art, in einen Strick einen Knoten zu ſchürzen, wodurch der gewaltſame Tod bei denen, die von uns aufgehängt werden ſollen, ſehr erleichtert und beſchleunigt wird; dieſer Kunſtgriff kann nur demjenigen bekannt ſein, der zu unſerm Metier gehört. — Dies veranlaßte den Großkanzler, nachforſchen zu laſſen, ob etwa Scharfrichter oder deren Knechte zu dieſer Zeit in Berlin geweſen wären. Da wurde denn ausgemittelt, daß zwei Scharfrichterknechte aus Spandau an dem Abend, wo in der darauf folgenden Nacht der Mord verübt worden, nach Berlin gekommen wären, und dieſe

waren die leiblichen Brüder der Ermordeten. Sie wurden verhaftet und bekannten die That; sie hatten ihre Schwester erdrosselt, um als die nächsten Erben sich jetzt schon ihres Vermögens zu bemächtigen.

Der treffliche Cocceji, hocherfreut, einen Justizmord verhütet zu haben, erstattete sogleich Bericht an Friedrich den Großen, und der Tortur wurde sogleich in den preußischen Staaten das Todesurtheil gesprochen. Der König ehrte das Andenken Cocceji's, der um die höhere Justiz sich unsterbliche Verdienste erworben hat, durch die Errichtung einer Marmorbüste, welche er auf dem Hofe des Kammergerichts in Berlin aufstellen ließ. Die königliche Ordre an den Staatsminister von Cocceji aber lautet:

„Seine Königl. Majestät in Preußen u. s. w. Unser allergnädigster Herr haben aus bewegenden Ursachen resolvirt, in Dero Landen bei den Inquisitionen die Tortur gänzlich abzuschaffen, außer bei dem Crimine laesae Majestatis und Landesverrätherei, auch denen großen Mordthaten, wo viele Menschen um's Leben gebracht oder viele Delinquenten, deren Connexion herauszubringen nöthig, implicirt sind. Hingegen sollen in allen übrigen Fällen, wenn die Delinquenten die stärksten und sonnenklarsten Indicia und Beweise durch viele unverdächtige Zeugen und dergleichen wider sich haben und doch aus hartnäckiger Bosheit nicht gestehen wollen, dieselben nach den Gesetzen gestraft werden. Höchstgedachte Se. Königl. Majestät befehlen also dem wirklichen Geheimen Staatsminister von Cocceji allergnädigst das Nöthige dieserhalb zu besorgen.

Charlottenburg, den 3. Junius 1740.

Friedrich."

Doch dieſer allerhöchſte Erlaß war nur der Vorläufer von folgenden Cabinetsordren an den Staatsminiſter von Bismarck, an den Großkanzler Freiherrn von Cocceji und an die Oberamtsregierung in Glogau.

„Mein lieber Geheimer Staatsminiſter von Bismarck. Auf Euren Bericht vom 19. dieſes, den in großen Verdacht wegen begangenen Mordes und Beraubung auf öffentlicher Landſtraße ſtehenden Schäfer Görtz Heinrich Schmidt betreffend, gebe Ich Euch hierdurch zur Reſolution, daß, weil ich in dergleichen Criminalfällen die Tortur allemal als ein theils grauſames, theils aber ungewiſſes Mittel anſehe, die Wahrheit der Sache herauszubringen, Ich alſo das Erkenntniß des Berliner Criminal-Senats confirmirt und ſolches durch Vollziehung der hierbei zurückkommenden Expeditionen approbirt habe; wobei Ich Euch denn zu Eurer und der Criminal-Collegiorum Direction hierdurch nochmals declarire, daß, wenn in dergleichen Criminalfällen, wo es auf die öffentliche Sicherheit ankommt, die Delinquenten durch klare Indicien, oder auch Zeugen und andere ganz deutlich ſprechende Umſtände darauf ankommt, daß nichts an der Richtigkeit des Factums als nur allein die eigene Confeſſion des Delinquenten fehlt, welche ſonſt durch letzteren durch die in den Geſetzen geordnete Tortur herauszubringen iſt, ſodann auf ſolchen Fall die geſetzmäßige Todesſtrafe ſonder Bedenken von den Criminal-Collegis erkannt werden kann, ohne daß ſelbige nöthig haben, das eigene Bekenntniß eines ſchon ganz überführten Delinquenten zu erfordern und abzuwarten.

Potsdam, den 27. Juny 1754.

Friedrich."

In einer Cabinetsordre vom 4. Auguſt 1754 ſchrieb der König an Cocceji unter Anderm Folgendes:

„Was den Zweiten Punkt der Inquiſition anbelangt, daß diejenigen, welche einen rechtlichen Verdacht gegen ſich haben und dennoch die That leugnen, durch die Tortur zum Bekenntniß gebracht werden ſollen: ſo iſt Euch darauf in Antwort, daß, nachdem Ich das grauſame und zugleich zur Herausbringung der Wahrheit ſehr ungewiſſe Mittel der Tortur in dergleichen Fällen gänzlich abgeſchafft habe, es alſo auch dabei ſein Bewenden haben muß. Dahergegen wiederhole Ich hiermit dasjenige nochmals, was Ich vorhin ſchon verſchiedentlich an den Staatsminiſter von Bismarck ſolcherhalb declarirt habe; daß nämlich, wenn gegen dergleichen Inquiſiten ſich ſo viele Umſtände hervorthun, daß dieſelben dadurch ihres Verbrechens völlig überzeugt werden, und daß alsdann nichts weiter als ihr eigenes Geſtändniß fehlt, welches aber dieſelben hartnäckig zurückhalten, ſodann auf deren eigene Confeſſion bei Abfaſſung der Sentenz nicht reflectirt, ſondern ſolches dermaßen erkannt werden ſoll, als ob deren Geſtändniß wirklich vorhanden ſei. Sollten aber die Umſtände den Inquiſiten nicht ganz völlig compliciren und demnach der größte Verdacht gegen ſolchen vorhanden ſein, daß der Inquiſit das Verbrechen wirklich begangen habe, auch die Umſtände ſolches wahrſcheinlich machen, alsdann muß dergleichen Inquiſiten, wenn er ſchon zu keinem Bekenntniß ſich bequemen will, der Feſtungsarreſt auf Zeit ſeines Lebens, und dabei in Eiſen geſchmiedet, erkannt werden. Wornach Ihr in ſolchen Fällen erkennen zu laſſen, auch die Regierung zu inſtruiren habt. Friedrich."

Finſterer Aberglaube giebt Veranlaſſung zu einem Juſtizmorde.

1834—1844.

Der nachstehende Justizmord, welcher im finstern Aberglauben des Geopferten und in der früheren traurigen Patrimonialgerichtsbarkeit seine Ursachen hat, gehört mit zu den merkwürdigsten Erscheinungen in den Annalen der Criminaljustiz. Er charakterisirt sich vor anderen Irrungen der Justiz namentlich dadurch, daß hier der bekannte Aberglaube eines Menschen nicht für das nächste und unmittelbare Mittel zum Zweck der Befriedigung eines persönlichen Affects oder der Erlangung eines sachlichen Vortheils gehalten wurde, sondern daß der vermeintliche Thäter zur Erreichung seines Zwecks erst noch ein zweites Verbrechen begangen haben sollte, um sich durch den Mord nur in den Besitz des Mittels und zwar eines Mittels zu setzen, dessen Wirkung ihm selbst zweifelhaft blieb, vermöge dessen er jenes zweite Verbrechen mit Sicherheit verüben zu können hoffte. Er sollte den Mord eigentlich nur versuchsweise und gewissermaßen als Experiment gemacht haben, indem man ihm die Hinopferung eines Menschenlebens schuld gab, um dadurch das Mittel zu erlangen, dessen er zur Bereitung des Zaubermittels bedurfte, welches ein weitverbreiteter Aberglaube seines Zweckes als untrüglich empfahl.

Wir folgen, um unseren Lesern ein klares Bild von

den Gründen zu geben, welche den Richtern zu einem Todesurtheil Veranlassung gaben, treulich den Acten und den beiden gegen den Angeklagten ergangenen Erkenntnissen, und bringen alsdann erst dasjenige, was nach unserer Ansicht schon an und für sich gegen die rechtliche Begründung derselben spricht und sprechen mußte, und am Schluß endlich referiren wir, wie — leider in den meisten dieser Fälle! — die völlige Unschuld des Verurtheilten zu spät an's Licht kam.

Notorisch herrscht nämlich im Lande P., auch wohl über seine Grenzen hinaus, unter der niedern Volksklasse die Sage von den sogenannten Diebslichtern, die, aus Menschenfett zubereitet, die Wirkung haben sollen, das Erwachen der Schlafenden zu hindern und einen Dieb unsichtbar zu machen, so daß er ungehindert und von Niemand beunruhigt stehlen kann. Diesem Aberglauben fröhnend, entschließt sich im vorliegenden Fall den Acten nach*) ein berüchtigter Dieb aus der niedern Volksklasse, dem das bisherige Ergebniß seiner Diebstähle nicht mehr genügt, die Kraft solcher Diebslichter zu erproben, um sich vermittelst derselben auf gefahrlose Weise Reichthümer zusammen zu stehlen; doch bedarf es zur Erlangung dieser Diebslichter der Tödtung eines Menschen, um das zur Bereitung derselben nöthige Menschenfett zu erhalten; er ersieht sich daher einen besonders wohlgenährten Mann aus, tödtet — oder vielmehr schlachtet ihn, indem er ihn genau wie der Fleischer mit einem Streiche betäubt niederwirft, ihn dann durch tiefe Schnitte in Hals und Pulsadern langsam verbluten

*) Wir folgen vorläufig der actenmäßigen Relation.

läßt und endlich das ihm beliebige Stück Fleisch aus der Unterleibsgegend herausschneidet; bei dieser kannibalischen Operation, die er mit anatomischer Genauigkeit und mit der Sorgfalt des Zergliederers, da er sie, nur die Fetttheile ohne Verletzung der unter denselben liegenden Muskeln ablösend, vollzieht, bringt er eine volle Stunde zu, indem er nur mit der Erreichung seines Zwecks, nur mit der Sache beschäftigt, zu vergessen scheint, daß er den Mord am hellen Tage unsern eines bewohnten Orts und einer befahrenen Landstraße vollführt; das herausgeschnittene Stück Fleisch trägt er hierauf in der Rocktasche nach Hause, schmilzt dort das Fett am Feuer aus, gießt dasselbe in eine Lichtform und glaubt nun endlich die wunderbaren Diebslichter gewonnen zu haben.

Aber das Fett will, seiner natürlichen Beschaffenheit nach, nicht zu Talg werden und bleibt flüssig, sein Experiment ist mißlungen; er schilt seine Leichtgläubigkeit und schmiert sich, um doch für seine Mühe etwas zu haben, mit dem Fette die Schlorren (sic), indem er sich vornimmt, künftig das Stehlen nach wie vor ohne trügerische Zaubermittel auf ganz einfache Weise zu treiben, wie er denn unmittelbar nach dem Morde mehrere Diebstähle, zum Theil Einbrüche begangen hat. Motiv der That war der Wunsch, sich auf gefahrlose Weise durch Diebstahl Geld und Gut zu verschaffen; zum gefahrlosen Stehlen bedurfte er der Diebslichter, zur Erlangung dieser letzteren einer Menschentödtung; die Tödtung ist mithin hier nicht unmittelbares, sondern nur mittelbares und entferntes Mittel zum Thatzweck: die Erlangung von Geld und Gut durch Stehlen, indem der Mord nur unternommen wird, um das seinem Erfolge nach überdies unsichere nächste Mittel zum Zweck, die Diebs-

lichter, welche die Ausübung des zweiten erst zum Ziele führenden Verbrechens, des Diebstahls, erleichtern sollten, zu erlangen.

In der sich hierdurch aussprechenden tiefsten Verruchtheit des Thäters und höchsten Nichtachtung des Mitmenschenlebens dürfte aber das Charakteristische dieses Falls liegen.

In der Nähe des Dorfes P... zieht sich eine Waldung, der sogenannte P...'sche Wald hin, in welchem sich die Viehhütung befindet, auf welcher der Administrator Wolf sein Vieh durch einen schon bejahrten Hirten Namens Meier weiden ließ. Wie gewöhnlich trieb dieser am 4. September 1834 Nachmittags um die zweite Stunde das Vieh auf die Waldhütung, kehrte jedoch um die bestimmte Stunde Abends nicht zurück; das Vieh mußte durch einen Dritten zurückgetrieben werden, und es forschte der Administrator Wolf noch an demselben Tage vergeblich nach seinem Hirten. Am folgenden Tage, dem 5. September, wurden daher die Einsassen von P... zur Aufsuchung desselben aufgeboten, und es entdeckten nun bei dieser Nachsuchung die unverehelichte Caroline Fürst und der Tischlermeister Wilhelm Wolf zuerst auf der Hütung im P...'schen Walde unter niedrigem Tannengebüsch versteckt den Leichnam des Hirten; die Anwesenden bemerkten, daß demselben eine Schnittwunde über die Pulsader der linken Hand beigebracht und ein entwendetes Stück Fleisch, welches sich in der Gegend der Leiche nicht auffinden ließ, aus dem Unterleibe herausgeschnitten war. Der Leichnam lag in der gewöhnlichen Bekleidung des Hirten Meier mit umhängender Hirtentasche, Pfeife, das Brodmesser in der Tasche, Mütze und Klingelstock neben sich auf dem Rücken, und es schien von den Gegenständen, welche der Hirt ge-

wöhnlich bei sich trug, wozu Geld nach der Bekundung seines Dienstherrn und des Tischlers Wilhelm Wolf, wie sehr glaublich, außer 14 Pfennigen nicht gehörte, nichts zu fehlen.

Der Leichnam wurde aufgehoben und nach P... gebracht, wonächst der Administrator Wolf noch an demselben Tage den Vorfall der betreffenden Obrigkeit, dem Patrimonialgerichte in N... anzeigte. In Folge dessen begab sich am folgenden Tage, dem 6. September, der Justiz-Amtmann Rösener dieses Gerichts nebst einem vereideten Protokollführer und zwei schleunigst behufs Vornahme der Obduction requirirten Aerzten nach P..., woselbst nach vorgängiger Recognition des Leichnams durch den Dienstherrn und die Tochter des Ermordeten, sowie durch einige P...'sche Einsassen, die Obduction und Section vorgenommen wurde. Die Obducenten entdeckten an der Leiche außer den bereits von den Einsassen bei der ersten Auffindung des Denatus wahrgenommenen Hals-, Hand- und Unterleibs-Wunden und außer einer kleinen Hautwunde an der Wange noch eine größere Wunde am Hinterkopfe und erklärten gutachtlich, daß die vorgefundenen Wunden, welche der Getödtete sich unmöglich selbst beigebracht habe, in complexu absolut tödtlich seien.

Der Verdacht der Tödtung, deren Motiv im Dunkeln blieb, da eine Beraubung nicht stattgefunden hatte, und Denatus, ein alter 68jähriger Mann, dessen Vermögen einzig und allein in 9 Thlrn. noch ausstehenden Lohnes bestand, nach der Bekundung seines Dienstherrn und seiner 18jährigen Tochter Caroline, still, zufrieden und mit Niemand in Feindschaft lebte, fiel auf einen vagabundirenden Fleischergesellen Namens Warburg, der am Tage der Ermordung des Hirten in P...

gebettelt hatte, und deſſen abſchreckendes Aeußere mehreren Dorfbewohnern aufgefallen war; auch wurde gegen denſelben nach kurzer Voruntersuchung unter dem 6. November 1834 in der That die Criminalunterſuchung vom Patrimonialgericht zu N... auf Grund einiger Widerſprüche, in die er ſich ſichtbar verwickelt hatte, eingeleitet, jedoch ſchon unter dem 5. December ej. vom Criminalſenat zu J... ſeine Freiſprechung wegen mangelnden Beweiſes erkannt, wonächſt ſofort ſeine Entlaſſung erfolgte.

Es verging nun mehr als ein Jahr, und die That ſchien unenthüllt bleiben zu ſollen, als unter dem 9. Februar 1836 die verehel. Wilhelmine Berger, geb. Rogge aus S..., dem gerade in dieſem Dorfe anweſenden Landrath ihren Ehemann, den Losmann Friedrich Berger, als den Mörder des Hirten Meier angeblich aus dem Grunde denuncirte, weil der Berger ſie täglich mißhandle und ſie Gefahr liefe, von ihm ermordet zu werden.

Auf Grund dieſer von der Denunciantin gerichtlich wiederholten Bezichtigung wurde gegen den Losmann Berger, der ſofort arretirt worden war, unter dem 10. Februar 1836 vom Patrimonialgericht in N... die Criminalunterſuchung eröffnet. Der Angeklagte leugnete anfänglich die That, bekannte ſich jedoch kaum vier Wochen nach ſeiner Arretirung unter dem 10. März vor dem gehörig beſetzten Criminalgericht als Mörder des Hirten Meier, blieb auch bei ſeinem Geſtändniſſe im artikulirten Verhör ſtehen, wonächſt er mit ſeiner Ehefrau, gegen welche auf ſeine Bezichtigung, daß ſie ihn zur That verleitet, als intellectuelle Urheberin gleichfalls die Unterſuchung eingeleitet worden war, dem Inquiſitoriat zu J... zur Haft übergeben wurde.

Hier widerriefen Beide plötzlich ihre Geſtändniſſe und

gegenseitigen Anschuldigungen, und blieben bis zum Schlusse der vom Inquisitoriat wieder aufgenommenen Untersuchung bei diesem Widerrufe stehen.

Die Frage, ob dieser Widerruf für begründet zu erachten oder nicht, und welche Beweiskraft dem ersten Geständnisse beizulegen sei, ist die wesentlichste für die Entscheidung und wird vorzugsweise einer detaillirten Entwickelung bedürfen, obwohl die Beantwortung derselben eben so wenig wie die Entscheidung der Frage, ob die Tödtung als Todtschlag oder Mord anzusehen sei, nach Lage der Sache Rechtens irgend einen erheblichen Zweifel darbietet; juristisch bedenklich dürfte die Entscheidung nur in Bezug auf die Frage sein, ob der objective Thatbestand, da die Obduction, wie sogleich näher erwähnt werden wird, an einem nicht mehr zu hebenden formellen Mangel laborirt, für genügend festgestellt anzunehmen sei, um die ordentliche Strafe eintreten zu lassen oder nicht.

1) Objectiver Thatbestand. Wie bereits Eingangs erwähnt, kehrte der Hirt Meier, nachdem er am 4. September 1834 Nachmittags 2 Uhr das Vieh auf die Hütung in den P...'schen Wald getrieben, Abends nicht zurück; bei der am folgenden Tage, den 5. September, angeordneten allgemeinen Nachsuchung durch die Insassen von P..., entdeckten zuerst die unverehelichte Caroline Fürst und der Tischler Wilhelm Wolf den Leichnam des Hirten.

Nach der übereinstimmenden eidlichen Aussage dieser beiden als Zeugen abgehörten Personen, von denen die Erstere 27 Jahre, Letzterer aber 32 Jahre alt ist, lag der Leichnam des Ermordeten, den Beide bei dessen Lebzeiten persönlich gekannt hatten, auf der Hütung im P...'schen Walde an einer, wie Inquirent an Ort und Stelle ermittelte, 1000 Schritt von P... und 300 Schritt

von der von diesem Dorfe durch den Wald nach N... führenden Landstraße entfernten Stelle unter niedrigen Tannenbäumen versteckt, auf dem Rücken, die Füße über's Kreuz gelegt. Eine Schnittwunde am Halse der Leiche und eine andere über die Pulsader der linken Hand fiel den Zeugen sogleich in die Augen; auch bemerkten sie, daß demselben ein Stück Fleisch aus dem Unterleibe, welches man in der Nähe nicht finden konnte, fehlte, über welche Wunde die Beinkleider des Leichnams herübergezogen waren, welcher übrigens die gewöhnliche Bekleidung des Hirten mit umhängender Hirtentasche und Pfeife trug; ein Brodmesser fand sich in der Tasche, während die Mütze und der sogenannte Klingelstock, an welchem sich einige Blutstropfen zeigten, ganz in der Nähe auf der Erde lagen, so daß, da der Hirt, nach der Bekundung des Administrators Wolf und des Tischlers Wolf kein Geld bei sich zu führen pflegte, sämmtliche Sachen des Getödteten noch vorhanden zu sein schienen, mit einziger Ausnahme von Tabaksbeutel und Feuerstahl, welche derselbe nach der Vermuthung seines Dienstherrn muthmaßlich auf die Hütung mitgenommen hatte. Die Leiche wurde hiernächst nach P..., und zwar in den Stall des dortigen Drechslers Amberg geschafft und dort vorläufig niedergelegt.

Der inquirirende Richter, am folgenden Tage von der unverehelichten Fürst und dem Tischler Wolf in den P...'schen Wald geführt, konnte sich nur davon überzeugen, daß sich an der Stelle, wo die Leiche, namentlich muthmaßlich der Kopf derselben, gelegen hatte, bedeutende Blutspuren befanden; den Leichnam fanden der Inquirent und die Medicinalbeputation im Stalle des Drechslers Amberg auf der bloßen Erde, auf dem Rücken

liegend, mit leinener Jacke, leinenen Beinkleidern, leinenem Hemd und an den Füßen mit Sandalen bekleidet.

Derſelbe wurde hiernächſt von der Tochter des Denatus, der unverehelichten 18jährigen Caroline Meier, ferner von dem Dienſtherrn deſſelben, dem Adminiſtrator Wolf, ſowie von der unverehelichten Caroline Fürſt und dem Tiſchler Wilhelm Wolf als die Hülle des ihnen bei ſeinen Lebzeiten wohlbekannt geweſenen Hirten Johann Meier recognoscirt; ebenſo erkannten ſie den bei der Leiche vorgefundenen 3 Fuß langen und 1 Zoll ſtarken ſogenannten Klingelſtock, an welchem ſich unten mehrere an einem Bogen aufgereifte eiſerne Ringe befanden, als den Stock des Verſtorbenen an. Die hierauf vorgenommene Obduction lieferte folgendes Reſultat:

Der Körper des Leichnams war alt, mittlerer Größe, wohlgenährt, und es fanden ſich an demſelben nachſtehende Verletzungen:

1) An der linken Wange eine flache, gequetſchte Hautwunde, $^1/_2$ Zoll lang und $^1/_3$ Zoll breit.

2) Auf der Mitte des rechten Scheitelbeins (am Hinterkopf) eine penetrirende Wunde in Geſtalt eines unregelmäßigen Dreiecks, 3 Zoll lang und $1^1/_2$ Zoll breit; der Schädel war um $^1/_2$ Zoll deprimirt und wich dem Fingerdrucke, die Kopfhaut hing in einem gequetſchten Lappen darüber; nach Lospräpariren der Umgegend der Wunde vom Craneo zeigten ſich bedeutende Blutextravaſate, das Pericraneum war zerriſſen und der deprimirte Knochen in 10 Stücke getrennt, von denen einige in das Gehirn ſelbſt eingedrungen waren; auf dem Gehirn erſchien ein Blutextravaſat von 2 Unzen.

3) Am Halſe war eine klaffende Schnittwunde, im Bogen 6 Zoll lang, in der Mitte beinahe 2 Zoll tief,

vom rechten Ohrläppchen ab. Der Kehlkopf und das Lungenbein, welche entblößt lagen, waren durch Zerschneiden ihrer Verbindungen von einander getrennt; die Speiseröhre war unverletzt geblieben.

4) Am Leibe war die ganze hautige Bedeckung bis auf die nackten Bauchmuskeln entblößt; mit der Haut war zugleich der darunter liegende fettreiche Zellstoff entfernt, die Wunde penetrirte jedoch nirgends, so daß die Bauchmuskeln wie abpräparirt zu Tage lagen. Diese große Schnittwunde bildete eine gleichschenkliges Dreieck; die obere Linie begann von der Mitte der untersten Rippe der rechten Seite und lief krummlinig durch den Nabel zum Anfang der untersten Rippe der linken Seite; von den Endpunkten der obern Linie verliefen zwei Schnitte revergirend durch die Inguinalgegenden und vereinigten sich in einem Bogen.

5) An der linken Hand klaffte quer über das Handwurzelgelenk eine Schnittwunde von 1 Zoll Länge, $^1/_3$ Zoll Breite und $^1/_4$ Zoll Tiefe, die Sehnen der Beugemuskeln, die Arterien und die Gelenkkapseln waren durchschnitten.

Die nach der äußeren Besichtigung und der Untersuchung der Wunden vorschriftsmäßig vorgenommene Eröffnung der drei großen Cavitäten ergab, daß die Organisation des Denatus fehlerfrei und normal war. Ihr Gutachten haben die Obducenten dahin abgegeben:

1) Die Kopfwunde, sowohl durch die Art der Verletzung, als wegen der Qualität der verletzten Organe die wichtigste der Wunden, sei mittelst eines harten, stumpfen Werkzeuges, und zwar unter Anwendung großer Gewalt, Heftigkeit und Kraft beigebracht, wie dies aus der Zertrümmerung des Schädelgewölbes und dem Eindringen der Knochensplitter in die Hirnsubstanz hervor-

gehe. Die Kopfwunde würde auch ohne die übrigen Verletzungen für ſich allein unter allen Umſtänden unausbleiblich den Tod herbeigeführt haben.

2) Die mit einem ſchneidenden Werkzeuge beigebrachte Halswunde ſchließe zwar bei ſchneller Kunſthilfe die Möglichkeit einer Heilung nicht aus, ſei aber dennoch durch ihre Ausdehnung und die Durchſchneidung der wichtigſten Venen und Sehnen ſo gefährlich, daß durch ſie allein ein Erlöſchen des Lebens hätte herbeigeführt werden können, mindeſtens ſei dieſelbe accidentiell tödtlich.

3) Die gleichfalls vermittelſt eines ſchneidenden Werkzeugs verurſachte Bauchwunde, welche mit einer, Uebung im Zergliedern verrathenden Sorgfalt bewirkt worden, ſei, da ſich im Umfange derſelben keine Spuren von herabgefloſſenem Blute gezeigt hätten, wahrſcheinlich erſt nach erfolgtem Tode beigebracht worden; da keine edleren Theile verletzt worden, ſo würde dieſe Verletzung zwar ein plötzliches, ſchnelles Lebensende nicht bewirkt haben, wohl aber würde der Organismus der Reaction gegen einen ſo bedeutenden Subſtanzverluſt erlegen ſein. Das Gutachten der ärztlichen Sachverſtändigen ſpricht ſich dahin aus:

daß hier der Fall einer Tödtung durch einen Dritten unter Beibringung abſolut tödtlicher Verletzungen vorhanden ſei.

2. Subjectiver Thatbeſtand. Nachdem, wie ſchon Eingangs erwähnt, ein Vagabund Namens Warbung als muthmaßlicher Thäter zur Unterſuchung gezogen, jedoch freigeſprochen war, denuncirte unterm 9. Februar 1836 — mithin 1 Jahr und 4 Monate nach verübter That — die verehelichte Berger, Wilhelmine geb. Rogge aus S..., dem gerade in dieſem, etwa eine Meile von P... liegenden Dorfe anweſenden Landrath ihren Ehemann,

den Losmann Friedrich Berger aus S..., als den Mörder des Hirten Meier, und bezichtigte denselben vor dem inquirirenden Gericht, dem Patrimonialgericht N..., im Wesentlichen dahin:

Ihr Ehemann sei am Tage der Ermordung des Hirten Meier, nachdem er früher häufig den Wunsch geäußert, sogenannte Diebslichter aus Menschenfett zu besitzen, welche, wie ihm ihr Vater, der Losmann Gottfried Rogge, auf sein Befragen erzählt, die Kraft haben sollten, einen Dieb unsichtbar zu machen, indem die Schlafenden nicht erwachten und man bei dem Stehlen nicht beunruhigt werden könnte, unter dem Vorwande früh Morgens von S... fortgegangen, daß er seine Mutter in M... besuchen wolle. Bei seiner Abends an demselben Tage erfolgten Rückkehr nach Hause habe er ihr sogleich gesagt: daß er den Hirten Meier im Walde todtgeschlagen, ihm ein Stück Fett aus dem Bauche herausgeschnitten und dasselbe mitgebracht habe, ihr jedoch zugleich gedroht, daß er sie todtschlagen würde, wenn sie ein Wort verriethe. Am folgenden Morgen habe er hierauf das Stück Fleisch in einem Topfe am Feuer ausgeschmolzen und aus dem hierdurch erhaltenen flüssigen Fett, welches er in eine Lichtform gegossen, die gewünschten Diebslichter ziehen wollen. Weil dies aber, indem das Fett flüssig geblieben, nicht gelungen sei, so habe er einen Theil desselben in die Lampe gegossen, mit dem Ueberreste aber sich die Schlorren geschmiert. Als Beweggrund zu dieser Denunciation gab Denunciantin vielfache von ihrem Ehemann angeblich erlittene Mißhandlungen, und ihre Befürchtungen, von demselben vielleicht ebenfalls noch ermordet zu werden, als nächste Veranlassung ihrer Anzeige an den Landrath aber an, daß ihr Ehemann sie und ihren Vater, den

Losmann Gottfried Rogge, an demselben Tage, an welchem sie dem Landrath die Anzeige gemacht, kurz zuvor heftig geschlagen und gefährlich gemißhandelt habe.

Der auf Grund der Denunciation seiner Ehefrau sofort arretirte und in das Gefängniß des Patrimonialgerichts gelieferte Losmann Friedrich Berger ist 34 Jahre alt, lutherischer Religion, in einem Vorwerk von N... geboren; sein Vater ist längst verstorben, seine Mutter, die nach dem Tode ihres ersten Ehemannes, des Drechslers Berger, mit dem Hirten Schramm sich wieder verehelichte, jetzt verwittwete Katharina Schramm, lebt noch in M... Der Angeklagte ist in N... etwa 2 Jahre hindurch bei dem Präceptor Holb in die Schule gegangen und daselbst von dem Pfarrer Welden eingesegnet worden.

Er bemerkt jedoch:

„Ich konnte die Schule nur selten besuchen, da ich schon in meinen Schuljahren Knechtsdienste in U... verrichten mußte (seine Mutter, die Wittwe Schramm sagt: „Schon im elften Jahre gab ich den Friedrich als Hirtenjungen nach U..., seit welcher Zeit er sich allein durch die Welt geholfen hat"), ich habe daher nichts gelernt und kann weder lesen noch schreiben, und von dem Katechismus habe ich nichts behalten; ob ich die zehn Gebote gekonnt habe, weiß ich nicht, ich habe sie wenigstens längst vergessen, und es ist mir wohl gesagt, daß man einen Menschen nicht tödten solle und daß Strafe darauf stehe, ich weiß aber nicht, welche Strafe; zum Gebet bin ich wohl gegangen, ich weiß aber nicht, was man mich über Religion gelehrt hat und was man unter lutherischer Religion versteht."

Nachdem er 4 Jahre hindurch, seit seinem elften Jahre, als Hirtenjunge bei dem Wirth Kablau und sodann

als Knecht bei anderen Wirthen in U..., als Hüter in D... und St... gedient hatte, trat er im 19. Jahre in das erste Infanterie-Regiment in K... ein, und diente, nachdem er ein Jahr hindurch in diesem Regimente gestanden, wiederum in D... und St... bis zum Jahre 1831 als Knecht, in welchem Jahre er, als Kriegsreservist zu jenem Infanterie-Regiment eingezogen, den Marsch an die polnische Grenze mitmachte; nach Ablauf eines Jahres entlassen, heirathete er seine jetzige Ehefrau Wilhelmine, Tochter der Losmann Rogge'schen Eheleute, und zog mit derselben als Losmann nach dem Dorfe S... Schon im October 1833 klagte seine Ehefrau, mit welcher er keine Kinder gezeugt hat, bei dem Justizamte wegen Mißhandlungen auf Ehescheidung. Beide Eheleute versöhnten sich jedoch, nachdem sie ein halbes Jahr hindurch, indem die Ehefrau, während ihr Ehemann im Kruge in St... als Knecht diente, in S... wohnte, getrennt gelebt hatten, wiederum und wohnten nach der Anzeige des Pfarrers Baller vom 5. Juni 1834 in Eintracht wieder in S..., wo der Angeschuldigte als Handarbeiter und Matrose sich nährte; derselbe war zur Zeit seiner Verhaftung bereits mehrmals wegen Diebstahls in Untersuchung gewesen, namentlich wurde er:

1) wegen eines großen gemeinen Diebstahls an Zaunpfählen und Brettern durch das Erkenntniß vom 22. Juni 1837 vorläufig freigesprochen.

2) Wurde er wegen Diebstahls an nutzbarem Vieh und Eßwaaren mit zwanzig Stockschlägen und sechswöchentlichem Gefängniß bestraft.

3) Wurde er während seiner Militärdienstzeit zufolge Standrechts vom 26. Juni 1826 wegen unerlaubten Entweichens aus der Garnison mit 14[illegible]

Arrest, sowie wegen öfteren Ausbleibens bei dem monatlichen Uebungen mit 24stündigem Mittelarrest bestraft.

4) Schwebte noch wider ihn eine Untersuchung, in welcher er sich bereits:

a) zur Entwendung eines Schleifsteins, eines Fischernetzes und einer Handsäge;

b) zur Verübung eines gewaltsamen Diebstahls von Kleidungsstücken und Victualien mittelst Einsteigens;

c) zu einem gewaltsamen Diebstahl von Kleidungsstücken, ferner eines Hackmessers und zweier Eimer, mittelst Einbruchs,

bekannt hatte.

Ein Führungsatteſt des Angeklagten findet sich zwar in den Untersuchungsacten nicht vor; doch bezeichnen mehrere abgehörte Zeugen seine Führung ungenügend, indem sein Schwiegervater, der Losmann Gottfried Rogge, sowie der Schwager desselben, der Losmann Harnecker, in ihren eidlichen Aussagen den Berger als einen durchaus liederlichen Menschen charakterisiren, der von jeher im schlechtesten Rufe gestanden habe, wenig auf Verdienst bedacht gewesen sei, das Verdiente aber stets vertrunken und von jeher seine Ehefrau und seine Verwandten auf rohe Weise gemißhandelt habe. Dies möge hier genügen, indem die Zusammenstellung derjenigen Daten, welche sich zu seiner näheren Charakteristik in den Acten vorfinden, so dürftig die desfallsigen Vermerke und Registraturen auch sind, weiter unten bei der Beurtheilung seiner Zurechnungsfähigkeit und der Betrachtung der That und ihrer Moralität aus dem psychologischen Gesichtspunkte erfolgen soll.

Berger leugnete die That, sowohl in der vom Landrath aufgenommenen polizeilichen Verhandlung vom

9. Februar 1836, als auch anfänglich vor dem Unterſuchungsrichter in der Verhandlung vom 10. Februar ej., in welcher er die Denunciation ſeiner Ehefrau und ſeines Schwiegervaters für falſch erklärte, da dieſelben ihn nur deshalb der Vergehung eines Mordes bezichtigt hätten, weil er Beide an dem Tage, an welchem ſie dem Landrath die Anzeige gemacht, geprügelt habe und es nun ihre Abſicht ſei, ihn, weil er nicht genug verdiene, aus dem Hauſe zu ſchaffen. Elf Tage nach ſeiner Arretirung, am 20. Februar ließ er jedoch durch den Gefangenwärter des Patrimonialgerichts N... Baum, den Juſtizamtmann dieſes Gerichts um ein Verhör bitten und legte nun ſowohl in der an dieſem Tage ſofort aufgenommenen Verhandlung, als auch in den Verhören vom 26. und 29. Februar, ſowie ſchließlich im artikulirten Verhör vor gehörig beſetztem Criminalgericht nachſtehendes Geſtändniß ab:

„Mein Schwiegervater, der Losmann Rogge, gab die erſte Veranlaſſung zu meiner That, indem er mir und meiner Ehefrau oftmals und vielleicht einige Monate vor meiner That erzählte, daß man Lichter aus Menſchenfett zubereiten könne, um damit ganz ungehindert zu ſtehlen, und daß mit ſolchen Lichtern Diebſtähle in früheren Zeiten leicht und oftmals vollführt worden wären, indem dieſelben das Aufwachen der Leute verhinderten. Bei den Geſprächen, welche wir hierüber führten, waren nur ich und meine Ehefrau zugegen, welche letztere mich von jeher zum Stehlen aufgemuntert hat; meine Ehefrau ergriff dieſe Erzählung ihres Vaters und ließ nun nicht ab, mich Tag und Nacht zu quälen, doch dergleichen Lichter zu bereiten; dieſelbe ſagte mir damals, es war um die Herbſtzeit 1834, einige Wochen vor Ausübung des Mordes, namentlich: ich möchte doch

den Hirten, welcher bei dem Administrator Wolf in P... dient, dessen Namen sie aber auch nicht wußte (wenigstens besinne ich mich nicht, ob sie mir den Namen nannte), den sie jedoch persönlich kannte und mir die Stelle beschrieb, wo ich ihn im P...'schen Walde antreffen würde, todtschlagen, von demselben das Fett ausschneiden und nach Hause bringen; aus diesem Fette könnten wir uns dann Lichter ziehen und hiermit gemeinschaftlich Geld stehlen, um dann ein Gut zu kaufen. Ich wies diesen Vorschlag damals zurück; eines Tages aber setzte mir meine Ehefrau so lange zu, bis ich wirklich in den P...'schen Wald ging. Hier kam ich denn auch mit dem Hirten, welcher das Vieh hütete, zusammen und traf denselben in der Waldecke unweit P... am Kirchwege, welcher von St... nach P... führt; ich ließ mich mit dem Hirten in ein Gespräch ein, und er sagte mir auf meine Frage, wem das Vieh gehöre: Dem Herrn Administrator Wolf; ich hatte jedoch damals nicht den Muth, meinen Vorsatz auszuführen, und ging wieder nach Hause; aber vier bis fünf Tage später quälte mich meine Frau wieder so lange, bis ich ihr endlich versprach, ihren Wunsch zu erfüllen.

„Ich ging nun eines Morgens, es war, glaube ich, noch vor Michaelis 1834, vom Hause weg und sagte zu meiner Ehefrau, daß ich in den P...'schen Wald gehe, um den Hirten des Wolf todtzuschlagen und dessen Fett zu holen.

„Ich kam um die Mittagszeit im P...'schen Walde an der Stelle an, wo ich den Hirten früher getroffen; derselbe trieb das Vieh gerade nach Hause. Er war schon außerhalb des Waldes, ich sprach nicht mit ihm, er sah mich auch nicht; ich setzte mich nun im Walde hin und wartete etwa ein paar Stunden, worauf denn auch der

Hirt mit seinem Vieh wiederkam. Ich war von S... über den P...fluß längs dem P...'schen Kirchwege bis zu der Viehweide gegangen, welche rechtsab in der Waldecke unweit P... ist; ich sprach nirgends ein und bin auch Niemand begegnet; ich hatte nur ein Taschenmesser mitgenommen, um den Meier todt zu machen und das Fett heraus zu schneiden; meine Frau hatte mich nämlich belehrt, daß ich den Hirten erst mit einem Knittel vor den Kopf schlagen und, wenn er betäubt sei, ihm am Halse und an der Hand die Adern öffnen müßte, damit er sich schnell verblute; meine Frau sagte mir auch, daß ich das Fett aus der Seite schneiden sollte; ich bemerkte, daß ich das Fett nicht finden würde, worauf sie mir sagte: Das Fett befindet sich an der Seite, und wenn ich das Fett nicht finden sollte, möchte ich nur ein Stück ausschneiden. So wie ich in den Wald kam, schnitt ich mir von einer Tanne einen Knittel ab, ungefähr so stark wie ein Tischfuß, und wartete nun, bis der Hirt ankam; derselbe kam nach ein paar Stunden — es kann 2 Uhr, oder auch später gewesen sein — mit dem Vieh zu derselben Stelle, wo ich auf ihn wartete; mir war sehr beklommen, und das Herz schlug mir, wie ich den Hirten ankommen sah; ich dachte aber, ich müßte die That ausführen.

„Der Hirt dankte mir, als ich ihm einen guten Tag bot; ich ging nun an ihn heran und ließ mich mit ihm in ein Gespräch ein; ich fragte ihn unter Anderm: wie viel Lohn er von Wolf bekäme; ich weiß nicht mehr, was er mir antwortete und was ich sonst mit ihm gesprochen habe; er schien mich auch nicht wieder zu erkennen, obgleich ich ihn einige Tage vorher gesehen und gesprochen hatte. Ich ging nun mit ihm eine Stunde zusammen, blieb darauf etwas zurück und versetzte ihm

hierauf einen Hieb mit dem Tannenknittel von hinten auf den Kopf, worauf er auch ſogleich lautlos zu Boden ſtürzte; ich verſetzte ihm ſodann noch einen Hieb, den ich ebenfalls nach dem Kopfe führte; wo dieſer Hieb gerade hintraf, ob vorn oder an den Kopf, oder an die Seite, habe ich nicht weiter bemerkt. Schon als ich den erſten Hieb führte, hatte der Hirt ſeine Mütze nicht aufgeſetzt, ſondern hielt dieſelbe, der Hitze wegen in der Hand; er gab weiter keinen Laut von ſich; darauf zog ich mein Taſchenmeſſer, legte den Leichnam auf den Rücken und ſchnitt demſelben eine tiefe Wunde in den Hals, an welcher Seite weiß ich nicht, und eine zweite Wunde in den linken Arm, nahe am Handgelenk, unten wo die Ader geht, damit er ſich verblute; darauf, als er ſich verblutet, ſchnitt ich ihm mit demſelben Meſſer ein Stück Fleiſch aus dem Unterleibe, von der Herzgrube nach dem Nabel nach der untern Gegend zu; die Stelle, wo ich dieſes Stück Fleiſch herausgeſchnitten habe, kann ich nicht mehr näher beſchreiben; ich that dies in ſo großer Angſt, daß ich gar nicht einmal weiß, wo ich einſchnitt, das Stück Fleiſch war ungefähr ein längliches Viereck; wie groß es gerade war, weiß ich nicht mehr, vielleicht 6 oder 7 Zoll lang und 3 bis 4 Zoll breit. Als ich den Mord, wobei ich mich über eine Stunde aufgehalten haben kann, vollbracht hatte, verließ ich den Wald, ſteckte das Stück Fleiſch in die Rocktaſche und ging damit nach Hauſe.

„Der Hirt," fährt der Angeklagte weiter fort, „war, ſo viel ich mich erinnere, mit weißen leinenen Hoſen bekleidet, was er für einen Rock oder Jacke trug, weiß ich nicht mehr, er hatte ſeine lederne Taſche umgehängt und einen Klingelſtock in der Hand."

Auf Vorzeigung des gerichtlich asservirten Stocks des Ermordeten erklärte Berger:

„Es war gerade ein solcher Klingelstock; ob es derselbe ist, weiß ich nicht;“

und fährt dann fort:

„Andere Sachen habe ich bei dem Getödteten nicht bemerkt, ich habe auch danach nicht gesucht, auch nichts genommen, wenn ich auch noch so viel gefunden hätte; mein Gespräch mit dem Hirten bis zu dem Augenblick, wo ich ihn tödtete, dauerte etwa eine halbe Stunde. Nach vollbrachter That ergriff ich den Leichnam bei den Armen und legte ihn in ein nahes Tannengebüsch; das Gebüsch war ganz nahe an der Stelle, wo ich ihn getödtet hatte. Ich ging nun mit dem Stück Fleisch, welches ich in einen Lappen gewickelt hatte, auf demselben Wege nach Hause zurück; den Knittel warf ich vorher weg, ich weiß nicht mehr an welcher Stelle, das Messer nahm ich mit mir, habe es aber seit der Zeit verloren. Als ich nach Hause kam, es war etwa um Sonnenuntergang, noch vor dem Abendbrod, traf ich daselbst meine Ehefrau. Ich erzählte derselben die ganze That, zeigte ihr auch das Stück Fleisch, worauf sie sagte: „Nun wollen wir Lichter ziehen.“

„Ich ließ das Stück Fleisch während der Nacht in der Rocktasche; meine Ehefrau sollte es am andern Morgen mit mir zerschneiden, allein sie verweigerte es, weil sie einen Abscheu davor hatte, worauf ich es selbst zerschnitt; ich legte es nun in einen irdenen Topf und schmolz es eine Stunde am Kaminfeuer; ich sagte meiner Ehefrau, sie möchte das Fett umrühren, was sie auch that, und schickte sie nach einer Lichtform, welche sie auch holte. Von wem sie diese geholt hat, weiß ich nicht. — Den andern Tag trug sie dieselbe wie-

der zurück. Als das Fett geſchmolzen war, goß ich daſſelbe in die Lichtform, meine Ehefrau hielt die Form, ich hatte auch die nöthigen Dochte gemacht, allein es wollte mit dem Lichtziehen nicht gehen, das Fett wollte gar nicht gerinnen. Darauf goß ich das Fett in unſere Lampe und ſchmierte mir mit dem Ueberreſte die Schlorren. Ich habe von meiner Ehefrau keinen Eid verlangt, derſelben auch nicht gedroht, ſie todtzuſchlagen, wenn ſie etwas ausſagen würde; ſie ſchwieg ſchon von ſelbſt, denn ſie hatte ja Alles veranlaßt; es iſt richtig, daß ich meiner Ehefrau, welche immer widerſpenſtig und zänkiſch war, wenn ſie ſchimpfte, öfter einmal geprügelt habe, wie auch an dem Tage, an welchem der Landrath in S... war, wo ich ſie in der Trunkenheit prügelte.

„Meine Ehefrau hat mich zu der That verleitet; außer ihr weiß Niemand um dieſelbe; ſie ſagte mir nachdrücklich, als ich mich weigerte, den Mord zu begehen, ich möchte mich nur nicht fürchten, es ſchadete nichts, wenn es nur kein Menſch ſähe.“

Berger, welcher nach der Regiſtratur des Inquirenten im Verhör mit deutlich reumüthiger (?) Miene erſchien, und ſogleich zu Anfang deſſelben erklärt hatte, er wolle Alles bekennen, ſein Gewiſſen laſſe ihm keine Ruhe, der Richter möge aber berückſichtigen, daß er die That nur durch Ueberredung Anderer und nicht aus eigenem Antriebe begangen habe, das einzige Motiv zur That wäre Aberglaube geweſen, ſchloß ſein Bekenntniß mit den Worten:

„Dieſes iſt mein treues und offenes Geſtändniß, ich habe demſelben nichts hinzuzuſetzen und bitte, mich doch nicht mit dem Tode zu beſtrafen. Ich will gern auch die härteſte Gefängnißſtrafe erleiden, wenn ich nur am

Leben bleibe; ich flehe die Gnade meiner Richter an, um doch nur das Leben zu erhalten."

Bei welchen letzten Worten er zufolge der Registratur des Inquirenten — und zwar das einzige Mal im Laufe der Untersuchung in N... — in Thränen ausbrach.

Berger erkannte dieses Geständniß in zwei späteren Verhören wiederholt ausdrücklich als vollständig und wahrheitsgemäß an und erklärte auf den ihm vorgelesenen Inhalt der Untersuchungsacten über die Todesart Meier's im Jahre 1834, namentlich des in denselben befindlichen Obductionsprotokolls vom 6. September, sowie des Obductionsberichts vom 1. November 1834:

„Gegen das Sectionsprotokoll und Gutachten kann ich nichts erinnern, und stimmt die ganze Angabe des Sachverständigen über den Befund der Verletzungen und die Angabe der in diesen Acten vernommenen Zeugen über den Thatbestand bei Auffindung des Leichnams mit der von mir begangenen That durchaus überein; ich bleibe bei meinem Geständnisse, den Meier ermordet zu haben, stehen."

Ebenso wiederholte er im artikulirten Verhör und zwar, wie der Inquirent registrirt, ruhig und ohne alle leidenschaftliche Aeußerung lediglich den Inhalt des ersten Geständnisses.

Berger aber sowohl wie seine Ehefrau widerriefen ihre Geständnisse und es mag zuvörderst die Frage, ob dieser Widerruf begründet erscheine oder nicht, — eine Frage, welche sich ohne irgend eine Bezugnahme auf das Geständniß erledigen läßt — erörtert werden, damit die Prüfung der Glaubwürdigkeit und der Qualification des Geständnisses späterhin im Zusammenhange erfolgen könne.

Schon in dem Verhöre vom 29. Februar 1836 bat Berger, weil es ihm im Gefängniſſe zu N... zu kalt ſei, ihn nach J... abzuführen und dem Inquiſitoriat zu übergeben; er wurde daher, zumal bei der Beſchränktheit des Raumes in N..., nebſt ſeiner Ehefrau nach abgehaltenem artikulirten Verhör unter dem 13. März in das Inquiſitoriatsgefängniß eingeliefert.

Unterm 26. März ging eine Eingabe des vom Angeklagten erwählten Defenſors bei dem Criminalſenat ein, welcher Letztere den Antrag machte, ihm, da ſich im Publikum mehr und mehr das Gerücht verbreitete, daß Berger nach dem Transport im Gefängniſſe zu J... widerrufen habe, vor Anfertigung der ſchriftlichen Vertheidigung nochmals zu einem Unterredungstermin mit ſeinem Mandanten perſönlich zu verſtatten.

In dem hierauf nochmals im Inquiſitoriate unter dem 13. April abgehaltenen Unterſuchungstermin erklärte Berger auf die Frage des Defenſors: weshalb er hier eingeliefert worden?

„Ich ſoll den Hirten Meier ermordet haben; ich habe es aber nicht gethan. Was ich in N. geſtanden habe, iſt unwahr, und ich widerrufe es.“

Wonächſt dem Inquiſitoriat die ſorgfältigſte Inſtruction des Widerrufs vom Criminalſenat aufgegeben wurde.

Der Angeklagte ſuchte dieſen Widerruf folgendermaßen zu begründen.

Er gab zuvörderſt

1) als Beweggrund zu dem in N... abgelegten, angeblich falſchen Geſtändniſſe ſeine Abſicht an, aus dem dortigen Gefängniſſe, in welchem er es vor Kälte und Ungeziefer nicht mehr aushalten gekonnt, bald loszukommen. Ferner

2) behauptete er zum Beweiſe der Falſchheit des Geſtändniſſes ſelbſt ein Alibi;

3) leugnete er im Verfolg der Unterſuchung, im Widerſpruch mit ſeiner Angabe ad 1, überhaupt jemals ein Geſtändniß vor dem Gericht in N... abgelegt zu haben, mindeſtens ſich der Ablegung eines ſolchen nicht bewußt zu ſein.

Was zuvörderſt den von ihm behaupteten Beweggrund zur Abgabe ſeines falſchen Geſtändniſſes anbelangt:

ad 1) daß er nämlich, lediglich um einen ſchnellen Schluß der Unterſuchung herbeizuführen und aus dem Gefängniſſe des Gerichts in N... in das Inquiſitoriatsgefängniß verſetzt zu werden, weil ihm in dem erſteren Kälte und Ungeziefer unerträglich geworden ſeien, ſämmtliche Fragen des Inquirenten nur mit Ja beantwortet und ſich fälſchlich des Mordes angeklagt habe, ſo iſt über die Localität und Beſchaffenheit des Gefängniſſes des Patrimonialgerichts N... nicht nur der dortige Gefangenwärter Baum als Zeuge eidlich vernommen, ſondern es iſt auch vom dortigen Gericht amtliche Auskunft in dieſer Beziehung erfordert worden, und es hat zuvörderſt der Zeuge Gefangenwärter Baum bekundet: daß zwar die beiden Gefängnißzellen in N..., welche durch zwei Thüren unmittelbar mit ſeiner Wohnſtube verbunden ſeien, nicht gedielt, ſondern nur mit Ziegeln ausgelegt wären, auch keine beſonderen Oefen hätten, vielmehr ihre Wärme nur dadurch erhielten, daß er dieſelbe durch Oeffnung der Thüren von Zeit zu Zeit aus ſeiner geheizten Wohnſtube ſo lange in die Zellen einſtrömen ließe, bis dieſelben ſeiner Meinung nach genügend erwärmt ſeien, daß jedoch kein Gefangener, auch Berger nicht, bisher jemals geäußert habe: man könne es vor Kälte nicht aushalten; ſo lange er in N... geſeſſen,

habe er dessen Zelle durch mehrmaliges tägliches Thüröffnen erwärmt, ihm auch späterhin, als er sich (in dem Verhör vom 29. Februar 1836) bei seiner Vernehmung über die Kälte beschwert, mit Erlaubniß des Justizamtmanns gestattet, sich in der Vorstube am Ofen zu wärmen. Die Zellen hätten ferner keine Pritschen, die Gefangenen lägen auf Stroh, und es erzeugten sich allerdings durch die Feuchtigkeit, welche aus den Ziegeln in das Stroh bringe, Läuse. Der Angeklagte habe jedoch bei seiner Einlieferung frisches Stroh, auf welchem eine Arrestantin nur eine Nacht geschlafen, erhalten, auch sei dasselbe von vier Wochen zu vier Wochen erneuert worden.

Das Patrimonialgericht berichtete hiernächst unter dem 18. August 1836 dahin:

Die in die Wohnstube des Gefangenwärters führende Thür der beiden Gefängnißzellen würde im Winter täglich und erforderlichen Falls den ganzen Tag über geöffnet, die Wohnstube des Gefangenwärters aber würde bei größerer Kälte täglich mehrmals geheizt, und könne, da sie nur klein, die Zellenthüren aber groß seien, die Wärme leicht mittheilen. Der Gefangenwärter erhalte außer seiner Besoldung $^3/_8$ Klafter hartes Brennholz und sei verpflichtet, mit diesem Holze zugleich die Gefängnisse warm zu halten. (!!)

Actenmäßig heißt es nun weiter:

„Ist schon nach dieser amtlichen Auskunft nicht anzunehmen, daß die Gefangenen in den Gefängnißzellen einer unerträglichen Kälte ausgesetzt werden,*) so hat

*) Wenn irgend ein Schluß sich rechtfertigt, dieser gewiß nicht. Durch alles das, was hier zugestanden ist, wird vielmehr die Angabe

auch der Angeklagte theils nicht bestritten, daß es bei seiner Einlieferung im Februar 1836 — wie notorisch — nicht streng kalt, vielmehr gelinde Witterung gewesen sei, theils ausdrücklich eingeräumt, daß der Gefangenwärter von Zeit zu Zeit die Zellenthür zur Einlassung der Wärme geöffnet, ihm auch späterhin gestattet habe, sich am Ofen in der Wohnstube zu erwärmen, indem er nur bei der Behauptung stehen geblieben ist, daß ihm aus Mangel an ordentlicher Bedeckung in der Nacht die Füße kalt gewesen seien, und daß das Stroh, welches er bei seiner Ankunft erhalten habe, schon ganz verbraucht gewesen sei. Da er jedoch ausdrücklich eingeräumt hat: daß er niemals dem Gefangenwärter in N... gesagt habe, daß er es vor Kälte oder Ungeziefer nicht aushalten könne, daß er sich auch niemals, um wärmer zu liegen, eine Decke *) ausgebeten habe, so widerlegt sich schon durch diese Erklärung seine Behauptung, daß Kälte und Ungeziefer nicht zu ertragen gewesen seien, hinlänglich. (?) Daß aber ein Mensch unter Umständen, wie die hier ermittelten, bewogen werden könnte, zu dem verzweifelten Mittel, sich fälschlich eines Mordes anzuklagen, seine Zuflucht zu nehmen, um eine Veränderung seiner Lage zu bewirken, ist vernünftiger Weise gar nicht denkbar, und es kann

---

Berger's vollständig bewahrheitet. Zwei Zellen ohne Oefen sollen dadurch geheizt werden, daß der Gefangenwärter die Thür seiner Wohnung öffnet! Dieser soll mehrmals täglich heizen, bekommt aber für den ganzen Winter nur $^3/_8$ Klafter Holz geliefert! Man kann sich denken, wie oft er die Thür der Gefängnißzelle geöffnet und wie lange er sie offen gelassen haben wird.

*) Also auch ohne Decke, und im Winter! Wenn das nicht Menschenquälerei war, dann wissen wir es nicht! Man ersieht aus diesen kleinen Pröbchen, wie nothwendig die Aufhebung der Patrimonialgerichte war.

daher *) nicht angenommen werden, daß das vom Angeklagten vorgeschützte Motiv zum falschen Geständnisse nur einige Wahrscheinlichkeit habe.

Die Angabe in Bezug auf den Beweggrund zum falschen Bekenntnisse ist aber überhaupt unerheblich, da es dem Inquisiten nicht gelungen ist, das Geständniß selbst durch die Behauptung des Alibi als ein falsches zu erweisen.

2) Berger will nämlich um den Korn-August (Kirmes) des Jahres 1834 als Matrose mit dem Schiffer Schwarz aus Sch... zu Kahn nach J... gefahren, und von dieser Reise erst nach Michaelis desselben Jahres zurückgekehrt, folglich zur Zeit, als der Hirt Meier am 4. September 1834 getödtet worden, abwesend gewesen sein; er hat jedoch auf die eidliche Bekundung der Ehefrau des Schiffers Schwarz, Luise geb. Richter, daß ihr Ehemann den Angeklagten nur einmal, und zwar um von J... Heu zu holen, im Sommer 1835 als Matrosen gemiethet und auf diese Weise sieben Wochen lang bis gegen Michaelis 1835 zugebracht habe, eingeräumt, daß die Reise erst im Jahre nach der bereits am 4. September 1834 geschehenen Tödtung des Hirten stattgefunden hat. Berger behauptet demnächst, daß er auch im Herbst des Jahres 1834 und zwar mit seinem Schwager, dem Schiffer Gottlieb Rogge, eine Kahnreise gemacht habe, indem er namentlich anführt: Wir fuhren gegen Michaelis 1834, und zwar mein Schwager, seine Frau und ich, mit

*) Zahllose Fälle sprechen dafür, daß dies wohl denkbar ist. Lediglich um eine zeitweise Veränderung in ihrer unbequemen Lage herbeizuführen, haben sich Verbrecher fälschlich als Räuber, Mörder und Brandstifter angeklagt.

Holz von P... nach K..., wo wir einfroren; ich ging mit dem Schiffer Holle nach S... zu Fuß zurück, kam daſelbſt drei Wochen vor Weihnachten an und war auf der ganzen Reiſe, wie ich berechne, acht Wochen hindurch abweſend; eine andere Kahnreiſe habe ich im Sommer oder Herbſt 1834 nicht gemacht, bin aber, bevor ich mit dem Gottlieb Rogge zu Kahne ging, immer zu Hauſe geweſen, wo ich gedroſchen und gearbeitet habe. Schon aus dieſer Angabe, nach welcher der Angeklagte, da er drei Wochen vor Weihnachten, nach achtwöchiger Abweſenheit, von der Reiſe zurückgekehrt ſein will, nicht vor dem 1. October von S... abgereiſt ſein könnte, ergiebt ſich, indem er ausdrücklich eingeſteht, vor dieſer Kahnreiſe während des Sommers und Herbſtes ſtets in S... geweſen zu ſein, daß derſelbe zur Zeit der ſchon am 4. September erfolgten Tödtung keineswegs auf einer Kahnreiſe begriffen, vielmehr zu Hauſe in S... geweſen iſt. Dies iſt zum Ueberfluß durch die eidliche Vernehmung der Schiffer Rogge'ſchen Eheleute und des Schiffers Holle völlig conſtatirt worden.

Es haben nämlich der Schiffer Gottlieb Rogge und deſſen Ehefrau übereinſtimmend eidlich bekundet: ſie ſeien im Spätherbſt des Jahres 1834, als es ſchon ſchneite, mit ihrem Verwandten Berger, welcher ihnen als Matroſe gedient, zu Kahne mit Holz von P... nach K... gefahren, dort ſeien ſie eingefroren, worauf Berger mit einem Schiffer Namens Holle nach Hauſe gegangen, jedoch, da das Eis bald wieder fortgegangen, nach drei Wochen mit ſeiner Ehefrau wieder zu Kahne zurückgekehrt ſei und auf der Rückfahrt nach S... wieder als Matroſe gedient habe.

Die Hinfahrt nach K... habe acht Tage gewährt, dort hätten ſie drei Wochen hindurch gelegen und zur

Rückkehr bei ſehr gutem Winde nur drei bis vier Tage gebraucht; ſie ſeien, nachdem die Reiſe fünf bis ſechs Wochen — die verehelichte Rogge ſagt vier Wochen — auch etwas mehr gedauert, etwa 14 Tage vor Weihnachten 1834 in S... mit Berger wiederum angelangt; dieſer habe ſie nur auf der einzigen Kahnreiſe begleitet und ſei, ſo viel ſie bemerkt hätten, im Sommer 1834 theils im Dorfe S..., theils mit Chauſſee-Arbeit beſchäftigt geweſen. Berger und ſeine Ehefrau haben dieſe Depoſitionen, ſowie die weniger erhebliche Bekundung des eidlich abgehörten Schiffers Gottlieb Holle, welcher ausgeſagt hat: daß er im Herbſt des Jahres 1834 den Angeklagten, der damals als Matroſe bei dem Schiffer Rogge gedient, deſſen Kahn bei K... eingefroren geweſen, von K... nach S... begleitet habe, daß das Eis damals übrigens ſchon nach vierzehn Tagen wieder fortgegangen ſei, als vollkommen wahr ausdrücklich anerkannt. Da nun die Zeugen übereinſtimmend bekunden, daß die Reiſe erſt im Spätherbſt, als es ſchon geſchneit habe, angetreten worden ſei, ſowie, daß ſie, nach höchſtens ſechswöchiger Abweſenheit, vierzehn Tage vor Weihnachten 1834 wieder in S... angelangt ſeien, ſo erhellt hieraus, daß Angeklagter nicht vor den letzten Tagen des Octobers abgereiſt iſt und, da er ſelbſt zugiebt, vor dem Antritt dieſer Reiſe ſtets zu Hauſe geweſen zu ſein, daß er ſich zur Zeit der Tödtung des Meier, welche ſchon am 4. September verübt wurde, keineswegs auf einer Kahnreiſe befunden hat.

Es iſt ihm mithin nicht gelungen, das Alibi nachzuweiſen, ſondern es iſt auch ſogar mit völliger Gewißheit feſtgeſtellt worden, daß er ſich um die Zeit des Mordes in dem nur eine Meile von dem P...'ſchen Walde, in

welchem die Tödtung geſchah, gelegenen Dorfe S... aufgehalten hatte.

Da Berger hiernach weder einen wahrſcheinlichen Beweggrund zu einem falſchen Geſtändniß, noch das Alibi nachzuweiſen im Stande war, ſo blieb ihm nur noch übrig:

3) überhaupt die jemalige Ablegung eines Bekenntniſſes zu leugnen und zu behaupten, daß er von einem vor dem Patrimonialgerichte zu N... abgelegten Geſtändniſſe nichts wiſſe, ſich mindeſtens auf ein ſolches nicht beſinnen könne. Wenn er nämlich auch anfänglich zugab, den Mord eingeſtanden zu haben, ſowie, daß ihm in N... die Verhandlungen vorgeleſen ſeien, und nur hinzufügte, daß er auf ſeine damaligen Ausſagen, weil er das dortige Gericht nicht für ſein rechtes gehalten, vielmehr in J... verhört werden zu müſſen gemeint habe, nicht Achtung gegeben hätte, ſo behauptete er doch ſpäterhin kategoriſch: daß er in N... ein Geſtändniß des Mordes nicht abgelegt habe.

So erwiederte er auf den Vorhalt des Inquirenten: „Du haſt ja geſtanden, den Meier erſchlagen zu haben?" „Nein, das habe ich nicht geſagt." Und auf die Frage: „Was haſt Du denn geſagt?" — „Das weiß ich nicht mehr; ſo viel aber weiß ich, daß ich jenes nicht geſagt habe." Ferner: „Was hat man Dich in N... gefragt?" — „Das weiß ich nicht." Später: „Sie fragten mich, ob ich den Meier umgebracht hätte; ich habe aber geſagt, daß ich das nicht gethan."

Es wurde hiernächſt vom zweiten Inquirenten ein Verhör in dem Zimmer des früheren Verhörs abgehalten. Hier erwiederte Berger auf die Vorhaltung, daß er hier ſein Geſtändniß abgelegt habe:

„Ich kann es mit gewiſſer Wahrheit nicht zugeben,

daß ich es geſtanden; die Herren haben alle mit mir falſch gemacht. Sie (zum Inquirenten) machen auch falſch mit mir, wenn Sie ſagen, daß ich werde beſtraft werden; wie kann das geſchehen, da ich doch nichts verbrochen habe?" Auf den Vorhalt, wie er auch in J... im erſten Verhör zugegeben, daß er in N... ein Geſtändniß, wenn auch ein falſches abgelegt habe, erwiedert Inquiſit nur Unzuſammenhängendes, mit dem oft wiederholten Schluſſe: „Ich habe das nicht geſagt, ich kann mich darauf gar nicht beſinnen; thun Sie, was Sie wollen. Bei dieſen Zeiten geſchieht manches Unrecht." (!)

Inquirent prüfte hierauf das Erinnerungsvermögen des Berger durch Vorlegung mehrerer Fragen, namentlich nach den Namen ſeiner früheren Militärvorgeſetzten und in Bezug auf andere Umſtände aus ſeinen Militärverhältniſſen, und hielt ihm, nachdem derſelbe dieſe Fragen genügend beantwortet und demnach ein ganz normales Gedächtniß bewahrt hatte, vor: weshalb er nun gerade ſein erſt vor Kurzem abgelegtes Geſtändniß vergeſſen haben ſollte?

Inquiſit erwiedert darauf:

„Lieber Herr Aſſeſſor; ich kann mich auf das, was ich hier in N... geſagt habe, gar nicht beſinnen."

Daſſelbe wiederholte er, an Ort und Stelle der Tödtung geführt; und in einem hiernächſt um Mitternacht im Schwurzimmer des Obergerichts abgehaltenen Verhör erklärte er, und zwar — nach der Verſicherung des Inquirenten — ruhig, unbefangen und durch die Ungewöhnlichkeit der Stunde und die Umgebung durchaus nicht alterirt*):

*) Weshalb auch?

„Was ich in N... gesagt habe, weiß ich nicht; ich habe den Meier nicht ermordet; wenn Gott vom Himmel stiege und hier lebendig vor mich träte, so würde meine Unschuld an den Tag kommen; ich habe keine Strafe verdient, und würde ich bestraft, so wäre es das größte Unrecht."

Ebenso erklärte er, auf Vorzeigung der Lichtform, welche seine Ehefrau, ihrer Denunciation zufolge, von der Wittwe Schreck in S... geborgt, und welche erst der zweite Inquiren, bei Letzterer ermittelt hatte:

„Ich kenne diese Lichtform nicht, ich habe nie Lichter von gewöhnlichem Talg gezogen, viel weniger von Menschentalg."

Und blieb auch im artikulirten Verhör bei der Behauptung stehen:

Er könne sich nicht besinnen, was er vor dem N...'schen Gericht gesagt.

Die Feder sträubt sich, das Sinnlose dieser Behauptungen des Inquisiten, welche derselbe als letztes Mittel aufstellt, sich von den Folgen seines Geständnisses vor der gefürchteten Strafe zu retten, indem er es wagt, ein vor gehörig besetztem Criminalgericht in drei Verhören und in dem artikulirten Verhöre wiederholt freiwillig abgelegtes Geständniß gänzlich abzuleugnen, näher darzuthun; die Angabe des Angeklagten fällt als eine durchaus leere und freche Ausflucht in die Augen. (!)

Dem Angeführten gemäß erscheint die Unbegründetheit des Widerrufs als erwiesen. Das Criminalgesetz bestimmt:

„Der Widerruf verdient nur dann Rücksicht, wenn der Beschuldigte entweder einen wesentlichen Mangel des Geständnisses nachweisen, oder scheinbare Gründe des Irrthums angeben kann."

Berger hat keinen dieſer Nachweiſe zu führen im entfernteſten vermocht. Es iſt indeſſen hier des Umſtands näher zu erwähnen, der als ein Unterſtützungsgrund des Widerrufs angeſehen werden könnte.

Um jedoch die völlige Grundloſigkeit des Widerrufs der inneren Wahrſcheinlichkeit des Geſtändniſſes gegenüber möglichſt deutlich in's Licht zu ſtellen, dürfte es angemeſſen ſein, der Prüfung der Qualification des Geſtändniſſes ſelbſt hier eine Darſtellung der Motive vorangehen zu laſſen, welche präſumtiv und nach actenmäßigen Daten den Angeklagten zum Bekenntniſſe, ſowie zu deſſen Widerruf, und die verehelichte Berger zur Denunciation und deren Widerruf bewogen haben.

Motive zum Geſtändniſſe und zum Widerruf.

Nachdem Berger, von ſeiner Ehefrau des Mordes angeklagt, die That im erſten gerichtlichen Verhör geleugnet hatte, geſtand er dieſelbe ſchon wenige Tage ſpäter, in dem Verhör vom 20. Februar 1836, umſtändlich ein. Die nächſte äußere Veranlaſſung zu dieſem Geſtändniß war nach der eidlichen Bekundung des Gefangenwärters Baum in N... folgende:

Der Zufall wollte, daß der Gefangenwärter Baum, deſſen Eltern, als Gärtner, mit den Eltern des Angeklagten in einem Hauſe in Schl... gewohnt hatten, den Inquiſiten in ſeiner früheſten Jugend gekannt hatte. Beide erkannten ſich, als der Letztere in das Gefängniß zu N... eingeliefert wurde, ſogleich wieder. Eines Tages (am 20. Februar), elf Tage nach der Feſtnahme Berger's, ſagte Baum, als er denſelben auf den Hof führte, zu ihm: „er möchte doch nur die Wahrheit ſagen," worauf jener erwiederte: „Ich möchte wohl geſtehen, denn ich habe es gethan, und Strafe muß ich doch leiden; aber

wer weiß, welche Strafe ich bekommen werde?" Baum erwiederte hierauf, daß man ihn, da er Soldat sei, einige Jahre in eine Straffection einstellen werde, worauf Berger sogleich sagte: „Ja, aber ich habe ihn todtgemacht," und unter der Aeußerung, daß er nun Alles gestehen wolle, um ein Verhör bat, in welchem er das Geständniß ablegte.

Der Angeklagte scheint es nicht, wenigstens nicht mit Bestimmtheit, gewußt zu haben, daß der Mord gesetzlich mit dem Tode bestraft werde, wie dies bei einem Menschen, der in seinem Innern keinen moralischen Maßstab für die verschiedene Potenzirung der Verbrechen und deren höhere oder geringere Strafbarkeit besitzt (siehe unten: Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten), und bei den nicht selten vorkommenden Fällen, daß in den Augen des Publikums überwiesene Mörder mit der Todesstrafe verschont werden, an sich nicht unwahrscheinlich ist.

So sagt Berger:

„Ich weiß zwar, daß Todtschlag eine Sünde ist, und es ist mir wohl gesagt, daß man einen Menschen nicht tödten soll, ich wußte auch, daß Strafe darauf steht, allein von der Größe und Bedeutung dieser Sünde hatte ich keinen Begriff; ich wußte es nicht, welche Strafe die Tödtung eines Menschen nach sich zieht, und als der hiesige Gefangenwärter am 20. Februar, als ich ihn fragte, bemerkte, daß ich wohl in die Straffection einer Garnison-Compagnie kommen würde, habe ich ihm auch ohne Weiteres geglaubt."

Und im artikulirten Verhör:

„Ich habe nie gehört, wie ein Mensch bestraft wird, der einen andern umbringt."

Auch deponirt seine Ehefrau, daß er ihr auf die Drohung von der Anzeige des Mordes erwiedert habe: daß

er, wenn sie ihn anzeige, höchstens eine Zeit lang zu sitzen käme, indem ein Mann, der sogar seiner Frau die Augen ausgespießt hätte und in J... säße, doch auch wieder herauskommen würde, und dann ein Mann sein werde wie früher, was mit ihm auch nicht schlimmer ausfallen möchte.

Läßt sich nun auch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht annehmen, daß er die Todesstrafe wirklich gar nicht gekannt habe, zumal da er unmittelbar nach abgelegtem Geständniß, in Thränen ausbrechend, den Richter anflehte, ihn nur nicht mit dem Tode zu bestrafen, so ist man doch, dem Angeführten gemäß, zu der Annahme vollkommen berechtigt, daß er über den Eintritt der Todesstrafe in Zweifel gewesen, daß diese Zweifel durch die Aeußerung seines Jugendbekannten, des Gefangenwärters: „er werde, als Soldat, nur in die Strafsection einer Garnison-Compagnie kommen," zumal da es in der Natur des Menschen liegt, das dem eigenen lebhaften Wunsche Entsprechende bereitwillig zu glauben, wenigstens momentan gehoben wurden, und er, für den Augenblick vom Nichteintritte der Todesstrafe völlig überzeugt, sich schnell zur Ablegung des Geständnisses entschloß, zu welchem er sich überdies aus mehrfachen Gründen gedrungen fühlen mußte.

1) Denn er wußte, daß das von ihm begangene Verbrechen in Folge der Denunciation seiner Ehefrau, welcher er sich ganz eröffnet hatte, in allen seinen Einzelheiten dem Richter klar vorlag; er hielt sich, einer so competenten Zeugin gegenüber, deren juristisch geringeren Glauben er wohl nicht einsah, wahrscheinlich auch ohne Geständniß für überführt. Ferner

2) war es ihm nur durch ein Geständniß der That möglich, sich als den nur von seiner Ehefrau zum Ver-

brechen Verleiteten darzustellen, und durch diesen, seiner Meinung nach wesentlichen Umstand — denn die Unerheblichkeit desselben in jure konnte er wohl nicht beurtheilen — eine Milderung seiner Strafe zu erlangen, wie er denn ausdrücklich sogleich im Eingange seines Geständnisses den Richter zu berücksichtigen bittet: daß er nur durch seine Frau zum Mord verleitet worden sei, und dies als den vorzüglichsten Entschuldigungsgrund hervorhebt.

3) Nicht allein aber um diesen Milderungsgrund anbringen zu können, mußte er eingestehen, sondern auch um die gehaßte Verrätherin seiner That, seine Ehefrau, gleichfalls zur Untersuchung und Strafe gezogen zu sehen, und dadurch die ihr gestellte Drohung, sie unglücklich zu machen, wenn sie ihn verriethe, realisiren zu können.

Endlich

4) trieben ihn vor Allem seine Bornirtheit, seine geistige Lässigkeit, seine Scheu vor der nothwendig mit Erfindung von Lügen verbundenen geistigen Anstrengung zur Ablegung des Geständnisses; er wollte den physisch und geistig anstrengenden langen Verhören entgehen und Ruhe haben.

So sagt er:

„Ich hätte aber auch gestanden, wenn mir der Gefangenwärter gesagt hätte, daß ich mit dem Tode bestraft würde, denn ich hätte die weiteren Fragen und Verhöre nicht aushalten können, ich hätte gewiß bald mein Verbrechen eingestanden.“ *)

Auch drückt er häufig seine Ungeduld, um aus dem Verhör zu kommen, durch Erklärungen wie diese aus:

*) Moralische Folter.

„Schreiben Sie, wie Sie wollen, daß nur bald ein Ende ist."

Auch registrirt der erste Inquirent:

„Inquisit, von beschränkten Begriffen, hat offenbar sein Geständniß nur deshalb abgelegt, um dadurch die ihm so langweiligen Verhandlungen früher zu beendigen." Daß aber die Scheu vor den Verhören, wenn auch nicht das einzige Motiv, doch mitwirkende Veranlassung zum Geständniß wirklich war, ergiebt sich mit Bestimmtheit aus den Voruntersuchungs-Acten wegen Diebstahls, indem Berger, obwohl mit dem Eintritt der ordentlichen Strafe als Folge des Geständnisses aus früheren Untersuchungen bekannt, in einer dieser Untersuchungen, während sämmtliche Mitangeschuldigte leugneten und straflos ausgingen, nach kurzem Leugnen, vor der Ueberführung einen Schaf- und einen Kartoffel-Diebstahl eingestand und dafür bestraft wurde, sich auch in einer zweiten Untersuchung nach kurzem Leugnen zu drei Diebstählen, welche Gegenstand derselben waren, aus freien Stücken bekannte.

Momentane Ueberzeugungen, daß er die Todesstrafe nicht zu befürchten habe, die ad hominem sehr natürliche Meinung, daß er durch die Denunciation seiner von der That genau unterrichteten Ehefrau schon zum Theil überführt sei, die Ueberzeugung, durch Rückbeschuldigung der Ehefrau sich selbst zu entlasten, der Wunsch, die letztere als Verrätherin der That zur Untersuchung und Strafe zu bringen, und die Scheu vor den Verhören bewogen den Inquisiten zum Geständniß seines Verbrechens.

Nur dergleichen rein selbstische Motive konnten aber eine Individualität wie die des Inquisiten, wie dies die unter „Zurechnungsfähigkeit" weiter unten erfolgende

nähere Charakteriſtik deſſelben ergeben wird, zum Geſtändniß der Wahrheit vermögen. (!)

So entſcheidend nun die Qualität dieſer Motive für die innere Wahrheit des Geſtändniſſes ſpricht, ſo nothwendig erklärt ſich deſſen Widerruf aus derſelben; denn Inquiſit geſteht ſelbſt ein, daß Reue das Geſtändniß keineswegs veranlaßt habe, indem er auf die Frage des Inquirenten: „ob er Gewiſſensbiſſe während ſeiner Haft gefühlt habe?“ ausdrücklich erwiedert: „Die That hat mich eigentlich nicht gequält; es war mir zwar etwas ängſtlich zu Muthe (Furcht vor Strafe), allein daß mir mein Gewiſſen keine Ruhe gelaſſen, kann ich nicht ſagen;“ *) eine Aeußerung, deren Wahrheit, anderer Umſtände (ſiehe Zurechnungsfähigkeit) hier nicht zu erwähnen, nicht nur durch die Handlungen Berger's, indem derſelbe geſtändlich unmittelbar nach der That, um Michaelis 1834, ſchon wieder einen Schafdiebſtahl beging, ſondern auch dadurch beſtätigt wird, daß die Ehefrau des Schiffers Gottlieb Rogge, ſowie der Schiffer Holle aus S..., welche mit dem Angeklagten unmittelbar nach der Tödtung des Meier täglich verkehrten, ebenſo die Ehefrau des Schiffers Schrot in S..., bei welcher Inquiſit zur Zeit der That wohnte, übereinſtimmend eidlich bekundet haben: „ſie hätten nicht bemerkt, daß Berger damals betrübt oder in ſich gekehrt geweſen ſei; Niemand könne das ſagen, denn das habe Niemand geſehen.“

War nun hiernach das Geſtändniß nicht Ergebniß der Reue, nicht aus dem Wunſche und Bedürfniſſe der Sühnung des ſchweren Verbrechens durch die geſetzliche Strafe hervorgegangen; iſt daſſelbe vielmehr nur Folge

*) Wir werden weiterhin ſehen, weshalb.

ſelbſtiſcher Beweggründe, ſo fehlt demſelben die moraliſche Baſis, und Bekenntniſſe dieſer Art — die Frucht bloßer „Verſtandes-Speculation" — müſſen nothwendig der Aenderung und dem Widerrufe unterworfen ſein. Dieſer natürliche Gang der Sache trat auch hier ein. Bei ruhiger Ueberlegung mußte dem Inquiſiten, der bereits früher durch Lügen ſeine Freiſprechung bewirkt und in Folge von Geſtändniſſen die ordentliche Strafe erlitten hatte, das Geſtändniß nothwendig übereilt erſcheinen. Schon am Schluß des erſten Geſtändniſſes trat ihm das Bild der möglichen Todesſtrafe ſchreckend vor den Sinn, wie ſeine unter Thränen ausgeſprochene Bitte, ihn nicht mit dem Tode zu beſtrafen, beweiſt. Im folgenden Verhör wurden ſeine Ausſagen, nach der Regiſtratur des Inquirenten, etwas ſchwankend und ungewiß — ſchon reute ihn ſein Geſtändniß; — im dritten Verhör bat er, ihn an das Inquiſitoriatsgefängniß nach J... abzuführen, und obwohl er hierauf im artikulirten Verhör bei ſeinem Bekenntniß ſtehen blieb, ſo ging er doch offenbar ſchon in N... mit dem Gedanken um, daſſelbe zu widerrufen. Dieſe Abſicht war ſchon zu einem feſten Entſchluß gereift, als das inquirirende Gericht ſelbſt die Gelegenheit zur planmäßigen Ausführung des Vorſatzes, zu widerrufen, bot, indem notoriſch Berger und ſeine Ehefrau auf einem und demſelben Wagen von N... nach J... transportirt worden ſind.

Ein ſolches Zuſammenkommen beider Inquiſiten, welche in Folge ihrer gegenſeitigen Bezichtigungen ſchwere Strafe zu fürchten, und daher ein gleiches Intereſſe hatten, ſich dieſer Strafe zu entziehen, mußte ſchnell eine Verſtändigung und einen gegenſeitigen Widerruf herbeiführen.

Denn auch die Denunciation der Ehefrau des Angeklagten trug den Keim zum Widerruf in ſich, indem

es derſelben gleichfalls an einem moraliſchen Grunde gebrach. Dieſelbe denuncirte weder aus tiefem Abſcheu vor der Miſſethat ihres Ehemanns, noch aus dem Bedürfniß, ſich von dem ferneren Umgange mit einem Verbrecher dieſer Art loszuſagen, noch aus Furcht vor ſeinen Drohungen und Mißhandlungen, oder aus eingewurzelter perſönlicher Abneigung gegen denſelben; die Denunciation ging vielmehr nur aus einem momentanen Ausbruch des Rachebedürfniſſes hervor, indem die Frau nur in der erſten Aufregung über eine von ihrem Ehemann erlittene Mißhandlung denſelben dem gerade im Dorfe S... anweſenden Landrath als Mörder anzeigte. Sehr treffend ſagt der Wirth Rochlitz, bei welchem die Bergerſchen Eheleute früher gedient hatten, in ſeiner eidlichen Zeugenausſage unter Anderm:

„Uebrigens leben die beiden Eheleute gar nicht ſo zänkiſch und uneinig unter einander; wenn ſie ſich geprügelt hatten, vertrugen ſie ſich immer bald wieder. Es iſt ein Zufall, daß gerade an dem Tage, als Berger ſeine Frau geprügelt hatte, der Landrath in S... war, dem ſie nun in der erſten Hitze die That ihres Mannes angezeigt."

Thätliche Mißhandlungen gehören in jener Gegend zu den gewöhnlichſten Erſcheinungen des ehelichen Lebens auf dem Lande, und können bei dem hier herrſchenden, vorzugsweiſe niedrigen Culturgrade der untern Volksklaſſe nicht als Urſache dauernder Abneigung der Eheleute angeſehen werden, im vorliegenden Falle aber um ſo weniger, als die Angeklagte durch Aehnlichkeit der Geſinnungen — denn alle Zeugen ſchildern ſie als liederlich und im übelſten Rufe ſtehend — und durch ihr eigenes Intereſſe an ihren Ehemann geknüpft war, da ſie geſtändlich um alle Diebſtähle des letzteren, welche in ihrer

Gegenwart verabredet wurden, wußte und die Früchte dieſer Diebſtähle mitgenoß; häufig hatte Berger geſtändlich ſeine Ehegattin ſeit Jahr und Tag, welche ſeit der Tödtung des Meier verfloſſen waren, gemißhandelt, und dieſe hatte dennoch die That nicht angezeigt. Sie ſelbſt ſagt:

„Ich zeigte die That nicht an, denn ich dachte, es iſt doch mein Mann und ich will ihn nicht in's Unglück bringen.“

Bei der letzten Mißhandlung wollte es der Zufall, daß der Landrath noch im Dorfe anweſend war, und ſo denuncirte ſie ſofort in der erſten Aufregung ihren Ehemann; ſicherlich hätte ſie bei ruhiger Ueberlegung auch diesmal wie früher gedacht und die Denunciation unterlaſſen.

Wenn die verehelichte Berger die Denunciation als eine Uebereilung wahrſcheinlich bald bereute, ſo mußte ſie wohl um ſo mehr zu einem Widerrufe geneigt ſein, als ihre Denunciation in Folge der Gegenbezichtigung von Seiten ihres Mannes wider ihr Erwarten die Wirkung hatte, daß ſie, der intellectuellen Urheberſchaft des Mordes angeklagt, ſelbſt zur Unterſuchung gezogen wurde; jetzt erheiſchte es ihr eigenes nächſtes Intereſſe, ihren Ehemann gänzlich zu entlaſten, um ihre eigene Schuldloſigkeit darzuthun, und ſie erklärte daher, höchſt wahrſcheinlich in Folge der gepflogenen Unterredung während des Transports, ſobald ihr Ehemann ſein Geſtändniß widerrufen hatte, nach Vorleſung ihrer in N... gemachten Ausſagen vor dem Inquiſitoriat:

„Ja, ich habe das Alles geſtanden, aber es iſt nicht die Wahrheit; ich wäre damals im Stande geweſen, alles Mögliche auf meinen Mann zu ſagen,

denn ich war auf ihn sehr giftig; ich sagte es nur aus Haß gegen ihn, da er mich vorher gewaltig geprügelt hatte," und bleibt bei diesem Widerrufe stehen, indem sie wiederholt, zuletzt im artikulirten Verhör, betheuerte: „ihre Aussage in N... sei völlig erlogen, sie habe sich die Anklage gegen ihren Ehemann nur erdacht, um von ihm loszukommen."

Die Zurücknahme einer wahrheitsgemäßen Denunciation unter dem Vorwande, daß die Bezichtigung gegen den Denuncirten nur aus Aerger und Rache geschehen sei, ist übrigens ein sehr gewöhnlich in Anwendung gebrachtes Manöver, wie dies z. B. die abhibirten Vorunterſuchungs-Acten ergeben, in welchen nicht nur die verehelichte Berger ihre Denunciation gegen den Losmann Harnecker, an den Vortheilen eines Diebstahls Theil genommen zu haben, unter dem Vorwande, daß sie denselben nur aus Aerger über ihn fälschlich beschuldigt habe, offenbar auf nachträgliche Verabredung widerruft, sondern auch die verehelichte Harnecker ihre Bezichtigung gegen ihren als Dieb berüchtigten Ehemann unter dem Vorgeben zurücknimmt: „sie habe ihren Ehemann des Diebstahls fälschlich angeklagt, weil sie auf ihn erzürnt gewesen sei und gewollt habe, daß das Gericht ihn tüchtig prügeln lassen möchte.

Der Widerruf der Denunciation der verehelichten Berger scheint nach der vorstehenden Erörterung sowie die Motive dazu unbegründet, und kann als Unterstützungsgrund des Geständnißwiderrufs der Angeklagten keineswegs angesehen werden; überhaupt aber dürfte durch die im Vorstehenden gegebene Entwickelung der Beweggründe, welche den Inquisiten zum Geständniß und zum Widerruf vermochten, die völlige Grundlosigkeit

des Widerrufs, der inneren Wahrscheinlichkeit des Geständnisses gegenüber, genügend in's Licht gestellt sein.

Es ist nun am Orte, zur Prüfung der Glaubwürdigkeit des Geständnisses selbst überzugehen.

Zu diesem Endzweck möge zuvörderst der wesentliche Inhalt desselben Wort für Wort mit dem objectiv Ermittelten zusammengestellt und verglichen werden.

Berger beginnt sein Bekenntniß folgendermaßen:

„Mein Schwiegervater, der Losmann Rogge, gab die erste Veranlassung zu meiner That, indem er mir und meiner Ehefrau — vielleicht einige Monate vor der That — erzählte, daß man Lichter aus Menschenfett zubereiten könne, um damit ganz ungehindert zu stehlen, und daß in früheren Zeiten mit solchen Lichtern Diebstähle oft und leicht ausgeführt worden wären, indem dieselben das Aufwachen der Leute verhinderten." In Folge dieser Erzählung, fährt der Angeklagte fort, habe ihn seine Ehefrau aufgefordert, den Hirten des Administrators Wolf in P... todtzuschlagen und aus dessen Fett dergleichen Diebslichter zu bereiten, um vermittelst derselben gemeinschaftlich zu stehlen und sich dann ein Gut zu kaufen; dieselbe habe ihn so lange gequält, bis er den Entschluß gefaßt, den Hirten zu tödten und ihm das Fett herauszuschneiden.

Berger giebt hier, um zuvörderst bei diesem Eingange des Geständnisses stehen zu bleiben, das Motiv zur That dahin an, daß er die Tödtung in der Absicht begangen habe, um dem Getödteten das Fett heraus zu schneiden und aus demselben sogenannte Diebslichter zur Ausübung von Diebstählen zu bereiten. Dieses Motiv, welches den nur dem Thäter bekannten Schlüssel zu der bis dahin räthselhaften That giebt, erklärt dieselbe voll-

kommen, und ſteht mit den ermittelten Umſtänden, ſowie mit der Lage und Perſönlichkeit des Inquiſiten im völligſten Einklang. Denn es herrſcht nicht allein notoriſch in dieſer Provinz allgemein unter der niedern Volksklaſſe der Aberglaube an die Diebslichter aus Menſchenfett, ſondern es hat auch Berger's Schwiegervater Losmann Gottfried Rogge, eidlich bekundet: „er habe öfters Märchen erzählt, in welchen von den Diebslichtern aus Menſchenfett die Rede geweſen ſei, von welchen die Sage gehe, daß, wenn man ſie anbrenne, kein ſchlafender Menſch erwache, daß alſo ein Dieb leicht mit ihnen ſtehlen könne. Um die Zeit, als Meier ermordet worden, habe ihn nun ſein Schwiegerſohn in Gegenwart ſeiner Ehefrau — und zwar nicht einmal, ſondern mehrmals — befragt, was es doch mit den Lichtern aus Menſchenfett, mit denen man ſtehlen könne, ohne daß die Menſchen erwachten, für eine Bewandniß habe und ob und wie man dergleichen Lichter zubereiten könne?"

Ebenſo ſagt Berger's Ehefrau in ihrer Denunciation: „Ich erinnere mich, daß mein Vater uns früher ein Märchen erzählte, wonach ein Pferdedieb mit Menſchenfettlichtern geſtohlen habe. Seit der Zeit fragte mein Mann öfters meinen Vater, wie man ſolche Lichter machte, worauf dieſer jedoch erwiederte: er hätte ſie nicht gebraucht und ſich nicht darum bekümmert; ich wußte nicht, ob man daran glauben ſollte oder nicht, nur mein Mann ſprach ſeinen Wunſch aus, ſolche Lichter zu beſitzen und fragte: „ob er nicht Einen todtſchlagen ſolle, um Lichter aus deſſen Fett zu bereiten;" ich habe aber meinem Mann ſeine Gedanken wegen der Diebslichter ſtets auszureden geſucht."

Wenn nun ſchon dieſe Ausſagen des Losmann

Rogge und der verehelichten Berger mit dem Geständniß völlig übereinstimmen, so wird die Wahrhaftigkeit des angegebenen Motivs noch im höheren Grade durch die damalige Lage, Lebensart und den Charakter Berger's in's Licht gestellt.

Derselbe lebte — eine Folge seiner Liederlichkeit, da er wenig arbeitete und das Verdiente vertrank — in der drückendsten Armuth, wie denn der Executor unter dem 7. September 1834, also drei Tage nach der Tödtung des Meier dem Justizamt in S... berichtete: daß er von dem Berger nichts einziehen könne, indem derselbe nicht einmal ein Bett besitze und sein Nachtlager beim nächsten Wirth in der Scheune aufgeschlagen habe.

Berger ernährte sich, wie die Voruntersuchungs-Acten ergeben, fast nur durch Diebstähle, und machte aus dem Stehlen offenbar ein Gewerbe, wie dies die nachstehende chronologisch geordnete Serie von Diebstählen, wegen welcher er nur in den Jahren 1834 und 1835 in Untersuchung gewesen und deren er größtentheils geständig ist, ergiebt:

Diebstahl von Zaunpfählen in N..., Weihnachten 1833. Kartoffeldiebstahl in S..., März 1834. Kartoffeldiebstahl in W..., März 1834. Tödtung des Meier, 4. September 1834. Schafdiebstahl in D... (geständig), Michaelis 1834. Diebstahl von Handwerkszeug in S... (geständig), Januar 1835. Kartoffeldiebstahl in S... (geständig), März 1835. Kartoffeldiebstahl in S..., Fastnacht 1835. Gewaltsamer Diebstahl von Kleidungsstücken und Werkzeugen mittelst Einbruchs in N... (geständig), April 1835. Gewaltsamer Diebstahl von Victualien u. s. w. mittelst Einsteigens in S... (geständig), Winter 1835.

Berger wurde hierauf am 10. Februar 1836 wegen Mordes zur Untersuchung gezogen.

Diese sich auf S... und die Umgegend erstreckenden Diebstähle, namentlich der letzterwähnte bedeutendere, wurden geständlich in Berger's Wohnung verabredet, welcher überhaupt die Ausführung der Diebstähle geleitet und seinen Diebsgenossen imponirt zu haben scheint, wie z. B. die Losfrau Harnecker in den Voruntersuchungs-Acten ausdrücklich sagt: „Berger ist ein sehr böser Mensch, und wir waren gezwungeu, an seinen Diebereien Theil zu nehmen."

Der Angeklagte lebte, dem Vorstehenden nach, in der drückendsten Armuth; er stahl zu seinem Lebensunterhalt. Kurz vor der Tödtung des Hirten und wenige Tage nach derselben verübte er eine Reihe von Diebstählen, bis zu seiner Arretirung; derselbe befand sich mithin in einer Lage und führte eine Lebensweise, welche das von ihm eingestandene Motiv durchaus bewahrheiten, da „nur bei einem in den drückendsten Mangel versunkenen Diebe von Profession, welcher einzig und allein im Stehlen die Möglichkeit einer Verbesserung seiner Lage erblickt," eine Menschentödtung in der Absicht, sich dadurch ein Mittel zu leichterem und gefahrloserem Stehlen zu verschaffen, denkbar ist. (!)

Daß aber Berger bornirt genug war, an die Möglichkeit der ihm vorerzählten Wirkung der Diebslichter fest zu glauben; daß er ferner roh und gefühllos genug war, um einen Mord zur Erlangung solcher Lichter zu verüben; daß also auch sein angegebener Charakter das angegebene Motiv vollkommen unterstützt, wird sich nach den actenmäßigen Daten bei der Beurtheilung seiner Zurechnungsfähigkeit ergeben.

Berger fährt, nachdem er gestanden, daß er vier

bis fünf Tage vor Verübung der That ſchon einmal in den P...'ſchen Wald gegangen ſei, um den Hirten zu ermorden, daß er ſich mit demſelben in ein Geſpräch eingelaſſen, jedoch damals nicht den Muth gehabt habe, ſeinen Vorſatz auszuführen, in ſeinem Geſtändniß fort: „Ich ging eines Morgens — es war, wie ich glaube, vor Michaelis 1834 — von Hauſe weg und ſagte vorher zu meiner Ehefrau, daß ich in den P...'ſchen Wald gehe, um den Hirten des Wolf todtzuſchlagen und deſſen Fett zu holen. Ich ging von S... aus durch St... längs dem P...'ſchen Kirchwege bis zu der Viehweide, welche von S... aus rechter Hand in der Waldecke befindlich iſt, wo ich den Hirten früher getroffen hatte; ich kam um die Mittagszeit im P...'ſchen Walde an, unterwegs hatte ich nirgends eingeſprochen und war auch Niemand begegnet; der Meier trieb gerade das Vieh nach Hauſe und war ſchon außerhalb des Waldes. Ich ſetzte mich nun im Walde hin, und wartete etwa ein paar Stunden; es kann zwei Uhr oder auch ſpäter geweſen ſein, als der Hirt zu der Stelle kam, wo ich auf ihn wartete. Er war, ſo weit ich mich erinnere, mit weißen leinenen Hoſen bekleidet, was er für einen Rock oder Jacke trug, weiß ich nicht mehr; er hatte eine lederne Taſche umgehängt und trug einen Klingelſtock, ſeine Mütze trug er der Hitze wegen in der Hand, andere Sachen habe ich bei dem Getödteten nicht bemerkt, ich habe auch nicht danach geſucht und nichts genommen.“

Objectiv ermittelt iſt, daß der Leichnam des Hirten am 5. September 1834 an einer tauſend Schritt vom Dorfe P... und dreihundert Schritt von der von dieſem Dorfe nach N... führenden Landſtraße entfernten Stelle auf der Hütung des P...'ſchen Waldes unter Tannenbüſchen verſteckt aufgefunden worden, und daß die Hütung, wenn

man aus N... und St... kommt, rechter Hand im Holze gelegen ſei.

Inquirent hat es nun — wahrſcheinlich in der einzigen Meinung, daß nach einem Jahre und vier Monaten Localermittelungen mit Erfolg nicht mehr vorgenommen werden könnten — verabſäumt, den Angeklagten an Ort und Stelle zu führen, auch einen Situationsplan aufzunehmen und den Acten beizufügen unterlaſſen. Indeſſen ſtimmt ohnehin die Beſchreibung des Orts der verübten Tödtung im Geſtändniß mit den geſchehenen Ermittelungen genau überein, indem Berger eingeſteht: „Ich traf den Hirten in der Waldecke unweit P..., an dem nach St... führenden Kirchweg, und erwartete ihn auf der Viehweide, welche von hier (N...) aus rechts ab in der Waldecke liegt.“

Der Leichnam iſt aber gerade in dieſer, am P...'ſchen Kirchwege befindlichen Waldecke gefunden worden, auf welcher die Hütung, wie das nachträglich durch den Augenſchein feſtgeſtellt worden iſt, wenn man von N... kommt, rechter Hand liegt. Es iſt ferner erwieſen, daß der Hirt, da er um zwei Uhr auszutreiben pflegte und eine halbe Stunde bedurfte, um bis zur Hütung zu gelangen, dieſelbe gerade, wie er vorgiebt, etwa halb drei Uhr Nachmittags erreicht hat.

Endlich trug der Leichnam die Bekleidung, wie der Angeklagte ſie beſchreibt, nämlich: weiße leinene Beinkleider, Mütze und eine lederne Reiſetaſche; ein ſogenannter Klingelſtock lag neben ihm, auf deſſen Vorzeigung Berger erklärt hat, daß der Getödtete gerade ſo einen Stock geführt habe.

Von den Sachen, welche der Getödtete mit ſich geführt hatte, fehlte nichts. Auch hinſichtlich des Orts der Tödtung und der Kleidung des Getödteten ſtimmt

mithin das Geständniß mit den unmittelbaren Umständen überein. Die Behauptung des Defensors, daß die Identität des Leichnams, weil Berger den Hirten früher persönlich nicht gekannt zu haben behauptet und die Leiche nicht recognoscirt habe, nicht gehörig festgestellt sei, wird weiter unten besonders widerlegt werden.

In Bezug auf die Ausführung der Tödtung selbst gesteht er ferner:

„Ich hatte nur mein Taschenmesser mitgenommen, um den Hirten damit todt zu machen und das Fett herauszuschneiden; das Messer habe ich seit der Zeit verloren. Sowie ich in den Wald kam, schnitt ich mir von einer Tanne einen Knittel ab, ungefähr so stark wie ein Tischfuß."

Nach dem Obductionsbericht ist die Kopfwunde mit einem harten stumpfen Werkzeuge beigebracht, während die übrigen Wunden mit einem schneidenden Instrument zugefügt worden sind.

Danach fährt er fort:

„Ich ließ mich mit dem Hirten in ein Gespräch ein und ging mit ihm eine Stunde zusammen, blieb dann etwas zurück und versetzte ihm hierauf einen Hieb mit dem Tannenknittel von hinten auf den Kopf, worauf er auch sogleich lautlos zu Boden stürzte. Der Hirt hielt, als ich diesen Hieb führte, die Mütze der Hitze wegen in der Hand; er gab weiter keinen Laut von sich."

Nach dem Obductionsbericht ist dem Ermordeten zuerst mit einem harten stumpfen Werkzeug unter Anwendung großer Gewalt eine absolut tödtliche Wunde in den Hinterkopf, mit Zerschmetterung des Schädels, beigebracht worden.

Der Angeklagte mußte nothwendig, wie er angiebt, hinter den Hirten treten, um diese Wunde beizubringen;

der Kopf des Getödteten konnte ferner durch eine Bedeckung nicht geschützt sein, da der Hieb sonst eine so zerstörende Wirkung nicht gehabt haben könnte; der Getroffene mußte endlich nothwendig, nach einer Verwundung mit Zertrümmerung des Schädels, sogleich leblos, mindestens besinnungs- und lautlos zu Boden stürzen. Berger war übrigens zur Führung eines so kräftigen Hiebes vollkommen fähig, da er ein starkgebauter, gesunder Mann von 5 Fuß 6 Zoll Größe, untersetzter Gestalt ist und sich gegenwärtig in dem kräftigen Mannesalter von 35 Jahren befindet.

Im Geständniß heißt es weiter:

„Ich versetzte ihm hierauf noch einen Hieb, den ich ebenfalls nach dem Kopf führte; wo dieser Hieb gerade hintraf, ob an den Kopf oder an die Seite, habe ich nicht bemerkt."

Nach dem Obductionsbericht fand sich am Kopf des Leichnams, und zwar an der linken Wange, unterhalb des Jochbeinbogens, auf der fossa canina, noch eine flache, $^1/_2$ Zoll lange und $^1/_4$ Zoll breite, gequetschte Hautwunde, welche ohne Zweifel von dem zweiten Hiebe Berger's herrührte; derselbe ist nur darüber in Zweifel, ob er den Getödteten im Gesicht vorn oder von der Seite getroffen habe; die Unbedeutendheit der Wunde, bei der Stärke des gebrauchten Knittels, darf übrigens nicht auffallen, weil der zweite, sogleich folgende Hieb, welcher dem vom ersten Hiebe sogleich zu Boden Stürzenden im Fallen, mindestens während er taumelte, versetzt werden mußte, nur ein unsicherer sein konnte und ohne Zweifel abgleitete.

Er fährt dann fort:

„Darauf legte ich den Leichnam auf den Rücken, zog mein Taschenmesser, und schnitt demselben eine tiefe

Wunde in den Hals, und eine zweite Wunde in den Arm, nahe am Handgelenk, außerhalb wo die Ader geht, damit er ſich verblutete."

Man fand den Leichnam auf dem Rücken liegend, eine tiefe Schnittwunde an dem Halſe, und einen Schnitt über die Pulsader der linken Hand; beide Wunden waren dem Ermordeten, nach der Ausſage der Obducenten, ſpäter als die Kopfwunde, und wahrſcheinlich nur, um ſich ſeines Todes zu vergewiſſern, beigebracht worden.

„Darauf" — heißt es weiter — „als er ſich verblutet hatte, ſchnitt ich ihm zuletzt mit demſelben Meſſer ein Stück Fleiſch aus dem Unterleib vom Nabel nach der untern Gegend zu. Die Stelle, wo ich das Fleiſch herausgeſchnitten habe, kann ich nicht mehr näher beſchreiben; das Stück war ungefähr ein längliches Viereck, vielleicht 6 oder 7 Zoll lang und 3 bis 4 Zoll breit. Bei dem Morde kann ich mich wohl über eine Stunde aufgehalten haben."

Die Obducenten haben erklärt: Die Wunde am Unterleibe ſei zuletzt und wahrſcheinlich erſt nach erfolgtem Ableben und nach völliger Verblutung beigebracht worden; dem Leichnam war ein Stück Fleiſch, wie Berger es beſchreibt, vom Nabel bis nach der Gegend der Schamtheile zu, aus dem Leibe geſchnitten, und wenngleich die Aerzte die Größe des abgeſchnittenen Stückes Fleiſch nach Zollen nicht angeben, ſo muß daſſelbe doch, da der Schnitt, nach ihrem Berichte, von Rippe zu Rippe nach dem Nabel lief und ſich von den Endpunkten dieſer Linien in zwei Punkten convergirend auf dem Schambeine vereinigte, genau die vom Inquiſiten angegebene Größe gehabt haben.

Wenn die Obducenten ferner erklären, daß nur die Haut und der darunter liegende fettweiche Zellſtoff, ohne

Verletzung der darunter liegenden Bauchmuskeln, und zwar mit Mühe und mit anatomischer Sorgfalt abgelöst gewesen sei, so stimmt diese Angabe mit dem eingestandenen Thatmotiv völlig überein, da der Angeklagte nur das Fett zu seinem Zweck bedurfte, die Verblutung offenbar vorher bewirkte, um dieses Fett rein und blutleer zu erhalten, und er bei der ganzen Operation mit Mühe und mit Sorgfalt des Zergliederns verfahren sein muß, da er zur Vollendung derselben über eine Stunde gebraucht zu haben eingesteht.

„Das Stück Fleisch" — heißt es dann — „steckte ich in die Rocktasche, ergriff nach vollbrachter That den Leichnam bei den Armen und legte ihn in ein nahes Tannengebüsch; das Gebüsch war ganz nahe an der Stelle, wo ich ihn getödtet hatte."

Das herausgeschnittene Stück war in der Gegend des Leichnams nicht zu finden, Blutspuren fanden sich, dem eingenommenen Augenschein gemäß, nur an der Stelle, wo der Leichnam unter niederem Tannengebüsch versteckt gefunden worden, nicht aber auf dem angrenzenden Waldplatze; die Tödtung mußte also dicht bei dem Tannengebüsch, unter welchem der Leichnam lag, erfolgt sein.

Angeklagter fährt fort:

„Zu Hause angekommen, erzählte ich meiner Ehefrau die That und zeigte ihr das Stück Fleisch; ich ließ es während der Nacht in der Rocktasche; am andern Morgen zerschnitt ich es, legte es in einen irdenen Topf und schmolz es in meiner Stube am Kaminfeuer; ich schickte meine Frau nach einer Lichtform, welche sie auch holte; von wem sie dieselbe geholt hat, weiß ich nicht. Als das Fett geschmolzen war, goß ich dasselbe in die Lichtform. Ich hatte auch die nöthigen Dochte gemacht,

allein es wollte mit dem Lichtziehen nicht gehen, das Fett wollte nicht gerinnen; darauf goß ich das Fett in unsere Lampe und schmierte mit dem Ueberrest die Schlorren."

Obwohl die verehelichte Berger alsbald gestand, daß sie die Lichtform, auf Befehl ihres Ehemannes, von der Wittwe Schrot in S... geholt habe, so versäumte es doch der erste Inquirent, nach dieser Form zu recherchiren und dieselbe Bergern zur Recognition vorzulegen; erst nach geschehenem Widerruf begab sich der zweite Inquirent nach S... zur Wittwe Schrot und fand unter deren Sachen auch eine blecherne Lichtform mit zwei Röhren. Die Wittwe Schrot deponirte eidlich:

„Die verehelichte Losmann Berger sei vor zwei Jahren (die Verhandlung ist datirt vom 14. September 1836, also im September 1834), wie sie glaubte wohl im Sommer, als die Berger'schen Eheleute noch bei dem Schiffer Gottfried Schwarz gewohnt, mit der Bitte zu ihr gekommen, ihr diese Lichtform zum Lichtziehen zu borgen, welche sie derselben auch gegeben habe."

Die verehelichte Berger hat die Lichtform als diejenige recognoscirt, welche sie sich früher von der Wittwe Schrot zum Lichtziehen geborgt hat, jedoch, wie sie nach der Zurücknahme ihrer Denunciation consequent behauptet, nur um gewöhnliche Lichter aus Rindertalg darin zu ziehen; sie behauptet zwar, daß sie die Lichtform zweimal, und zwar das erste Mal im Herbst, mithin erst nach der Tödtung des Hirten, als sie schon bei der Eigenkäthner Mark gewohnt, geborgt habe. Diese Angabe scheint indessen unrichtig, da die Wittwe Schrot eidlich erhärtet und der verehelichten Berger in's Gesicht gesagt hat: „daß sie noch nicht bei Mark, sondern bei Schwarz gewohnt habe, als sie die Lichtform geborgt," womit die eidlichen Bekundungen

der verehelichten Schiffer Schwarz und der Eigenkäthnerfrau Juſtin Mark, nach denen die Berger'ſchen Eheleute bis zu Michaelis 1834, mithin bis nach der Zeit der Tödtung Meier's, bei der erſtgenannten Zeugin wohnten und erſt dann zu den Mark'ſchen Eheleuten zogen, völlig übereinſtimmen, woraus ſich ergiebt, daß die Frau Berger die Lichtform allerdings ſchon vor Michaelis 1834, mithin um die Zeit, als der Mord geſchah, geborgt hat.

Berger geſteht ferner, das Fett habe nicht gerinnen wollen, weshalb er daſſelbe in die Lampe gegoſſen und mit dem Reſte die Schlorren geſchmiert habe; ebenſo ſagt ſeine Ehefrau: das ausgeſchmolzene Fett ſah ganz klar aus wie Waſſer; es war zum Lichtziehen zu flüſſig, mein Mann goß daher einen Theil in die Lampe, wo es ſehr flüchtig verbrannte; es ſtand ein paar Tage in der Form, ohne zu gerinnen.

Der Inquirent hat es verabſäumt, ein chemiſches Gutachten einzufordern, ob Menſchenfett wirklich nicht gerinne, von welcher Farbe es ſei und ob es ſehr flüchtig verbrenne.

In Ermangelung eines ſolchen Gutachtens wird es genügen, das Nöthige hierüber aus einem neueren renommirten chemiſchen Werke, dem Lehrbuche der theoretiſchen Chemie vom Profeſſor Dr. Schubert in Berlin, Mitglied der chemiſchen Deputation für Gewerbe im Miniſterium des Innern, zu entnehmen. Seite 612 dieſes Werks zählt der Verfaſſer das Menſchenfett zu dem Genus: Schmalz- und Butterarten (welche viel Oel- und wenig Talgſtoff enthalten), im Gegenſatz der Talgarten (welche viel Talg- und wenig Oelſtoff enthalten), und bemerkt, daß die erſtgenannten Fettarten, worunter eben Menſchenfett aufgeführt wird, nicht völlig gerinnen,

und wegen des geringen Talgſtoffs gar nicht erſtarren; etwas Näheres, namentlich über Farbe und Brennfähigkeit des Menſchenfetts, enthält das citirte Werk nicht; doch ergiebt ſich aus dem Angeführten ſo viel, daß Menſchenfett, wenigſtens ohne Zuſatz, nicht zur feſten Maſſe condenſire und zur Bereitung von Lichtern nicht gebraucht werden könne.

Auch dieſer Umſtand bewahrheitet das Geſtändniß mit den ermittelten Umſtänden für die Lauterkeit des erſteren unabweislich und überzeugend klar, daß jeder Commentar entbehrlich wird.

Unmöglich konnte ein Unſchuldiger alle die Details der That ſo genau kennen und ſo widerſpruchslos darſtellen, wie dies vom Angeklagten geſchehen iſt. Namentlich ſtimmt das Weſentlichſte ſeines Geſtändniſſes, die Beſchreibung der Ausführung der That ſelbſt, bis in die geringſten Einzelheiten mit den Ermittelungen und ſogar mit den aufgeſtellten Vermuthungen der Obducenten ſo genau überein, daß ſich vernünftiger Weiſe an der Wahrheit des Bekenntniſſes gar nicht zweifeln läßt, indem nur der Thäter ſelbſt im Beſitz ſo genauer Daten ſich befinden konnte, wogegen keineswegs mit Grund angeführt werden kann, daß in einem nur eine Meile von P... gelegenen Orte wie S... auch jeder Dritte das Gerücht der näheren Umſtände eines Verbrechens, welches ſo viel Aufſehen in der ganzen Gegend erregt, in Erfahrung hätte bringen können, da auf dem Wege des Gerüchts wohl das Factum der Ermordung und höchſtens die Wundenzahl, keineswegs aber die Specialien der That, namentlich nicht specialissima, wie ſie Berger angiebt, bekannt werden konnten. Wenn übrigens Inquiſit nach ſeinem Widerruf behauptet: „er habe niemals von der Ermordung des Meier gehört," ſo

übertrifft die Dummheit dieſer Lüge nur deren Frechheit. Zum Ueberfluß ſprechen für die Wahrheit des Geſtändniſſes noch:

1) die genaue Uebereinſtimmung der Denunciation der verehelichten Berger mit demſelben,

2) mehrfache außergerichtliche Geſtändniſſe des Berger.

Erſtens: die Denunciation der Ehefrau, deren Widerruf ſchon oben aus den Motiven deſſelben als unbegründet dargethan worden, und um ſo ungerechtfertigter erſcheint, als die Frau ſchon um Pfingſten 1836 ihrem Vater, dem Losmann Rogge, und deſſen Ehefrau, nach deren eidlichen Bekundungen, ihren Ehemann als Mörder des Meier außergerichtlich bezeichnet hat, verdient völligen Glauben, da die Frau geſtändlich Mitwiſſerin aller Diebſtähle ihres Mannes war und, zumal bei ihrem ſchlechten Charakter, nicht zu bezweifeln iſt, daß letzterer ihr die begangene That ſogleich ausführlich mitgetheilt habe. Dieſe Denunciation ſtimmt nun, ihrem weſentlichen Inhalte nach, mit dem Geſtändniſſe völlig überein, indem Denunciantin namentlich die Ausführung der That, nach dem ihr davon gemachten Berichte ihres Ehemannes, genau wie derſelbe geſtanden, geſchildert hat, und nur in ſofern findet ſich eine Abweichung, als ſie die Gegenbezichtigung, insbeſondere ihre eventuelle Urheberſchaft des Mordes und die angeblich von ihr bei dem Lichtziehen geleiſteten Hilfsleiſtungen, in Abrede ſtellt.

Hat nun auch die Denunciation, zumal als zurückgenommene Bezichtigung, durchaus keinen juriſtiſchen Beweiswerth, ſo liegt doch in der völligen Uebereinſtimmung derſelben mit dem Geſtändniſſe ein bedeutendes Argument für die Wahrheit des letzteren.

Zweitens: auch der letztere Umſtand, daß Inquiſit ſeine

That mehrfach außergerichtlich und zwar ganz übereinstimmend mit seiner gerichtlichen Aussage eingestanden hat (was er zwar nach geschehenem Widerruf gleichfalls leugnete), stellt die Wahrheit des Geständnisses um so mehr in's Licht. Berger hat nämlich dem Gefangenwärter Baum in N..., sowie dessen Ehefrau und in Gegenwart der Dienstmagd, unverehelichte Eva Schimmel, nach der eidlichen Bekundung dieser drei Personen, die That ausführlich, und zwar ganz in derselben Art, wie er sie kurz vorher gerichtlich eingestanden, erzählt, weshalb es hier einer näheren Ausführung dieser außergerichtlichen Geständnisse nicht bedarf. Nur der Umstand ist auszugleichen, daß er den genannten Personen zugleich eröffnete: „daß er der Leiche, nachdem er den Bauchlappen herausgeschnitten, die Beinkleider wieder über die Unterleibswunde gezogen habe," indem bei Auffindung des Leichnams, wie die betreffenden Zeugen bekundet haben, in der That die Beinkleider über die Unterleibswunde gezogen waren.

Ferner haben die Gefangenwärter Baum'schen Eheleute eidlich bekundet: Berger habe seiner Mutter, als dieselbe ihn im Gefängniß zu N... besucht und sein Unglück bedauert, erwiedert: „Es ist einmal geschehen, was ist, das ist; es ist doch einmal nicht zu ändern." Wenngleich nun die Mutter hierauf vernommen, ihre erste Aussage, daß ihr Sohn auf ihre Vorstellung, wie es ihm nun gehen würde, entgegnet habe: „Wie wird es mir gehen? ich werde gerichtet werden," zurückgenommen, so kann diese Zurücknahme, welche offenbar nur aus dem mütterlichen Gefühl der Schonung gegen ihren Sohn den gegenwärtig gewesenen, als Zeugen völlig unparteiischen Baum'schen Eheleuten gegenüber nicht in Betracht kommen, zumal die Wittwe Berger ihrer Schwäche wegen nicht vereidigt worden ist; nach der Aussage der Baum'-

ſchen Eheleute hat aber der Angeklagte durch die obigen Aeußerungen die That indirect eingeſtanden, und es können alle dieſe außergerichtlichen Geſtändniſſe nur dazu dienen, die Wahrheit des Geſtändniſſes zu beſtätigen.

Die Erforderniſſe eines qualificirten Geſtändniſſes beſtimmt das Geſetz dahin:

„Das Geſtändniß eines Beſchuldigten hat nur alsdann volle Beweiskraft, wenn es gerichtlich, ernſt und ausdrücklich auf rechtmäßige Fragen des Richters, oder von freien Stücken abgelegt iſt und die Hauptumſtände der That enthält, auch mit anderen erwieſenen Umſtänden nicht im Widerſpruch ſteht.“

Alle dieſe Eigenſchaften vereinigt Berger's Geſtändniß, denn es iſt gerichtlich, nämlich vor gehörig beſetztem Criminalgericht, abgelegt; es iſt ferner ernſtlich und ausdrücklich, denn nach dem Geſetz ſoll von einem gerichtlichen Geſtändniſſe ſo lange angenommen werden, daß es ernſtlich und mit Wahrheit abgelegt ſei, bis das Gegentheil ausgemittelt iſt; es iſt ferner von freien Stücken abgelegt, indem Inquiſit ſelbſt um das Verhör bat, in welchem er bekannte; auch enthält es die Hauptumſtände der That, und ſteht endlich mit den erwieſenen Umſtänden nicht allein nicht in Widerſpruch, was geſetzlich genügen würde, ſondern es ſteht auch mit den geſchehenen Ermittelungen bis auf die unbedeutendſten Nebenumſtände herab im völligſten Einklange.

Das Bekenntniß hat daher, des Widerſpruchs ungeachtet, volle Beweiskraft, indem ausdrücklich angeordnet iſt:

„Wenn ein Geſtändniß durch werthbefundene Umſtände hinreichend unterſtützt iſt, ſo wird durch den nachher erfolgten Widerruf die Beweiskraft deſſelben nicht geſchwächt.“

Berger's Vertheidiger glaubt zwar die Qualifi-

cation des Geſtändniſſes wegen Unvollſtändigkeit des artikulirten Verhörs anfechten zu müſſen, und es iſt auch nicht zu leugnen, daß dieſes Verhör den geſetzlichen Vorſchriften in ſofern nicht entſpricht, als gerade ein ſehr weſentlicher Punkt, nämlich die Art der Verübung des Mordes, nicht gehörig in einzelne Fragen zergliedert worden iſt, Inquirent ſich vielmehr auf die Frage:

„Wie haſt Du den Mord verübt"

mit der Antwort:

„Wie ich ſolches bereits früher, in meinem erſten Geſtändniſſe geſagt habe"

begnügt hat. Allein dieſer Verſtoß iſt, ſo wenig übrigens ein ſolches Verfahren gebilligt werden kann, ohne erheblichen Einfluß auf die Giltigkeit des Geſtändniſſes; denn die Fragen und Antworten des artikulirten Verhörs über das Motiv und das Factum der Tödtung ſelber ſind im Weſentlichen völlig genügend, und nur in Bezug auf die Art der Verübung der Tödtung hat Inquirent, anſtatt mehrere einzelne Fragen über die gebrauchten Werkzeuge, die beigebrachten Wunden u. ſ. w. vorzulegen, nur die Frage 39 geſtellt und die hierauf nur bezugsweiſe gegebene Antwort Berger's für hinreichend gehalten; gerade aber die Art der Ausführung der That iſt im erſten Geſtändniſſe vom 20. Februar 1836 ganz vollſtändig und detaillirt, widerſpruchslos und klar enthalten, und es hat Inquiſit dies Bekenntniß zum zweiten Mal in der Verhandlung vom 26. Februar und zum dritten Mal im Verhör vom 29. Februar theils wiederholt, theils ausdrücklich anerkannt.

Allerdings bezweckt das artikulirte Verhör zugleich, vom Angeſchuldigten eine beſtimmte Erklärung über jede erhebliche Thatſache zu erlangen und denſelben vor Irrthum und Uebereilung zu bewahren; hier aber kann bei

einem bereits mehrmals anerkannten, eine bestimmte und vollständige Erklärung über den Act der Tödtung enthaltenden Bekenntnisse von der Möglichkeit eines Irrthums und von Uebereilung des Angeschuldigten nicht füglich die Rede sein; überdies ist die Frage über die Art der Ausführung der That, bei stricter Beantwortung der Frage über die Thäterschaft selbst, eine weniger wesentliche. Der begangene Verstoß gegen die Vollständigkeit der Verhandlung dürfte daher ohne Einfluß auf den subjectiven Thatbestand sein, wie denn auch der Umstand, daß Berger vom ersten Inquirenten nicht an Ort und Stelle geführt, und daß ihm nicht sofort bei seinem Geständniß die Lichtform zur Recognition vorgelegt ist, welche Verstöße der Vertheidiger gleichfalls als wesentliche Mängel betrachtet, nach Lage der Sache, bei der objectiv geschehenen Ermittelung und bei dem vorhandenen Geständniß unerheblich erscheinen.

Das Geständniß bleibt daher in seiner vollen Beweiskraft stehen.

Bevor jedoch zur Bescheidung der Frage, ob die Tödtung als Mord oder Todtschlag zu betrachten und demnächst zur Feststellung der Strafe übergegangen werden kann, muß die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten einer Prüfung unterworfen werden.

3) Zurechnungsfähigkeit. Der Zweifel, ob der Angeklagte die That in völliger Geistes- und Seelenfreiheit begangen habe, drängt sich im vorliegenden Falle unwillkürlich auf, da sowohl das Motiv zur That, als die Kälte des Thäters bei Ausübung eines so schaudererregenden Verbrechens auf einen unfreien Geisteszustand hindeuten. Die eine Zeit lang herrschende Ansicht, bei ungewöhnlichen und exorbitanten Missethaten stets physische Unfreiheit und einen Zustand von Manie zu prä-

ſumiren, und gerade in der maßloſen Geſunkenheit des Verbrechers einen Milderungs-, ſelbſt Strafloſigkeitsgrund zu finden, hat durch die Bemühungen eines Hitzig, Heinroth und anderer Criminaliſten von Ruf längſt ihre Geltung verloren, und es finden dergleichen, die gewöhnlichen Grenzen überſchreitenden Miſſethaten bei ruhiger Prüfung der Individualität Berger's und Heranlegung des Verbrechens an ſeine Perſönlichkeit in der Regel ihre natürliche Erklärung; auch läßt ſich nur auf dieſem pſychologiſchen Wege ein begründetes Urtheil über die Zurechnungsfähigkeit erzielen.

Die Individualität des Angeklagten veranſchaulicht ſich im vorliegenden Falle nach den zwar ſpärlichen, jedoch genügenden pſychologiſchen Vermerken der Inquirenten hinlänglich.

Zur Normalität des geiſtigen Menſchen gehört ein normales Denkvermögen und ein normales Sittlichkeitsgefühl. Nach dieſen beiden Richtungen hin muß eine Perſönlichkeit aufgefaßt werden, um ihre Geltung zu beſtimmen. Ein normales Denkvermögen giebt das klare Bewußtſein von der weltlichen, geſetzlichen Strafbarkeit einer Uebelthat, und zeigt dieſelbe als Verbrechen; ein normales Sittlichkeitsgefühl giebt das Bewußtſein von der moraliſchen Schlechtigkeit (Sündhaftigkeit) einer Uebelthat und zeigt dieſelbe als Sünde. Soll ein Verbrecher mithin völlig zurechnungsfähig ſein, ſo muß er bei ſeiner That das klare Bewußtſein ſowohl ihrer geſetzlichen Straffälligkeit, als auch ihrer ſittlichen Schlechtigkeit gehabt haben.

Was nun Berger's Individualität — um dieſelbe nach dieſen beiden Beziehungen zu definiren, — namentlich ſein Denkvermögen anbelangt, ſo finden ſich in den Acten durchaus keine Beläge für die Annahme einer abnormen Verſtandesbeſchränktheit, und es ergiebt ſich nur

ſo viel, daß der Angeklagte ſelbſt nicht einmal die Ausbildung erhielt, welche Leute ſeines Standes zu erhalten pflegen, indem er nach Ausſage ſeiner Mutter ſchon im elften Jahre als Hutjunge diente und daher ſeit dieſer Zeit die Schule nur wenig zu beſuchen vermochte, weshalb er auch weder leſen noch ſchreiben konnte. Der erſte Inquirent regiſtrirt:

„Inquiſit iſt ein Menſch von beſchränkten Begriffen, dem es an Ausbildung gänzlich mangelt.“

Der zweite Inquirent:

„Die Verſtandeskräfte des Inquiſiten ſind in dem Grade ausgebildet, wie es bei Leuten ſeines Standes gewöhnlich der Fall iſt.“

Ferner: „Er iſt bei den an ihn gerichteten Fragen aufmerkſam, und man ſieht aus ſeiner momentan verkleinerten Augenöffnung, daß er ſich bemüht, die Frage richtig aufzufaſſen, und er beantwortet ſie nach einer mäßigen Zeit kurz und ohne Stocken.“

Diejenigen, welche ihn kannten, namentlich ſeine Dienſtherren, ſchildern ihn zwar einſtimmig als einen liederlichen Menſchen, erwähnen aber nirgends einer bei ihm bemerkten Verſtandesſchwäche; übrigens iſt er durch die Schule des Lebens, die eigentliche Bildnerin der Willensfreiheit und des Charakters, gegangen; er hat früher ein volles Jahr in einer großen Stadt, in K..., als Militär geſtanden, auch während des Jahres 1831 als Kriegsreſerviſt den Marſch nach der polniſchen Grenze mitgemacht; hiermit war ihm die Gelegenheit geboten, klare Begriffe von Zucht und Ordnung zu bekommen; er iſt ferner mehrmals in Unterſuchung geweſen und beſtraft worden, und mußte daher nothwendig die geſetzliche Strafbarkeit verbotener Handlungen kennen lernen.

Berger iſt daher ein zwar nur mit mäßigen und der

Ausbildung mangelnden, aber doch völlig genügenden Verſtandeskräften begabter Menſch, um frei handeln und die Folgen ſeiner Handlungen beurtheilen zu können. Allerdings war er bornirt genug, um, ſo wie Viele und wohl die Meiſten ſeines Standes und Culturgrades, die Sage von den Diebslichtern nicht gerade für unbegründet zu halten; doch glaubte er keineswegs feſt und mit der Conviction eines blinden Aberglaubens an die Wirkung derſelben; er wollte nur die Gegründetheit dieſer Sage prüfen und beging eben deshalb, indem er mordete, nur ein Experiment. Dies ergiebt ſich aus ſeiner Antwort auf die Frage:

„Was weißt Du von den Diebslichtern, und was glaubſt Du davon?

Antwort: Man hat mir erzählt, daß Lichter von Menſchenfett das Erwachen der Leute beim Stehlen verhindern ſollen; ich weiß nicht, ob das wirklich der Fall iſt, ich habe es noch nicht verſucht.

Das Thatmotiv ſelbſt kann alſo kein Argument für eine unnormirte Verſtandesbeſchränkung abgeben, vielmehr erklärt ſich gerade aus der eben entwickelten Verſtandesbeſchaffenheit Berger's die Möglichkeit dieſes ſo ſeltſamen Beweggrundes der That.

Betrachtet man nun

ferner ſeine Perſönlichkeit in Bezug auf Sittlichkeitsgefühl und Moralität, ſo trifft man auf einen vollſtändigen Bankerott. Berger gehört zu den völlig verhärteten Selbſtlingen, die den Werth und Unwerth ihrer Handlungen nur nach dem Grade, in welchem ſie ihnen vortheilhaft ſind, beurtheilen, den moraliſchen Maßſtab für Recht und Unrecht hat er längſt verloren, das Gewiſſen in ſeinem [redacted] eingeſchlafen, ja geſtorben, denn es hätte bei [redacted] ner Miſſethat irgend ein

Lebenszeichen von ſich geben müſſen (pocht ihm noch das Herz, ſo geſchieht dies höchſtens aus Furcht vor Entdeckung und Strafe), er kennt keine Reue: er iſt ſittlich todt. (!)

Für ſeine gänzliche Gefühlsverhärtung und tiefſte moraliſche Abgeſtumpftheit enthalten die Acten die giltigſten Beläge. Schon in ſeiner äußeren Erſcheinung prägt ſich dieſe Stumpfheit aus. So regiſtrirt der zweite Inquirent:

„Er hat eine ausdrucksloſe Phyſiognomie und ein ziemlich todtes Auge, zeigt im Laufe der Verhöre nie einen Wechſel des Gefühls, und kommt aus ſeinem dumpfen Hinbrüten ſelten oder nie heraus; er erſcheint durchaus verſtockt."

Ferner: „Die Phyſiognomie des Inquiſiten verändert ſich niemals; er ſcheint für alle Eindrücke unempfindlich."

Seine That beſchäftigte ihn während der Verhöre, in welchen er ſeine Aufmerkſamkeit auf Nebendinge richtete, wenig; er machte, wie der erſte Inquirent bemerkt, mitten in der Beſchreibung ſeiner Mordthat die gleichgiltigſte Bemerkung über einen äußeren Gegenſtand. So zeigte er im zweiten artikulirten Verhör dem Inquirenten an, daß ein Arreſtant, wie er gehört, ſich einen falſchen Namen gegeben habe, daß ein anderer verhört zu werden wünſche, und wies dem Inquirenten deſſen Tabaksdoſe nach, als dieſer nach derſelben ſuchte. Nur zweimal im Laufe der Unterſuchung zeigte Berger eine gewiſſe Bewegung, indem er nach ſeinem erſten Geſtändniſſe in Thränen ausbrach und um Verſchonung mit der Todesſtrafe flehte; ferner am Schluſſe der Unterſuchung, wo er gleichfalls Thränen darüber vergoß, daß er, wie er erklärte, ſo lange ſitzen und die Kette tragen müſſe; in beiden Fällen ſind die Thränen, ihrer Quelle

nach, nicht Anzeigen eines besseren tieferen Gefühls, da sie aus rein egoistischem Grunde entsprangen.

Könnte der Angeklagte noch aus anderen, als rein selbstischen Gründen gerührt werden, so hätte er bei dem Besuche seiner Mutter bewegt werden müssen. Als dieselbe ihn im Gefängnisse zu N... besuchte, viel weinte und über das Unglück, welches er über sie gebracht habe, klagte, blieb er ganz kalt und fertigte sie mit der apathischen Entgegnung ab: „Was ist, das ist."

Als dieselbe ihn zum zweiten Male, im Verhör vom 20. October, sah, fiel sie sprachlos zu Boden, so daß sie hinausgeschafft werden mußte. Er stand, nach der Registratur des Inquirenten, in diesem Moment stumm da, in seinem Gesicht waren weder Schrecken noch Rührung zu lesen, er betrachtete seine Mutter wie eine ganz fremde Person, auch später, nachdem sie wieder zu sich gekommen nahe vor der Stubenthür weinte und jammerte, blieb er völlig ruhig und unverändert.

Bei der geringsten Gefühlsfähigkeit hätte er von einer solchen Scene ergriffen werden müssen.

Bei seiner gänzlichen Entsittlichung hat er gar keinen Begriff von der verschiedenen Potenzirung der Verbrechen, er kennt ihre specifischen Unterschiede nicht, beurtheilt sie vielmehr nur nach der darauf gesetzten Strafe, und würde den Diebstahl für ein schwereres Verbrechen, als den Mord halten, wenn die gesetzliche Strafe des ersteren die schwerere wäre; und wenn er auf Befragen antwortet: „Ich sehe ein, daß ich schlecht gehandelt habe; ich wußte nicht, was ein Mord auf sich hat; ich bin erst jetzt von der Bedeutung meiner That unterrichtet," so hat er die Wahrheit gesagt. Ganz offen erklärt er auf die Frage, ob er Gewissensbisse fühle: „Die That hat mich eigentlich nicht gequält, es war mir zwar etwas

ängſtlich zu Muthe; daß mir aber mein Gewiſſen keine Ruhe gelaſſen hat, kann ich nicht ſagen." Ebenſo erwiederte er, befragt, ob er wegen ſeiner früheren Vergehungen Gewiſſensbiſſe gefühlt habe: „Es war doch eine Schande!" womit er das Tragen der Ketten, um deren Abnahme er kurz vorher gebeten hatte, wie Inquirent bemerkt, meinte. Hier geſteht er nun ganz unumwunden, daß er die Immoralität ſeiner That, die ihm keine Gewiſſensbiſſe verurſache, nicht fühle; dies beweiſt ſein Verhalten bei und nach der That am evidenteſten, denn er verübte dieſelbe, wie theils die Länge der Zeit, während deren er ſich mit dem Leichnam beſchäftigte, theils die Sorgfalt darthut, mit welcher er das Fett von den Bauchmuskeln abgelöſt hat, mit großer Ruhe, und wenn er in ſeinem Geſtändniß auch ſagt: „Mir war beklommen und es ſchlug mir das Herz, als ich den Hirten kommen ſah," ſo rührte dieſe Aengſtlichkeit ganz natürlich von der Bewegung, die er, der Ausführung ſeines Vorhabens ſo nahe, empfinden mußte, ſowie von der Furcht vor Entdeckung her; die Frevelthat brachte bei ihm durchaus keine moraliſche Erſchütterung hervor; ſeine Diebſtähle wurden unmittelbar nach dem Morde noch häufiger und frecher, und die verehelichte Schiffer Rogge, der Schiffer Holle und die verehelichte Schwarz, Perſonen, die mit ihm unmittelbar nach Meier's Tödtung längere Zeit hindurch täglich zuſammen waren, indem derſelbe mit den erſtgenannten beiden Zeugen eine mehrwöchige Kahnreiſe machte, bei den Schrot'ſchen Eheleuten aber wohnte, haben bekundet, daß ſie ihn niemals beſonders betrübt oder in ſich gekehrt geſehen hätten, ſeine Stimmung vielmehr die gewöhnliche geweſen ſei.

Nur ein Menſch dieſer Art, ein ſittlich völlig erſtor-

benes Weſen, konnte einen Mitmenſchen, der ihm nichts Böſes jemals gethan, kalt morden und mit der Ruhe und Sorgfalt des Zergliederns das Fett aus dem Körper ſeines Opfers herausſchneiden, um vermittelſt dieſes Fettes ein chemiſches Experiment, von welchem er, wenn es gelang, Vortheil zu erlangen hoffte, machen zu können.

Seine That ſteht dem Angeführten nach mit ſeiner Individualität im völligſten Einklange und findet aus der letzteren ihre befriedigende Erklärung.

Daß er ein völlig normales Denkvermögen beſitze, die Folgen ſeiner Handlungen wohl zu ermeſſen vermag, iſt bereits oben dargethan worden; mehr verlangt aber das weltliche Geſetz nicht zur Annahme der Zurechnungsfähigkeit. Denn es verordnet: „Wer frei zu handeln unvermögend iſt, bei dem findet kein Verbrechen, alſo auch keine Strafe ſtatt," und „auf die Beſchaffenheit des Gemüthszuſtandes eines Angeſchuldigten muß der Richter fortwährend ein genaues Augenmerk haben, und vorzüglich unterſuchen, ob der Verbrecher zur Zeit, als die That verübt worden, mit Bewußtſein gehandelt habe. Danach ſoll derjenige für zurechnungsfähig erachtet werden, welcher frei und mit Bewußtſein gehandelt hat."

Berger wußte, daß ſeine Handlung geſetzlich ſtrafbar war; ungeachtet dieſes Bewußtſeins, und ungeachtet die Begehung oder Unterlaſſung derſelben in ſeinem freien Willen ſtand, verübte er die That. Dies genügt geſetzlich, um ihn für zurechnungsfähig zu erklären, denn das Geſetz betrachtet die That und nicht die moraliſche Verſchuldung des Thäters, und keine andere Zurechnungstheorie gilt weder vor dem Forum der Moral, noch vor dem Tribunal des weltlichen Richters. Wird dort die That aus dem Geſichtspunkt ihrer Sündhaftigkeit

beurtheilt, ſo wird ſie hier als Verſtoß gegen den Societätspact geahndet.

Berger's That, aus dem Geſichtspunkt ſeiner moraliſchen Verſchuldung betrachtet, dürfte ihm freilich nur in einem niedern Grade zugerechnet werden können, da er, wie aus dem Obigen erhellt, ihre Sündhaftigkeit nicht fühlte; die Beurtheilung eines Verbrechens, als Sünde, überläßt aber der weltliche Richter einem andern Forum, und vor dem Geſetz ſcheint Berger völlig zurechnungsfähig.

Wenn dieſer Inquirent regiſtrirt: „Die mangelnde Ausbildung und verwahrloſte Erziehung haben auch die Richtung ſeines Herzens beſtimmt; der Begriff der Moral und das Gefühl für Recht und Unrecht ſind ihm fremd geblieben; er hat gar kein Gewiſſen und keine Reue, denn er weiß nicht, wie Unrecht er gehandelt hat; der menſchlichen Geſellſchaft iſt er gefährlich, aber die Todesſtrafe ſcheint für ſeine Schuld beinahe zu hart," ſo hat Inquirent in ſofern völlig recht, als die Todesſtrafe für die Schuld Berger's (ſittliche Verſchuldung) zu hart ſein würde. Der Richter aber betrachtet nur die That und decretirt die geſetzliche Strafe, ſobald die That mit Bewußtſein von deren Strafbarkeit ausgeführt wurde?

Steht hiernach ſeine Zurechnungsfähigkeit feſt, ſo fragt es ſich nun zuvörderſt, welches Verbrechens er ſich ſchuldig gemacht habe?

Unzweifelhaft iſt die von ihm begangene Tödtung nicht als Todtſchlag, ſondern als Mord zu qualificiren, da das Geſetz beſtimmt: „Wer in der feindſeligen Abſicht, einen Andern zu beſchädigen, ſolche Handlungen unternimmt, woraus nach dem gewöhnlichen allgemeinen, oder ihm beſonders bekannten Laufe der Dinge der

Tod desſelben erfolgen mußte, und ihn dadurch wirklich tödtet, der hat als ein Todtſchläger die Strafe des Schwertes verwirkt."

Wogegen an einer andern Stelle der Begriff und die Strafe des Mordes dahin beſtimmt werden: „Derjenige, welcher mit vorher überlegtem Vorſatze zu tödten, einen Todtſchlag wirklich verübt, ſoll als Mörder mit der Strafe des Rades von oben herab belegt werden."

Während mithin zur Conſtituirung eines Todtſchlags nur die feindliche Abſicht zu beſchädigen und eine in dieſer Abſicht beigebrachte Verletzung, welche den Tod zur Folge gehabt hat und haben mußte, gehört, werden zum Begriff des Mordes als nothwendige Requiſite:

1) der Vorſatz zu tödten (animus occidendi) und

2) die Vorherüberlegung dieſes Vorſatzes erfordert.

Beide Erforderniſſe ſind im vorliegenden Falle vorhanden, denn:

1) hatte Berger den Vorſatz, den Meier zu tödten. Er antwortet auf die Frage im artikulirten Verhör: „Zu welchem Zweck gingſt Du in den P...'ſchen Wald?" — „Meine Frau ſchickte mich in den P...'ſchen Wald, um den Hirten Meier zu tödten; ich ging in dieſer Abſicht dahin."

Außer dieſem Geſtändniß beweiſen den animus occidendi ganz unleugbar die Gefährlichkeit der zur Tödtung gebrauchten Werkzeuge (ein Meſſer und ein Knittel, ſo dick wie ein Tiſchfuß), als auch Ort und Qualität der Wunden.

Berger hatte aber auch:

2) dieſen Vorſatz gehörig vorher überlegt. Denn geſtändlich beſchäftigte ihn ſchon längere Zeit vor Ausübung der That der in ihm in Folge der Erzählung ſeines

Schwiegervaters rege gewordene Wunsch nach dem Besitz von Diebslichtern, welchen Wunsch er nur durch Tödtung eines Menschen erreichen konnte; sei es durch seine Frau dazu verleitet, oder nicht, entschloß er sich, den Hirten zu tödten, und ging zu diesem Zweck nach der Stelle, wo dieser letztere in Folge eingezogener Erkundigung hüten sollte, ließ sich auch mit demselben in ein Gespräch ein, hatte jedoch nicht den Muth, die That auszuführen. Seine Absicht war mithin noch nicht zum festen Vorsatz geworden, er kehrte wieder nach Hause zurück, und erst jetzt reifte die Absicht zum Vorsatz, welcher vier bis fünf Tage später zum Entschluß geworden war, denn nach Ablauf dieser Frist ging er, nachdem er zuvor seine Ehefrau befragt, wo das Fett am Körper zu finden sei, und mit ihr die Art der Tödtung besprochen hatte, sein Messer mitnehmend, wiederum nach dem P...'schen Wald, wo er sich sogleich einen starken Tannenknittel abschnitt. Doch konnte er die That nicht sofort verüben; der Hirt trieb bereits das Vieh nach dem Dorfe zurück und hatte soeben den Wald verlassen. Jetzt die Werkzeuge zur Verübung der That bereits in den Händen haltend, und in Folge der früheren Besprechung mit seiner Ehefrau über die Art der Vollbringung des Verbrechens mit sich völlig im Reinen, wartet er, sich auf der Hütung auf einen Stubben niedersetzend, über zwei Stunden auf die Rückkehr des Hirten, ohne in seinem Entschluß wankend zu werden.

Als dieser wieder erscheint, läßt er sich mit demselben in ein Gespräch ein, welches seiner Versicherung nach wohl eine halbe Stunde dauerte, und versetzte dann erst, den günstigen Augenblick wahrnehmend und schnell zurückspringend, dem Hirten den tödtlichen Hieb an den

Hinterkopf, worauf er ihn durch Messerschnitte vollends tödtete.

Die ruhige Prämeditation des Vorsatzes und die planvolle Ausführung in Folge dieser Vorherüberlegung der That, treten hier unverkennbar hervor, und es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß er nicht als Todtschläger, sondern als Mörder zu charakterisiren ist.

Der subjective Thatbestand eines Mordes steht hiernach fest, und es hängt die Frage, ob ihn die ordentliche Strafe des Verbrechens treffen muß, nur davon ab, ob auch der objective Thatbestand als gehörig constatirt anzunehmen ist.

In Bezug auf den objectiven Thatbestand hat der Defensor zuvörderst die Behauptung aufgestellt, daß die Identität des Leichnams nicht gehörig festgestellt worden sei, da Berger, welcher den Meier weder seiner Person, noch seinem Namen nach früher gekannt zu haben behauptete, die Leiche nicht persönlich recognoscirt habe.

Richtig ist es, daß sowohl Berger als seine Ehefrau beharrlich geleugnet haben, den Getödteten seiner Person oder seinem Namen nach zu kennen, vielmehr Eins von dem Andern den Namen und die Persönlichkeit des Hirten zuerst erfahren haben will. Nach der Anzeige der Ortsgerichte von P... vom 8. März 1836 sollen nun zwar die Berger'schen Eheleute den P...schen Einsassen nicht bekannt, auch um die Zeit der Tödtung, im September 1834, dort nicht gesehen worden sein; es spricht jedoch die gegründetste Vermuthung dafür, daß Beide, sowohl Berger, als auch seine Ehefrau, den Hirten persönlich und auch dessen Namen gekannt haben. Denn da der Hirt Meier, nach der eidlichen Bekundung seiner Tochter Caroline, zur Zeit [redacted] Ermordung schon ein volles Jahr in P... bi[redacted]ger aber

vom October 1833 ab, da er sich mit seiner Ehefrau veruneinigt hatte, ein halbes Jahr lang in dem ganz nahe bei P... liegenden Dorfe St... als Knecht diente, und geständlich von dort aus nicht allein die P...'sche Kirche besuchte, sondern auch im P...'schen Walde mit Holzroden beschäftigt war, so ist es, wenn man auch nicht annehmen will, daß Berger schon den Meier, als derselbe in zwei in der Nähe liegenden Dörfern diente, kennen gelernt habe, doch höchst wahrscheinlich, daß er während seiner Dienstzeit in St... den Hirten in P... gesehen hat. Eben so wahrscheinlich ist es, daß die verehelichte Berger, welche geständlich ihren Vater, den Losmann Rogge, als derselbe in P... diente, häufig dort besuchte, den Hirten von Person kennen gelernt hat.

Ist hiernach auch der Umstand, ob und bis zu welchem Grade, und seit wann Berger den Ermordeten gekannt habe, nicht völlig in's Licht gestellt worden, so liegt hierin doch keine gegründete Veranlassung, die Identität des Leichnams in Zweifel zu stellen, denn derselbe ist von seinem Dienstherrn, seinen Bekannten und Angehörigen als die Hülle des Hirten Meier gehörig recognoscirt worden; daß aber Berger keine andere Person als den Hirten getödtet habe, ergiebt sich ganz evident aus seinem Geständniß, namentlich aus der darin enthaltenen Beschreibung der Person, der Kleidung und der Verletzungen des getödteten Hirten. Eine persönliche Recognition der Leiche durch den Thäter war, da dessen Arretirung erst Jahr und Tag nach der Tödtung erfolgte, nicht mehr möglich, und es lag daher dem inquirirenden Richter gesetzlich nur ob, sich zu vergewissern, daß in Absicht der Leiche kein Irrthum oder keine Verwechslung vorgegangen sei; dieser Verpflichtung ist in der

Unterſuchung vollkommen Genüge geleiſtet; von einem Irrthum oder einer Verwechslung der Leiche kann bei dem Inhalt des Geſtändniſſes nicht die Rede ſein, und war nach Lage der Sache durchaus kein Grund vorhanden, die Leiche behufs nachträglicher Recognition durch den Angeklagten wieder ausgraben zu laſſen, welche Unterlaſſung der Vertheidiger mit Unrecht für einen Mangel der Unterſuchung hielt.

Erheblicher als dieſer Einwand des Defenſors erſcheint jedoch nachſtehender Mangel des objectiven Thatbeſtandes.

Die Obduction war nämlich in Vertretung der forenſiſchen Medicinal-Perſonen von zwei Civil-Aerzten vorgenommen worden, deren beſondere Vereidigung das Geſetz ausdrücklich verlangt. Die Vereidigung iſt nun zwar nachträglich wirklich erfolgt, und es haben die Obducenten, namentlich der praktiſche Arzt Dr. S... und der Stadtchirurgus Sch... in der Verhandlung vom 21. Juli den geſetzlichen Sachverſtändigeneid rite abgeleiſtet, wodurch die Obduction in Bezug auf den pro persona völlig qualificirten Dr. S... gehörig legaliſirt worden iſt; allein es befindet ſich in der perſönlichen Befähigung des Stadtchirurgus Sch..., welcher bei der Obduction als zweite Medicinal-Perſon für den Kreischirurgus fungirte, ein jetzt nicht mehr zu hebender Mangel, indem Sch... als Wundarzt 2. Klaſſe geſetzlich zur Vertretung des Kreischirurgus gar nicht qualificirt war.

Es fragt ſich nun, ob und inwiefern dieſer Mangel die Glaubwürdigkeit des Obductionsprotokolls ſchwäche und auf die zu dictirende Strafe von Einfluß ſei.

Referent hielt dafür, daß dieſes Mangels ungeachtet der Thatbeſtand für genügend feſtgeſtellt angenommen und auf die *ordentliche* Strafe erkannt werden könne.

Will man aber auch wirklich den erwähnten Mangel für erheblich halten und annehmen, daß die Glaubwürdigkeit der Obduction durch denſelben einigermaßen geſchwächt werde, ſo würde beßungeachtet der objective Thatbeſtand als genügend anzuſehen ſein, da derſelbe geſetzlich als der Inbegriff derjenigen Umſtände, die es gewiß oder doch höchſt wahrſcheinlich machen, daß ein Verbrechen begangen worden, definirt wird, indem es hiernach, namentlich wenn der ſubjective Thatbeſtand (wie hier auf Grund eines Geſtändniſſes) völlig feſtſteht, genügt, wenn die Begehung des Verbrechens nur höchſt wahrſcheinlich gemacht iſt; daß aber der materiell durchaus befriedigende Obductionsbericht, in Vereinigung mit den oben angeführten Umſtänden, ungeachtet des beregten Mangels, mindeſtens ſo viel erweiſt, daß im vorliegenden Falle höchſt wahrſcheinlich ein Mord begangen ſei, bedarf weiter keiner Ausführung.

Der erwähnte Mangel dürfte daher für einflußlos zu erachten und anzunehmen ſein, daß der ob- und ſubjective Thatbeſtand genügend feſtgeſtellt worden.

Es wurde daher gegen Berger auf die ordentliche Strafe des Mordes nach der geſetzlichen Beſtimmung erkannt, welche verordnet:

> „Derjenige, welcher mit vorher überlegtem Vorſatz zu tödten einen Todtſchlag wirklich verübt, ſoll als ein Mörder mit der Strafe des Rades von oben herab belegt werden,"

und Berger demgemäß als Mörder zur Strafe des Rades von oben herab verurtheilt, da Milderungsgründe weder vorhanden (?), noch der Natur der Todesſtrafe nach von Einfluß auf die Strafhöhe ſein können, und Schärfungsgründe ſich gleichfalls nicht vorfinden, weil die Beſtimmung des Strafrechts, nach welchem an dem Getödteten

verübte Grauſamkeiten und Mißhandlungen ſtets eine Schärfung der Todesſtrafe bewirken ſollen, hier nicht Anwendung findet, da die gedachte Beſtimmung der Natur der Sache nach nur von ſolchen Grauſamkeiten ſpricht, welche zur Verübung des Verbrechens ſelbſt nicht nothwendig gehörten, die von Berger dem Getödteten vor und nach deſſen Tode beigebrachten Wunden aber zur Erreichung des Zwecks ſeines Verbrechens nothwendig waren."

Das Urtheil fiel nach dem Antrage des Referenten dahin aus:

In der Criminal-Unterſuchung wider den Losmann Friedrich Berger und deſſen Ehefrau Wilhelmine, geb. Rogge, erkennt der Criminalſenat des Obergerichts zu J... für Recht, daß

1) Inquiſit Friedrich Berger wegen Mordes mit dem Rade von oben herab vom Leben zum Tode zu bringen,

2) deſſen Ehefrau Wilhelmine, geb. Rogge, von dem Verdacht, ihrem Ehemann Rath und Anleitung zur Verübung des Mordes gegeben zu haben, vorläufig freizuſprechen ſei.

Man kann nicht leugnen, das vorſtehende Referat iſt mit logiſchem Scharfſinn ausgearbeitet; dennoch hat man keine rechtliche Bürgſchaft dafür, daß es ſich nicht auf Trugſchlüſſe gründet.

Unmittelbar nach der Ermordung des Hirten Meier fehlte jede ſichere Spur des Thäters; die ſchwachen Anzeigen, welche vorhanden waren, wieſen ſogar auf andere Spuren hin, als auf die Berger's.

Nachdem zwei Jahre vergangen waren, meldete sich plötzlich die verehelichte Berger und beschuldigte ihren Ehemann, den Mord begangen zu haben. Auf diese Beschuldigung hin wird er sogleich verhaftet, und — er gesteht nun auch wiederholt ein, daß er der Thäter sei; er erzählt auch sehr speciell, wie er bei dem Verbrechen zu Werke gegangen, wie er sich vor und nach dessen Verübung verhalten habe.

Weiter hat man aber nichts, als dies Geständniß und jene Beschuldigung. Die eine wie das andere bleiben, trotz aller Bemühungen der Inquirenten, während einer zweijährigen Untersuchung nackt und isolirt stehen. Es ist kein Verbrechenskörper da. Das dem Leichnam des Ermordeten angeblich ausgeschnittene Stück Fett soll zerschmolzen und zu Schlorrenschmiere verwendet sein. Das Messer, womit die kannibalische Operation vollzogen, ist nicht mehr vorhanden, eben so wenig der Knittel, womit Berger den Hirten todtgeschlagen haben will. Niemand hat den vermeintlichen Thäter in der Nähe des Thatorts gesehen.

Die Bezichtigung der Frau, schon von vornweg verdächtig, weil sie die Frucht eines ehelichen Zwistes mit dem Manne ist, weil sie zu dem Zweck geschah, um diesen unschädlich zu machen, dessen Mißhandlung sie fürchtete — diese Bezichtigung wird später gänzlich zurückgenommen; sie selbst erklärt solche für unwahr.

Das aber nicht allein, auch Berger widerruft sein Geständniß. Das Strafrecht verlangt zur Beweisgiltigkeit eines Geständnisses, daß es vor besetztem Criminalgericht (Richter und Protokollführer) freiwillig, auf ernsthaftes Befragen des Richters abgegeben sei, und daß es mit den sonst ermittelten Thatsachen nicht im Widerspruch

ſtehe. Der Widerruf eines ſolchen Geſtändniſſes ſoll motivirt werden müſſen, um Berückſichtigung zu erlangen.

Berger widerrief nun ſogleich bei ſeinem erſten Verhör vor dem Inquiſitoriat zu J... Bis dahin war er in dem Gefängniß eines Patrimonialgerichts verhaftet geweſen. Dort, ſagt er, habe er ſich ſo übel befunden, habe ſo frieren müſſen und ſei ſo von Ungeziefer geplagt worden, daß er lediglich aus Verzweiflung das Geſtändniß abgelegt habe, in der Hoffnung, dadurch zu bewirken, daß er in das Inquiſitoriatsgefängniß verſetzt werde.

Ueber dieſen Einwand wird Beweis erhoben, und dabei ergiebt ſich Folgendes. Das Gefängniß, welches durch eine Thür mit der Wohnung des Gefangenwärters in Verbindung ſteht, iſt nicht gedielt, ſondern mit Flieſen gepflaſtert, und hat keinen Ofen, ſondern der Gefangenwärter iſt verpflichtet, daſſelbe dadurch zu erwärmen, daß er ab und zu die Verbindungsthür öffnet und aus der eigenen Wohnung Wärmeſtoff in die Gefängnißzelle einſtrömen läßt. Dieſer erhält aber für den ganzen Winter nur drei Achtel Klafter Holz geliefert. Das reicht vielleicht für ſeinen eigenen Gebrauch aus, nicht aber, um noch einen zweiten Raum zu erwärmen, der vermöge der Flieſenpflaſterung ſchon an und für ſich Kälte ausſtrömt. Wie oft wird er die Thür geöffnet haben? Jedenfalls war dieſelbe von Abends bis Morgens verſchloſſen. Und der Gefangene ſollte nicht frieren! Wie war nun aber ſeine ſonſtige Behandlung? Keine Bettſtelle, nicht einmal eine Pritſche war ihm gewährt. Ein Bund Stroh legte man ihm auf den kalten Steinboden hin, und dies Stroh wurde nur alle vier Wochen gewechſelt, wo es dann zuletzt natürlich durchnäßt und verfault war. Auch nicht einmal rein war das Stroh,

denn es vererbte ſich von einem Gefangenen auf den andern. Für die Nacht gab es keine Zudecke; der Gefangene hatte keinen Schutz gegen die eiſige Luft in ſeinem Kerker, als die Lumpen, die er auf dem Leibe trug.

In dieſem Falle hat man ein Bild von dem fluchwürdigen Zuſtande, den ein großes deutſches Land ſo viele lange Jahre hat ertragen müſſen. Die Patrimonialgerichte, trotz ihres bodenloſen Verfalls, trotz ihrer Willkür, trotz ihrer Menſchen- und Rechtsſchinderei, wurden blos als eine Prärogative der Ariſtokratie gehalten, die man unter keinen Umſtänden antaſten wollte. Der Staat ſchaffte die Tortur ab, und ein winziges Patrimonialgericht durfte ſo Menſchen behandeln, welche das Unglück hatten, in ſeine Hände zu fallen. Kann es eine infamere Grauſamkeit geben, als die Art und Weiſe, wie hier ein gefangener Menſch durch Entziehung alles Nothdürftigen körperlich gemartert wurde? Verfährt man ſonſt mit einem Vieh ſo, wie hier mit einem Menſchen?

Der Richter mußte ſich hineindenken in die Lage des Gefangenen, er mußte ſich demnach ſagen: war dieſe Lage ſo ſchrecklich, daß ſie Berger bis zum falſchen Geſtändniß eines Mordes treiben konnte, nur um in eine andere, erträglichere Lage zu kommen? Die Antwort, ſoll ſie unbefangen ſein, muß „ja" lauten.

Der Widerruf des Angeklagten kann alſo gewiß nicht als unmotivirt erſcheinen; die unnatürliche Bezichtigung ſeiner Frau iſt von dieſer zurückgenommen und kann alſo gar nicht weiter in Betracht fallen. Welche beſtimmte juriſtiſche Beweiſe blieben alſo gegen ihn übrig? Gar keine.

Konnte ſomit ein Todesurtheil gerechtfertigt ſein? — Nimmermehr!

Und dennoch wurde es gefällt und, was noch weit ſchlimmer war, auch wirklich vollſtreckt. Das Gericht fand ſich nicht bewogen, — wie es in den Acten heißt — „das Begnadigungsgeſuch des Inquiſiten allerhöchſten Orts zu befürworten.“ Und doch wie viel Veranlaſſung hatte es hierzu!

Berger wurde am 21. März 1838 enthauptet. (Die Strafe des Rades war in die des Beils umgewandelt worden.)

Als er ſich davon überzeugte, daß von der weltlichen Gerechtigkeit und überhaupt von Menſchen für ihn nichts mehr zu hoffen war, ergab er ſich gefaßt in ſein Schickſal und nahm anſcheinend dankbar den ihm gewährten geiſtlichen Troſt und Beiſtand an. Indeß auch hier verfuhr man hart, unchriſtlich, unmenſchlich mit ihm. Der Geiſtliche S. verweigerte ihm als einem unbußfertigen Verbrecher das Abendmahl, weil er bei ſeinem Widerruf verblieb. (!) Bei dieſer ihm in energiſchen Worten eröffneten Weigerung wurde Berger nach langer Zeit einmal wieder heftig, bat, man ſolle ihn von dem „Pfaffen“ befreien, er wolle nichts von ihm wiſſen, denn er ſei „gegen ihn eben ſo ſchlecht wie die Anderen.“ Trotz alles Einredens von Seiten des Richters und Gefangenwärters verblieb er bei ſeinem Entſchluß, keinen Geiſtlichen mehr zu ſehen.

Am Abend um 11 Uhr vor der Hinrichtung — dieſelbe fand andern Tags um 8 Uhr früh ſtatt — verlangte er noch einmal zu Protokoll vernommen zu werden. Bis dahin hatte er ſchweigſam und im Genuß der lang entbehrten Tabakspfeife zugebracht.

Der Inhalt dieſes merkwürdigen Protokolls iſt zu wichtig, als daß wir daſſelbe nicht wörtlich hierher ſetzen ſollten. Es lautet:

„Verhandelt den 20. März 1838.

„Da der Inquisit Friedrich Berger wiederholt den Wunsch ausgesprochen hatte, noch einmal vernommen zu werden, so wurde derselbe vorgeführt und erklärte freiwillig Folgendes:

„Ich sehe nun wohl, daß ich mich durch mein Geständniß selbst doppelt unglücklich gemacht habe; denn doppelt unglücklich ist der, welcher den Tod des Mörders sterben soll und doch keinen Mord auf seinem Gewissen hat. Wohl wissend, daß ich auf Begnadigung nicht mehr zu hoffen habe und daß am allerwenigsten noch jetzt durch irgend eine einseitige Erklärung meinerseits für mich Hoffnung wäre,*) will ich jetzt, wo ich im Begriff stehe, vor Gottes Richterstuhl zu erscheinen, die reine und volle Wahrheit sagen. Ich habe den Meier nicht erschlagen, sondern ihn todt, d. h. ermordet gefunden. (!) Als ich ihn nun so daliegen sah, kam mir der Gedanke an die Diebslichter, — ich weiß selbst nicht mehr wie — und da sagte ich mir: hier wäre nun eine schöne Gelegenheit, Dir „Menschentalg" zu schaffen, um Dir solche Lichter zu fabriciren, denn gestohlen habe ich oft, dies will und kann ich nicht bestreiten, und daher kam denn auch der Wunsch über mich, solche Diebslichter zu besitzen, aber gemordet habe ich Niemand, habe auch nie in meinem Leben mörderische Gedanken gehabt, am wenigsten gegen den Hirten Meier, den ich nur von Ansehen kannte und der mir nie etwas zu Leide gethan. Bei dem Anblick des Ermordeten aber überfiel mich abermals der Wunsch nach Diebslichtern, denn anderswie hätte ich mir wohl solche schwerlich beschaffen können, und so „grausig" es mir auch war, so redete

*) Weshalb nicht? Spricht hier der Angeklagte oder der Inquirent?

ich mir doch Muth ein, holte mein Meſſer hervor und ſchnitt ihm ein groß Stück Fleiſch aus den Seiten („Dünnungen"). Ich ſteckte das in ein Tuch gewickelte Fleiſch ein und wiſchte das Meſſer am Graſe ab; es ſchauderte mich aber, ſo oft ich es in die Hand nahm, und da habe ich es einmal in den P...-Fluß geworfen, als ich bei dieſem vorbeikam.

„Alles, was meine Frau ausgeſagt hat, betreffs des Fetts und der Verſuche, daraus Lichter zu gießen und daß daſſelbe zum Schmieren der Schlorren verwendet wurde, iſt richtig, alles Andere erlogen und von ihr erfunden. Nie habe ich ihr geſagt, daß ich es geweſen, der den Hirten umgebracht, vielmehr habe ich ihr ſtets der Wahrheit gemäß mitgetheilt, wie ſich Alles zugetragen, und ich weiß nicht, wie ſie mit einem Male auf den teufliſchen Gedanken verfallen iſt, mich als den Mörder des Meier anzugeben. Wüßte ich oder muthmaßte ich, wer es geweſen, ſo würde ich es ſagen, aber ich weiß es nicht, habe auch auf Niemand Verdacht.

„Dies iſt meine letzte Erklärung, über deren Wahrhaftigkeit ich Gott den Allwiſſenden zum Zeugen anrufe."

Auf Vorhaltung, daß auch dieſe Erklärung, wie alle übrigen, in denen er widerruft, höchſt unwahrſcheinlich klinge, (?) ſagt Berger:

„Das mag wohl ſein, aber dafür kann ich nicht. Es iſt aber ſo; Gott iſt mein Zeuge!"

Auf die fernere Vorhaltung, wie wenig wahrſcheinlich es erſcheine, daß Jemand ſich ſelbſt und aus freien Stücken eines ſo ſchweren Verbrechens unſchuldig anklage, ſagt Berger:

„Aus freien Stücken habe ich mich nicht angeklagt. Sie wiſſen nicht, was ich in N... gelitten habe, wüßten

Sie es, ſo würde es Ihnen ſchon erklärlich ſein. Man hat mich zu ſehr gequält, bei Tag und bei Nacht, man hat mich nicht wie einen Menſchen, man hat mich ärger als einen Hund behandelt. Ich habe vor Froſt nicht ſchlafen können, dazu mich nicht ſatt gegeſſen, und ohne Unterlaß wiederholte man mir, ich ſollte doch bekennen, dann würde es mir beſſer gehen. Und da dachte ich mir: ich wolle nur ſagen, was ſie von mir gern zu hören wünſchten, und ſagte zu Allem ja, beſonders da ich von dem Gefangenwärter Baum hörte, daß man mich dann an das Inquiſitoriat zu J... abgeben würde, wo es geheizte Gefängniſſe und ſatt zu eſſen gäbe. Dies ſind die einzigen Gründe, welche mich bewogen, mich ſelbſt eines ſo abſcheulichen Verbrechens zu beſchuldigen.

„Weiter habe ich nichts zu ſagen.“

Voller Verzweiflung flehte ſein Weib, ihn noch einmal ſehen und ſprechen zu dürfen. Man theilte ihm ihr Anliegen mit; er erklärte aber: „er wolle ſie nicht ſehen; jetzt habe er Frieden mit Gott gemacht, trotz den „Pfaffen“, und wolle ſich nicht wieder aufregen; man ſolle ihr aber ſagen: er verzeihe ihr von Herzen, was ſie an ihm verſchuldet.“

Das unſelige Weib klagte ſich des Mordes ihres Ehemannes an, rang verzweifelt die Hände, fiel auf ihre Knie, verlangte, man ſolle ihre Erklärung an den Souverän gelangen laſſen, ſie habe ihren Mann auf's Schaffot geliefert, er ſei unſchuldig. — Die Richter kehrten ſich an nichts, die Confirmationsordre lag in den

Acten, die Anſtalten waren getroffen, der Henker beſtellt, das Publikum wartete!

Berger ſtarb gefaßt und männlich, und ſöhnte, wie es in den Acten heißt, „Viele durch den männlichen Muth, mit dem er ſein Schickſal ertrug," mit ſich und ſeinem Verbrechen aus. Seine letzten Worte an den Richter und ſeine Umgebung waren:

„Gott, vor dem ich in wenigen Augenblicken ſtehen werde, weiß, daß ich unſchuldig bin. Aber die Sonne wird es an den Tag bringen, wer es gethan hat."

Ein Hieb — und „der menſchlichen Gerechtigkeit war genügt."

Sechs Jahre bereits ruhte der Hingeopferte in der Nähe des Galgens zu J..., als ſich ſeine volle Unſchuld herausſtellte.

Sein Weib hatte ſich im Jahre 1840 in einem Elſenbruch ihres Wohnorts erhängt.

In M... wurde ein Matroſe H... wegen Doppelmordes zum Tode verurtheilt, und das Urtheil ſollte an ihm am 19. Juli 1844 vollſtreckt werden, als er bei der Publikation ſeines Urtheils an dem der Vollſtreckung vorhergehenden Tage in die Worte ausbrach:

„Bis hierher hatte ich noch immer gehofft, daß mein Todesurtheil in Zuchthausſtrafe verwandelt werden würde, ich ſehe jetzt aber, es iſt aus mit mir, und ſo will ich denn, bevor ich vor Gott erſcheine, mein Gewiſſen noch von einer ſchweren Laſt befreien. Es iſt nicht der mir Schuld gegebene Mord an dem Rentier M... und deſſen Magd S... in M... allein, den ich begangen habe, ſondern ich habe auch bereits vor zehn Jahren, im September 1834, im P...'ſchen Walde einen Hirten erſchla-

gen, mit dem ich wegen Feuerſchwamms in Streit gerieth. Ich kehrte als entlaſſener Soldat im Jahre 1834 aus Br... in meine Heimath zurück und kam eines Tags durch den P...'ſchen Wald, wo ich einen hier haltenden Hirten um Schwamm erſuchte, mit ihm in Streit gerieth und ihm im Zorn mit meinem ſtarken Reiſeknittel mehrere Hiebe über den Kopf verſetzte, ſo daß er todt zu Boden ſtürzte. Ihn zu erſchlagen, war nicht meine Abſicht, und ich gerieth in die äußerſte Beſtürzung, als ich ſah, was ich angerichtet. Dennoch viſitirte ich ihn am Leibe, und fand einen ledernen Tabaksbeutel, einen Feuerſtahl und 14 Pfennige in ſeinen Taſchen. Letztere ſteckte ich wieder hinein, den Tabaksbeutel und den Stahl nahm ich aber an mich und befinden ſich dieſelben unter den mir abgenommenen, im Depoſitorio aſſervirten Sachen. Damit kein Unſchuldiger leide, gebe ich dies hier zu Protokoll. (!!)"

Die Richter H...'s waren vorſichtiger, als die des bedauernswerthen Berger. Man ſiſtirte die Hinrichtung H...'s und requirirte die Behörden zu N... und zu J... Was ſich hier herausſtellte, werden ſich unſere Leſer leicht denken können. Der reuige H... hatte die Wahrheit geſagt. Alle von ihm angegebenen Umſtände wurden durch Zeugen erwieſen, die Tochter des ermordeten Meier recognoscirte ſofort Tabaksbeutel und Feuerſtahl als ihrem Vater gehörig und erinnerte ſich auch ganz genau, daß er ſolche am Morgen zu ſich geſteckt und daß ſie bei der Leiche gefehlt hätten, worauf ſie aber damals nicht Acht gegeben habe.

Es unterlag keinem Zweifel mehr: Berger war an dem Morde völlig unſchuldig!

H... ſtarb als tief reuiger Sünder und verblieb bis zu ſeinem Tode bei ſeinen abgegebenen Erklärungen.

Leider waren uns ſeine Acten nicht zugänglich, und wir mußten uns deshalb mit den dürftigen Extracten und Notizen behelfen, welche wir in den Acten des beklagenswerthen Berger fanden.

Der Umſtand, daß mehrere Perſonen von denen, welchen hauptſächlich eine Schuld an ſeinem Tode zuzuſchreiben iſt, heute noch leben, veranlaßte uns, die meiſten Namen nur mit Initialen zu bezeichnen; ebenſo wählten wir für dies unſchuldige Opfer verblendeter und mangelhafter Juſtiz einen andern Namen als ſeinen wirklichen.

Der vormalige Diviſions-Auditeur Nicolai.

Ein Opfer der Bureaukratie.*)

---

*) Von ihm ſelbſt in Beziehung auf den gegen ihn eingeleiteten [redacted] peinlichen Proceß vorgetragen.

Im Jahre 1830 wurde mir die Auszeichnung zu Theil, daß man mich zum Mitarbeiter der Immediat-Commission zur Revision der Militärgesetze ernannte. Zu den Mitgliedern der Commission gehörte auch mein amtlicher Chef, der General-Auditeur Friccius in Berlin. Er und ich, wir hatten Jeder den Auftrag erhalten, ein Strafgesetzbuch für die Armee zu entwerfen. Meine Arbeit wurde angenommen, gedruckt und auf Befehl des Königs in der Commission discutirt, die des General-Auditeurs dagegen zurückgelegt; ja, dieser Mann wurde endlich ganz aus der Commission entlassen, während ich darin verbleiben mußte. Seit dieser Zeit war ich dem General-Auditeur unangenehm, und seine Gesinnung artete in Haß aus, als in den Jahren 1835 und 1836 einige tadelnde Recensionen über ein von ihm herausgegebenes Buch erschienen. Da er mich für deren Verfasser und Verbreiter hielt, auch eine fiscalische Untersuchung dieserhalb gegen mich beantragt hatte, *) so begaben sich im

*) Zwar bin ich durch Erkenntniß des königlichen Kammergerichts vom 4. Februar 1841 auf Grund des bekanntlich an und für sich schon trügerischen und insofern das angeblich von mir herrührende Manuscript mit verstellter Hand geschrieben und von dem Denuncian-

Jahre 1838 zwei mir wohlwollende Männer, der Geheime Ober-Finanzrath von Grünenthal und General-Musikdirector Spontini zu ihm, um hierüber mit ihm zu sprechen. Bei dieser Gelegenheit aber vergaß er sich so weit, diesen beiden Herren wiederholt mit den furchtbarsten Verwünschungen zuzuschwören, daß er mich mit Schimpf und Schande von meinem Posten und aus Berlin verjagen, und nicht eher aufhören werde, mich zu verfolgen, als bis ich mit Weib und Kind verhungert sei.

Nun war ich als Ernährer einer sehr zahlreichen Familie, und vierzehn Jahre hindurch auf ein nur geringes Gehalt beschränkt, durch Krankheiten, kostspielige Curen, Unglücks- und Todesfälle allmälig in Schulden gerathen. Das königliche General-Auditoriat wußte dies; seit Jahren schon gingen die Gehaltsabzüge, welche mir gemacht wurden, durch die Hände dieser Behörde; aber nie war derselben eingefallen, mich meiner verschuldeten Lage wegen für strafbar zu erachten. Im Jahre 1839 befand ich mich in solcher Bedrängniß, daß ich höchsten Orts um

---

ten selbst zu den Acten gebracht worden ist, im vorliegenden Falle also noch besonders zweifelhaften Beweismittels einer Vergleichung der Handschrift, der Anfertigung der einen dieser Recensionen für verdächtig erachtet und wegen Beleidigung des General-Auditeurs zu einer außerordentlichen Strafe und zwar zu einer Geldbuße von 30 Thlrn. oder statt dessen nach meiner Wahl zu dreiwöchentlichem Arrest verurtheilt worden; allein wäre ich auch wirklich der Verfasser, so ließe sich doch der obige Schwur eines Vorgesetzten zur Befriedigung seiner Rachsucht, die ihm verliehene Amtsgewalt zur Vernichtung eines Untergebenen mißbrauchen zu wollen, weder vor Gott noch Menschen rechtfertigen. Ein Beamter, der als Schriftsteller auftritt, ist, wie hoch er auch stehen möge, der Kritik unterworfen, wie ein jeder andere Schriftsteller. Aber es galt unter dem ancien régime für ein Verbrechen, das Werk eines Vorgesetzten zu tadeln; blinde Lobhudelei würde wohlgefällig vermerkt worden sein.

einen Gehaltsvorſchuß einkam. Die desfallſige Petition wurde dem General-Auditoriat mitgetheilt. Dieſes reichte nun plötzlich, am 29. October 1839, einen Immediatbericht bei des Königs Majeſtät ein, worin es darauf antrug, mich meiner verſchuldeten Lage wegen von hier zu verſetzen. Um dieſen Antrag noch kräftiger zu motiviren, wurde die ſchandbare Behauptung aufgeſtellt, ich ſei verdächtig, mir (als Wittwer) in der Abſicht, ein unbeſcholtenes Frauenzimmer zu verführen, einen falſchen Namen gegeben zu haben!

Ein Injurienproceß, den ich damals angeſtellt hatte, gab das Motiv zu dieſer Behauptung, weil eine von mir in dieſem Proceſſe als Beweiszeugin in Vorſchlag gebrachte B., der ich auf Befragen geſagt, daß ich Nicolai heiße und Juſtiz-Officiant ſei, irrthümlich verſtanden hatte, ich ſei ein Juſtizcommiſſär Namens Jacobi (beide Namen enthalten die Vocale a, o, i, die Mittelſilbe co und endigen auf i), und weil es nach den redſeligen Auslaſſungen einer alten Tante der B., welche ich ebenfalls als Zeugin denominirt, den Anſchein gewann, als ob ich mit ihrer Nichte in Verhältniſſen geſtanden. Es iſt aber wohl einleuchtend, daß, wenn ich mir gegen beide Perſonen irgend etwas vorzuwerfen gehabt hätte, ich nicht ſo thöricht geweſen ſein würde, ihr Zeugniß vor Gericht für mich in Anſpruch zu nehmen.

Mittelſt Cabinets-Ordre vom 7. December 1839 befahl hierauf des Königs Majeſtät, da ich nach dem Bericht des General-Auditoriats verdächtig ſein ſolle, mich durch unmoraliſche Aufführung meines Amtes unwürdig gemacht zu haben, vom Amte zu ſuspendiren und zur Unterſuchung zu ziehen.

Das General-Auditoriat leitete ſofort dieſe Unterſu[illegible], indem es in einer Verfügung vom 10. De-

cember 1839 mir speciell den Vorwurf zu machen sich erlaubte:

I. mich eines fremden Familiennamens bedient zu haben, um ein unbescholtenes Frauenzimmer zu verführen (!), und

II. mich in eine für mich untilgbare Schuldenlast gestürzt und selbst von Personen, die zu meinem Gerichtssprengel gehört, Geld erborgt zu haben. (Letzteres bekanntlich eine durchaus erlaubte Handlung.)

Ich perhorrescirte das General-Auditoriat als eine meinem Verfolger untergebene Behörde, worauf die Untersuchung mit Hinweisung auf §. 363. Tit. 20. Thl. II. A. L.-R. dem Criminalsenat des k. Kammergerichts übertragen wurde. Diese Gesetzstelle lautet:

„Beamte, die sich durch unregelmäßige Lebensart, Spiel oder Verschwendung in Schulden stürzen, oder sich durch niederträchtige Aufführung verächtlich machen, sollen ihres Amtes entsetzt werden."

Es leuchtet ein, daß dieser Paragraph zwei durch ein Komma von einander getrennte Vorschriften enthält, nämlich die Strafandrohung 1) wegen Schuldenmachens aus Liederlichkeit, sei es durch unregelmäßige Lebensart oder durch Spiel und Verschwendung, und 2) die wegen niederträchtiger Aufführung. Es war also zu untersuchen, ob ich 1) durch unregelmäßige Lebensart, Spiel oder Verschwendung mich in Schulden gestürzt, und 2) ob ich mir die Niederträchtigkeit der Verführung eines Frauenzimmers habe zu schulden kommen lassen. — Jetzt hielten es die Herren von Grünenthal und Spontini für Pflicht, den Schwur des General-Auditeurs zur Kenntniß Sr. Majestät des jetzt regierenden Königs zu bringen und darauf aufmerksam zu machen, daß ich im Begriff sei, ein Opfer grausamer Verfolgung zu werden. Zum Be-

weiſe füge ich die desfallſigen Eingaben hier extractweiſe bei.

I. Extract. An den General-Adjutanten Sr. Majeſtät, Herrn General-Major von Lindheim. (Ueberſetzung. Das Original iſt franzöſiſch.)

Mein Herr General!

Seit 18 Jahren kenne ich den Herrn Auditeur Nicolai auf das genaueſte als einen ſehr talentreichen Mann, welcher in ſeinem Amte vorzügliche Dienſte geleiſtet; ich kenne ihn beſonders als einen Mann von Ehre und Rechtſchaffenheit, wenn ihn gleich die zu beſchwerliche Bürde einer ſehr zahlreichen, aus Kindern und greiſen Perſonen beſtehenden Familie oft in die harte und unglückliche Nothwendigkeit verſetzt hat, Geld aufzunehmen, um ſie erhalten zu können u. ſ. w. Ich ſage laut: Nicolai wird auf eine grauſame Weiſe verfolgt, und ich beehre mich, Herr General, Ihnen hierüber in Nachſtehendem den Beweis darzulegen. Im Monat Juni 1838 wollte ich einen Verſuch machen, den furchtbaren Grimm des General-Auditeurs Friccius gegen Nicolai zu beſänftigen. Zu dieſem Endzweck ſuchte ich eine Unterredung bei ihm nach, indem ich hinzufügte, daß ich von dem Herrn General-Muſikdirector Spontini begleitet ſein würde. Wir begaben uns alſo zu ihm. Herr General-Muſikdirector Spontini und ich machten ihm unausgeſetzt bemerkbar, daß, da Nicolai die fraglichen Kritiken nicht verfaßt habe, dieſer auch nicht im Stande ſei, ihm ſeine vermeintlichen Genoſſen oder die Anſtifter zu nennen, welche Herr Friccius in ſeinem blinden Zorn vorausſetzte, und welche derſelbe mit aller Gewalt von Nicolai entde[illegible]zeigt

haben wollte. Auf dieſe Bemerkung ereiferte ſich Herr Friccius bis zur höchſten Wuth.

Er ſchwur, daß er den Proceß auf's äußerſte verfolgen und Nicolai verderben würde; er ſchwur, daß derſelbe ſein Vergehen im Gefängniß oder auf der Feſtung verbüßen ſolle; er ſchwur, daß, wenn ihm dies nicht gelinge, er Nicolai mit Schimpf und Schande von ſeinem Poſten und aus Berlin fortjagen werde, möchte dieſer auch darüber mit Frau, Kind, Vater und Mutter verhungern; er ſchwur endlich einen Krieg der Verfolgung und niederſchmetternden Vernichtung gegen Nicolai und gegen deſſen ganze Familie ſo lange, bis Keiner mehr von ihnen am Leben ſei!!!

Wie wird man nach dieſer wahrhafteſten Auseinanderſetzung, wie ich hiermit an Eidesſtatt und auf meine Ehre verſichere, über Nicolai entſcheiden können, ohne zu zittern, ohne zu ſchaudern?!

Vergönnen Sie mir, wenn ich bitten darf zu hoffen, mein Herr General, daß der Auditeur Nicolai durch Ihre Gerechtigkeit baldigſt ſeinem Amte hier in Berlin, ſeiner nützlichen Thätigkeit für den Staat und der Ruhe ſeines Geiſtes und Körpers wiedergegeben werde, welche man mit Ehre und Geſundheit ihm nun ſchon ſeit langen Jahren geraubt hat.

Berlin, den 5. Auguſt 1840.

gez. von Grünenthal,
Königl. Geheimer Ober-Finanzrath.

II. An des Königs Majeſtät. (Ueberſetzung. Das Original iſt franzöſiſch.)

Sire!

Zitternd habe ich bei der mir geſtern allergnädigſt bewilligten Audienz nicht gewagt, ein Wort vor Ew.

Königl. Majeſtät über die furchtbare Kataſtrophe zu ſprechen, mit welcher jetzt die grauſame langjährige Verfolgung des General-Auditeurs Friccius gegen den unterdrückten und der Vernichtung preisgegebenen Auditeur Nicolai beendigt werden ſoll. Ein Bericht, den der Geheime Ober-Finanzrath von Grünenthal und ich in Betreff dieſes Schlachtopfers unterzeichnet, welches wir ſeit 18 Jahren als einen redlichen und als einen Ehrenmann kennen, befindet ſich in den Händen des General-Majors von Lindheim; zu Ihren Füßen niederſinkend, erflehe ich von Ew. Königl. Majeſtät den Act der Gnade, wodurch Allerhöchſtdieſelben dem Antritt Ihrer ſchönen Regierung eine Verherrlichung mehr verleihen würden. Geruhen Allerhöchſtdieſelben Sich dieſen Bericht vorlegen zu laſſen; eine Minute wird hinreichen, um Ihnen das ſchrecklichſte Beiſpiel unerhört erbitterter Rachſucht in ihrer ganzen ſchweren Abſcheulichkeit zu enthüllen. Möge der unglückliche Vater einer aus Kindern und greiſen Perſonen, zuſammen aus 17 Schlachtopfern beſtehenden Familie, die Wohlthat Ihrer Gerechtigkeit und der allgemeinen Amneſtie empfinden, welche man von dem Herzen des beſten Königs erhofft. Ich erſterbe u. ſ. w.

Berlin, 6. Auguſt 1840. gez. Spontini.

Der König erklärte, daß er in den Rechtsgang nicht eingreifen könne, ſich aber vorbehalte, nach beendigtem Proceß wider mich über den General-Auditeur zu beſtimmen. Dieſe Erklärung Sr. Majeſtät hatte ich die Unvorſichtigkeit, zu den Unterſuchungsacten anzuzeigen.

Sonach überzeugte man ſich, daß von der Freiſprechung des Untergebenen das Schickſal des Chefs abhängig [redacted] Die Unterſuchung wurde daher mit der furcht[redacted]

Strenge fortgesetzt, und der berüchtigte Criminaldirector Dambach erhielt ausdrücklich den Befehl, sie in Person zu führen, was nichts Anderes hieß, als mich dem sichern Verderben überantworten. Zwei volle Jahre währte die Marter des Processes. Als der ꝛc. Dambach einsah, daß mir die beiden Anklagepunkte nicht zur Last fielen, und daß mir insbesondere auch hinsichtlich meiner verschuldeten Lage kein Vorwurf gemacht werden könne,*) suchte er aus dem langen Zeitraum von zehn bis zwölf Jahren acht verschiedene Darlehnsfälle hervor, die er in seiner Weise zu verdächtigen wußte; außerdem aber erstreckte er, kaum glaublich, die Untersuchung auch noch darauf, daß ich:

a) aus Gefälligkeit für einen mir befreundeten Buchhändler vor Jahren einmal in einem öffentlichen Lese-Institut nachgefragt habe, ob man nicht auch das bei diesem Buchhändler erscheinende Journal halten wolle, und daß ich

b) (gleichfalls vor mehreren Jahren) an die Commandeure der verschiedenen Truppentheile der Armee das Gesuch gerichtet, auf ein von mir herausgegebenes Rechtslexikon für Militärpersonen zu pränumeriren, wobei er

---

*) In dem Erkenntnisse des Criminalsenats wird in dieser Beziehung wörtlich Folgendes gesagt: „Eben so wenig ist rücksichtlich seiner (Nicolai's) Schulden nachgewiesen, daß er sich durch unregelmäßige Lebensart, Spiel oder Verschwendung in diese Schulden gestürzt. Denn abgesehen davon, daß er sie großentheils in früherer Zeit contrahirt hat, in welcher er ein geringes Diensteinkommen bezog, so wird doch auch seine Behauptung, daß er durch Krankheiten, zwei Todesfälle in seiner großen Familie, durch unerläßliche Badereisen, durch das Fallissement seines Schwiegervaters in seinen Vermögensumständen zurückgekommen, durch das Zeugniß seines Hausarztes des Dr. D... und des Ober-Auditeurs unterstützt."

mich höchſt wahrſcheinlich als einen betrügeriſchen Prä-numeranten-Sammler zu attrapiren gedachte.

Es galt ja, unter jeder Bedingung mich zum Verbrecher zu ſtempeln!

Nach dem Staatshandbuche beſtand der Criminalſenat damals aus folgenden Mitgliedern: dem Präſidenten von Kleiſt (dieſer war indeſſen bei Abfaſſung des Erkenntniſſes abweſend) und aus den Kammergerichtsräthen Nicolovius, Theremin, von Obſtfelder, Mollard, Meier, Sulzer, von Lüderitz, von Heydebreck, von Bülow, von Wagner. Das Decernat in der Unterſuchungsſache wider mich war dem Herrn von Obſtfelder, die Abfaſſung des Erkenntniſſes dem Kammergerichtsrath Meier übertragen.

Gleich bei Abfaſſung des erſten Urtheils ſah der Criminalſenat ſich genöthigt, mich freizuſprechen; um aber ad I. auf eine nur vorläufige Freiſprechung erkennen zu können, ſtellte der Urtheilsverfaſſer Herr Meier 19, ſage neunzehn Indicien gegen mich auf. Man denke, auf wie ſchwachem Fuße dieſe Indicien ſtehen, wie ſie bei den Haaren herbeigezogen ſein mußten, wenn ſie ihm nicht geſtatteten, von der Freiſprechung abzugehen! — Außerdem entwickelte Herr Meier, daß ich mir in den acht verſchiedenen Darlehnsfällen ad II. ſowie durch die Thatſachen sub a und b eine niederträchtige Aufführung habe zu Schulden kommen laſſen. Hinſichtlich der acht Darlehnsfälle (aus einem Zeitraum von mehr als zehn Jahren!) behauptet dieſer gewiſſenhafte Urtheilsverfaſſer, treffe mich der Vorwurf, während ich Beamter geweſen ſei, auf eine mich und meinen Stand wahrhaft herabwürdigende Weiſe Darlehne und andere Geldſummen von Jedermann ohne Unterſchied des Standes und ohne Berückſichtigung der Verhältniſſe aufgeborgt und erbeten

haben.*) Außerdem habe ich ad a durch die (aus Gefälligkeit übernommene einmalige) Anfrage, ob man nicht auch das bei dem mir befreundeten Buchhändler herauskommende Journal halten wollte, das niedrige Gewerbe eines Colporteurs betrieben. (sic!)

Ad b stellt Herr Meier, da er sich überzeugt, daß es mit der vermutheten betrügerischen Pränumerations-Samm-

---

*) Diese acht Darlehnsfälle sind folgende: 1) vor sechzehn Jahren ein nicht erfülltes Darlehn an den Grafen v. H...; 2) vor zwanzig Jahren ein unerfüllt gebliebenes Gesuch an den Pr.-Lieutenant v. St... um ein Darlehn von 10 Thlr.; 3) ein langjähriges Darlehnsverhältniß mit dem Kaufmann J. J... über bedeutende Summen; 4) vor zweiundzwanzig Jahren ein Darlehn ohne Bestimmung der Höhe vom Dr. S...; 5) vor zwanzig Jahren ein Darlehn von 5 Thlr. vom Dr. H...; 6) vor zehn Jahren ein unerfüllt gebliebenes Gesuch an den Geheimrath v. G... wegen eines Darlehns von 200 Thlr.; 7) vor zwölf Jahren ein Darlehn von 300 Thlr. von dem Unterofficier M..., dessen Familie mit der meinigen befreundet war und dessen Regiment damals gar nicht mit zu meinem Gerichtssprengel gehörte; 8) vor zehn Jahren ein Darlehn von 100 Thlr. von einem gewissen B..., einem redlichen, achtbaren Manne, dem freilich in den Augen des Urtheilverfassers der Makel anklebt, Lohnbedienter zu sein. Meines Wissens aber ist ein solcher Mann keine persona turpis, ich will daher nicht einmal als Entschuldigung hiermit angeführt haben, daß ich, als ich mit B... contrahirte, seinen Stand nicht kannte. Diese acht Darlehne und Darlehnsgesuche fallen sonach in einen Zeitraum von zehn bis zwölf Jahren; acht Personen nennt Herr Meier Jedermann? Keine derselben behauptet, daß ich sie auf mich herabwürdigende Weise um ein Darlehn ersucht; nur der Dr. S... spricht von einem Unterstützungsgesuch; er ist aber den Beweis darüber schuldig geblieben und eine Confrontation mit ihm hat man mir nicht bewilligt! — Wenn ich nach meiner Amtsentsetzung zu Unterstützungsgesuchen genöthigt gewesen bin, so trifft wahrlich nicht mich die Schmach, sondern diejenigen, welche mir mein Brod geraubt und mich zum Lohn für 27jährige, glänzend belobte Dienste mit zahlreicher Familie dem Elend überantwortet haben.

lung nichts ſei,*) die Behauptung auf, die Einladung zur Pränumeration ſei ihrem Inhalt und ihrer Faſſung nach nichts als ein eines Beamten ganz unwürdiger Bettelbrief! Endlich ſchuf Herr Meier in der Eile noch ein anderes, ganz neues Verbrechen, indem er ad c ſich nicht entblödete, es als ſtrafbar zu rügen, daß ich Se. Majeſtät und die Behörden mehrmals mit der Bitte um Vorſchüſſe, Zulagen und Remunerationen behelligt.

Für alle dieſe Handlungen aber, fährt er fort, gebe es keine andere Bezeichnung, als die einer niederträchtigen Aufführung. Es kam ja darauf an, den Paſſus des §. 363. Tit. 20. Thl. II. von der niederträchtigen Aufführung zu benutzen, und ſo wurde rabuliſtiſch eine ganz neue Art der Anwendung und Interpretation dieſer Geſetzesſtelle verſucht, welche unter niederträchtiger Aufführung, wie man bei pflichtmäßiger Aburtheilung der Sache aus den Motiven zum Strafrecht hätte erſehen können, nur

*) Als man mich vom Amte ſuspendirt hatte, ſah ich mich genöthigt, die Pränumerationsgelder, welche in Folge der Ankündigung meines Rechtslexikons bei mir eingegangen waren, zur Subſiſtenz für mich und meine zahlreiche Familie zu verwenden. Hierzu war ich geſetzlich vollkommen berechtigt, zumal ich an der Wiedereinſetzung in mein Amt nicht zweifelte und dann mit Hilfe meiner Amtseinkünfte den Druck unternehmen zu können glaubte. Ich hatte ein Werk von 24 Druckbogen verſprochen. 24 Druckbogen ſind etwa 144 Schreibbogen. Ich habe indeſſen, wie Jeder, der es wünſcht, ſofort bei mir einſehen kann, 277 Schreibbogen, mithin etwa 42 Druckbogen Manuſcript liegen, deren Druck, wie gleichfalls bei mir zu ſehen, ſchon vor zehn Jahren wirklich begonnen hatte. Durch die inzwiſchen erſchienene neue Militärgeſetzgebung iſt aber leider das Manuſcript faſt durchgängig unbrauchbar geworden, und an eine Umarbeitung kann ich nicht denken, weil ich für die Lebensnothdurft zu ſorgen habe; wäre aber auch eine Umarbeitung möglich, ſo könnte ich doch jetzt, in Ermangelung aller Mittel, den Druck nicht unternehmen. So liegt die Sache.

Handlungen moraliſcher Nichtswürdigkeit verſteht, durch welche der Beamte ein öffentliches Aergerniß gegeben und ſich die Verachtung des Publikums zugezogen hat.

Herr Meier erkannte demnächſt nicht nur auf Caſſation, ſondern ſogar auf Verluſt der National-Kokarde und Kriegsdenkmünze gegen mich. Und dies Erkenntniß unterſchrieb der Criminalſenat! Freilich iſt dies dieſelbe Behörde, die ſeit einem Vierteljahrhundert berufen war, das Syſtem zu verfolgen, welches jetzt ſich Bahn gebrochen hat, die allmächtige und gefährlichſte Stütze des ancien régime. Es iſt Pflicht, die Art und Weiſe an den Pranger zu ſtellen, wie man redliche, aber der Bureaukratie mißliebige Perſonen ſelbſt im Rechtswege unter dem Anſchein der Gerechtigkeit zu beſeitigen wußte.

Ich legte das Rechtsmittel ein. Durch das rechtskräftige Erkenntniß des Ober-Appellationsſenats des königlichen Kammergerichts, de publicato den 2. Februar 1843, wurde ich demnächſt ſowohl in Betreff der ſchandbaren Anklage der Verführung unter fremdem Namen, als auch hinſichtlich meines Schuldenweſens und der drei Punkte sub a, b und c völlig freigeſprochen. Der Ober-Appellationsſenat widerlegte die Ausführung des Criminalſenats faſt überall auf das entſchiedenſte, beſtätigte aber wegen zweier beim Schuldenweſen zur Sprache gekommener Nebenpunkte die Caſſation. Die beiden Nebenpunkte ſind:

1) die angeblich unpaſſende Form und Faſſung des Privatbriefs, den ich zur Erlangung eines Darlehns an den verſtorbenen Geheimrath v. G. geſchrieben habe, und

2) der Umſtand, daß ich, als ich nach meiner Amtsſuſpenſion einem Gläubiger 100 Thaler nicht bezahlen konnte, auf den mir gemachten Vorſchlag eingegangen bin, dem Gläubiger durch erlaubte Mißverwaltungen zu

Gunſten einer Anſtellung deſſelben gerecht zu werden. Wiewohl hier blos eine Bereitwilligkeit zur Ausführung des Vorſchlags vorliegt (denn die Ausführung iſt keineswegs geſchehen), ſo ſoll ich doch dadurch „niedern Eigennutz bekundet haben."

Dieſer beiden Thatſachen wegen, welche nach keinem Geſetzbuch der Erde ſtrafbar ſind und wegen welcher, wenn ſie allein vorgelegen hätten, nicht einmal die Einleitung einer Unterſuchung möglich geweſen wäre; dieſer beiden Thatſachen wegen, deren letztere nur als ein Verſuch angeſehen werden kann, und im Gegentheil die Geſinnung eines ſtreng rechtlichen Mannes bekundet, der ſeine Gläubiger gern nach Kräften befriedigen will, erachtete auch der durch das erſte Erkenntniß verleitete Ober-Appellationsſenat, jedoch nur mit Stimmenmehrheit einer Perſon, die Anwendung des zweiten Satzes des §. 363. Tit. 20. Thl. II. A. L.-R. für zuläſſig. Sie wurden zu Verbrechen geſtempelt, um einen Beamten, der bis dahin 27 Jahre hindurch mit ſeltener Auszeichnung gedient hatte,*) mit zahlreicher Familie dem Elend und der Verachtung preiszugeben.

Gleich nach der Publication des rechtskräftigen Erkenntniſſes wandte ich mich an Se. Majeſtät den König und bat um Gerechtigkeit. Der König forderte den Vortrag des Kriegsminiſters von Boyen, welcher notoriſch

*) Es ſind mir abſchriftlich acht Zeugniſſe von Herrn Nicolai mit eingeſandt, welche unbedingt überaus vortheilhaft nicht nur für die juriſtiſche Befähigung, den Fleiß und die Geſchicklichkeit, ſondern auch für die Ehrenhaftigkeit des Herrn Nicolai lauten. Sie ſind ausgeſtellt beziehungsweiſe von dem Oberlandesgericht in Naumburg, dem Prinzen Karl von Preußen als Diviſions-Commandeur, dem Juſtizminiſter von Kamptz und dem General-Auditoriat ſelbſt in den Jahren von 1820 bis 1840.

ein Gönner und Waffengefährte des General-Auditeurs Friccius war und deſſen unmittelbare dienſtliche Umgebung nur aus Freunden des Letzteren beſtand, welche noch gegenwärtig im Kriegsminiſterio alle Geſchäfte leiten. Nach zehnmonatlichem Harren erhielt ich unterm 5. Januar 1844 in einem von dem Kriegsminiſter von Boyen und dem Juſtizminiſter Mühler gemeinſchaftlich vollzogenen Schreiben von dieſen Herren die lakoniſche Eröffnung: Seine Majeſtät habe im Allgemeinen zu beſtimmen geruht, daß meine Eingaben für die Zukunft unbeantwortet bleiben ſollten.

Es geht hieraus hervor, von welcher Beſchaffenheit der Bericht über mich geweſen ſein muß.

So endete denn der Proceß mit Erfüllung jenes ſchrecklichen Schwurs meines Vorgeſetzten. Nach im Ganzen 27jährigen, glänzend belobten Dienſten ſtand ich mit zahlreicher Familie vermögenslos, brodlos, ohne Penſion, ein Bettler — da. — Das Recht, die Nationalkokarde zu tragen, wurde mir übrigens ſchon im Jahre 1847 auf einſtimmigen Antrag der Stadtverordneten-Verſammlung von des Königs Majeſtät von Neuem verliehen.

Da alle meine Bemühungen, das rechtskräftige Erkenntniß in Abſchrift zu erlangen, um durch daſſelbe meine Redlichkeit und meine vollkommene Schuldloſigkeit darthun zu können, durchaus vergeblich waren, ſo blieb mir im Intereſſe meines Fortkommens nichts übrig, als ein- für allemal ein Promemoria über mein Unglück zu ſchreiben, um ſelbiges den Behörden, Inſtituten und Privatperſonen, bei denen ich Anſtellung und Arbeit ſuchen würde, vorlegen zu können, was ich denn auch hier und auswärts gethan habe. In dieſem Promemoria findet ſich, nachdem die Veranlaſſung zur Unterſuchung gegen

mich, übereinſtimmend mit dem Obigen, vorgetragen worden, folgende Stelle:

„Die Unterſuchung wurde daher mit furchtbarer Strenge fortgeſetzt; der Criminaldirector Dambach erhielt den Befehl, ſie in Perſon zu führen, und es begann nun ein Verfahren gegen mich, welches den erſten Keim zu einer Krankheit in mir entwickelte, die mich aufreibt. Ich ſollte und mußte ſchuldig ſein. Dennoch ſah man ſich genöthigt, mich ſowohl ad I wie ad II mit Ehren völlig frei zu ſprechen. Da aber mein Rücktritt in's Amt bei dem Aufſehen, welches die Sache erregt hatte, unzuläſſig erſchien, ſo zog man ein paar Nebenpunkte, die gar nicht zur Unterſuchung gehörten, in den Kreis der Beurtheilung und knüpfte daran meine Caſſation. Dieſe Punkte ſind, wie unglaublich es auch ſcheinen mag: a) Als ich mich vor einigen Jahren mit meiner zweiten Frau verheirathen wollte, und mir die Mittel dazu fehlten, ſchrieb ich vertrauensvoll an einen höheren Staatsbeamten und Gönner, und bat ihn um ein Darlehn von 200 Thlr. zu dieſem Behufe, mit dem Verſprechen, es in halbjährigen Raten zurück zu zahlen. In der Ueberzeugung, daß es ſich um mein Lebensglück handle, ſchrieb ich aus dem Herzen, und das überwallende Gefühl entriß mir die doch nur figürliche Redensart: „ich umfaſſe Ihre Knie," mit dem Zuſatze etwa: „machen Sie zwei Menſchen glücklich!" b) Während der Unterſuchung fragte mich Herr Dambach nach einer Schuld von 100 Thlr., und ich erwiederte: „ſie iſt ſo gut als nicht mehr vorhanden, weil, wenn es mir gelingen ſollte, dem Gläubiger irgendwo eine Anſtellung auszuwirken, verſteht ſich auf erlaubte Weiſe, er mir in meiner jetzigen Lage dankbar quittiren will." In dieſen beiden Thatſachen nun ſoll, wie meine *Richter (übrigens* nur mit Stimmenmehrheit einer Ver-

ſon) behaupten, ſich eine ſo niederträchtige Geſinnung offenbaren, daß ich nicht länger dienen könne."

Im Jahre 1846 erfuhr ich plötzlich, daß ein Exemplar dieſes Promemoria im „Weſtfäliſchen Dampfboot" abgedruckt und von da in die „Trier'ſche Zeitung" übergegangen ſei, und daß mein trauriges Schickſal in den rheiniſchen Blättern lebhaft beſprochen werde, ja, daß man die Regierung öffentlich aufgefordert habe, ſich über das gegen mich beobachtete Verfahren zu verantworten.

Am 18. September 1847 erſchien in der „Allgemeinen Preußiſchen Staatszeitung" eine Veröffentlichung des königlichen Militär-Juſtiz-Departements vom 27. Auguſt ejusd., worin es wörtlich heißt, daß mein Promemoria ſo unrichtige, mit dem Inhalt der Acten im Widerſpruch ſtehende Angaben enthalte, daß das Departement es für erforderlich erachte, zur Widerlegung dieſer Unrichtigkeiten die beifolgende, vom Kammergericht verfaßte Darſtellung des Sachverhältniſſes zu veröffentlichen.

In dieſer amtlichen Darſtellung, welche, wie ich ermittelt, vom Criminalſenat des Kammergerichts, alſo von derjenigen Behörde abgefaßt worden iſt, welche den Richtern zweiter Inſtanz den Weg gezeigt hat, auf dem meine Vernichtung im Intereſſe des Syſtems zu erzielen, wird, da man annahm, daß ich nie in den Beſitz der beiden Erkenntniſſe gelangen, nie mithin widerlegen könne, gegen den klaren Inhalt der Acten, wider beſſeres Wiſſen und Gewiſſen, zur Unterdrückung des Nothſchreis eines Opfers der Bureaukratie mit unbeſchreiblicher Dreiſtigkeit behauptet:

1) der Herr Dambach ſei nicht ausdrücklich beauftragt worden, die Unterſuchung wider mich in Perſon zu führen;

2) es ſei unrichtig, daß ein paar zur Sache nicht ge-

hörige Nebenpunkte in den Kreis der richterlichen Beurtheilung gezogen worden;

3) es seien (aus der Zeit, während welcher ich Beamter gewesen) zehn verschiedene Fälle ermittelt, in denen ich, ohne Rücksicht auf Verhältnisse und Personen, Leute, mit denen ich durch mein Amt oder außer demselben irgendwie in Berührung gekommen sei, um Darlehne selbst in den kleinsten Summen auf eine mich, meinen Stand und mein Amt auf's tiefste erniedrigende Weise angesprochen habe, so daß dadurch das zur Ausrichtung meines Amts erforderliche Ansehen gänzlich zerstört worden sei (fast buchstäblich die oben bereits angeführten Worte aus dem Meier'schen Erkenntnisse), und

4) hierzu hätten die Richter beider Instanzen übereinstimmend ein solches Verhalten gefunden, welches nach §. 363. Tit. 20. Thl. II. A. L.-R. die Entfernung eines Beamten aus dem Dienst begründe.

Die Mitglieder des Criminalsenats des königlichen Kammergerichts im vorigen Jahre waren, nach Ausweis des Handbuchs für Hof und Staat die Herren Präsident Koch und Kammergerichtsräthe Nicolovius, Theremin, Mollard, von Heydebreck, von Bülow, von Alvensleben, von Wagner, Strietborn, Heine. Man sieht also, daß sich unter ihnen noch ein Theil derjenigen Mitglieder befindet, welche das Erkenntniß gegen mich abgefaßt haben, und daß sie die Nothwendigkeit fühlten, ihre Schuld zu beschönigen. Es befindet sich aber:

ad I. der abgeleugnete ausdrückliche Befehl an den Herrn Dambach, fol. 1 v. actor. Vol. 1.;

ad II. möge das Publikum entscheiden, ob die Nebenpunkte, welche man zur Motivirung meiner Amtsentsetzung *benutzt, zur Sache* gehörten;

ad III. ergeben ſich evident nur acht Darlehnsfälle, außerdem aber die sub a, b, c aufgeführten drei anderen Punkte, mithin im Ganzen elf verſchiedene Thatſachen. Wie kann der Criminalſenat, wenn ich im Laufe von zehn oder zwölf Jahren acht Perſonen, ſeien ſie auch die verſchiedenſten Standes, um ein Darlehn erſucht, die Behauptung aufſtellen, ich hätte von Perſonen, mit denen ich irgendwie in Berührung gekommen ſei, Darlehne erbeten? Außer dem Pr.-Lieutenant von St... ſtand keiner derſelben zu mir in amtlicher Beziehung; wie kann der Criminalſenat öffentlich ausſprechen, ich hätte von Perſonen, mit denen ich durch mein Amt irgendwie in Berührung gekommen ſei, ohne Rückſicht geborgt? Wie ferner, ich hätte um Darlehne ſelbſt in den kleinſten Summen angeſprochen, während nur Darlehne und Dahrlehnsgeſuche von fünf bis dreihundert Thalern vorliegen und ein Diebſtahl von fünf Thalern als ein großer Diebſtahl im Geſetz bezeichnet wird? — Wie endlich kann der Criminalſenat ſich die Bemerkung erlauben, es ſei durch dieſe Darlehne und Darlehnsgeſuche das zur Ausrichtung meines Amts erforderliche Anſehen zerſtört worden, da ſelbige doch ſo wenig im Publikum als in meinem Gerichtsſprengel bekannt waren? Noch jetzt provocire ich, wenn nicht die hier bereits beigefügten vorzüglichen Zeugniſſe genügen ſollten, mit freudiger Zuverſicht auf die ein Vierteljahrhundert hindurch beim königlichen Commando der zweiten Garde-Diviſion über mich geführten Conduitenliſten, deren Einforderung ich vergeblich in der Unterſuchung erbeten; es wird auch aus ihnen hervorgehen, daß ich mich ſtets der Achtung und Zufriedenheit meiner Vorgeſetzten und aller Perſonen, die zu meinem Gerichtsſprengel gehörten, erfreut habe;

ad IV. ſind die Richter beider Inſtanzen in ihren

Urtheil vielmehr dergeſtalt von einander abweichend, daß der Ober-Appellationsſenat, wie ſchon geſagt, nur in zwei Punkten dem Criminalſenat beigetreten iſt, wenn er gleich im Reſultat mit ihm übereinſtimmt: bei einzelnen Punkten hat er denſelben ſogar ernſt rectificirt.

Ich beſchwerte mich daher über die wahrheitswidrige amtliche Bekanntmachung des Criminalſenats bei dem Juſtizminiſter Uhden und bat um eine öffentliche Berichtigung derſelben. Herr Uhden wies mich, wie zu erwarten war, zurück; er räumte zwar ein, daß der Herr Dambach den ausdrücklichen Befehl gehabt, die Unterſuchung in Perſon zu führen, ſuchte aber dies und die anderen Unrichtigkeiten des Criminalſenats durch nichtsſagende, zum Theil ſich widerſprechende Phraſen zu beſchönigen. Eine Remonſtration meinerſeits wurde mit der wohlbekannten ſtereotypen Redensart: „Es hat bei meiner Verfügung ſein Bewenden" zurückgewieſen.

Da traten die verhängnißvollen Ereigniſſe des 18. März 1848 ein.

Ich beſchwerte mich nun bei dem erſten verantwortlichen Juſtizminiſter Herrn Bornemann. Allein ich empfing keine Antwort, und nun blieb mir, da meine Ehre öffentlich mit Füßen getreten worden war, zu deren Wiederherſtellung nicht Anderes übrig, als den Criminalſenat phyſiſch zu zwingen, mich zur Unterſuchung ziehen zu laſſen, weil ich nur in dieſem Falle darauf rechnen konnte, den Inhalt der mir verweigerten Erkenntniſſe und das mir zugefügte Unrecht zur öffentlichen Kenntniß und zur Beurtheilung des Publikums zu bringen. Ich ſchrieb daher den jetzt incriminirten Brief, worin ich dem Criminalſenat ſeine grobe Pflichtwidrigkeit vorhalte und die Mitglieder deſſelben auffordere, ihr Amt niederzulegen, *da ſie dem neuen* Régime keine Garantie ge-

währen könnten. Sofort ward eine Unterſuchung gegen mich eingeleitet. Dies mein Verfahren war um ſo nothwendiger, als bald darauf die Entſcheidung des verantwortlichen Miniſters Herrn Bornemann auf meine an ihn gerichtete Beſchwerde einging und dieſer mir ganz im Geiſte des alten Régime nur die Erklärung gab, er halte die von mir verlangte öffentliche Genugthuung für unangemeſſen und müſſe ich mich mit meiner Beſchwerde an den Criminalſenat ſelbſt wenden!! Auch Herrn Bornemann war daher die Aufrechthaltung der amtlichen Autorität wichtiger, als die Gerechtigkeit gegen den einzelnen Staatsbürger! Hoffentlich wird nun, da mir in der jetzigen Unterſuchung der Beweis der Wahrheit meiner Anſchuldigungen obliegt und ich ihn überall, theils durch Hinweiſung auf das Folium der Acten, theils durch Vorlegung der betreffenden Papiere, auf das glänzendſte führen kann, das mir in der früheren Unterſuchung widerfahrene Unrecht vollkommen dargethan werden. Meine Aufforderung aber an den Criminalſenat, ſofort abzudanken, war Ehrenpflicht; ich zweifle auch, ob irgend ein Juſtizbeamter geneigt ſein wird, ferner unter einem Senat zu dienen, der, im Vertrauen auf ſeine Unverletzbarkeit, zur Beſchönigung eigener Schuld in einer amtlichen Bekanntmachung gegen die Wahrheit ſich zu verſündigen im Stande geweſen iſt.

Berlin, im September 1848.

Nicolai,
vormaliger Diviſions-Auditeur.

Berlin, 3. October 1848.

Zur Vervollſtändigung des Nicolai'ſchen Vortrages.

Da öffentliche Blätter den ganzen Vortrag des vor-

maligen Diviſions-Auditeurs Nicolai aufgenommen haben und darin grobe Beſchuldigungen gegen mich enthalten ſind, ſo darf ich erwarten, daß man auch den Schluß der öffentlichen Widerlegung des Militär-Juſtiz-Departements vom 27. Auguſt, welche in der „Allgemeinen Preußiſchen Staatszeitung" vom 18. September 1847 abgedruckt iſt, aufnehmen wird. Er lautet:

„Außer den erwähnten Unrichtigkeiten enthält jener Artikel auch falſche Angaben über die Veranlaſſung zur Einleitung der in Rede ſtehenden Unterſuchung. Deshalb wird in dieſer Beziehung noch bemerkt:

1) daß der General-Auditeur Friccius, von welchem Nicolai verfolgt zu ſein vorgiebt, ſchon vor Einleitung der gedachten Unterſuchung die Disciplinar-Aufſicht über ihn dem General-Auditoriat übertragen hat, und dazu durch eine Klage veranlaßt worden iſt, welche er wegen ſchwerer wörtlicher Beleidigungen, die in einigen öffentlichen Kritiken über eins ſeiner Werke ihm zugefügt waren, gegen Nicolai, als muthmaßlichen Verfaſſer jener Kritiken, zur Aufrechthaltung ſeiner Amtsautorität bereits im Jahre 1836 angeſtellt hatte;

2) daß Nicolai auf Grund dieſer Klage zwar in der deshalb beim Kammergericht gegen ihn geführten fiscaliſchen Unterſuchung zu einer außerordentlichen Strafe rechtskräftig verurtheilt worden iſt, der General-Auditeur aber die Vollſtreckung der Strafe nicht verlangt, ſondern darauf ausdrücklich verzichtet hat, und daß

3) dieſe Injurienſachen mit der ſpäteren Unterſuchung gegen Nicolai, auf welche der General-Auditeur weder bei noch nach deren Eröffnung den mindeſten Einfluß gehabt hat, in gar keiner Verbindung ſtehen."

Was den angeblichen Brief des Herrn Spon[illegible] vom 6. Auguſt 1840 betrifft, ſo hat die [illegible]

ihn nicht erwähnen können, weil in den Acten des Kriegs- und Justiz-Ministeriums davon nichts vorkommt. Ob ein solcher Brief wirklich an Se. Majestät gelangt ist, muß in Zweifel gezogen werden, da mir der Herr General von Lindheim am 9. December 1840 amtlich schrieb, daß eine Immediat-Vorstellung des Spontini, meine Angelegenheit mit dem Auditeur Nicolai betreffend, bei Sr. Majestät nicht eingegangen sei. In jedem Falle ist gar kein Werth und Glauben auf die Schreiben des Herrn Spontini gelegt worden, weil sonst zur Ausmittelung der mir gemachten Beschuldigungen etwas verfügt sein würde. Ich wandte mich indessen an Se. Majestät, erklärte die Angaben des Spontini und von Grünenthal für grobe Unwahrheiten, und zeigte an, daß ich die beiden Herren gerichtlich verfolgen würde.

Hierauf erhielt ich die Cabinetsordre vom 6. Januar 1841, worin mir eröffnet wurde:

„daß Cabinets-Actenstücke nicht dazu gebraucht werden sollen, im beabsichtigten Rechtswege als Beweisstücke zu dienen, und ein Antrag auf Mittheilung derselben nicht gestattet werden würde."

Da also kein Thatbestand festzustellen war, bald darauf Herr Spontini für gut fand, seinen Wohnsitz außer Landes zu nehmen, der Auditeur Nicolai rechtskräftig durch zwei gleichlautende Erkenntnisse des Kammergerichts wegen niederträchtiger Aufführung seines Amtes entsetzt und des Rechts, die preußische Nationalkokarde zu tragen, verlustig erklärt wurde, und die Unwahrheit der Beschuldigungen Jedem einleuchten wird und muß, so habe ich es nicht für werth und nöthig gehalten, dieserhalb weiter etwas zu thun.

Friccius.

Nachtrag zu dem Aufsatze: der vormalige Divisions-Auditeur Nicolai, ein Opfer der Bureaukratie.

In den Zeitungen habe ich die Räthe des Criminalsenats des königlichen Kammergerichts in der Art aufgeführt, wie sie 1) im Jahre 1842 bei Abfassung des ersten Erkenntnisses wider mich, und 2) im vorigen Jahre 1847, wo die Veröffentlichung des wahrheitswidrigen Erlasses dieses Senats gegen mich erfolgte, in dem officiellen Handbuche für Hof und Staat angegeben sind. Nachdem es in meinem jetzigen Processe dem Herrn Advocat-Anwalt Volkmar, meinem Vertheidiger, gelungen ist, den Criminalsenat, gewiß sehr gegen dessen Willen, zur Vorlegung der in meiner früheren Untersuchungssache verhandelten geheimen Referent-Acten zu veranlassen, und ich gestern dieselben eingesehen, habe ich mich überzeugt, daß folgende Personen die Herren Präsident von Klein, die Kammergerichtsräthe Nicolovius, von Obstfelder und die damaligen Kammergerichts-Assessoren von Wegner, von Goßler, Schütte und Jacobi meine Richter gewesen sind, daß, wie ich schon angeführt, Herr Meier das mich so tief herabwürdigende, selbst Beschimpfungen nicht verschmähende Erkenntniß abgefaßt, daß dagegen der Herr Viollard Decernent gewesen ist und sich in den Acten vorzugsweise durch seine feindliche Gesinnung gegen mich ausgezeichnet, daß er insbesondere, als des Königs Majestät vor etlichen Jahren einen Bericht über die Zulässigkeit meiner Wiederanstellung erfordert, diesen Bericht abgefaßt und sich darin mit der unter den obwaltenden Umständen gewiß empörenden Bemerkung: ich (der brodlose Ernährer einer so zahlreichen Familie!) werde mich bei meinen Fähigkeiten wohl ernähren können,

gegen meine Wiederanstellung erklärt hat, sowie daß die jetzige Untersuchung auf seinen Antrag eingeleitet worden ist. — Ich habe mich ferner überzeugt, daß der Kammergerichtsrath von Alvensleben derjenige ist, welcher die zur Beschönigung der Schuld des Criminalsenats angefertigte, von dem königlichen Militär-Justiz-Departement veröffentlichte, wahrheitswidrige Darlegung des Sachverhältnisses rebigirt hat. Dagegen sind die im Handbuch für Hof und Staat aufgeführten Kammergerichtsräthe Theremin, von Lüderitz, von Heydebreck und von Bülow, so weit dies wenigstens aus den Acten zu entnehmen, in meinem Vernichtungsprocesse nicht betheiligt, was ich hiermit nachträglich zu bemerken für Pflicht halte.

Die Geheimnisse der Retentacten, in denen sich Behörden und Personen auf überraschende Weise gegen mich thätig und zum Theil auf's äußerste compromittirt zeigen, werde ich, wenn es Zeit ist, veröffentlichen. Nur volle Oeffentlichkeit gewährt Schutz gegen die Bureaukratie.

Nicolai,
vormaliger Divisions-Auditeur.

Proceß gegen den vormaligen Divisions-Auditeur Nicolai.

Vorsitzender: Criminalgerichts-Rath Groschuff.

In der Sitzung der vierten Abtheilung des Criminalgerichts am 4. October kam ein Proceß zur öffentlichen Verhandlung, mit dem die Presse schon vielfach sich beschäftigt hat. Es betrifft derselbe den vormaligen Divisions-Auditeur Nicolai, der von dem Staatsanwalt der schweren wörtlichen Beleidigung des Criminalsenats des Kammergerichts angeklagt worden. Bei

dem großen Intereſſe, welches dieſer Proceß im Publikum gefunden hat, glauben wir, dem letzteren eine ſpecielle Mittheilung deſſelben ſchuldig zu ſein. Wir thun dies und beginnen mit der Anklage. Dieſelbe lautete im Weſentlichen folgendermaßen:

Der ehemalige Diviſions-Auditeur, jetziger Journaliſt und Schriftſteller Nicolai hat geſtändig unterm 3. April d. J. an den Criminalſenat des königlichen Kammergerichts eine Schrift gerichtet, in welcher er anzeigt, daß er ſich beim Juſtizminiſter in Betreff des von dem königlichen Kammergerichte dem königlichen Militär-Juſtiz-Departement mitgetheilten, in der „Allgemeinen Preußiſchen Staatszeitung" vom 18. September v. J. enthaltenen amtlichen Berichts über die Veranlaſſung zu ſeiner, des Nicolai, Amtsentſetzung beſchwert habe.

In dieſer Schrift hat Nicolai zu wiederholten Malen ſich beleidigender Ausdrücke gegen den Criminalſenat des königlichen Kammergerichts bedient, namentlich heißt es in der Eingabe:

1) der Criminalſenat habe zur Beſchönigung der eigenen Schuld, mit abſichtlicher Ignorirung der Gründe des rechtskräftigen Erkenntniſſes, die abgeänderten und aufgehobenen Gründe des erſten Erkenntniſſes angeführt, deren ſichtliche Tendenz dahin gehe, ihn nach 27jährigen glänzend belobten Dienſten, im Intereſſe der Beamtenhierarchie, auf jede Weiſe moraliſch herabzuwürdigen und zu vernichten; und weiter:

2) der Criminalſenat habe eine Schmähſchrift, wie das erſte Erkenntniß genannt wird, die nirgends in den Grenzen einer ruhigen Beurtheilung bleibe, unterſchrieben; und an einem andern Orte:

3) daß der Criminalſenat, ein Gerichtshof, der wider Wiſſen und Gewiſſen in einem amtlichen Berichte zur

Unterdrückung des Nothschreis eines dem System geopferten Unglücklichen grobe Unwahrheiten, also Lügen, öffentlich ausspricht, dem neuen Regierungssystem keine Garantie gewähre, und daß dessen sämmtliche Mitglieder abdanken müßten.

Der Criminalsenat des königlichen Kammergerichts hat mit Bezug hierauf unter dem 10. April d. J. die Einleitung der Untersuchung wider Nicolai wegen grober Beleidigung beantragt, und wird wegen einer solchen gegen ihn die Anklage erhoben und darauf angetragen, ihn über diese zu hören.

Der Angeklagte war in Person erschienen. Als Vertheidiger stand ihm der Advocat-Anwalt Volkmar zur Seite. In den feinmarkirten Gesichtszügen des Angeklagten war der Ausdruck eines tiefen Ernstes, gepaart mit erregbarer Bitterkeit vorherrschend. Derselbe begann mit bewegter Stimme seine Rechtfertigung folgendermaßen:

„Ich erkenne die mir heute vorgelesene, an den Criminalsenat des Kammergerichts gerichtete Vorstellung vom 3. April v. J. als von mir verfaßt und unterschrieben an. Bei Abfassung derselben hatte ich eine rein politische Tendenz und keinen andern Zweck als den: ein Richtercollegium zur Abdankung zu nöthigen, das auf empörende Weise Recht und Gerechtigkeit mit Füßen getreten hat. Die Absicht, dasselbige zu beleidigen, muß ich von vornherein entschieden in Abrede stellen und überdies behaupten, daß die dem Criminalsenat gemachten, der Anklage zu Grunde liegenden Vorhaltungen in der Wahrheit beruhen. Zur Begründung dieses Einwandes sehe ich mich leider genöthigt, auf die Untersuchung, welche meine Amtsentsetzung zur Folge hatte und auf die ihr vorangegangenen Verhältnisse zurück zu gehen.

Der Angeklagte gab nun eine Geſchichtserzählung, die in allen weſentlichen Umſtänden mit der von ihm ſelbſt verfaßten Darſtellung übereinſtimmt, und nehmen wir zur Vermeidung von Wiederholungen auf dieſelbe Bezug. Er fährt dann fort:

„Wenn mir nun in der Anklage ſchriftlich zum Vorwurf gemacht wird, daß ich das Erkenntniß des Criminalſenats eine Schmähſchrift genannt habe, ſo muß ich zur Rechtfertigung dieſer Bezeichnung auf die Gründe des Erkenntniſſes näher eingehen, und nehme ich zunächſt auf diejenigen Bezug, welche von der Empfehlung eines bei dem Buchhändler Hartmann in Leipzig erſchienenen Journals, bei dem ich Mitarbeiter war, handeln.“

Die in Bezug genommene Stelle des Urtheils des Criminalſenats wurde vorgeleſen. Sie lautete dahin:

„In einem in der früheren Unterſuchungsſache wider Nicolai wegen Beleidigung des General-Auditeurs Friccius zu den Acten gebrachten Briefe des Inculpaten an den Buchhändler Hartmann zu Leipzig ſagt Inculpat:

„„Ich habe zunächſt bei Stehely nachgeforſcht und verſichere Sie, daß Ihr Placat in dieſer erſten Conditorei Berlins wirklich gehalten wird. Sonach ſende ich Ihnen das Exemplar, welches Sie für dieſen beſtimmt hatten, zurück. Herr Petri hat auf mein Bitten, da ich Stehely nie beſuche, dies zu bemerken gewußt. Bei Courtin, — zufolge des Wohnungsanzeigers ein hierſelbſt in der Königsſtraße wohnender Conditor — wo ich ſelbſt faſt täglich ein und aus gehe, iſt es mir nicht gelungen, das Journal anzubringen. Ich habe gedroht, daß ich nicht mehr hinkommen würde, habe angeführt, daß ich jährlich dort an 60 Thlr. verzehre — vergebens. Nach langem Hin- und Herziehen ſandte man mir das

Journal zurück. Ich werde nun nicht mehr hingehen, denn die Unart ist zu groß.“ “

„Zu diesem Briefe giebt Inculpat folgende Erörterung:

„„Ich ging um die Zeit, wo dieser Brief geschrieben ist, etwa vier, fünf oder sechs Monate, wöchentlich vielleicht zwei- bis dreimal, zu Courtin, weil eine große Zahl Journale auslag und mich diese theils als Mitarbeiter interessirten, theils um die Recensionen, mein Buch über Italien betreffend, welches damals viel Aufsehen machte, kennen zu lernen. Hartmann hatte mich gebeten, seinen „Planeten“ zu empfehlen, an welchem ich mitarbeitete, und deshalb sprach ich auch mit Courtin hierüber. Hierauf nun bezieht sich mein Brief an Hartmann. Ich habe jedoch bei den Besuchen des Courtin nie mehr als ein Glas Bischof zu $2^1/_2$ Sgr. verzehrt, und sind meine Aeußerungen in diesem Briefe an Hartmann übertrieben, um dem Hartmann zu beweisen, welche Mühe ich mir bei Courtin gegeben habe.“ “

„Dieses Zugeständniß eines leeren Renommirens kann man für wahr annehmen. Es geht aber aus diesem Bekenntnisse zugleich hervor, daß Inculpat sich als Colporteur für Journalisten oder Buchhändler hat gebrauchen lassen, und dabei kann man in der That darüber zweifelhaft sein, ob der Betrieb dieses niedrigen Gewerbes oder die Art und Weise, auf welche Inculpat gegen den Buchhändler Hartmann renommirte und diesen belogen hat, eine größere Gemeinheit der Gesinnung an den Tag legt.“

Nach der Vorlesung dieser Stelle des früheren Urtels fährt der Angeklagte fort:

„Aus dem einfachen Umstande, daß ich bemüht war, für einen Freund ein Journal, an dem ich Mitarbeiter war, in zwei Conditoreien zu empfehlen, nimmt der Urtelsfasser das Recht her, mich einen leeren Renommisten

zu nennen, mich als einen Menſchen zu bezeichnen, der das niedrige Gewerbe eines Colporteurs betrieben, der ein Lügner ſei und der eine große Gemeinheit der Geſinnung an den Tag gelegt. Ich frage, ob dies nicht Schmähungen ſind und was erniedrigender iſt, dieſe oder das mir zum Verbrechen gemachte Verfahren, und bin überzeugt, daß die vorgeleſenen Ausdrücke um ſo weniger eine andere Bezeichnung verdienen, als dieſe ganze Ausführung vom Appellationsrichter als unhaltbar verworfen worden iſt. Sodann charakteriſirt ſich das mehrgedachte Urtel auch weiterhin als eine Schmähſchrift, indem darin eine von mir ausgegangene Subſcriptions-Einladung auf ein Werk, deſſen Herausgabe von mir beabſichtigt worden, „ein ganz unwürdiger Bettelbrief" genannt und aus einem Schreiben an den Geheimen Ober-Medicinalrath Graefe, in welchem der Ausdruck: „ich umfaſſe Ihre Knie" vorkommt, „eine Gemeinheit meiner Geſinnung" gefolgert wird. Nicht minder muß es als eine Schmähung betrachtet werden, wenn mir in den Urtelsgründen der Vorwurf gemacht wird, Mäkler-geſchäfte betrieben zu haben, während, wie die Acten ergeben, Thatſachen, die zu einer ſo entehrenden Bezeichnung berechtigen könnten, gegen mich nicht vorliegen. Ich gehe nun zu einem andern Theil der Anklage über. Es wird geſagt, ich hätte den Criminalſenat der groben Unwahrheit bezichtigt.

„Ich habe dies in der That gethan und zwar mit vollem Recht, denn in der öffentlichen Rechtfertigung deſſelben wird angeführt, daß zehn verſchiedene Darlehnsfälle gegen mich zur Sprache gebracht worden, während actenmäßig dergleichen nur acht exiſtiren, ferner, daß dem Director Dambach nicht die Anweiſung geworden, die *Unterſuchung* gegen mich perſönlich zu führen, wäh-

rend die Acten das Gegentheil dieſer Behauptung ergeben."

Auf Antrag des Angeklagten werden die bezüglichen Stellen aus den Unterſuchungsacten vorgeleſen und ergiebt ſich daraus, daß die heutigen Angaben des Angeklagten allerdings begründet ſind.

Er fährt fort:

„Bei einer öffentlichen Widerlegung eines öffentlichen Aufſatzes war der Criminalſenat zur ſtrengſten Gewiſſenhaftigkeit und zur ſorgfältigſten Prüfung der Acten verpflichtet, und er kann bei einer Behauptung, durch welche er mich als Lügner bloßſtellt, nicht mit Unwiſſenheit ſich entſchuldigen. Es iſt von ihm alſo eine grobe Unwahrheit begangen und dieſe von mir heute nachgewieſen worden.

„Der dritte Punkt der Anklage hat einen nicht minder begründeten Vorwurf zum Gegenſtande, denn es iſt durchaus richtig, daß der Criminalſenat die Gründe des zweiten Erkenntniſſes ignorirt hat, indem nach dieſem nur zwei Anklagepunkte ſtehen geblieben ſind, während die öffentliche Berichtigung des Criminalſenats von zehn verſchiedenen mich gravirenden Fällen ſpricht. Die oberflächlichſte Vergleichung der Gründe des zweiten Urtels mit der öffentlichen Berichtigung ergiebt, daß beinahe alle Folgerungen, welche der erſte Richter zu meinem Nachtheil aus den unſchuldigſten Handlungen gezogen, von dem zweiten Richter als nicht zutreffend widerlegt wurden, und wenn gleichwohl der günſtigeren Entſcheidung des zweiten Erkenntniſſes in der öffentlichen Bekanntmachung nicht gedacht, darin vielmehr von einer Uebereinſtimmung der Anſichten in beiden Inſtanzen geſprochen wird, ſo kann darin nur eine abſichtliche Ignorirung der Entſcheidungsgründe liegen, und dieſe kann wiederum

keinen andern Zweck haben, als den, mich in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen."

Der Angeklagte gab nun noch mehrere andere Details der öffentlichen Berichtigung des Criminalsenats des königlichen Kammergerichts an und suchte deren Unrichtigkeit unter Bezugnahme auf die Untersuchungsacten nachzuweisen. Sodann schloß er seine Vertheidigung, sichtbar erschöpft, mit folgenden Worten:

„Auch ich bin Richter gewesen, aber ich war ein humaner Richter und habe mir keinen Vorwurf zu machen. Mein Sterbekissen wird dereinst ein leichtes sein."

Nach dieser Auslassung nahm der Staatsanwalt das Wort und motivirte in einem sehr kurzen Vortrage den Antrag, den Angeklagten schuldig zu erachten und mit einer dreimonatlichen Gefängnißstrafe zu belegen.

Der Vertheidiger begann damit, daß die lakonische Art und Weise, in welcher die Staatsanwaltschaft den Strafantrag zu begründen gesucht habe, ihm dafür den Beweis liefere, daß sie zu der Einsicht gelangt sei, einer verlorenen Sache das Wort reden zu müssen. Sodann führte derselbe aus, daß der Einwand der Wahrheit, den sein Client gemacht, nach den Resultaten der heutigen Verhandlung überall als begründet zu erachten sei. Bei den einzelnen thatsächlichen Anführungen der Schutzrede bezog der Vertheidiger sich auf das Zeugniß des Staatsanwalts und provocirte denselben zu einer Widerlegung, ohne daß aber eine solche erfolgte. Sodann suchte er die Absicht, zu beleidigen, von seinem Clienten abzuwälzen, und bemerkte, daß der Criminalsenat nicht mehr existire, ein Kläger also gar nicht mehr vorhanden sei. Er trug darauf an, seinen Clienten für nichtschuldig zu erachten.

Der Gerichtshof erkannte hiernächst dahin:

daß der Angeklagte von der Anklage zu entbinden und die Koſten der Unterſuchung niederzuſchlagen ſeien.

Die Gründe dieſer Entſcheidung lauteten im Weſentlichen wie folgt:

Der Angeklagte habe zugeſtanden, das an den Criminalſenat gerichtete Schreiben vom 3. April 1848 verfaßt zu haben und daß die von dem Staatsanwalt incriminirten Stellen in demſelben enthalten ſeien. In Betreff der zum Grunde liegenden Thatſachen habe der Angeklagte den Einwand der Wahrheit vorgebracht, welcher auch nach der durch die mündliche Verhandlung gewonnenen Ueberzeugung im Weſentlichen als begründet zu erachten ſei. Nach §. 548 des Strafrechts ſolle nun die Wahrheit des Vorwurfs die geſetzliche Vermuthung des Vorſatzes der Ehrenkränkung nicht aufheben; es frage ſich daher immer noch, ob dem Angeklagten, die Abſicht, zu beleidigen, zugerechnet werden könne. In dieſer Beziehung müſſe anerkannt werden, daß die gebrauchten Ausdrücke zum Theil das Maß der erlaubten Rechtfertigung erheblich überſchritten. Allein deßungeachtet habe das Gericht, wenn auch nicht vollſtändig, ſo doch im hohen Grade, durch die heutige mündliche Verhandlung die Ueberzeugung gewonnen, daß der Angeklagte unter den vorwaltenden Umſtänden die Abſicht zu beleidigen, nicht gehabt habe, mithin ſei im vorliegenden Falle die geſetzliche Vermuthung der beleidigenden Abſicht in ſo weit entkräftet, daß nur eine Entbindung von der Anklage hätte ausgeſprochen werden können.

Dieſer Entbindung folgte unmittelbar ein allgemeiner einſtimmiger Bravo-Ruf der zahlreich verſammelten Zuhörer.

Nicolai contra Friccius.

Der General-Auditeur Friccius hat eine Entgegnung auf meinen Aufsatz erlassen. Darin erklärt er:

1) die Anzeige des Herrn Geheimen Ober-Finanzraths von Grünenthal und Herrn General-Musikdirectors Spontini, daß er mit den furchtbarsten Verwünschungen geschworen, seine Amtsgewalt zu meiner Vernichtung mißbrauchen zu wollen, für grobe Unwahrheit. Außerdem beruft er sich auf die Zusätze, welche das Militär-Justiz-Departement, im Geiste des alten Systems ihn nach einem solchen Schwur noch in Schutz nehmend, zu seiner Vertheidigung in Nr. 259 der vorjährigen Staatszeitung ber, wie sich nun auch durch öffentlichen Beweis vor Gericht herausgestellt hat, absichtlich actenwidrigen Veröffentlichung des Criminalsenats des Königl. Kammergerichts über mich hinzugefügt hat, nämlich:

2) daß er schon vor der Einleitung der damaligen Untersuchung wider mich die Disciplinar-Aufsicht über mich dem General-Auditoriat übergeben gehabt;

3) daß er in dem Injurienprocesse wider mich wegen der angeblich von mir verfaßten tadelnden Recensionen auf die Vollstreckung der gegen mich erkannten außerordentlichen Strafe von drei Wochen Arrest (30 Thlr. verzichtet), und

4) daß er auf die damalige Untersuchung wider mich weder bei noch nach deren Eröffnung den mindesten Einfluß gehabt habe.

Ich bedauere, auf dies Alles Folgendes entgegnen zu müssen:

ad 1) führt der General-Auditeur Friccius an, es sei ihm eröffnet worden, die Spontini-Grünenthal'sche Anzeige sei beim Cabinet gar nicht eingereicht, auch würden Cabinets-Actenstücke nicht als Beweisstücke

verabfolgt. Er ſcheint alſo darauf zu fußen, daß es nicht möglich ſei, ihn durch Production des Spontini-Grünenthal'ſchen Originalbriefs zu überführen. Er vergißt aber, daß dieſe Ueberführung augenblicklich erfolgen kann, ſobald ich ihn, wie er es verdient, beim Staatsanwalt denuncire und die beiden noch lebenden Ehrenmänner als Zeugen namhaft mache. Ob dieſe ſich übrigens ſeine öffentliche Erklärung, ſie hätten grobe Unwahrheit geſagt, gefallen laſſen werden, mag er erwarten. Seine Schuld und das Factum der beim Cabinet erfolgten Anzeige derſelben wird, wenn dieſe Herren ihm antworten, ſonnenklar hervortreten;

ad 2) iſt richtig, beweiſet aber gar nichts, da das General-Auditoriat die ihm untergebene Behörde iſt und in der Bureaukratie ſchon das Bewußtſein der Autorität des Vorgeſetzten auf die Handlungen der Untergebenen ſtets einen moraliſchen Zwang ausübt, wie dies das Verfahren des General-Auditoriats gegen mich nur zu deutlich bewieſen hat;

ad 3) habe ich auf dieſe Verzichtleiſtung nicht angetragen und iſt dieſelbe nicht aus Humanität, ſondern aus Vorſicht erfolgt, nachdem der General-Auditeur erfahren hatte, daß die Herren von Grünenthal und Spontini ſeinen pflichtvergeſſenen Schwur zur Kenntniß des Königs gebracht, um den üblen Eindruck der desfallſigen Anzeige dadurch zu paralyſiren;

ad 4) möge mich der General-Auditeur Friccius nicht zwingen, ihm öffentlich zu beweiſen, daß er ſowohl vor als während der Unterſuchung bei derſelben ſtets die Hand im Spiel gehabt hat. Ich habe Zeugen, unter denen ſich ſelbſt ein Polizeicommiſſär befindet.

Wenn der Herr Friccius endlich noch vornehm verächtlich auf mich herabblickt, weil ich, wie er in einem

plumpen Seitenhiebe absichtlich wiederholt, wegen angeblich niederträchtiger Aufführung cassirt und der Nationalkokarde verlustig erklärt worden bin, so trifft mich dies nicht; auf wessen Seite eine niederträchtige Aufführung angenommen werden muß, und daß sie nach den in den Acten festgestellten Thatsachen mir in keiner Beziehung zur Last fällt, ich vielmehr, wie ich behauptet, nur ein Opfer des Hasses und der Bureaukratie bin, das ist nach der gestern im öffentlichen Gerichtsverfahren wider mich stattgefundenen Beweisaufnahme weder dem Richter noch dem versammelten Publikum zweifelhaft geblieben und wird auch bald im ganzen deutschen Vaterlande klar erkannt werden, da ich den Druck des Erkenntnisses für Pflicht halte.

Berlin, den 5. October 1848.

Nicolai,
vormaliger Divisions-Auditeur.

Verfolgung der Zigeuner in Frankreich unter Ludwig XIV.

Kein Volksſtamm iſt dunkleren, unerkundeteren Urſprungs als die Zigeuner. Eine uncivilisirte, durch alle Länder zerſtreute, durch keine geſellſchaftlichen Bande an einander geknüpfte Horde, ohne Geſchichte, ohne Vorzeit ſind ſie da, ohne daß man eigentlich weiß, wo ſie hergekommen. Sie durchzogen Europa von Süd nach Nord und von Nord nach Süd, und lebten auf anderer Leute Koſten, meiſt durch Verbrechen überall ihre Gegenwart bezeichnend. Jetzt ſind ſie faſt überall gänzlich wieder verſchwunden. Die Cultur der Völker hat ſie aus ihrer Mitte verdrängt und nur hin und wieder finden ſich noch vereinzelte Spuren ihres ehemaligen Daſeins vor. Ob ſie ausgewandert, ob ſie nach ihrem muthmaßlichen heißzonigen Vaterlande zurück ſind, oder ob ſie ſich eingebürgert und ſo mit den Nationen, unter welchen ſie lebten, verſchmolzen haben? Man frägt vergeblich danach.

Eine auffallende Erſcheinung aber iſt es, daß in Frankreich, welches beinahe anderthalbhundert Jahre lang von Zigeunern ſo gut als befreit geweſen iſt, jetzt, wo man anderwärts von ihnen nicht viel mehr weiß, dergleichen Leute wieder aufzutreten ſcheinen. In mehreren Provinzen Frankreichs hat man ſeit Kurzem in

nicht kleiner Zahl herumziehende Bettler bemerkt, welche ein unverſtändliches, der franzöſiſchen Accentuation gänzlich fremdes Kauderwelſch reden, ſich meiſt zu Mehreren beiſammen befinden und höchſt wahrſcheinlich Zigeuner ſind.

Es iſt wohl bekannt, daß Ludwig XIV. im Jahre 1682 eine Ordonnanz erließ, welche eine allgemeine Verfolgung der Zigeuner befahl. Den Juſtiz- und Polizeibeamten wurde darin befohlen, alle die, welche ſich Zigeuner nannten, „welche Räuber oder Aegypter," heißt es, „ganz aus dem Königreich zu vertreiben bisher unmöglich geweſen iſt, da die Edelleute ihnen Zuflucht in ihren Schlöſſern und Häuſern gewähren, ungeachtet die Parlamente durch Edicte es ausdrücklich verboten haben," nebſt ihren Frauen und Kindern verhaften zu laſſen, und die Männer auf die Galeeren zu ſenden, die Frauen, Mädchen und Kinder aber in die Hospitäler zu ſchaffen, wenn ſie das Zigeunerhandwerk betrieben; alles ohne Form eines Proceſſes.

Weniger bekannt dürften aber die Gründe ſein, welche dieſe erſtaunliche, bis zu ungerechter Willkür geſteigerte Strenge hervorriefen, und wir wollen daher, des hiſtoriſchen Intereſſes wegen, hier einen Commentar dazu folgen laſſen, wenn auch die Schreibart etwas romanhaft gehalten iſt.

Der Graf von Beuvet war vornehm und bei Hofe wohl gelitten, noch beſſer aber ſeine Frau, welche bei einer der königlichen Prinzeſſinnen in hoher Gunſt ſtand. In der Provinz hatte er einen Verwandten, der zwar nicht von beſonders gutem Adel, aber ſehr reich war. Dieſer Verwandte, Namens Saintaine, wohnte in einem tief in den Wäldern von Berry gelegenen Schloſſe.

Seine Verwandtſchaft mit den Beuvets hielt er ſehr in Ehren und hatte dem Grafen, ſeinem Vetter, oft geſagt, wenn er unverheirathet ſterben ſollte, ſo würde er ihm ſein ganzes Vermögen hinterlaſſen. Er hatte mehr als 100,000 Livres Rente und 1,200,000 Francs in Mobilien, Silberzeug und dergleichen im Vermögen.

Der Graf von Beuvet war ein verwegener, heftiger Menſch, ein Händelſucher, und ſtand in ſehr ſchlechtem Rufe. Moraliſch war es erwieſen, daß er Theil an der Vergiftung einer hohen Prinzeß genommen hatte, d. h. ſo viel, als: er war zu Allem fähig. Als ein vornehmer Herr an ein ſtolzes Weſen gewöhnt, guter Redner, kühner Parteigänger, hatte er lange Zeit über einen hohen Prinzen eine despotiſche Herrſchaft geübt, deren Urſprung, auch abgeſehen von jener Vergiftung, nicht ſehr ehrenvoll war.

Man kann ſich wohl denken, daß der Graf von Beuvet, bei einem ſolchen Charakter, von dem, was ſein Vortheil heiſchte, durch nichts zurück zu halten war, nicht einmal durch die Furcht vor der Strafe, welche das Geſetz dem Verbrecher auferlegt.

Herr von Saintaine brachte jeden Winter vier Monate in Paris zu. Er wohnte dann im Hôtel ſeines Verwandten am Payenne, und nach jeder Reiſe wiederholte er, entweder aus Dankbarkeit für die freundliche Aufnahme oder aus Furcht vor dem ſchrecklichen Grafen, das Verſprechen, ſeine glänzende Erbſchaft der Familie dieſes geliebten Verwandten zu überlaſſen. Dieſe wohlwollenden Abſichten erkannte der Graf dadurch an, daß er Herrn von Saintaine Vetter nannte, ſobald er mit ihm in Geſellſchaft der Prinzen Lothringen, Rohan Bouillon oder anderer hoher Herren war.

Bis zu ſeinem fünfzigſten Jahre hatte Herr von Saintaine jeden Heirathsgedanken zurückgewieſen;

gut, einfach, artig, ſtrenger Beobachter ſeines Wortes, fromm bis zum Uebermaß, war er ſehr beliebt in ſeiner Provinz, wo man, wie es zu gehen pflegt, ſein Vermögen viermal größer machte, als es war. Er führte ein großes Haus, hatte viel Hunde, Pferde, Jäger, und jagte häufig, wozu die große Ausdehnung ſeiner Güter ihm die beſte Gelegenheit bot. Er beſaß ſo alle materiellen Elemente des Glücks, und wenn zuweilen der Gedanke in ihm aufſtieg, ſein Geſchlecht durch Kinder aus ſeinem Blute fortzupflanzen, ſo verwarf er ihn wie irgend eine ſtrafbare Verſuchung des Teufels.

Seines Reichthums ungeachtet, war er doch von zu neuem und zu geringem Adel, um ſich durch einen Intendanten zu Grunde richten zu laſſen; während der acht Monate, die er auf ſeinen Gütern zubrachte, beſorgte er daher ſeine Geſchäfte ſelbſt, beſuchte die Märkte, verkaufte ſein Korn, mit einem Worte, er war ein echter Krautjunker.

Ein jährlicher Markt fand in la Chatre ſtatt. Er beſuchte ihn, und im Laufe des Tages verbreitete ſich das Gerücht, er ſei gekommen, um eine ſehr bedeutende Summe Geldes in Empfang zu nehmen, und der Verkauf einer zahlreichen Heerde und von 1000 Säcken Korn hätten ihm eine nicht minder wichtige Summe eingetragen.

Auf eben dieſem Markte befand ſich auch ein Pfarrer, ein ſchlechter Prieſter, ein wahrer Räuber, der als Genoſſe einer Räuberbande galt, die das Land verwüſtete. Zwei Bürger von eben ſo ſchlechtem Rufe, denn der eine war ein Wucherer, der andere ein Falſchmünzer, bildeten die Geſellſchaft des Pfarrers. Alle drei waren nach la Chatre gekommen, um Herrn von Saintaine zu folgen, und ſie allein wußten mit Gewißheit,

daß er theils in Wechseln au porteur, theils in Gold 20,000 Livres mit nach dem Schlosse nehmen wollte.

Der Pfarrer nahm Gelegenheit, seinen ehrenwerthen Nachbar zu grüßen, und fragte wie beiläufig nach der Stunde seiner Abreise. Dann ging einer der beiden Anderen in den Stall, in welchem das Pferd des Herrn Saintaine und die seiner beiden Bedienten standen; er ging um die Thiere herum, liebkoste sie und verließ dann den Stall.

Die Tage waren nicht lang und Saintaine hatte fünf Landstunden zurück zu legen; um früh genug nach Hause zu kommen, rechnete er auf die Güte seiner Pferde. Er schwang sich in den Sattel und trabte in Begleitung seiner beiden Bedienten davon. Zwei Stunden von la Chatre holten sie den bereits erwähnten Pfarrer ein, man grüßte sich, man plauderte, man ritt mit einander weiter. Der Pfarrer bat den Reisenden, bei ihm zu übernachten und bot ihm ein gutes Abendessen und ein gutes Bett an. Herr von Saintaine lehnte die Einladung höflichst ab, indem er sagte, daß er noch diesen Abend seine Wohnung erreichen müsse. Der Pfarrer drang nicht weiter in ihn.

Plötzlich aber stürzte das Pferd des einen Dieners; der Reiter sprang auf und wollte dann auch dem Thiere aufhelfen, aber zu seinem Schrecken bemerkte er, daß es in Todeszuckungen lag, und den Moment darauf crepirte es. Man staunte noch über das Ereigniß, als plötzlich das Pferd des zweiten Dieners furchtbar zu stöhnen anfing und unter wildem Gewieher wüthend davonjagte, so daß der arme, darauf nicht gefaßte Reiter herunterfiel und zwar so unglücklich, daß er das Bein brach. Aber nachdem das Thier kaum fünfhundert Schritt weit gelaufen war, stürzte es nieder und verendete auf

der Stelle. Bald darauf zeigte auch das Pferd des Herrn von Saintaine ſelbſt dieſelben Symptome, ſo daß ſein Herr ſchnell abſteigen mußte. Das arme Thier hatte die furchtbarſten Krämpfe; aber ſei es nun, daß es weniger von dem Gifte gefreſſen, oder daß es eine kräftigere Natur hatte, als die anderen beiden, genug, man hoffte es zu retten.

Man verlor ſich in Vermuthungen über dieſes dreifache Ereigniß. War der Hafer mit irgend einer giftigen Pflanze vermiſcht geweſen? hatte irgend ein giftiges Thier ſie geſtochen? oder war die Vergiftung in irgend einer verbrecheriſchen Abſicht erfolgt? Der Pfarrer ließ einige Gemeinplätze über die Bosheiten der Menſchheit los und fragte dann, welche Feinde Herr von Saintaine haben könne. Dieſer erwiederte, er wüßte keinen, indeß verbarg er ſeine Verlegenheit nicht und ſagte:

— Wenn es nicht unbeſcheiden wäre, Herr Pfarrer, ſo möchte ich Sie jetzt um die Gaſtfreundſchaft erſuchen, die ich vorhin ablehnte.

Der Pfarrer zeigte ſich ſehr erfreut, ſich einen ſo achtungswerthen Herrn verpflichten zu können, und rieth dem Herrn von Saintaine, den unverletzt gebliebenen Bedienten ſogleich nach la Chatre zurück zu ſchicken, damit er das kranke Pferd pflegen laſſen könne. Der andere Bediente, der keinen weiten Transport vertragen konnte, wurde in das nächſte Dorf zu dem dortigen Geiſtlichen gebracht und hier der Pflege eines ehemaligen Compagniechirurgen anvertraut, der in dem Dorfe wohnte und bei dem erſten Lärmen eines ſo ungewöhnlichen Ereigniſſes herbeigeeilt war.

Aus all' dem Vorangegangenen folgte, daß Herr von Saintaine mit den Wechſeln in ſeiner Brieftaſche und den 20,000 Livres in ſeinem Mantelſack allein [illegible]

Der Pfarrer befeſtigte den Mantelſack auf ſeinem eigenen Pferde und verſchaffte mit Hilfe des Amtsbruders dem Herrn von Saintaine ein anderes. Sie machten ſich dann wieder auf den Weg und gelangten mit Anbruch der Dunkelheit nach der Pfarrwohnung, wo ſie übernachten ſollten.

Dies war ein alterthümliches Gebäude, das Ueberbleibſel eines Herrenſchloſſes aus den Zeiten der Kreuzzüge. Ein Flügel war zum Theil wieder ausgebaut worden, um zur Wohnung tauglich zu ſein; er hing mit dem Reſt des Gebäudes durch Gänge über oder unter der Erde zuſammen. Die ehemalige Schloßcapelle war auf gleiche Weiſe die Dorfkirche geworden, und mehrere Säle, welche der Pfarrer bewohnte, bildeten den Eingang zu dieſem heiligen Orte. Zum Kirchhof hatte man einen ehemaligen Luſtgarten umgeſchaffen. Ein ſchöner Teich ſtieß an die Mauern; er war an die Stelle der früheren Gräber getreten. Eine hölzerne Brücke führte über dieſen Teich, auf deſſen anderer Seite man in einen dichten Wald trat, deſſen Anfang ehemals dieſer edlen Baronie zum Park gedient hatte. Auf der andern Seite des Kirchhofs lag der Küchengarten des Pfarrers.

Dieſe ſcheinbar überflüſſige genaue Ortsbeſchreibung wird ſich ſpäter als nothwendig erweiſen.

Sobald der Pfarrer und ſein Gaſt den Fuß auf die Erde geſetzt hatten, erſchien eine Art von Diener, Reitknecht wenn das Bedürfniß es erforderte, dann Koch, Küſter in der Kirche, nebenher Gärtner, kurz, ein wahres Factotum, um die Pferde abzunehmen, empfing ziemlich ungezwungen die Befehle ſeines Herrn, prüfte neugierig ſeinen Gaſt und entfernte ſich dann, ohne Zweifel, um die empfangenen Inſtructionen zu erfüllen. Der Pfarrer, welcher ſich als ein Mann von Lebensart zeigte, hieß

Herrn von Saintaine willkommen und ließ ihm mehrere Erfrischungen durch eine alte Magd auftragen. Zugleich fragte er diese durch Häßlichkeit und Schmutz gleich ekelhafte Person, ob seine Nichte aus der Kirche zurück sei.

— Herr von Saintaine, wendete er sich an diesen, ich bitte Sie, kein Aergerniß daran zu nehmen, daß ich von einer Nichte spreche; doch diese ist die Tochter meines verstorbenen Bruders, ein junges Mädchen von achtzehn Jahren, dessen ich mich aus Mitleid angenommen habe; sie ist eine Waise, und ich hielt es daher für meine Pflicht, ihr Vater zu sein.

Kaum hatte er diese Worte gesprochen, als die Nichte erschien. Es war ein schönes Mädchen, und die Verlegenheit, die sie zeigte, that ihrer ganzen Erscheinung keinen Eintrag.

Sie war herrlich gewachsen, weiß und frisch, trug die Haare in Locken und die Arme nach der Landessitte bloß bis zur Schulter.

Bei dem Anblick des Fremden gerieth sie in Verwirrung und wurde wechselsweise roth und blaß, und als ihr Oheim ihr barsch gebot, den Gast zu unterhalten, füllten sich ihre wunderschönen Augen mit Thränen.

Der Pfarrer schien sehr gedankenvoll zu sein. Der Diener trat ein und gab ihm verstohlen ein Zeichen, was Herr von Saintaine durch einen Spiegel sehen konnte. Der Pfarrer entschuldigte sich hierauf wegen augenblicklicher Entfernung, da er einen Besuch bei einem Kranken machen müsse.

— Lieber Onkel, fragte die Nichte, wer ist denn krank?

— Der große Peter.

— Den habe ich ja eben vorbeigehen sehen.

— Du haſt gewiß falſch geſehen, erwiederte der Pfarrer trocken, und Johann, der mich eben abruft, iſt beſſer unterrichtet als Du.

Der Ton, mit dem der Pfarrer dieſe Worte ſprach, war hart, und ſie enthielten ſo offenbar eine Lüge, daß Herr von Saintaine es unwillkürlich zu bereuen begann, unter dem Dache eines ſolchen Menſchen ein Nachtquartier angenommen zu haben; weiter jedoch ging ſeine Einbildungskraft nicht.

Als der Pfarrer hinausging, ſchickte er die alte Magd nach dem Zimmer, in welchem er Herrn von Saintaine mit Juliane — ſo hieß ſeine Nichte — allein gelaſſen hatte. Dieſe Vorſichtsmaßregel konnte nicht auffallen, denn ſie war nur den Forderungen des Anſtands angemeſſen. Man ſprach nur wenig. Der Mond ging auf. Herr von Saintaine trat an das Fenſter, um die Gegend zu überſehen, und bemerkte zu ſeinem großen Staunen den Pfarrer, der mit zwei Menſchen vor dem Hauſe auf und nieder ging. Alle Drei ſchienen in einem ſehr heftigen Geſpräch begriffen zu ſein. Plötzlich zog einer der beiden Unbekannten aus ſeiner Taſche drei Dolche, übergab davon einen dem Pfarrer, den zweiten ſeinem Gefährten und verbarg den dritten in ſeinem Buſen.

Herr von Saintaine erbebte; ohne daß er es ahnte, hatte er den Vorbereitungen zu irgend einem Verbrechen beigewohnt. Der ſchlechte Ruf des Pfarres fiel ihm ein, und nach einigem Beſinnen erkannte er in den beiden Anderen den Wucherer und den Falſchmünzer. Dieſer Verein konnte nur irgend einen verruchten Plan zum Grunde haben, denn weshalb traten die Menſchen nicht in das Haus, wenn ihre Abſichten gut waren? Weshalb verkündete der Pfarrer, der ſie ohne Zweifel erwar-

tete, ihre Ankunft nicht? Herr von Saintaine dachte jetzt an die große Summe, die er bei ſich führte, und der Unfall mit ſeinen Pferden, ſowie die Entfernung ſeiner Bedienten, ſchien ihm mit dem allen in Verbindung zu ſtehen.

Aber ſolche Pläne wären ein ſo ſchändlicher Verrath geweſen, daß er den Gedanken zu verbannen ſtrebte und zu der Nichte zurückkehrte.

Das junge Mädchen hatte ſeit der Entfernung ſeines Oheims den Blick nicht von der Arbeit gewendet, die es in der Hand hielt, und ſchien verdrießlich über die Aufmerkſamkeit der Alten; aber dies Schweigen und Ermüdung verſenkten dieſe in Schlaf, und als Herr von Saintaine ſich Julianen näherte, erhob ſie den Kopf, und machte ihm in der Haſt einige ſo verſtändliche Zeichen, daß er daraus erkannte, er ſchwebe in großer Gefahr, ſie habe aber ſeine Rettung beſchloſſen und er ſolle ihr daher in Allem gehorchen.

Der Pfarrer kehrte zurück. Das Knarren der Thür erweckte die Alte, und ſie ſtand ſo ſchnell auf, daß ihr Herr den Mangel ihrer Wachſamkeit nicht einmal ahnte. Er entſchuldigte ſich über ſeine Abweſenheit, und als ob es ſich um die gleichgiltigſte Sache handele, ſagte er:

— Herr von Saintaine, wir werden noch einen Gaſt mehr haben, den Meiſter Jacomé aus Bourges, der auch auf der Meſſe von la Chatre war. Er kam eben an, und bat mich um einen Platz an meinem Feuer und an meinem Tiſch.

Dieſer Jacomé war der Wucherer.

— Iſt er allein? fragte Herr von Saintaine; ich habe ihn eben mit Combons, ſeinem Unzertrennlichen geſehen.

— O, was den betrifft, erwiederte der Pfarrer, ohne

eine Miene zu verziehen, so würde sein schlechter Ruf mir nicht erlauben, ihn aufzunehmen. — Er hat sich nicht sehen lassen.

Herr von Saintaine hatte nicht nöthig, mehr zu hören, um seines Unglücks gewiß zu sein; er war in eine Mörderhöhle gefallen, denn dieser Combons, den der Pfarrer nicht gesehen haben wollte, war es eben gewesen, der die Dolche vertheilte.

In diesem Augenblick erhob die Nichte ihre Stimme und sagte:

— Lieber Onkel, wollen Sie den gnädigen Herrn nicht auf sein Zimmer führen? Er findet dort Feuer, und könnte ausruhen, bis das Abendessen bereitet ist.

Dann vor dem Fremden vorübergehend, gab sie ihm durch ein Zeichen zu verstehen, daß er, auf seinem Zimmer angekommen, es sogleich sorgsam verschließen möchte. Der boshafte Priester, froh einen Augenblick frei zu sein, billigte den Vorschlag Julianens, begleitete selbst mit zwei Lichtern in der Hand Herrn von Saintaine nach dem Zimmer, wo er schlafen sollte, und ließ ihn dort allein.

Herr seiner Bewegung, fing Saintaine damit an, die beiden Riegel an der Thür vorzuschieben; dann zog er seinen Degen aus der Scheide und prüfte seine beiden Sattelpistolen, die er glücklicher Weise vom Pferde genommen und in die Tasche gesteckt hatte, als er gezwungen war, ein anderes Pferd zu besteigen. Er erinnerte sich dabei, daß der Pfarrer zweimal versucht hatte, sie ihm wegzunehmen. Er prüfte die Steine, und als er sie scharf gefunden hatte, erwartete er mit mehr Ruhe die versprochene Hilfe.

Zwanzig Minuten, die ihm eben so viele Jahrhunderte schienen, verflossen, und Niemand kam. Bald aber

hörte er Geräusch über seinem Kopfe; er erhob die Augen, sah, wie eine kleine Klappe geöffnet wurde, eine weiße Hand erschien, die ein Papier fallen ließ, sich zurückzog und die Klappe wieder verschloß.

Dieses Papier enthielt die folgenden Worte:

„Man will Ihnen Ihr Leben und Ihr Geld nehmen. Mein Onkel ist mit Räubern verbunden. Bei dem Essen wird man Ihnen einen Wein geben, der Sie in einen lethargischen Schlaf versenkt, und um zwei Uhr Morgens sollen Sie sterben. Ich habe Alles von Johann, dem Factotum, erfahren. Er will sie retten und mich auch. Verstellen Sie sich gegen Alle, die Sie sehen werden, denn vor Ihrem Schlafe unternimmt man nichts. Später werde ich Ihnen erklären weshalb. Bei dem Essen nehmen Sie den Apfel, den ich Ihnen bieten werde, und verzehren ihn ganz; er enthält das Gegenmittel gegen den Schlaftrunk, den Sie genießen müssen.

Wenn die Frucht Ihnen bitter erscheint, so lassen Sie sich davon nichts merken. Sie zu retten, ist meine Pflicht; ich werde ihre Ausübung versuchen, und Gott wird mich hoffentlich dabei nicht verlassen.

Juliane Lameau."

Auf der andern Seite des Papiers stand die Nachschrift:

„Wenn Sie in Ihr Zimmer zurückgekehrt sind, erwarten Sie Ihre Befreier, und erschrecken Sie nicht, wenn sie auf anderem Wege als durch die Thür zu Ihnen kommen. Verbrennen Sie dies Papier und ziehen Sie die Riegel zurück."

Kaum war dies geschehen, als der Pfarrer in Begleitung des Wucherers zu ihm eintrat. Der erstere stellte den letzteren mit so übler Laune vor, daß Herr von Saintaine darüber staunte, er bemerkte aber

bald, daß dies nur eine neue Liſt des elenden Prieſters ſei. Sein Gefährte trat vor und ſagte zu Herrn von Saintaine:

— Gnädiger Herr, ein Mann, den man falſch beurtheilt, ein alter Freund iſt mit mir gekommen; ich habe von unſerem ehrwürdigen Pfarrer die Hälfte des Bettes erbeten, das er mir zuſagte, aber er entgegnete mir, Ihre Anweſenheit verbiete ihm, gegen Ihren Willen etwas zu gewähren. Ich bitte Sie daher, dem Meiſter Combons von Bourges, unſerem allſeitigen Landsmann, das Aſyl für dieſe Nacht nicht zu verſagen.

Herr von Saintaine antwortete ſehr kurz. Die Comödie empörte ihn, die Klugheit aber verbot ihm, ſich davon etwas merken zu laſſen, und man konnte den dritten Miſſethäter hereinführen. Er begrüßte die Uebrigen und man ſetzte ſich dann ſogleich an den Tiſch, der gedeckt war. Das Eſſen war gut und die Mahlzeit ſchien heiter, denn Jeder ſchien ſeine Gedanken zu verbergen. Ein doppeltes Zeichen Johann's und Julianens deutete Herrn von Saintaine die Flaſche an, in welcher ſich das einſchläfernde Getränk befand, man goß ihm davon ein tüchtiges Glas voll ein; er trank einen Theil davon, es gelang ihm, das Uebrige unbemerkt wegzugießen, und Alles ging gut. Der Apfel wurde angeboten, genommen und, ſeiner Bitterkeit ungeachtet, bis auf das Kerngehäuſe gegeſſen. Das Geſpräch ſtockte aber. Herr von Saintaine ließ einige Schlafluſt blicken und bat ſeinen Wirth um die Erlaubniß, zu Bett gehen zu dürfen; ſie wurde ihm ſehr bereitwillig ertheilt.

Es war erſt elf Uhr. Sollte er ſich entkleiden? Nein, ohne Zweifel. Jedenfalls wollte er, da ſeine Befreier auf einem geheimen Wege zu ihm gelangen konnten, ſich

verbarrikadiren, beſonders aber die Riegel wieder vorſchieben. Eine verruchte Hand hatte ſie während des Eſſens abgebrochen; dieſer Umſtand beunruhigte ihn ſehr, denn er ließ ihn vermuthen, daß die Verbrecher ihren Streich ſchon früher ausführen möchten. Er verſchloß jedoch die Thür mit dem Schlüſſel und ſchob dann eine ſchwere Commode davor, und auf dieſe ſetzte er eine große Kiſte. Kaum hatte er dieſe Befeſtigung vollendet, als ſich ſeine Aufmerkſamkeit auf ein leiſes Geſpräch in der Gegend des Bettes lenkte; er eilte auf dieſelbe zu, beobachtete aber dabei die Vorſichtsmaßregel, den blanken Degen unter dem Arme zu halten und in jeder Hand ein Piſtol. In ſeiner Unruhe bemerkte er nicht, daß dieſe inzwiſchen entladen worden waren.

Als er zu dem Bett kam, trat ein Bild, welches eine geheime Thür bedeckte, in die Wand zurück, und er erblickte Johann und Julianen, Beide mit einer Blendlaterne in der Hand.

Sie gaben ihm ein Zeichen, ihnen zu folgen, und indem er auf ſie zuging, hörte er, wie in die Hauptthür ein Schlüſſel geſteckt und derb gegen dieſelbe geſtoßen wurde; die Commode hinderte aber ihr Aufgehen. Da wurde draußen heftig geflucht und zugleich ſo gewaltig an der Thür gerüttelt, daß ſie in den Angeln krachte.

Es war keine Zeit zu verlieren; die Feinde waren nahe, und Herr von Saintaine nahm daher die Hand, die Johann ihm reichte, ihm vertrauensvoll ſich überlaſſend. Er folgte Julianen in den geheimen Gang, den Johann hinter ihnen wieder verſchloß. Die Thür wurde von einer ungeheuren Eiſenplatte gebildet, die durch gewaltige Haken in der Mauer befeſtigt war. Kaum hatten ſie dreißig Schritt gethan, als ein dumpfer Klang, wie das Rollen eines fernen Donners, ihnen

verkündete, daß die Thür geſprengt ſei. Juliane ſtieß einen Schrei aus, den die Furcht halb unterdrückte. Johann beruhigte ſie, ſo gut er es vermochte, und nachdem ſie mehrere unterirdiſche Gänge durchſchritten hatten, erreichten ſie das Freie, ungefähr eine Viertelſtunde von dem Hauſe entfernt, dem ſie entflohen, und jenſeits des oben erwähnten Teiches. Hier fanden ſie zwei Pferde. Johann beſtieg das eine, Herr von Saintaine das andere, und das Mädchen nahm er hinter ſich auf die Croupe.

Sie ſetzten ſogleich ihren Weg fort, und als ſie den Wald erreichten, erblickten ſie die Räuber, welche den Pfarrer wahrſcheinlich erwarteten, am Abhange einer vom Monde hell beſchienenen Höhe. So über die Gefahren ihres Weges beruhigt, machten ſie erſt mit Tagesanbruch Halt.

Sie gelangten glücklich bis zu dem Schloſſe, wo Herr von Saintaine für gewöhnlich wohnte. Noch an demſelben Morgen traten ſie ihre Reiſe nach Bourges an, wo ſie erſt ziemlich ſpät anlangten und wo Juliane ſogleich als Penſionärin in ein Kloſter trat.

Der nichtswürdige Pfarrer, wüthend über die Flucht ſeines Gaſtes, die ihn einer großen Summe beraubte, und irgend eine Anklage fürchtend, eilte dieſer zuvor zu kommen. Kein Beweis exiſtirte gegen ihn, und das nur beſchloſſene Verbrechen war auch in der That nicht verſucht worden.

Er reichte daher in la Chatre gegen den, welchen er hatte ermorden wollen, eine Klage auf die Entführung einer Minderjährigen ein; er behauptete überdies, ſeine Nichte ſei in geſegneten Umſtänden, und richtete dadurch den Ruf des armen Geſchöpfes ſo zu Grunde, daß ſelbſt nach der Entſcheidung des Proceſſes und nach dem Urtheils-

ſpruche, der Herrn von Saintaine für unſchuldig erklärte und den Pfarrer der weltlichen Macht überlieferte, Juliane im ganzen Lande keinen Mann gefunden hätte, der geneigt geweſen wäre, ſie zu heirathen.

Aber was kümmerte das ſie! Sie hatte gewiß einen Mann, denn der Herr von Saintaine liebte ſie. Bald überwand er auch wirklich den Schrecken, den ein adelsſtolzer Verwandter, der Graf von Beuvet, ihm einflößte, und führte Julianen als ſeine Frau zum Altar. Der Mangel regelmäßiger Verbindung und das Schweigen des neuen Gatten machten, daß der Graf die Heirath erſt ſechs Wochen ſpäter erfuhr. Da war jede Hoffnung auf das Vermögen ſeines Verwandten für den Grafen von Beuvet verſchwunden, denn Frau von Saintaine war in geſegneten Umſtänden und gab den zehnten Monat nach ihrer Trauung einem Knaben, den man Louis nannte, das Leben. Die Freude, Vater zu ſein, kam Herrn von Saintaine theuer zu ſtehen, denn er ſtarb plötzlich; ſein Tod erſparte ihm aber die Kenntniß der traurigen Ereigniſſe, die der Graf von Beuvet ſeinen Nachkommen abſichtlich bereitete.

Drei Jahre verfloſſen. Der kleine Louis wurde von ſeiner Mutter wie der Erbe eines königlichen Vermögens erzogen, als eine Bande Zigeuner, die längere Zeit zwiſchen Saint-Germain und Verſailles gelagert hatte, in dem Walde von Bourges Poſto faßte. Die Männer und die Weiber dieſes Haufens, neun an der Zahl, geriethen eines Tages in Gegenwart mehrerer Landleute in Streit. Einer der Männer wurde mit ſeiner Frau und ſeiner kleinen Tochter unter Feierlichkeiten, wie ſie bei dieſem Volke üblich ſind, verbannt, und die Familie ſchied weinend von den Uebrigen.

An demſelben Abend verſchwand der junge Louis

von Saintaine aus dem Hauſe ſeiner Mutter, welches in der Nähe eines der Thore von Bourges lag. Jede Spur blieb verloren, und vergebens wendete ſeine Mutter ungeheure Summen auf, Kunde von dem theuern Kinde zu erhalten.

Die ganze Provinz klagte die Zigeuner als Räuber dieſes Kindes an. Dieſe betheuerten ihre Unſchuld und beſchuldigten die fortgejagte Familie. So viel wenigſtens iſt gewiß, daß dies Dreiblatt von demſelben Tage an unſichtbar ward. Die anderen blieben noch einen Monat in der Gegend von Bourges und brachen dann öffentlich auf.

Vier Jahre ſpäter erzählte ein Prieſter, der in Rom geweſen war, daß er nicht weit von Siena die Zigeunerbande getroffen hätte, die Jedermann in der Umgegend von Bourges bekannt war. Was er noch hinzufügte, gab zu mancherlei Gedanken Anlaß: ihr Herzog und ihre Herzogin waren eben jenes Paar, welches ſie mit ſo vielem Aufſehen fortgejagt hatten. Dieſe Trennung war daher augenſcheinlich ein Betrug, um auf zwei Köpfe den Verdacht zu lenken, der den ganzen Stamm hätte treffen müſſen.

Da ſtarb Frau von Saintaine plötzlich. Man ſprach viel darüber und forderte die Gerichte zu einer Unterſuchung auf; dieſe wurde ſofort auf höheren Befehl eingeleitet.

Zehn Tage darauf reichte der Graf von Beuvet eine Vorſtellung ein, über das Vermögen des verſtorbenen Wilhelm von Saintaine zum Geſchäftsführer eingeſetzt zu werden, bis deſſen Sohn und rechtmäßiger Erbe zurückkehre. Der Graf verpflichtete ſich zu redlicher Verwaltung und zu gewiſſenhafter Nutznießung ohne Mißbrauch.

Nähere Verwandte thaten Einſpruch gegen dieſe Maßregel; aber der Einfluß aller Beuvets, die ſich bei dieſer Gelegenheit vereinigten, machte, daß die Wagſchale ſich zu Gunſten des Grafen neigte, und er erhielt, wenigſtens proviſoriſch, das, was er ſeit langen Jahren bereits als ſein ausſchließliches Eigenthum betrachtet hatte.

So ſtanden die Dinge, als Frau von Maintenon, welche die Sorge übernommen hatte, in der größten Heimlichkeit die Kinder der Frau von Montespan zu erziehen, im Jahr 1681 den Herzog von Maine, damals ungefähr elf Jahre alt, in ihr Zimmer treten ſah, an der Hand einen Knaben von gleichem Alter führend, ſchön wie der Tag, und als Zigeuner, aber ſehr zerlumpt, gekleidet, begleitet von einem ungefähr neunzehnjährigen Mädchen, das offenbar dieſem Stamm angehörte.

Die Marquiſe ſchrie laut auf. Der junge Prinz, ihr Liebling, ſagte:

— Mama, Sie haben mir geſagt, ich ſollte gut und großmüthig ſein; ſehen Sie den kleinen Jungen, es ſcheint, als ob er ſehr reich geweſen wäre, und als ob ein boshafter vornehmer Herr ihm ſein Vermögen raubte und ihn ſeinen Eltern entführte.

— Wer ſagt das? erwiederte Frau von Maintenon, im höchſten Grade überraſcht.

— Ich, edle Dame, ſagte ſtolz das muthige junge Mädchen, ich, die ich den Grafen von Beuvet anklage, ihn durch meinen Vater und meine Mutter entführt zu haben, die dieſe Handlung auf dem Sterbebett bereuten. Das unglückliche Kind wurde ſeiner Mutter geraubt, damit ſein Vermögen dem Grafen von Beuvet zufalle. Mein ganzer Stamm wird dies beſtätigen. Ueberdies ſind meine Eltern in Venedig geſtorben, und die

erlauchte Republik hat ein Mitglied des Rathes der Zehn, zwei Procuratoren von Sanct Markus, zwei Advocatoren und den Kanzler als Zeugen abgesendet, die Aussage der Sterbenden zu empfangen. Außerdem besitze ich zwei Briefe des erwähnten Grafen von Beuvet an meinen Vater. Er erkläre, wenn er es kann, den Grund seines Briefwechsels mit den Zingari.

Nichts konnte dem Geiste der Marquise von Maintenon willkommener sein, als eine solche Anzeige. Der vertraute Umgang einer Beuvet mit der Herzogin von Orleans, Charlotte von Baiern, mißfiel ihr, und sie empfand eine süße Zufriedenheit darüber, dieser Familie eine Unzufriedenheit bereiten zu können. Sie war keineswegs böse darüber, daß die listige Zigeunerin, die dem kleinen Louis innig zugethan war, diesen dem Herzog in den Weg brachte. Sie machte im Gegentheil die Sache zu ihrer eigenen, sprach davon mit dem König, und es fanden Nachforschungen statt. Der Einfluß Monsieurs rettete den Grafen von Beuvet, aber er konnte nicht verhindern, daß der Graf das ganze Vermögen an den jungen Saintaine zurückerstatten mußte, über den die Vormundschaft dem Intendanten der Provinz, unter der Oberaufsicht des Erzbischofs von Bourges, anvertraut wurde. Das junge Mädchen verließ Louis nicht mehr und wurde für ihn eine zweite Vorsehung.

Ludwig XIV. aber war gegen die Zigeuner wegen der Rolle, die sie bei dieser verbrecherischen Handlung gespielt hatten, sehr aufgebracht; er vergaß sie nicht, und im nächsten Jahre, im Juli 1682, erließ er jenes strenge Gesetz gegen alle Zigeuner, als hätten alle Theil an dem Verbrechen genommen.

Ende.

Im Verlage von **Hermann Costenoble** in **Jena** erschienen ferner folgende neue Werke:

Burow, Julie (Frau Pfannenschmidt), Des Kindes Wartung und Pflege und die Erziehung der Töchter in Haus und Schule. Ein Handbuch für Mütter und Erzieher. Das Buch der Erziehung in Haus und Schule. (Erste Abtheilung.) 8. broch. 27 Sgr.

Diezmann, August, Leichtes Blut. Roman. 3 Bde. 8. broch. 4 Thlr.

Diezmann, August, Frauenschuld. Roman. 2 Bde. 8. broch. 3 Thlr.

Eichenfels, Hans von, Das Erbschloß. Ein Roman. 3 Bde. 8. broch. $3^3/_4$ Thlr.

Ernesti, Luise, Zwei Fürstinnen. Roman. 2 Bde. 8. broch. 3 Thlr.

Ernesti, Luise, Aus alter und neuer Zeit. Novellen und Skizzen. 2 Bde. 8. broch. 3 Thlr.

Ernesti, Luise, Geld und Talent. Roman. 3 Bde. 2. Auflage. 8. broch. $2^3/_4$ Thlr.

Ernesti, Luise, Die Aristokratin und der Fabrikant. Ein Roman. 4 Bde. 8. broch. $4^1/_2$ Thlr.

Fels, Egon, Die Rose von Delhi. Roman aus der Zeit des indischen Aufstandes unter Nena Sahib im Jahre 1857. 4 Bde. 8. broch. 5 Thlr.

Gerstäcker, Friedrich, General Franco. Lebensbild aus Ecuador. (Zwei Republiken. Erste Abtheilung.) 3 Bde. 8. broch. 4 Thlr.

Gerstäcker, Friedrich, Sennor Aguila. Peruanisches Lebensbild. (Zwei Republiken. Zweite Abtheilung.) 3 Bde. 8. broch. $4^1/_2$ Thlr.

Gerstäcker, Friedrich, Die Colonie. Brasilianisches Lebensbild. 3 Bde. 8. broch. 3 Thlr. 27 Sgr.

Gerstäcker, Friedrich, Im Busch. Australische Erzählung. **Wohlfeile Volksausgabe.** Classikerformat. 3 Bde. broch 1 Thlr. 12 Sgr.

Druck von G. Pätz in Naumburg a. S.

3 2044 038 456 224